
UNIVERSITY OF WISCONSIN
LIBRA







BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

IV. HEFT

LENZ, GŒTHE UND CLEOPHE FIBICH VON STRASSBURG

EIN URKUNDLICHER KOMMENTAR

ZU GŒTHES DICHTUNG UND WAHRHEIT

MIT EINEM PORTRÄT ARAMINTA'S

IN FARBIGEM LICHTDRUCK

UND IHREM FACSIMILE AUS DEM LENZ-STAMMBUCH

VON

Dr. JOH. FROITZHEIM
Oberlehrer an der Neuen Realschule in Strassburg.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1888

Im Verlage der unterzeichneten Verlagshandlung erscheint unter dem Titel:

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

in zwangloser Folge Abhandlungen und Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte und Litteraturgeschichte von Elsass und Lothringen, Beiträge zur Kunde der natürlichen geographischen Beschaffenheit des Landes, seiner Bevölkerung und seiner Bevölkerungsverhältnisse in der Gegenwart und in der Vergangenheit, seiner Alterthümer, seiner Künste und kunstgewerblichen Erzeugnisse; es sollen daneben selten gewordene litterarische Denkmäler durch Neudruck allgemeiner zugänglich gemacht, und durch Veröffentlichung von Erhebungen über Volksart und Volksleben, über Sitte und Brauch der Stände, über Aberglauben und Ueberlieferungen, über Singen und Sagen der Landesgenossen deutscher und romanischer Zunge das Interesse an der elsass-lothringischen Volkskunde befördert werden. Anerbietungen von, in den Rahmen gegenwärtiger Samm-

siehe dritte Seite des Umschlags.



J. H. Ed. Heitz. (Heitz & Mündel.) Strassburg. Lichtdruck von Albert Frisch

LENZ, GOETHE

UND

CLEOPHE FIBICH

VON STRASSBURG.

EIN URKUNDLICHER KOMMENTAR

ZU GOETHES DICHTUNG UND WAHRHEIT

MIT EINEM BILDE ARAMINTA'S

UND IHREM FACSIMILE AUS DEM LENZ-STAMMBUCH

VON

Dr. JOH. FROITZHEIM

Oberlehrer an der Neuen Realschule in Strassburg.

STRASSBURG

J. H. Ed. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).

1888.

VORREDE.

Folgende Studien bieten den Literaturfreunden einen aus urkundlichem Material erarbeiteten Kommentar zum Eingang des 14. Buches von Gœthes Dichtung und Wahrheit, welcher stets als eine der klassischen Stellen für die Geschichte der Sturm- und Drangperiode erachtet worden ist.

Indem ich mit diesen Forschungen dem Beispiele Aug. Stœbers folge, bemerke ich, dass mir dieselben schwerer fielen als ihm. Stœber lebte und schrieb zu einer Zeit, wo noch lebendigere Ueberlieferungen über die Vergangenheit des Elsass und reiche handschriftliche Schätze in Strassburg vorhanden waren, welche letztere im Laufe der Zeit entweder durch den Brand von 1870 oder aus Unkenntnis ihres Wertes vernichtet worden sind; andere literarische Reliquien sind von ausgewanderten Enkeln mit nach Frankreich hinübergenommen worden. Auch war Stœber Landeskind: ihm öffneten sich die Familienarchive leichter als einem Fremden.

Und dennoch würde ich ungerecht sein, wollte ich nicht freudig bekennen, wie zuvorkommende Aufnahme auch ich allmählich bei einheimischen Familien gefunden, wenn ich mit den Namen Gœthe, Lenz, Rœderer, Ott, Fibich leise anzuklopfen wagte und Erinnerungen zu wecken begann, die denselben als längst vergessene Erzählungen ihrer Eltern und Grosseltern ans Ohr klangen.

« Ihr Brief kommt mir vor wie aus einer anderen Welt, wie beschämt bin ich, dass fremde Leute mehr wissen über

unsere Familie als wir selbst », so schrieb mir die Grossnichte von Lenzens Araminta und sandte mir mit überraschender Zuvorkommenheit sämmtliche Familienbilder zur Ansicht, unter ihnen jenes schöne, mit dessen Abdruck ich meine Arbeit schmücken durfte.

Zu grossem Danke bin ich deshalb Herrn Pfarrer Jacob und seiner Schwester Fräulein Jacob, der Familie Michel-Ott und den Enkelinnen des trefflichen Theologen Johann Gottfried Rœderer, welcher der treueste Freund des unglücklichen Dichters Lenz gewesen, für ihre Mitteilungen verpflichtet. Mögen mit mir auch die deutschen Literaturhistoriker das Entgegenkommen denselben dadurch vergelten, dass sie das Andenken ihrer Vorfahren in Ehren halten! — Nicht mindere Erkenntlichkeit schulde ich Herrn Müller, dem Bureauvorsteher des Strassburger Standesamtes, der mich in den Schätzen des ihm unterstellten Archivs mit steter Gefälligkeit zurechtwies.

Die grösste Anerkennung jedoch verdient Herr P. Th. Falck in Riga, der unermüdliche Lenz-Forscher, der mit einer Uneigennützigkeit und Hingabe ohne Gleichen meine Arbeit gefördert hat.

Strassburg, den 1. August 1887.

Dr. J. FROITZHEIM.

Wie der reife Mann sich mit Liebe in die Erinnerung seiner Jugendjahre, da es wie Most in ihm gährte und schäumte, zurückversenkt, so wird auch das heutige Deutschland in seiner Macht und Grösse das Andenken jener Sturm- und Drangperiode nicht vernachlässigen, in welcher die politische Wiedergeburt Deutschlands durch die Wiedergewinnung seiner geistigen Selbstständigkeit gegenüber französischem Einflusse vorbereitet und gefestigt wurde. Nicht allen ist es bekannt, dass gerade in Strassburg am Anfang der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts sich dieser geistige Befreiungsprocess vollzog; und doch hat der Anblick von Erwins deutschem Riesendome auf Gœthe und seine Genossen den entscheidenden Einfluss geübt.

Ehre den jugendlichen Stürmern und Drängern, die für den Sieg der deutschen Sprache und Sache die Waffen ihres Geistes erhoben! Rechne man ihnen doch nicht immer jenes übertriebene Pathos, jene grenzenlose Schwärmerei wie zum Verbrechen an! Das dunkle Gefühl, Träger einer weltbewegenden Mission zu sein, musste jene Jugend mit berechtigtem Stolze erfüllen, der jeder Schranke, jeder Selbstbeherrschung spottete. Und warum nur die Auswüchse ihrer Kraftleistungen tadeln, ohne mit Genugthuung anzuerkennen, dass Ueberkraft die unerlässliche Vorbedingung einer späteren gesunden Blüte war!

Jene Zeit des Sturmes und Dranges war zweifelsohne eine gewaltig erregende. Nicht alle besassen, wie Gœthe, stählerne Nerven, um solche Erschütterungen ungefährdet zu bestehen und der Periode der heftigsten Gemütsbewegung eine zweite ruhiger, künstlerischer Gestaltung folgen zu lassen. Zartere Naturen sind diesen Anstrengungen erlegen, so der unglückliche Dichter Lenz, dessen merkwürdige Lebensschicksale in neuester Zeit ein grösseres Interesse erweckt haben.

I. Abriss des Dichterlebens.[1]

Jakob Michael Reinhold Lenz, neben Gœthe der talentvollste Lyriker und Dramatiker der siebenziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, der plötzlich wie ein glänzend Meteor am deutschen Literaturhimmel emporstieg, um spurlos in die Nacht des Wahnsinns zu versinken, wurde am 12. Januar 1751 zu Sesswegen in Livland als Sohn des damaligen Pastors, späteren Generalsuperintendenten, David Lenz geboren.[2] Nachdem die Eltern im Jahre 1759 nach Dorpat übergesiedelt waren, bezog Jakob 1768 als Student der Theologie die Universität Königsberg und kam von dort nach kurzem Aufenthalte in Berlin und Leipzig als Reisebegleiter und Freund zweier kurländischen Edelleute von Kleist im April 1771 nach Strassburg, wo ihn Gœthe in seinem letzten Semester kennen lernte.

« Wir sahen uns selten, schreibt Gœthe,[3] seine Gesellschaft war nicht die meine; aber wir suchten doch Gelegenheit uns zu treffen und theilten uns einander gern mit, weil wir, als gleichzeitige Jünglinge, ähnliche Gesinnungen hegten. Klein, aber nett von Gestalt, ein allerliebstes Köpfchen, dessen zierlicher Form niedliche, etwas abgestumpfte Züge vollkommen entsprachen: blaue Augen, blonde Haare, kurz, ein Persönchen, wie mir unter nordischen Jünglingen von Zeit zu Zeit eins begegnet ist: einen sanften, gleichsam vorsichtigen Schritt, eine angenehme, nicht ganz fliessende Sprache und ein Betragen, das, zwischen Zurückhaltung und Schüchternheit sich bewegend, einem jungen Manne gar wohl anstand. Für seine Sinnesart wüsste ich nur das englische Wort whimsical, welches, wie das Wörterbuch ausweist, gar manche Seltsamkeiten in einem Begriff zusammenfasst. »

Nachdem Lenz sich bereits früh als Dichter versucht hatte, schloss er sich bei seiner Ankunft in Strassburg an die von dem würdigen Aktuarius Salzmann geleitete literarische Gesellschaft, der bereits Gœthe, Jung-Stilling, Lerse, Rœderer, Haffner, Ott u. A. angehörten und Herder nahe stand, mit Eifer an.

[1] Dieser Abriss diene dazu, das Interesse an dem sonst wenig gekannten Dichter in weitere Kreise zu tragen.

[2] P. Th. Falck, Der Dichter J. M. R. Lenz in Livland. Winterthur 1878.

[3] Dichtung und Wahrheit III, 11. S. 46. Ich citiere die Seitenzahl nach der Hempel'schen Ausgabe.

Shakespeare war damals der Held, unter dessen Banner die deutsche Jugend zum Siege auszog.

« Will jemand unmittelbar erfahren, schreibt Gœthe, was damals in dieser lebendigen Gesellschaft gedacht, gesprochen und verhandelt worden, der lese den Aufsatz Herder's über Shakespeare in dem Hefte « Von deutscher Art und Kunst », ferner Lenzens « Anmerkungen übers Theater », denen eine Uebersetzung von Love's labour's lost hinzugefügt war. Herder dringt in das Tiefere von Shakespeare's Wesen und stellt es herrlich dar; Lenz beträgt sich mehr bilderstürmerisch gegen die Herkömmlichkeit des Theaters und will denn eben all und überall nach Shakespeare'scher Weise gehandelt haben.»

Ohne Zweifel war Lenz das verdienstvollste Mitglied jener «Gesellschaft der schönen Wissenschaften». Sein Bemühen, den unbestimmten Bestrebungen derselben festere Ziele zu setzen, wurde mit Erfolg gekrönt und am 2. November 1775 in dem Hause des Aktuarius Salzmann zur Eröffnung einer «Gesellschaft deutscher Sprache» geschritten. [1]

Wohl mochte die neue Verabredung der Mitglieder, keine andere als deutsche Aufsätze vorzulesen, auf französischem Boden seltsam erscheinen, aber Lenz bewies die Vorzüge der deutschen vor der französischen Sprache in wissenschaftlichen Aufsätzen [2] und rief als Deutsch-Russe, den der Vorwurf deutschen Chauvinismus nicht treffen konnte, den Elsässern mit Ermunterung ins Gewissen : [3]

« Wir alle sind Deutsche. Mit Vergnügen, aber mit heimlichem, habe ich bisher aus einigen Ihrer Vorlesungen gesehen, dass selbst die Obermacht einer herrschenden, und was noch weit mehr ist, verfeinerten Sprache den alten Hang zu dem mütterlichen Boden Ihres Geistes, ich meine, zu unserer nervigten deutschen Sprache nicht habe ersticken können. Bleiben Sie ihm treu. Alle Ihre kindischen und nachher männlichen Vorstellungen und Gefühle sind auf diesem Boden erwachsen. Der Geist, meine Herren, leidet keine Naturalisationen, der Deutsche wird an der Küste der Kaffern so gut als in Diderots Insel der Glückseligkeit immer Deutscher bleiben und der Franzose Franzos. »

[1] Alsatia 1868, S 174, wo das Protokoll von A. Stœber veröffentlicht ist. Da der Abdruck desselben trotz Stœbers Behauptung ungenau ist und derselbe das S. 175 erwähnte Mitgliederverzeichnis ganz vergessen hat, so habe ich mich zu einer neuen Herausgabe des Protokolls entschlossen, welche durch mehrere bisher ungedruckte Briefe des Salzmann'schen Kreises vermehrt werden soll.

[2] Lenz' Schriften von L. Tieck II, S. 326, vgl. Protokoll S. 175.

[3] Ibid. II, S. 318.

Als schönste Frucht jener Deutschen Gesellschaft, aber auch als letzte deutschen Geistes vor der Revolution ist die Herausgabe einer von wackerer Gesinnung geleiteten Strassburger Wochenschrift «des Bürgerfreundes» zu verzeichnen. Mit Lenzens Uebersiedelung nach Weimar geriet dies Unternehmen ins Stocken. Revolution und Kaiserreich vernichteten die Regungen deutschen Lebens im Elsass. So blieb es bis zum Jahr 1870. Wenn man aber in Zukunft einmal die Pioniere des Deutschtums im Elsass des nationalen Dankes würdigen wird, so möge man auch den Dichter Lenz nicht vergessen, der bereits vor 100 Jahren, inmitten zunehmender Verwälschung, in Strassburg die Fahne deutscher Gesinnung hochgehalten hat.

Lenz war ohne Frage ein hochbegabtes Dichtertalent. Wieland nennt ihn mit Entzücken «einen Dichter à triple carillon».[1] «Aus wahrhafter Tiefe, aus unerschöpflicher Produktivität ging sein Talent hervor, in welchem Zartheit, Beweglichkeit und Spitzfindigkeit mit einander wetteiferten» — dieses Gœthe'sche Urteil[2] wird trotz aller nachfolgenden Einschränkungen Lenz für alle Zeiten als einen Dichter von Gottes Gnaden erscheinen lassen.

Lenzens Lyrik ist, wie die Gœthe'sche, nicht gelehrte, sondern unmittelbar dem Herzen entquillende Gelegenheitspoesie. Wäre doch sein herrliches Talent selbst auf der Höhe seines Schaffens nicht schon von den vorauseilenden Schatten zukünftigen Wahnsinns getrübt gewesen! «Der neblichte Blick, das Maulwurfsgefühl», das ihm einmal Wieland nachsagt,[3] hindert wohl sein dichterisches Vermögen sich zur Klarheit des Gedankens sowie des Ausdrucks durchzuringen.

Als Perle seiner Lyrik wird stets sein Gedicht[4] auf die verlassene Friederike genannt werden dürfen, in welchem er sich selbst vor der Verbindung mit einem Wesen warnt, das ihm nur gezwungen folgen, niemals aber innerlich würde angehören können.

[1] Briefe an und von J. H. Merck, herausg. von K. Wagner, 1835 und 1838. s. Brief Wielands vom 13. Mai 1776.

[2] Dichtung und Wahrheit III, 14, S. 144.

[3] Briefe an und von J. H. Merck, herausg. von Wagner. s. Brief Wielands vom 9. Sept. 1776.

[4] Ich citiere dasselbe in der knapperen, aber dichterisch schöneren Fassung, welche Urlichs nach dem im Besitz Falcks befindlichen Originale im Archiv für Litteraturgeschichte VIII, S. 166 herausgegeben hat.

Die Liebe auf dem Lande.

Ein schlechtgenährter Kandidat
Der oftmals einen Fehltritt that
Und den verbotnen Liebestrieb
In lauter Predigten verschrieb,
Kehrte einst bey einem Pfarrer ein
Den Sonntag sein Gehülf zu seyn.

Der hat ein Kind, zwar still und bleich,
Von Kummer krank, doch Engeln gleich. —
Sie hielt im halberloschnen Blick
Noch Flamen ohne Maass zurück,
All itzt in Andacht eingehüllt,
Schön wie ein marmorn Heiligenbild. —

War nicht umsonst so still und schwach
Verlassene Liebe trug sie nach.
In ihrer kleinen Kammer hoch
Sie stets an der Erinnerung sog;
An ihrem Brodschrank an der Wand
Er immer, immer vor ihr stand,
Und wenn ein Schlaf sie übernam,
Im Traum er immer wieder kam.

Für ihn sie noch das Härlein stutzt [1]
Sich, wenn sie ganz allein ist, putzt,
All' ihre Schürzen anprobirt
Und ihre schönen Lätzchen schnürt,
Und von dem Spiegel nur allein
Verlangt, er soll ihr Schmeichler seyn.
Kam aber etwas fremds in's Haus,
That sie sich schlecht und häuslich aus,

Denn immer, immer, immer doch
Schwebt ihr das Bild an Wänden noch
Von einem Menschen, welcher kam
Und ihr als Kind das Herze nam.
Fast ausgelöscht ist sein Gesicht,
Doch seiner Worte Kraft noch nicht

[1] In der Handschrift «stützt», ohne Zweifel ein lapsus calami, trotz Urlichs Erklärungsversuch.

Und jener Stunden Seligkeit
Und jener Träume Wirklichkeit
Die, angeboren jedermann
Kein Mensch sich wirklich machen kann.

Ach Männer, Männer seid nicht stolz
Als wär't nur ihr das grüne Holz,
Der Weiber Güt' und Duldsamkeit
Ist grenzenlos wie Ewigkeit.

Wenn irgend ein Dichter der Sturm- und Drangperiode, so war gerade Lenz von der Ueberzeugung erfüllt, dass die deutsche Nation nur durch das Drama in Bewegung gesetzt werden könne. Leider kam er über die Shakespearomanie nicht hinaus; daher denn das Abgerissene der Scenen, die Verkennung jeder bühnengemässen Forderung, der Cynismus der Anschauung, der unser sittliches Gefühl empört, aber vor dem Ausbruch der französischen Revolution die vorhandene Gährung gegen alles Unwahre bezeichnet.

Zu spät erkannte Lenz, dass die Nation durch die Regellosigkeit dramatischer Gebilde auf die Dauer nicht zu fesseln sei, dass es noch etwas höheres als «Nesseln vorweg zu hauen»[1] gäbe, aber er leiht uns auch den Schlüssel der Erkenntnis, warum auf Sturm und Drang nicht Sonnenschein habe folgen können. Von seinem Vater in jungen Jahren ohne jede materielle Unterstützung gelassen, musste sich der Arme kümmerlich durch die Welt schlagen.

« Mir fehlt zum Dichten Musse, klagt er, und warme Luft und Glückseligkeit des Herzens, das bei mir tief auf den kalten Nesseln meines Schicksals halb in Schlamm versunken liegt und sich nur mit Verzweiflung emporarbeiten kann. »[2]

Und doch, welche Goldkörner neben hässlichen Schlacken auch hier, welche packende Gewalt der Empfindung, welche scharfe Charakteristik und lebendige Sprache! Gewiss hat Lenz aus dem Umgang mit Gœthe geistigen Nutzen gezogen, aber die Mitteilung beruhte auf Gegenseitigkeit: Stolzius in den « Soldaten » ist mit Lenzens Charakter Vorbild zu Brakenburg geworden, der kurze, aber wirkungsvolle Monolog der Marie in eben demselben Drama erinnert an Gretchen und Klärchen.

[1] Dorer-Egloff, J. M. R. Lenz und seine Schriften, Baden 1857, S. 183.

[2] K. Wagner, Briefe von und an Merck. Brief vom 14. März 1775 an Merck.

Lenz' Soldaten I, Sc. 6.	Gœthe's Faust.
Marie (küsst ihrem Vater die Hand) Gute Nacht Pappuschka! (Da er fort ist, thut sie einen tiefen Seufzer und tritt ans Fenster, indem sie sich aufschnürt) Das Herz ist mir so schwer. Ich glaube, es wird gewittern die Nacht. Wenn es einschlüge — (sieht in die Höhe, die Hände über ihre offene Brust schlagend) Gott! Was hab' ich denn Böses gethan? — — Stolzius — — ich lieb' dich ja noch — aber wenn ich nun mein Glück besser machen kann — und Papa selber mir den Rath giebt (zieht die Gardinen vor), trifft michs, so trifft michs, ich sterb' nicht anders als gerne (löscht ihr Licht aus).	Margarethe: Es ist so schwül, so dumpfig [hie (Sie macht das Fenster auf) Und ist doch eben so warm nicht [drauss. Es wird mir so, ich weiss nicht [wie — Ich wollt, die Mutter käm nach [Haus. Mir läuft ein Schauer übern Leib — Bin doch ein thöricht furchtsam [Weib! Clärchen, III. Aktschluss: So lass mich sterben! Die Welt hat keine Freuden auf diese! V. Akt: (Die Lampe, welche Brackenburg auszulöschen vergessen, flammt noch einmal auf, dann erlischt sie).

Gerade in kleinen Zügen war Lenz unerschöpflich. Gœthe sagt von ihm, «die Poesie, die er in das Gemeinste zu legen wusste, setzte mich oft in Erstaunen». Manchen solcher Züge mag Gœthe in seine Dichtungen übertragen haben. Ich bemerke noch folgende Parallelstelle:

Lenz' Tagebuch, S. 273:	Egmont I, 3.
Ich hatte ihr Nachtkleid gelobt — die Mutter hiess sie einigemal sich ankleiden, sie wollte nicht.	Mutter: Ziehst du dich nicht ein wenig besser an? Klare: Vielleicht Mutter, wenn ich Langeweile habe.

Gœthe hatte Strassburg bereits im August 1771 verlassen, während Lenz bis in den März 1776 daselbst verblieb. Im Frühjahr 1772 begleitete er den zweiten Baron von Kleist mit seinem Regimente erst nach Fort-Louis, dann nach der Festung Landau, um im Herbste zu dem ältesten Baron nach Strassburg zurückzukehren. Bald darauf wurde letzterer, der sich unterdessen mit einer Strassburger Bürgerstochter verlobt hatte.

von seinem Vater nach Kurland zurückgerufen. Aber noch vor seiner Abreise traf auch der dritte und jüngste Bruder in Strassburg ein. Zwischen ihm und Lenz erfolgte im Herbste 1774 über die Einmischung des letzteren in jene Liebesangelegenheit des ältesten Barons ein Bruch. Lenz trennte sich von demselben, bezog ein anderes Quartier in der Stadt und führte von nun an «sein Schifflein selbst.» Indessen wenn er auch, «arm wie eine Kirchenmaus» und «gehetzt wie ein Postpferd», gleich anderen bedürftigen Studenten der Theologie in der Stadt herumlaufen musste, um durch Schanzen sein Brod zu verdienen, es war doch die freieste und für seine Muse ergiebigste Zeit seines Lebens.

Gœthe, der seit dem Erscheinen des Götz in lebhafterem brieflichen Verkehr mit ihm gestanden, unterbrach die Geniereise, die er im Sommer 1775 mit den beiden Grafen Stolberg nach der Schweiz unternahm, durch einen Abstecher nach Strassburg, ausdrücklich, wie er dem dort studierenden Erbprinzen Karl August von Sachsen-Meiningen mitteilte,[1] um seinen Freund Lenz zu besuchen. Dem Andenken an den ersten Besuch in der Pfingstwoche den 24. Mai 1775 widmete Lenz in einem Wirtshausgarten vor dem Fischerthor die Verse:

Der Wasserzoll, Denkmahl der Freundschaft.[2]

«Ihr stummen Bäume, meine Zeugen,
Ach! käm er ohngefehr
Hier, wo wir sassen, wieder her.
Könnt ihr von meinen Thränen schweigen?

L. an G.

[1] L. Bechstein, Mitteilungen aus dem Leben der Herzoge zu Sachsen-Meiningen. Halle 1856. S. 106.

[2] Iris 1775. IV, 2 S. 147 vergl. J. v. Sivers J. M. R. Lenz in der Baltischen Monatsschrift 1879 S. 356, wo auch die Uebersetzung:

Arbres muèts, temoins d'un Souvenir
Dont le regrèt trouble les charmes
Ah! dans cès lieux jamais s'il pouvait revenir
Pouriéz vous lui taire mès larmes!

Unter jenen Bäumen schrieb Gœthe an Johanna Fahlmer nach Frankfurt:

Liebe Tante! In freyer Lufft! einem Uralten Spaziergang hoher vielreih kreuzender Linden, Wiese dazwischen das Münster dort! dort die Ill. Und Lenz lauft den Augenblick nach der Stadt. Ich habe schon ein Mittagessen bestellt hier nah bey u. s. w. er kommt wieder etc. — Diese alte Gegend, iezt wieder so neu! — Mittwoch den 24. May 1775 — eine Viertelstunde von Strasburg. G. (Hirzel-Bernays der junge Gœthe III 88).

Gœthe verabschiedete sich von dem Freunde mit dem Stammbuchverse:

Zur Erinnrung guter Stunden.
Aller Freuden, aller Wunden,
Aller Sorgen, aller Schmerzen.
In zwei tollen Dichter Herzen
Noch im letzen Augenblick
Lass ich Lenzzen dies zurück.[1]

Damals stand die Freundschaft beider Dichter, welche neben einander auf dem deutschen Parnass genannt zu werden pflegten, im Zenith.

Im November 1775 wurde Gœthe von dem Herzog Karl August nach Weimar berufen. Lenz verblieb den Winter in Strassburg und erfüllte damals sein Herz mit einer neuen Liebe zu Henriette Waldner von Freundstein, der späteren Frau von Oberkirch.

Endlich im März 1776 riss er sich aus den Strassburger Verhältnissen los. Not einerseits, andererseits die schmeichelhafte Hoffnung, eine ähnliche Stellung wie Gœthe zu erringen, trieben ihn nach Weimar. Er war dem Herzog bei dessen Aufenthalte in Strassburg vorgestellt worden und träumte sich in den Gedanken, durch eine Schrift über Soldatenehen der Regenerator des sächsischen Kriegswesens zu werden, sowie der Dichter Gœthe sich dem Herzog bereits durch seine juristischen Kenntnisse nützlich zu machen gewusst hatte.

Lenzens Ruhm befand sich damals auf dem Gipfel. Mit den bedeutendsten Männern seiner Zeit, mit Lavater, Pfenninger, Zimmermann, Merck, Herder, Jacobi stand er in persönlichem oder brieflichem Verkehr; seine Fehde mit Wieland, die er bei seiner Uebersiedelung nach Weimar beizulegen suchte, hatte nicht zum geringen Teile zu seiner Berühmtheit beigetragen.

Von Merck in Darmstadt freundlich empfangen, von Klinger in Frankfurt mit fürstlichen Ehren eingeholt und bei der Frau Rat aufs trefflichste bewirtet, erhielt Lenz auf dem Wege nach Weimar die Trauerbotschaft, dass Fräulein von Waldner die Braut des Herrn von Oberkirch geworden sei. Seine Erregung spiegelt sich in jenem Briefe an Lavater wieder, in welchem er dem väterlichen Freunde die eigentümliche Zumutung stellt, der

[1] Ueber diesen Stammbucheintrag siehe weiter unten.

ihm wenig oder gar nicht bekannten Dame in aller Form von solcher Verbindung abzuraten.[1]

Am Musenhof in Weimar wurde der ungerufene Gast mit Wohlwollen aufgenommen. Bald war er verschlungen vom angenehmen Strudel des Hofes, war den ganzen Tag «oben beim Herzog» und durfte ihm Lavaters Schriften vorlesen. Allein dieser glatte Boden war für den unerfahrenen Jüngling, der Taktlosigkeiten für Geniestreiche ansah, auf die Dauer zu gefährlich.[2]

Bereits am 24. April hatte Lenz nach Gœthes Ausdruck eine Eselei begangen, da er uneingeladen auf dem Hofball erschien und eine Adlige zum Tanz zu führen sich anschickte. Am 29. Nov. verzeichnet Gœthe eine neue «Eselei Lenzens» in sein Tagebuch. Die Sache war so schlimm, dass der Dichter vom Herzog binnen 24 Stunden des Landes verwiesen wurde.

Was die Ursache dieser strengen Massregel gewesen, ist, wie bei Ovids Verbannung, bis jetzt geheim geblieben, da sich die Beteiligten, wie es scheint, unverbrüchliches Stillschweigen gelobt haben. Ohne Zweifel waren Gœthe und die Frau von Stein angegriffen. Von Gœthe gesteht es Lenz selbst in seinem Briefe an Herder den 30. Nov. 1776.[3] Auf Frau von Stein, auf deren Gute Lenz im September und Oktober 5 Wochen hatte verweilen dürfen, deuten folgende abgerissene Sätze, welche Lenz seiner Gewohnheit nach auf das Kouvert eines Briefes von Rœderer hingeschrieben hat. Die Mitteilung derselben verdanke ich der Güte Falcks:

«Hat sie mich davon vorher warnen lassen durch ihn?[4] Und ich suchte das nicht zu hindern».

«Nur wenn alles gethan ist den letzten Genuss um ihr sagen dass ich sie erwarte».

«schändlich kalte Tugend, die uns zwingt Aufopferungen gegen einen Freund zu machen den wir hernach dafür nicht lieben können».

«der alles hingiebt, zuletzt das Leben und nichts thut, weil es nicht das Herz hat . . .»

[1] Dorer-Egloff S. 161.

[2] Brief Wielands an Merck vom 13. Mai: Lenz am Hofe! — Was dünkt euch dazu? Seit er hier ist, ist kaum ein Tag vergangen, wo er nicht einen oder den andern Streich ausgeführt, der jeden andern als ihn in die Luft gesprengt hätte. Dafür wird er nun freilich auch was Rechtes geschoren.

[3] Aus Herders Nachlass I, S. 245.

[4] Ebenso Lenz im Briefe an Herder (Aus Herders Nachlass I, S. 244): «Hätte ich Gœthens Winke nur eher verstanden! Sag' ihm das.»

« stum den Weg zum Vater ».[1]

« Sobald mein Platz ein anderer ausfüllen kann, warum ihn nicht verlassen? Sobald aber dies gethan ist, gehe ich. Es ist Gott, der mich ruft. Im Frieden ist auch im Mil.[2] nichts zu thun für mich ».

« Quisquis ubique habitat maxime nusquam habitat ».

Die Worte Gœthes an die Frau von Stein[3] «die Sache reisst so an meinem Innersten, dass ich dadran wieder spüre, wie tüchtig es ist und was aushalten kann» lassen die Schwere des Vorfalls erkennen.

Der Streich, den sich Lenz hatte zu Schulden kommen lassen, war gewiss kein sittlich tadelnswerter; wie hätte sonst der Theologe Herder die Vermittelung übernehmen können. Goethe spricht von einer «Eselei», Wieland sogar nur von einer «Impertinenz».[4] Deshalb konnte auch Lenz, indem er eine von unbekannter Hand dargebotene Unterstützung mit Stolz zurückwies, von einem «unbewussten Verbrechen» reden und um «Gerechtigkeit» bitten. Allein die Taktlosigkeit war nun einmal begangen, die seinen weiteren Aufenthalt in Weimar unmöglich machte.

Am 1. Dez. 1776 verliess Lenz Weimar, um bei seinem treuen Freunde Schlosser, Goethes Schwager, in Emmendingen bei Freiburg eine Zufluchtsstätte zu suchen. Aber ruhelos schweifte er am Oberrhein umher. Wir finden ihn bei Lavater in Zürich oder auf Gebirgsreisen in der Schweiz. Nachdem bei Kaufmann in Winterthur Herbst 1777 der erste eigentliche Wahnsinnsausbruch erfolgt war, tauchte er plötzlich bei Friederike in Sesenheim auf und wird von da als tobsüchtig nach Strassburg geschafft.[5] Den 20. Januar 1778 erscheint er in bitterer Winterkälte vor der Thür des Menschenfreundes Oberlin im Steinthal, um auf's neue nach herzzerreissenden Selbst-

[1] Vergl. das Gedicht «An meinen Vater. Von einem Reisenden», Tieck, Lenz' Schriften III, S. 266.

[2] Vergl. Brief Lenzens an Salzmann aus Kochberg 23. Oct. 1776 (Stœber, Der Dichter Lenz S. 84): Vielleicht sehen Sie mich einmal in herzoglich sächsischer Uniform wieder. Doch das unter uns.

[3] Gœthes Briefe an Frau v. Stein I, S. 72.

[4] Deutscher Merkur 1777 Juli S. 11.

— Der Junker zieht
Wie Bruder L(enz)
Sich aus der ersten
Impertinenz
Durch eine zweite.

[5] Gœthe, Biographische Einzelheiten. Vgl. Falck, Friederike Brion S. 69.

mordsscenen[1] nach Strassburg und von da durch seinen Freund Rœderer zu Schlosser nach Emmendingen gebracht zu werden. Hier erreichten Lenzens Wahnsinnsausbrüche den höchsten Grad. Nachdem Klinger vergebens eine Kaltwasserkur mit dem Unglücklichen versucht,[2] musste Schlosser den 8 April 1778 an Rœderer berichten:[3]

« Lenz hat ein Recidiv bekommen und ist nun ganz rasend. Er muss an Ketten liegen und wird täglich und Nachts von 2 Mann bewacht. Da sein Puls dabey ganz natürlich geht, so müssen wir und der Arzt seine Manie für unheilbar halten. Wir sind nun entschlossen ihn ins Frankfurter Tollhaus zu bringen, das mehr ein Spital, als ein Tollhaus ist. Da soll wöchentlich 3 Gulden für gezahlt werden. Rechne ich die Nebenkosten, seine bessere Verpflegung dazu, so kans auf 20 Louisdor kommen. Ich werde in der Schweiz und Colmar dafür Subscriptionen sammlen; auch habe ich darüber nach Weimar geschrieben. Suchen Sie doch auch in Strassburg durch Sich oder Salzmann was zu erhalten. Ich habe in der Zeit, als er bey mir war, erstaunlich gelitten. Sein Tod würde mir der grösste Trost seyn. »

Doch liess Schlosser den Gedanken an das Frankfurter Tollhaus fallen, als sich die Tobsucht in Trübsinn abschwächte. Seitdem wurde Lenz auf Kosten seiner Freunde, zu denen auch der Herzog von Weimar einen Beitrag stellte, zuerst einem Chirurgus, später einem Schuhmacher Süss zur Pflege übergeben, zu dessen Sohne Konrad der Arme eine unendlich rührende Neigung gewann.

Endlich im Sommer 1779 rührte sich Lenzens Familie, an welche sich Schlosser bereits das Jahr zuvor ohne Erfolg gewandt hatte. Man kann es ihm, der soviel für den Unglücklichen gethan, wahrlich nicht verübeln, dass er in einem Briefe an Sarasin seinem Unmut über das Verhalten des Superintendenten Lenz die Zügel schiessen liess. «Der Herzog von Weimar, schreibt er,[4] bezahlt die Kost. Aber sein Vater ist ein eingefleischter Schurke, der mir gar nicht mehr antwortet, seitdem ich ihm sagte, dass seine Schuldigkeit erfordere, Sorge für seinen Sohn zu tragen.» Erst im Juli 1779 kam der ältere

[1] A. Stœber, Der Dichter Lenz S. 11 ff.

[2] M. Rieger, Klinger S. 259.

[3] A. Stœber, J. G. Rœderer und seine Freunde S. 69.

[4] R. R. Hagenbach, Jakob Sarasin und seine Freunde in den Beiträgen zur vaterländischen Geschichte IV, Basel 1850 S. 102.

Bruder Karl Heinrich Gottlieb Lenz, um den Unglücklichen über Lübeck nach Riga heimzuführen. Er fand ihn bis auf eine unglaubliche Schüchternheit wieder hergestellt. Strassburg aber musste er, so leid es ihm that, mit ihm vermeiden. Mit welchen Gefühlen er die Thürme von Riga wieder erblickte, schildert der Arme in einem bewegten Abschiedsbriefe an Friederike von Sesenheim.[1]

Von da ab verliert sich unsere Kenntnis von des Dichters Schicksal ins Ungewisse. Vergebens machte sich Lenz Hoffnung auf das Rektorat der Rigenser Domschule, auch die Familie suchte sich seiner zu entledigen. Von Riga kam er nach Petersburg, von dort nach Moskau, wo er eine kurze Zeit als Hauslehrer lebte, um in immer tieferes Elend zu versinken. Man nannte ihn den kleinen oder verrückten Lenz; er trank, machte Schulden, Anfälle von Wahnsinn wiederholten sich, zuletzt hatte er keine feste Wohnung mehr. So fand man ihn in einen alten zerrissenen Mantel eingehüllt am Morgen des 24. Mai 1792 todt in den Gassen von Moskau.[2]

So starb ein grossbeanlagter Dichter, der eine Zeitlang neben Gœthe auf dem deutschen Parnass geglänzt hatte, als ein Opfer der Sturm- und Drangperiode, deren eigentlicher Typus er nach seinen Verdiensten und Schwächen genannt werden darf.

« Von allen verkannt, sagt sein Nekrolog,[3] gegen Mangel und Dürftigkeit kämpfend, entfernt von allem, was ihm theuer war, verlor er doch nie das Gefühl seines Werthes; sein Stolz wurde durch unzählige Demüthigungen noch mehr gereizt, und artete endlich in jenen Trotz aus, der gewöhnlich der Gefährte der edeln Armuth ist. Er lebte von Almosen, aber er nahm nicht von Jedem Wohlthaten an und wurde beleidigt, wenn man ihm ungefordert Geld oder Unterstützungen anbot, da doch seine Gestalt und sein ganzes Aeussere die dringendste Aufforderung zur Wohlthätigkeit waren. »

II. Gœthes Urteil über Lenz.

Der Erste, welcher Lenzens Andenken der Vergessenheit entriss, war Ludwig Tieck, welcher 1828 seine gesammelten Werke in einer allerdings unzulänglichen Ausgabe veröffent-

[1] Falck, Friederike Brion, Berlin 1884, S. 73.
[2] Jegor v. Sievers, J. M. R. Lenz. Riga 1879.
[3] Allgemeine Literaturzeitung 1792. Intelligenzblatt Nr. 99.

lichte. Nach ihm haben Stœber, Düntzer, Dorer-Egloff, Falck, Sivers und andere aus bisher ungedruckten Quellen das Lebensbild des Dichters zu vervollständigen sich bemüht.

Dennoch gilt noch heute von Lenz das geflügelte Wort: «Von der Parteien Hass und Gunst verwirrt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte.» Nachdem Gervinus in seiner Literaturgeschichte[1] den Armen in dem Bewusstsein eines Mannes, der auf den Schultern anderer steht, mit catonischer Strenge abgekanzelt, leistete Gruppe, dem Vorgang Dorer-Egloffs folgend, in einer phantasiereichen Monographie[2] dem unglücklichen Dichter den schlechten Dienst, Lenz über Lenz selbst erheben zu wollen. In neuester Zeit hat Hettner in seiner Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts das von Gervinus gefällte Urteil im wesentlichen wiederholt,[3] dagegen Falck, Urlichs[4] und Erich Schmidt[5] den Wert des Menschen und Dichters in ein besseres Licht zu rücken gesucht.

Immerhin ist eine schon von Gœthe[6] ersehnte Darstellung des Lenzischen Lebens und Dichtens in einer erschöpfenden Arbeit noch nicht erschienen und kann naturgemäss so lange nicht erscheinen, als der umfangreiche biographische und literarische Nachlass des Dichters, der vor und nach seinem Tode verzettelt wurde, noch immer in Privathänden ruht.

Möchten doch die glücklichen Besitzer desselben ihre handschriftlichen Schätze, auf deren Veröffentlichung die literarische Welt nun so lange gespannt ist, ohne jede Anmerkung sofort herausgeben.[7] Es wäre damit der Wissenschaft ein ungleich besserer Dienst geleistet, als mit jenen Angriffen, wie sie neuerdings auf die verdienstlichen Publicationen Falcks unternommen worden sind. Denn verdienstlich ist jede Publication, welche neues Material herbeischafft; auf die Sicherung des Urteils kommt es erst in zweiter Instanz an, und wird noch manches Wasser ins Meer fliessen, ehe ein abschliessendes Votum in

[1] IV, S. 656 ff.

[2] Reinhold, Lenz Leben und Werke. Berlin 1861.

[3] III, 1. S. 235 ff.

[4] Deutsche Rundschau 1877, S. 254-292: Etwas von Lenz.

[5] Lenz und Klinger, Zwei Dichter der Geniezeit. Berlin 1878

[6] Dichtung und Wahrheit III, 14. S. 146.

[7] In der Alsatia 1868 S. 174 verkündet Aug. Stœber, dass Freiherr von Maltzahn schon seit längerer Zeit eine Sammlung von Lenz' Gedichten und kleinen Schriften vorbereite. Heute schreiben wir 1887, ohne dass diese Sammlung erschienen ist.

der selbst von Gœthe als schwierig bezeichneten Lenz-Frage erfolgen kann.

Da mithin die Quellen noch nicht abgeschlossen sind, kann es auch nicht Zweck dieser Arbeit sein, eine auf die Erwägung aller einschlägigen Momente gegründete Beurteilung des Dichters Lenz zu geben; nur einige wichtige Bausteine zu einer zukünftigen Biographie und zum Verständnis seiner in Strassburg entstandenen Werke gedenke ich beizutragen, die, da sie aus urkundlichem Materiale bestehen, ihren Wert in sich selber bergen. Leicht mag es den glücklichen Besitzern des Lenz-Nachlasses sein, über Ereignisse seines Lebens sich kurzer Hand aus den Papieren des Dichters zu belehren, schwerer wird es dem Forscher in fremdem Lande, die Urkunden selbst erst aufzuspüren, aus denen sichere Schlüsse gewonnen werden können.

Für die Charakterisierung des Dichters Lenz ist von jeher der Anfang des 14. Buches von Gœthes Dichtung und Wahrheit als klassischer Ausgangspunkt angesehen worden. Welche Mühe hat sich hier der Meister psychologischer Malerei gegeben, um das indefinible Wesen Lenzens in einen einigermassen sicheren Rahmen zu bannen. Gœthe sagt dem früheren Freunde einen entschiedenen Hang zu zweckloser Intrigue nach und führt wie zum Beweise folgende seltsame Geschichte aus seinem Leben an:

«Man hatte ihn mit livländischen Kavalieren[1] nach Strassburg gesandt und einen Mentor nicht leicht unglücklicher wählen können. Der ältere Baron ging für einige Zeit ins Vaterland zurück und hinterliess eine Geliebte, an die er fest geknüpft war. Lenz, um den zweiten Bruder, der auch um dieses Frauenzimmer warb, und andere Liebhaber zurückzudrängen und das kostbare Herz seinem abwesenden Freunde zu erhalten, beschloss nun selbst sich in die Schöne verliebt zu stellen oder, wenn man will, zu verlieben. Er setzte diese seine These mit der hartnäckigsten Anhänglichkeit an das Ideal, das er sich von ihr gemacht hatte, durch, ohne gewahr werden zu wollen, dass er so gut als die Uebrigen ihr nur zum Scherz und zur Unterhaltung diene. Desto besser für ihn! Denn bei ihm war es auch nur Spiel, welches desto länger andauern konnte, als sie es ihm gleichfalls spielend erwiderte, ihn bald anzog, bald abstiess, bald hervorrief, bald hintansetzte. Man sei überzeugt, dass wenn er zum Bewusstsein kam, wie ihm denn das zuweilen zu geschehen

[1] In den biographischen Einzelheiten unter «Lenz» schreibt Gœthe richtig: «kurländischen Edelleuten.»

pflegte, er sich zu einem solchen Fund recht behaglich Glück gewünscht habe.

« Mündlich und nachher schriftlich hatte er mir die sämmtlichen Irrgänge seiner Kreuz- und Querbewegungen in Bezug auf jenes Frauenzimmer vertraut; die Poesie, die er in das Gemeinste zu legen wusste, setzte mich oft in Erstaunen, so dass ich ihn dringend bat, den Kern dieses weitschweifigen Abenteuers geistreich zu befruchten und einen kleinen Roman daraus zu bilden; aber es war nicht seine Sache, ihm konnte nicht wohl werden, als wenn er sich grenzenlos im Einzelnen verfloss und sich an einem unendlichen Faden ohne Absicht hinspann. »

Es ist erklärlich, dass man an die Existenz jener verliebten Kreuz- und Querzüge, bei welchen Lenz eine wenig glänzende Rolle spielte, im Interesse des Dichters nicht recht glauben wollte. Gruppe ignorirt sie, Dorer-Egloff meint S. 155: In dieser Erzählung scheint so viel Kombination zu liegen, dass man es wohl niemanden verargen wird, wenn er in die Wahrheit derselben einigen Zweifel setzt und glaubt, dass in der Erzählung nur ein Plan für einen zu schreibenden Roman, nicht aber geschichtliche Wahrheit enthalten sei; auch Erich Schmidt fühlt sich geneigt, von einer « romanhaften Beichte » zu sprechen. [1]

Bei solchen Zweifeln ist es wohl gerechtfertigt, eine genaue historische Untersuchung anzustellen; handelt es sich doch nicht nur um die Glaubwürdigkeit der Gœthe'schen Kritik an einer einzigen Stelle, sondern, da dieselbe einen Ausgangspunkt für die ganze Beurteilung bildet, die man Lenz hat zu teil werden lassen, um die Sicherung des Gœthe'schen Urteils über Lenz überhaupt.

III. Bisherige Dokumente.

Den zunächst zu liefernden Beweis, dass ein solches Liebesverhältnis des kurländischen Barons in Wirklichkeit vorhanden, hatte schon Dorer-Egloff in Händen. S. 179 seiner Schrift citiert er folgenden Brief Lenzens an Lavater vom Juni 1774, als letzterer sich zur Badereise über Strassburg und Frankfurt nach Schwalbach aufmachen wollte: [2]

[1] Lenz und Klinger S. 14.

[2] Ich gebe das Briefexcerpt nach der von Falck genommenen Abschrift des Originalbriefes.

«Ich bin Gesellschafter eines Kurländischen Cavaliers der im Begrif steht nach Hause zurückzugehn, mich hier zu lassen. Ich zählte darauf weñ du laut deiner vorigen Briefe in drey—vier Wochen abreisetest, er würde gegen diese Zeit verreist und ich frey seyn. Also würden wir dir förmlich entgegen reisen, dich herholen können etc. So aber muss grad itzt das Schicksal seinen jüngern Bruder der bey einem andern Regiment steht mit seinem Regiment gegen den Tag deiner Abreise hieherführen (den 11. haben sie Ordre erhalten auszumarschiren) der Bruder erwartet ihn, um ihn noch das letzte mal vor seiner Heimreise hier zu sprechen und ich in die allergeringsten ihrer beyden Geschäfte verwickelt darf mich nicht von ihnen trennen — besonders da diese Reise in dem ganzen Lebenslauf des ältesten Epoque macht.»

Die geheimnisvollen Schlussworte, bezogen auf Gœthes Aeusserung «der ältere Baron ging für einige Zeit ins Vaterland zurück und hinterliess eine Geliebte, an die er fest geknüpft war» konnten Dorer-Egloff zu dem Schlusse führen, dass es sich bei jener Reise um die Einwilligung der Eltern in die bürgerliche Ehe ihres Sohnes gehandelt haben möchte. Ja, die bezeichnenden Worte Gœthes «er hinterliess eine Geliebte, an die er fest geknüpft war,» konnten ihn zu der Vermutung leiten, dass hier mehr als ein mündliches Versprechen gegeben war. Und wirklich hat dies schriftliche Eheversprechen des Herrn von Kleist auf Lenzens Einbildungskraft so grossen Eindruck geübt, dass er, der, wie die Dichter jener Zeit überhaupt, seinen Dichtungen reale Erlebnisse zu Grunde legte, dasselbe in seinem Drama, «die Soldaten» und in dem kleinen Roman «Zerbin oder die neuere Philosophie» verwertet hat.

Die Soldaten spielen eigentlich in Strassburg. Die nur auf Strassburg passende «Rheinluft»[1] verrät dies, trotzdem zur Verschleierung der Thatsachen als offizielle Oertlichkeiten Lille und Armentières figurieren. In Strassburg also liebt die bürgerliche Marie Wesener den adligen Offizier Desportes, der zu ihren Gunsten ein versiegeltes Eheversprechen bei einem Notar hinterlegt hat, sie aber schmählich im Stich lässt. Marie geht in Leidenschaft und Elend zu Grunde, Desportes aber, der das Schicksal Weisslingens teilt, wird von Stolzius, Mariens verschmähtem Bräutigam, der mit Lenz zusammen unverkennbare Züge zu Brakenburg geliefert hat, aus Rache vergiftet.

[1] Akt II Sc. 2.

Zerbin ist Lenz selbst. Von Gellert empfohlen, wird der junge Magister der Mathematik Mentor eines Grafen Altheim in Leipzig, bei dem er, wie Lenz bei seinen kurländischen Baronen, Wohnung und Tisch frei hat. Ihn und den sächsischen Officier Hohendorf unterrichtet Zerbin in Mathematik und doppelter Baukunst, wie denn auch Lenz sich gern als einen Kenner artilleristischer Wissenschaft ausgab. Nach allen dreien wirft Renata Freundlach ihre Netze aus. Allein Hohendorf zieht sich langsam zurück, «da er schon eine Frau hatte, zwar nur von der linken Seite, der er aber ein besiegeltes Versprechen, sie gleich nach seines Vaters Tode zu heirathen, in den Händen eines königlichen Notars hinterlassen hatte.» u. s. w.

Wie Lenz in Zerbin, die beiden Kleist in Altheim und Hohenthal, die Braut des ältesten Kleist in Renata wiederzufinden ist, so spielt in den Soldaten Lenz die Rolle des Feld- und Sittenpredigers Eisenhardt, die Offiziere Desportes und Mary sind die beiden Kleist, die Braut heisst hier Marie Wesener.

Bei dieser quellenmässigen Uebereinstimmung — hier wie dort wird die Liebesgeschichte und das notarielle Eheversprechen des Kurländers der Angelpunkt des Ganzen — an der Existenz jenes Eheversprechens zweifeln zu wollen, ist unstatthaft. Ueberdies schreibt Lenz im März 1776, nachdem er Strassburg verlassen hatte, aus Darmstadt an Herder,[1] dem er seine Soldaten im Juli 1775 zugeschickt hatte:

Sub iuramento mysterii.

«Ich will Dir alles sagen, Herder! Das Mädchen, das die Hauptfigur meiner «Soldaten» ausmacht, lebt gegenwärtig in der süssen Erwartung, ihren Bräutigam, das *(sic!)* ein Offizier ist, getreu wiederkehren zu sehen. Ob der's thut oder sie betrügt, steht bei Gott. Betrügt er sie, so könnten die «Soldaten» nicht bald genug bekannt gemacht werden, um den Menschen zu zerscheitern oder zu seiner Pflicht vielleicht noch zurückzupeitschen. Betrügt er sie nicht, so könnte vielleicht das Stück ihr ganzes Glück und ihre Ehre verderben, obschon nichts als einige Farben des Details von ihr entlehnt sind und ich das Ganze zusammengelogen habe — Das ist die Bewandtniss: nun entscheide!

[1] Aus Herders Nachlass, herausg. v. Düntzer u. Herder I. S. 239.

Wenigstens müsste in ein Zeitungsblatt gesetzt werden, das Stück wäre von einem gewissen Theobald Steenkerk aus Amsterdam geschrieben worden, damit wenigstens bei den Stadtwäschern, die nichts weiter als Detail drin sehen, vor zu grossen Unverschämtheiten eine Sperrkegel gelegt würde. Meine Exemplare kommen nicht aus den Händen.»

«Dürfte ich doch fragen, ob Zimmermann oder Merck die Exemplare von «den Soldaten» bekommen hat, schreibt Lenz an Herder aus Weimar den 9ten Juni 1776.[1] Ich habe selbst keins, auch niemand schicken können und hier sind sie auch im Buchladen nicht. Nach Strassburg dürfen sie nicht gehen.»

Endlich, als Lenz nach der Weimarer Katastrophe sich dem Elsass wieder nähert, weiss derselbe seinen stärkeren Freund Klinger, dem es, wie er ihn kannte, eine Kleinigkeit sein musste, sich mit einigen französischen Offizieren zu duellieren, durch Bitten zu bewegen, die Autorschaft der bereits gedruckten «Soldaten» auf sich zu nehmen.

Am 6. März 1777 schreibt letzterer an den Leipziger Verleger Reich.[2] «Ich bin gegenwärtig genöthigt, Ew. Hoch. Edl. zu melden, dass nicht Lenz, sondern Ich Verfasser der Soldaten bin.»

Schon das Schablonenhafte dieser Erklärung lässt die Unwahrheit des Gesagten erkennen. Auch that Reich, der das Lenz'sche Manuscript soeben gedruckt hatte, dem vermeintlichen Autor den Gefallen nicht, dessen Namen statt desjenigen des Lenz zur Angabe der Autorschaft in den nächsten Messkatalog zu setzen. Der berühmte Arzt Zimmermann, welcher im Verein mit Herder den Druck bei Reich vermittelt hatte, kannte den Grund, der Klinger auf Bitten seines schwächeren Freundes veranlasst hatte, die gefährlichen Folgen der Autorschaft auf sich zu nehmen. «Vermuthlich waren die Originale, schreibt er, in Strassburg, wo er bis hierher gelebt hat und wo dieses sehr unangenehme Folgen bei den dasigen Officiers für ihn hätte haben können.»

Uebrigens hat später Klinger selbst am 17. Oktober 1819 in einem Schreiben an den durch seine Beschäftigung mit Lenz bekannt gewordenen Dr Dumpf in Eusekül in aller Form die erheuchelte Autorschaft widerrufen:[3]

1 Aus Herders Nachlass, I, S. 242.
2 M. Rieger, Klinger S. 406; vgl. Archiv für Literaturgeschichte II, 245 ff.
3 M. Rieger, Klinger in der Sturm- und Drangperiode 1880 S. 222.

«Lenz war in Strassburg und hatte die Soldaten, ein Lustspiel, geschrieben. Auf einmal glaubte er wirklich Ursache zu haben oder bildete es sich nur ein, er habe durch seine Comedie das französische Militair sehr beleidigt, und dieses ginge mit dem Gedanken um, Rache dafür an ihm zu nehmen. Er schrieb mir sehr ängstlich und bat mich dringend, seinem Verleger zu schreiben, ich sey der Autor des Stüks und er habe schon ohne meine Erlaubniss in Strassburg dasselbe ausgebreitet. Weil ich nun glaubte, ihn am besten von seiner Angst zu heilen, wenn ich seinen Wunsch erfüllte, so schrieb ich an seinen Verleger und meine Antwort zeigt Lenzen das Misstrauen, welches mir von seiner Seite diese Erfüllung einflösste. Indessen der Verleger that nichts davon, das Militair dachte nicht an Lenz und er hielt sich für sicher.»

Beziehen sich nun auch die von Lenz gefürchteten Folgen lediglich auf die Schilderung des lockeren Lebens der Strassburger Offiziere, wie sie uns in den Nebenscenen der Soldaten entgegentritt, so ist doch aus den erwähnten Briefen Lenzens an Herder nicht minder ersichtlich, dass auch der Kleist'sche Liebeshandel, den er dramatisiert hatte, ihm Sorge verursachte. Deshalb sollten die Soldaten, wie Lenz am 20. November 1775 an Herder von Strassburg schrieb,[1] nicht binnen Jahresfrist gedruckt werden, weil erst nach Ablauf dieses Termines das Glück jener Strassburger Dame, der Braut des Barons von Kleist, gesichert schien.

Nach diesen Ausführungen ist das Kleist'sche Eheversprechen, welches den Lenz'schen Dichtungen zu Grunde liegt, eine historisch beglaubigte Thatsache. Dass aber Gœthe nicht nur das Eheversprechen kannte, sondern auch über Lenzens seltsames Eingreifen in diese Liebesangelegenheit so genau unterrichtet sein konnte, wie er in Dichtung und Wahrheit verrät, dafür haben wir seit 1877 eine ausführliche Urkunde an dem Tagebuch des Dichters Lenz aus dem Jahre 1774, welches, in langjährigem Besitze Gœthes, sämmtliche Irrgänge der Kreuz- und Querbewegungen mit jener Strassburger Bürgerstochter enthält.

Ohne Zweifel hat sich jenes Tagebuch unter denjenigen Lenziana befunden, welche Gœthe im Jahre 1797 zur Veröffentlichung an Schiller geschickt hat. Der kleine Roman «Der Waldbruder ein Pendant zu Werthers Leiden» erschien in den Horen 1797, «Die Liebe auf dem Lande» im Musenalmanach 1798; das Tagebuch jedoch blieb liegen, bis es Urlichs in der

[1] Aus Herders Nachlass I, S. 234.

Originalhandschrift des Dichters im Schillerarchiv zu Greifenstein entdeckte und in der deutschen Rundschau 1877 veröffentlichte.

Das ursprünglich, wie Lenz selbst angiebt, in fremder, wahrscheinlich in italienischer, Sprache abgefasste und dann für Gœthe ins Deutsche übersetzte Tagebuch, umfasste 30 Herbsttage des Jahres 1774. Wer noch irgend einen Zweifel an der Existenz jenes Kleist'schen Verlöbnisses hegen wollte, musste schon durch die Einleitung eines Besseren belehrt werden.

Nach dieser hatte der verliebte Baron, dem Lenz den ehrenvollen Namen «Scipio» verleiht, als ein Freier für «Araminta» erschien, sie und die Eltern durch ein schriftliches Eheversprechen und Verschreibung einer ungemein hohen Summe Geldes zur Sicherheit, welche Verschreibung bei einem königlichen Notar versiegelt niedergelegt ward, dahin gebracht, letzterem den Abschied zu geben. In dem Eheversprechen hatte er unter anderem sich verpflichtet, in höchstens einem Jahre zu seinem Vater zu reisen und dessen Einwilligung auszuwirken.

Im übrigen enthält das Tagebuch folgende historisch fixirbare Einzelheiten: Die Ereignisse spielen in Strassburg. Das Haus, in welchem Aramintens Eltern wohnen, steht am Paradeplatz [1] (dem heutigen Kleberplatz). Auf diesem Platze unter Aramintens Fenstern spaziert Lenz mit einem guten Freunde S—n (Salzmann) auf und ab. [2] Am Abend des 24. Tages ist er mit dem Freiherrn von Hompesch und dessen Mentor, dem Dichter Werthes, im Hotel zum Geist an der Nikolausbrücke zusammen [3] und schreibt am 30. Tage einen Brief an Goethe aus Jungfer Lauths Hause in der Krämergasse. [4]

Wie Ulrichs nachgewiesen, spielen die Ereignisse im September und Oktober 1774. [5] Das Jahr lässt sich aus Jacobis Briefwechsel durch die Anwesenheit jenes Freiherrn von Hompesch in Strassburg, der Monat durch die in dem Tagebuch erwähnte Weinlese bestimmen. Dass die Barone, deren Gesellschafter Lenz war, von Kleist hiessen, ergeben die Briefe des Dichters an Salzmann. [6] «Es sind ihrer drei,» bemerkt Lenz selbst im Tagebuch. [7] Der älteste, mit dem Beinamen Scipio, war der Bräutigam, mit dem zweiten hatte Lenz den Sommer 1772 in Fort-Louis und Landau zugebracht, der jüngste wird

[1] S. 280. [2] S. 275. [3] S. 285. [4] S. 292. [5] S. 255.
[6] A. Stœber, Der Dichter Lenz. [7] S. 284.

n dem Tagebuch unter dem Namen «Schwager» eingeführt. Den Namen der Eltern der Braut erfahren wir ebenso wenig, wie denjenigen der älteren Schwester, die als eine gefeierte Konzertsängerin in Strassburg erwähnt wird. Die Braut selbst wird zwar im Tagebuch «Araminta» genannt, doch ist dieser Name gewiss ebenso erfunden, wie derjenige «Scipio» für ihren Bräutigam. Nur an einer einzigen Stelle (S. 277) nennt Lenz aus Absicht oder Vergesslichkeit Araminta auch «Clephchen»; ob letzterer der wahre Name sei, bleibt einstweilen dahingestellt.

Der indirekte Beweis also, dass jenes Kleist'sche Verlöbnis in Wirklichkeit existiert habe, ist somit erbracht. Wenn demgemäss aber v. Löper in Anm. 524 zu Dichtung und Wahrheit erklärt: «das Thatsächliche der ferneren Erzählung von Lenz und der Kurländer Liebesverhältniss ist nicht ermittelt,» so reizt er dadurch den Historiker, auch den direkten Beweis der Thatsachen zu erbringen.

Wäre es nicht möglich, so fragte ich mich, die bisher unbekannten Namen und Lebensschicksale der Beteiligten zu erforschen, damit die geschichtlichen Voraussetzungen des Goethe'schen Urteils über Lenz für alle Zeiten beglaubigt würden? Manche Beweismittel für jene entfernte Zeit sind zwar in den Revolutionsstürmen von 1793 und im Bombardement von 1870 für immer zu Grunde gegangen, allein es bleiben uns noch Standesregister, Stadtplan von 1765, die Akten des städtischen und des Bezirksarchivs sowie die reichen Hülfsmittel der in der hiesigen Universitäts- und Landesbibliothek enthaltenen Heitz'schen Bücher- und Handschriften-Sammlung. Versuchen wir es deshalb, Alt-Strassburg vor 100 Jahren von den Toten zu erwecken, vielleicht ist der Erfolg der Bemühungen wert!

IV. Neue Dokumente.

1. Name und Wohnung der Familie.

Pflegte Lenz nach seinen eigenen Worten die Details seiner Dichtungen der Wirklichkeit zu entlehnen, so ist der Vater der Braut nach dem Tagebuch Kaufmann, nach dem Personenverzeichnis der Soldaten Galanteriehändler, nach dem Inhalt des Stückes aber Juwelier gewesen.

Akt I Sc. 3:

Wesener: Wie befinden sich denn die werthen Eltern, werden die Tabatieren doch erhalten haben —

Desportes: Ohne Zweifel, ich bin nicht bei ihnen gewesen. Wir werden auch noch eine Rechnung miteinander haben, Vaterchen.

Wesener: O das hat gute Wege, es ist ja nicht das erstemal.

— — — —

Desportes: Apropos, lieber Wesener! wollten Sie mir doch nicht einige von Ihren Zitternadeln weisen?

Wesener: Sogleich (geht hinaus).

(Wesener kommt mit einer grossen Schachtel Zitternadeln).

Wesener: Sehen Sie, da sind zu allen Preisen — diese zu 100 Thaler, diese zu funfzig, diese zu hundertfunfzig, wie es befehlen.

Der Juwelierladen befand sich in demselben Hause.

Akt II Sc. 3:

Wesener: Zeig mir her den Brief — ich will ihn unten im Laden lesen.

Im Tagebuch ist die ältere der beiden Schwestern eine gefeierte Konzertsängerin in Strassburg; sie singt italienische Arien, deren Text Lenz übersetzt. «Ich traf auf den Vater, schreibt Lenz S. 273, dem ich einige Höflichkeiten machte wegen des Vergnügens, das uns gestern seine älteste Tochter gegeben, die das erstemal öffentlich zum Bezaubern gesungen hatte.»

Dass das Tagebuch Ereignisse des Septembers 1774 berichtet, wurde oben erwähnt. Nun erzählt der Erbprinz Karl August zu Sachsen-Meiningen, welcher im Jahre 1775 mit seinem jüngeren Bruder Georg zu seiner Ausbildung in Strassburg verweilte, in seinem Tagebuch [1] manches über Strassburger Musikaufführungen, zum Beispiel unter dem Datum Ostersonntag den 16. April folgendes:

«Um 5 Uhr fuhren wir nach dem Bœil [2] des Cordonniers wo eine Gesellschaft von Musikliebhabern worunter auch grosse Meister waren ein Concert Spirituel gab Zur Bestreitung der Unkosten,

[1] Dieses interessante Tagebuch, aus welchem L. Bechstein, in seinen «Mitteilungen aus dem Leben der Herzoge zu Sachsen-Meiningen, Halle 1856», einige Bruchstücke veröffentlichte, wird, nachdem mir Seine Hoheit der regierende Herzog bereits die allergnädigste Einwilligung zur Herausgabe erteilt, demnächst vollständig erscheinen.

[2] Poêle, Zunftstube.

Die Vermutung, dass die Strassburger Familie, in welcher Lenz und die Kleists verkehrten, die Familie des Goldschmieds Fibich gewesen, lag mithin sehr nahe.

Da nach dem Tagebuch das Haus derselben am Paradeplatz (Kleberplatz) gestanden haben soll, so nahm ich auf dem hiesigen Stadthause das älteste, bis ins Jahr 1791 zurückreichende Grundbuch des vorigen Jahrhunderts zur Hand, in der Voraussetzung, dass ein Juwelier nach den Verhältnissen jener Zeit auch Hauseigentümer gewesen sein müsse, und fand nach längerem Suchen, indem ich die Strassen der Stadt durchmusterte, als Besitzer des Hauses Rue du Dôme nr. 3 (nach der amtlichen Vergleichungstabelle[1] heutige Nr. 22 in der Münstergasse) eingetragen Fibich Jean Philippe Jouaillier demeurant dans la rue de l'Outre nr. 1 (heutige nr. 1 Schlauchgasse). Letztere Gasse mündet bekanntlich von Osten auf den Kleberplatz.

Da nun in demselben Grundbuch unter nr. 42 Rue vis-à-vis de la Place d'armes (jetzige nr. 15 an den Gewerbslauben) nichts anderes eingetragen steht als maison comprise au nr. 1 rue de l'Outre, so ist bewiesen, dass nr. 15 an dem Kleberplatz und nr. 1 in der Schlauchgasse, welche noch heute zusammen ein Eckhaus ausmachen, auch im vorigen Jahrhundert ein und dasselbe Anwesen waren, was auch durch den Blondelschen Stadtplan von 1765 bestätigt wird. Noch heute hat das Haus Kleberplatz 15 seinen Treppenaufgang Schlauchgasse nr. 1.

Trotzdem Juwelier Fibich ein eigenes Haus in der Münstergasse besass, hatte er doch für sein Geschäft die concurrenzfreie Lage am Parade- oder Kleber- oder Barfüsserplatz vorgezogen und daselbst im Eckhaus an der Schlauchgasse den Laden und zur Wohnung die zweite Etage mit den darüber befindlichen Mansardekammern von dem Banquier Johannes Braun gemietet. Diese Lehnung, stets erneuert, zieht sich, wie ich fand, durch die Kontraktbücher[2] des Stadtarchivs a. 1748 Fol. 568a, a. 1751 fol. 548, a. 1760 fol. 159a, a. 1772 fol. 417[b].

[1] Tableau concernant l'Etat ancien des Inscriptions des rues et du Numérotage des Maisons, publié d'après les documents fournis par l'Administration municipale. Strasbourg 1858.

[2] Die Kontraktstube des Rathauses, in welcher abwechselnd zwei von der Stadt angestellte Notare beschäftigt waren, diente den Bürgern zur Abschliessung notarieller Akten.

Georg Friderich Sebisch, gewesenen Handelsmanns und Burgers allhier hinterlassene eheliche Tochter. Johann Philipp Fibich als Hochzeiter, Susanna Catharina Sebischin als Hochzeiterin, Jacob Daniel Fibich als Bruder, Simon Kürssner als beystand, M. Joh. Phil. Jung diac. Thom. m. p. p.

Dieser Ehe entsprossen im ganzen 6 Kinder:

1) Louise Catharina Fibich, geb. d. 4. März 1750.

Taufregister von St. Thomas Bd. 254 fol. 350a: Mittwoch den 4. Martii Abends um halb 5 Uhr ist gebohren und Freitag den 6 ejusd. getauft worden ein Töchterlein mit nahmen Louisa Catharina Dessen Eltern seind Hr. Johann Philipp Fibich, Goldarbeiter und Burger allhie u. Fr. Susanna Catharina, gebohrene Sebischin, seine ehel. Hausfrau. Die Taufzeugen sind H Nicolaus Daniel Sebisch, lediger Handelsmann, weyl. H. Georg Friderich Sebisch, gewesenen Handelsmanns und Burgers allhie hinterlasssener ehel. Sohn. Fr. Anna Louisa H. Jacob Daniel Fibich, Caffetier und Burgers allhie ehel. Hausfr. u. Jungfr. Marie Cleophe Kamin, Herrn Johannes Kamm Gastgebers u. Burgers allhie ehel. Tochter Folgen die Unterschriften, zuletzt M. Johannes Georgius Schweighäuser Diac Thom. m. p.

2) Johann Philipp Fibich, geb. d. 19. April 1751.

Taufregister der Neuen Kirche Bd. 229 fol 595: Montag d. 19. Apr. morgens um 8 Uhr ist H. Joh. philipp Fibich Goldarbeiters u. Burgers allhie ehl Hausfr. Anna Catharina g. Sebischin eines Söhnleins genesen welches folgenden Mitwoch getauft undt Joh. Philipp genennt worden Patr. H. Eberhard Capaun Amtsschreiber und Burger allhie, H. Joh. Martin Lentz, Burger allhie undt Jfr. Catharina Margaretha weyl. H. Georg Friederich Sebisch Handelsmann und Burgers allhier ehl. Tochter. Folgen die Unterschriften, zuletzt Georgius Valentinus Holzburger, Diac.

3) Susanna Cleophe Fibich, geb 13. Nov. 1754.

Taufregister der Neuen Kirche Bd. 230 fol. 78: Mittwoch d. 13. Nov. morgens gegen 8 Uhr ist Hr. Joh. philipp fibich Goldarbeiters u. B. allh. ehl. Hausfr. Susanna Catharina g. Sebischin eines Töchterleins genesen, welches folgenden freytag getauft und Susanna Cleophe genennet worden. Patr. H. Joh. Daniel Braun ledigen Handelsm. H. Joh. Braunen E. E. grosen Raths alten Beysitzers ehl. Sohn. Fr. anna Maria g Schätzelin H. Georg Heinrich Baeren M. D. u. Practici ehl. Hausfr. Jfr. Susanna Margaretha weyl. H. Joh. Jacob Walthers Handelsm u. B. allh. ehl. Tochter. Folgen die Unterschriften, zuletzt Joh. Fried. Griesinger Diac.

4) Margaretha Elisabeth Fibich, geb. d. 2. Aug. 1756.

Taufregister der Neuen Kirche Bd. 230 fol. 220: Montag d. 2. Aug. morgens um 6 Uhr ist H. Joh. philipp Fibichs Goldarbeiters und B. allhier ehl. Hausfr. Susanna Catharina g. Sebischin eines Töchterl genesen welches folgenden Dienstag getauft und Margaretha Elisabeth genennt worden. Patr. H. abraham Braun lediger Handelsm. weyl. H. Joh. Daniel Braunen Handelsm. u. E. E. grosen Raths alten Beysitzers ehl. Sohn. Fr. Margaretha Elisabeth g. Silberadin H. Joh. Martin Lentzen[1] B allhie ehl. Hausfr. Jfr. Catharina Margaretha H. Joh Kamm Gastgebers undt E. E. grosen Raths Beysitzers ehl. Tochter. Folgen die Unterschriften, zuletzt: Georgius Valentinus Holtzburger, Diac.

5) Joh. Daniel Fibich, geb. 23. Apr. 1759.

Taufregister der Neuen Kirche Bd. 230 fol. 439: Montag d. 23. April morgens gegen 3 Uhr ist H. Joh. philipp Fibich Goldarbeiters und B. allh. ehl. Hausfr. Susanna Catharina g. Sebischin eines Söhnleins genesen welches folgenden Dienstag getauft und Joh. Daniel genennt worden. Patr. H. Joh. Friedr. Lobstein Not jur. und B. allh. H Joh. daniel Schweickhäuser not jur. und B. allh. Fr. Catharina Elisabeth g. roedererin, H. Georg frieder. Imlins Goldarbeiters u. B. allh. ehl. Hausfrau. Folgen die Unterschriften, zuletzt: Joh. Frid. Griesinger, Diac.

6) Dorothea Friderika Fibich, geb. 24. Febr. 1765.

Taufregister der Neuen Kirche Bd. 231 fol. 356: Zur Noth getauft und verstorben. Im Jahr Christi Ein Tausend Sieben Hundert sechzig und fünf Sontag den Vier und zwanzigsten Februarii morgens um 10 Uhr wurde ein Töchterlein gebohren, so wegen groser Schwachheit zu Haus getauft und Dorothea Friederica genennt worden. Dieses Kind verstarb den folgenden Tag und wurde also in öffentlicher Gemeinde nicht fürgetragen. Die Eltern desselben sind: Herr Johann Philipp Fibich Goldarbeiter und Burger allhier: und dessen Ehefrau Susanna Catharina gebohrene Sebischin. Testatur J. P. Fibich als Vatter. M. Johannes Hermann Diaconus m. p.

[1] Joh. Martin Lentz, der zweimal bei den Fibisch'schen Kindern als Taufpathe vorkommt, war «Bestätter im Kaufhause» und erstand laut Kontraktbuch a. 1758 fol. 80 b mit Fibich und Metzger Johann Daniel Pfeffinger «Lusthaus und Menagerie» des unglücklichen Prätors Klinglin vor dem Metzgerthore. Joh. Martin Lentz war den 28. Sept. 1722 (Wilh. Kirche), sein Vater Andreas Lentz 1665 (Jung St. Peter) geboren, auch der Grossvater Hans Michael Lentz war bereits Strassburger Bürger. Demnach ist eine Verwandtschaft mit dem Dichter Lenz, an die ich zuerst dachte, wohl von der Hand zu weisen.

Der Sterbeakt steht eingetragen Sterberegister d. N. K. Bd. 184 Fol 29. Auch die beiden vorher geborenen Kinder starben in jugendlichem Alter: Margaretha Elisabeth, 2 M. 4 T. alt d. 7. Okt. 1756[1] und Johann Daniel, 9 Jahr 2 M. u. 20 T. alt am 19. Juli 1768[2]. Mithin waren zu Lenzischer Zeit in Strassburg (1771-1776) nur noch die drei ältesten Kinder am Leben, nämlich:

1) Luise Katharina, gest. d. 17. April 1805 (27 Germ. XIII).[3]
2) Johann Philipp, gest. d. 10 Dez. 1804 (19 Frim. XIII).[4]
3) Susanna Cleophe, gest. d. 24. Dez. 1820.[5]

Luise Katharina, die älteste Tochter, ist die gefeierte Sängerin, Cleophe ist das Clephchen des Tagebuchs und der Bruder Johann Philipp kommt, wenn auch nur an einer einzigen Stelle, in den Soldaten zur Erwähnung, da der alte Wesener Akt V. Sc. 1. ausruft:

« Mein armes Kind hat mich genug gekostet, ehe sie zur Gräfin kam, dass musste immer die Statsdame gemacht sein und Bruder und Schwester sollen's ihr nicht vorzuwerfen haben. »

Eine verheiratete Schwester wie Urlichs S. 257 aus dem Tagebuch S. 273 geschlossen, ist neben Katharina und Cleophe niemals vorhanden gewesen. Der kleine Neffe, den letztere zum Konzert anputzt, muss — eine nahe liegende Verwechselung — ein kleiner Vetter gewesen sein. Auch Weseners alte Mutter, welche am Schluss des 2. Aktes der Soldaten auftritt, war zur Zeit, als das Drama entstand, nicht mehr am Leben, da sie bereits im Sterbeakt ihres älteren Sohnes Jacob Daniel Fibich vom 12. März 1769 als gestorben erwähnt wird.

3. Der Ehekontrakt.

Nachdem ich somit das Haus, in welchem der Stoff zum Tagebuch erlebt wurde, sowie den Namen und die Mitglieder der Familie Fibich gefunden hatte, konnte ich mich der Hoffnung nicht entschlagen, zu guter letzt auch das Kleistsche Ehe-

[1] Sterbregister der N. K. Bd. 181 fol. 80.

[2] Ebendaselbst Bd. 183 fol. 209b. Dieser Akt enthält die in jener Zeit noch sehr seltene Angabe des Sterbehauses: «hat domicilirt im H. Rath Braunen Haus ane der Schlauch Gass. »

[3] Sterbregister der Mairie Bd. 287 fol. 11a.

[4] Ebendaselbst Bd. 286 fol. 81a.

[5] Ebendaselbst Bd. a. 1820 fol. 450a.

versprechen, welches bei einem Königlichen Notar in Strassburg hinterlegt sein sollte, wieder aufzufinden.

Königliche Notare in Strassburg waren in den Jahren 1771-1776 nur zwei, nämlich Lacombe und Laquiante. Die Akten derselben, welche das Bombardement von 1870 glücklich überdauert haben, befinden sich heutzutage im Bezirksarchiv zu Strassburg. Da Lacombe von beiden der am meisten genannte ist, so nahm ich zunächst dessen Akten aus den Jahren 1772-74 zur Hand. Es war ein ungewisses Suchen, da kein Inventar vorhanden ist, und schon öfters wollte ich die, wie es schien, unfruchtbare Arbeit aufgeben. Doch fand ich manche Akten der Familie Fibich, teils Lehnschaften, teils Obligationen, welche mir die Gewissheit verschafften, dass Notar Lacombe notarielle Geschäfte für jene Familie zu vollziehen pflegte.

Wer aber begreift meine Freude, als ich in der zweiten Woche meines Suchens den ersehnten Akt wirklich entdeckte! Derselbe zerfällt in 3 Schriftstücke, das Eheversprechen, das Kouvert mit dem Depotakt, in welchem jenes versiegelt gewesen war, und den Eröffnungsakt.

Der Ehekontrakt, in deutscher Sprache abgefasst, nimmt über drei Folioseiten ein, ist vom 27. Oktober 1773 datiert und trägt der Reihe nach die Unterschriften und Siegel von Friedrich George Baron de Kleist, J. P. Fibich, Susanna Katharina Fibichin (Mutter) und Susanna Cleophea Fibichin (Braut). Das Kleist'sche Siegel zeigt wie in Siebmachers Wappenbuch III. 2, 1 vgl. Tafel 249 einen von Decken umgebenen und durch einen Querbalken getrennten Schild, auf dessen oberer und unterer Hälfte je ein Wolf im Laufe nach links dargestellt ist; über dem Schild thront ein von 3 Rosen gekrönter Helm, auf welche 3 Jagdspiesse gestürzt sind. Die Siegel von Vater und Mutter bieten nichts bemerkenswertes. Interessant dagegen ist dasjenige der neckischen Cleophe, welches mit der Umschrift «toujours brouilant» einen Amor darstellt, der in eine emporzüngelnde Flamme zu giessen scheint.

Was mich jedoch am meisten fesselte, war die besondere Form des Schriftstücks. Dasselbe ist «von einer fliessenden Hand auf geringes Konceptpapier geschrieben, ohne den mindesten Rand, oben, unten und an den Seiten zu lassen.» Diese Gœthe'sche Charakteristik der Lenz'schen Schreibweise[1] legte

[1] Dichtung und Wahrheit III, 11, Seite 47; ferner III, 14, S. 156.

mir die Wahrscheinlichkeit nahe, dass hier ein Autograph Lenzens vorläge, eine Vermutung, welche sich fast zur Gewissheit steigerte, als ich jene Handschrift mit einer echten Lenz-Handschrift vergleichen konnte, die mir Falk mit ausserordentlicher Zuvorkommenheit zur Verfügung gestellt hatte. Wohl machte mich die eigentümliche Form des grossen T-Buchstaben, welche ich in Strassburger Taufregistern des vorigen Jahrhunderts bemerkt hatte, noch einen Augenblick stutzig, da eine solche sich an der einzig in betracht kommenden Stelle jener unzweifelhaft echten Handschrift nicht vorfand, allein der in Götz «Geliebte Schatten»[1] autographierte Brief Lenzens an Salzmann vom 3. Juni 1772 zeigte mir gleich am Anfang jene eigentümliche Buchstabenform, so dass nunmehr auch nach dem Urteile Schriftverständiger jeder Zweifel gehoben ist.

Lenz, der nach seinen eigenen Worten[2] mit dem Baron von Kleist vor Verfertigung des Eheversprechens die Rechte seines Vaterlands untersucht hatte, der «in die kleinste seiner Angelegenheiten verwickelt war,» des jüngsten Kleist «seitenlanges Geschmier verbesserte» und selbst Vater Fibich in dieser Angelegenheit schriftstellerische Hülfe angedeihen liess, hat, wie natürlich, auch dieses wichtige Schriftstück, dass «in dem Leben seines Herrn Epoche machen sollte», mit eigener Hand niedergeschrieben. Daher der flüssige Stil des Ganzen, wenn auch nach den notariellen Ausdrücken und der Berücksichtigung aller einschlägigen juristischen Momente zu schliessen ist, dass Lenz nur die stilistische Ausarbeitung eines ursprünglich mit juristischer Beihülfe gefertigten Entwurfes besorgt hat.

Hier das Schriftstück:

Strasburg den 27ten October 1773.

Heute dato sind wir Unterschriebene mit einander auf folgende Bedingungen übereinkommen.

Erstlich bekennet Herr Baron von Kleist älterer, gebürtig aus Curland, Officier, beym Regiment Schönberg, gegen Herrn Fibich Juwelier und grossen Rathherrn, wie derselbe schon in die zwey Jahr eine tugendhafte Neigung für dessen jüngste Jungfer Tochter Susanna Cleophea Fibichin gefasst und da er befunden, dass sie persöhnliche liebenswürdige Eigenschaften

[1] Mannheim 1858.
[2] Einleitung zum Tagebuch S. 271-273.

genug besitzt ihn glücklich zu machen, sich fest und unwiederruflich entschlossen, mit derselben in eine eheliche Verbindung zu treten, ohne auf irgend einen Fond Rücksicht zu nehmen, den Herr Fibich seiner Tochter ausmachen könnte sondern, da er soviel von Hause hat, seinem Stande gemäss zu leben, so deklarirt er, gar keinen Fond vom Herrn Fibich jemals zu fodern oder zu bestimmen, sondern stellt es völlig seiner Willkühr anheim, wenn er seiner Tochter etwas geben will.

Zweitens hat Herr Fibich dem Herrn Baron die Vorstellung gethan nachdem der Herr Baron förmlich bey Herrn Fibich um dessen Jungfer Tochter angehalten und er in Erwägung gezogen, dass die Ungleichheit des Standes einige Schwürigkeiten in den Weg legen dürfte, dass, obschon der Herr Fibich sich seiner Familie nicht schämen darf, auch in Absicht seines Gewerbes und Ehrenstellen im bürgerlichen Stande nicht höher begehren kann, so würde es doch von Seiten des Herrn Baron vielleicht schwer halten, die Einwilligung seiner Eltern zu erhalten, wie er denn auch eben sowohl genöthigt ist, als Officier die Erlaubniss seiner Oberen dazu zu suchen: als deklarirt der Herr Baron:

Drittens, dass er nach den Curischen Gesetzen als welche zur Majorennität ein und zwanzig Jahr erfodern, der Herr Baron aber sich fünf und zwanzig Jahr declariret, also auch nach den Strasburger Rechten majorenn ist, dass also Herr Fibich sich desto weniger einen Verweis zu gewarten hat, weil er nach beyder Landesart majorenn ist: dass er, Herr Baron, ferner, nach eben diesen Gesetzen zwar um die Erlaubniss seiner Eltern anzusuchen gehalten sey, sie ihm diese aber nicht refusiren, noch das was ihm von seinem Vermögen nach den Gesetzen zukommt entziehen können, es sey denn, dass es eine Person von solchem Geschlecht oder Stande sey, die express in den Curländischen Gesetzen zu heyrathen verboten wäre: ferner, dass er über Jahr oder Tag schon diese Sache mit reifer Ueberlegung und Hinzuziehung seines Herrn Bruders Officier beym Regiment Anhalt, der gleichfalls seine Einwilligung dazu gegeben und alle mögliche Beyhülfe versprochen, überdacht und beschlossen habe, dass er also zu dem Ende

Viertens sich vorgesetzt, längstens bis nächstkommenden St. Johannis eine Reise nach Curland zu machen, bey seinen geliebten Eltern um dero Consens anzuhalten und wegen seines Vermögens alle Einrichtungen zu machen, um in keinem Stück einigen Mangel zu besorgen zu haben. Da aber Herr von Kleist mehrerer Sicherheit und Lebens und Sterbens halber vom Herrn Fibich begehrt, mit einander schriftlich zu tractiren und einer den andern wechselsweise zu binden: als sind beyde Partheyen

mit einander übereinkommen, dass derjenige, so von seiner Parole abstehen wollte, er möchte Namen oder Ursachen vorbringen welche er auch wollte, gehalten und verbunden sey, dem andern Theil eine Entschädigung von vierzehntausend Livres zu bezahlen. So es der Herr von Kleist nicht halten, wär er verbunden neben dieser Summe noch a part drey hundert Livres an die Armen in seinem Lande zu bezahlen, wo es dessen Obrigkeit am besten findet, sie zu placiren: und so der Herr Fibich davon abstünde, wäre derselbe gleichfalls angehalten, noch drey hundert Livres a part, die eine Hälfte dem Waysenhause und die andere Hälfte dem Armenhause in Strasburg auszuzahlen. Und damit der Herr Fibich keine Hauptursache vorbringen könne, es wolle sich seine Frau Liebste oder Jungfer Tochter nicht dazu entschliessen, so hat derselbe zu mehrerer Sicherheit beyde benahmte Personen mit unterschreiben lassen, dass es mit beyder Consens geschicht Ferner declarirt sich Herr von Kleist verbunden, seinen Richter nach seinen angegebenen Rechten in Curland zu erkennen, sich von demselben recht sprechen und condemniren zu lassen, wie auch den Richter im Elsass für solchen zu erkennen, und jede Parthey, so diesen ihren Verspruch nicht hält, sich von demselben condemniren und executiren zu lassen.

Fünftens, da dieser Vergleich von beyden Theilen untersiegelt und in Gegenwart von Zeugen beym Herrn la Combe königlichen Notarius soll deponiret werden: so ist von beyden Seiten eine gewisse Zeit bestimmt und festgesetzt worden, um diesen Vergleich zu eröfnen und die darin enthaltenen Bedingungen zu declariren, welches nicht eher als in funfzehn Monathen geschehen soll, es sey denn dass beide Partheyen darin willigten. So aber diese funfzehn Monathe verflossen, soll jede Parthey a part berechtigt seyn mit gehörigen Zeugen zu eröfnen und einen Extract davon zu begehren: auch soll bis dahin der Ehecontract förmlich gemacht werden und längstens von dato in zwey Jahren die Trauung geschehen. Und sollte nach Verfliessung funfzehn Monathen der Ehekontrackt nicht zu Stande kommen, so soll diejenige Parthey, welche nicht darin consentirte, benannte Summe von vierzehn tausend dreyhundert Livres verbunden seyn, nach dem Artikel vier auszuzahlen, nach dessen Richtigkeit eine Parthey von der andern lossgeschlagen sein soll und weiter keine Prätensionen zu machen haben, sollte aber mit beyder Consens die Zeit verlängert werden, so steht dieses alsdenn in beyder Partheyen Belieben.

Sechstens sind beyde Partheyen schon vorläuffig in Ansehung des nach funfzehn Monaten zu errichtenden Ehecontrakts übereingekommen, dass Herr von Kleist sich in demselben express

obligiren will, seiner Jungfer Braut eine Summe von vierzehntausend Livres zum Voraus zu vermachen, worüber sie nach Gefallen disponiren kann: auch, so es die Umstände erfoderten oder sie sich nicht entschliessen könnte, als seine Gemalin ihn nach Curland zu begleiten, so giebt er derselben drey Jahr Bedenkzeit und könnte sie sich alsdenn noch nicht dazu entschliessen, so obligirt sich Herr von Kleist, bestimmte vierzehn tausend Livres so ihr im Voraus vermacht, in Strasburg anzulegen und ihr Standesgemässen Unterhalt zu geben, über die Kinder aber, so beyde erzeugen sollten, hat der Herr von Kleist zu disponiren, sie hier, oder in Curland erziehen zu lassen.

Geschrieben und unterschrieben nebst eines jeden Insigel

Strasburg den 27 October 1773.

Friedrich George Baron de Kleist
J. P. Fibich
Susanna, Catharina, Fibichin
Susanna Cleophea Fibichin.

Paraphé ne varietur au desir au acte procès verbal dressé par le soussigné notaire Royal à Strasbourg le 12 may 1777

J. P. Fibich

Maire
f. Maire

Lacombe
n. r.

Dieses Eheversprechen,[1] welches nach Lenzens eigenen Worten eher ein Ehekontrakt genannt werden kann, ist am 11. November 1773 mit den Siegeln des Barons von Kleist, des Herrn Fibich und des Notars Lacombe im Beisein von Zeugen geschlossen und notariell hinterlegt worden. Nach dem Depotakt, welcher wie bei Testamenten auf das versiegelte Kouvert unter Zuziehung der vorgeschriebenen Zeugen geschrieben worden war, konnte das den Kontrakt enthaltende Kouvert nach Verlauf von 15 Monaten, vom 27. Oktober 1773 an gerechnet, auf Verlangen eines der beiden Kontrahenten geöffnet werden, nachdem beide Teile sich für die Ausführung der in ihm enthaltenen Bestimmungen von vorn herein mit all ihrer gegenwärtigen und zukünftigen Habe verpflichtet erklärt hatten.

[1] Zur Verhütung falscher Schlussfolgerungen bemerke ich, dass solche notarielle Promesses de mariage damals in Strassburg üblich waren. Der Zuzug vieler fremden Elemente machte solche Sicherung notwendig. Ich finde mehrere ähnliche bei Lacombe im Jahre 1774 so Bd. A 29. März, Bd. B 19. Mai, Bd. D 1. November und sonst.

Der Depotakt lautet:

Ce jourd'hui onzieme novembre Mil sept cent soixante treize après midy par devant le notaire royal Immatriculé au Conseil souverain d'Alsace résident à Strasbourg Soussigné sont comparu M[res] fréderic Baron de Kleist Courlendois se disant majeur d'ans officier au régiment de Schonberg dragon, étant présentement au dit Strasbourg et le Sieur Jean philippe Fibich, conseiller au grand senat de cette ville y demeurant les quels ont remis et deposé au dit Notaire la presente enveloppe qu'ils ont close et fermé au moyen de leur cachets ordinairs, que chacun d'eux a apposé en deux endroits, au milieu des quels cachets s'est également apposé celuy du notaire. dans laquelle enveloppe les Sieurs comparants ont dit ètre renfermé un contract et convention qu'ils ont fait ensemble le vingt sept octobre dernier et qui a été signé des parties en bonne et düe forme pour ètre executées suivant leur forme et teneur entre elles, à peine de tous depens dommages et interets sous l'obligation et hypotheque generale de tous leurs biens meubles et immeubles presens et futurs; requerant le dit notaire de prendre garder et retenir la dite enveloppe en son Etude a telle fin que de raison: de laquelle dite enveloppe l'ouverture ne pourra cependant être faite que dans quinze mois à compter du dit Jour vingt sept octobre dernier a moins que l'un et l'autre et de concert les dits comparants n'en requierent l'ouverture. Mais passé les dits quinze mois à compter du dit Jour vingt sept octobre dernier il sera libre à l'une et à l'autre des parties et separement d'en requerir l'ouverture sans qu'il soit besoin qu'ils soient tous deux présens mais alors il en sera dressé procès verbal en forme pour être comme dit est c'y dessus la dite convention exécutée et suivi et y celle valloir comme si elles eussent été passées devant le dit Notaire et signées de luy. duquel depot ouï declaration et reserves les comparants ont requis acte à eux accordé. fait lu et passé au dit Strasbourg les heures jour mois et an susdits en présence de felix Lex et Geörge Tuchfærber juristes y demeurants temoins requis qui ont signé avec les comparants et le dit Notaire

Lex Le B[n] de Kleist J P. Fibich Tuchfærber

Lacombe, not. roy.

Am 12. Mai 1777 endlich wurde auf Anstehen des Vaters Fibich das versiegelte Kouvert im Beisein des Notars und der gesetzlich vorgeschriebenen Zeugen eröffnet und der in ihm enthaltene Ehekontrakt, der noch die Spuren der Brüche aufweist, entfaltet. Der darüber aufgenommene Eröffnungsakt lautet:

Staatsrecht Erfahrene zu Paris das grosse Austheilungsgeschäft der Entschädigungen deutscher Fürsten nach dem Lüneviller Frieden,[1] so wurde Ludwig Wilhelm Otto, aus dem hanau-lichtenbergischen Kork bei Kehl, eine glänzende diplomatische Laufbahn im französischen Dienste eröffnet;[2] so endlich wurde auch Johann Michael Ott nach Wien empfohlen und 1782 Translateur (sécrétaire interprète) des Kollegiums der auswärtigen Geschäfte in St. Petersburg.[3] Nicht er, sondern sein 1755 geborener jüngerer Bruder Joseph Ott, welcher das Goldschmiedehandwerk erlernt hatte, heiratete am 7. Mai 1781 die um 5 Jahre ältere Luise Katharine Fibich.[4]

Nachkommen der letzteren sind noch jetzt in Strassburg vorhanden und das Geschäft, welches Fibich's Schwiegersohn begründete, besteht noch heute an den Gewerbslauben 37 unter der Firma «Michel-Ott, ancienne maison Ott». Die Gemahlin des heutigen Geschäftsinhabers ist eine Urenkelin der einst gefeierten Sängerin. Ein 1810 geborener Enkel der letzteren, welcher mir das Bild seiner Grossmutter und ihres Gemahls zeigte, ist das einzige noch lebende Mitglied der Familie, welches Cleophe Fibich als Knabe gekannt hat. Derselbe schilderte sie mir als sehr gross und schlank, was mit den Worten des Tagebuches S. 277: «sie hüpfte vor Freuden, ihre gewöhnliche Bewegung, die bei ihrer erstaunlichen Länge ihr doch so unnachahmlich lässt» vollkommen übereinstimmt.

Durch die Familie erfuhr ich, dass die Nachkommen des Joh. Mich. Ott noch heute im russischen Staatsdienste leben. Ausserdem besitzt dieselbe in Abschrift den Mitgiftsvertrag der Katharina Fibich vom 26. Sept. 1781 und ein geschriebenes Hochzeitsgedicht, «die musikalische Tonleiter ein Quodlibet der Fiebich und Ottischen Verbindung gewidmet, mit Kupfern Strasburg den 7. Mai 1781».

[1] Häusser, Deutsche Geschichte II, S. 341.

[2] Ludwig Wilhelm Otto, geb. 7. Aug. 1754, Sohn des Hanau-lichtenbergischen Regierungsrats und Amtmanns von Wilstett und Lichtenau Justus Jakob Otto, Mitglied der deutschen Gesellschaft zu Strassburg, wurde Gesandtschaftssekretär in München, später chargé d'affaires in Philadelphia und unter Napoleon I., der ihn zum Grafen Mosloy erhob, Gesandter in London, Wien und Berlin (s. Biographie universelle). Die Familie Brion war mit dem Vater befreundet und machte mit Lenz bei ihm in Lichtenau Besuche (s. A. Stœber, Der Dichter Lenz S. 47 u 49).

[3] Stœber, Der Aktuar Salzmann S. 102; vergl. auch S. 91.

[4] Hochzeitbuch der Neuen Kirche Bd. 117 fol. 47b.

Die Bekanntschaft der Familien Brion und Fibich ist leicht erklärlich. Pfarrer Joh. Jacob Brion[1] wie seine Frau Magdalena Salomea Schöll[2] waren von Strassburg gebürtig und hatten dort beide eine zahlreiche Verwandtschaft. Dann aber tritt die Erscheinung, dass die eingeborenen Familien unter einander bekannt und gesellschaftlich verbunden sind, vor allen anderen Reichsstädten am meisten in Strassburg zu tage, weil hier das eingeborene deutsch-protestantische Bürgertum sich nach der französischen Annexion von 1681 gegen das eindringende französisch-katholische Element zusammenzuschliessen suchte. Zu diesem protestantischen Bürgertum intra muros gehörte aber und gehört noch heute in engster Verbindung die nächste protestantische und besonders protestantisch-theologische Umgebung extra muros, die auf Strassburgs Gymnasium und Universität ihre Bildung erhalten hatte, und an beide Kreise schloss sich vor der französischen Revolution das eingeborene Element der im Elsass zahlreich gelegenen hessen-darmstädtischen, pfalz-zweibrückischen und würtembergischen Territorien an.

So finde ich in den Taufakten zweier Strassburger Mitglieder der Deutschen Gesellschaft sowie des jüngern Ott reichsfürstliche Beamte als Pathen, bei Johann Siegfried Breu[3] die hessen-darmstädtischen Räte Johann Sebastian Otto und Friedrich Ludwig Bassy, bei Johann Friedrich Corvinus[4] den hessen-darmstädtischen Regierungsrat Franz Rudolf Mollinger, daneben die Jungfer Sophie Elisabeth, Herrn Daniel Schöpflins, Kirchenschaffners im würtembergischen Reichenweier eheliche Tochter, bei Joseph Ott[5] den pfalz-zweibrückischen Hofrat Joh. David Papelier.

[1] Joh. Jacob Brion, Sohn des Küblers Joh. Jac. Brion und der Frau Anna Katharina Hahn, wurde nach dem Taufregister von St. Wilhelm Bd. 53 fol. 137b den 11. April 1717 in Strassburg geboren und nach dem Hochzeitsregister derselben Kirche den 29. Mai 1743 ebendaselbst copuliert. Derselbe hatte, wie ich Bd. 53 fol. 179b, Bd. 54 fol. 12a, 41b, 113a, 174b u. 225a ersehe, noch 6 jüngere Geschwister.

[2] Siehe F. Lucius, Friederike Brion S. 40 ff. In den Taufregistern der Neuen Kirche finde ich drei Töchter des reichsritterschaftlich-ortenauischen Amtmanns Theobald Friedrich Schöll, des Bruders der Madame Brion: Susanna Dorothea geb. 18/9. 1752, Margaretha Elisabeth geb. 24/11. 1753. Eleonore 20/7. 1758, dieselben, an welche Lenz von Petersburg d. 27. März 1780 Grüsse übermitteln lässt (s. Falck, Friederike Brion S. 76).

[3] Geb. 25. Dez. 1739, Taufbuch der Neuen Kirche Bd. 228 fol. 196.

[4] Geb. 17. Jan. 1751, Taufbuch der Neuen Kirche Bd. 229 fol. 568b.

[5] Geb. 28. März 1755, Taufbuch der Neuen Kirche Bd. 230 fol. 106.

Gœthe, der die Verhältnisse im Elsass aus eigener Anschauung kannte, konnte deshalb mit Recht in Dichtung und Wahrheit [1] schreiben :

« Gar manche Einwohner von Strassburg bildeten zwar abgesonderte, aber doch dem Sinne nach verbundene kleine Kreise, welche durch die vielen Unterthanen deutscher Fürsten, die unter französischer Hoheit ansehnliche Strecken Landes besassen, stets vermehrt und rekrutirt wurden; denn Väter und Söhne hielten sich Studirens oder Geschäfts wegen länger oder kürzer in Strassburg auf. »

In besonders engen, weil nachbarlichen, Beziehungen zu Strassburg stand das protestantische Buchsweiler im Unter-Elsass, die Residenzstadt der Grafschaft Hanau-Lichtenberg, welche nach dem Tode Joh. Reinhards III., des letzten der einheimischen Landesherrn, im J. 1736 an den Tochtersohn desselben, den Erbprinzen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt, gefallen war. Während der Erbprinz sich in Pirmasenz der Drillung seines Grenadierbataillons widmete, hielt seine Gemahlin Henriette Karoline, geb. Prinzessin von Pfalz-Birkenfeld,[2] in Buchsweiler Hof, wenn sie es nicht vorzog, den Winter in ihrem Palais in Strassburg, den heutigen Strassburger Stadthause, zu verbringen.

Auch nach der Uebersiedelung der Erbprinzessin und ihres Hofstaates nach Darmstadt im J. 1765 blieben die Beziehungen des Darmstädter Hofes zum Elsass intim, ja sie wurden noch intimer, als nach dem Tode des Landgrafen Ludwigs VIII. d. 17. Okt. 1768 der Herr des Buchsweiler Landes, Erbprinz Ludwig IX., den Thron in Darmstadt bestieg. Beamte wurden hinüber und herüber versetzt. Ein enges Band der Verwandtschaft knüpfte sich zwischen dem rechts- und linksrheinischen Lande.

Dem Beispiel des Geheimerats Hesse in Darmstadt, der sich seine Frau aus dem Elsass holte,[3] mögen manche andere gefolgt sein ; andererseits fanden damals hanau-lichtenbergische

[1] III, 11 S. 34.

[2] Sie wurde am 9. März 1721 zu Strassburg im Rappoltsteiner Hofe am Finkweiler Staden geboren, woselbst ihr, der Urgrossmutter Kaiser Wilhelms I. und der Kaiserin Augusta, auf meine Veranlassung eine Gedenktafel errichtet wurde.

[3] Sie war die zweite Tochter Johann Friedrichs Flachsland, des Amts- und Kirchenschaffners der würtembergischen Grafschaft Horburg und Reichenweier im Ober-Elsass, und die Schwester der Karoline Herder, der Gattin des Dichters.

Beamtensöhne, wie Engelbach, Lerse, Weyland,[1] auf der Strassburger Universität engere Fühlung mit der rechtsrheinischen studierenden Jugend.

Gœthes Bekanntschaft mit diesen seinen Buchsweiler Freunden ist deshalb auf ganz andere gesellschaftliche Voraussetzungen als auf ein zufälliges Zusammentreffen in der bekannten Tischgesellschaft der Jungfern Lauth zurückzuführen. Nicht nur Frankfurter, auch Darmstädter Empfehlungen werden hier zu Grunde gelegen haben, welche letztere über die Strassburger Zeit hinaus ein engeres Band zwischen Gœthe und dem Merckschen Freundeskreise zu knüpfen im stande waren.

Dass Gœthes Uebersiedelung nach Strassburg bestimmte Vorbereitungen voraufgingen, lässt sich erweisen. In Strassburg bezog er «ein kleines, aber wohlgelegenes und anmutiges Quartier an der Sommerseite des Fischmarktes, einer schönen langen Strasse, wo immerwährende Bewegung jedem unbeschäftigten Augenblick zu Hülfe kam.»[2] Sein Hauswirt Kürschner Johann Ludwig Schlag war der Sohn des Schuhmachers Johann Jost Schlag, der in seinem Trauungsakt vom 18. Jan. 1702[3] «Sohn des Peter Schlag, gewesenen Steinmetzen und Burgers zu Frankfort am Main» genannt wird. Dies Logis war mithin aller Wahrscheinlichkeit nach voraus bestellt. Ebenso war Gœthe mit zahlreichen Empfehlungen versehen. Er selbst spricht von solchen in Dichtung und Wahrheit II 9 S. 133.

Auch die Bekanntschaft mit der Familie Brion in Sesenheim wird eine vorbereitete, das heisst, auf andern Voraussetzungen als auf lediglich studentischer Einführung beruhende gewesen sein. Wie hätte sonst jene Familie den jungen Mann wochenlang in ihrem Hause beherbergen und sich missliebigem Gerede aussetzen mögen. Schon Falck hat nach einer Erklärung dieses auffallenden Umstandes gesucht und dieselbe in der Annahme einer förmlich vollzogenen Verlobung Gœthes finden zu müssen geglaubt.[4] Mir indessen geht aus den Briefen

[1] Alle drei sind aus Buchsweiler gebürtig; siehe v. Lœpers Anmerk. 421, wo die aus dem Buchsweiler Kirchenbuche gezogenen Geburtsdaten angegeben sind. Lerse's Mutter war eine geborene Barth, nicht Garth. Weyland hatte, wie wir aus Lucius, Friederike Brion S. 68 wissen, einen Frankfurter Bürger zum Grossvater.

[2] Dichtung und Wahrheit II, 9 S. 133.

[3] Siehe den Anhang.

[4] Friederike Brion von Sesenheim S. 34.

Gœthes an Salzmann[1] deutlich hervor, dass Gœthe einen Landaufenthalt bei Brions genommen, um seine kranke Brust zu kurieren. Gute Bekannte oder Verwandte der Familie Brion, an welche Gœthe empfohlen gewesen sein mag, ich nenne beispielsweise den Kammerrat Engelbach in Buchsweiler, den ritterschaftlichen Syndikus Schöll in Strassburg, mögen Gœthe den Landaufenthalt vermittelt haben.

Gœthe hat diesen Empfehlungen nicht völlig entsprochen, da er das mit Friederike angeknüpfte Liebesverhältnis brach. Dieser Umstand mochte für ihn ein Grund mehr sein, dieselben in seiner Selbstbiographie zu verschweigen und seine Bekanntschaft mit der Familie Brion als eine mehr zufällige hinzustellen.[2]

Dass bei seiner ausgebreiteten Bekanntschaft in und um Strassburg und bei der erwähnten Zusammenhörigkeit der gesellschaftlichen Kreise jener Stadt Gœthe unter anderen auch die Familie Fibich kennen gelernt habe, dafür besitzen wir ausser der bestimmten Ueberlieferung, dass Friederike Brion und Cleophe Fibich Jugendfreundinnen gewesen seien, noch andere sichere Anzeichen.

Fibichs Juweliergeschäft, das bedeutendste in Strassburg, welches Pretiosen an die deutschen Prinzen und den Adel des Oberrheins lieferte, war im Centrum der Stadt an dem belebtesten Platze gelegen, wo sich zur Zeit grosser militärischer Schaustellungen ganz Strassburg zusammendrängte. Johann Philipp Fibich war Ratsherr und machte für damalige Verhältnisse ein Haus. Seine Töchter waren zu Gœthes Zeit schon erwachsen. Aus dem Nachlass Cleophes fand sich ein auf weissen Atlas gedruckter Glückwunsch, welcher beweist, dass sie bereits zu Gœthes Studienzeit in ihrem 17. Lebensjahre gefeiert war. Derselbe lautet :

[1] Aug. Stœber, Der Aktuar Salzmann S. 42 ff.; man vergleiche besonders den dritten Brief. — Nur nebenbei bemerke ich, dass die Ueberschrift des zweiten Briefes in Lenzens «Waldbruder» (Dorer-Egloff S. 93) «Fräulein Schatouilleuse an Rothen [Gœthen], der aufs Land gereist war, eine Frühlingskur zu trinken», Aehnlichkeit mit jener Situation enthält.

[2] Dass Gœthe in bezug auf seine Strassburger Vergangenheit gegen alles urkundliche Material empfindlich war, welches die von ihm in seiner Selbstbiographie gegebene Darstellung verschieben konnte, beweist sein förmlicher Protest, als Professor Engelhardt ihn um die Genehmigung zur Veröffentlichung seiner im Salzmann'schen Nachlasse gefundenen Briefe ersuchte. Vgl. Aug. Stœber. Der Aktuar Salzmann S. 118.



Herzlicher Glückwunsch
An dem geehrt und erfreulichsten
Namens-Tag,
JUNGFER
Susanna Cleophea
Fibichin,

Mein Wunsch vor Sie soll heut allein
An Ihrem Namens-Feste seyn,
Recht glücklich auf der Welt zu leben!
GOtt woll Ihr nur Vergnügen geben,
Auf daß in Ihrer Lebens Zeit,
Reichthum, Glück und Zufriedenheit
Einander stets die Hände reichen!
Trifts manchmal schon nach Wunsch nicht ein,
Hof Sie, es wird bald besser seyn.
All Unstern muß von Ihr und Ihrem Hauße weichen!
Kurz: mich nicht länger zu verweilen,
Hier ist mein Wunsch in diesen Zeilen:
Leb Sie stets in beglückter Ruh!
Sie bringe Ihre Jahr in wahrer Freude zu.
Straßburg, den 30. Aprill. 1771.

P. J. D.

Cleophes Glückwunsch, zum Namenstag 30. April 1771. (S. 52.)

Fibichs Wohnung und Geschäft befand sich nach dem oben mitgeteilten Mietsvertrage im Hause des Banquiers und Ratsherrn Johannes Braun. Diese Banquiersfamilie Braun war eine sehr reiche und verzweigte in Strassburg. Ein Bruder des letzteren war der Banquier Johann Daniel Braun, beider Mutter eine geborene Margarethe Salome Miville. Eine geborene Anna Barbara Miville war auch des Aktuarius Salzmann Mutter.[1]

Wenn Gœthe an seinen Studienfreund, den Sohn des Kammerrats Engelbach in Buchsweiler, den 10. Sept. 1770 aus Strassburg schreibt:[2]

« Im B. Hause fährt man fort angenehm zu sein. Der A. und ich werden uns ehestens copuliren lassen. Der ganze Tisch grüsst Sie »,

so kann mit dem Tisch nur derjenige der Jungfern Lauth in der Krämergasse Nr. 13 (heutige Nr. 7), mit A. nur der Tischpräsident Aktuarius Salzmann, dessen unzertrennlicher Begleiter Gœthe in Strassburg war, und in dieser engen Verbindung mit dem B. Hause weder das Brion'sche[3] noch das v. Berkheim'sche,[4] wie man geraten hat, sondern wahrscheinlich nur das Braun'sche gemeint sein, zu dem der Aktuarius Salzmann die nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen hatte.

Maria Agnes Braun, eine Tochter des Banquiers Joh. Daniel Braun, war die Taufpatin des Johann Michael Ott, ihr Bruder Abraham Braun der Taufpate der früh verstorbenen Margaretha Elisabeth Fibich, Joh. Daniel Braun studiosus, der Sohn des oben genannten Hauswirts der Familie Fibich, der Taufpate der Cleophe Fibich.

Wer, wie ich, längere Zeit die Geburts- Kopulations- und Sterberegister der alten Strassburger Familien durchforschte, wird allmählich angemutet, als hätten dieselben eine einzige grosse Sippe gebildet, so oft wiederholen sich dieselben Namen als Tauf- Trau- und Sterbezeugen.

Dass Gœthe die Familie Fibich persönlich gekannt habe, scheint auch aus dem Anteil hervorzugehen, den er an den ver-

[1] Aug. Stœber, Der Aktuar Salzmann S. 13; die Unterschriften sämmtlicher Familienmitglieder finden sich unter einem Teilungsakte des Notars Lacombe 1774 D 5. Oct.; den Sterbeakt der Marg. Salome Miville fand ich in St. Thomas 1775 fol. 56.

[2] Hirzel-Bernays, Der junge Gœthe I, 242.

[3] Aug. Stœber a. a. O. S. 48; dagegen schon v. Loepers Anmerk. 423.

[4] A. Baier, Das Heidenröslein. Heidelb. 1877. S. 34.

liebten Kreuz- und Querzügen seines Freundes Lenz mit Cleophe genommen hat.

In Lenzens Roman «der Waldbruder»,[1] der, abgesehen von einigen äusserlichen Anspielungen an den Weimarer Aufenthalt, im wesentlichen Strassburger Erlebnisse wiederspiegelt, findet sich sogar eine Stelle, welche auf ein Konzert im Fibich'schen Hause gedeutet werden kann, da sie merkwürdige Aehnlichkeit mit einer Stelle in Lenzens Tagebuch verrät. Zwei Töchter unterhalten die Gäste, wie im Tagebuch, so im Waldbruder durch ihren Gesang. In jenem singt die älteste eine der schönsten italienischen Arien mit Blicken, die Lenz wünschen machten, er könne sie lieben,[2] im Waldbruder belohnt die eine der Töchter Rothen [Gœthen] für jede falsche Lobeserhebung mit einem feurigen Blick.[3]

Wenn auch der Waldbruder stark satyrisch gefärbt ist, so gewinnt doch die Thatsache, dass Gœthe einem Konzert in der Familie Fibich beigewohnt hat, durch jene Erzählung an Wahrscheinlichkeit. Dann würde auch dieser Besuch in den Sommer 1775 fallen, wo Gœthe zweimal, nämlich im Mai und im Juli, auf seiner Schweizerreise während mehrerer Tage in Strassburg verweilte und gewiss ein Interesse daran hatte, Cleophe zu sehen, beziehungsweise wiederzusehen, nachdem ihm sein Freund Lenz so viel von ihr und ihrem Verlöbnis mit dem Baron von Kleist gesprochen hatte.

6. Lenzens dramatischer Nachlass.

Soweit waren meine Forschungen über die Familie Fibich gelangt, als ich in dem von Karl Weinhold 1884 herausgegebenen dramatischen Nachlasse des Dichters Lenz zu meiner Freude die Bestätigung derselben durch Lenz selbst bemerkte.

Wir haben schon oben hervorgehoben, dass Lenz, wie die andern Dichter der Sturm- und Drangperiode, eigene Erlebnisse zum Vorwurf seiner Dichtungen gewählt hat. Der Möglichkeit einer Verbindung mit Friederike begegnet er durch «die Liebe auf dem Lande», seine Liebe zu Frl. Henriette Waldner von Freundstein spiegelt «die Laube» und «der Waldbruder» wieder, sein Verhältnis zu Fräulein König in

[1] Dorer-Egloff S. 92 ff.
[2] S. 279. [3] Dorer-Egloff S. 100.

Strassburg giebt ihm den Stoff zur «Alten Jungfer». Magister Leypold vom Protestantischen Gymnasium tritt als Prototyp des alten Moor in Schillers Räubern in dem «Tugendhaften Taugenichts» mit seinen schulmeisterlichen Flüchen persönlich auf; kein Wunder, wenn Lenz auch die in der Familie Fibich erlebten Vorgänge dramatisierte.

In seinen Entwürfen zu dem Schauspiel «Katharina von Siena» ist Katharina ursprünglich keine andere als Katharina Fibich, Laura oder, wie sie im Entwurf B genannt wird, Araminta, wie im Tagebuch, deren jüngere Schwester Cleophe, der von Katharinens Laune abgewiesene Freier Trufalo der ältere Ott. In Katharina wollte der Dichter eine Stolze darstellen, welche alle Freier im Uebermut zurückweist, um einen armen Maler Rosalbino glücklich zu machen, in dem sie das Ideal eines Mannes verwirklicht sieht. Allein Rosalbino, dem die Kunst mehr als Liebe gilt, erwidert diese Neigung nicht. «Katharina flieht deshalb in die Wildnis und sucht in asketischer Brautschaft mit Jesus den Frieden, den sie auch gegen alle Versuchungen zum Rückfall behauptet.»

Im Entwurfe B der «Alten Jungfer» ist Wiedeburg kein anderer als Lenz-Kleist, dem sein Freund Ott den Charakter Cleophes zu einer Zeit, wo Lenz schon für Fräulein Waldner entbrannt ist, ins hellste Licht zu rücken sich bemüht.

Ott: Was willst du mehr von einer Person, die dich glücklich machen soll, als so geliebt zu werden?

Wiedeburg: Ich will mehr — und darum bin ich elend. Ich will, dass sie sich mir liebenswürdig machen — dass sie eine Waldner sein soll [1] — dass sie alle meine Sehnsuchten, alle meine Erwartungen auf sich spannen, dass sie die Belohnung alles meines Strebens Ringens Leidens und der Todesgefahr selber sey — ich will alles oder nichts! — sieh, das ist meine Natur, Ott! und darum bin ich ein unglücklicher Mensch!

Ott: Sie würde sich nach dir gebildet, sie würde ihre Empfindungen nach den deinigen umgestimmt haben, sie würde dir alles geworden seyn. Du weisst nicht, dass sie seit einiger Zeit erstaunend angefangen zu lesen, bloss weil sie merkt, dass du Freude daran hast — noch mehr, sie erkundigt sich sorgfältig bey all deinen Freunden, welche Bücher du vorzüglich liebst, und liest sie heimlich,

[1] Man vergleiche das weiter unten citierte Gedicht vom 28. Okt. 1775 und daraus die Zeilen: «Seit ich nicht mehr in die Tugend, nein, in mehr verzaubert bin», welche die Liebe zu Cleophe ab- und diejenige zur Waldner erschliessen.

damit sie dich einmal angenehm überraschen kann, wenn von einem oder dem andern dieser Bücher die Rede ist.

Wiedeburg: O Satan, Satan, der ich bin! Es ist ausgelöscht, ausgelöscht in meinem Herzen die himmlische Flamme! — Doch will ich hin, ich will sie sehen, ich will sie heurathen, ich will alles thun, und — siehe, ich sage es dir — mein ganzes Leben durch eine lange Komödie spielen — vor den Engeln selber, vor dem Angesicht Gottes selber — aber es bleibt doch immer Komödie.

Ott: Du machst mich grausen!

Wiedeburg: Komm! — Du solltest weinen und heulen wie eine Bettlerswittwe mit zehn Kindern, wenn du in mein Herz sehen könntest!

6.

Ihr Krankenbett.

— — — Er schwört ihr, dass er keine andere nehmen will und heurathen, W(aldner) auch nicht, denn er hatte ihr promesse de mariage gegeben und sie sich darauf verlassen.

Endlich nennt der Entwurf C der «Alten Jungfer» die Familie Fibich selbst. Vater Fibich tritt mit Namen auf, Baron Wiedeburg ist Lenz, Graf Dönhof stellt Kleist vor, Cleophe wird hier Amalia genannt.

Akt I.

Erste Scene.

Wiedeburg allein.

Alles was ich von ihr sehe, alles was ich von ihr höre, jeder Schritt, den sie in die Welt thut, ist von einer Rose der Schönheit begleitet, die sie in ihren Fusstapfen zurücklässt.[1] Ach und soll soviel Herrlichkeit vorübergehen, ohne erkannt, ohne in seinem ganzen Werthe erkannt und an diese Brust gedrückt zu werden? Amalia — ich liebe dich, Amalia, du sollst dies Wort von mir nimmer hören, aber mir selbst, und diesen Wänden will ichs tausendmal sagen, um mich unaufhörlich selbst mit dem Gedanken aufzuwecken, dass du da bist, und diese himmlische Flamme, die du in meiner Brust angezündet hast, nie ausgehen zu lassen. Wenn die ausgienge — wie elend --! (legt seinen Kopf in die Hand und bleibt so eine Viertelstunde ohne Bewegung sitzen).

[1] Wer erinnert sich nicht bei diesem Bilde des Gœthe'schen Lobes «die Poesie, die Lenz in das Gemeinste zu legen wusste, setzte mich oft in Erstaunen.»

Fibich kommt herein mit einem Brief in der Hand: Sehen Sie, Herr Baron, wie unglücklich es ihrer Freundin geht! Soll ich's Ihnen sagen? warum nicht? Sie sind doch unser einziger wahrer Freund!

Wiedeburg: Sagen Sie mir alles!

Fibich (weint): Meine Tochter ist ein unglückliches Mädchen lebtäglich!

Wiedeburg: Ihre Tochter? — warum denn? wodurch denn? ich bitte, weisen Sie mir den Brief.

Fibich (weinend): Freilich haben Sie so ein Herz, dass man Ihnen alles sagen muss und die Freundschaft, die Sie meiner Tochter von Anfang an bewiesen haben, richtet mich allein auf. Ich armer, unglücklicher Mann! Sie ist betrogen! Der Graf Dönhof zieht sein Wort zurück.

Wiedeburg: Sein Wort zurück? (reisst ihm den Brief aus der Hand).

Fibich: Er sagt, er hab ihr nie die Ehe versprochen, das was er mir schriftlich hinterlassen und die Briefe alle seyn nur ein Zeichen seiner Freundschaft gewesen, die er auch immer nach wie vor behalten wolle.

Wiedeburg (den Brief zitternd durchlesend): Sie können ihn zwingen, Abtrag zu geben.

Fibich: Nein, Herr Baron, nimmer — nimmer thu ich das! es säh so aus als ob mein Kind verlegen um einen Mann —

Wiedeburg: Sie können es ohne Ihre Delikatesse zu beleidigen — lassen Sie mir die Sorge, ich verspreche Ihnen, den Process zu führen; — noch mehr, beruhigen Sie Ihre Mamsell Tochter, ich verspreche ihn durch dieses Mittel zurückzubringen.

Fibich: Ach gnädiger Herr, Sie haben ein gar zu gutes Herz! Wenn sich nicht noch edle Gemüther fänden, die sich unsrer annähmen —

Wiedeburg: Verlassen Sie sich darauf! lassen Sie mich allein — ich will mich sogleich hinsetzen und eine Requete an das Landbotengericht aufsetzen.

Fibich: Gott belohne Sie und schenk Ihnen dafür eine Frau wie Sies verdienen. (Ab.)

Wiedeburg: In was für Händel verwickelt einen nicht das Mitleiden! Ein guter Wunsch — der Wunsch wars allein werth. — Ach Amalie!

Folgende Andeutungen über den weiteren Gang der Handlung, sagt der Herausgeber, sind von Lenz gleichzeitig rasch auf die Rückseite des Folioblattes hingeworfen worden, wie die Schrift zeigt:

— verliert den Process, erbietet sich aus Grossmut, sie selbst zu heurathen; erfährt hernach, dass er den Process nitht habe

gewinnen können, weil die ganze Promesse de Mariage valsifiirt,[1] erfunden, nachgeschrieben worden, denn Fibich hat die Pappiere allzeit dem Advokaten des W. zugeschickt, weil der nicht Zeit hatte, sich soviel darum zu bekümmern. Dass zwar der junge Baron ihr von Ehe zugeredt, aber nie etwas schriftliches hinterlassen habe und dass eben wegen dieser Falschheit des Vaters die Obrigkeit ihn als einen Betrüger, der auf die Art das reiche Vermögen dieses Hauses an sich ziehen wollen, angesehen.

(Darum darf ich das Stück nicht drucken lassen. Wenigstens nicht, so lang Fib. unverheurathet ist.)»

Der Herausgeber fügt in der Einleitung zu diesem dem Jahre 1775 angehörigen Entwurfe S. 195 die Bemerkung bei:

«Es scheint durch den Zusammenhang, worin diese Worte stehen, dass wir hier den Namen des Handelsmanns am Strassburger Paradeplatz erfahren, mit dessen Tochter, der Mamsell Fibich also, die Kleists und Lenz selbst ihre Liebesgeschichten halten, die Lenz im Tagebuch Gœthen erzählte und die er in den Soldaten zum Theil verwerthete.»

Nun, die von Weinhold ausgesprochene Vermutung ist erst durch meine selbständig geführte Forschung zur Gewissheit erhoben. Dagegen zeigen die von Lenz hingeworfenen Andeutungen über den weiteren Gang der Handlung, insbesondere die Verneinung der Promesse de mariage, dass Lenz, was sich auch sonst beweisen lässt, Vorgänge des wirklichen Lebens nicht immer in unveränderter Gestalt zu dichterischen Entwürfen gewählt habe.

7. Der Stammbaum der Familie Kleist.

Bis zum 12. Mai 1777, also nicht 15, sondern 42 Monate, hatte die Familie Fibich auf die Erfüllung des Eheversprechens vergebens gewartet. Baron Kleist hatte, wie es scheint, bis dahin stets neue Hoffnung genährt. So konnte Lenz noch im Febr. 1776 kurz vor seiner Abreise aus Strassburg an Herder schreiben:[2]

«Ich danke dir, dass du die «Soldaten» zum Druck befördert hast. Reich wird sie hoffentlich vor Michaelis nicht bekannt machen

[1] So steht für «falsifiirt» geschrieben. Doch möchte ich dieses Versehen des Dichters nicht wie Weinhold mit einem Ausrufungszeichen begleiten. Rechtschreibung war damals noch kein untrüglicher Gradmesser der Bildung wie heutzutage.

[2] Aus Herders Nachlass I, S. 238.

und alsdann wird das mit Fingern deutende Publikum auf nichts mehr zu deuten haben.»

Lenz hatte also gegründete Hoffnung, dass Baron von Kleist bis Michaelis 1776 sein Wort eingelöst haben würde, allein der Winter 1776—1777 verging, bis endlich, als Cleophe an der Schwelle der zweiten Hälfte ihres 23. Lebensjahres angelangt war, Vater Fibich das versiegelte Eheversprechen zur Geltendmachung seiner Ansprüche eröffnen liess.

Wie die Kleist-Fibich'sche Angelegenheit weiterhin im einzelnen verlaufen, ist bis jetzt unbekannt, doch darf ich nach einer Abschrift des im Museum zu Mitau befindlichen Stammbaums der Familie Kleist[1] schliessen, dass sich der Baron nicht gerade cavaliermässig benommen hat.

Nach jenem Stammbaum war der Vater jener drei Brüder Kleist[2] Christian Ewald von Kleist, Majoratsherr auf Kerklingen und Dobelsberg, die Mutter eine Katharine Alexandrine von Vietinghoff, gen. Scheel. Aus der 1749 $^{13}/_{6}$ geschlossenen Ehe gingen 5 Kinder hervor, nämlich:

1) Agnese Alexandrine, geb. 1750 $^{16}/_{3}$, gest. 1813 $^{5}/_{9}$.
2) Friedrich Georg, geb. 1751 $^{27}/_{3}$, gest. 1800 $^{20}/_{1}$.
3) Ernst Nicolaus, geb. 1752 $^{4}/_{2}$, gest 1787 $^{7}/_{3}$.
4) Christoph Hieronymus Johann, geb. 1753 $^{14}/_{6}$, gest. 1829 $^{10}/_{10}$.
5) Marie Charlotte Sophie Eleonore, geb. 1757 $^{4}/_{7}$, gest. 1798 $^{10}/_{11}$.

Friedrich Georg, der Verlobte der Cleophe Fibich, verheiratete sich nach jenem Stammbaum in erster Ehe 1776 $^{20}/_{9}$ mit Anna Margaretha Hedwig von Rutenberg aus Welden geb. 1760 $^{28}/_{7}$, gest. 1793 $^{24}/_{12}$, in zweiter Ehe 1794 $^{9}/_{10}$ mit Agathe Dorothea Elisabeth von Rutenberg aus Neu-Autz geb. 1770 $^{28}/_{2}$, gest. 1832 $^{2}/_{7}$. Auf derselben Stammtafel wird Friedrich Georg «Königl. Polnischer Kammerherr und Ritter des Stanislausordens, Majoratsherr auf Kerklingen und Dobelsberg, Erbherr auf Welden» genannt, der zweite Bruder, mit welchem Lenz in Fort Louis und Landau gewesen, als «französischer Kapitain,

[1] Diese Abschrift, welche mir Falck vermittelte und nach der Buchholz'schen genealogischen Sammlung baltischer Familien der Rigaer Stadtbibliothek ergänzte, verdanke ich der Güte des Herrn Julius Döring, des bekannten Malers und Kunsthistorikers, in Mitau.

[2] Vergl. Rudolf Reicke Altpreussische Monatsschrift 1867 S. 654 ff.: L'Estocq nahm 20. Sept. 1769 drei dieses Namens, im Index (der Königsberger Universität) als fratres bezeichnet, auf: Fridericus Georgius de Kleist Eques Kerklinga-Curonus, Ernestus Nicolaus de Kleist und Christophorus Johannes Hieronymus de Kleist.

polnischer Kammerherr und Erbherr auf Subbern» und der jüngste Bruder, den Lenz im Hinblick auf die bevorstehende Verbindung des ältesten mit Cleophe Fibich den «Schwager» nennt, als «französischer Kapitain, später preussischer Kammerherr und gestorben zu Charlottenburg» verzeichnet.

Zunächst geht aus diesen authentischen Angaben hervor, dass Baron Friedrich Georg v. Kleist, um auch nach Strassburger Recht majorenn zu erscheinen, in dem von ihm unterzeichneten Ehekontrakt sein Lebensalter fälschlich auf 25 Jahre angegeben hat. Ferner erhalten jetzt Lenzens Worte, «dass das Publikum Michaelis 1776 auf nichts mehr werde zu deuten haben,» einen besonderen Sinn. Wahrscheinlich hatte Baron v. Kleist die Erfüllung seines Eheversprechens der Familie Fibich bis zu diesem Termin verheissen, während er bereits mit dem Plane umging, sich der Erfüllung dieses Versprechens durch die bis dahin geschlossene Ehe mit Fräulein von Rutenberg zu entziehen. Dass er einer solchen Handlungsweise fähig war, kann leider nicht geleugnet werden. Denn der Umstand, dass Vater Fibich am 12. Mai 1777 den Ehekontrakt eröffnen lassen musste, beweist, dass Baron v. Kleist an seinem Vermählungstage, den 20. Sept. 1776 seinen Verbindlichkeiten gegenüber der Familie Fibich nicht gerecht geworden war.

Was weiter geschah, entzieht sich unserer Kenntnis. Dass Fibich überhaupt auf Grund eines solchen Aktes vor dem russischen Richter klagen konnte, möchten wir bezweifeln. Immerhin wird das Jahr 1777 der Familie Kummer und Aufregung genug verursacht haben. Bereits am 15. Mai 1778 starb im Alter von erst 52 Jahren, wie der Sterbeakt besagt «an Fieber, Geschwulst und Engigkeit» Mutter Fibich;[1] «die gute Mutter» nennt sie Lenz im Tagebuch.[2] Ob ihr Tod durch den vorausgegangenen Herzenskummer beschleunigt worden?

Auch wie Lenz sich zu dieser fatalen Angelegenheit verhalten, ist unklar. Dass er auch nach der Entzweiung mit dem jüngsten v. Kleist mit der Familie seiner ehemaligen Zöglinge in Verbindung stand, gesteht er selbst in einem Briefe vom 10. Dez. 1777 an Sarasin in Basel.[3] Merkwürdiger Weise erbittet er sich durch letzteren schleunigst die Originalbriefe

[1] Sterbregister der Neuen Kirche Bd. 189 fol. 19.
[2] S. 286.
[3] Dorer-Egloff S. 237.

Ewald v. Kleists, des heimgegangenen Dichters des Frühlings, welche Herr Ratsherr Iselin besass.

« Ich bringe sie, schliesst Lenz seinen Brief, aufs heiligste wieder ungekränkt nach Basel zurück und einen Dank, der nicht endigt, Ihnen und unserm Iselin zum Ersatze. Die Absicht, wozu ich diese Briefe brauche, können Sie sich beide nicht vorstellen, könnte ich Ihnen beiden auch nicht begreiflich machen, da ich sie mir selber nicht in Worte fassen kann; genug, mir liegt unbegreiflich viel daran. »

So viel geht aus diesen wirren Worten hervor, dass Lenz mit jenen Briefen des Dichters Kleist irgend einen Eindruck auf jene kurländische Familie zu machen gedenkt. Will er etwa der adelsstolzen, welche die Verschwägerung mit der Strassburger Bürgersfamilie abgelehnt hatte, an ihrem eigenen Fleisch und Blut zu Gemüte führen, dass es noch etwas Höheres, nämlich das Genie, gebe?

Nicht minder auffallend, aber ebenso schwer zu deuten, ist ein Brief, den Schlosser Mitte März 1778 an Rœderer nach Strassburg schreibt:[1]

« Sie werden sich freuen lieber Magister, wenn Sie hören, dass Lenz hergestellt ist, wenigstens allem menschlichen Ansehen nach. — Inliegenden Brief gab er mir kurz nach einem harten Paroxismus von Schwermut. Ich vermutete, dass etwas Tolles drin ist, und brach ihn auf, um Sie nicht zu erschrecken. Auch finde ich, dass es wahr ist; stosen Sie sich aber nicht an seiner Apostrophe. Seine Seele ist noch viel zu schwach, auch da zu schwach gewesen. Ich hab auch Verehrung für solche Sachen, aber wenn Ihr seel. Vater Ihnen jetzt rathen könt, würde er auch rathen, wies die Umstände erfodern. Sagen Sie Lenzen und schreiben Sie ihm nicht, dass ich den Brief erbrochen und zurückgehalten habe. Schicken Sie ihm seine Sachen bald mit Entschuldigung, dass Sie wegen Abwesenheit seinen Brief verfehlt hätten, in der — — Sache aber thun wollten was möglich ist. »

Zu dieser Lücke schreibt der Herausgeber in der Note: «Ein abgekürztes und ganz unleserliches Wort». Diese Lücke konnte von Bedeutung werden, wenn hier «Fibich'schen» oder «Kleist'schen» Sache stand. Es war damit der Beweis geliefert, dass die Familie Fibich damals die ihr rechtlich gebührende Genugthuung noch nicht erhalten hatte. Diese Annahme wurde

[1] A. Stœber, J. G. Rœderer und seine Freunde S. 68.

für mich die erste Veranlassung, den Rœdreer'schen Nachlass, welchen einst Stœber benutzte, in Strassburg aufzuspüren.

Zwei Fräulein Rœderer, Enkelinnen des trefflichen Theologen, besitzen ihn und halten ihn als ein heiliges Familienvermächtnis in Ehren. Mit welcher Freude begrüsste ich das Glück, die kostbaren Papiere, unter denen 2 Gœthe'sche Briefe, in Händen halten zu dürfen! Auch vermochte ich obige Lücke mit Hülfe der Besitzerinnen zu enträtseln. Weder Kleist'schen noch Fibich'schen Sache war an jener Stelle zu lesen, sondern in der «dortigen» Sache, aus welchen Worten kein bestimmter Schluss zu ziehen ist. Auch dass Lenzens Bruder, der den scheinbar Wiedergenesenen im Sommer 1779 nach Riga abholte, in einem Briefe an Salzmann mit Bedauern erklärt, dass er Strassburg mit seinem Bruder habe vermeiden müssen,[1] kann nicht mit Sicherheit auf den Umstand zurückgeführt werden, als ob die Fibich'sche Angelegenheit damals den Dichter noch bewegt habe.

8. Cleophes Stammbucheintrag.

Dass sich Baron von Kleist nicht rechtlich in jener Angelegenheit benommen habe, glauben wir behaupten zu müssen. Dagegen hat Cleophe dem Verlobten bis an ihr Lebensende die Treue bewahrt und diese Gesinnung im Dez. 1774 durch ein unverdächtiges Zeugnis bekräftigt. Wir besitzen nämlich im Stammbuch Lenzens auf der ersten Seite einen anonymen Eintrag von «einer ungenannten, doch wohlbekannten Freundin», den zuerst brieflich am 29. Okt. 1883 Falck und gleich darauf auch Düntzer öffentlich in der Köln. Zeitung vom 24. Nov. 1883 III. Blatt als einen Autograph Aramintas erkannten.

Dieses, wie es schien, längst verschollene Stammbuch des Dichters, aus welchem bereits früher einmal die Eintragungen Gœthes, Schlossers und seiner Gattin bekannt geworden waren, tauchte plötzlich in Fellin in Livland auf und zwar im Besitz der Tochter des um den Lenz-Nachlass sehr verdienten Dr. Dumpf. Herr Gymnasialdirektor Dr. Waldmann daselbst, dessen ausserordentlicher Güte ich das beigefügte Facsimile verdanke, legte diese Lenz-Reliquie am 5. Okt. 1883 der literarischen Gesellschaft zu Fellin vor und berichtete eingehend über dieselbe in dem Jahresbericht jener Gesellschaft pro 1883 und 1884.

[1] A. Stœber, Der Dichter Lenz S. 40.

Auf ihr begehren schreib ich drein,
Doch nicht weil Sie sich bilden ein.
Weil dies zu sehr gewagt
Und Sie vorgestern mir gesagt.
Wo bleibt Sie denn von ihrem Freund,
Der es so gut mit ihr gemeint
So wird Sie dann belohnet.
So aber dank ich nicht.
Ich habe Sie sind Wunder nicht
Weil das Stammen Freund sich Paten bricht.

von einer ungenandten
Doch wohl bekandten Freundin

Strassburg
den 16 December 1774.

Araminta's Stammbuch-Eintrag. (S. 63)

Diesem Bericht und einer mir gewordenen brieflichen Mitteilung seines Autors zufolge, ist das Stammbuch, dessen Höhe 10 $^{1}/_{2}$ und dessen Breite 14 $^{1}/_{2}$ Ctm. beträgt, in roten Saffian gebunden, hat Goldschnitt und Goldverzierungen auf Rücken und Rand, trägt auf der Vorderseite den Namen Lenz, auf der Rückseite die Jahreszahl 1774; Verzierungen, Lettern und Ziffern sind von altertümlicher Ausstattung. Das Album zählt 63 Blätter eines nach modernen Begriffen höchst unansehnlichen weissen Papiers, 21 Blätter sind ausgerissen, beschrieben sind nur 4 Seiten. Auf der ersten Seite desselben steht die als Facsimile beigegebene Eintragung. In der Mitte des Albums finden sich auf drei unmittelbar auf einander folgenden Seiten 3 Einzeichnungen:

1) Zur Erinnrung guter Stunden,
Aller Freuden, aller Wunden,
Aller Sorgen, aller Schmerzen,
In zwei tollen Dichter Herzen
Noch im letzen Augenblick
Lass ich Lenzzen dies zurück.

Gœthe.

2) Si vedrem chiaro poi, come sovente
Per le cose dubbiose altri s'avanza,
E come spesso indarno si sospira

Petrarca.
C. Schlosser.

Letztere Eintragung rührt von Gœthes Schwester Cornelie, der Gattin des Hofrats Schlosser in Emmendingen bei Freiburg, her. Schlosser selbst hat sich in das Lenz'sche Stammbuch in folgender Weise eingetragen:

3) Catharina von Siena.

J. G. Schlosser.

Catharina von Siena ist der Titel jenes oben citierten dramatischen Entwurfes, von dem der Dichter am 14. März 1776 gegen Merck äusserte: «es sei schon in seiner pia mater fertig, aber noch nicht geschrieben.» Weinhold, der Herausgeber des dramatischen Nachlasses, setzt bei dieser Gelegenheit hinzu:

«Lenz hatte von dem Drama, das ihn damals beschäftigte, in Emmendingen gesprochen und es dem edlen Paare einst vorzulegen gedacht. Schlossers Eintragung sieht als Mahnung, nicht wie eine

Quittung aus. Auf dem Zettel, welcher drei Sätze zur ersten Catharina enthält, lesen wir die Worte: so bleibt das Stück immer für Gœthen und seine Schwester.»

Weinholds Ansicht von einer Mahnung Schlossers ist auch die unsrige; die Eintragung fällt wahrscheinlich Ende Mai 1775, da Gœthe seinen Freund Lenz den 27. Mai 1775 von Strassburg nach Emmendingen mitgenommen hatte.[1] Hat Gœthe wirklich im letzten Augenblick des Scheidens sich in Lenzens Stammbuch eingetragen, woran nicht zu zweifeln, so ist auch Gœthes Eintrag in Emmendingen und nicht in Strassburg erfolgt.

Was nun den anonymen Vers auf der ersten Seite des Stammbuchs betrifft, so haben Falck und Düntzer die ursprüngliche Vermutung, als könne derselbe von Friederike Brion herrühren, widerlegt, indem sie die wahre Verfasserin in Araminta erkannten. Düntzer schreibt mit vollem Rechte:

« Friederike hatte damals, Ende 1774, schon längst jede Aussicht auf Gœthe aufgegeben und so können wir diese Deutung auch ohne Ansicht der Handschrift um so entschiedener ablehnen, als die Dame, welche in dem hier vorliegenden Verhältnisse zu Lenz stand, ob wir gleich ihren Namen nicht kennen, nachzuweisen vermögen. »

Folgt der bekannte Hinweis auf den Anfang des 14. Buches von Wahrheit und Dichtung und das Lenz'sche Tagebuch.

Nun, diese bisher dem Namen nach unbekannte Dame ist in Cleophe Fibich entdeckt worden, deren handschriftlicher Eintrag dadurch an Interesse gewinnt, da er mit demjenigen von Gœthe, dessen Schwester und Schwager in Lenzens Stammbuch vereinigt ist.

Dieser Stammbucheintrag Cleophes vom 4. Dezember 1774 ist unseres Wissens das letzte Glied jener Kette von Kreuz- und Querbewegungen des Dichters mit ihr. Nach dem Tagebuch freilich war bereits Ende Oktober der Bruch zwischen Lenz und dem jüngsten Baron v. Kleist erfolgt. Dass die Veranlassung dazu in jenem Verhältnis zu Cleophe gesucht werden muss, lässt die Darstellung desselben nur zu deutlich erkennen.

Aber Lenz machte wohl noch einen letzten Versuch auf das Herz der Geliebten. Was Cleophe oft im Scherz gesagt hatte:

[1] Frl. König in einem unedierten Briefe an Madame Hesse in Darmstadt, Buchsweiler 14. Juni 1775: «Lenz war mit Gœthe bei der Schlosserin und kann nicht sagen, was für Wunderwürkung sein Anblick auf ihre Seele und Körper gemacht haben.» (Mitteilung von Falck.)

sie wünsche sich einen Mann wie Lenz; wenn ihr Bräutigam sie verliesse, solle er seinen Platz einnehmen,[1] hatte den Dichter veranlasst, sie beim Wort zu nehmen. Bei diesem Antrag jedoch findet Cleophe ihren Ernst wieder und weist den Bewerber in die ihm gebührenden Schranken zurück.

Damit war wohl die Lenz-Araminta Angelegenheit im wesentlichen abgethan, wenn auch die «Freundin» noch ferneres Wohlwollen für Lenz bewahrt haben mag. In ähnlicher Weise ist Lenz auch von dem Baron v. Kleist trotz aller Differenzen, die ihn zum Ausziehen veranlassten, schliesslich doch in Frieden geschieden. Noch in Weimar gab Lenz Salzmann Aufträge für Fibich,[2] erhielt er wiederholte Grüsse von Herrn v. Kleist durch Rœderer.[3]

Uebrigens schildert Lenz selbst im Tagebuch die Erlebnisse des letzten Abends, den er mit Herrn v. Kleist verbrachte, derart, dass wir an einen tragischen Konflikt nicht glauben können. Der stark angeheiterte Baron, der in roher Weise seine ausgelassenen Streiche mit dem Dichter getrieben, giebt, vernünftig geworden, demselben beim Schlafengehen die schönsten Worte von der Welt und war auch am andern Morgen, da Lenz von ihm auszog, «sein bester Freund.»

An eine Forderung zwischen beiden, wie Urlichs[4] und Erich Schmidt[5] vermuteten, ist deshalb trotz einer dahin bezüglichen Ueberschrift eines Lenzischen Gedichtes, von welchem weiter unten, keineswegs zu denken.

V. Aufschluss aus den Werken des Dichters.

1. Die Gedichte.

Es ist nicht leicht, aus der Zahl gleichgestimmter Gedichte, welche dieselbe Stufenleiter der Gefühle von der höchsten Schwärmerei bis zur gänzlichen Hoffnungslosigkeit durcheilen, mit vollkommener Gewissheit die zu einem Araminta-Cyklus gehörigen zu bezeichnen. Bedenken wir jedoch, dass Lenz das Herz Cleo-

[1] Tagebuch S. 276 u. 281.
[2] Weinhold, Dramatischer Nachlass S. 195.
[3] Mitteilung Falcks aus den ungedruckten Rœderer-Briefen; vgl. auch Stœber, Der Dichter Lenz S. 84.
[4] S. 259. [5] Lenz und Klinger S. 15.

phes durch sein Liebesspiel vor anderweitigen Gefahren bewahren zu müssen glaubt, dass ihm, dem ernstlich Verliebten, jedoch Gewissensbisse entstehen und Cleophe sowie der Schwager ihm Vorwürfe machen, so müssen wir jedenfalls folgende drei grösseren Gedichte einem Araminta-Cyklus zusprechen, wenn auch der Wahrscheinlichkeit gemäss noch manche der kleineren Lenz'schen Gedichte demselben zuerkannt werden dürfen. Möchte doch die von Frh. v. Maltzahn verheissene Gedichtsammlung bald erscheinen, um volle Klarheit in dieser Frage zu verbreiten!

I.

Der verlorene Augenblick, die verlorene Seligkeit. [1]

(Eine Predigt über den Text: Die Mahlzeit war bereitet, aber die Gäste waren ihrer nicht werth.)

Von nun an die Sonne in Trauer,
Von nun an finster der Tag,
Des Himmels Thore verschlossen;
Wer ist der wieder eröffnen,
Mir wieder entschliessen sie mag?
Hier ausgesperret, verloren,
Sitzt der Verworfne und weint,
Und kennt im Himmel auf Erden
Gehässiger nichts, als sich selber,
Und ist im Himmel auf Erden
Sein unversöhnlichster Feind.

Aufgingen die Thore,
Ich sah die Erscheinung;
Und war's kein Traum?
Und war's so fremd mir?
Die Tochter der Freude,
Der Segen des Himmels,
In weissen Gewölken
Mit Rosen umschattet,
Duftete sie hinüber zu mir,
In Liebe hingesunken,
Wie schrecklich in Reizen geschmückt
Schon hatt' ich so selig, so trunken
Fest an mein Herz sie gedrückt,
Ich lag im Geist ihr zu Füssen,

[1] L. Tieck, Gesammelte Schriften von J. M. R. Lenz III, 249; vgl. A. Sauer in Kürschners Deutscher National-Literatur X, 223.

Mein Mund schwebt über ihr,
Ach! diese Lippen zu küssen,
Und dann mit ewiger Müh
Den süssen Frevel zu büssen. —

In dem einzigen Augenblick,
Grosse Götter, was hielt mich zurück?
Kommt er nicht wieder?
Er kehrt nicht wieder!
Ach er ist hin, der Augenblick,
Und der Tod mein einziges Glück.

Dass er käme!
Mit bebender Seele
Wollt ich ihn fassen,
Wollte mit Angst ihn
Und mit Entzücken
Halten ihn, halten
Und ihn nicht lassen,
Und drohte die Erde mir
Unter mir zu brechen,
Und drohte der Himmel mir
Die Kühnheit zu rächen,
Ich hielte, ich fasste dich
Heilige, Einzige,
Mit all deiner Wonne
Mit all deinem Schmerz,
Presst' an den Busen dich!
Sättigte einmal mich,
Wähnte du wärst für mich,
Und in dem Wonnerausch,
In den Entzückungen
Bräche mein Herz.

II.

Auf eine Papillote; welche sie mir im Conzert zuwarf.[1]

Meynstu mit Zucker willst du meine Qual versüssen
Mitleidig göttlich Herz! wie wenig kennstu sie?
Wenn sich nach Mitternacht die nassen Augen schliessen
Schläft doch mein Herz nicht ein, es wütet spät und früh.

[1] R. Zœppritz, Aus F. H. Jacobi's Nachlass II, 310; vergl. A. Sauer a. a. O. 221; ich habe die ursprüngliche Schreibart beibehalten.

Vor Tage lieg ich schon und sinn auf mein Verderben
Und straffe mich oft selbst und nehm' mir Tugend vor
Und kämpf und ring mit mir und sterb und kann nicht sterben,
Weil mich mein Unstern nur zum Leben auserkohr.
Ich soll dich sehn und fliehn? Dein Lächeln sehn und meiden?
Und du verstehst es wohl, wo mir's am wehsten thut.
Du hassest meine Ruh, es scheint dich freut mein Leiden
Du wünschst es grösser noch, es scheint du willst mein Blut.
So nimm es göttliche! ein kleines Federmesser
Eröffnet mir die Brust, wie sanft würd es mir thun?
Ach thus, durchbor mein Herz, gewiss dann wird mir besser,
In deinen Armen will ich dann vom Leben ruhn.
Ach, welche Süssigkeit! von Lieb und Wollust trunken
Schläft dann mein mattes Haupt von seiner Unruh ein,
Auf deinen süssen Schooss verliebt herabgesunken,
Und büsset sterbend noch die Ursach' seiner Pein.
Ja thus! von deiner Hand wie kann der Tod mich schröcken,
Er ist das grösste Glück, das ich erhalten kann.
Ein Stoss, so ists geschehn: wie süss wird er mir schmecken,
Ein kleiner Stoss und dann geht erst mein Leben an.
Dann will ich zärtlich dir als Geist zur Seite schweben,
Dann wehrt es niemand mir, du selber wehrst es nicht,
Dann darf ich ungescheut dem Munde Küsse geben,
Der so verführisch lacht und so bezaubernd spricht.
Dann darf so lang ich will mein Auge nach dir sehnen
Dann hasch ich deinen Blick und schliess ihn in mein Herz.
Dann wein ich, wenn ich will, und niemand schilt die Tränen,
Dann seufz ich, wenn ich will, und niemand schilt den Schmerz.
Dann will ich dir im Traum zu deinen Füssen liegen
Und wachend horch ich auf, wie dirs im Busen schlägt.
Bistu vergnügt, o Glück! so theil ich dein Vergnügen,
Wo nicht, so theil ich auch was dir Verdruss erregt.
Dann, mein unschätzbar Gut! dann straft mich das Gewissen
Für meine Liebe nicht, nur dann, dann steht mirs frey
Dann fühl ich keinen mehr von den verhassten Bissen
Als ob ich Frevler Schuld an deiner Unruh sey
Dann bistu meiner loss, nicht wahr du bist es müde
Von mir gekränkt zu sein, dann weisstu es nicht mehr
Was mich schmerzt oder nicht, dann hast du ewig Friede
Denn nach dem Tode rührt mein Schmerz dich nicht so sehr.
Selbst ach! dein Glück verlangt's, ich fühl es, ach' mit Zittern,
Dass ich im Wege bin — so thu es beste Hand!
Ich muss mir täglich nur das Leben mehr verbittern,
Und thust du's nicht — dann Gott! erhalt mir den Verstand! —

III.

(Dis ward den Abend vor dem Duell geschr.)[1]

Von dir entfernt, dir immer nah,
O du mein Leben, Seraphine.
Ist das ein Traum, was mir geschah?
Mich tröstet, dass ich's nicht verdiene?
Nein selbst dein Zorn verschönert dich
Und ist das höchte Gut für mich.
In dieser Einsamkeit, des kurzen Lebens müde
Das ich doch nicht verlieren kann,
Da schenkst nur du, mein Glück! dem bangen Herzen Friede
Das dich auf ewig lieb gewann.
Wie, wer verbietet mir's, wer kann es mir verbieten?
Ist das ein Laster, Götterbild?
Von dir gerührt zu sein? Wer kann sein Herz behüten
Wenn selbst der Himmel nicht solch eine Neigung schilt.
Nein Göttliche! solch eine Lieb ist Pflicht,
Für die will ich mein Blut verströmen,
Man kann mir zwar das Leben nehmen,
Doch meine Liebe ewig nicht.
Ich kenne dich nicht erst von heute,
Ich kenne dich von jeder schönen Seite
Ich bete, denk ich noch daran,
Dank, Sehnsucht, Tränen in den Blicken
Den, der dich schuf, mit heiligem Entzücken
Und dich, sein schön Geschöpfe an.
Ach wieviel Glück ist selbst in diesen Tränen,
Nach wem kann sich mein Herz sonst sehnen
Als nur nach dir und stets nach dir
Und dies — nur dies — verbeut man mir?
Dis reine Feuer macht ein Bube sich zu rächen
Mir zu dem schwärzesten Verbrechen?
Und du mit ihm? Du die Gerechtigkeit,
Die Güte selbst? War es Verwegenheit
Dich anzusehn? Gott ist es eine Sünde
Wenn ich in dir den Himmel finde
Mit aller seiner Seeligkeit.
Schiltst du ein Kind, das dir die Hände küsst,
Dafür, dass du ihm freundlich bist.
Hast du mich je in den beglükten Stunden,
Da ich noch nicht verstossen war,

[1] Diese Ueberschrift ist im Original durchgestrichen. R. Zœppritz a. a. O. II, 312; vergl. A. Sauer a. a. O. 226.

Wohl anders als ein Kind gefunden,
Und worin lag denn die Gefahr?
Ach Seraphine, Seraphine,
Es tödtet mich, dass ich das nicht verdiene.

Dass die beiden Gedichte «Der verlorene Augenblick» und «Auf eine Papillote» stilistisch, also auch inhaltlich zusammengehören, beweisen folgende Parallelstellen:

Der verlorene Augenblick.	Auf eine Papillote.
Ich lag im Geist ihr zu Füssen, Mein Mund schwebt über ihr: Ach! diese Lippen zu küssen, Und dann mit ewiger Müh' Den süssen Frevel zu büssen. —	Dann will ich dir im Traum zu [deinen Füssen liegen Dann will ich zärtlich dir als Geist [zur Seite schweben Dann wehrt es niemand mir, du [selber wehrst es nicht; Dann darf ich ungescheut dem [Munde Küsse geben, Der so verführisch lacht und so [bezaubernd spricht.

Nun stimmt das zweite Gedicht an folgender Stelle inhaltlich auch mit dem Tagebuch überein.

Auf eine Papillote.	Das Tagebuch. (S. 281.)
So nimm es, Göttliche! ein kleines [Federmesser Eröffnet mir die Brust, wie sanft [würd' es mir thun? Ach thu's, durchbohr mein Herz, [gewiss dann wird mir besser,	Ich nahm ihre Hand voll der lebhaftesten Empfindung zwischen meine beyden und bat sie, mir lieber jenes Federmesser ins Herz zu drücken, als zu verlangen, dass ich mehr sagen sollte.

Die beiden Gedichte gehören somit dem Araminta-Cyclus an und nicht etwa der Weimarer Katastrophe, wie man auf den ersten Blick annehmen möchte.[1] Die Stärke des Ausdrucks ist Gewohnheit der Dichter der Sturm- und Drangperiode und gerade bei Lenz nicht immer gleich auf die schlimmsten Katastrophen seines Lebens zu beziehen.

Diese Wahrnehmung bezieht sich nicht minder auf das dritte der citierten Gedichte, welches inhaltlich ebenfalls zur

[1] Gruppe S. 137 und Zœppritz S. 290 nehmen es an, während Urlichs S. 263 sich schon mehr meinem Ergebnisse nähert.

Araminta-Affaire gehört: Obgleich sich der Dichter im Oktober «verstossen» wähnt, schreibt sich ihm Cleophe im Dezember als eine «ungenannte, doch wohlbekannte Freundin» ins Stammbuch. Auch die durchgestrichene Ueberschrift «dies ward den Abend vor dem Duell geschrieben» lässt sich viel einfacher auf die im Tagebuch erzählten komisch-ernsten Attacken des jüngsten Kleist, der Lenz im Finstern mit dem Degen angreift, während dieser sich nur mit den Armen wehrt,[1] als auf eine wirkliche Herausforderung beziehen, die sonst nirgends beglaubigt ist und auch mit den Grüssen, die Herr v. Kleist später mehrfach an Lenz in Weimar bestellen lässt, in Widerspruch stehen würde. Ueberdies stimmt die Durchstreichung obiger Ueberschrift — wie ich sehe, ein beliebtes Mittel jener Zeit, um mit einer geheimen Sache zu kokettieren[2] — mit der im Tagebuch an Gœthe gerichteten Bitte, von jener Raufscene nichts verlauten zu lassen, nachdem er sie lang und breit erzählt hatte.

Alle drei Gedichte sind echte und schöne Kinder der Araminta-Liebe, wenn wir auch kaum begreifen können, wie Lenz die Neckereien einer ausgelassenen Mädchenlaune nicht für das erkannt habe, was sie in Wirklichkeit sein sollten.

Nach dem ersten jener Gedichte hat Lenz die Angebetete in Balltoilette überrascht und ans Herz gedrückt.

Das zweite Gedicht beschwichtigt die Vorwürfe, welche ihm wegen jener Umarmung gemacht worden waren. Der Dichter entschuldigt seine Kühnheit und wünscht sich den Tod von der Geliebten Hand, um als seliger Geist Liebkosungen wagen zu dürfen, die ihm im Leben als Frevel angerechnet würden, ihm selbst Gewissensbisse verursacht hätten.

Nach dem Inhalt des dritten Gedichtes war auf jene Vorwürfe ein ernstlicher Verweis erfolgt. Der zukünftige Schwager hatte das Benehmen des Dichters verurteilt und Cleophe «die Gerechtigkeit und Güte selbst» ihm beigestimmt. Lenz aber, weit entfernt, diesen Verweis hinzunehmen, beruft sich auf sein

[1] Tagebuch S. 291.

[2] So sind in dem oben bruchstückweise mitgeteilten Hochzeitsgedichte der Katharina Fibich Strophe 30 u. 31 die Namen Fibich und Ott, welche sich doch mittelst des Reimes erraten lassen, durchstrichen. So klagt Lauth (siehe über ihn Stœber, Der Aktuar Salzmann S. 40) in einem ungedruckten Antwortschreiben an J. G. Rœderer in Göttingen d. 23. Jan. 1777: «Warum streichst du Mädchen aus, Mädchen, welches Geschöpf doch meine ganze Seele liebet.»

Liebespiel, indem er seine Neigung als die ungefährliche eines Kindes hinstellt.

Jetzt erst verstehen wir jenes eigentümliche Gedicht «An Seraphine». Cleophes «Zorn» über seinen Liebesantrag ist für ihn «das höchste Gut», da er ihm als Beweis ihrer Treue zu ihrem Bräutigam gilt; «der Himmel selbst schilt solche Neigung nicht,» ja «solch eine Lieb' ist Pflicht,» da der Dichter nur auf solche, allerdings sehr seltsame Weise, indem er nämlich sich selbst in sie verliebt oder zu verlieben scheint, das Herz Cleophes vor anderweitigen Gefahren behüten zu müssen glaubt. Deshalb nennt er dies Liebesfeuer ein «reines» den jüngsten Kleist aber einen «Buben», weil er dessen Bewerbungen, wie das Tagebuch verrät, keine gleich unverfänglichen Beweggründe unterzuschieben vermag.

Indem wir so auf Grund der Gedichte das psychologische Verhalten des Dichters in der Araminta-Angelegenheit analysieren, gelangen wir zur Ueberzeugung, dass Gœthe in seiner Beurteilung desselben Lenz wahrscheinlich zu nahe getreten ist, wenn er inbezug auf seine Zurückweisung durch Cleophe den spöttischen Zusatz macht, «man sei überzeugt, dass wenn er zum Bewusstsein kam, wie ihm denn das zuweilen zu geschehen pflegte, er sich zu einem solchen Fund recht behaglich Glück gewünscht habe».

Gœthe bleibt den Beweis seiner Behauptung schuldig, die lauterste Zeugin der Wahrheit, die echte Lyrik, sagt uns dagegen, dass der Dichter jene Zurückweisung schmerzlich empfunden habe, und der Verdacht ist nicht abzuweisen, dass Gœthe sich durch falsch verstandene Verse wie folgende:

« Nein, selbst dein Zorn verschönert dich
Und ist das höchste Gut für mich »

in seiner Beurteilung des Dichters habe täuschen lassen.

Halbtoll allerdings müssen wir mit Gœthe die Idee Lenzens bezeichnen, einem abwesenden Freunde das Herz seiner Braut dadurch erhalten zu wollen, dass er sich in sie zu verlieben scheint oder verliebt, auch trübt Lenz dieses eigentümliche Verdienst, da er wie jene Umarmung und die cynische Ueberschrift des ersten der drei Gedichte genugsam beweisen, bei Gelegenheiten die Befriedigung seines eigenen sinnlichen Wohlgefallens erstrebte, allein trotz aller dieser Seltsamkeiten haben wir keinen Grund, daran zu zweifeln, dass Lenz, dessen gutes

Herz von allen gerühmt wird,[1] bei jenem Liebesspiel, das er nun einmal für nötig erachtete, im letzten Augenblicke vor dem wahren Bräutigam zurückzutreten entschlossen war.

Man darf deshalb Lenzens Benehmen in der Araminta-Angelegenheit überspannt, ja halb närrisch nennen, aber eine ganz zweck- und inhaltlose Intrigue, wie Gœthe sie charakterisiert, war sie nicht, da Lenz sie im Interesse und für das Glück des abwesenden Freundes unternehmen zu müssen glaubte.

2. Das Tagebuch.

Zu gleicher Ueberzeugung, wie die Gedichte, führt uns auch die Prüfung des schon oben erwähnten Tagebuches. Bevor ich jedoch auf eine Kritik des Inhaltes desselben eingehe, sehe ich mich genötigt, mich zunächst in betreff des formalen Wertes jenes seltsamen Schriftstückes mit der bisher von Urlichs aufgestellten Ansicht auseinanderzusetzen.

Lenz hat das Tagebuch, wie er selbst sagt, noch unter den Augen des jüngsten Kleist, d. h. gleichzeitig mit den Erlebnissen, niedergeschrieben; daher denn auch die abgerissene, unfertige Gestalt des Ganzen. Denn dass das Machwerk, wie Urlichs S. 259 meint, hinreissend schön geschrieben sei, kann man höchstens nur inbezug auf Einzelheiten der psychologischen Detailmalerei, nicht aber inbezug auf Form und Gedankengang behaupten. Fremdartige Ausdrücke, die der Uebersetzung ankleben wie «Sie lehrte mich, wie zu machen» «sie stellte sich als zu fallen,» «sie setzte ihren Mutwillen noch ein etwas fort» bis auf die gemeine Strassburger Apostrophe «Warten'r!»[2] weichen so sehr von der sprachlichen Vollendung

[1] Erich Schmidt, Lenz und Klinger S. 8: «Die verschiedensten Menschen vereinigen sich, ihn gut und liebenswürdig zu nennen, Salzmann, Wagner, Miller, Schubart, Herder, Lavater, Schlosser, Cornelie, Pfeffel, die Herzogin Amalie, Frau Rath u. s. w.

[2] S. 283. M. v. Waldberg rechnet diesen vollkommen dialektischen Ausdruck fälschlich «zu den Elisionen, Sincopen und Verschleifungen, die dem Stil der «Sturm- und Drangperiode» so eigen sind.» (J. M. R. Lenz, Der Waldbruder. Berlin 1882 S. 8.) — Wenn doch die Erklärer vorsichtiger sein wollten! So sagt v. Waldberg S. 15 über Frl. König, Lenzens und Herders Freundin in Strassburg: «Die «Königin» nennt Lenz sie scherzweise in einem Briefe an Herder» (Aus Herders Nachlass I, S. 227). Wie scherzhaft müssen wohl Herrn v. Waldberg die Tauf-, Kopulations- und Sterbebücher Strassburgs in den vorigen Jahrhunderten vorkommen, welche alle ohne Ausnahme die weiblichen Namen auf «in» endigen lassen.

der übrigen Prosawerke des Dichters ab und die Handlung irrlichtert dermassen hin und her, dass wir den Schluss ziehen müssen: das Tagebuch war nun und nimmermehr zur Veröffentlichung bestimmt, sondern Gœthen zu diskretem Gebrauche überlassen. Sagt doch Gœthe selbst, dass Lenz ihm den Stoff mündlich und nachher schriftlich vertraut habe. Liegt hier kein Irrtum in der Ueberlieferung vor, so kann die mündliche Mitteilung nur bei Gœthes Anwesenheit in Strassburg im Sommer 1775, die schriftliche, da Lenz im März 1776 Strassburg verliess, nicht lange hernach erfolgt sein.

Wir vermuten: Lenz, der denselben Stoff bereits benutzt hatte, überliess ihn Gœthen, weil er ihn für wichtig und ergiebig genug hielt, dass auch dieser seine Kraft an ihm erprobe. Daher war das Tagebuch nicht zur Veröffentlichung, denn dies würde sich Lenz bei der unfertigen Gestalt desselben haben verbitten müssen, sondern als Substrat für eine eigene Arbeit bestimmt. Ihm genügte es, dem Freunde, dem er so oft von dem Gegenstande geredet, die sämmtlichen Irrgänge jener Angelegenheit in einem formlosen, aber nach seiner Ansicht die augenblicklichen Eindrücke wiederspiegelnden Entwurfe zu unterbreiten, in den sich Gœthe leicht hineinleben sollte. Das Unfertige des Entwurfes sowie den diskreten Zweck desselben bezeichnet daher Lenz selbst am Schlusse der Einleitung mit den Worten: «Dies war nur Skelett, das dein eigenes Genie und Blick ins menschliche Herz mit Fleisch bekleiden wird.»

Aber wenn Gœthe den dargebotenen Stoff verschmähte, da ihm der Held desselben, der eine fingierte Liebe dem Glück eines Freundes zum Opfer bringt, lächerlich erscheinen musste, so hat er selbst nach dem Tode des Verfassers nicht wohl daran gethan, jenes ihm zu diskretem Gebrauch überlassene Schriftstück aus den Händen zu geben. Denn wenn er auch gegen seine eigene Vergangenheit sich oft unempfindlich zeigte, so konnte er doch nicht wissen, ob Lenz und die übrigen im Tagebuch auftretenden Personen dieselbe Gesinnung geteilt haben würden. Lenz hatte Gœthe diese Papiere anvertraut. Demnach musste letzterer das Tagebuch entweder Lenz zurückgeben oder aber unter Verschluss halten, nicht aber zu eventueller Veröffentlichung an Schiller übersenden.

Es war freilich die Zeit, in welcher Schiller Mühe und Not hatte, den Stoff für die «Horen» zusammenzubringen. Da-

mals, den 17. Januar 1797[1] schrieb er aus Jena an Gœthe in Weimar.

«Fällt Ihnen etwas von der Lenzischen Hinterlassenschaft in die Hände, so erinnern Sie sich meiner. Wir müssen alles, was wir finden, für die Horen zusammenraffen.»

Gœthe antwortete den 1. Februar:[2]

«Sie erhalten auch endlich wieder einmal einen Beitrag von mir — Auch einige Lenziana liegen bei. Ob und wie etwas davon zu brauchen ist, werden Sie beurtheilen. Auf alle Fälle lassen Sie diese wunderlichen Hefte liegen, bis wir uns nochmals darüber besprochen haben.»

Darauf erwiderte Schiller am 2 Februar:[3]

«Mit der gestrigen Sendung haben Sie mich recht erquickt, denn ich bin noch nie so in Not gewesen, die «Horen» flott zu erhalten, als jetzt. Die Lenziana, soweit ich bis jetzt hineingesehen, enthalten sehr tolles Zeug, aber die Wiedererscheinung dieser Empfindungsweise zu jetzigen Zeiten wird sicherlich nicht ohne Interesse sein, besonders da der Tod und das unglückliche Leben des Verfassers allen Neid ausgelöscht hat, und diese Fragmente immer einen biographischen und pathologischen Werth haben müssen.»

Wie weiterhin aus dem Briefwechsel[4] ersichtlich, verwirklichte Gœthe den angekündigten Besuch bei Schiller am 12. Februar 1797. Sie haben sich damals unzweifelhaft schlüssig gemacht, welche Lenziana veröffentlicht werden, welche unveröffentlicht bleiben sollten. «Den Waldbruder» brachten die Horen 1797, «die Liebe auf dem Lande» der Musenalmanach 1798, das Tagebuch jedoch blieb liegen, wie Urlichs Seite 255 meint: weil die Horen damals eingingen. Ich darf wohl diese Ansicht nach jener stattgefundenen Besprechung für willkürlich erklären. Besser begründet ist die Annahme: weil Gœthe und Schiller das Tagebuch nach Form und Inhalt als zur Veröffentlichung ungeeignet erachteten.

In der That ist das Tagebuch, selbst wenn wir von seiner unreifen Form absehen, auch inhaltlich ein seltsames Machwerk. Der Dichter ist wohl der Letzte, der ein Tagebuch mit geschichtlicher Treue zu führen vermag. Und nun gar ein Lenz,

[1] Briefwechsel zwischen Schiller und Gœthe, 4. Aufl. Stuttgart 1881 Bd. I, nr. 267.

[2] Ebendas. nr. 273. [3] nr. 274. [4] nr. 279.

in dessen übergeistiger und überreizter Einbildungskraft sich augenblickliche Eindrücke leicht zur Karrikatur verzerrten, da ihnen ruhige Ueberlegung zur Verarbeitung mangelten. Sein neuester Herausgeber A. Sauer urteilt ganz treffend [1]: «Wenn Lenz Gefühle darstellt, die er selbst bereits überwunden, oder wenn er eines seiner flüchtig hingeworfenen Gedichte überarbeitet: dann gelingt ihm Vollendetes.» Dieses Urteil lässt das in augenblicklicher Erregung hingeworfene Tagebuch als ein Werk von sehr zweifelhaftem Werte erscheinen.

Ich lege hier kein Gewicht auf jene eingestreuten Excurse, die Urlichs [2] tadeln zu müssen glaubt, die mir aber den Beweis verstärken, dass jene Blätter niemals zur Veröffentlichung bestimmt waren, ich spreche nur von der Charakteristik der Personen und dem Gang der Erlebnisse.

Sich selbst hat Lenz wie im Waldbruder mit vernichtender Offenheit als einen gutmütigen Narren hingestellt. Lenz kannte sich zu gut, um hier nicht nach dem Leben zu kopieren. Auch hier tritt wie in jenen Gedichten das Widerspiel egoistischer und selbstloser Tendenzen zu Tage. «Gott, der du meine Absichten siehest und dass ich sie nur glücklich will und dass für ihr Glück zu sterben mir der angenehmste Augenblick meines Lebens sein würde, du musst mir zu Hülfe kommen». [3] Die Lauterkeit dieses Stossgebetes wird durch die vorangegangenen Liebesscenen mit Araminta einigermassen getrübt, welche der dem abwesenden Freunde geschuldeten Treue nicht gerade entsprechen.

Und doch muss man sagen, dass Lenz, von dem selbst ein unparteiischer Zeuge wie Klinger behauptet, [4] «er sei in ewiger Dämmerung» manche Errungenschaft seiner Liebe in sein Tagebuch verzeichnete da, wo er offenbar von Cleophes übersprudelnden Neckereien gründlich zum besten gehalten worden ist. Ein Beispiel [5] genüge für viele.

Cleophe hatte ihn auf der Fahrt zur Weinlese zur Strafe für einen unpassenden Scherz in einem Knittelverse vor den Eltern und dem zukünftigen Schwager «einen Narren» genannt, ihm den Tressenhut des Schwagers aufgesetzt und strengstens

[1] Stürmer und Dränger II, S. VI.
[2] S. 259.
[3] Tagebuch S. 283.
[4] M. Rieger, Klinger S. 149.
[5] Tagebuch S. 278.

anbefohlen, ihr nie wieder, ohne fer à cheval friesiert zu sein, unter die Augen zu treten. Schliesslich that es ihrem guten Herzen doch leid, mit dem Armen so verfahren zu sein. Aber neckisch wie immer, tritt sie in den Reben nahe an ihn heran und singt plötzlich mit der süssesten Naivetät ganz leise, ihn «göttlich anlächelnd, eine Arie aus dem letzten Konzert: Harre auf Gott — Gott mein Gott — wie ein Hirsch schreyet nach frischem Wasser, so schreyet meine Seele Gott zu dir. Was betrübst du dich meine Seele und bist so unruhig in mir? Harre auf Gott.»

Und Freund Lenz? Anstatt diese Anhimmelung als das anzusehen, als was sie uns noch nach 100 Jahren erscheint, nämlich als einen Erguss toller Mädchenlaune, nimmt dieselbe für ein unzweideutiges Zeichen aufrichtigster Zuneigung, das ihm noch bei späterer Erinnerung an das Erlebnis die Rührung abnötigt: «O Gœthe, hier lass mich die Feder weglegen und weinen!»

Ein Autor, der so, wie hier Lenz, die innerste Gesinnung der Menschen verkannte, kann auch in der Charakteristik derselben, vor allem in der Erzählung angeblicher Liebeserfolge nur geringen Anspruch auf Glaubwürdigkeit erheben. In der That widerspricht der Charakter der Heldin in Lenzens Tagebuch so sehr der geschichtlichen Ueberlieferung, wie dieselbe in der Familie noch heute erhalten ist, dass wir die Lenz'sche Darstellung mit Erich Schmidt, welcher von einer «romanhaften Beichte» redet, für dichterisch gefärbt erklären müssen.

Zunächst bemerken wir, dass der gesellschaftliche Verkehr in jener Zeit ein viel freierer war als heutzutage, wodurch manches Vorurteil von selbst verschwindet. Ihrer Reize bewusst war Cleophe ohne Zweifel, was bei ihrer grossen Schönheit und den glücklichen Verhältnissen, in denen sie erzogen, nicht zu verwundern ist. «Je me porte bien», pflegte sie noch in späteren Jahren mit graziöser Verbeugung zu antworten, wenn Jemand sie nach ihrem Alter fragte. Ihre Schwester Katharina, welche das Herz des «guten»[1] Ott verschmähte, wird von Lenz in der «Katharina von Siena» als die von Genüssen ersättigte Tochter des Glücks hingestellt.

Das Selbstgefühl der beiden Schwestern wurde durch den Reichtum und das Ansehen der Familie genährt. Juwelier Fi-

[1] A. Stœber, Der Dichter Lenz S. 54. 56; Der Aktuar Salzmann S. 91. Urlichs Tagebuch S. 290.

bich lieferte Pretiosen an die deutschen Prinzen und Adligen des Oberrheins. Er war Mitglied des Rates; seinen Namen finde ich fast in jedem Bande der Kontraktstube jener Zeit bei Obligationen und Käufen von grossem Werte. Kein Wunder, wenn Katharina an Huldigungen ersättigt wurde, wenn sich Cleophe auf einen adligen Bräutigam Hoffnung gemacht hatte. Ein anderes Urteil darf aber nach den übereinstimmenden Angaben ihrer Familie, welche mir ganz unbefangen, ohne Ahnung von der Existenz des Tagebuches und den Beziehungen ihrer Grosstante zu dem Dichter Lenz, ihre Mitteilungen machte, gewiss nicht über sie gefällt werden. Im Gegenteil wird ihr Andenken von ihren Verwandten als dasjenige einer Dame von vortrefflichster Gesinnung sehr hoch gehalten.

Auch Lenz nennt sie in dem Gedicht «An Seraphine» selbst da, wo er sich beleidigt glaubt, «die Gerechtigkeit und Güte selbst». Dass sie Herz und Verstand auf dem rechten Fleck besass, beweist der Stammbucheintrag. Cleophe verbittet sich die Bewerbung des Dichters, erinnert ihn daran, dass er dem abwesenden Freunde die Treue schlecht lohne, und erklärt mit jungfräulichem Stolze, dass sie ihrem Freunde die Treue unerschütterlich bewahren werde. Gern erfüllt sie des Dichters Wunsch, das neue Stammbuch durch ihre Handschrift einzuweihen. Da sie aber Freund Lenz kennt, vermeidet sie es, sich mit ihrem Namen zu unterzeichnen; denn wer stand ihr dafür, wohin einst das Album bei dem unsteten Wandel des Dichters gelangen würde.

Dieses Benehmen zeigt den sichern Takt eines Mädchens, welches trotz aller Ausgelassenheit doch Besonnenheit genug behält, die Folgen ihrer Handlungsweise im voraus zu berechnen. Dass Cleophe richtig vorausgesehen, hat die Zukunft bewiesen. Das Stammbuch Lenzens mit 21 ausgerissenen Blättern und nur 4 Eintragungen ist ein Sinnbild des zerrissenen Dichterlebens. Die Braut des Barons v. Kleist hatte daher sehr wohlgethan, ihren Namenszug nicht dem blinden Ungefähr anzuvertrauen.

Cleophes Charakter gewinnt in unsern Augen noch mehr, wenn wir ihre späteren Lebensschicksale erfahren. Sie hält dem Verlobten die Treue, selbst als dieser sie gebrochen hat. In der Revolutionszeit erfolgte der Zusammenbruch des Fibich'schen Geschäftes, der noch heute in der Familie unvergessen ist. Juwelen, so heisst es, waren deutschen Prinzen geborgt und

nicht bezahlt worden; wie viele Kapitalien mögen damals beim Ausbruch des Revolutionskrieges für Strassburg verloren gegangen sein! Nach dem Sturz des Geschäftes zog der alte Fibich mit Cleophe in das Häuschen an den Gedeckten Brücken, wo er am 28. Sept. 1795 in der Pflege der Tochter starb. Cleophe besorgte ihr kleines Anwesen, Haus und Gärtchen, ohne Magd. Kam fremder Besuch des Morgens zu ihr, so pflegte sie zu sagen: die Dame sei nicht zu Hause, man möchte nachmittags wieder kommen.

Eine interessante Geschichte ihrer Erlebnisse während der Schreckenszeit ist uns leider nur in den Hauptzügen erhalten. Ihr Bruder, Maler Johann Philipp, hatte sich zwar mit voller Begeisterung der Revolution in die Arme geworfen, aber infolge des Einflusses, den Cleophe auf Eulogius Schneider zu gewinnen wusste, manches Opfer, besonders Geistliche, dem Verhängnis entrissen. Von diesen ist besonders Pfarrer Küss an Alt St. Peter zu nennen, der stets erklärte, dem Bruder der Cleophe sein Leben zu verdanken.

Cleophes Bruder wurde später selbst auf Befehl der Konventskommissare verhaftet und mit tausend andern Opfern nur durch den Sturz Robespierres vom Schafott errettet. Am 10. Dez. 1804 starb er in verhältnismässig frühem Alter, mit Hinterlassung eines einjährigen Töchterleins, das er der besonderen Pflege seiner heissgeliebten Schwester empfahl. In einem geheimen Schubfache fand sich nebst anderen kleinen Reliquien, z. B. Haaren der Cleophe, ein Recept, auf dessen Rückseite der Sterbende mit Bleistift die erschütternden Worte gekritzelt hatte: «Liebes Clevel ich hätte es nicht nöthig gehabt Dir dessen gutes Herz ich kenne zu bitten mein armes tröpflein nicht zu verlassen dass bitt dich dein sterbender bruder Fibich.»

Cleophe hat den Wunsch des Sterbenden getreulich erfüllt. Von ihr wurde die Nichte erzogen, welche im Jahre 1873 gestorben ist. Wäre sie noch am Leben, so hätten wir aus ihrem Munde die ergiebigsten Mitteilungen über die Vergangenheit zu erwarten, deren Kunde ich nur noch in spärlichen Resten zu sammeln vermochte.

In den Armen dieser Pflegetochter starb Cleophe am Weihnachtsabend 1820. Schon am 20. Dez. hatte sie ein Brustfieber befallen, als sie, vom Schnee durchnässt, nach Hause kam. «Meine Mutter war klein und schwach, erzählte mir die Grossnichte Cleophes, und die Tante sehr gross und stark. In der

Hitze des Fiebers wollte sie immer fort; es waren für meine Mutter schreckliche Tage und doch ihr Tod das Ende ihres Glücks.»

Soweit die geschichtlich beglaubigten Nachrichten von dem späteren Leben Cleophes, welche alle von der Vortrefflichkeit ihres Charakters Zeugnis ablegen. Was wollen auch die wirren Mitteilungen des Tagebuchs gegenüber dem eigenen Bekenntnisse des Dichters bedeuten. Es war im Winter 1775, als Lenz bei Frl. König geistreiche Briefe der Fräulein Henriette Waldner von Freundstein erhaschte, die in ihm eine neue Schwärmerei entzündeten. Damals den 28. Okt. 1775 schrieb er die Verse:

Die Todeswunde tief in meiner Brust,
Um euch nicht zu betrüben,
Ihr Freunde, die mich lieben,
Steh' ich und lache Lust.

Stille Freuden meiner Jugend
Ach, wo seid ihr hin?
Seit ich nicht mehr in die Tugend,
Nein, in mehr verzaubert bin!

Diese bereits oben citierten Verse schliessen die Araminta-Liebe des Dichters versöhnend ab.

Als unparteiischen Zeugen für Cleophes trefflichen Charakter können und müssen wir schliesslich Gœthe selbst herbeirufen. Schon oben stellten wir die wohlgegründete Behauptung auf, dass Gœthe die Jugendfreundin seiner Friederike persönlich gekannt habe. Dass er sein Urteil über Cleophe nicht auf das Tagebuch, sondern auf eigene Anschauung gegründet habe, beweist vor allem seine Beteuerung: Lenz und die übrigen Bewerber hätten ihr nur zu Scherz und Unterhaltung gedient. Diesen Schluss kann Gœthe nicht aus dem Tagebuch gewonnen haben, in welchem Cleophes Benehmen gegenüber ihrem zukünftigen Schwager von dem eifersüchtigen Lenz in zweideutigem Lichte dargestellt wird, sondern nur aus eigener Wahrnehmung bei Gelegenheit seiner Strassburger Besuche im Sommer 1775, bei welchen er, von Lenz in das Fibich'sche Haus eingeführt, sich von der Lage der Dinge unparteiisch überzeugen und das «kostbare Herz» der neckischen Cleophe schätzen lernen konnte.

3. Die Soldaten, eine Komödie 1776.

Die Zukunft Cleophe Fibichs beschäftigte den Dichter noch die ganze übrige Zeit seines Strassburger Aufenthaltes, wenn sich auch seine Herzensneigung Fräulein Henriette Waldner von Freundstein zuwandte.

Als Frucht jener Sorge müssen seine «Soldaten» angesehen werden, die Lenz im Sommer 1775 vollendet zum Druck an Herder sandte. In ihnen wandte sich Lenz, wie denn die Dramen der Sturm- und Drangperiode mehr politische Pamphlete als dramatische Muster sein sollen, erbittert über das Benehmen des Herrn v. Kleist, gegen den ganzen privilegierten Stand der Soldaten, als den geborenen Feind bürgerlicher Tugend und Wohlfahrt. Aus diesem Grunde wäre es falsch, wollte man in dem Gang des Lenz'schen Dramas den Verlauf der Kleist-Fibich'schen Angelegenheit erblicken. Lenz gesteht selbst in seinen Briefen an Herder,[1] dass er nur einige Details der Wirklichkeit entlehnt, das Uebrige, mit andern Worten, den tragischen Ausgang, «zusammengelogen» habe. Aber selbst wegen der Benutzung jener wenigen Details hatte Lenz gegründete Angst, er möchte durch voreilige Veröffentlichung des Stückes das Lebensglück Cleophes, das damals noch gesichert schien, mutwillig zerstören.

Wenn man etwas zur Entschuldigung des Dichters anführen will, so ist es der Umstand, dass derselbe mit einer unverantwortlichen Anspielung an familiäre und lokale Strassburger Ereignisse nicht allein stand.

Wie die Lyrik jener Periode echte Gelegenheitslyrik war, so ging auch das Drama, wie wir sahen, in einer bis jetzt kaum geahnten Weise von thatsächlichen Erlebnissen aus. Die Lehre Gœthes: «Greift nur hinein ins volle Menschenleben und wo ihr's packt, da ist es interessant,» wurde schon damals nur zu wörtlich befolgt.

Ich bin hier genötigt, ein anderes Strassburger Drama des Jahres 1776, Wagners «Kindsmörderin», zum Vergleich heranzuziehen, welches bekanntlich an Lenzens Soldaten anklingt[2] und sich noch weniger als jenes scheut, eine ehrenhafte Strassburger Bürgersfamilie auf der Bühne bloszustellen.

[1] Aus Herders Nachlass I, S. 239.

[2] Vgl. Erich Schmidt, Heinr. Leop. Wagner. 1879 S. 87 ff.

Da die Einzelheiten dieses Dramas noch von keinem Historiker urkundlich festgestellt sind, habe ich mich dieser Mühe unterzogen und füge die Ergebnisse meiner Forschungen hier vergleichsweise bei :

Die Kindsmörderin spielt in der Nikolaus-Pfarrei. «Bist du nicht der Hans Adam, der Bettelvogt daneben im Bocksgässel,» fragt Metzgermeister Humbrecht einen der Fausthämmer (Akt V) und bezeichnet damit jenes Gässchen am Nikolausstaden Nr. 5, welches noch heute den von dem anstossenden adligen Hof der Familie Bock von Bläsheim herrührenden Namen trägt.[1]

«Ich frage dich, ob du der nämliche bist, der vergangenes Frühjahr ein armes Kind von fünf Jahren vor Bäcker Michels Thür unter der grossen Gewerbslaub zu Tod geprügelt hat?» fährt der erzürnte Meister fort. Nach dem Kontraktbuch des Strassburger Stadtarchivs a. 1771 fol. 76b «verkaufte Jakob Michel, der Burger und Weissbeck, an Georg Ludwig Schlag den Jüngern, Vöchhändler und Burger, seine zu Strassburg unter der Grossen Gewerbslaub bestehende Behaussung.»

Gröningseck ist «Baieroffizier» von dem damals in Strassburg garnisonierenden Fremdregimente Royal Bavière.[2] Sehnsüchtig wird er am Abend von Evchen erwartet (Akt IV), «die Thore sind längst zu» bemerkt sie traurig. «Wer weiss, tröstet die Mutter, kommt er nicht zum Judenthor herein? Es hat ja noch nicht eilf geschlagen!» Nach dem Tagebuch des Erbprinzen Karl August zu Sachsen-Meiningen wurden die Thore Strassburgs im Sommer um 10 Uhr geschlossen, nur das nach dem Contades, einer öffentlichen Promenade, gelegene Judenthor blieb der Spaziergänger wegen bis 11 Uhr offen.

Major Lindsthal erzählt (Akt III) eine aus dem Leben gegriffene Episode, welche sich auf dem noch heute bekannten Café Spiegel ereignet hatte: Ein ehrlicher Schwyzer Lieutenant Wallroth von Salis hat einen andern Offizier vom Regiment Lyonnais über falschem Spiel ertappt. Schon wollen die Streitenden die Degen ziehen, als sie «vom Osterried und seinen

[1] E. Muller, Le Magistrat de la ville de Strasbourg p. 121 : «Der adeliche Bockische Hof, quai St-Nicolas, 3 [heutige 6], vendu en 1685 à Dagobert Wurmser de Vendenheim.» Heute gehört der stattliche Hof der Spitalverwaltung. Das anstossende Bocksgässchen, «Rue du Bouc» (*sic*) ist heute vergittert.

[2] Vgl. die Stelle in Lenzens Brief an Salzmann vom 23. Okt. 1776: «Ist eine gewisse Excellenz von Vietinghof durch Strassburg gegangen? Er ist ein Vetter von General bei Baviere (s. A. Stœber, Der Dichter Lenz S. 84).

Markörs» daran gehindert werden. Hier macht der Herausgeber A. Sauer S. 316 die gelehrte Anmerkung «Osterried, gebildet nach ital. ostiere Wirth, osteria Wirthshaus.» Dagegen bemerke ich: Osterried ist ein in vielen Pfarreien des vorigen Jahrhunderts vorkommender Strassburger Familienname. Diesen Osterried finde ich in dem Kopulationsregister von St. Nikolaus 1768 Bd. 55 fol. 77:

«Ein Tausend Siebenhundert, acht und Sechzig Mittwoch den ersten Brachmonath sind nach ordentlich geschehenen Ausrufungen in der Kirch zu St. Nicolai ehelich eingesegnet worden H. Johann Osterried, der ledige Caffesieder und Burger allhier, weyl. H. Johann Daniel Osterried gewesten Caffeesieders und Burgers allhier, mit dessen hinterlassener Wittib Frau Elisabetha, geborner Gaccon, nunmehro H. Philipp Jacob Dürr, des Caffesieders und Burgers allhier, Ehefrau, ehelich erzeugter Sohn und Jungfer Catharina Friederica, H. Johann Jacob Vogt, des Lang Messerschmidts und Burgers allhier, mit dessen Ehefrauen Catharina Margaretha geborner Hattin ehelich erzeugte Tochter.»

Noch heute kennt jedes Strassburger Kind jene an der Ill gelegenen Türme, die unter dem Namen der anstossenden Ponts Couverts damals als Militärgefängnis dienten und auch jenen falschen Spieler aufnahmen.

Der Wasserzoll und die Metzgerau, das (Wilhelmer) Kloster und die Klauskirche, das Hotel zum Raben, die Metzig und das Raspelhaus, die Waschbritschen auf der Ill und die Lange Strasse sind bekannte Strassburger Oertlichkeiten.

Was wird man aber dazu sagen, wenn ich auch Metzgermeister Humbrecht unter der französischen Endung Humbert und verändertem Vornamen aus eben jenen Registern der Nikolauspfarrei beschwöre!

Kopulationsbuch von St. Nicolaus 1746 Bd. 54 fol. 76^{b}: Mittwoch 2 Martii wurden in den Stand der h. Ehe nach zweimahl vorherbeschehener Proclamation eingesegnet:

Valentin Humbert der ledige Metzger und Burger allhier Johann Georg Humbert des Hufschmids und Burgers zu Hatten hochfürstl. Hessen-Hanauischer Herschaft ehel. Sohn, und

Jgfr. Maria Elisabetha weyl. H. Johann Friedrich Pfeffinger gewessten Metzgers und Burgers allhier, hinterlassene ehel. Tochter.

Meister Humbert starb am 1. Prairial XI (21. mai 1803)[1] im Alter von 83 Jahren 7 Monaten. Da er mithin 1719 geboren

[1] Sterberegister Bd. 282 fol. 172.

st, trifft es genau mit der Entstehungszeit des Dramas, anfangs der siebenziger Jahre, zusammen, wenn er in demselben (Akt II) sich rühmt. «Ich bin 50 Jahr mit Ehren alt geworden, hab' keinen Ball gesehen und leb' doch noch.»

Nach diesen Uebereinstimmungen ist keinen Augenblick daran zu zweifeln, dass Wagner den lebenden Metzgermeister in seinem Drama copiert hat. Wie hätte auch sonst der in der Charakteristik der übrigen Hauptpersonen durchaus nicht tadelfreie Autor eine so lebenswahre, köstliche Figur schaffen können, welche noch dadurch unser besonderes Interesse erweckt, da sie manche Züge zum Musikus Miller in Schiller's Kabale und Liebe geliefert hat. [1]

Da somit alle übrigen Details des Wagner'schen Stückes in Strassburg nachweisbar sind und Metzgermeister Humbrecht wirklich gelebt hatte, so konnte ich nicht anders denken, als dass Evchen Humbrecht wirklich das Prototyp zu Gretchen im Faust, wirklich jene von Wagner dramatisierte Kindsmörderin gewesen sei. Wie hätte es sonst Wagner wagen können, eine unbescholtene Strassburger Bürgersfamilie ins Gerede der Leute zu bringen. Allein wie erstaunte ich, als ich der Reihe nach die Geburts- und Sterbeakten der Kinder des Metzgers Valentin Humbrecht auffand, ohne meine Vermutung bewahrheitet zu sehen.

Ausser einem gleichnamigen Sohne, der den 7. Jan. 1752 geboren ward [2] und 1785 heiratete, [3] hatte Metzger Humbrecht zwei Töchter, von denen die jüngere, Maria Magdalena, geb. 27. Juli 1748 [4] bereits am 6. März 1751 starb, [5] die ältere Susanna Dorothea, geb. d. 14. Nov. 1746 [6] als Wittwe des Eigentümers Georg Friedrich Gerold d. 8. Sept. 1818 [7] das Zeitliche segnete. Da andere Kinder des Metzgers Humbrecht in sämmtlichen Pfarreibüchern Strassburgs nicht vorkommen — übrigens ist auch die Mutter erst am 15. Okt. 1785 [8] gestorben — so ist das Verbrechen in jene Familie hineingedichtet.

Wagner hat sich also nicht gescheut, eine wackere Strassburger Bürgersfamilie auf der Bühne zu prostituieren. Auch scheint

[1] Vgl. Erich Schmidt, H. Leop. Wagner 1879 S. 86.
[2] Geburtsregister von St. Nicolaus Bd. 114 fol. 404b.
[3] Kopulationsregister von St. Nicolaus Bd. 56 fol. 118b.
[4] Geburtsregister von St. Nicolaus Bd. 114 fol. 243.
[5] Sterberegister von St. Nicolaus Bd. 97 fol. 22b.
[6] Geburtsregister von St. Nicolaus Bd. 114 fol. 160.
[7] Sterberegister a. 1818 fol. 334a.
[8] Sterberegister von St. Nicolaus Bd. 101 fol. 113b.

ihm nach dem Wortlaut des Protokolls der Deutschen Gesellschaft vom 18. Juli 1776 «Hr. Wagner las mit vielem Beifall ein Trauerspiel in 5 Aufzügen, die Kindesmörderin,» niemand seiner Freunde Vorhaltungen deshalb gemacht zu haben.

Wie Wagner mit der Familie Humbrecht, so verfuhr Lenz gleich rücksichtslos in den «Soldaten» mit der Familie Fibich. Was anders berechtigte Lenz eine solche Katastrophe der Marie Wesener (Cleophe Fibich), zu ersinnen als seine dichterische Phantasie. Dass Baron v. Kleist sein Eheversprechen nicht erfüllte, war schlimm genug, aber kein Vorwurf für die Familie Fibich.

Lenz und Wagner sahen übrigens selbst ein, dass sie mit der Anspielung an persönliche Verhältnisse das erlaubte Mass überschritten hatten und verliessen deshalb Strassburg so bald als möglich. Am 1. April 1776, noch bevor die «Soldaten» gedruckt waren, traf Lenz in Weimar ein und vermied es auch später, Strassburg zu berühren; Wagner, der am 28. Aug. 1776 in Strassburg promovierte, legte bereits am 21. Sept. zu Frankfurt den Advokateneid ab und verheiratete sich ebendaselbst am 7. Okt. 1776.[1] So haben sich beide Dichter den ihnen in Strassburg drohenden Unannehmlichkeiten rechtzeitig entzogen.

Aber wenn schon Lenz in seinen Briefen an Herder Gewissensbisse darüber bezeigte, die Rücksicht auf die ihm so befreundete Familie Fibich verletzt zu haben, so ist es doch noch viel schlimmer, dass der sonst so bedächtige Aktuarius Salzmann, der ebenfalls mit Fibichs bekannt war,[2] in seinem Eifer für pädagogische Reform in der so gelesenen Wochenschrift «der Bürgerfreund» unter der bezeichnenden Ueberschrift «Fragmente zur Strassburger Kinderzucht» den Strassburger Spiessbürgern einen zusammenhängenden Auszug aus den eben erschienenen «Soldaten» auftischte[3] und den Abdruck so zerlegte, dass jene gewiss stadtbekannte «Promesse de mariage» S. 576 jedem Leser unmittelbar vors Auge gerückt wurde.

Die Ueberlieferung sagt uns nicht, ob Salzmann wegen dieser Veröffentlichung Unannehmlichkeiten hatte. Verdient hätte er sie ebenso gut wie Lenz, und wenn es nicht geschah, so hatte er diese Unterlassung seinem Alter und seinem Ansehen zu danken.

[1] Erich Schmidt, Heinr. Leop. Wagner 1879 S. 20 ff.

[2] s. Tagebuch S. 276.

[3] 1776, S. 569-576, 585-593.

Wir begnügen uns durch unsere Forschungen festgestellt zu haben, dass weder in der Familie Humbrecht noch in der Familie Fibich irgend eine Thatsache vorgekommen sein kann, die jene Katastrophe der Eva Humbrecht oder der Cleophe Fibich (Marie Wesener) begründen könnte. Ohne Zweifel liegt hier, wie schon Erich Schmidt vermutet hat,[1] ein zweites, bisher nicht festgestelltes Ereignis zu Grunde, das damals in Strassburg allgemeine Teilnahme erregte und Gœthes Gretchentragödie, Wagners Kindsmörderin, Lenzens Soldaten und Zerbin beeinflusste. Dies zu entdecken, ist nicht unmöglich, aber da die Strassburger Tribunalakten jener Zeit im Bombardement von 1870 zu Grunde gegangen sind, eine sehr umständliche Untersuchung, welche den Rahmen dieser Arbeit weit überschreiten würde.

Der nächste Zweck dieser geschichtlichen Forschung bestand darin, eine der Lenz'schen Musen, Cleophe Fibich, welche der Dichter unter dem Namen Araminta verherrlichte, der Vergessenheit zu entreissen. Wenige Jahre vielleicht, und selbst ein schärferes und glücklicheres Auge würde vergeblich nach ihr gespäht haben, die nun für alle Zeiten in der Literaturgeschichte des deutschen Volkes leibt und lebt.

Wie aber jede selbständige Einzelforschung auch allgemeinen Wert erhält, so war mit dieser Wiedererweckung auch eine Untersuchung und Kritik des Gœthe'schen Urteils über Lenz verbunden.

Gœthes Urtheil lautet:[2]

« Lenz hatte einen entschiedenen Hang zur Intrigue, und zwar zur Intrigue an sich, ohne dass er eigentliche Zwecke, verständige, selbstische, erreichbare Zwecke dabei gehabt hätte; vielmehr pflegte er sich immer etwas Fratzenhaftes vorzusetzen, und eben deswegen diente es ihm beständig zur Unterhaltung. Auf diese Weise war er zeitlebens ein Schelm in der Einbildung, seine Liebe wie sein Hass waren imaginär, mit seinen Vorstellungen und Gefühlen verfuhr er willkührlich, damit er immerfort etwas zu thun haben möchte. Durch die verkehrtesten Mittel suchte er seinen Neigungen und Abneigungen Realität zu geben und vernichtete sein Werk immer selbst; und so hat er niemandem, den er liebte, jemals genützt, Niemandem, den er hasste, jemals geschadet, und im Ganzen schien er nur zu sündigen, um sich zu strafen, nur zu intriguiren, um eine neue Fabel auf eine alte pfropfen zu können.»

[1] Lenz und Klinger S. 41.

[2] Dichtung und Wahrheit III, 1 S. 144.

Lavater urteilt etwas anders über Lenz. Am 7. Okt. 1775, nachdem kurz zuvor Gœthe bei ihm eingesprochen und möglicher Weise sein Urteil beeinflusst hatte, schreibt er an Rœderer über ihn.[1]

«Ich kannte seinen Geist der Intrigue und seine Zerstörungskraft nicht Ich sagte immer nur von ihm: «Er verspritzt fast vor Genie.»

Lavater ist also von Hause aus gesonnen, Lenzens Neigung zur Intrigue nicht als einen Ausfluss bösen Willens, sondern als ein Spiel seines überreichen und überreizten Geistes anzusehen.

Wir schliessen uns diesem Urteil Lavaters, der Lenz aus persönlichem Umgang mindestens ebenso gut wie Gœthe kannte, gerne an. Gœthes Urteil dagegen wird Lenz nicht ganz gerecht, denn einmal rechnet er ihn nicht zu den «redlichen» Seelen, andererseits spricht er seiner Neigung zur Intrigue, die er selbst zweck- und selbstlos nennt, jeden bösartigen Charakter ab.

Aus diesen Gründen werden die von Gœthe aufgestellten «Prämissen»[2] von einem künftigen Biographen des Dichters Lenz nur mit Vorsicht zu benutzen sein. Ueberdies hat Gœthe in seiner Charakteristik viel zu sehr auf das Persönliche, anstatt auf die Bedeutung Lenzens im Drama und besonders in der Lyrik Gewicht gelegt. Lenzens Verdienste gerecht zu würdigen, wird allerdings nur nach einer Herausgabe des gesammten handschriftlichen Materials möglich sein. Allein auch ohne dieses dürfen wir heute schon die allgemeine Behauptung aussprechen:

Wer wie Gœthe den Grundcharakter jener für Deutschlands geistige Entwickelung so bedeutenden Sturm- und Drangperiode nebensächlich dahin charakterisiert:[3]

«Man kennt jene Selbstquälerei, welche, da man von aussen und von anderen keine Not hatte, an der Tagesordnung war und gerade die vorzüglichsten Geister beunruhigte,»

der beweist, dass er, auf der Höhe künstlerischer Vollendung angelangt, das richtige Verständnis einer entschwundenen Zeit gewaltiger geistiger und socialer Gährung, obwohl er einst von ihr selbst ergriffen war, längst — überwunden hatte.

[1] A. Stœber, J. G. Rœderer u. seine Freunde S. 86.
[2] Dichtung und Wahrheit III, 14 S. 146: «Vielleicht wird es dereinst möglich, nach diesen Prämissen seinen Lebensgang bis zu der Zeit, da er sich in Wahnsinn verlor, auf irgend eine Weise anschaulich zu machen.»
[3] Ebendas. III, 14 S. 143.

ANHANG.

Das echte Gœthe-Haus am Alten Fischmarkt Nr. 36 in Strassburg.[1]

Zu französischer Zeit besass Strassburg kein Denkmal der Erinnerung an den Altmeister deutscher Dichtkunst. Erst mit Wiedergewinnung des Reichslandes bildete sich ein Comité zur Errichtung einer Gedenktafel. Am 6. Aug. 1871 war der hundertjährige Gedenktag der Promotion Gœthes in Strassburg. Am 9. August wurde deshalb eine Gœthe-Feier veranstaltet, bei welcher der ehrwürdige Archivar Ludwig Spach die begeisterte Festrede hielt. Anknüpfend an die Gründung einer neuen Universitätsbibliothek, sagte der Redner: «Indem wir die Inauguration der neuen Schöpfung mit Gœthes Andenken verbinden und an der Wohnung, die er auf dem Fischmarkt inne hatte, eine Gedenktafel stiften, errichten wir ihm ein Monument, dessen er in der Fülle seiner Glorie, im hohen Chore der Ruhmesbasilika, wohl entbehren kann, das aber als Abschlagszahlung unserer Schuldverschreibung gelten mag.»

Am 13. Aug. darauf lesen wir in der Strassburger Zeitung: Aus Anlass der Gœthe-Feier am 9. August ist an dem Hause Nr. 16 an dem Alten Fischmarkt zur Erinnerung an einen bedeutungsvollen Lebensabschnitt des grossen deutschen Dichters eine Marmortafel angebracht worden mit der Inschrift: Hier wohnte Gœthe 1770—1771.

Schon längst waren in mir Zweifel entstanden, ob Gœthe in dem angegebenen Hause gewohnt haben konnte, besonders da der Eigentümer keine auf die Echtheit bezüglichen Dokumente aufzuweisen hat und auch keines der noch heute lebenden Comitémitglieder die Gründe zu nennen vermag, die gerade für jenes Haus entschieden haben.

[1] Dasselbe wird demnächst auf meine Veranlassung mit einem Medaillon Goethes und einer Inschrift gekennzeichnet werden.

Ohne Zweifel hat man sich damals durch die Angabe bei Piton, Strasbourg illustré I Seite 141 leiten lassen: Gœthe logeait dans la maison du boulanger, rue du Vieux-Marché-aux-Poissons, vis-à-vis du café de la Mauresse, ohne zu bedenken, dass Piton, der von Haus aus kein kritisch geschulter Forscher, sondern nur ein fleissiger Dilettant war, in solchen Dingen nur mit Vorsicht zu gebrauchen ist.

Jene heutige Nr. 16 ist nach der amtlichen, bei Levrault 1858 erschienenen Vergleichungstabelle der Mairie[1] die alte Nr. 84. In diesem Hause war während dieses Jahrhunderts nach Ausweis des Katasters stets eine Bäckerei. Auch in dem ältesten Grundbuche des Katasteramtes, demjenigen von 1791, wird als Eigentümer desselben «Philipp Reumann boulanger» aufgeführt. Gehen wir weiter rückwärts, so waren nach dem Zinsbuch y des Stadtarchivs Bd. II fol. 489b Besitzer desselben[2] zwischen 1740 und 1790 der Reihe nach: Georg Kilian, Joh. Michael Stahl, David Kilian und jener eben genannte Bäcker Johann Philipp Reumann.

David Kilian, der Weissbeck, kaufte das Haus laut Kontraktbuch fol. 288a im Jahre 1760, bei welcher Gelegenheit eine auch im Zinsbuch angeführte Allmendabgabe von 5 Schilling für den Brodladen erwähnt wird. Wir haben es also hier mit einem alten Bäckerhause zu thun und würde Gœthe bei Bäcker Kilian oder Reumann gewohnt haben müssen, hätte er wirklich 1770—1771 in dem heutigen Hause Nr. 16 sein Logis gehabt. Dagegen hat er sich eigenhändig in das im Thomasarchiv aufbewahrte Universitätsregister eingetragen:

«Joannes Wolfgang Gœthe Mœno—Francofurtensis. Logiere bey Herrn Schlag auf dem Fischmarkt. d. 19. Aprilis.»

Ausser Pitons Angabe giebt es nun in der Literatur noch eine zweite über Gœthes Wohnung, welche, wie ich sehe, in v. Loepers Anmerkungen zu Dichtung und Wahrheit[3] sowie in

[1] Tableau concernant l'Etat ancien des Inscriptions des rues et du Numérotage des Maisons, publié d'après les documents fournis par l'Administration municipale. Strasbourg 1858.

[2] Zur Kontrolle bemerke ich, dass das Zinsbuch c des Stadtarchivs die im Zinsbuch y angegebene Hausnummer 220 in 84 umsetzt. Diese Nr. 84 ist dann in jener 1858 erschienenen Tabelle in Nr. 16 verwandelt. Diese Bemerkung bezieht sich auch auf alle späteren Citate des Zinsbuches y. Wir haben demnach in Strassburg seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts bis heute 3 verschiedene Numerierungen der Häuser zu verzeichnen.

[3] Anmerk. 322.

des Engländers Lewes Gœthebiographie[1] übergegangen ist. Aug. Stœber nämlich sagt in seiner Schrift über den Aktuar Salzmann 1855 S. 20: «Gœthe wohnte auf dem Alten Fischmarkt Nr. 80.» Diese Nummer bestand schon im vorigen Jahrhundert nach Ausweis des Grundbuches von 1791 aus 2 Häusern, der heutigen Nr. 26 und Nr. 24.[2] Ich habe die mir gütigst von den Eigentümern zur Einsicht gestatteten alten Kaufbriefe dieser beiden Häuser geprüft, fand aber, dass Haus 26 am 28. Juli 1742 von Gambs an Recop und Haus 24 am 2. Okt. 1749[3] von Mosseder an Recop verkauft worden ist, welcher Kaufmann Recop auch noch im Kataster von 1791 als Besitzer beider Häuser erscheint. Von einem Schlag war auch hier keine Spur zu finden.

Dagegen fand ich den Namen Johann Ludwig Schlag in jenem von 1740 bis 1790 reichenden Zinsbuche y als Besitzer zweier Häuser am Alten Fischmarkt, der Numern 85 (heutige 14) und 74 (heutige Nr. 36 nördliche Hälfte).

Als Besitzer der Nr. 85 werden Bd. II fol. 489a der Reihe nach aufgeführt Joh. Jac. Schwingen Erben, Ludwig Schlag, Fr. Margaretha Barbara Bärin und Johann Michael Barthel, der trippier.

Allein für die Anwesenheit Gœthes in Strassburg 1770 bis 1771 kommt dieses Haus nicht mehr in Betracht, da dasselbe laut Kontraktbuch fol. 42a bereits den 10. Febr. 1761 von Fr. Margaretha Barbara Bärin an den Bürger und frippier Johann Michael Barthel verkauft wurde. Diese Margaretha Barbara Bärin hatte dasselbe Haus laut Kontraktbuch fol. 418b den 2. Okt. 1753 von den Schwingischen Erben erkauft, als deren Mandatar Ludwig Schlag im Zinsbuch wohl deshalb für einige Zeit erscheint, da er nach dem Kopulationsregister der Neuen Kirche Bd. 114 fol. 168b am 12. Febr. 1738 in zweiter Ehe eine Wittwe Schwing geheiratet hatte.

Es bleibt deshalb nur das Haus Nr. 74 (heutige Nr. 36 nördl. Hälfte) übrig, welches mit absoluter Sicherheit das echte Gœthe-Haus ist.

Als Besitzer desselben erscheinen von 1740—1790 Bd. II fol. 496a der Reihe nach: Joh. Mathias Diehler, Johannes

[1] Auflage XV von L. Geiger. Stuttgart 1886 S. 70.
[2] Siehe die Vergleichungstabelle von 1858.
[3] Vergl. in den Kontraktbüchern der Jahre 1742 fol. 373a und 1749 fol. 581a die Originalien.

Meyer Säckler, Johann Ludwig Schlag sen., Maria Elisabetha Müsselin Wb. und Ludwig Claus, welcher letztere dann im Grundbuch von 1791 als Besitzer desselben Hauses Nr. 74 vorkommt.

Schon im Jahre 1751 hat Johann Ludwig Schlag sich in dieses Haus der Witwe Meyer eingemietet:

Kontraktbuch 1751 Fol. 24 b.

Erschienen Fr. Anna Margaretha Meyerin gebohrne Nonnenmacherin, diese mit beystand ihres Tochtermanns Johann Friderich Schmidthenner des Seydenfabrikanten. Die hat in gegenseyn H. Johann Ludwig Schlag des Veechhändlers angezeigt und bekannt, dass sie demselben aufrichtig und redlich verlühen, der auch auf gleiche Weiss entlehnt zu haben geständig ist, In ihrer allhier auf dem Fischmarkt, einseit neben H. Mamberger, dem Schwerdtfeger,[1] anderseit neben H Kürssner[2] uxorio nomine, hinden auf den Ullmergraben stossend, gelegene Behaussung, Erstlich unten auf dem Boden den Laden auf die gass gehend samt dem Contor, eine Kuchen und den hindersten Keller wie auch die gemeinschaft des Hofs, auf dem zweyten Stock eine Stub vornen herauss, und eine Kammer dagegen über, samt dem Bühnel so darüber, auf dem dritten Stock eine Stub aussehend wie unten und eine kleine Stub auf gedachten Graben hinaus, auf dem vierten Stock eine Kammer so in den Hof gehet und letztens die gemeinschaft derer Bühnen, und ist diese Lehnung getroffen worden auf Neun nacheinander folgende Jahre, anfangend auf nächst künftige annunc. Mariae und sich endigend auf eben solche Zeit anno 1760 um einen jährlichen Zinss von Siebenzig fünf pfund Pfennig Strassb. der quartaliter zur quart sub hypotheca speciali illatorum et invectorum und unter general verpfändung des Entlehners haab und nahrung ordentlich entrichtet werden muss, im übrigen bleybt es bei denen gemeinen Lehnungsrechten und hiesigen ordnungen. Alles getreulich und ohne gefährde. Versprochen und unterschrieben auch unterzeichnet actum den zwei und zwantzigsten Januarii Ein tausend sieben hundert fünfzig eins

Der Verlehnerin X Handzeichen
Johann Friderich Schmidthenner
Johann Ludwig Schlag.

[1] Mamberger Fourbisseur, Nicolas steht noch im Kataster von 1791 als Besitzer des Hauses Nr. 73 (heutige Nr. 38) eingetragen.

[2] Johannes Kürschner war Besitzer des Hauses Nr. 75. Das Stadt Zinsbuch y Bd. II fol. 495b gibt zwischen 1740 und 1790 als Eigentümer der Reihe nach an: Isaac Bury, Johannes Kürschner, H. Ehrenfried Bergmann, Georg Friedrich Rosa, Georg Daniel Witt, Joh. Michael Schmidt Handelsmann.

Dass aber diese Lehnung nicht im Jahr 1760 erlöschen sollte, beweist folgender dem obigen beigefügter Randakt:

Erschienen verlehnende Fr. Meyerin an einem und entlehnender Schlag am andern Theil, Beyderseits anzeigende: wie dass sie sich vorstehender Lehnung halben dergestalten mit einander verglichen, dass selbige beederseits auf die Erben gehen und im Fall die Behaussung während der Lehnungszeit verkauft würde, die Entlehnung noch ein Jahr lang vom Tag des Verkaufs an gerechnet, darinnen zu bleiben befugt seyn solle.

Act d. 25. Jan. 1751.

Der X verlehnerin Zeichen. — Johann Ludwig Schlag.

Im Jahre 1765 hat Johann Ludwig Schlag dasselbe Haus von der Witwe Meyer gekauft:

Kontraktbuch 1765 Fol. 427 b.

Erschienen Fr. Anna Margaretha, gebohrene Nonnenmacherin, Weyl. Johann Meyer gew. Säcklers Wittib, beyständlich H. Gottfried Böhm des Goldarbeiters, mehr H. Johann Meyer der Säckler allhier, ferner Fr. Susanna Magdalena Schmidthennerin, geb. Meyerin beyständlich H. Gottfr. Böhm, Mehr Fr. Anna Dorothea, geb. Meyerin, H. Johann Daniel Ehrmann, des Perrückenmachers Ehefrau, von demselben hierzu autorisirt, und H. Philipp Jacob Baldner, der Perruckenmacher, als Ehevogt Fr. Catharinä Salome geb. Meyerin, von derselben hierzu mündlich bevollmächtiget, desswegen er de vero, rato et grato sub hypotheca bonorum cavirt, die haben in gegenseyn H. Johann Ludwig Schlag hiesigen Burgers und Veechhändlers angezeigt und bekannt dass sie samtliche Interessenten vor sich, ihre Principalin und allerseits Erben, ihme H. Schlag aufrecht, vest und unwiederruflich verkauft und zu kaufen gegeben, der auch sich und seinen Erben auf gleiche Weiss erkauft zu haben geständig ist, Eine Behaussung Höflein und Hofstatt, mit allen gebäuden, begriffen, Zugehördten, Rechten und gerechtigkeiten, allhier auf dem untern Fischmarkt, einseit neben H. Nicolaus Mamberger, gew. Schwerdfegers Wittib und Erben, anderseit neben H. Bergmann, dem Handelsmann hinten auf den Ulmergraben stossend, gelegen.

Folgen Allmendzins, Kaufsumme, Zahlungstermine und Unterschriften.

Von 1765 an war also Johann Ludwig Schlag im Besitze des Hauses Nr. 74 (heutige Nr. 36 nördliche Hälfte) am Alten Fischmarkt. Als daher laut Kontraktbuch fol. 745b Wittwe

Bergmann den 20. Dez. 1766 das anstossende Haus Nr. 75 (heutige Nr. 36 südliche Hälfte) an den Knopfmacher Georg Friedrich Rosa verkaufte, der in obigem Zinsbuch y Bd. II fol. 495 b nach Bergmann als Besitzer erscheint, wird dies Nebenhaus angegeben «allhier am Fischmarkt, gegen der Kuttelgass über, einseit neben Schlag, anderseit neben Schauer, dem Veechhändler, hinden auf den Ullmergraben stossend.» Dieser Kürschner Schauer erscheint im Zinsbuch wie im Grundbuch von 1791 als Eigentümer des Hauses 76, wodurch wiederum, wenn es noch nötig wäre, die Nummer 74 als im Besitz des Kürschners Johann Ludwig Schlag befindlich bezeichnet wird.

Ferner verkaufte der Knopfmacher Georg Friedrich Rosa laut Kontraktbuch fol. 176b den 4. Mai 1786 sein 1766 erkauftes Haus Nr. 75 an den Handelsmann Georg Daniel de Heinrich Widt, welcher dann auch im Grundbuch von 1791 als Besitzer aufgeführt ist. Auch diesmal wird das Haus N. 75 in der Urkunde genau angegeben «am Fischmarkt gegen der Kuttelgass über, einseit neben Schlagischen Erben, anderseit neben Schauer, dem Veechhändler, hinden an den Ullwergraben stossend.»

Die Bezeichnung «Schlagische Erben» ist für das Jahr 1786 richtig, da Johann Ludwig Schlag nach dem Sterberegister der Neuen Kirche Bd. 190 fol 13a am 11. Dez. 1778 das Zeitliche gesegnet hatte. Er hinterliess zwei Kinder, nämlich Georg Ludwig Schlag, Kürschner, und Maria Elisabeth Schlag, verwitwete Meusel. Letztere, in erster Ehe 1762 mit Gottlieb Prox, dem ledigen Kürschner und Föchhändler von Friedland in Schlesien, in zweiter Ehe 1770 mit Joh. Aug. Gotthold Meusel, ledigem Rauchwaarenhändler von Radenfeld bei Leipzig gebürtig, vermählt und 1780 zum zweiten Male verwittwet, gilt im Zinsbuch (Maria Elisabetha Müsselin Wittib) und auch in folgendem Verkaufsakt als Eigentümerin des Hauses, während sich ihr Bruder bereits 1760 (Kontraktbuch fol. 43 a) mietweise und 1771 (Kontraktbuch fol. 76 b) als Eigentümer unter der Grossen Gewerbslaube etabliert hatte.

Am 11. Mai 1787 verkauften die Schlag'schen Erben das väterliche Haus am Alten Fischmarkt.

Kontraktbuch 1787 Fol. 196 a.

Erschienen Fr. Maria Elisabeta, geborne Schlagin, weyl. H. Johann August Gotthold Meusel, gewesten Rauhwaarhändlers und Burgers

allhier seel. nachgelassene Wittib, beiständlich H. Georg Ludwig Schlag, des Rauchwaarhändlers und Burgers allhier, ihres leiblichen Bruders, diese hat in Gegenseyn H. Johann Ludwig Claus, des Seidenknopfmachers und Burgers allhier angezeigt und bekannt, dass sie vor sich, ihre Erben und Nachkommen aufrichtig, redlich, vest und unwiderruflich verkauft und zu kaufen gegeben ihme H. Claus, so vor sich und seine Erben erkauft zu haben bekanntlich ist, die ihro Verkäuferin zuständige Behausung, Höflein, Bumpbronnen und Hofstatt mit all übrigen dero Begriffen, Gebäuden, Weiten, Zugehörden, Rechten und Gerechtigkeiten Nr. 74 am untern Fischmarkt, einseit neben weil. H. Niclaus Mannberger, gewessten Schwerdfegers Wittib und Erben, anderseit neben H. Georg Friederich Rosa dem Seidenhändler und Knopfmacher, hinten auf den Ulmergraben stosend, gelegen, von dieser Behausung zalt man jährlich Löblm. Stift St. Marx allhier auf Pfingsten 5 ß und auf Nativitatis Mariae 8 ß 2 ₰ zusammen 13 ß 2 ₰ ane ewigem Zinns, ferner Unserm Pfenningthurm jeden Jahrs auf Martini Episcopitag 1 ℔ 3 ß ₰. ane Bodenzinns, sonst auser dem Vingtieme und der Einquartierung mit keiner andern Realbeschwerde beladen, wol aber in Hauptgut S. T. H. XIII Brackenhofer um 3000 fl. weiters H. Actuario Saltzmann um 500 fl. und Weil. Fr. Dr. Ehrmännin geborner Engelhardin seel. nachgelasenen Erben um 500 fl. so dann ihme H. Schlag vorgedacht um 1000 fl. samtlich ad vier pro Cento verzinnsslich verpfändet, sonst ledig und ihro der Fr. Verkäuferin als ein zum Theil ererbt, theils von ihrem H. Bruder vorbenannt in unvertheiltem Erb cedirt erhaltenes Gut eigentumlich zuständig.»

Folgen Kaufsumme und Zahlungstermine, dann heisst es weiter :

«Mit welcher vorbehaltenen auch neuerdingen bedungenen Unterpfandsgerechtigkeit die Fr. Verkäuferin dem H. Käufer sothane Behausung cum appertinentiis, denen samtlichen Oefen Steinen und Rohren, dem Bauchkössel, denen liegerdingen in den beeden vordern Kellern, zween Schellen, denen Umhangstänglein in drey verschiedenen Zimmern, zweyen Console Tischlein samt dreyen dannenen Waarenkästen, die Schäften Leisten, Zapfen und Ladenbänk in der Boutique allein ausgenommen, abtritt, und mit Uebergab der Feder, als Sitt ist, eigentumlich einraumt, um solche Behausung auf Johannis Baptistätag instehend, wie lang die Fr. Verkäuferin den Hauszins beziehet, dagegen aber auch, wie schon gemelt die samtliche Beschwerde und Capitalzinns auf sich zu leiden hat zu beziehen, dessfalls dem H. Häufer sonst gegen männiglich stete und sichere Währschaft zu leisten verspricht unter Verpfändung ihres übrigen Vermögens. Alles getreulich und ohne Gefährde. Verlesen und unterschrieben. Actum Strasburg den eilften May a° eintausend sieben-

hundert achtzig sieben. Maria Elisabetha Meüselin Wittib. Georg Ludwig Schlag senior. Johann Ludwig Claus. Hammerer, act. mit Handzug.

Nach diesen erschöpfenden Urkunden war also das Haus Nr. 74 (heutige Nr. 36 nördliche Hälfte) am Alten Fischmarkt von 1765 bis 1787 im Besitz der Familie Schlag; in diesem hat mithin Gœthe 1770-1771 sein Logis gehabt. Interessant auch für weitere Kreise und eine nicht zu unterschätzende Stütze für die Bestimmung des Gœthe-Hauses ist der im Verkaufsbriefe erwähnte Umstand, dass der Aktuarius Salzmann, Gœthes väterlicher Freund, eine Hypothek von 500 Gulden auf dem Schlagschen Hause stehen hatte.

Dieses Schlag'sche Haus ist bis auf den heutigen Tag im wesentlichen unverändert geblieben. Wenn es auch seit mehreren Jahrzehnten mit dem Nebenhaus Nr. 75 (Nr. 36 südliche Hälfte) verbunden ist, wodurch der im Erdgeschoss befindliche Laden erweitert werden konnte, so ist doch die ursprüngliche Trennung beider Häuser noch heute im äussern und innern deutlich ersichtlich. Noch jetzt sind die im Miets- und Kaufkontrakt des vorigen Jahrhunderts erwähnten Keller in ihrer ehemaligen Trennung vorhanden, sowie die zu ebener Erde gelegene, heute nicht mehr benutzte Küche, in welcher Mutter Schlag manchmal für ihren Gœthe die Abendmalzeit bereitet haben mag.

Dass Johann Ludwig Schlag der Hauswirt Gœthes gewesen sein muss, da kein anderer des Namens Schlag etwa mietweise ein Haus am Alten Fischmarkt bewohnt haben kann, geht aus einer andern allerdings sehr umständlichen Nachforschung hervor. Ich habe nämlich von 1770 bis zum Todesjahr Gœthes 1832, bis 1792 alle katholischen und evangelischen Pfarrbücher und vom 22. Sept. 1792 die Dezennaltabelle der Mairie vorgenommen und nach einer sorgfältigen Durchforschung in ganz Strassburg zwischen 1770 und 1832 nur jene einzige und zwar evangelische Familie Schlag gefunden, welche aus Frankfurt am Main stammt.

Hochzeitsregister von St. Aurelien Bd. 2 Fol. 45a.

a. 1702.

Mittwoch den 18. Januarii wurden nach geschehener zweymaliger ausrufung copulirt zu St. Aurelien Johann Jost Schlag der ledige

Schuster und Burger allhier, weyl. Peter Schlagen, gewesenen Steinmetzen und Burgers zu Frankfort am Main, nahgelassener ehl. Sohn und Jgfr. M. Dorothea weyl. Christoph Hetzels gewesenen Burgers und Hornpressers allhier nachgelas. ehl. Tochter.

Als einziger Sohn aus dieser Ehe wurde den 30. Nov. 1702[1] geboren Johann Ludwig Schlag. Am 11. Dez. 1778[2] starb Herr Johann Ludwig Schlag, Rauchwaarhändler und Burger seines Alters 76 Jahre und 11 Tage. Dessen Sohn Georg Ludwig Schlag, geboren d. 4. April 1735[3], starb d. 28. Febr. 1798 (onzième ventose VI)[4] agé des 63 ans, ci-devant pelletier, fils légitime de feu Jean Louis Schlag pelletier, en sa demeure située Krautenau 106.

Der gleichnamige Enkel Georg Ludwig Schlag, geboren d. 27. Mai 1759[5] starb d. 22. Oct. 1831,[6] âgé de 72 ans 4 mois 26 jours dans la maison située Nr. 32 Grandes Arcades, fils de feu George Louis Schlag, pelletier. Dessen Sterbeakt ist unterzeichnet von Louis Felix Schlag, agé de 36 ans, négociant, fils du defunt. Dieser letztere starb d. 13. Juli 1847[7], und dessen einzig noch lebende Tochter ist Frau Ungerer-Schlag, Witwe des Mechanikers Ungerer, mit welcher der Name dieser ursprünglich aus Frankfurt stammenden Familie dereinst in Strassburg erlöschen wird.

1 Taufregister von St. Aurelien Bd. 3 fol. 173a.
2 Sterberegister der Neuen Kirche Bd. 190 fol 13a.
3 Taufregister der Neuen Kirche Bd. 227 fol. 400b.
4 Sterberegister der Mairie Bd. 226 fol. 136b.
5 Taufregister der Neuen Kirche Bd. 230 fol. 445a.
6 Sterberegister der Mairie Bd. 347 fol. 464b.
7 Sterberegister der Mairie Bd. a. 1847 fol. 350b.

Berichtigungen: Seite 14 Zeile 12: 26. Nov. — S. 14 Z. 11 von unten: weil er. — S. 26 Z. 12: Wenn trotzdem aber. — S. 41 Z. 15 von unten: cy dessus. — S. 41 Z. 14 von unten: icelles valloir. — S. 42 Z. 19: cy. — S. 42 Z. 24: il s'est trouvé. — S. 42 Z. 37: a été paraphé. — S. 60 Z. 17 von unten: vor dem kurländischen Richter. — S. 64 Z. 18: als wir die Dame.

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

V. HEFT

DIE DEUTSCH-FRANZÖSISCHE SPRACHGRENZE IM ELSASS

VON

Dr. CONSTANT THIS

MIT EINER KARTE UND ACHT ZINKÄTZUNGEN

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1888

Im Verlage der unterzeichneten Verlagshandlung erscheint unter dem Titel:

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

in zwangloser Folge Abhandlungen und Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte und Litteraturgeschichte von Elsass und Lothringen, Beiträge zur Kunde der natürlichen geographischen Beschaffenheit des Landes, seiner Bevölkerung und seiner Bevölkerungsverhältnisse in der Gegenwart und in der Vergangenheit, seiner Alterthümer, seiner Künste und kunstgewerblichen Erzeugnisse; es sollen daneben selten gewordene litterarische Denkmäler durch Neudruck allgemeiner zugänglich gemacht, und durch Veröffentlichung von Erhebungen über Volksart und Volksleben, über Sitte und Brauch der Stände, über Aberglauben und Ueberlieferungen, über Singen und Sagen der Landesgenossen deutscher und romanischer Zunge das Interesse an der elsass-lothringischen Volkskunde befördert werden. Anerbietungen von, in den Rahmen gegenwärtiger Sammlung sich fügenden, Beiträge werden den Unterzeichneten jederzeit willkommen sein.

Die ersten Hefte enthalten folgende Arbeiten:

Heft I.: *Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen* von Const. This. 8°. 34 S. mit einer Karte (1 : 300.000). ℳ 1 50

siehe dritte Seite des Umschlags.

DIE DEUTSCH-FRANZŒSISCHE

SPRACHGRENZE

IM ELSASS

nebst einer Karte und acht Zinkätzungen

VON

Dr CONSTANT THIS.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1888.

DIE DEUTSCH-FRANZŒSISCHE SPRACHGRENZE

IM ELSASS.

Vorbemerkungen.

Vorliegende Arbeit bildet die Fortsetzung der vom Verfasser begonnenen Darstellung der deutsch-französischen Sprachgrenze.[1] Sie giebt die Resultate einer zum Zwecke der Feststellung der Sprachgrenze in Unter- und Ober-Elsass in den Monaten August, September und Oktober 1887 unternommenen Reise.

Bei den in der « deutsch-französischen Sprachgrenze in Lothringen » erwähnten einschlägigen Arbeiten[2] war übersehen worden ein Aufsatz von H. Kiepert, Die Sprachgrenze in Elsass-Lothringen, mit einer Karte.[3] Kiepert hat zum Teil auf Fusswanderungen, meist aber auf Grund der 1872 durch die reichsländischen Behörden veranstalteten Erhebungen jene

---

[1] Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen, nebst einer Karte, 1887. (Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen. Heft I.)

[2] p. 5 und 6. Nabert's, « Ueber Sprachgrenzen insonderheit die deutsch-französischen in den Jahren 1844—1847 », ist erschienen als Beilage zum Jahresbericht der höheren Bürgerschule zu Hannover, 1856.

[3] Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. IX. Band, 1874, p. 307 ff.

Sprachgrenze festgestellt. Wir werden später sehen, in welchen Punkten vorliegende Arbeit von den Kiepert'schen Resultaten abweicht.

Auch jetzt noch bleibt für den Verfasser bei der Bestimmung der Sprachgrenze die Frage massgebend, wie weit französisches Patois in der Familie gesprochen wird. Als französisch, der Nationalität nach, müssen jedoch auch solche Orte angesehen werden, in denen meist kein Patois mehr gehört wird, weil es durch Handel und Industrie allmählich vor der französischen Verkehrssprache zurückgewichen ist, die das einzig brauchbare Verständigungsmittel darstellte für Gemeinden mit stark von einander abweichenden lothringischen Patois, mit denen sie in intensiveren Verkehr traten. Dies ist, z. B., der Fall bei Schirmeck und Vorbruck, die in regem Verkehr mit Saales, St-Dié und anderen südwestlich gelegenen Orten sich befinden, wo eine Spielart des Lothringischen geredet wird, die den Bewohnern von Schirmeck und Vorbruck nicht leicht verständlich sein konnte.

Was die natürliche Sprachgrenze im Elsass anbetrifft, so liegt hier eine schroffere Sprachscheide vor als in Lothringen. Eine scharfe Sprachgrenze bilden die höchsten Erhebungen der Vogesen für die Thäler der Fecht, der Thur und der Doller, wo das Gebirge, nach Westen und Osten steil abfallend, nach keiner Seite ein Vordringen begünstigte. Vom Donon bis zum Münsterthale gewährte die Bodenbeschaffenheit dem romanischen Elemente die Möglichkeit weiter abwärts vorzudringen, aber meist nur in die hohen Gebirgsthäler. Wo die Thäler sich erweitern, hatte das allemannische Element sich festgesetzt und blieb erhalten. So finden wir Romanen in dem oberen Weissthale und in dem Bechinethale, in den engen Thälern auf dem linken Ufer der Leber, in dem oberen Thale des Giessenbaches und in dessen engen Nebenthälern, und endlich im oberen Breuschthale mit seinen Nebenthälern.

Während, wie dies natürlich ist, die Allemannen nicht die engen Thäler hinaufgezogen sind, breiteten sich die Romanen,

welche in Lothringen auf einem Hochplateau wohnten, nach Osten aus und stiegen weiter in die unbewohnten, oder doch nur schwach bevölkerten engen Vogesenthäler hinab.

In das Breuschthal sind, zum Beispiel, die Romanen von zwei Punkten aus vorgedrungen, von Raon-sur-Plaine - Grandfontaine und von St-Dié - Saales her. Beide Gruppen von Einwanderern, deren Patois sich in gewissen Hauptmerkmalen unterschied, trafen in der Nähe von Rothau zusammen. Diese Ansicht bestätigt uns die kürzlich erschienene treffliche Arbeit von A. Horning, «Die ostfranzösischen Grenzdialekte zwischen Metz und Belfort, mit einer Karte»,[1] aus welcher wir klar ersehen, dass mit Rothau südwärts eine neue Dialektgruppe beginnt. Auch die Bewohner jener Gegenden sind sich dieses Unterschiedes bewusst.

In dem zwischen Lützelhausen und Schirmeck liegenden Teile des Breuschthales ist eine natürliche Sprachgrenze nicht zu erkennen. Hier wohnen im Thale Allemannen und Romanen nebeneinander. Die Beschaffenheit des Terrains erklärt diese Erscheinung nicht. Da kommt denn wohl ein geschichtliches Moment in Erwägung. Sollten dahin nicht lothringische Kolonisten verpflanzt worden sein? Die Ortsnamen lehren uns, dass hier ursprünglich eine allemannische Bevölkerung sass. Sehen wir uns aber den Menschenschlag an, und hören wir dessen Sprache, so haben wir meist Lothringer vom echten type vosgien vor uns. Dass von Netzenbach - Wisch ab die Leute sich selbst auch Lothringer nennen und eine bestimmte Abneigung gegen den Elsässer bekunden, dürfte nur in letzter Linie in Betracht gezogen werden, um so mehr als hier andere Beweggründe, z. B. administrativer Art, im Spiele sind.

Was endlich den südlichen Teil des Elsasses betrifft, den Teil von den Vogesen bis zur Schweizer Grenze, so ist die natürliche Sprachgrenze hier der ähnlich, die wir in Lothringen gefunden haben. Die Grenze bilden zum Teil waldbedeckte

[1] Französische Studien. V Band.

Höhen, zum Teil (zwischen Menglatt und Pfetterhausen) grosse Wälder mit darin liegenden Weihern. Diese Höhen bilden auch meist die Wasserscheide für die nach Westen dem französisch sprechenden und nach Osten dem deutsch sprechenden Gebiete zufliessenden Gewässer.

Für Feststellung der Nationalitätengrenze verdient auch ein anderes Moment noch berücksichtigt zu werden, das hier nur berührt werden kann.

Die folgenden Bemerkungen über den Bau des Bauernhauses erheben keinen Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung des Gegenstandes; sie dienen vielleicht dazu, zu weiteren Studien über das Haus anzuregen.

Die Bauart des Bauernhauses in dem von mir durchwanderten Gebiete ist vorwiegend die fränkische.[1] Allemannische Häuser, d. h. Häuser mit der Wohnung über dem Stalle, findet man nur da, wo jetzt noch Allemannen sitzen oder doch ursprünglich sassen. Dieses fränkische Haus zeigt mannigfache Spielarten. Wir finden Gebäude, die ganz aus Holz, und solche, die aus Steinen gebaut sind; Häuser, wo die lange Seite gegen den Hof, die Giebelseite gegen die Dorfstrasse, aber auch solche, wo die lange Seite gegen die Dorfstrasse gerichtet ist. Ferner sehen wir Häuser, wo Wohn- und Wirtschaftsgebäude nicht unter einem Dache, und solche, wo beide unter einem Dache vereinigt sind. Im ersteren Falle ist das Wirtschaftsgebäude entweder an das Wohnhaus angebaut, oder es steht im rechten Winkel zum Wohnhause, welches alsdann die Giebelseite des Hauses immer nach der Strasse gerichtet hat.

Ganz von Holz sind im allgemeinen die Gebäude von Ober-Sulzbach (Kreis Thann) bis zur Schweizer Grenze. Die Gefache der Balken sind mit zaunartigem Flechtwerk ausgefüllt, welches

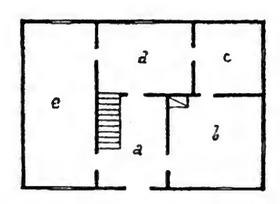
---

[1] Ueber die Namen der deutschen Häuser vgl. Meitzen, Das deutsche Haus in seinen volkstümlichen Formen.

mit Lehm überworfen ist. Seltener ist das Wohngebäude aus Steinen aufgebaut (z. B. in Ottendorf, Luffendorf, Winkel). Man hält den Holz-Lehmbau für wärmer.

Eine Mischung von Holz- und Steinbau, wobei letztere Bauart vorwiegt, treffen wir an von Ober-Sulzbach bis ins Münsterthal, wo auch öfters allemannische Häuser vorkommen. Nur Steinbau haben wir vom Weissthale bis in das Breuschthal.

Wir finden überall die übliche Dreiteilung des Wohnhauses.



Treten wir in das Haus, so gelangen wir zunächst auf den Hausflur *a*, durch die Thüre rechts in die Wohnstube *b*. Ein oder zwei Fenster gehn nach der Langseite, eines nach der Giebelseite. An der Küchenwand befindet sich der Ofen, welcher von der Küche aus geheizt wird. Von der Wohnstube führt eine Thüre nach der Kammer *c*, die meist Schlafstätte und durch eine Thüre mit der Küche *d* verbunden ist. Die der Hausthüre gegenüberliegende Thüre führt in die Küche *d*. Von dem Hausflure und von der Küche führt links je eine Thüre in die Vorratskammer *e*. Vom Hausflure führt links eine Treppe in das obere Stockwerk.

Umgekehrt kann auch die Wohnstube sich links und die Vorratskammer rechts befinden. Bei Häusern mit der Giebelseite gegen die Strasse liegt natürlich die Wohnstube immer nach dem der Dorfstrasse zugewendeten Giebel.

Bei kleineren Häusern bilden *b* und *c* meist einen Wohnraum, und öfters sind auch Flur und Küche nicht getrennt.

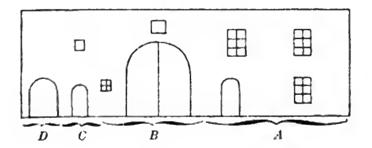
Das Wohnhaus bildet entweder ein Gebäude für sich, oder es befindet sich unter einem Dache mit Stallung und Scheune, ist aber alsdann durch eine Wand von letzteren getrennt.

Wo wir fast nur Holzbau antreffen, d. h. von der Schweizer Grenze bis Ober-Sulzbach, ist das Wohnhaus vollständig von dem Wirtschaftsgebäude geschieden. Das Wohnhaus ist mit seiner Giebelseite gegen die Strasse gerichtet. Stallung und Scheune stehen im rechten Winkel dazu oder sind an das Wohnhaus angebaut, wobei die Stallungen der Wohnung zunächst liegen. Im letzteren Falle ist das ganze Haus oft mit der Langseite gegen die Dorfstrasse gerichtet, z. B. in Offendorf, Winkel. Auf dieser ganzen Strecke sehen wir noch sehr viele Fenster mit Butzenscheiben.

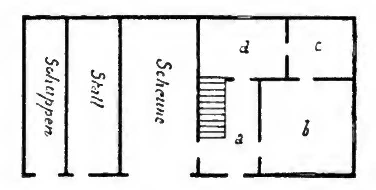
Von Ober-Sulzbach bis ins Münsterthal sind Wohnung und Wirtschaftsgebäude meist unter einem Dache, und zwar in der Reihenfolge Wohnung, Stallung, Scheune. Noch ist die Giebelseite des Hauses gegen die Dorfstrasse gerichtet, aber auch schon öfters die Langseite.

Vom Weissthale ab bis in das Breuschthal sind die Häuser aus Stein gebaut, und Wohn- und Wirtschaftsgebäude befinden sich unter einem Dache, aber in der Reihenfolge Wohnung, Scheune, Stallung. An den Stall schliesst sich oft noch ein Schuppen an zur Unterbringung des Holzes und der Wagen im Winter. Die Giebelseite ist nicht mehr gegen die Dorfstrasse gerichtet. Es fällt der Vorratsraum *e* meist weg; im übrigen bleibt die Einrichtung der Wohnung, wie sie oben beschrieben ist.

Die vordere Ansicht eines Bauernhauses ist: *A* = Wohnung, *B* = Scheune, *C* = Stallung, *D* = Schuppen.

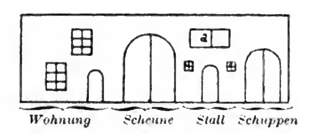


Der Grundriss ist folgender:



Über dem Scheunenthor ist gewöhnlich ein Rundbogen, neuere Häuser haben einen Querbalken. Über dem Stalle befindet sich der Futterboden.

Ein Haus in Urbeis (Orbey, Kreis Rappoltsweiler) mit der Jahreszahl 1707 hat folgende Vorderansicht:



Hier ist der Unterschied, dass das Futter von aussen durch die Öffnung *a* hineingebracht wird.

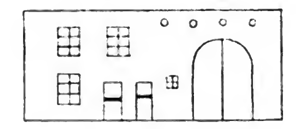
Von obiger Bauart unterscheidet sich die Einrichtung des Bauernhauses in Lothringen.[1] Dort sind die Häuser meist aus Steinen eng aneinander gebaut. Die Vorderseite, die Seite, welche man bei minder tiefen Häusern Langseite nennt, ist immer gegen die Dorfstrasse gerichtet; Wohnung und Wirt-

---

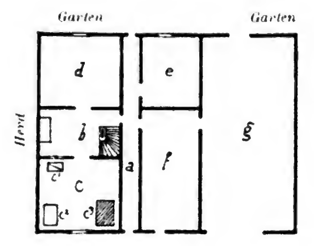
[1] Vgl. auch Fr. W. Toussaint, Deutsch-Lothringen und sein Ackerbau. Metz, 1875, p 90 u. 91. Das Buch enthält sehr richtige Beobachtungen über die Lebensweise des lothringischen Bauern.

schaftsgebäude befinden sich unter einem Dache in der Reihenfolge Wohnung, Stallung, Scheune.

Vorderansicht.



Grundriss.



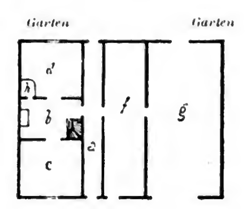
Treten wir durch die Vorderthüre in das Haus, so gelangen wir auf den engen Flur *a*, welcher, durch die ganze Tiefe des Hauses sich hinziehend, durch die Hinterthüre in den an das Haus anstossenden Gemüsegarten führt. Von dem Flur gelangen wir links in die Küche *b*, von dort führt eine Thüre links in die Wohnstube *c* und eine andere rechts in die Kammer *d*. Die Küche wird durch den Rauchfang erhellt. In der Wohnstube befindet sich an der Küchenwand der Ofen c^1, rechts vom Fenster der Familientisch c^2 und links das Ehebett c^3. Von der Küche gelangen wir durch eine Treppe in das obere Stockwerk, wo der Vorratsraum ist, und durch eine andere Treppe in den Keller; letztere Treppe befindet sich oft noch in der Wohnstube. Von dem Flure führt rechts eine Thüre in die

Backkammer *e*, der Küchenthüre gegenüber eine andere in den Stall *f* und aus diesem eine Thüre in die Scheune *g*.

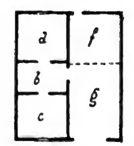
An der Giebelseite sind, da Haus an Haus gebaut ist, keine Fenster, nicht einmal, wenn die Giebelseite frei steht.

Sehr oft fehlt die Backkammer und dehnt sich der Stall aus bis an die hintere Seite des Hauses. In diesem Falle nimmt der Backofen *h* einen Teil der Kammer ein und die Öffnung desselben geht nach der Küche.

Wir erhalten folgenden Grundriss:



In kleineren Häusern fehlt auch der Flur. Wir treten in das Haus durch die Scheune *g*, von dort in die Küche *b* und



in den Stall *f*, von welchem aus eine Hinterthüre in den Garten führt.

Es erübrigt uns noch einige Bemerkungen über die Zusammensetzungen mit «rupt» und «goutte» und deren Bedeutung vorauszuschicken. Wir begegnen diesen Zusammensetzungen in den französisch sprechenden Teilen der Vogesen

sowohl auf der östlichen als auf der westlichen Seite. Solche Zusammensetzungen sind: Fréconrupt, Blancherupt, Ranrupt, Fonrupt, Schnarupt, Fenarupt, Fertrupt; Hautes Gouttes, Riangoutte, Rougigoutte, etc., und die einfachen Goutte und les Gouttes. Ueberall da, wo «rupt» vorkommt, erscheint auch «goutte». Wenn man an Blancherupt = Bliensbach, Fertrupt = Fortelbach, Faurupt = Starkenbach, Noirrupt (Bächlein aus dem Schwarzen See in die Weiss fliessend) = Schwarzbach, Blancrupt (Weiler, Gem. Urbeis) = Weissbach denkt, so erkennt man leicht, dass «rupt» dem «Bach» entspricht, wie auch das Wort für sich in dieser Bedeutung im Patois vorkommt. Dasselbe ist von rogium oder rivus abzuleiten [1] und sollte «ru» geschrieben werden, welche Schreibung neben «rux» in Urkunden [2] vorkommt. Die Schreibung «rupt» finden wir erst sehr spät, sie rührt von einer falschen Etymologisierung her. (Ebenso wäre Faurupt, Gem. Diedolshausen, = Starkenbach der richtigen Etymologie gemäss Forru oder mit Vereinfachung Foru zu schreiben.)

Die Zusammensetzungen mit «goutte» bezeichnen meist Bächlein, so Bestigoutte, Danigoutte, Harangoutte, Rougigoutte, welche Zuflüsse der Rumbäche sind, u. a. Goutte = patois gọt' [3]

---

[1] Vgl. dazu Grœber, Miscellanea di Filologia, p. 48, und Horning, Zeitschrift für roman. Philol., IX, 510.

[2] Vgl. Stoffel, Topographisches Wörterbuch des Ober-Elsasses.

[3] Die bei Patoiswörtern und Patoisnamen angewandten Zeichen haben folgenden Lautwert:

a) Vokale.

ā = langes a in âge.
a = kurzes a in combat.
ä = langer Laut des englischen ă in man.
ã = a-Nasal in *an*.
ę̄ = offenes langes e in m*è*re.
ę = offenes kurzes e in b*e*l.
ē = geschlossenes langes e in gel*é*e.
ē^i = derselbe Laut wie ē mit kurzem i - Nachklang.
e = geschlossenes kurzes e in ser*ai*.
ȩ = kurzer e-Laut in b*e*soin

ist wohl nichts anders als das französische goutte = Tropfen.[1]

ẽ = e-Nasal in v*in*.
ī = langes i.
i = kurzes i.
ǫ = offenes kurzes o in fol.
ō = geschlossenes langes o in rose.
o = geschlossenes kurzes o in *au*ssi.
õ = o-Nasal in b*on*.
œ̨ = Tonvokal in s*eu*l.
œ = Tonvokal in heur*eu*x.
u = Tonvokal in p*ou*r
ǖ = langer ü-Laut in j*u*re.
ü = kurzer ü-Laut in j*u*ste.
' = Zeichen des Ausfalls eines stummen oder dumpfen e (ę).

b) Halbkonsonanten.

w = Laut des englischen w.
j = tonloser j-Laut in „jeder", stehend hinter einem harten Konsonanten.
y = tönender j-Laut, entsprechend dem franz. y in *payer*, stehend hinter einem tönenden Konsonanten oder einem Vokale.

c) Konsonanten.

k = Laut des c in *c*ar.
g = Laut des g in *g*arçon.
χ = ch-Laut vor a oder o, tief in der Kehle gesprochen, etwa dem schweizerischen entsprechend.
'h = der entsprechende tönende Laut des χ, etwa gleich dem deutschen „h".
χ' = Laut des ch in i**ch**.
s = tonloser s-Laut in *s*abre.
š = Laut des franz. ch (chêne).
ž = Laut des franz. j (jour).
ñ = Laut *gn* in compa*gn*on.

Die übrigen Zeichen entsprechen in ihrem Lautwerte dem Französischen.

[1] Oder ist es möglich, «goutte» in Zusammenhang zu bringen mit dem im Schwarzwalde in Verbindungen vorkommenden «Kutt»? Vgl. dazu «Strassburger Post» vom 6. August 1887, zweites Blatt — E. Goguel nimmt in den wenigen eigenen Bemerkungen zu seiner Übersetzung der Nabert'schen Schrift (Revue d'Alsace, 1859) «goutte» fälschlich für das deutsche «Gut».

Das bei Urbeis (Kanton Weiler bei Schlettstadt), St. Kreuz, Markirch, Zell vorkommende (richtig so zu schreibende) Faîte ist nichts anders als fastigium = First, Gebirgsrücken. Es ist falsch, wenn wir Fête geschrieben sehn und in Urkunden[1] daneben Feste, Feite lesen.

Ich teile nun auf den nachfolgenden Blättern die an der Sprachgrenze von mir gemachten Erhebungen zugleich in Verbindung mit Beobachtungen über das elsässische Bauernhaus mit.

Die den Namen der Ortschaften in Klammern beigefügten Namen sind die Bezeichnungen des französischen Patois.

---

[1] Vgl. Stoffel a. a. O.

I. UNTER-ELSASS.

1. KREIS MOLSHEIM.

a. Das Breuschthal.

Urmatt

ist vollständig deutsch. Schule, Predigt und Kinderlehre sind ebenfalls deutsch. Wir finden dort eine Mischung von fränkischen und allemannischen Häusern, aber die fränkische Bauart ist vorwiegend. Oft befindet sich die Treppe zum oberen Stockwerke neben dem Hause.

Lützelhausen.

In Lützelhausen hörte ich gewöhnliche Leute auf der Strasse und in Wirtschaften deutsch, französisch und auch patois sprechen. In Urmatt sagt man, dass in Lützelhausen meist deutsch gesprochen werde, auch französisch und etwas patois. Auch in Schirmeck wird von Lützelhausen gesagt, es sprächen dort fast alle Leute deutsch. Ebenso heisst es in den umliegenden französischen Ortschaften, dass Lützelhausen zum grössten Teile deutsch sei; einige Familien nur seien französisch. Es wird ein Patois gesprochen, welches sich ganz sonderbar anhört, so dass die umliegenden französischen Ortschaften mit Recht behaupten, man erkenne den Lützelhauser überall an seiner Sprache. In Mühlbach heisst es, dass in Lützelhausen fast alle Leute deutsch sprechen können, wenn man mit ihnen

spricht. Es seien sehr wenige Leute dort, die kein Deutsch könnten; aber die Meisten sprächen nicht deutsch. Eine Mischung der Bevölkerung ist vorhanden. Zu dieser Mischung scheinen die Fabriken beigetragen zu haben.

Die Kinder kommen daselbst in die Schule und können nichts gut sprechen, weder deutsch, noch französisch, noch patois. Die Predigt und die Kinderlehre sind französisch.

Auf dem Kirchhofe sind die Aufschriften alle französisch, doch sind die Namen etwa $^2/_3$ deutschen und $^1/_3$ französischen Ursprungs. Die romanischen Namen sind dieselben, welche in den französisch sprechenden Orten des Thales vorkommen; einige Leute sind eingewandert. Aus den Aufschriften ersieht man, dass Elsässer und Lothringer sich untereinander verheirateten. Sehr oft kehren Namen wie Oulman, Schuler, Eigle wieder. Interessant ist eine Inschrift aus dem Jahre 1815, auf welcher folgendes steht: Ici repose Elisabeth Sheiber, *ébo*ux de Ygnaies Herman. Auch die Schilder auf den Häusern tragen meist direkt deutsche Namen.

In dieser Beziehung ist Lützelhausen mit Albesdorf in Lothringen zu vergleichen, wo fast zu gleichen Teilen beide Elemente vertreten sind, freilich so, dass in Lützelhausen das deutsche Element etwas vorwiegt.

Mühlbach (Mę̨lbę̨)

ist vollständig deutsch. In einer Wirtschaft konnte, z. B., die Frau beinahe kein Französisch.

Netzenbach (Natsębǫ).

In diesem Annex von Lützelhausen wird Patois gesprochen. Von hier an nennen sich die Leute auch nicht mehr Elsässer. Ich fand dort zwei kleinere Häuser mit der Wohnung über dem Stalle. An einem der letzten Häuser nach Lützelhausen zu steht ein Kreuz in deutscher Sprache, welches errichtet worden

ist im März 1812 von Joseph Gros aus Mühlbach für seinen an dieser Stelle durch Messerstiche ermordeten Sohn.

Wisch (Viχ)

spricht patois. Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch. Freilich ist eine Anzahl rein deutscher Namen darunter; aber die alten Aufschriften, welche bis in das Jahr 1734 zurückreichen, enthalten französische Namen. Am öftesten kehrt der Name Charton wieder.

Hersbach (Hę̄ršpǫ).

Dieser Annex von Wisch spricht patois. Vor einigen armen Häusern sprachen die Kinder deutsch. Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch, gehen aber nicht über die Mitte dieses Jahrhunderts hinaus. Wenige Namen sind direkt deutsch. Eine Nebengasse daselbst heisst gǫs' = Gasse, was wohl ein Beweis dafür ist, dass der Ort ursprünglich deutsch war.

Russ (Ris).

Der Ort spricht patois. Kinder und erwachsene Leute sprachen auf der Strasse patois. Die Leute sprechen nur patois und französisch. Etwa 3 Familien, welche aus deutschen Teilen eingewandert sind, sprechen deutsch. Die Aufschriften auf dem Kirchhofe, von denen die älteste aus dem Jahre 1741 ist, sind alle französisch. Am Eingange des Dorfes von Hersbach her steht rechts von der Kapelle ein Kreuz mit französischer Inschrift aus dem Jahre 1786 errichtet par le sieur Nicolas Charton (vgl. Wisch), prévôt de la prévôté de Russ. Ebenso steht an dem Wege zwischen Russ und Steinbach etwa 100 Meter von Russ entfernt ein Kreuz aus dem Jahre 1733 mit französischer Inschrift.

Der obere Teil des Dorfes heisst Heydey (ebenso in Lützelhausen). Dies bedeutet offenbar «Höhe», wie im deutsch sprechenden Lothringen Höhe = hē'id'n ist.

Schwartzbach (Šwarsbǫ).

Dieser Annex von Russ ist vollständig deutsch. Eben deswegen wurde wohl von Kiepert Russ selbst als vorwiegend französisch mit deutscher Mischung bezeichnet.

Steinbach (Štẽbę).

Dieser kleine Annex von Russ (4 Häuser) spricht patois.

Barenbach (Bęrẽbę).

In diesem Orte wird patois gesprochen. Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch; die älteste stammt aus dem Jahre 1767. Die Bevölkerung wird in der Umgegend als ein eigenartiger, ziemlich grober Menschenschlag bezeichnet.

Schirmeck (Šęrmęk) und Vorbruck (Labrǫk).

In Schirmeck, ebenso wie in Vorbruck, wird meist französisch gesprochen. Ausser den Beamtenfamilien sind in Schirmeck noch etwa 8, in Vorbruck etwa 10 deutsch sprechende Familien. Die zum ersten Male in die Schule kommenden Kinder sprechen, abgesehen von den Kindern der deutsch sprechenden Familien, nur französisch, einige auch patois. In *Vipucelle*, einem Teile von Vorbruck, wird noch meist patois gesprochen. Die Inschriften auf den Kirchhöfen von Schirmeck und Vorbruck sind alle französisch, abgesehen von einigen wenigen jüngeren Datums von Beamtenfamilien. Die Namen sind auch meist nicht deutschen Ursprungs. In dem ganzen Thale von Wisch bis Rothau sind die Namen fast immer dieselben: Charton, Douvier, Marchal, u. s. w. Auch von Namen deutschen Ursprungs kehren manche oft wieder.

In der Kirche von Labroque befindet sich links neben der Kanzel in die Mauer eingelassen ein Stein mit französischer Aufschrift aus dem Jahre 1719; auf demselben heisst der Ort Labroc en Lorraine.

Das zu Schirmeck gehörende *Wackenbach* (Vǫkęnu) hat patois. Ebenso reden patois die zu Labroque gehörenden Weiler *Vipucelle, Maison-Neuve, La Claquette, Albet* (Ǫlbę), *Fréconrupt, Vacquenoux.* Wir treffen in diesen Ortschaften, besonders in Albet und Fréconrupt, den echten type vosgien an.

Salm, Quevelles (mit Ausnahme von 2 Familien), *Hof Malplaquet* sind von deutsch sprechenden Mennoniten bewohnt. Auch in dem in der Nähe von Quevelles liegenden, zur Gemeinde Plaine gehörenden Weiler *Bambois* sind Angehörige dieser Sekte; ferner ist von Salm vor nicht langer Zeit eine Familie nach Schirmeck verzogen, wo sie Milchwirtschaft betreibt. Ausserdem wohnen noch Mennoniten auf dem Gehöfte *Grand-Pré* (Gem. Grandfontaine) und etwa 3 Familien in *Hautfourneau* (Gem. Grandfontaine). Dieselben halten sich einen Lehrer, welcher in Quevelles ist. In Salm lebt der frühere erste Vorsteher dieser Wiedertäufer, Namens Augsburger. Andere Familiennamen in Salm sind: Adam, Beller, Hung, Meckert, Schlabach. Die Gehöfte bleiben in der Familie und werden nur an Familienmitglieder verpachtet. Es befinden sich in dieser Gegend im ganzen ungefähr 20 Mennonitenfamilien mit etwa 100 Seelen.

Grandfontaine.

Der Ort mit den dazu gehörenden Weilern *Framont, Hautfourneau, Minières* und den Gehöften spricht patois, wobei wir von den unter Schirmeck bereits erwähnten deutsch sprechenden Mennoniten absehen. Der Ort liegt sehr zerstreut. Wir treffen eine grosse Anzahl abgerissener Häuser an, besonders in Les Minières. Der Menschenschlag ist lothringisch. Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch. Die Namen sind meist romanischen, einige wenige deutschen Ursprungs; zu der letzteren Gattung gehört Stieffatre, wohl auch Peck. (Diesen Namen treffen wir auch in Lützelhausen an.)

Rothau (Rot).

Die Mehrzahl der Bevölkerung spricht französisch, weniger patois. Ausser Beamtenfamilien sollen noch etwa 20 Familien elsässischer Abkunft, welche deutsch sprechen, in dem Orte wohnen. Die deutsch sprechende Bevölkerung ist wohl früher weit grösser gewesen. Mehrere Schilder führen deutsche Namen. Rothau ist der erste Ort, in welchem Protestanten wohnen, und zwar ist die protestantische Bevölkerung ungefähr in gleicher Stärke wie die katholische vertreten. Die Protestanten sind wohl eingewandert; sicher sind es die protestantischen Fabrikherren. Für eine derartige Einwanderung spricht folgender Umstand. Der Kirchhof in Rothau ist in zwei Hälften geteilt mit gemeinschaftlichem Eingange. Auf der rechten Hälfte werden die Katholiken, auf der linken die Protestanten begraben. In beiden Teilen findet man nur wenige Denkmäler mit deutscher Aufschrift. Auffällig ist aber, dass auf dem protestantischen Teile die Namen meist rein deutschen Ursprungs sind, was auf dem katholischen Teile nicht der Fall ist. Rothau bildet den Übergang zum Steinthale.

b. Das Steinthal.

Das Steinthal, frz. le Ban-de-la-Roche, besteht aus den Ortschaften *Fouday* (Fuda) mit *Trouchy, Solbach* (Solbę), *Wildersbach* (Vildiχbǫ),[1] *Neuweiler* (Nyęvilę) mit *Riangoutte*[2] und *Haute-Goutte, Waldersbach* (Vaχtrępę), *Belmont* (Bēnıō̃) mit *Bambois* und *La Hutte, Bellefosse* (Bēf͡ōs').

Diese Ortschaften sprechen alle patois. Es ist ausser Rothau die einzige patois resp. französisch sprechende protestantische

---

[1] In «Billing, Geschichte und Beschreibung des Elsasses. Basel, 1782» heisst Wildersbach auch Wittisbach. Haute-Goutte Oberrothau, Waldersbach Vachtersbay.

[2] «Riaugoutte oder Ringelsbach» in «J. Baquol, L'Alsace ancienne et moderne. Strasbourg, 1851».

Bevölkerung des Elsasses.. Man erzählt in der Gegend darüber folgendes. Infolge von Krieg (30 jährig.) und Pest sei die ganze Bevölkerung ausgestorben gewesen. Es seien nur noch ein Mann und eine Frau (Catherine Mila) in Fouday geblieben. Diese Frau habe der Kirche zu Fouday eine Wiese geschenkt, die jährlich vier Wagen Heu eintrage. Die ausgestorbene Bevölkerung sei ersetzt worden durch eine Colonisation aus Montbéliard und der Schweiz. Ferner wird noch erzählt: Die südlich vom Steinthale gelegenen Orte Colroy-la-Roche, St-Blaise-la-Roche und Bliensbach hätten ursprünglich auch zum Ban-de-la-Roche gehört und seien protestantisch gewesen. Der Herr von Bellefosse, Rathsamhausen, der in der Kirche von Fouday begraben liegen soll, habe einmal an einem Badeorte, es wird Baden-Baden genannt, beim Spiele derart verloren, dass er, um seine Schulden zu bezahlen, gezwungen gewesen sei jene drei Ortschaften zu verkaufen. Seit jener Zeit seien diese Ortschaften katholisch.

In den Ortschaften des Steinthales wird patois und französisch gesprochen. Aber es ist sonderbar, dass so viele direkt elsässische Wörter in dem Patois vorkommen. Etwa 50 solcher Wörter sind mir mitgeteilt worden; von diesen führe ich nur einige Beispiele an: bärędräk = jus de réglisse, štrumpfvävœ̨r = fouleur de bas, birhęf = levure, frasē̆ⁱ = manger en gourmand, hīlēⁱ = pleurer, rōtšêyn = refroidissement, šmuts = baiser, häx = sorcière, häxęmęjštœ̨r = maitre sorcier, u. s. w.; ferner sagt man «ęrlés' lǫ» für «lâche-le».

Die Aufschriften der Kirchhöfe sind alle französisch. Es finden sich aber keine alten Denkmäler. Nur in Fouday befindet sich in der Kirche ein alter Grabstein mit einer kaum noch lesbaren Inschrift.

Das zu Neuweiler gehörende Haute-Goutte heisst in dem dortigen Patois »ha ę lę kōt' = en haut à la côte«; in Wildersbach wird der zu Belmont gehörende Weiler Bambois «Freudeneck» genannt. Zu Wildersbach gehören einige Häuser und

Gehöfte, die «Perheux» genannt werden. Man erzählt daselbst, auf jener Höhe seien du temps des ours Bären gewesen. Darnach wäre Perheux eine Entstellung des deutschen Wortes «Bärenhöhe».

Im Steinthale, besonders in Wildersbach, wird von den Kindern ein französisches Lied gesungen mit einem Refrain, welcher entstelltes Deutsch darstellt. Seine Bedeutung kennt man dort nicht mehr. Der Anfang des Refrains «Ę hǫmfœ̧r kǫm, ę kǫm dǫ här» ist das Deutsche: «He! Jungfer, komm, he! komm daher.»

Natzweiler.

Natzweiler, welches von Neuweiler nur durch einen Bach getrennt ist, ist vollständig deutsch und katholisch. Es giebt keine Familien daselbst, welche nicht Deutsch sprächen. Dass Natzweiler vollständig deutsch blieb, rührt daher, dass es zum Bistum Strassburg gehörte, während das Steinthal Eigentum der protestantischen Herren zum Stein war. Da die Bewohner von Natzweiler keinen Verkehr mit den nahe liegenden französisch sprechenden Ortschaften hatten, deutsch katholische Ortschaften aber nicht in der Nähe waren, so waren sie vollständig auf den Verkehr unter sich angewiesen.

Auf der Strasse nach Rothau steht neben der Kapelle rechts ein Kreuz mit französischer und deutscher Inschrift aus dem Jahre 1869; am Eingange des Dorfes steht ein anderes doppelsprachiges aus dem Jahre 1823, auf welchem die deutsche Inschrift an erster Stelle ist. Die meisten Grabmäler auf dem Kirchhofe haben eine deutsche Aufschrift. Manche in französischer Sprache sind nicht frei von Fehlern.

Bliensbach (Byẹ̆šeri).

Dieser Ort hat eine Patoisbevölkerung.

Plaine (Pjḙn').

Plaine, die dazu gehörenden Dörfer *Champenay* (Šãpḙna), *Diespach* (Dyḙχpã), die Weiler *Devant-Fouday*, *Fosses*, *Poutay* (Puta) und die Gehöfte reden patois, ausser dem schon unter Schirmeck erwähnten Weiler Bambois mit 25 Einwohnern, welche deutsch sprechende Mennoniten sind. Das gesprochene Patois ist dasselbe wie in Saulxures, Saales, Bourg-Bruche, St-Blaise, Colroy-la-Roche, Ranrupt.

Saulxures (Sasīr')

mit den zu dieser Gemeinde gehörigen Weilern *Goutte*, *Gouttrangoutte* (im Patois lḙ bḙs = les basses), *Grandroué*, *Lombas* und Gehöften hat patois. Die Kirchhofaufschriften sind, wie in Plaine, alle französisch. Links vom Kircheneingange ist ein Stein eingemauert, auf welchem von Schnörkeln umgeben die Jahreszahl 1587 steht.

Die jungen Leute beiderlei Geschlechts arbeiten alle in französischen Fabriken. Sie gehen am Sonntag Abend fort, indem sie ihr Essen, welches zumeist aus Kartoffeln besteht, für die ganze Woche mitnehmen, und kehren am Samstag Abend zurück.

St-Blaise (Sẽ Byāχ'),

Colroy-la-Roche (Kõrǫ lḙ Rǫš'), *Ranrupt* (Rãrɔ) mit Weilern und Gehöften sprechen patois. Das zu Ranrupt gehörige *Mettimpré* heisst in der Gegend « Ḙtimpre ». Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch.

In dem Patois dieser Ortschaften findet man auch einige deutsche Wörter, weit weniger aber als in dem Steinthale, z. B. : byḙrhḙf = levure, frasẽⁱ = manger en gourmand.

Bourg-Bruche (Brę̨χ lo̧ bo̧rg)

mit den Weilern *Bruche, Charasses, Paires* und den Gehöften *Alhan*, *Ardoise*, *Chalmeuche*, *Geligoutte, Grandroué* sind patois. In *Hang*, *Evreuil* und auf dem Hofe *Fraise* sind deutsch sprechende Mennoniten, zusammen etwa 120 Seelen.

Saales (Sōl')

mit Gehöften spricht patois.

In Saales, wie in allen an der Strasse Schirmeck-St-Dié liegenden Ortschaften, wird infolge des Verkehrs mehr oder weniger auch französisch gesprochen.

2. KREIS SCHLETTSTADT.

Das Giessenthal.

Steige (Steš').

Der Ort wird von Nabert für das Jahr 1844 als deutsch bezeichnet. Die Höfe *Architte, Bas-des-Monts, Mine, Rose-prés*, *Woisslingoutte* aber sind dem Namen nach ursprünglich patois.

Heute ist er sicher französisch; man spricht vornehmlich patois. Etwa 50 Personen über 50 Jahre können deutsch. Ausserdem sind etwa 5 eingewanderte Familien in Steige, welche im Hause deutsch sprechen.

Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch, bis auf ein altes Grabmal aus dem Jahre 1720 in deutscher Sprache. Die Namen auf den Kreuzen sind teils französischen, teils deutschen Ursprungs.

Der Ort ist in 4 Quartiere eingeteilt, von denen einer la gas' = Gasse genannt wird.

Auf einem nordöstlich vom Orte liegenden Gehöfte wohnt eine deutsch sprechende Mennonitenfamilie.

Die Möglichkeit der Romanisierung von Steige war durch seine Lage gegeben. Steige liegt in einem engen Thale, eigentlich an einem Abhange. Unten am Dorfe etwa 100 m hinter den letzten Häusern macht das Thal eine plötzliche Biegung und erweitert sich bedeutend.

Meisengott

ist der erste deutsch sprechende Ort in diesem Nebenthale des Giessens. Der dazu gehörige Weiler *Wagenbach* heisst in Steige Wābaχ oder Wâbę.

Wir treffen hier neben der fränkischen Bauart allemannische Häuser mit Wohnung über der Stallung. Oft ist auch die Giebelseite des Hauses gegen die Dorfstrasse gerichtet, was in Steige noch nicht vorkommt.

Ferner sind vollständig deutsch *Breitenbach*, *St. Martin*, *Weiler*, ausserdem *Bassenberg*, *Neukirch* mit dem an das Dorf Breitenau anstossenden Weiler *Breitenau*, ferner *Diefenbach* mit *Hirtzelbach*, *Gereuth* und der zur Gemeinde Kestenholz gehörige Weiler *Wanzel*.

In allen diesen Ortschaften finden wir einige allemannische Häuser mit Stallung im Erdgeschoss und Wohnung darüber; auch ist öfters die Giebelseite des Hauses gegen die Strasse gerichtet. Die Gebäude sind oft ganz aus Holz gebaut.

Urbeis (Œ̜rpę).

Hier wird patois gesprochen. Auch in diesem Patois, ebenso wie in dem von Laach, Fouchy, sind einige deutsch-elsässische Wörter: Vasœ̜rštēyn = évier, fǫrp' = couleur, bwǫb = garçon. Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch. Am Eingange des Dorfes von Weiler her steht ein Kreuz aus dem Jahre 1689 mit französischer Inschrift.

Die Häuser, welche alle über dem Scheunenthor einen Rundbogen haben, tragen über dem Eingange die Jahreszahl

der Erbauung. Die ältesten sind aus dem Jahre 1731, die meisten aber aus den Jahren 1778—1798; die übrigen sind späteren Datums. Auch die Kirche ist aus dem Jahre 1789.

Die zu Urbeis gehörenden Weiler und Gehöfte reden patois, ausser *Climont*, *Housserelle*, *Plaine-Dessus*, *Maison-Blanche*, *Schlague*, wo eine deutsch sprechende Bevölkerung wohnt. Diese Bevölkerung verteilt sich unter Wiedertäufer (Mennoniten), Lutheraner und Calvinisten. Sie haben auch drei verschiedene Kirchhöfe; der eine am südlichen Abhange des Climont, der zweite im Osten und der dritte im Norden des Climont in Evreuil (vgl. Bourg-Bruche); letzterer ist der Kirchhof der Mennoniten.

Laach (Lęla)

mit Weilern und Gehöften spricht patois. Der in dem Ortschaftsverzeichnis als «Beheu», auf der kleinen Generalstabskarte als «Abscheu» bezeichnete Hof wird «Ǫb'hœ̨» genannt. Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch.

Grube (Fouchy)

spricht patois mit den dazu gehörenden Weilern und Gehöften. Einige wenige deutsch sprechende Familien sind eingewandert. Auch in *Schnarupt* ist eine deutsch sprechende Pächterfamilie aus St. Kreuz im Leberthale. Die Aufschriften auf dem Kirchhofe sind alle französisch. Auf dem Wege nach Breitenau steht ein Kreuz mit französischer Inschrift aus dem Jahre 1731.

Breitenau.

Von diesem Orte sprechen nur patois der Weiler *Froide-Fontaine* und das Gehöft *Sèchegoutte* (*Aschigoutte* in dem Ortschaftsverzeichnisse). Der Ort selbst wird von den französisch sprechenden Ortschaften als ursprünglich ganz deutsch bezeichnet. Jeder soll in dem Orte sogar deutsch können. In sehr vielen Häusern wird auch deutsch gesprochen; im übrigen auch patois

und französisch. Der erste Eindruck ist der einer deutschen Ortschaft. Das Patois ist ein Gemisch von deutsch-elsässisch, französisch und patois. Die Leute haben einen sonderbaren französischen Accent. Die Schule ist ganz deutsch, Predigt und Kinderlehre französisch.

Dieses Verhältnis erklärt sich wohl daraus, dass bis zum Jahre 1868 Breitenau keine Kirche, noch auch einen eigenen Kirchhof hatte, sondern die Einwohner nach dem patois sprechenden Fouchy in die Kirche gingen. Dieser häufige Verkehr mit Fouchy wird wohl den Ort französiert haben. Dass der auf der anderen Seite des Baches liegende, an Dorf Breitenau anstossende, zur Gemeinde Neukirch gehörende Weiler Breitenau nur deutsch spricht, erhellt aus dem Umstande, dass die dortigen Bewohner nach dem deutsch sprechenden Neukirch in die Kirche gingen.

Durch obiges Verhältnis wurde bewirkt, dass in dem Dorfe Breitenau kein Idiom richtig und rein gesprochen wird. Der Ort dürfte als gemischt bezeichnet werden, und zwar wenigstens als überwiegend französisch mit Rücksicht auf Froide-Fontaine und Sèchegoutte und einige patois sprechende Familien in Breitenau selbst. Für den deutschen Ursprung spricht auch der Umstand, dass einige alte allemannische Häuser mit Wohnung über der Stallung sich vorfinden.

II. OBER-ELSASS.

1. KREIS RAPPOLTSWEILER.

a. Das Leberthal.

Deutsch-Rumbach.

Der Ort an sich, ohne Weiler und Gehöfte, mit ungefähr 1050 Einwohnern, ist sprachlich gemischt, aber so, dass die patois sprechende Bevölkerung überwiegt. Etwa $^1/_8$ spricht deutsch. Es sind viele Fabrikarbeiter aus deutschen Teilen eingewandert; ausserdem können die alten Leute von 70 Jahren noch etwas deutsch.

Dem Namen nach ist der Ort ursprünglich deutsch gewesen. Die deutsche Sprache ist später wohl dadurch verdrängt worden, dass die patois sprechende Bevölkerung des Gebirges nach Deutsch-Rumbach zog. Denn die Weiler und Gehöfte, welche sich bis zur französischen Grenze hinziehen, reden vollständig patois; nur in *La Hingrie* wohnt ein deutsch sprechender Pächter aus Markirch. Diese Weiler und Gehöfte haben auch französische Namen. Die Kirchhofaufschriften in Deutsch-Rumbach sind französisch; man findet aber auf denselben viele deutsche Namen. Ich sah in Deutsch-Rumbach 6 Häuser mit Wohnung über der Stallung, wobei die Treppe von aussen zur Wohnung hinaufführte.

Leberau.

Etwa $^{1}/_{3}$ der Bevölkerung (ungefähr 750 Einwohner) ist deutsch; und zwar sitzt der deutsch sprechende Teil meist in Leberau selbst. Die Weiler und Gehöfte sprechen mit geringer Ausnahme vollständig patois, ausser *Spiémont*, wo Mennoniten, etwa 20 Seelen, sind. Von diesen heisst es, dass sie ihre Toten im Garten zu begraben und über dem Grabe jedesmal einen Baum zu pflanzen pflegten.

Der Schulunterricht ist zum Teil deutsch, zum Teil französisch. Etwa $^{1}/_{4}$ der Kinder spricht deutsch, wenn sie zum ersten Male in die Schule kommen. Viele Gewerbtreibende (Wirte) und Arbeiter sind aus dem deutschen Teile eingewandert. Auf der Strasse hört man französisch, wenig patois, aber auch sehr oft deutsch sprechen.

Die Predigt ist französisch; für die nicht französisch sprechende Bevölkerung werden der französischen Predigt einige Worte in deutscher Sprache angefügt.

Die Kirchhofsaufschriften sind französisch; mehrere Namen auf denselben sind rein deutschen Ursprungs. Im Kirchhofe auf der rechten Seite der Kirche liegt ein 2,20 m langer und 1,10 m breiter Grabstein mit deutscher Inschrift. Es ist der Grabstein der Herren von Eckerich, welche in der Kirche als deren Gründer begraben worden waren. Die Inschrift besagt: «Hier liegen die von Eckeric im Gotteshaus.» Der Stein wurde später als Altarstein benutzt. Jetzt liegt er leider in ganz verwahrlostem Zustande auf dem Kirchhofe.

St. Kreuz.

Der Ort selbst ist fast ganz deutsch, etwa 1900 Einwohner. Dagegen sprechen die zur Gemeinde gehörenden im Gebirge liegenden Weiler patois.

In den ursprünglich ganz deutschen Ort sind wohl, durch die Fabriken und den Verkehr herbeigezogen, einige französisch

sprechende Familien aus dem Gebirge eingewandert. Man hört sehr viel französisch, wenig patois sprechen, aber an der Sprache schon ist leicht zu merken, dass das Deutsche die Muttersprache ist. Predigt und Kinderlehre sind französisch. Die Aufschriften auf dem Kirchhofe sind alle französisch; derselbe ist nicht alt. Die Namen sind zum grössten Teile rein deutsch; man trifft wohl auch einige lothringische Familiennamen an.

Die bedeutendsten Weiler sind *Gross-Rumbach* und *Klein-Rumbach*. In beiden lebt eine patois sprechende Bevölkerung, ein ganz anderer Typus von Menschen als in St. Kreuz. In Gross-Rumbach giebt es noch ganz alte Leute, welche deutsch verstehen. Die Kinder können, wenn sie in die Schule kommen, nur patois; die Eltern sprechen es meist mit ihnen. In Klein-Rumbach, wo auch patois gesprochen wird, sind einige eingewanderte deutsch sprechende Arbeiter, welche in den Webereien beschäftigt sind. Ich sah dort 2 Häuser mit Wohnung über der Stallung.

Markirch.

Die Stadt an sich ist fast ganz deutsch; es sind darin wohl wenige Familien, die nicht eigentlich deutschen Ursprungs sind. Auf den meisten Schildern stehen unfranzösierte deutsche Namen. Die frühere Unterscheidung zwischen dem lothringischen, französisch sprechenden Markirch auf dem linken Leberufer und dem deutsch sprechenden auf dem rechten ist fast vollständig verwischt. Einen Rest davon mag man noch darin erkennen, dass in den auf dem linken Ufer sich befindenden Weilern und Gehöften teilweise Patoisfamilien sitzen, so in *Côte*, *Fenarupt*, *Klein-Leberau*, *Hergauchamps*, *Champ-de-la-Chatte* (Katzenacker) *Grange-Johé*, *Gretschy*, *Haut-de-Faite*, *Pfaffenloch*, *Wüstenloch*, im ganzen etwa 40 Familien. Auch in *Eckkirch* wohnen etwa 6 Patoisfamilien, die aus französischer Gegend eingewandert sind. In den auf dem rechten Ufer der Leber liegenden Weilern und Gehöften ist

alles deutsch, so dass die meisten sogar kein Französisch verstehen. Nach Eckkirch hat vor 2 bis 3 Menschenaltern eine Einwanderung von Schweizern stattgefunden. Für noch fernere Einwanderungen spricht der Umstand, dass in Markirch und Umgebung allein eine konfessionell gemischte Bevölkerung sich vorfindet. Eine konfessionell gemischte Bevölkerung hat, z. B., auch der Weiler *Zillhart* (St.-Pierre-sur-l'Hâtte). In der dortigen sehr alten Kirche befinden sich mehrere Grabinschriften in deutscher Sprache, darunter eine aus dem Jahre 1563. Leider sind diese Grabsteine durch den darauf stehenden Altar der Protestanten verdeckt.

Altweier (frz. Aubure).

Man unterscheidet das «welsche» Dorf und das «ditsche» Dorf. Das welsche Dorf (198 Einwohner = $^2/_3$) spricht patois und französisch und ist katholisch; es bildet den eigentlichen Kern, den zusammenhängenden Teil des Dorfes. Die deutsch sprechende Bevölkerung (95 Einwohner = $^1/_3$) ist protestantisch und wohnt meist auf zerstreuten, gegen Markirch liegenden Gehöften. Auch diese Protestanten werden eingewandert sein. Früher waren auch Mennoniten in Altweier.

Auf dem katholischen Kirchhofe sind die Inschriften alle französisch, auch die Namen sind mit einer Ausnahme französischen Ursprungs. Auf dem protestantischen Kirchhof sind die Inschriften alle deutsch, auch das Missionskreuz, welches aus dem Jahre 1862 ist.

b. Das Béchine- und Weissthal.

Urbach (frz. Fréland)

mit Weilern und Gehöften spricht vollständig patois. Besonders in den kleinen Weilern findet man sehr oft Leute, welche gar kein Französisch verstehen; es sind dies vorzugsweise Frauen, welche niemals ihre Geburtsstätte verlassen haben.

Schnierlach (frz. La Poutroie)

mit Weilern und Gehöften redet ebenfalls patois. Nur in Schnierlach selbst, wo, ebenso wie in *Hachimette,* sehr viel französisch gesprochen wird, sind schon seit wenigstens 20 Jahren einige deutsch sprechende Familien, besonders aus Kaysersberg und Umgegend, eingewandert; es sind meist Gewerbtreibende (Wirte, etc.). In einigen Familien stammt der Mann oder die Frau aus einem deutsch sprechenden Orte.

Diedolshausen.

Der französische Name Le Bonhomme ist eigentlich der Name des Berges und erscheint als Name der Ortschaft erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts. Diedolshausen mit Weilern und Gehöften spricht ebenfalls patois. Im Orte selbst wird sehr viel französisch gesprochen. Derselbe macht den Eindruck eines wohlhabenden Städtchens.

Zell (frz. La Baroche),

welches nur aus Weilern und Gehöften besteht, redet vollständig patois.

Urbeis (frz. Orbey)

mit Weilern und Gehöften spricht patois. Auch hier sind wenige deutsch sprechende Familien besonders als Gewerbtreibende (Wirte) aus Kaysersberg und Umgegend eingewandert. Da in einzelnen Weilern, z. B. in *Hautes-Huttes* (190 Einwohner) Heiraten nur zwischen Ortsansässigen selbst stattfinden, so ist begreiflich, dass die Zahl der Idioten und Krüppel nicht gering ist.

Auf den Kirchhöfen dieser französisch sprechenden Ortschaften sind die Aufschriften alle französisch. Man findet aber doch einige rein deutsche Namen. Die Kreuze an den Wegen haben alle französische Aufschriften; darunter ist eines aus dem Jahre 1698.

Das in diesen Thälern gesprochene Patois enthält einige elsässische Wörter; sie beziehen sich auf eine verfeinerte Lebensweise, so: vasœ̨rštẽyn = évier, kǫkęlhǫf = Kugelhopf, bǫtœ̨rvęk = pain au lait, bärędrak = jus de réglisse; ferner hax' = sorcière (aber auch žęnaš'), grabl$\bar{e}^{i}$ = châtouiller (aber auch kwatli).

Kaysersberg

mit *Alspach*, *Ammerschweier*, *Katzenthal*, *Niedermorschweier* sind vollständig deutsch.

2. KREIS COLMAR.

Das Münsterthal.

Das Münsterthal, welches durch das Thal der Fecht und den Kleinthalbach gebildet ist und sich bis Türkheim ausdehnt, ist vollständig deutsch. Die Sprachgrenze fällt also hier mit der politischen Grenze zusammen.

In den südlich von Münster gelegenen, zur Gemeinde Eschbach gehörigen Häusergruppen *Erschlitt* mit 45 und *Solberg* mit 31 Einwohnern soll die Bevölkerung ursprünglich patois gesprochen haben und aus einem französisch sprechenden Teile der Vogesen eingewandert sein. Heute ist von dieser Einwanderung kaum noch eine Spur zu merken. Diese Leute, welche Eigentümer sind, antworten in deutscher Sprache, wenn man sie französisch anredet. Im Hause selbst wird deutsch gesprochen. Ganz alte Leute konnten in Erschlitt früher patois, in Solberg können es noch einige Greise. Aber die Kinder sprechen nur deutsch.

Die Bauart ist in dem ganzen Thale zumeist die allemannische. Wir finden Wohnung über der Stallung sowohl in den auf der rechten Fechtseite liegenden Ortschaften als in den auf der linken Seite liegenden, an das Französische angrenzenden

Stossweier und *Sulzern*. Die Treppe führt von aussen in das obere Stockwerk.

Dass besonders in den grösseren Orten und da, wo Fabriken sich befinden (z. B. Mülhausen, Gebweiler), die Leute sich viele Mühe geben französisch zu sprechen, ja sehr oft kein deutsch zu können vorgeben, ist allgemein bekannt, nicht nur für diesen Teil des Elsasses, sondern so ziemlich für das ganze industrielle Elsass überhaupt. Aber das so entstandene Französisch kann ein gewisses elsässisches Gepräge nicht abstreifen, und die ursprünglich französisch sprechenden Einwohner des Elsasses, zumal des oberen Breuschthales, empfinden den Unterschied recht deutlich. Gewiss erklärt sich diese Erscheinung geschichtlich zum Teil aus dem Umstand, dass das Bedürfnis einer feineren und gesitteteren Gesellschaftssprache sich bei dem lebhaften Verkehr solcher Kreise besonders geltend gemacht hat; da aber der Dialekt in diesen oberallemannischen Gegenden von der deutschen Einheitssprache noch nicht verdrängt worden war, so übernahm die Rolle des Hochdeutschen im übrigen Deutschland eben das Französische.

Rein deutsch sind folgende an die französisch sprechenden Zell und Urbeis angrenzende Ortschaften: *Türkheim, Zimmerbach, Walbach, Weier im Thal, Günsbach, Hohrod, Sulzern* mit Weilern und Gehöften. Ferner sind folgende äusserste Punkte des Münsterthales deutsch: *Stossweier, Mühlbach* und *Metzeral* mit ihren westlichsten Weilern und Gehöften.

3. KREIS THANN.

a. St. Amarin- oder Thurthal.

Das St. Amarinthal ist ganz und gar deutsch. Auch hier bildet also die politische Grenze zugleich die Sprachgrenze.

Hüsseren-Wesserling, welches als überwiegend deutsch mit französischer Mischung bezeichnet wird, ist vollständig deutsch. Schulunterricht, Predigt und Kinderlehre in der katholischen Kirche sind deutsch. Eine zweite Kirche für die Fabrik-

besitzer, welche aus der Schweiz eingewandert sind, ist protestantisch. Auf dem Kirchhofe befindet sich zwar nur eine Aufschrift in deutscher Sprache, aber alle Namen sind deutsch; manchmal sind auf diesen französischen Inschriften grobe orthographische Fehler.

Hüsseren-Wesserling gehörte früher mit Storkensauen und Urbis zur Pfarrei Mollau.

Die längs der Grenze liegenden äussersten Punkte sind: *Wildenstein, Krüth, Odern, Felleringen, Urbis, Storkensauen, Mollau.*

b. Das Dollerthal.

Das Dollerthal ist deutsch, so dass also wiederum die politische Grenze mit der Sprachgrenze zusammenfällt. Auch die vier als vorwiegend deutsch mit französischer Mischung bezeichneten Ortschaften *Oberbruck, Masmünster, Sentheim* und *Morzweiler* sind vollständig deutsch.

In *Masmünster* sind die Kirchhofaufschriften wenigstens zur Hälfte deutsch, aber die Namen sind alle rein deutsch. Schule, Predigt, Gebet und Kinderlehre sind deutsch, ebenso in Oberbruck, Morzweiler und Sentheim. In Masmünster ist jeden Monat eine französische Predigt.

In *Aue* sind nur einige Häuser mit Wohnung über dem Stalle; sonst finden wir überall die oben (Seite 8 ff.) beschriebene Bauart.

Die im Dollerthale liegenden Ortschaften sind: *Rimbach* mit dem Weiler *Ermensbach, Sewen, Dollern, Oberbruck, Wegscheid, Kirchberg, Niederbruck, Sickert, Masmünster, Aue, Sentheim, Morzweiler, Ober-* und *Nieder-Sulzbach.*

4. KREIS ALTKIRCH.

Diefmatten,

Sternenberg, Gevenatten, Ober- und *Nieder-Traubach* sind deutsch. Auch *Brückensweiler*, welches bei Nabert ausserhalb

des deutsch sprechenden Gebietes liegt, und bei Kiepert als überwiegend deutsch bezeichnet wird, ist vollständig deutsch. Die Leute verstehen oft kaum französisch. Die Kreuze an den Strassen und Wegen haben eine deutsche Aufschrift.

Bretten.

In etwa 10 Familien, abgesehen von den Beamten, wird im Hause deutsch gesprochen. Im übrigen kann ungefähr ein jeder etwas deutsch infolge des Verkehrs mit Sternenberg, das zur Pfarrei Bretten gehört. Ausserdem ist die Predigt schon seit über 20 Jahren abwechselnd französisch und deutsch; die französische Predigt ist für Bretten, die deutsche für Sternenberg. Die Kirchhofaufschriften sind französisch bis auf zwei, deren eine von einer Beamtenfamilie herrührt, die andere eine in Gevenatten geborene und in Sternenberg gestorbene Person betrifft. Hier ebenfalls kehren dieselben meist französischen Namen immer wieder; einige sind auch deutschen Ursprungs.

Welschensteinbach (frz. Eteimbes)

redet patois. Zwei aus dem deutschen Teile des Elsasses eingewanderte Männer sind hier verheiratet, diese sprechen mit ihren Kindern deutsch; ausserdem fand ich noch eine alte Frau, welche kein Wort französisch konnte. Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch.

Baronsweiler und St. Kosman

sprechen patois. In St. Kosman wohnen zwei aus Brückensweiler eingewanderte Familien. Auf den Kirchhofinschriften beider Orte kehren immer dieselben französischen Namen wieder. In St. Kosman, z. B., liest man fast nur den Namen Guittard. Die Leute verheiraten sich nur mit Verwandten, damit das Vermögen in der Familie bleibe. In der Kirche zu St. Kosman

sind 4 Grabsteine in lateinischer Sprache, von denen der älteste aus dem Jahre 1687 datiert.

Schaffnat am Weiher (Tśavǫn' tśɔ l'etē).

Der Ort spricht patois. Ausser 7 Beamtenfamilien sind einige deutsch-elsässische Frauen hier verheiratet.

Altmünsterol (Vēy-Mętrɔ̄ę),

ursprünglich patois und französisch, ist durch die vielen Beamten sprachlich gemischt geworden.

Jungmünsterol (Dźɔn'-Mętrɔ̄ę),

Menglatt (Męñi), *Willern* (Romęñi), *Luttern* (L'trâ), *Gottesthal* (in den Patoisortschaften Vādē, in den deutschen Grüne) reden patois. Ausser den Beamtenfamilien sind in jede dieser Ortschaften einige wenige deutsch sprechende Familien eingewandert. In *Gottesthal* sind etwa 5 deutsche Familien. In *Luttern*, welches bei Kiepert als überwiegend deutsch bezeichnet ist, befinden sich auf den durchgängig französischen Kirchhofinschriften keine deutschen Namen. Die Leute können hier überall mehr oder weniger deutsch durch den Verkehr mit den deutsch redenden Ortschaften; sie gehen, z. B., wöchentlich auf den Markt nach Dammerkirch. Diese französischen Orte kennen meist die deutsch sprechenden, während ich umgekehrt in den deutsch redenden Orten Leute fand, denen die französischen sogar dem Namen nach unbekannt waren, weil sie, wie sie sagten, bei den « Welschen » selten oder gar nicht verkehrten.

Ellbach, Dammerkirch,

Retzweiler (in den Patoisortschaften Rętivęlę[1]), *Mansbach* mit

---

[1] Vgl. bei Stoffel Ratierviller 1251, Ratieviller 1413.

St. Liggert, Altenach, St. Ulrich, Merzen, Strüth, Hindlingen, Friesen, Ueberstrass, Niedersept, Obersept, Moos, Pfetterhausen sind vollständig deutsch. Diese Orte sind von den französisch sprechenden getrennt durch grosse Wälder mit Weihern. Die Sprachgrenze fällt auf dieser Strecke mit der politischen zusammen.

Ottendorf (Kǫtšavö̃)

spricht patois. Etwa 8 Familien sind eingewandert und sprechen deutsch. Viele Leute können etwas deutsch durch den Verkehr mit den angrenzenden deutsch sprechenden Ortschaften. Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch. Die meisten Namen sind französischen, einige wenige deutschen Ursprungs.

Luffendorf (L'vö̃kǫ)

spricht patois. Etwa 8 Familien, in denen deutsch gesprochen wird, sind eingewandert. Auch hier können die meisten Leute etwas deutsch infolge des Verkehrs mit den deutsch sprechenden Ortschaften. Die Kirchhofaufschriften sind alle französisch. Auch die Namen sind meist französischen, wenige deutschen Ursprungs. Die Kinder sprechen nur patois und französisch, wenn sie in die Schule kommen.

Lützel

mit den dazu gehörigen Weilern und Gehöften ist vollständig deutsch. Die Leute gehen nach dem ganz deutschen *Winkel* in die Kirche. Auf dem Kirchhofe zu Lützel sind die Aufschriften nur zur Hälfte deutsch; aber die Namen sind alle deutschen Ursprungs. Am Eingange des Weilers *Glashütte*, aus etwa 5 Häusern bestehend, steht ein Kreuz mit deutscher Inschrift aus dem Jahre 1879.

Dass Lützel als überwiegend französisch bezeichnet werden konnte, rührt daher, dass die Arbeiter des jetzt eingestellten

Eisenwerkes meist aus französisch sprechenden Ortschaften der Schweiz waren.

Auf den Gehöften *Gross-Kohlberg*, *Klein-Scholis*, *St. Peter* wohnen Mennoniten. Ebenso in den zur Gemeinde *Oberlarg* gehörenden Gehöften *Ebourbette*, *Glashütte*, *Vacherie*, in dem zur Gemeinde *Lutter* gehörenden Gehöfte *Blochmont*, in dem zur Gemeinde *Biederthal* gehörenden Gehöfte *Leuhausen*, in dem zur Gemeinde *Riesbach* gehörenden Gehöfte *Baumerthof*; endlich wohnen noch 2 Familien in *Pfirt*.

Im übrigen sind alle zum Kanton Pfirt gehörenden Ortschaften vollständig deutsch. Ich führe nur diejenigen auf, welche bis jetzt als vorwiegend deutsch bezeichnet wurden: *Alt-Pfirt*, *Bendorf*, *Bettlach*, *Buchsweiler*, *Dürlingsdorf*, *Dürmenach*, *Fislis*, *Kiffis*, *Köstlach*, *Liebsdorf*, *Linsdorf*, *Lüxdorf*, *Lutter*, *Mittelmüspach*, *Mörnach*, *Moos*, *Niedermüspach*, *Oberlarg*, *Obermüspach*, *Oltingen*, *Pfirt*, *Raedersdorf*, *Roppenzweiler*, *Sondersdorf*, *Werenzhausen*, *Winkel*, *Wolschweiler*.

Aber auch in einer Reihe von Ortschaften des Arrondissement de Belfort, vorzüglich in Belfort und Rougemont, treffen wir deutsch sprechende Familien an. Die Gründe sind teils administrativer, teils socialer Natur. Bis zum Jahre 1870 gehörte dieses Arrondissement zum Ober-Elsass. Zweitens aber ist in diesen dem Verkekr mit dem südlichen Teile des Ober-Elsasses leicht zugänglichen Gegenden in neuerer und neuester Zeit die Fabrikbevölkerung mannigfach hin und her gewandert.

Nach diesen Erhebungen ergeben sich folgende Ortschaften als gemischt.

Vorwiegend deutsch sind:

Im Unter-Elsass, Kreis Molsheim: Lützelhausen;

im Ober-Elsass, Kreis Rappoltsweiler: Markirch, St. Kreuz im Leberthal.

Vorwiegend französisch sind:

Im Unter-Elsass, Kreis Schlettstadt: Breitenau;

im Ober-Elsass, Kreis Rappoltsweiler: Altweier, Deutsch-Rumbach, Leberau; Kreis Altkirch: Altmünsterol, Bretten.

Die Sprachgrenze wird sich zwischen zwei Linien bewegen, einer deutschen und einer französischen. Die deutsche Linie geht:

In Unter-Elsass: Vom Donon ostwärts durch Lützelhausen nach Mühlbach, Schwartzbach, Grendelbruch, Natzweiler mit Stroutthof, Hohwald, Breitenbach, Meisengott, Wagenbach, Bassenberg, durch Breitenau über den Bann von Neukirch nach Hirtzelbach, Diefenbach, Gereuth, Wanzel;

In Ober-Elsass: Durch Deutsch-Rumbach und Leberau nach St. Kreuz, Markirch mit Eckkirch, Klein-Leberau und Rauenthal, durch Altweier über Rappoltsweiler Bann auf Reichenweier Bann nach Bildsteinthal (Neudörfel) und Ursprung, Alspach, Kaysersberg, Ammerschweier, Katzenthal, Niedermorschweier, Türkheim, Zimmerbach, Walbach, Weier im Thal, Günsbach, Hohrod, Sulzern, Stossweier, Mühlbach, Metzeral, Mittlach, Wildenstein, Krüth, Odern, Felleringen, Urbis, Storkensauen, Mollau, Rimbach, Ermensbach, Sewen, Dollern, Kirchberg, Niederbruck, Masmünster, Aue, Morzweiler, Ober-Sulzbach, Nieder-Sulzbach, Diefmatten, durch Bretten nach Sternenberg, Gevenatten, Ober-Traubach, Brückensweiler, Ellbach, Retzweiler, Mansbach, Altenach, St. Ulrich, Strüth, Hindlingen, Friesen, Ueberstrass, Niedersept, Pfetterhausen, über den Bann von Moos nach Liebsdorf, Oberlarg, Lützel.

Die französische Linie geht:

In Unter-Elsass: Vom Donon ostwärts durch Lützelhausen nach Netzenbach, Wisch, Hersbach, Russ, Steinbach, Barenbach, Schirmeck, Vorbruck, Rothau, Neuweiler mit Riangoutte und Haute-Goutte, Belmont mit Hutte und Bambois, Bellefosse, Fonrupt, Ranrupt, Steige, Charbes, Laach, Fouchy, durch Breitenau nach Sèchegoutte, Froide-Fontaine;

In Ober-Elsass: Durch Deutsch-Rumbach und Leberau nach Müsloch, Gross-Rumbach, Klein-Rumbach zur französischen Grenze, an dieser entlang nach Diedolshausen, durch Altweier nach Urbach, Hachimette, über den Schnierlacher Bann nach Zell, Urbeis, zur französischen Grenze südlich vom Schwarzen See; an der Grenze entlang bis Welschensteinbach, durch Bretten nach Baronsweiler, St. Kosman, von da, der französischen Grenze nach, bis Schaffnat am Weiher, Gottesthal, Luttern, Willern, Menglatt, von da an der französischen und schweizerischen Grenze nach Ottendorf, Luffendorf, Charmoilles (Schweiz). — Siehe hierzu die schematische Darstellung der Sprachgrenze.

Vergleichen wir nun diese Sprachgrenze mit der Nabert'schen, so unterscheidet sie sich von ihr in einigen wesentlichen Punkten. Zunächst gilt, wie für Lothringen, auch hier, dass Nabert Sprünge, und zwar im Süden macht, so dass man den Lauf der Sprachgrenze nicht genau erkennen kann; so nennt er Niederlarg nach Ueberstrass, geht alsdann nach Bisel zurück, u. s. w. [1]

Die Nabert'sche Sprachgrenze unterscheidet sich von der obigen in nachstehenden Punkten:

Von den als deutsch bezeichneten Ortschaften sind:

1) patois-französisch resp. französisch: Im Unter-Elsass,

---

[1] Wenn wir die Goguel'sche Uebersetzung des Nabert'schen Buches ansehen, so konstatieren wir, dass dem Verfasser, welchem man für Lothringen seine Unrichtigkeiten verzeihen darf, in dem das Elsass behandelnden Teile der Sprachgrenze geradezu Unkenntnis seines eigenen Landes vorgeworfen werden muss. War er doch nicht imstande, die Verwirrung im Süden zu entwirren. Zwar hat er, was sein einziges, aber ein zweifelhaftes Verdienst ist, durch Auslassung von Ottendorf, und dadurch dass er Oberlarg statt Larg schrieb, eine kleine Verbesserung gebracht, aber durch die Auslassung von Moos hat er den Riesensprung bis Pfirt noch um etwa 4 Kilometer vergrössert.

Kreis Molsheim: Wisch, Hersbach, Russ mit Steinbach, Barenbach, Schirmeck, Rothau, Wildersbach; Kreis Schlettstadt: Steige; im Ober-Elsass, Kreis Altkirch: Ottendorf, Luffendorf;

2) überwiegend französisch mit deutscher Mischung: Im Unter-Elsass, Kreis Schlettstadt: Breitenau (welches zu der Zeit vielleicht noch deutsch war); im Ober-Elsass, Kreis Altkirch: Bretten.

Ausserhalb der deutschen Linie liegen folgende Ortschaften, die

1) vollständig deutsch sind: Im Ober-Elsass, Kreis Altkirch: Brückensweiler, Niedersept, Obersept, Dirlingsdorf, Liebsdorf, Bendorf.

2) Vorwiegend deutsch mit französischer Mischung sind: Im Ober-Elsass, Kreis Rappoltsweiler: St. Kreuz, Markirch.

Vorwiegend französisch mit deutscher Mischung sind: Im Ober-Elsass, Kreis Rappoltsweiler: Deutsch-Rumbach, Leberau, Altweier.

H. Kiepert hat zur Feststellung der Sprachgrenze in Elsass-Lothringen nicht nur die offiziellen Angaben benutzt, sondern auch, wie früher bemerkt, selbst das Land durchwandert. Es lohnt sich deshalb ein Vergleich mit seiner Arbeit um so mehr, als er in einigen Punkten von den offiziellen Ermittelungen abweicht.

Folgende Ortschaften werden bezeichnet als:

1) Ueberwiegend französisch und sind:

a) vollständig deutsch: Kreis Altkirch: Lützel;

b) überwiegend deutsch: Kreis Molsheim: Lützelhausen, aber so dass beide Idiome fast zu gleichen Teilen vertreten sind; Kreis Rappoltsweiler: St. Kreuz, Markirch;

c) vollständig französisch: Kreis Molsheim: Russ, wo Kiepert wahrscheinlich den zur Gemeinde Russ

gehörenden, vollständig deutschen Ort Schwartzbach mitgerechnet hat;

2) Deutsch und französisch zu fast gleichen Teilen und ist vollständig deutsch: Kreis Molsheim: Natzweiler;

3) Ueberwiegend deutsch und sind:

a) vollständig deutsch: Kreis Molsheim: Urmatt; Kreis Altkirch: Brückensweiler, Oberlarg;

b) vollständig französisch: Kreis Altkirch: Luttern;

4) Vollständig französisch und sind überwiegend französisch: Kreis Schlettstadt: Breitenau.

Wenn man endlich obige Beobachtungen mit den 1872 durch die Behörden veranstalteten Ermittelungen[1] vergleicht, so sind die Abweichungen nicht erheblich. In denselben drücken sich, wie auch in Lothringen, zum Teil die Ergebnisse von Wanderbewegungen jüngeren Datums aus. Die Unterschiede sind folgende:

1) Von den als vollständig französisch bezeichneten Ortschaften sind vorwiegend französisch mit deutscher Mischung:

Im Unter-Elsass, Kreis Schlettstadt, Kanton Weiler: Breitenau;

Im Ober-Elsass, Kreis Rappoltsweiler, Kanton Markirch: Deutsch-Rumbach.

2) Von den als überwiegend französisch mit deutscher Mischung bezeichneten Ortschaften ist vollständig deutsch:

Im Ober-Elsass, Kreis Altkirch, Kanton Pfirt: Lützel.

3) Von den als überwiegend deutsch mit französischer Mischung bezeichneten Ortschaften sind vollständig deutsch:

Im Unter-Elsass, Kreis Molsheim, Kanton Schirmeck: Natzweiler;

---

[1] Vgl. Statistisches Handbuch für Elsass-Lothringen. Erster Jahrgang. 1885, p. 17 ff.

Im Ober-Elsass, Kreis Altkirch, Kanton Pfirt: Alt-Pfirt, Bendorf, Bettlach, Buchsweiler, Dürlingsdorf, Dürmenach, Fislis, Kiffis, Köstlach, Liebsdorf, Linsdorf, Lüxdorf, Lutter, Mittelmüspach, Mörnach, Moos, Niedermüspach, Oberlarg, Obermüspach, Oltingen, Pfirt, Rädersdorf, Roppenzweiler, Sondersdorf, Werenzhausen, Winkel, Wolschweiler;

Kreis Thann, Kanton St. Amarin: Hüsseren-Wesserling; Kanton Masmünster: Masmünster, Morzweiler, Oberbruck, Sentheim.

Von einem Exkurse über den deutschen und französischen Dialekt, welcher in den einzelnen Ortschaften gesprochen wird, sehe ich ab. Eine Einteilung des Deutschen in Gruppen konnte ich um so eher beiseite lassen, als, ganz im Gegensatze zu dem unerforschten Lothringen, das Elsass in Sprache, Sitten und Gebräuchen allgemeiner bekannt ist. Für heute gesprochene Mundarten verweise ich auf die Arbeiten von W. Mankel, Die Mundart des Münsterthales [1] und H. Lienhart, Die Mundart des mittleren Zornthales. [2]

Auf der anderen Seite ist vor kurzem eine lehrreiche Arbeit von A. Horning, «Die ostfranzösischen Dialekte zwischen Metz und Belfort, mit einer Karte» [3] erschienen, in welcher die Patois von Metz bis Belfort einer sorgfältigen Untersuchung unterworfen sind.

Auf Grund einer Anzahl von charakteristischen, diese Patois unterscheidenden Merkmalen hat der Verfasser für unser Gebiet vier verschiedene Gruppen aufgestellt, von denen drei dem

---

[1] Strassburger Studien. II. Band.

[2] Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Litteratur Elsass-Lothringens. II, 112 ff, III, 23 ff.

[3] Französische Studien. V, 4.

lothringischen, eine dem burgundischen Dialekte angehören. Meine nachträglichen Forschungen haben zu gleichen Ergebnissen geführt. Die erste dieser Gruppen erstreckt sich bis Rothau, die zweite von Rothau bis Deutsch-Rumbach, die dritte von Altweier bis Urbeis (Orbey), die vierte endlich von Welschensteinbach bis Menglatt. Für die Merkmale, welche die einzelnen Gruppen charakterisieren, darf ich auf Horning verweisen.

Anhang.

Übersicht der Sprachgrenze.

Die Mittellinie bedeutet die Grenzscheide zwischen den Sprachgebieten. Rechts stehen die deutsch sprechenden, links die französisch sprechenden, in der Mitte, den geraden Lauf der Linie unterbrechend, die gemischten Ortschaften, und zwar deutet die offene Seite der gebrochenen Linie auf die überwiegende Sprache. Wo die Linie einen Ortsnamen ganz umschliesst, ist eine gemischte Ortschaft gemeint, in welcher Deutsch und Patois resp. Französisch zu fast gleichen Teilen vertreten sind.

Rechts und links von der Übersicht der Sprachgrenze stehen je zwei Rubriken, von welchen die eine die Territorien angiebt, denen diese Orte zugehörten, bevor sie an Frankreich kamen, die andere das Jahr, in welchem sie mit Frankreich vereinigt wurden. Die beiden links von der Übersicht der Sprachgrenze stehenden Rubriken enthalten diese historischen Angaben für die französisch sprechenden, die beiden rechts stehenden Rubriken für die deutsch sprechenden Ortschaften. [1]

---

[1] Für diese historischen Angaben sind benutzt worden « Statistisches Handbuch für Elsass-Lothringen », p. 7 ff, und die historische Karte von Prof. Dr. Kirchner, « Elsass im Jahre 1789 ».

		Frankreich	Odern	Thurthal	Abtei Murbach	1680
			Felleringen		Abtei Murbach	1680
			Urbis		Abtei Murbach	1680
			Storkensauen		Abtei Murbach	1680
			Mollau		Abtei Murbach	1680
			Rimbach		Oest. Besitz, H. Masmunster	1648
			Ermensbach	Dollerthal	id. id.	1648
			Sewen		id. id.	1648
			Dollern		id. id.	1648
			Kirchberg		id. id.	1648
			Niederbruck		id. id.	1648
			Masmünster		id. id.	1648
			Aue		id. id.	1648
			Morzweiler		id. H. Thann	1648
			Ober-Sulzbach		id. id.	1648
			Nieder-Sulzbach		id. id.	1648
Oest. Besitz, H. Thann	1648	Welschensteinbach	Diefmatten		id. id.	1648
Oest. Besitz, H. Thann	1648	Bretten	Sternenberg		id. id.	1648

sheim
Breusch
Altbach
Ill
nheim
nbach
Andlau
Erstein
Benfeld
Rheinau
Kilometer

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

VI. HEFT

STRASSBURG IM FRANZÖSISCHEN KRIEGE 1552

VON

Dr. A. HOLLAENDER.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1888

siehe dritte Seite des Umschlags.

STRASSBURG

IM

FRANZÖSISCHEN KRIEGE

1552.

VON

Dr. ALCUIN HOLLAENDER.

MOTTO: «Dieweil an der stat Strasburg als aine stehline vormauer nit allein dem ganzen Rheinstrom, sondern auch deutscher Nation hoch und vil gelegen: das pillich menniglich, damit die stat erhalten, das best thun soll.»

Landvogt Andre von Konritz
an Strassburg. 1552 April 26.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1888.

VORWORT.

Eines der traurigsten Blätter unserer vaterländischen Geschichte entrollt uns das Jahr 1552, in welchem eine Anzahl deutscher Fürsten in offener Auflehnung gegen ihren Kaiser, im Bunde mit dem französischen Könige letzterem die Vollmacht erteilten, vom Reiche eine Anzahl zu demselben gehöriger Städte loszureissen. An ihnen lag es wahrlich nicht, wenn Strassburg, auf dessen Besitzergreifung Heinrich II. es offenbar gleichfalls abgesehen hatte, nicht schon damals dasselbe Schicksal erfuhr.

Von dem grössten Interesse muss es daher für uns sein, das Verhalten der in jenem kritischen Augenblicke lediglich auf sich selbst angewiesenen Reichsstadt kennen zu lernen und uns ein Urteil über die Gesinnung zu bilden, welche die Bewohner derselben damals gegenüber den französischen Annexionsgelüsten hegten, zumal da man sich jetzt in der französischen Geschichtsschreibung vielfach tendenziös darzulegen bemüht, dass Strassburg es gewesen, welches zuerst, und zwar schon im 16. Jahrhundert, die Anlehnung an Frankreich gesucht habe.

Höchst auffallend ist es nun, dass obwohl der treffliche, aktenmässige Bericht eines Zeitgenossen, Sleidans, vorliegt, in den neueren Darstellungen dieser denkwürdigen Epoche der Strassburger Geschichte die grössten Widersprüche zu Tage treten, und sich vielfach eine rein legendarische Behandlung breit macht, welche im Begriffe steht die geschichtliche Wahrheit gänzlich zu überwuchern.

Ich habe daher versucht, unter Benutzung der durch die Sleidan'sche Berichterstattung gezogenen Umrisse und gestützt auf ein überaus reiches Quellenmaterial, jenes ungehörige Ranken- und Blätterwerk zu beseitigen und eine möglichst wahrheitsgetreue und anschauliche Darstellung jener denkwürdigen Vorgänge zu geben, deren Mittelpunkt Strassburg damals gewesen ist.

Die Bedeutung dieser Stadt, welche, wie neuerdings mehrfach hervorgehoben worden ist, in den beiden ersten Dezennien der Reformationsperiode die Führerrolle der süddeutschen protestantischen Stände übernommen hatte, tritt jetzt noch einmal glänzend hervor. Die Männer, welche in jenen stürmischen Zeiten mit Thatkraft und politischer Einsicht die Geschicke Strassburgs geleitet hatten, fanden jetzt noch einmal Gelegenheit, diese Tugenden, und zwar zur Erhaltung der Selbständigkeit ihrer Vaterstadt, zu bewähren. Auch dürfte die vorliegende Veröffentlichung dazu dienen, darauf hinzuweisen, dass, wenn einige protestantische Fürsten mit dem Reichsfeinde in verräterische Verbindung traten, das protestantische Strassburg eine Ehre darein setzte, eine Vormauer des Rheinstromes zu sein und mit Gut und Blut für Kaiser und Reich einzustehen.

Benutzt wurde von mir neben dem Werke Sleidans und der ausgedehnten französischen Memoirenlitteratur des 16. Jahrhunderts fast ausschliesslich handschriftliches, bisher so gut wie unbenutzt gebliebenes Material. Dasselbe stammt zum grössten Teile aus dem hiesigen Stadtarchive, so namentlich die wertvollen Protokolle der Herren Räte und XXI, einiges aus dem Bezirksarchive des Unterelsasses, dem Thomasarchive, sowie dem Statthalterei-Archive zu Innsbruck. Den Vorständen derselben, namentlich Herrn Stadt-Archivar Brucker, erlaube ich mir an dieser Stelle für ihre Unterstützung meinen besten Dank auszusprechen, ebenso Herrn Dr. Reuss, dem Leiter der hiesigen Stadtbibliothek, der mir mit grosser Liebenswürdigkeit einen Teil seiner eigenen Excerpte zur Verfügung gestellt hat.

Strassburg, den 10. Januar 1888.

Dr. A. HOLLAENDER.

Nachdem Karl V. im schmalkaldischen Kriege jede nationale und religiöse Auflehnung im Reiche gebrochen hatte, hielt er den Zeitpunkt für gekommen, den Gedanken, der ihn seine ganze Regierung hindurch erfüllt hatte, zur Ausführung zu bringen: sich zum weltlichen Oberhaupte der Christenheit in mittelalterlichem Sinne zu machen. Die so erlangte Machtfülle einer konzentrierten weltlich-geistlichen Gewalt wollte er dereinst auf seinen Sohn vererben. In eben dem Augenblicke aber, als er das Ziel seiner Wünsche erreicht zu haben glaubte, begannen die Stützen seiner Macht ins Wanken zu geraten.

Die Anwesenheit spanischer Truppen im Reiche, deren Anmassung alles verletzte, die willkürliche Behandlung der deutschen Fürsten, die Unterdrückung jeder Regung des Protestantismus, die Belagerung des letzten Hortes desselben, der Stadt Magdeburg, die Gefangenhaltung der Häupter des schmalkaldischen Bundes, des Churfürsten Johann Friedrich und des Landgrafen Philipp, hatten ihm überall Gegner erweckt. In der Zahl der letzteren befand sich auch sein früherer Parteigänger, der Kurfürst Moritz von Sachsen. Nachdem alle Gesuche des letzteren um Entlassung seines Schwiegervaters aus der Haft, für dessen Freiheit er sich einst verbürgt hatte, vom Kaiser zurückgewiesen worden waren, beschloss er, durch den Abfall von demselben, sein Wort einzulösen, das verlorene Ansehen unter seinen Glaubensgenossen zurückzugewinnen und mit einem Schlage staatliche und kirchliche Freiheit wiederherzustellen.

Zu diesem Zwecke verband er sich mit einer Anzahl deutscher Fürsten, die seine Unzufriedenheit teilten, sowie mit dem französischen Könige Heinrich II., dem gegen beträchtliche Subsidien das Zugeständnis gemacht wurde, sich der Städte Metz, Toul, Verdun und Cambray bemächtigen zu dürfen, um

dieselben als Reichsvikar inne zu haben.[1] Die betreffenden Verhandlungen, die das ganze Jahr 1551 hindurch geführt wurden, fanden ihren Abschluss im Vertrage von Chambord vom 15. Januar 1552.

Merkwürdigerweise legte der Kaiser, der damals in Innsbruck weilte, um von hier aus auf die Entscheidungen des Tridentiner Konzils einzuwirken und gleichzeitig die Angelegenheiten Deutschlands und Italiens im Auge zu behalten, den ihm wohl bekannten Gerüchten über die ihn bedrohende Verschwörung keinen sonderlichen Wert bei.[2] Jedenfalls besorgte er, während er den Feindseligkeiten Frankreichs entgegensah und

[1] Spachs Angabe in seiner Histoire de la Basse-Alsace p. 186: Dès 1551 Strasbourg envoie des délégués au monarque français, pour demander son alliance et sa protection; le stettmeistre Sturm, qui faisait partie de cette ambassade, rapporta les meilleures promesses: «Je viendrai moi-même, avait dit le roi, briser les forces de l'empereur» ist ebenso aus der Luft gegriffen, als die wohl hierauf zurückgehende Behauptung von Legrelle, Louis XIV et Strasbourg p. 42: «En octobre 1551, une ambassade saxo-brandebourgeoise, renforcée des députés de *Strasbourg* et de Nuremberg, vint à Fontainebleau lui (scil. Heinrich II.) proposer, en échange de son alliance, quatre villes impériales de langue welche, Cambrai, Verdun, Metz et Toul», jedenfalls was Strassburg angeht. (vgl. auch unten p. 25). Ueberhaupt sucht Legrelle in tendenziöser Weise darzulegen, «que c'est bien la ville qui est venue au-devant de la monarchie, et non la monarchie qui est allée au-devant de la ville» (p. 41). Ungenau ist in dieser Beziehung auch seine Benutzung meiner früheren Schrift, Strassburg im Schmalkaldischen Kriege (vgl. die ausf. Rezension von E. Marcks i. d. Gött. gel. Anz. 1885 Nr. 3, p. 117). — Der Rektor Johannes Sturm scheint allerdings während des Jahres 1551 fortwährend in französischem Interesse thätig gewesen zu sein (Ch. Schmidt, Jean Sturm p. 85 f.), indessen ebensowenig wie vorher im Schmalkald. Kriege seitens Strassburgs hierzu autorisiert (vgl. auch unten p. 51). Der Stettmeister Jakob Sturm hatte unter der Verwechslung mit seinem Namensvetter schon bei seinen Lebzeiten zu leiden (Baumgarten, Jakob Sturm p. 33).

[2] Dass man in Innsbruck rechtzeitig von dem drohenden Ungewitter unterrichtet war, ist bereits von Ranke, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation V, 184, Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten p. 292 (vgl. auch Katterfeld, Roger Ascham p. 148 u. 149) überzeugend dargelegt worden. Ihren Ausführungen füge ich folgendes auch schon von Schönherr, Der Einfall des Churfürsten Moritz in Tirol (Archiv f. Geschichte Tirols IV, 237), benutztes Beweisstück aus dem Innsbr. Archiv hinzu: 1552. März 4. Regierung zu Innsbruck an König Ferdinand: Sie zweifelten nicht, Kö. mt. hätten guten bericht, werde auch von der Kay. Mt. gesandten, so diser tag von hie zu e. Mt. abgefertigt sein solle, sonder zweifel zu vernemen haben, wie beschwerlich sich die leuf allenthalben da vornen im reich teutscher nation zutragen, das auch, wie uns hin und wider anlangt, die jungen landgrafen von Hessen und Markgraf Albrecht von Brandenburg in grosser rüstung. So sollen sonst allenthalben im reich grosse rüstungen und wie man vorgebenlich sagt, ein grosser pundt mit dem König von Frankreich wider die römisch Kay. Mt. vorhanden sein.» (An die Kö. Mt. Bd. XI, f. 47.)

denselben gegenüber rechtzeitig Anstalten zur Verteidigung traf, von den deutschen Fürsten keinen Angriff.[1]

Im Elsass selbst wurde man schon seit Mitte des Jahres 1551 durch allerhand Kriegsgerüchte in Aufregung gehalten.

Bereits im Juli wurde dem Strassburger Rate durch kaiserliche Mandate eingeschärft, gegen die Haupt- und Kriegsleute, die bei ihnen allerhand Praktiken, Kriegsgewerb und Aufwiegelung trieben, ernstlich einzuschreiten. Im August erschien in Strassburg ein kaiserlicher Kriegshauptmann, Asmus von der Hauben, mit dem Auftrage, gegen alles Fremden zuziehende Kriegsvolk zu streifen und dasselbe niederzuwerfen. Er war in der Lage, dem Rate eine Anzahl Bürger zu bezeichnen, die in französischen Diensten ständen.

Anfang November fanden zwischen dem Strassburger Domkapitel und den bischöflichen Räten zu Zabern Verhandlungen statt, ob man nicht, bei den zwischen Kaiser und Frankreich entstandenen Verwicklungen, auf dem nächsten Kreistage Vorsorge träfe, dass das Land nicht beschädigt würde.

In denselben Tagen ging den Landvögten zu Ensisheim und in der Ortenau von der oberösterreichischen Regierung zu Innsbruck die Mitteilung zu: Da die Zeitumstände gar sorglich, der französische König in grosser Rüstung sei, Kriegsvolk an die Grenzen legte, auch solches im Reiche anwürbe, und des römischen Königs Schlösser, Städte und Flecken so gelegen, dass man in wenig Tagen aus Frankreich dazu kommen könnte, so sollten sie, die Landvögte, sich miteinander ins Einvernehmen setzen und erforderlichenfalls gegenseitig Hilfe und Beistand leisten.[2]

Bald nachher, am 24. November, traf in Strassburg folgendes Ausschreiben des Kaisers ein: Nachdem der König von Frankreich sich ungeachtet des Friedens von Crespy ohne Ursache einer mutwilligen Fehde und Feindschaft gegen ihn an-

[1] Gegenüber der Sorglosigkeit des Kaisers ist sein Bruder Ferdinand schon damals für die Sicherheit desselben bemüht. Er schreibt am 1. März aus Pressburg an seine Regierung zu Innsbruck: «Nachdem wir befinden, das die leuf u. practiken diser zeit hin und wider geschwind und seltsam seyen, und dann die Rö. kay. mt. unser lieber herr und bruder in unsrer grafschaft Tirol yetzo anwesend, so bedenken wir sollicher geschwinden practiken und auch irer lieb u. kay. mt. personlichen gegenwertigkeit und derselben merern sicherhait halben von noten, der enden guets aufsehen zu haben.» (Innsbr. A. von der Kö. Mt. X, 338.)

[2] Strassburger Bezirksarchiv G. 217. Nov. 6.

gemasst, ohne jede vorhergehende Warnung sein und des Reiches Eigentum in Italien und anderen Orten angegriffen und beschädigt hätte, so gedächte er, der Gegenwehr zu gebrauchen. Strassburg sollte sich in gutem Gewahrsam halten, für Befolgung seiner Mandate Sorge tragen und gegen alle Uebertreter mit strengen Strafen vorgehen. [1]

Der Rat beschloss hierauf: «So Praktiken vorhanden, dieselben abzuschaffen und fleissig ufsehens zu haben.»

Auch von den Rüstungen des Kurfürsten Moritz von Sachsen hatte man im Elsass frühzeitig Nachricht und fasste dieselben in bedrohlichem Sinne auf.

In einem Briefe des reichen Strassburger Kaufherrn Wolfgang Rehlinger vom Ende Dezember, der von der Einnahme von Magdeburg berichtet, heisst es: Die Knechte, die davor gelegen, liessen sich vernehmen, Herzog Moritz sei ihr Herr; auch in Hessen werde viel Kriegsvolk angeworben. Der Rheingraf soll in Sachsen gesehen worden sein. «Der allmächtige Gott,» so schliesst er, «wolle sollichs alles zu Frieden, Ruhe und allem Gutem schicken.»

Mit grossem Eifer suchte damals der Strassburger Rat festzustellen, «wohin Herzog Moritz mit seinem Volke den Kopf strecke.» Während der Unterlandvogt von Hagenau darüber nichts Näheres melden kann, schreibt der Zweibrückensche Kanzler, Michel Han, am 28. Dez.: Ueber Herzog Moritz giengen die verschiedensten Gerüchte; nach einigen wolle er die Bistümer Würzburg, Bamberg und Eichstädt angreifen, nach anderen Mainz. Daneben solle der Franzos mit einem Haufen in Italiam und mit einem ufs Elsass, sodann Herzog Moritz gen Mainz und dann in die Niederlande ziehen. Des Rheingrafen Bruder (des französischen Königs Diener) sei mit 8000 Mann über Lautern und Limpach gezogen, angeblich dem Könige entgegen. «Sollen die alle und die grosse französische Macht wieder herauskommen, und die anderen zu ihnen stossen, würd es dem armen Landvolk schwer zu stehen kommen.»

Wohl infolge der von allen Seiten her sich mehrenden bedrohlichen Nachrichten ersuchte die bischöfliche Regierung zu Zabern Anfang Januar 1552 den Strassburger Rat, seine Gesandten zu bevollmächtigen, auf dem nächsten Kreistage von einer gemeinsamen «Landsrettung» zu reden.

[1] Str. Stadtarchiv AA, 575.

In Strassburg war man entschieden gegen eine solche. Sollte der französische König, heisst es in der für die Gesandten aufgesetzten Instruktion,[1] einen förmlichen Angriff beabsichtigen, so würde er ihn jedenfalls mit einer so gewaltigen Heeresmacht unternehmen, dass ihm das Land keinen Widerstand leisten könnte. Lieber sollte man die Städte und Schlösser durch Befestigung und Besetzung vor jenem behüten; von ihnen aus würde hernach das Land leichtlich wiederzuerobern sein. Aber auch gegen einen blossen Streifzug wäre aus Mangel an Reiterei nichts auszurichten. Zudem könnte schon durch die Nachricht von einer Landsrettung der König erst recht zu einem Angriffe gegen das Elsass veranlasst werden aus dem Gesichtspunkte: «dise leut verpünden sich zusamen dir zuwider, wollen dir veind sein one verursacht, so mustu sehen, das du inen auch leids thust und dich gegen inen als deinen veinden erzeigtest; da ers sonst villeicht gegen uns stillstehe und sein macht uf andere landsart wendete.» Deshalb thäte man besser daran, sich etwa durch eine Neutralität vor dem Ueberzuge zu bewahren, auch sich zum höchsten zu befleissigen, «nichts gegen die, so Frankreich verwandt, vorzunemen.» — Sollte es sich endlich nur um Abwehr von Plackereien und Verwahrung einzelner Pässe gegen streifende Banden handeln, so hätte Strassburg ein geringes Landgebiet, sei auch zu weit vom Gebirge gelegen, «also das nit allein nit thunlich, sondern wo mans schon thun wolt, nit erspriesslich sein werde, das Volk aus den Städten herauszuziehen.» Doch wäre man nicht abgeneigt, falls die wenigen Dörfer, die der Stadt auf dem Lande zugehörig, hingezogen würden, sich an einer Vorsehung letzterer Art zu beteiligen.

Wenn man nun auch die Richtigkeit der hier ausgesprochenen Ansicht nur anerkennen kann, so verrät doch die Art und Weise, wie man jedes gemeinsame Vorgehen von der Hand wies, einen damals freilich allen deutschen Ständen eigentümlichen Sondergeist, der auf Erhaltung des eigenen Territoriums vor allem bedacht, das Wohl der Nachbarn ausser acht liess. Uebrigens finde ich keine Spur, dass es zu der in Aussicht genommenen Tagsatzung überhaupt gekommen ist.

Am Hoflager zu Innsbruck schenkte man den Zuständen im Elsass fortwährend Aufmerksamkeit. Anfang Februar müssen

[1] Str. St. AA 587. Jan. 18.

und weiter hinab gegen Strassburg streifen.[1] Solches wurde auch von der vorderösterreichischen Regierung, sowie vom Grafen von Nassau bestätigt und dabei hinzugefügt, dass der König von Frankreich hier mit dem Landsknechtoberst sich vereinigen wollte.[2]

Auf diese bedrohlichen Nachrichten hin erteilte der Rat den Verordneten des Kriegs, den Dreizehnern, feierlichst Befehl und Gewalt: «mit Ernst zu widerstehen, *ne res publica aliquid detrimenti capiat.*»[3]

Sofort wurden eine Anzahl Verteidigungsmassregeln beschlossen. Man entschied sich für die Anwerbung von zwei Fähnlein Kriegsvolk, für deren Unterhalt Stifte und Klöster und alle, die in die Stadt fliehen würden, mit aufkommen sollten. Auch hatten die Zünfte ihre waffenfähigen Leute anzugeben und aus denselben Hauptleute und andere Befehlshaber auszuwählen, die Gemusterten sich mit Harnisch und Handgewehr zu versehen. Daneben bestellte man eine Anzahl Handwerksgesellen mit Wartegeld. In der Stadt wurden Rats- und Taghuten eingerichtet, und geharnischte Bürger auf die Stuben gelegt. Die Rheinbrücke, sowie diejenige über die Ill wurden besetzt, den Schiffern und Fischern streng untersagt, zur Nachtzeit jemand in die Stadt hineinzufahren oder herauszulassen. Die Zeugherren erhielten den Auftrag, die Befestigungen zu besichtigen und festzustellen, in welcher Weise dieselben mit Geschütz zu versehen seien, auch die Wassergräben instandzusetzen. Die Gärtner, die im Besitze von Pferden, hatten sich bereit zu halten, das Geschütz auf die Wälle zu fahren. Endlich erfolgte ein Ausfuhrverbot für Getreide.

Von Tag zu Tag erhielt man bedenklichere Zeitungen, so am 21. März folgende:[4] «Wir Lothringer und vom Stift Metz fürchten, das Spielbrett darlegen zu müssen, dass die Kaiserlichen und Franzosen ihre Wollust drin haben werden. Gott erbarms um der armen Leute willen. Wir verhoffen noch, dass die Neutralität von dem Kaiser und König wird gehalten werden. Wir müssen aber den Durchzug leiden.» Der König nehme überall Knechte an, würden nach Toul beschieden, und sei die

[1] Str. St. AA 597. März 13.
[2] Str. St. R. u. 21. März 19.
[3] R. u. 21. März 19.
[4] Str. St. AA 598.

gelegen, dass diese Festung nicht in des Franzosen Hand käme. In solchem Falle werde er die sonder Zweifel besetzen und zu behalten gedenken; würde nun der Kaiser sich derselben wieder annehmen, werde es einen ewigen Krieg geben, und das Land dadurch verderbt werden.[1] Deshalb sollte man sich äussern, in welcher Weise man Strassburg zu Hülfe kommen wolle.

Als von einer Seite geäussert wird, als ob die Strassburger sprächen : Wenn sie der Franzos bei ihrer Religion bleiben lassen wollte, wäre er ihnen ein guter Herr, wollten um Kaisers willen unverderbt sein, erklärte Sturm : Das wären etlich unnütze Leut, die viel verwendt Wort trieben; da wohl etlich schrieen, so wäre doch der mererteil gehorsam.

Indessen trotz alles Hin- und Herredens erhielt man keine Zusicherungen.[2] Die meisten erklärten überhaupt nur zum Hören und « Hintersichbringen » bevollmächtigt zu sein. Auch hinsichtlich einer gemeinsamen Botschaft an den französischen König und einer ebensolchen an den Kaiser kam es zu keiner Einigung. Im Gegensatz zu der Ansicht der Mehrheit erklärten die Bischöflichen, jeder sollte für sich schicken, da die Gelegenheit der einzelnen Stände verschieden; so müssten sie manches dem Franzosen gestatten, was die drei Städte ihrer Befestigung halber nicht brauchten; auch vermöchten sie nicht, wozu letztere wohl imstande wären, den Kaiser der Gegenwehr vertrösten. Trotz des Einwurfs der Strassburger, es bedürfte keiner weiteren Zusicherung, als dass sie die Städte mit verproviantieren und besetzen wollten, trotz ihrer Beschwerde, dass man sie, wo der Franzose so nahe am Lande liege, ohne jede Vertröstung scheiden liesse, ging man, ohne einen Beschluss gefasst zu haben, auseinander, nachdem man auf Drängen Sturms lediglich folgende « unvergriffliche» Abrede aufgesetzt hatte :[3]

« Zum ersten, dass diese drei Plätze (Strassburg, Schlettstadt und Hagenau) vor andern ernstlich zu besetzen und zur Gegenwehr zu richten, doch daneben andere beschlossene

[1] Genau derselbe Gedankengang findet sich in dem obenerwähnten Memoriale.

[2] «Hierauf waren vielerlei Reden hin und wieder, aber nichts fürbracht, daraus die Verordneten vernehmen konnten, dass sich ein Rat einicher Hülfe zu versehen gehabt hätte.» AA 1982. März 26.

[3] AA 587. März 26.

Flecken nicht zu verlassen seien, sie möchten denn vor Gewalt nicht erhalten werden; in solchem Falle solle das daselbst befindliche Kriegsvolk in die oben benannten Städte gelegt werden. — Zum andern, wer das Seine nach Strassburg flüchten oder selbst mit Leib und Gut sich dahin begeben würde, der hätte zu den Ausgaben beizutragen; auch sollte die Nachbarschaft mit ihrem Volk und auf ihre Kosten die Stadt Strassburg besetzen helfen, dabei ein jeder sich auf nachbestimmten Tag eröffnen, wieviel er thun soll, und sollen alle nächsten Freitag Abend wieder in Strassburg erscheinen, um sich hierüber und über eine etwaige an den Kaiser und den französischen König zu sendende Botschaft entschliessen. »

Immer drohender zogen sich die Wolken zusammen.

Ein mächtiges Volk, so berichtet ein Agent der Stadt am 25. März, rücke von Hessen und Thüringen heran, um sich bei Schweinfurt zu versammeln. Von da solle es nach dem Rheine ziehen, um sich mit den Franzosen daselbst zu vereinigen. «Ich besorg, der Kaiser sei schändlich betrogen, und werde schwerlich zu Volk kommen mögen.» Da der König, schreibt am 28. März der Zweibrückensche Kanzler Han, mit sehr grosser Macht zur Stadt und Rheinbrücke ziehen würde, wäre es hoch von Nöten, alle Dinge in guter Achtung und Gewahrsam zu halten. Und der Graf Philipp von Hanau, der bereits in Strassburg einen Hof hatte bestellen lassen, um bei den Kriegszeiten seine Kinder dahin zu senden, erklärte, «da die Sage und Rede, als ob die Stadt sollte belagert werden, je länger je mehr etwas stark einreisset», von seinem Vorhaben zur Zeit noch Abstand nehmen zu müssen.

Auch in der Bürgerschaft scheint grosse Verwirrung geherrscht zu haben. Sah sich doch der Ammeister am 26. März veranlasst, im Rate die Anfrage zu stellen, wie man sich verhalten wolle, da etliche ihr Bürgerrecht aufsagten und so einen Schrecken im Volke verbreiteten. In der That sollen trotz strengen Verbots 800 Bürger, ohne die Handwerksgesellen, damals heimlich hinweggezogen sein.[1]

Am 1. April erstattete Jakob Sturm dem Rate über die jüngst mit den Nachbarn gepflogenen Verhandlungen Bericht. Nach Verlesung der «Abrede» fasste man folgende Beschlüsse:

[1] «Quae sequuntur von dem König von Frankreich», sagt Specklin, dem wir diese Nachricht verdanken.

Sollte sich der König nach dem Elsasse wenden, so wäre er durch gemeinsame Botschaft zu ersuchen, das Land zu verschonen; man würde ihm gegen Bezahlung Proviant liefern. Den Pass könnte man ihm so wie so nicht wehren. Hinsichtlich der Sendung an den Kaiser wolle man sich der Ansicht der Mehrzahl anschliessen. Beliebte man indessen eine gemeinsame Botschaft, so wäre damit jedenfalls so lange zu warten, bis von Frankreich Antwort eingetroffen wäre, damit man diesem nicht, «wie denn nichts verschwiegen bliebe», Ursache zum feindlichen Vorgehen gäbe. — Dass ein jeder, wer in die Stadt fliehen würde, dieselbe mit erhalte, sei selbstverständlich. Sollten die Nachbarn bereit sein, Landvolk auf ihre Kosten herein zur Besatzung zu legen,[1] so sollte dasselbe allein dem Rate schwören und nicht abgemahnt werden dürfen. Die Hauptleute könnten zwar bei den Ratschlägen zugegen sein, der Entscheid aber sollte allein dem Rat, als der Obrigkeit, zustehen.

Am 2. April traten die Abgesandten der benachbarten Stände in Strassburg von neuem zur Beratung zusammen.

Meister und Rat desselben liessen ihnen zunächst vorstellen: Wie die Dinge lägen, bedürfe man durchaus der nachbarlichen Hilfe. Denn wenn man auch bedacht wäre, vermittelst göttlicher Unterstützung die Stadt vor fremdem Volke zu bewahren und als ein gehorsames Glied beim heil. Reiche zu bleiben, so dürfte, wenn man ohne ausreichenden Proviant und Besatzung unversehens überfallen würde, solches nicht allein Strassburg selbst, sondern ihnen, den Nachbarn, ebenfalls zu unwiederbringlichem Schaden gereichen.[2]

Darauf erklärten die Bischöflichen: Da sie selbst feste Flecken hätten, könnten sie ihr Kriegsvolk nicht entbehren; auch möchte sie der Franzose, falls sie solches nach Strassburg legten, durch Verheerung ihres Landes zwingen, dasselbe wieder abzuberufen. Daher wäre es für die Stadt besser, fremde Knechte anzunehmen und alle, Bürger und Zugeflohene, mit gleicher Steuer zu belegen. Wegen ihrer eigenen Unterthanen würde man sich, wenn die Belagerung zu Ende, schon vergleichen. Auch hätten sie nichts dagegen, wenn die Ihrigen auf eigene Faust Strassburg dienten, und letzteres Leute im

[1] Sturm äusserte hier starken Zweifel.
[2] AA 587.

Bistum mit Wartegeld bestellte, auch gegen Bezahlung Proviant aus demselben bezöge.

Die Abgesandten des Unterlandvogtes, sowie der Städte Hagenau und Schlettstadt wollten überhaupt nur zum Hören und «Hintersichpringen» abgefertigt sein.

Auch der Bescheid der Ritterschaft lautete nicht ermutigend. Die Gelegenheit der einzelnen, setzte Georg Zorn von Bulach auseinander, sei verschieden, viele seien auch durch Lehenspflicht gebunden. Einer gemeinsamen Hilfeleistung wie sie jetzt verlangt würde, wären sie bisher überhoben gewesen. Freilich wer sich in eine der drei genannten Städte begeben würde, der werde sich, wie es einem ehrlichen Adligen geziemte, mit der Wehr und in der Zeit der Not mit Darreichung des Gutes beweisen. Dass aber einer von ihnen gleich angesessenen Bürgern steuern sollte, dagegen müssten sie sich verwahren, da das nicht ihr Herkommen.

Die Verordneten des Rats suchten die vorgebrachten Einwände zurückzuweisen.

Die starke Besetzung von Ortschaften, entgegnete man den Bischöflichen, die doch nicht gehalten werden könnten, sei überflüssig, das Kriegsvolk daher zu entbehren. Der König würde ferner in keinem Falle bei Belagerung Strassburgs das umliegende Gebiet schonen. «So muss man den gegenwärtigen Schaden nit so hoch achten, sondern mehr auf das Künftige sehen: so die Stadt in des Königs Hand käme, was ewige Dienstbarkeit aufgelegt werden würde. Zudem würde ein langwieriger Krieg daraus entstehen, und Strassburg der Platz sein, um den sich zwei mächtige Herrn, Kaiser und König, zanken würden, was zu unwiederbringlicher Zerstörung mehr als ein Jahr dienen müsste.» Mit demselben Rechte könnten ja auch ihre Bürger, die all ihren Besitz auf dem Lande in die Schanze schlagen müssten, sich bewogen fühlen, sich mit dem Könige zu vertragen. — Fremdes Kriegsvolk wäre gar nicht zu bekommen, die Besoldung desselben lediglich durch die Bürger, letzteren zu schwer fallen, die Schatzung der geflüchteten Güter, als Betten, Kleider und Linnen nicht viel eintragen. Dass man den Unterthanen erlauben wolle, der Stadt für Geld zu dienen und Proviant zuzuführen, sei selbstverständlich. Deshalb bäte man um anderen Bescheid.

Den Abgesandten der Ritterschaft erklärte man, da sie in Zeiten der Not des Schirms der Stadt gewiss, so sollten sie jetzt auch namhaft machen, auf wen man sich verlassen könnte.

Nachdem sich die Versammlung, «um Bedacht zu nehmen», vertagt hat, kommt es zwischen den Strassburgern und Bischöflichen zu allerhand Auseinandersetzungen. Die letzteren behaupten: Jene wären so wie so verpflichtet, ihre Stadt zu verwahren und sich vor dem Franzosen zu halten; wofür sie denn sonst ihre grossen Befestigungen angelegt, und dass sie sich doch in anderen Kriegen, auch in solchen, die sie etwa mit den Bischöfen selbst gehabt, wohl zu verteidigen verstanden hätten. Selbst auf eine Schatzung ihrer Unterthanen könnten sie nicht eingehen.

Hierauf antworteten die Strassburger: Ihre früheren Kriege mit den Bischöfen seien schlichte gewesen und gar nicht mit dem jetzt drohenden zu vergleichen. Ihre Befestigungen kämen auch dem Land zu gute, wenn der König sich dadurch vom Einmarsche abhalten liesse. Man sähe aber, man würde alle Unkosten allein tragen müssen. Was man schuldig sei, würde man thun, soviel man könnte; was man nicht zu erhalten vermöchte, müsste man liegen lassen und dem grossen Schaden zuvorkommen.»[1] Als die Stände von neuem zusammentreten, bleiben alle bei ihrem vorigen Bescheide; über die an Kaiser und König zu entsendende Botschaft soll nach Tisch beraten werden.

Nachmittags ist bei Wiedereröffnung der Versammlung von der Ritterschaft niemand erschienen; ebenso lassen die Grafen von Hanau und Bitsch ihr Ausbleiben entschuldigen, «da sie bei diesen Sachen nichts zu thun wüssten.» Hinsichtlich der Botschaft wird jedem anheimgegeben, nach seiner Gelegenheit zu handeln.

Die Stimmung ist eine durchaus gereizte geworden. Auf die Erkundigungen der Abgesandten des Bischofs und des Kapitels nach Strassburgs Verteidigungsmassregeln, damit, wer sich dahin begeben wollte, sich besser einrichten könnte, wird

[1] Im Memoriale Sturms heisst es darüber: «Wo episcopus, capitel nit wolten den kosten helfen tragen, sonder es allein uf die statt schlagen, sagen, das es einem rat unleidlich und untreglich, werd sich nit destoweniger bewaren und den kosten von ihnen haben wollen. Auch bey der Kays. Mt. sich des beklagen, das sy dadurch ursach der gemein mochten geben, etwas anzufahen, das nit gut, so der arm man den kosten allein und sy, die des schirms notturftig weren, nichts wolten geben, u. protestieren, so etwas unrats oder dem reich zu nachteil erfolgt, das es i r und nit eins rats schuld were».

ihnen zur Antwort: Die bisherigen Schritte hätte man in der Erwartung ihrer Unterstützung unternommen. Unter den jetzigen veränderten Umständen aber würde man neue Entschlüsse fassen müssen; jedenfalls würde der Rat nichts bewilligen, das wider die Ehre, er würde denn vergewaltigt, dass er nit anders thun möcht. Uebrigens würde er nicht jeden, der in die Stadt flüchten wollte, in seine Entschliessungen einweihen. Wer Vertrauen habe, möge kommen, wer nicht, wegbleiben.

Als der Dechant des Kapitels[1] darauf äussert: «Man will euch aber helfen, die bei euch wohnen und zu euch kommen, sollen das Ihre thun,» entgegnete Sturm: Das verstände sich von selbst; daher zweifelte man auch nicht, dass das Kapitel, das in der Stadt Häuser, Höfe und Güter hätte, sich an den Unkosten, wie es zu thun schuldig wäre, beteiligen würde; man hätte aber das Gleiche auch vom Bischof erwartet. Auf den Einwurf des Dechanten: Er und sein Bruder[2] wären das ganze Kapitel; wenn sie fortzögen, wäre solches nicht mehr vorhanden, wird ihm erwidert, man vergässe wohl den Bruderhof, Kleinodien, Wein, Korn, Hopfen und andere Güter; auch hätte der Bischof hier den Zollkeller und andere Aemter und Gefälle, die des Schirms der Stadt nicht minder wie die Bürger genössen und bedürften.

Auf die an die bischöflichen Räte gerichtete Aufforderung Sturms, die Streitigkeiten um das Besitzrecht einer Anzahl in der Stadt befindlicher geistlicher Niederlassungen in Güte beizulegen, damit in diesen gefährlichen Zeiten der Unwille und das Misstrauen, die zu allerhand Unrat Ursach geben müssten, beseitigt würden, erklärten jene, in Abwesenheit ihres Herrn nichts abschliessen zu können.[3]

Unverrichteter Sache ging man auseinander.

Auch seitens des Oberlandvogtes des Elsasses, des Kurfürsten Friedrich II.[4] von der Pfalz, der durch den Landvogt

[1] Johann Christof, Graf und Herr zu Zimbern.

[2] Gottfried Christof. Graf und Herr zu Zimbern, Cammerarius (Bezirksarchiv G. 217; auch R. u. 21. März 23).

[3] Im Memoriale steht: «Das man auch die spene, die man mit einander het, gutlich understend zu verglichen, allen unwillen ufzuheben.»

[4] Ueber ihn vgl. Katterfeld, Roger Ascham p. 220/222. — Die Landvogtei, d. h. die Schutzherrschaft über die zehn kaiserlichen Städte im Elsass, war bei der Pfalz von 1423/1558. Vgl. Hertzog, Edelsasser Chronik VIII, 152.

von Hagenau, Heinrich von Fleckenstein, über die stattgehabten Unterhandlungen unterrichtet worden war, erhielt man wenig tröstlichen Bescheid. Von Hülfe war überhaupt keine Rede. Notwendig und ratsam, schrieb er u. a., wäre es freilich, falls sich die Franzosen dieser Landsart näherten, der Kay. Mt. dies zu berichten und sie zu ersuchen. Er wollte solches auch gern thun, besorgte aber, dass wenn die Briefe den Verbündeten in die Hand fielen, dieses ihm und anderen Genachbarten im Elsass zur Beschwernis geraten könnte. Doch wollte er gern überlegen, wie der Kay. Mt. solcher Bericht möchte sicher zugefertigt werden. Auch in betreff der Botschaft an den französischen König hätte er manche Bedenken.

Dieselbe schwächliche Politik beobachtete der damals freilich schon hochbetagte Fürst während der ganzen folgenden Zeit.[1]

So stand denn Strassburg Anfang April völlig isoliert da, ohne sich gegenüber der drohenden Kriegsgefahr irgend welcher Unterstützung seitens der Nachbarn vertrösten zu können.[2]

Gerade damals trafen zwei Schreiben vom Kaiser ein, in denen er Meister und Rat für ihr «gehorsames und gutwilliges» Erbieten dankt, dass sie sich bei diesen sorglichen Zeiten «etwas tröstlich und statlich» erzeigt und sich bei ihm und dem heiligen Reiche getreulich zu halten geneigt seien. Sie sollten ihre Stadt gut verwahren, damit, falls jemand Unruhe im Lande zu erwecken suchte, demselben bei ihnen kein «Raum, Oeffnung, Hilf, Beförderung und Fürschub» gestattet werde. Er hoffe noch immer durch gütliche Mittel zum Ziele zu kommen, andernfalls wollte er alles daransetzen, um Friede, Ruhe und Einigkeit im Reiche zu erhalten und sie und andere vor unrechtmässiger Gewalt zu schützen. Uebrigens sollten sie sich mit den benachbarten Ständen in gute Korrespondenz und

[1] Die kopf- und mutlose Haltung der Rheinischen Kurfürsten hat Druffel (2, VI u. 3, 426) richtig gekennzeichnet.

[2] Meister u. Rat der Stadt fassten die damalige trostlose Lage in einem späteren Schreiben an den Kaiser vom 21. Mai (vgl. oben p. 11) folgendermassen zusammen: «Wir hatten mit unsern genachbarten stenden uf zweyen deshalben gehaltenen tägen mit allem vleyss dahin gehandelt, damit sy inen selbs und dem ganzen land zu gut, zu verhütung besorgender langwieriger kriegsverderbung uns ire hilfliche hand bieten und mit uns vermöge irer kay. mt. begeren gute correspondenz halten wolten. Wir hetten aber uber allen fürgewenten fleyss aus etlichen von inen erzelten verhinderlichen ursachen gar geringen trost vermerken können, also das der ganze last uns und gem. stadt fast allein ufgetragen hette werden wollen.»

Verständnis begeben, damit ein jeder wisse, wessen er sich im Fall der Not beim andern zu getrösten hätte.[1]

Da man in Strassburg von anderer Seite keine Hülfe zu erwarten hatte, ging man thatkräftig auf eigene Faust vor.

Nachdem Sturm am 4. April im Rate über die Verhandlungen berichtet hatte, wurde hier erkannt: Dieweil man sieht, dass auf die Bischöflichen kein Verlass, und von nöten sei, sich sonst in die Sachen zu schicken, damit man sich als ehrliche Leut halten könnt, sollen die Herren XIII bedenken, was zu Befestigung und Versehung der Stadt zu geschehen hätte, ob man zu weiteren Anwerbungen schritte, Leute im Bistum mit Wartegeld bestellte, etliche Kriegsverständige, sonderlich vom Adel, aufforderte, sich in die Stadt zu begeben, ferner ob und wie man zum Könige von Frankreich schicken und dem Kaiser schreiben wollte; endlich ob und wie es vor Schöffen und Bürgerschaft gebracht würde.

Zu den beiden früher angenommenen Fähnlein war am 1. April noch ein drittes angeworben worden. Hauptmann über das letztere war ein Strassburger Edelmann, Asmus Böcklin, der nahe Beziehungen zum kaiserlichen Hofe hatte.[2] Von den Fähnlein wurden zwei vorläufig auf das Land gelegt, das dritte aber in der Stadt einquartiert, als Lärmplatz der «Bruch» bestimmt. Eine Anzahl Dienstgesellen wurden mit Wartegeld

[1] Karl V. an Meister u. Rat. AA, 579 März 19 u. 24.

[2] Sein Bruder war kaiserlicher Hofmarschall, sein Schwager der bekannte Kriegsoberst und Diplomat Lazarus Schwendy. Letzterer schrieb ihm am 24. April (AA 583): Er hätte gern vernommen, dass Asmus denen von Strassburg mit einem Fähnlein diente. «Denn nachdem der Kay. Mt. und dem ganzen reich sovil an erhaltung dieser stat gelegen ist, wird euer rum und ehr um sovil grösser sein, dass ihr als der fürnemste befehlshaber euern getreuen fleiss darzu erzeiget und hab auch deshalben nicht unterlassen, von euer person der Kay. Mt. bericht zu thun u. grosse hoffnung zu machen, die dann daran nicht zweifelt und sich versieht, ir werdet irer Mt. mit gleichen treuen wie euer bruder, der herr marschalk zugethan sein; das würde auch ir. Mt. um euch und die euren mit allen gnaden erkennen. Und dieweil vil an dem gelegen sein will, das man albie am Kays. hof guten bericht habe, wie alle sachen bei euch geschaffen, und ob auch vollkommen mittel und weg vorhanden seyen, vermelte stat Strasburg zu erhalten oder was für mangel, gefarlichkeiten und gebrechen furfielen, so bit ich euch, ir wollen mir zum oftmalen alle gelegenheit zuschreiben, so will ich euch gute Correspondenz halten und was ich euch und der stat Strassburg zu rum und gutem befurdern kann, mit allem fleiss nichts erwind aulassen. Und sollen nit zweifeln, das euch ehr und wolfart aus diesem euer befelh, da ir in recht verrichtet, erfolgen werde. Mit meiner person bin ich euch als mein lieber schwager und allem vermögen zu dienen ganz geneigt und hoff, wir wollen einmal selbs zusamenkomen.»

weiter bestellt, den Schultheissen auf dem Lande befohlen, für Ausrüstung ihrer Unterthanen mit Harnisch und Gewehr Sorge zu tragen. Die vermögenden Bürger sollten sich mit Mehl, gesalzenem Fleisch, Anken (Butter) und Käse versehen. —

Ende März hatten sich die hessischen und sächsischen Truppen mit denen des Markgrafen Albrecht bei Rotenburg an der Tauber vereinigt. Von hier aus schlugen sie den Weg nach Augsburg ein, das ihnen am 5. April die Thore öffnete. Jetzt wendeten sie sich gegen Ulm, das jedoch ihre Aufforderung zur Uebergabe zurückwies und tapferen Widerstand leistete.

Gleichzeitig hatte das im März an der Marne, zwischen Chalons und Vitry, zusammengezogene französische Heer, unter Führung des Konnetabel von Montmorency die Maas überschritten und Toul ohne Schwertstreich genommen. Am 10. April erschienen die Franzosen vor Metz, das durch Treubruch überrumpelt wurde. Der König Heinrich II. selbst traf am 12. April in Toul und am 14. in Nancy ein, wo er eine neue, ihm durchaus ergebene Regentschaft einsetzte.[1] Am 18. hielt er seinen Einzug in Metz. Noch am 1. April hatte Jakob Sturm im Rate mitgeteilt: Es habe Dr. Hans von Metz[2] im Namen seiner Stadt bei ihnen, den XIII, um Büchsenmeister, Schützen und Kriegsvolk angesucht, was man ihm mit Anzeige, dass Strassburg selbst in Rüstung, abgeschlagen. Gestern habe er wieder gebeten, dass, falls der König auf Metz ziehen würde, Strassburg neben dem Pfalzgrafen Kurfürsten, dem Herzog Wolfgang und Nassau, die er gleichergestalt ersucht, den König für sie wollte bitten, «das er sie als eine alte Stadt des Reiches nicht davon und wider ihre Ehre dränge», — Proviant wollten sie ihm gern mitteilen — und dass sie solches auch bei den genachbarten Ständen, die er gleichfalls ansuchen wollte, beförderten; das wollte sie, die von Metz, im Gegenfalle auch thun.[3]

[1] Pimodan, La réunion de Toul à la France. Paris 1885. p. 14 f.

[2] Johann von Nidbruck, gewöhnlich Hans von Metz genannt, auch Dr. Bruno, englischer Agent in deutschen Dingen und Sleidans Schwiegervater (Baumgarten, Sleidans Briefwechsel p. 36). «Le 20 juin 1520 maître Jehan Bruno du Pont-de-Nied est retenu aux appointements de 50 livres par an. En allemand il s'appelait Bruno de Nidbruck» (Abel, Rabelais p. 37).

[3] Die XIII hatten darauf entschieden: «Sofern Pfalz, herzog Wolfgang und Nassau bittenwollen, inen wilfarn und jemand in meiner hn. namen mit-

In Strassburg verfolgte man begreiflicherweise die Bewegungen der Verbündeten mit der grössten Spannung. Am 11. April erfuhr man, dass Augsburg sich mit den Fürsten vertragen hätte, und diese nunmehr gegen Ulm zögen; gleichzeitig kam aus Zabern die Nachricht, das von den Franzosen angeworbene deutsche Kriegsvolk liege bei Toul, um daselbst den Konnetabel zu erwarten. In einer Nachschrift heisst es, der letztere sei dort am 5. angekommen, der König gedächte am 14. in Nancy einzutreffen; «es könne aber niemand gewisslich vernemen, wo hinaus er mit seinem Volk den Anzug ferner nehmen werde.»

In der That herrschte bis Mitte April in Strassburg noch die grösste Ungewissheit über die Lage, namentlich ob ein Angriff auf die Stadt zu befürchten sei oder nicht. In einer Aufzeichnung von Jacob Sturm, freilich noch aus den letzten Tagen des März, heisst es: «So ist auch, hoff ich, kein Belagerung zu besorgen, sondern acht ich, der König wird fortziehen.»[1] Und Sleidan schrieb am 16. April: «Was uns die Zukunft bringen wird, weiss Gott allein. Wir sind hier zwischen zwei Heeren. Von Schwaben her bedrohen uns die Fürsten, von Westen der Franzose, der heute in Metz, wie es heisst, seinen Einzug halten soll; der Konnetabel ist daselbst bereits am 10. eingerückt. Wohin das französische Heer von dort aus seinen Weg nehmen wird, ob nach Speier oder hierher, ist noch unbekannt. Wir selbst haben hier 2000 Mann Kriegsvolk angeworben.»[2]

Nur zu bald sollte sich die Situation klären. Am 18. April ritt ein französischer Herold, Piétmont, in Strassburg ein, der dem Ammeister ein «welsches» Schreiben des Konnetabels aus Metz vom 12. des Monats folgenden Inhalts einhändigte:[3]

Die guten Gründe, aus denen der König diesen Kriegszug unternommen, seien ihnen jedenfalls bekannt. Derselbe hätte ihn mit einem Teile seines Heeres nach Metz vorausgesandt, bei dessen Einwohnern er die beste Aufnahme und Bereitwilligkeit zur Unterstützung gefunden habe. Da sein Herr aber weiter

schicken, desglichen morgen auch helfen bei den nachbarn furdern.» Wie widersinnig erscheint da die Angabe Legrelle's a. a. O. 42, dass Strassburger Abgesandte dem französischen Könige den Besitz von Metz zugesagt hätten!

[1] V. D. G. lad. III, nr. 13.

[2] Baumgarten a. a. O. p. 242.

[3] AA, 1854; abgedruckt bei Kentzinger, Documents historiques 1, 44.

bis an den Rhein zu ziehen gedächte, so ersuchte er sie deshalb, Mehl, Brot, Wein und Hafer gegen gebührende Bezahlung ins französische Lager zu liefern. Ihren Entschluss, der hoffentlich dem freundschaftlichen Verhältnisse entsprechen würde, in dem sie bisher zu dem französischen Könige und seinen Vorfahren gestanden, sollten sie durch eine besondere Gesandtschaft zu erkennen geben. Das gleiche Ersuchen hätte er auch an Bischof und Kapitel gerichtet.[1]

Der Rat entschied sich sofort dafür, an den König eine Botschaft zu senden und bestimmte zu derselben aus seiner Mitte Friedrich von Gottesheim und Peter Sturm,[2] denen er den Dr. Heinrich Kopp zuordnete. Denselben wurde folgende Instruktion erteilt:[3]

Mit Rücksicht auf das bisherige gute nachbarliche Verhältnis und die diesjährige Teurung wären König und Konnetabel dringend zu ersuchen, der Stadt und dem Lande den Durchzug zu ersparen; sollte letzterer aber doch durch das Elsass gehen, so wäre um grösste Schonung zu bitten. Da ferner infolge der Teurung und fremder Aufkäufe es der Stadt an Frucht mangele,[4] bäte der Rat, derselben den begehrten Proviant zu erlassen. Man würde solchen ohne Zweifel im Lande bei dem Bischof und anderen Herrschaften in ausreichender Menge finden. Der Stadt Dörfer sollten ihrem Vermögen nach Zufuhr liefern. Hieran würde sich der König hoffentlich genügen lassen und den Rat und die ihm Zugehörigen derartig assekurieren, «dass sie sich ungnädigen willens und thätlicher Handlung nicht besorgen dürften.» Hätte doch Strassburg deshalb, dass es gegen den König und seinen Vater sich alles nachbarlichen Willens bis daher gehalten und erzeigt, gar viel Ungnade auf sich ge-

[1] Gleiche Werbung war auch an Schlettstadt und an die vier rheinischen Kurfürsten ergangen, «welchs schreibens», wie der Pfalzgraf sich ausdrückt, «wir uns nit wenig entsetzt» (Druffel 2, nr. 1333). Als ersteres bei Strassburg anfragte, was zu thun sein mocht, antwortete ihm dasselbe, «dass in diesem nit wohl zu raten, dieweil es ein Fall, darin man uns selbst nit wohl raten kann; dieweil aber die Landvogtei dem Pfalzgrafen Churfürsten zugethan, mochten sie es an denselben gelangen lassen» (R. u. 21. April 18).

[2] Nicht Jakob, wie die meisten Bearbeitungen fälschlich annehmen.

[3] V. D. G. lad. 111, nr. 13.

[4] In der That war auf dem Kreistage zu Molsheim, 29. Jan. 1552, eine Fruchtordnung erlassen worden, in der weitere Aufkäufe untersagt wurden, «da die frucht dadurch in hohen Aufschlag kommen, und noch höherer zum Schaden der Unterthanen zu besorgen» (Str. St. AA 1982).

laden und oft «grosslich» entgelten müssen, weshalb der Rat auch verhofft, dass der König die Stadt desto eher gnädig verschonen werde. Sollten die Franzosen aber auf dem Proviant bestehen, so wäre in Erfahrung zu bringen, wohin und wie weit derselbe zu führen. Wäre es lediglich zum Durchzuge, so sollte man auf 1000 Viertel Mehl unterhandeln. Hafer hätte man nicht im Vorrat, ebenso würden sie Wein eher auf dem Lande als in der Stadt finden, da dieselbe keinen Weinkeller hätte. Brot könnten jene auf den umliegenden Dörfern backen lassen. Zur Aushülfe wollte man ihnen gern Bäcker heraussenden oder es ihnen in der Stadt selbst besorgen lassen. Würde der Konnetabel mit den 1000 Viertel Mehl nicht zufrieden sein, so dürften sie noch weitere 500 Viertel Hafer oder Mehl bewilligen. Sobald man sich aber geeinigt, sollten die Gesandten von neuem darauf dringen, dass der König sie versicherte, ihnen weder etwas weiteres zumuten, noch «in ungutem» gegen sie vornehmen zu wollen. Ginge aber aus der ihnen zu teil werdenden Antwort hervor, dass man sich des Ueberzugs zu besorgen hätte, so sollten sie dies, «so Tag so Nacht» eilends nach Hause melden, ebenso alles Berichtenswerte, was sie auf dem Wege erführen, und am Botenlohne nichts sparen.

Am 19. April wurde die Vertretung der Bürgerschaft, die 300 Schöffen, die bei allen wichtigen, das Wohl und Wehe der Stadt betreffenden Angelegenheiten zu Rate gezogen werden mussten, berufen, und ihnen ein Vergriff über die augenblickliche Lage vorgelesen. «Und haben dieselben,» so heisst es in den Protokollen, «mit einhellig sagen, mein. hn. Reten Gewalt geben und wollen Leib und Leben zu ihnen setzen.»

In der Stadt herrschte die grösste Aufregung. Noch immer glaubte man, wie aus einem Briefe Sleidans vom 18. hervorgeht, eine Vereinigung der deutschen Fürsten mit dem Könige bei Strassburg befürchten zu müssen.[1] Und in einem anderen Schreiben vom 21. heisst es: «Alles ist in grösster Sorge, was die nächsten Tage bringen werden. Unsere Gesandten sind zum

[1] «Metim urbem Gallus tenet, et per vicinum nobis agrum iter faciens volet etiam hanc nostram urbem fortassis videre multumque hoc ad suam gloriam pertinere putabit, eousque signa promovisse. Quod si alter exercitus occupata Ulma caeterisque domitis ad nos etiam propius accedet, vides in quantis simus angustiis» Baumgarten a. a. O. p. 249.

französischen Könige abgereist. Alsbald nach ihrer Rückkehr wird sich entscheiden, ob wir den Krieg oder den Frieden haben werden.»[1]

Am 20. April verliessen die drei Strassburger Gesandten die Stadt und ritten über die Zaberner Steige nach Finstingen, an welchem Orte sie den König zu erwarten gedachten. Der letztere hatte indessen eine andere, südwestlichere Strasse eingeschlagen. Nachdem er am 21. von Metz aufgebrochen war, am 22. bei Nomeny gelagert hatte, traf er am 25. in Luneville, am 26. in Blamont ein.[2]

Als die Strassburger Ratsherren, Sturm und Gottesheim, diese Marschrichtung des Königs inne wurden, kehrten sie, indem sie vollständig darauf verzichteten, den letzteren doch noch aufzusuchen, Sonntags den 24. abends von Finstingen nach Strassburg wieder zurück, nachdem sie vorher den Dr. Kopp zu einem andern Agenten der Stadt, Dr. Ulrich Geiger, mit einer auf letzteren ausgestellten Instruktion nach Widersdorf[3] abgefertigt. Von hier ritt Geiger Montags früh mit 2 Stadtboten 8 Meilen Wegs nach Luneville in der Hoffnung, den Konnetabel daselbst anzutreffen und «das, so er von den Gesandten in Befehl, zu handeln.» Was ihm da begegnen und was er sonst des Ueberzugs halber erfahren würde, wollte er durch einen seiner Begleiter dem Dr. Kopp mitteilen, der inzwischen nach Saarburg zurückgeeilt war, oder aber über den Haselsprung[4] direkt nach Strassburg gelangen lassen.[5]

Unwillkürlich drängt sich hier die Frage auf, welche Umstände wohl die Strassburger Gesandten bestimmt haben mögen, die Reise zum Konnetabel aufzugeben, da sie doch ebenso gut wie Dr. Geiger den Weg nach Luneville hätten einschlagen können. Schon damals erregte ihre plötzliche Rückkehr bei den Nachbarn grosse Verwunderung. Schrieb doch am 26. der Unterlandvogt von Hagenau im Auftrage des Pfalzgrafen Friedrich: Letzterem sei berichtet worden, dass obwohl sie vor wenigen Tagen ihre Botschaft an den französischen König geschickt, um diesem die begehrte Proviantierung, Pässe und

[1] Hedio an Erbius; Baum, Thesaurus epistol. Reform. Alsaticorum.

[2] Ueber den Marsch des Königs vgl. Rabutin (Michaud ed Poujoulat VII, 411 f.).

[3] In der Nähe von Dieuze.

[4] Quelle der Hasel, die am Nollen entspringt.

[5] Vgl. AA, 582. Kopp an die XIII. April 26.

anderes zuzusagen, sie jetzt denselben eilends nachgesandt hätten, statt solcher Bewilligung sich wieder zurückzubegeben, da der Kaiser ihnen gnädigst entboten, sich bis zum neunten Tage gegen die « fürstehende Gewalt » zu halten, da ihnen bis dahin von ihm Entsatz kommen würde, worauf sie sich dann endlich der Gegenrüstung entschlossen haben sollten. Sie möchten doch zurückschreiben, ob die Sache sich derartig verhielte.

Obwohl wir die Strassburger Antwort nicht in den Akten finden, können wir, glaube ich, trotzdem den wahren Sachverhalt feststellen.

Offenbar war der Pfalzgraf schlecht unterrichtet, vor allem über den Inhalt der Instruktion.[1] Strassburg selbst war ferner von vornherein zum Widerstande entschlossen, noch ehe ein Gesandter des Kaisers mit Versprechungen eintraf, was übrigens erst Anfang Mai der Fall war. Endlich sind die beiden Ratsherren nicht etwa zurückgerufen worden, sondern aus eigener Initiative nach Strassburg heimgeritten.[2]

Jedenfalls hatten sie während ihres Aufenthaltes zu Finstingen die Ueberzeugung gewonnen, dass es auf mehr als Proviantlieferung, dass es auf die Einnahme der Vaterstadt abgesehen sei. Anstatt daher mit ihrer bisherigen Instruktion als bevollmächtigte Ratsbotschaft Strassburgs den Konnetabel aufzusuchen, hielten sie es für zweckentsprechender, erst weitere Verhaltungsmassregeln beim Rate einzuholen und sandten an ihrer Stelle bloss den Agenten Dr. Geiger ab, nicht sowohl um im Namen der Stadt zu unterhandeln, als vielmehr über die wahren Absichten der Franzosen Kundschaft einzuziehen.[3] Und in der That ist es den uns vorliegenden Aktenstücken zufolge völlig ausgeschlossen, dass Dr. Geiger dem Konnetabel irgend welche Anerbietungen gemacht hätte.[4]

Nach den Briefen, die Dr. Kopp am 26. April aus Saar-

[1] Vgl. oben p. 27.

[2] In dem Briefe Kopps heisst es ausdrücklich: «Aus welchen Ursachen die Gesandten wieder nach Hause geritten seien, würden sie, die Herrn XIII, von jenen selbst erfahren haben.»

[3] Dr. Kopp schreibt nämlich am 26. April aus Saarburg: «Da der Rat nun Bescheid wüsste, wessen man sich vom Könige zu versehen hätte, sei es für ihn (scil. Kopp) überflüssig, Dr. Ulrichs Antwort ferner zu erwarten.»

[4] Entschuldigten sich doch die Strassburger Gesandten später ausdrücklich beim Konnetabel, warum man ihn nicht gleich auf sein erstes Schreiben hin aufgesucht habe. Vgl. unten p. 42.

burg nach Strassburg sandte, musste man sich hier in der That auf das Aeusserste gefasst machen.

Er wäre, schrieb er 4 Uhr morgens, in der Nacht in Saarburg angelangt. Hier hätte er des Bischofs von Metz Kanzler, Dr. Gaillard, angetroffen, der auf Befehl seines Herrn eine grosse Kommission ausgerichtet, ebenso Abgesandte von Hagenau und Weissenburg, die mit dem Konnetabel wegen Proviants unterhandeln wollten. Allgemein hiesse es, dass dieser Zug, «was Gott gnädiglich wende», gegen Strassburg gerichtet, und hätte sich der Metzer Kanzler gegenüber dem Junker von Lützelburg vernehmen lassen, es werde der König die Stadt um den Durchzug nicht unversucht, auch an guten und bösen Worten nicht fehlen lassen und zuletzt «die Gewalt mit Ernst gebrauchen». Ebenso sollte der Rheingraf geäussert haben: «Sie brächten Geschütz mit sich, brächen die Mauern nicht davon, so würden sie sich doch zum wenigsten biegen.» Er, Kopp, hätte auch von etlichen vom Adel und dem Metzer Kanzler verstanden, mit welcher Geschwindigkeit der Konnetabel in die Stadt Metz hineingekommen sei «wozu die Discordia der Obrigkeit und Bürgerschaft gute Steuer gethan habe».[1] Die Franzosen, die in Besatzung geblieben, «reden ihnen ganz übel mit grosser Verachtung, dass sie eine solche gute Stadt so leichtlich aufgegeben». Wenn sie sich zur Wehr gesetzt, hätte der König aus Mangel an Proviant nicht über acht Tage vor derselben bleiben mögen. — Auch etliche französische Hauptleute und Kommissarien hätten sich dahin geäussert, dass der König Strassburg durch den Konnetabel bis Sonntag auffordern lassen oder mit Gewalt einzunehmen versuchen werde. «Indessen wiewohl die Franzosen ihren gewissen victoriam promittieren und fürmalen, so vermerke ich daneben, dass, wenn es zu keiner Verräterei oder Meuterei unter Bürgerschaft und Knechten kommt, und in der Stadt Einigkeit, dazu Ordnung und der Proviant erhalten bleibt, diese Belagerung nicht lange währen soll, und des Königs Gelegenheit nicht sein würde, sich in die harr davor zu soumen.»

Einer von des Schertlins Hauptleuten, von Schwalbach,[2] würde morgen nach Strassburg reiten; doch hätte er nicht

[1] Auch Thuanus X, 302 sagt: «Duae erant in civitate factiones, senatorum et plebejorum.»

[1] Derselbe war Schertlins Oberstlieutenant; vgl. Seb. Schertlin a. a. O. p. 91.

erfahren können, was solcher in der Stadt praktizieren wollte. Derselbe hätte ebenfalls sich hören lassen: Der König werde bis Samstag Oeffnung begehren, und da solche nicht zu erhalten, dahin handeln, dass man etliche seines Kriegsvolks rottenweise hineinliesse, allerhand ihrer Gelegenheit nach zu kaufen, durch solche Mittel würde er versuchen, was ihm von nöten, auszurichten und «so alles fälet», mit seinem schweren Geschütze Bresche schiessen. Ebenso hätte er von einem alten französischen Kriegsmanne, der jetzt in des Metzer Bischofs Dienst, vernommen, der König werde diese Stadt «durch allerlei geschwinde Praktika, heimlichen Verstand, (vulgariter genannt Verräterei)» oder mit Gewalt zu erobern versuchen; verliesse sich viel auf sein Geschütz und die Menge zum Sturme geübter Knechte. «Es möchten Ew. Gnaden auf den Scnwalbach und andere, was ihre Handlung, Kundschaft machen. Der Allmächtige wolle dieselben samt gem. Stadt vor diesem beschwerlichen, unversehenlichen Ueberfall gnädiglich bewahren und erlösen. Amen.»

Noch besorgniserregender lautete ein zweiter, an demselben Tage nachmittags geschriebener Brief des Dr. Kopp.

«In dieser Stund ist ein Bürger aus Strassburg, Namens Cäsar, der ein Franzose und von dem Könige Dienstgeld hat, vor meiner Herberge abgestiegen und hat mich, obwohl ich es nicht gern gesehen, erblickt und erkannt. Deshalb konnte ich es nicht unterlassen, ihn anzusprechen. In seiner Begleitung ist ein anderer Franzose, auch Bürger zu Strassburg, genannt Pierre Margot, gewesen, der aus Metz gekommen, während Cäsar aus dem Lager. Als ich letzterem angezeigt, welche beschwerlichen Reden ich wegen des Ueberzugs vernommen, hat er mit vielen Worten und ganz unbescheiden widersprochen: Wer solches vorgäbe, sei ein Lügner; der König selbst hätte ihm gesagt, er begehrte nichts Thätliches gegen die Stadt vorzunehmen; er wollte lediglich während seines Aufenthalts zu Zabern genügenden Proviant für Geld haben, und dass seine Leute ein- und ausgehen und, was ihnen von nöten, kaufen dürften. Solches hätte er, Cäsar, laut seiner Kredenz mit Ew. Gnaden mündlich zu verhandeln. «Und befand ich also aus seiner Anzeige eben die königlichen Praktika, wovon mir der Junker von Lützelburg und Metzer Kanzler gesagt, und ist zu besorgen, dieser Cäsar und andere mehr in der Stadt sind dem Könige zum Vorteil bestellt. Gott behüte E. Gn. und gem.

Stadt vor Verräterei! Ew. Gn. sind ohne meinen Rat verständig und weise genug, aber dieweil mich so viel hin und wieder anlangt, und dem Könige kein Glauben zuzustellen, er gebe so gute Worte als er immer mag, so hab ich Ew. Gnaden in Eil aus schuldiger Pflicht verwarnen wollen, sich vor Cäsar, diesem Bürger und Franzosen und anderen mehr in der Stadt, sie seien Deutsche oder Welsche, wohl vorruschen, damit keine Verräterei ins Werk gesetzt werde.»

Endlich heisst es in einem beigelegten Zettel: «Gn. Herren! Post datum habe ich soviel vermerkt, dass der genannte Cäsar und seine Gesellen mir ganz verdächtig und zum wenigsten Kundschafter, wo nicht ärger sind. Der Allmächtige bewahre unsere Stadt vor Verräterei! Es lässt sich ansehen, der König werde nichts unterlassen und Welsche und Deutsche dazu gebrauchen, also dass man wider heimliche Praktika in der Stadt nicht weniger dann gegen die äusserliche Gewalt müsse gefasst sein. Mir kommt eine Warnung über die andere, man solle des Franzosen guten Worten keinen Glauben zustellen, sei eitel Betrug; er hat denen von Metz, wie mir der Kanzler berichtet, so wohlgestellte Briefe Neutralitatis gegeben und andere Zusage gethan, dass sie nicht besser versichert werden mögen. Was aber gefolgt, liegt offen am Tage; haben doch jene alle Schlüssel über ihre Barschaften, Munition und anderes geben müssen.»

Die Stadt selbst war inzwischen in vollen Verteidigungszustand versetzt worden.

Die beiden Fähnlein, die bisher ausserhalb untergebracht gewesen waren, wurden hereingelegt.[1] Den ausgemusterten Bürgern wurden Haupt- und andere Befehlsleute zugeordnet, und ihnen vier Plätze angewiesen, ebenso den inzwischen mit Waffen versehenen Handwerksgesellen. Aber alles dieses erachtete man noch nicht für ausreichend.

Auf die Anfrage im Rate, ob nicht weitere Knechte anzuwerben seien, «falls sich der Franzose der Stadt annehmen sollte,» trat man mit dem Domkapitel in Unterhandlung. Als dasselbe wohl Kriegsvolk aufbringen wollte, gleichzeitig aber die Befürchtung aussprach, das Bistum möchte deshalb verbrannt werden, wurde ihm zur Antwort: Mit der Stadt wäre

[1] Ihr Lärmplatz war, «wo die armen Leute nach Kronenburg geführt werden».

auch jenes verloren und würde vom Könige zum höchsten beschwert werden, wie auch Metz ein strenges Jurament habe thun müssen. Daraufhin erklärte das Kapitel sich bereit, 2000 Mann zu stellen, falls solche in des Rates Namen hergeführt würden, überhaupt all sein Vermögen zu demselben zu setzen und zu thun, « was dieser wollte, und sie sollten.»

Aus diesen und anderwärts angeworbenen Mannschaften wurden drei neue Fähnlein zusammengestellt, resp. die anderen drei verstärkt, so dass die sechs soviel Knechte zählten, als sonst in zwölfen zu sein pflegten, darunter eine grosse Anzahl von Schützen und Doppelsöldnern.[1] Daneben unterhielt man, wie gesagt, ein starkes Fähnlein Handwerksgesellen und etliche Hundert Unterthanen auf dem Lande mit wöchentlich einem Gulden Wartegeld.[2] Die Gesamtstärke des Kriegsvolkes wird von Sleidan jedenfalls nicht zu hoch auf 5000 Mann angegeben. Der Oberbefehl über diese stattliche Macht, welche, da noch die gesamte waffenfähige Bürgerschaft zur Verteidigung mit herangezogen werden konnte, für die damaligen Verhältnisse stark genug war, einer Belagerung standzuhalten,[3] wurde einem wackeren, erfahrenen Kriegsobersten, Klaus von Hattstadt,[4] übertragen, der vom Rate eiligst berufen, «Tag und

[1] Jedes der Fähnlein hatte etwa 600 Mann (R. u. 21. Mai 28); nach Herzog a. a. O. 2, 175 sogar 700.

[2] Von den letzteren wurden die am weitesten wohnenden in der Stadt behalten, die anderen, die man in einem Tage hereinbringen konnte, beurlaubt.

[3] Die französische Besatzung Strassburgs betrug 1870 beim Ausbruche des Krieges 7000 Köpfe und stieg in der zweiten Hälfte des August auf etwa 23,000 Mann «eine zur Verteidigung des Platzes vollständig ausreichende Streiterzahl» (Der deutsch-franz. Krieg red. vom Generalstabe II, 1332).

[4] Dieser tapfere Kriegsmann war der letzte jenes mächtigen oberelsässischen Freiherrngeschlechtes, dessen Burg einst auf der Höhe der Vogesen zwischen Sulzbach im Münsterthale und Herlisheim emporragte. 1536 stand er als Hauptmann unter Wilhelm von Fürstenberg in französischen, 1539 in sächsischen Diensten (Polit. Korrespondenz d. Stadt Strassburg II, 338 u. 655). Ueber das Strassburger Kriegsvolk war er Oberst Ende April und im Mai. Letztere Angabe bei Lorenz u. Scherer, Geschichte des Elsasses p. 243, seinerzeit von mir bestritten (Deutsche Litteraturzeitung 1885 nr. 50), hat sich mir nachträglich nun doch als richtig herausgestellt. — Anfang Juni erhält er vom Kaiser den Auftrag, ihm die entlassenen Kriegsknechte zuzuführen und machte in seinem Heere die Belagerung von Metz mit. Mai 1553 schreibt König Ferdinand: «Aines geschickten kriegserfahrenen hauptmanns halben ist Claus von Hattstadt darzue wol zu nemen» (Innsbr. Arch. V. d. Kön. M. X, 535). «Kaiserlicher Landsknechtoberst 1557 bei St. Quentin, 1568 Bürger zu Basel, starb er daselbst 1585. Er hatte mit einer Magd drei Söhne und drei Töchter, die König Ferdinand I. 1561 legitimierte» (Kindler v. Knobloch, Der alte Adel i. Ober-Elsass p. 35).

Nacht im Sattel,» am 25. in der Stadt eintraf und sofort seine Thätigkeit antrat. Neben der Anwerbung von Truppen sorgte man durch allerhand Massregeln für Sicherung und Verstärkung der Befestigungen der Stadt. Die Schanzkörbe wurden aufgestellt und gefüllt, in der Nacht die «Grendel»[1] auf den Strassen und die Gatter an den Brücken geschlossen. Jeder Bürger hatte vor seiner Hausthür mit Wasser gefüllte Gefässe aufzustellen.

Am 19. April wurde den XIII Gewalt gegeben, abzuhauen und hinwegzuschaffen, was der Verteidigung irgendwie hinderlich. Demgemäss wurden vor dem Weissturmthore in den Gärten verschiedener Bürger, nicht ohne Beschwerde derselben, die Bäume niedergelegt, «damit sich kein Volk darin halten möge», und das Holz herein geführt.[2] Am gefährdetsten aber erschien der auf beiden Seiten des Judenthors gegenüber den Schiltigheimer Höhen gelegene Teil der Stadt. Auf den Vortrag einer durch etliche Hauptleute und Büchsenmeister verstärkten Dreizehnerkommission, in welcher Jacob Sturm den Vorsitz führte, wurde vom Rate zunächst angeordnet, dass auf dem vor der bezeichneten Strecke gelegenen Schiessrain und Waseneck neben dem Abholzen der Bäume alle Ziegelöfen und Gebäulichkeiten,[3] darunter die Schiesshäuser der Büchsen- und Armbrustschützen,[4] dem Boden gleich gemacht würden. Unmittelbar darauf schritt man zur Anlage einer neuen Befestigung. Es wurde ein Graben ausgehoben, der von St-Clara-Wörth bis an das Rauscherthörlein am Dreizehnergraben reichte.[5]

[1] Jedenfalls Vorrichtungen zum Absperren gewisser Strassen.

[2] Aehnliches that man vor den anderen Thoren; so wurden alle «Begräbnisse» und das Herrenbrünnlein vor dem Spitalthore abgebrochen (Schadäus).

[3] Ueber das Einzelne vgl. Silbermann, Lokalgeschichte d. Stadt Strassburg p. 100, der seinerseits wieder Büheler und Specklin benutzt hat.

[4] Die letzteren erhielten 1558 ein neues Gebäude (Büheler, Bulletin de la soc. pour la conserv. des mon. hist. II, 13, 104). Es steht noch heutzutage auf dem früheren Klotz'schen Zimmerhofe neben der Judenbrücke.

[5] Silbermann p. 100. Ueber die Art der Ausführung der Arbeit enthalten die Chroniken recht anschauliche Schilderungen. Die Bürgerschaft musste frohnen, und zwar jede Zunft an dem ihr angewiesenen Platze. Die Zünfte schlugen draussen ihre Zelte auf, unter denen sie im Schatten assen und tranken «da es ein warme zeit war, denn das werk währte den ganzen Sommer.» Etliche Zünfte verdingten ihren Platz auch armen Leuten, «Weib und Mann, werkt alles daran, und welcher arme Mensch werken wollte, dem gab man von 10 Schaltbehren mit Grund zu führen 1 ₰, also gieng es dapfer von statt». Auch die Landsknechte frohnten mit, zogen mit Spiel und Gewehr dahin, jeden Morgen ein Fähnlein, nachmittags durch ein anderes ersetzt. Vgl. Büheler a. a. O. p. 97; auch R. u. 21. Mai 14.

Es ist dies der noch 1870 bestehende breite Graben vor der Hauptenceinte von der St-Clara-Bastion (XV) bis Bastion XIII, (d. h. von der heutigen Pionier- bis zur Finkmattkaserne). In der Mitte wurde eine Wehre gebaut (später Bastion XIV). Vermittelst der ausgehobenen Erde errichtete man hinter dem Graben einen Wall und versah denselben mit einer Futtermauer.[1] Da es an Bausteinen fehlte, wurde zu diesem Zwecke, wie die Chroniken melden, eine Anzahl baufälliger, meist kirchlicher Gebäude abgebrochen, auch unleserlich gewordene Grabsteine mit hineingemauert.[2] Das ganze Werk, als dessen Lohnherr B. Cogmann genannt wird, unter dem als Werkmeister Hans Frauweler stand, wurde erst im Jahre 1556 fertig.[3]

Mit grosser Geschäftigkeit suchte man sich den nötigen Mundvorrat zu sichern, zumal da das Landvolk in hellen Scharen in die Stadt flüchtete, «das ein karch oder wagen dem andern auf den strassen nit entweichen kund.»[4] Weder Fleisch noch Getreide liess man aus der Stadt hinausgehen. Um Preissteigerung zu verhüten, durfte niemand mehr als 10 Viertel Frucht ankaufen. Von den Nachbarn, namentlich aus Offenburg und Gengenbach wurde Mehl in grossen Quantitäten herangeführt.[5] Die Metzger hatten ihr Schlachtvieh hereinzu-

[1] Vgl. u. a. Kraus, Kunst u. Altertum I, 326, der von der Wehre (Bastion XIV) sagt: «Es ist das erste Beispiel einer Bastion im eigentlichen Sinne in Strassburg. Es steht der Hauptsache nach noch heute (scil. 1876) in seiner ursprünglichen Gestalt,» und von dem Walle: «Derselbe war vorn mit einer Mauer versehen als anliegendem Revetement und Barbakane.»

[2] Ueber das einzelne vgl. Silbermann p. 101.

[3] Vgl. Specklin, Büheler, Schadäus. — Das durch den Wall führende Judenthor erhielt die Inschrift: «Heinrico Galliarum rege militem in Carolum V. imp. augustum per hanc Germaniae partem ducente s. p. q. Argentinensis portam hanc aggere et fossa muniri fecit. anno Domini MDLII. Mense Majo.» Zu beiden Seiten des Thores befanden sich die Worte: «Präsidio civibus . . . Terrori hostibus (Silbermann p. 101). Am 21. April 52 schreibt Hedio ganz ähnlich: «Die Stadt nimmt Kriegsvolk an «civibus tutandis, hostibus arcendis». — Laguille, Histoire de province d'Alsace II, 4, 34/37 sagt darüber: «Ils ont même voulu que cette porte fût un monument de leur fidélité et de leur zèle pour l'empereur.» Seine Behauptung: «Ce nouvel édifice servit de prétexte aux Magistrats pour ruiner plusieurs chapelles et plusieurs Monastères» erscheint mir ungerechtfertigt.

[4] Schadäus — Die Hineingeflohenen mussten schwören: «Der stadt Strassburg trew und hold zu sein, schaden wahren, nutz furdern, geboten und verboten gehorsam sein, trewlich helfen retten und das best zuthun, wo ein jeder hin beschieden werd» (V. D. G. lad. 111, nr. 13).

[5] Offenburg an Strassburg. April 26 u. 30. AA 585.

treiben, an die umliegenden Dörfer liess man die gleiche Aufforderung ergehen, der Feind würde es ihnen sonst ohne jedes Entgelt nehmen. Wasser-, Hand- und Rossmühlen wurden Tag und Nacht, in Stadt und Land in Bewegung gesetzt. Sobald Mehl von draussen hereinkam, wurde Frucht zum Mahlen hinausgesendet. In allen Backöfen wurde Brot in Vorrat gebacken.[1]

Auch gegen die «geschwinden Praktiken», vor denen Kopp gewarnt hatte, war man, durch die Metzer Vorgänge gewitzigt, auf der Hut. Ganz besondere Sorgfalt widmete man der Verwahrung der Thore. Jedes derselben wurde von einer Rotte Landsknechte bewacht, deren Hauptmann aus den Zünften genommen wurde. Die Schlüssel wurden einzelnen Ratsherren anvertraut, welche morgens und abends beim Oeffnen und Schliessen durch die Thorhüter zugegen sein mussten.

In der That fehlte es nicht an Verdächtigungen aller Art. Einmal werden etliche Welsche, die Speck aufgekauft und ins französische Lager geführt haben sollten, gefänglich eingezogen, an demselben Tage drei Leute, die durch Hin- und Herreiten sich verdächtig gemacht hatten. Da hatte eine Frau von ihrem Manne, der beim französischen Kriegsvolke stand, ein Schreiben über das andere erhalten. Als daher einige Weiber, deren Männer im französischen Lager, äussern, sie wollten mit Zurücklassung ihrer Kinder hinaus, wird ihnen von Rats wegen bedeutet, wenn sie sich hinwegthäten, würde man die letzteren ohne alle Barmherzigkeit aus der Stadt weisen. Die Wirte mussten alle bei ihnen eintreffenden Fremden beim Ammeister anmelden. Den Mitgliedern der aus «Welschen» bestehenden reformierten Gemeinde[2] wurde durch ihre Prediger und Kirchspielpfleger angekündigt, dass, wer das Bürgerrecht nicht besässe, die Stadt zu verlassen habe, die übrigen aber sich hüten sollten, nach dem Lager hin zu korrespondieren oder gar eine Meuterei anzurichten. Gleiches wurde auch einigen welschen Pfaffen auf dem Stifte, die weder Bürger noch Zunftgenossen, vorgehalten.

[1] Als später am 28. Mai die Beckenknechte bitten, ihnen nach altem Brauche zu vergönnen, den Montag zu halten und mit Pfeifen, Trommeln und dem «Fetzen» (Fahne) ihren Umzug zu halten, wird es ihnen gestattet, dieweil sie ihren Fleiss im Backen angewendet; doch dass sie bescheiden seien und fürder mit dem Backen desto fleissiger.

[2] Ueber dieselbe vgl. Erichson, L'Eglise française de Strasbourg au seizième siècle. 1886.

Am 24. April wurden die Zünfte selbst versammelt, und ihnen folgender Vergriff vorgetragen, in welchem der Rat seinen festen Entschluss aussprach, jeden Angriff auf der Stadt Selbständigkeit mannhaft zurückzuweisen:

Obwohl man niemand Ursache gegeben, etwas Thätliches gegen die Stadt vorzunehmen, so könnte man doch nicht wissen, was bei diesen gefährlichen Zeiten gesucht werden möchte. «Dieweil nun Strassburg also herkommen, und unsere Eltern und Vorfahren es bis auf uns so ehrlich hergebracht, dass mit beständiger Wahrheit ihnen kein Unehr oder billicher Verweis zugelegt werden mag», so hätte der Rat gemeinsam mit Schöffen und Amman sich entschlossen, den ehrlichen von den Vorfahren hinterlassenen Namen und Ruhm, auch der Stadt Freiheit und Herkommen, soviel in ihrem Vermögen stände, zu erhalten, und ob ihnen jemand etwas zumuten würde, das gegen ehrlich Herkommen, der Stadt Freiheit oder gegen Pflicht, Ehre und Eid wäre, und sie «über ihre pilliche und notwendige entschuldigung und abschlegige antwort mit gewalt und der that tringen wollte», — zu Abtreibung desselben und von Gott erlaubter Gegenwehr ihr Vermögen darzustrecken, in festem Vertrauen, der Allmächtige werde sie in ihrem so ehrbaren und löblichen Vorhaben mit seiner Gnade und Hülfe nicht verlassen. Der Rat sei der Zuversicht, dass auch sie, die Zünfte, bereit wären, die von den Vorfahren überlieferte Ehre und Freiheit sich, ihren Weibern, Kindern und Nachkommen zu erhalten. Deshalb sollte sich niemand «durch einiche Beredung, Fürgebung oder in anderen Weg, es geschehe gleich in was Schein es wolle, anders bereden, verwenen noch von Rat und Schöffen abwenden lassen» sondern in solchem Notfalle mit Leib und Gut treu zu Rat und Stadt stehen. Um aber, «verrer unrat möglichst zuvorzukommen», sollten sie jeden, der dem zuwider handeln würde, sowie auch alle Flüchtigen, die bei ihnen eine Unterkunft gefunden, zur Anzeige bringen und die Einquartierung der Kriegsknechte mit Geduld ertragen.

Noch einmal bot man alles auf, um sich auch von aussen her Hülfe zu sichern. Von neuem wendete man sich an die befreundeten eidgenössischen Städte, damit sie, ebenso wie sie vorher den Zug Schertlins von der Stadt abgelenkt hatten, jetzt den König bestimmten, dieselbe zu verschonen und sich am

[1] V. D. G. lad. 111, nr. 13.

Durchzuge durch das Land genügen zu lassen. Während aber Bern jedes selbständige Vorgehen von der Hand wies, sendete Basel, nachdem es anfangs geschwankt, ob es Strassburgs Verlangen nachkommen sollte, weil es selbst zu «kleinfügig» sei, doch schliesslich, da auch die österreichische Landvogtei und die übrigen oberelsässischen Stände dasselbe Ansuchen stellten, am 28. April seine Ratsbotschaft an den französischen König ab, die denselben in Zabern erreichte.[1]

Der Churfürst Pfalzgraf antwortete den Strassburgern auf ihre Mitteilung, — dass ihnen mehr als gewiss Bericht geworden, dass der König von Frankreich Willens sei, sich der Stadt mit Gewalt anzunehmen, — in derselben schwächlichen Weise, die sein ganzes Verhalten kennzeichnet: dass ihm ihre bedrängte Lage leid thäte, er auch gern durch gütliche Handlung Abhülfe schaffen wolle, dass solches aber nicht allein durch ihn, sondern viel besser durch sämtliche rheinische Kurfürsten geschehen müsste. Da letztere nun nebst anderen Fürsten am 1. Mai zu Worms zu einer Beratschlagung zusammenkommen würden, wie die Kriegsempörung abzuwenden, und sie und ihre Unterthanen vor Schaden zu behüten wären, sollte Strassburg ebenfalls dahin seine Ratsbotschaft senden.[2]

Von dem Kaiser, der sich damals ohne Truppen und Geld in höchst hilfloser Lage zu Innsbruck befand,[3] hatte man seit mehreren Wochen nichts mehr gehört.[4] Erst in den ersten Tagen des Mai erhielten Meister und Rat zwei Schreiben von ihm.[5] In diesen äusserte er sein Bedauern, dass ihre Unterhandlungen mit der elsässischen Ritterschaft, dass diese die Verteidigung der Stadt mit übernähme, sich zerschlagen hätten. «Dieweil nun nicht allein euch selbst, sondern auch uns und dem Reiche zum höchsten daran gelegen ist, dass die Stadt Strassburg als ein «Ortfleck» (Grenzplatz) des letzteren aufs stattlichste verwahrt und vor fremder Gewalt und Ueberfall errettet werde,» so begehre er, dass sie solche Verhandlungen zu wirk-

[1] AA 589. April 28.

[2] AA 584. April 28 u. 30. Von Strassburg aus ging nach Worms Dr. Bernhard Botzheim.

[3] Vgl. darüber Schönherr a. a. O. p. 258 f.

[4] Baumgarten a. a. O. p. 249. Sleidan an W. Cecil, 18. April: «Quid Caesar agat aut ubi sit, nescimus»; ebenso Hedio an Erbius am 21. April: De Caesarea majestate nihil scribere possum.»

[5] AA 579. Innspruck April 22 u. 25.

licher, fürderlicher Vergleichung brächten. Dasselbe Ansuchen habe er auch an die Ritterschaft gerichtet.[1] Zugleich sprach er seine feste Zuversicht aus, dass sie ihrem «mehrfachen Schreiben und löblichem Erbieten nach» in gegenwärtiger Empörung gehorsam sich erzeigen würden, ohne ihnen freilich ausser der Zusage, sie als treues Glied des Reiches jederzeit in Schutz und Schirm halten zu wollen, irgend welche bestimmte Hülfe in Aussicht zu stellen.

Dagegen hatte man mit der Regierung zu Ensisheim die ganze Zeit über in reger Korrespondenz gestanden.[2] Auf die Nachricht, dass Heinrich II. auf Zabern zöge, hatten Landvogt und Regenten dem Kaiser und dem Könige sofort mitgeteilt, dass sie grosse Fürsorge trügen, dass jener Strassburg vergewaltigen möchte, und beide Majestäten dringend gebeten, vor allem letztere Stadt, da an ihr am meisten gelegen wäre, zu bedenken. Dieselbe sollte zwar mit Fussvolk und sonst zur Not durft gefasst sein, an Reisigen aber Mangel haben.[3] Ehe noch Antwort von Innsbruck eintreffen konnte, sicherten sie Strassburg bei seinem ehrlichen Vornehmen Hilfe und Rat, soviel in ihren Kräften, zu und forderten auch den Landvogt in der Ortenau, Andre von Konritz, auf, alles Kriegsvolk, was er irgendwie entbehren könnte, in die Stadt zu schicken.

Letzterer richtete darauf am 26. April an Meister und Rat folgende treuherzige Worte: «Auch unaufgefordert hätte er sich verpflichtet gehalten, ihnen zu Hilfe zu kommen, «dieweil an der stat Strasburg als aine stehline vormauer nit allein dem ganzen Rheinstrom, sondern auch deutscher Nation hoch und vil gelegen: das pillich menniglich, damit die stat erhalten, das best thun soll.» Leider sei er aber, da die Kriegsfürsten allen Nachrichten zufolge die ihm unterstellten Lande bedrohten, augenblicklich ausser stande, ihnen seine Unterstützung zu teil werden zu lassen. «Got weiss es, dass ich solches wider allen meinen

[1] AA 579. April 22. Karl V. an Ritterschaft und Adel im Elsass.

[2] Vgl. oben p. 13 u. 14.

[3] Vgl. Schreiben derselben vom 9. Mai. AA 579. — Auf den Bericht von Ensisheim hin hatte die Innsbrucker Regierung dem Bischof von Arras vorgestellt, dass sie vermuteten, wenn der Franzose Strassburg mit Gewalt oder auf andere Weise zu seinen Handen bringen sollte, er letzteres, das ohnedies «von Natur und Gebewen» stark und fest sei, erst recht befestige, so dass es alsdann nicht wohl möglich, dasselbe in kurzer Zeit und ohne grosse Kosten und Blutvergiessen wiederzuerobern (Innsbr. Archiv an die k. maj. XI, fol 107).

Willen und ganz ungern thue; denn euch und gemeiner Stadt zu dienen, bin ich von Herzen begierig. Der Allmächtige verleihe euch zu eurem männlichen und redlichen Vornehmen seine göttliche Gnade und Kraft; es wird euch und euern Nachkommen in viel Wege ehrlich, rühmlich und nützlich sein, und sobald dieser Sturmwind bei mir nachlässt, sollt ihr an mir einen getreuen, guten Nachbarn im Werk befinden.» [1]

Am 27. April, an demselben Tage, an welchem der Rat die bedrohlichen Nachrichten von Dr. Kopp erhalten hatte, wurden ihm zwei Schreiben aus dem französischen Lager übermittelt, das eine vom Könige selbst, das andere vom Konnetabel ausgehend.[2] Darin sprachen dieselben für die dem früheren Herolde gegenüber gezeigte Bereitwilligkeit, das französische Heer mit Proviant zu unterstützen[3] (sic!), ihren Dank und gleichzeitig die Bitte aus, dem Ueberbringer mitzuteilen, was man in dieser Beziehung thun wollte.

Man entliess den französischen Herold, Pellissier, mit dem Bescheide: man wolle dem Könige mit eigener Botschaft antworten.

An demselben Tage werden die Stadtthore geschlossen, und die Knechte erhalten Kraut und Lot (Pulver und Blei).

Zu Gesandten wird neben Peter Sturm und Gottesheim der Licentiat Sleidan bestimmt. Dieselben sollten den Rat ausdrücklich dagegen verwahren, dass er sich dem ersten Herolde gegenüber zu irgend etwas anderem verpflichtet hätte, als überhaupt eine Botschaft zu schicken. Im übrigen hatten sie im wesentlichen die alte Instruktion: sie sollten den König bitten, die Stadt möglichst mit jeder Proviantlieferung zu verschonen, falls er aber darauf bestände, 1000 Viertel Korn und 50 Fuder Wein anbieten.[4]

[1] AA 585. April 26.

[2] Vgl. Anhang Nr. I und II. Beide sind vom 25. April, das des Königs aus dem Lager von Haraucourt, dasjenige des wohl bei der Avantgarde befindlichen Konnetabel aus dem etwas weiter östlich gelegenen Crévy, heute Crévic. (Beide Ortschaften liegen zwischen St-Nicolas und Lunéville.) — Nach Rabutin traf das französische Heer in letzterer Stadt noch am 25. ein; vgl. oben p. 29.

[3] Dass diese Behauptung eine falsche, ergiebt sich aus der weiteren Darstellung.

[4] Ueber das Folgende sind wir eingehend unterrichtet durch R. u. 21. April 30 und Mai 2, sowie den Schöffenvergriff von demselben Tage

Seinem Vortrabe, der am 27. in Saarburg eingetroffen war, folgte Heinrich II. am 28. dahin nach.[1] Sein Heer breitete sich in der Nähe der Stadt längs einer Anhöhe aus; im Rücken hatte man Wald, vor sich Wiesen, durch die sich die Saar schlängelte. Der Konnetabel lag mit der Avantgarde auf Kanonenschussweite davor, in dem grössten Gehöfte eines Dörfchens, der König selbst eine halbe Stunde dahinter in einem auf einem Hügel gelegenen Schlosse.[2]

Auf dem Wege nach Saarburg hatten sich die Strassburger Gesandten an den Konnetabel um schriftliches Geleit gewendet, worauf er ihnen antwortete: Sie brauchten solches nicht, hätten wegen der Freundschaft, die die Stadt mit dem Könige bisher gehabt, nichts zu besorgen. Er hoffe, sie würden sich in das Bündnis begeben. Aus Italien sei Nachricht gekommen, dass der Papst sich mit dem Könige vertragen, und das Konzil aufgehoben sei.

Samstag den 30. gegen Abend trafen die Strassburger im französischen Hauptquartiere ein und wurden vom deutschen Landsknechtoberst Reckenrod in des Königs Losament geführt, «in welchem dieser samt dem Konnetabel, ein Sekretarius und noch drei gewesen.»[3] Sleidan erklärte, man wäre bereits auf dem Wege zu seiner Majestät gewesen, aber weil man geglaubt, sie hätte einen anderen eingeschlagen, wieder umgekehrt. Da viele Jahre hindurch Misswachs und Teuerung geherrscht, könnte man nichts aus der Stadt entbehren, hoffte aber, der König würde auf dem Lande Proviant genug vorfinden. Im übrigen gedächte man, wie bisher gute Freundschaft zu halten.

Hierauf antwortete der Konnetabel: Der König sei auf Bitten etlicher Fürsten, dem deutschen Lande zu gutem, im Felde erschienen; er versähe sich daher, sie hätten einen anderen Auftrag, den sie in Kürze anzeigen möchten. Als sie hierauf die 1000 Viertel Frucht und 50 Fuder Wein anboten, rief jener aus: Das wäre ein Spott; das dürfe er gar nicht vor den König bringen. Wenn sie keine weiteren Anerbie-

(V. D. G. lad. 111, nr. 2), während Sleidan 24, 357 über diese erste Gesandtschaft nur wenige Worte enthält.

[1] Am 27. hatte er in den Ortschaften Ibigny und St-Georg unweit von Rixingen gelagert.

[2] Vgl. Rabutin a. a. O. p. 413.

[3] Der König kann übrigens, wie aus dem Folgenden hervorgeht, nicht bei der Verhandlung zugegen gewesen sein.

tungen machen könnten, würde sein Herr feindliche Gesinnungen bei ihnen voraussetzen müssen und vielleicht Veranlassung nehmen, sich anders gegen die Stadt zu erzeigen und zusehen, wie er Proviant und sonstiges bekommen möchte. Er entliess die Gesandten mit dem Bescheide, nach Strassburg heimzureiten und mit grösseren Anerbietungen wieder bei ihm zu erscheinen.

Durch eine Mittelsperson, Michel Bermann, wie es scheint, einen im französischen Lager befindlichen Kaufherrn aus Niclausport, [1] hatte man noch erfahren, dass der Konnetabel täglich 200,000 Brote, hundert Fass Wein, Tuch und andere ins Lager gehörige « Munition » und fürderliche Antwort begehre.

Nach eiligem Ritte trafen die Gesandten Sonntag Abend in Strassburg wieder ein. Hier statteten sie am anderen Morgen dem Rate Bericht ab. Im Anschluss daran teilte Jacob Sturm mit: Er habe sich inzwischen mit dem Kapitel in Verbindung gesetzt. Dasselbe könne aus des Königs Begehren nichts anderes entnehmen, als dass er eine Ursache suche, die Stadt zu bekriegen. Daher riete es, man sollte sich zur Gegenwehr schicken. Möchte man aber mit leidlichen Dingen einen Frieden schaffen, so wollte das Kapitel gern sein Bestes thun und all sein Vermögen zur Stadt setzen.

Daraufhin entschied man sich im Rate: Dieweil das Begehren des Königs zu erfüllen unmöglich, soll mans zum füglichsten ablehnen; vermöchte man es aber so einzurichten, dass man mit 3000 Viertel Frucht Frieden schaffen und Sicherheit erlangen könnte, dass er gegen die Stadt nichts in ungutem vornehmen wollte, so sollte man es thun; und zwar wäre die Vermittlung der Baseler, die augenblicklich im Lager, in Anspruch zu nehmen. « Wo dann dies nit helfen will, muss man gewarten, was Gott will. »

Unmittelbar darauf werden zwei französische Edelleute in den Versammlungssaal hereingeführt, die dem Stettmeister Peter Sturm eine Credenz vom Konnetabel übergeben. Ihr zufolge wurde der Rat aufgefordert, die Gesandten anzuhören, ihnen Glauben zu schenken und endgültigen Bescheid zu erteilen. Man erwarte, derselbe werde so ausfallen, dass der König daran ein Vergnügen haben werde und in der alten Freundschaft verharren könnte.

[1] In Niclausport ansässige Kaufherren dieses Namens werden mehrfach erwähnt (Zimmerische Chronik III, 142, 255, 256 u. Polit. Korrespondenz der Stadt Strassburg II, 496).

Die Franzosen, deren Werbung ebenso wie vorher ihre Credenz durch Sleidan verdolmetscht wurde, trugen folgendes vor:

Dem König sei ihr Angebot nicht annehmbar. Er sowohl wie sein Vater hätten bisher allwegen mit der Stadt gute Freundschaft gehalten. Nicht um einige Stände des heiligen Reiches zu beleidigen, sei er herausgezogen, sondern auf Anregung etlicher deutscher Fürsten, denen er wieder zu ihren alten Freiheiten verhelfen wollte. Wer sich aber gegen ihn oder dieses Bündnis auflehnen würde, gegen den müsste er thun, «was er lieber umging.» Der Rat hätte die Landleute aus der ganzen Umgegend und allen Proviant in die Stadt hereingezogen. Man sollte sich erklären, was man mit Wein, Brot und Hafer anfangen wollte. Der König würde morgen in Zabern sein. Niclausport, das doch mit Strassburg verglichen, nur ein Dorf, hätte 15 Tage hintereinander täglich 7000 Brote ins Lager geliefert und ausserdem 1000 Viertel Frucht nach Pont-à-Mousson nachgeführt. Der König habe bei schwerer Strafe anbefohlen, dass das Kriegsvolk sich unbeschwerlich hielte, niemandem etwas nehme, halt harte Justitien. Weil aber alle Dörfer geleert, sei es ein Zeichen der Feindschaft, und werde dies dem Könige Ursache geben, den Knechten zu gestatten, den Proviant zu suchen, wo sie mögen. Die Folgen hätte der Rat zu bedenken. Ferner begehre ihr Herr, *man solle die Knechte, da sie lange im Felde gelegen und allerlei Dinge bedürften, in die Stadt einlassen und zwar in solcher Stärke, als der Rat es für thunlich erachte*, damit sie sich Schnürstiefel, Barett, Linnen und Tuch zu ihrer Notdurft kaufen könnten. Auch sollte man den Schuhmachern erlauben, um der armen Knechte willen, die übel beschuht und bei vorfallendem Unwetter nicht fortkommen könnten, mit Schuh und Stiefel ins Lager zu fahren; man wollte sie versichern.

Der Rat liess ihnen antworten: Nach dem Brauche der Stadt müsste man vor endgültigem Bescheide, den man durch eine eigene Botschaft dem Könige zukommen lassen wollte, erst die Gemeinde und den grossen Rat befragen. Man möchte aber hierin keinen Aufschub sehen. Uebrigens hätte man niemand aufgefordert, sich herein zu flüchten.[1] Das arme Volk wäre

[1] In der That hatte man z. B. den Unterthanen zu Wasselnheim geraten, bei ihren Häusern zu bleiben: «werd ihnen so weniger Schaden geschehen, als wenn sie hinein sollten.» Dem Amtmann selbst wurde nur auf wiederholte

erschrocken und hätte alter Gewohnheit nach seine Zuflucht allwegen, wie jetzt auch, zu der Stadt gehabt. Dies wäre dem Rate selbst beschwerlich. Was man gethan, sei nicht aus Feindschaft gegen den König, sondern deshalb geschehen, weil man «scharfe Reden» vernommen hätte. Das Bistum freilich besässe ein ausgedehntes Landgebiet, sie Stadt selbst dagegen ein beschränktes, und seien in Strassburg nicht so grosse Vorräte, als der König vermeinte, dasselbe daher von solchen nicht zu entblössen.

Die Abgesandten erklärten sich mit der Berufung des grossen Rates einverstanden. Nachdem sie sofort einen Reitenden an den Konnetabel abgefertigt hatten, nahmen sie in Gesellschaft einiger Ratsherrn das Mittagsmahl ein. Bezeichnenderweise hatte der Rat die dringende Bitte an sie gerichtet, sich in ihrer Herberge zu halten; denn das Volk sei «etwas unwillig», weil ihm draussen so viel Schaden geschehe. Es würde ihm leid thun, falls ihnen etwas widerfahren sollte.[1]

Am Nachmittage wurden die 300 Schöffen berufen und ihnen unter Einschärfung strengster Geheimhaltung, damit es nicht dem Konnetabel vorzeitig zu Ohren käme, zunächst das Ergebnis der Sendung nach Saarburg nebst dem Inhalte der neuesten französischen Werbung mitgeteilt und dann hinzugefügt:

Von dem in Strassburg befindlichen Proviant könnte man bei der Menge der Flüchtigen nichts entbehren; andrerseits wäre vielleicht der König durch ein gegen Bezahlung zu lieferndes Angebot von Roggen und Wein zufriedenzustellen, und zwar könnte man diese Lebensmittel auf dem Lande einkaufen und nur das, was so nicht aufzubringen wäre, aus der Stadt nehmen, damit man den Zug auf dieselbe abwende, und das arme Landvolk nicht so jämmerlich verderbt werde. Freilich müssten die Franzosen sich dagegen verpflichten, der Stadt und den ihr Zugehörigen kein Leids zuzufügen.

Mit diesem Vorschlage erklärten sich 162, die Mehrheit der Schöffen, einverstanden; 84 stimmten dafür, dass man nichts Weiteres geben sollte.

An demselben Tage, an welchem diese Verhandlungen in Strassburg stattfanden, war Heinrich II. von Saarburg aufge-

dringende Bitten zugestanden, beim Herannahen der Franzosen Ort und Schloss verlassen zu dürfen.

[1] Ihr Dolmetscher, der nach ihrem Fortreiten noch in der Stadt zurückgeblieben war, wurde sorgfältig überwacht.

brochen und hatte zwei Wegstunden östlich davon in Meltebourg (Mittelbronn?) und Andressenty Quartier genommen,[1] während der Konnetabel eine Viertelstunde weiter in Andreoux[2] lagerte. Die Gendarmes gingen noch an demselben Tage weiter bergab in die Ebene vor und gelangten teils nach St. Johann, wo eine Frauenabtei gelegen, teils nach Zabern selbst. Da alle Häuser in den Dörfern verlassen waren, richteten die Soldaten grosse Unordnung an.

Am 3. Mai zog der König mit dem Gros des Heeres die Steige hinab. Nur mit grosser Mühe gelang es, Artillerie und Wagenpark vorwärts zu schaffen. Der König und der Konnetabel mit dem Hauptquartiere wurden teils in Zabern, teils in dessen nächster Umgebung untergebracht.[3] Das Fussvolk bezog ein Lager in der Ebene längs der Gebirgsabhänge, die Kavallerie war zwei Stunden weiter vorgeschoben und hatte in grossen und wohlhabenden Ortschaften Quartier bezogen. Hier fand die Mannschaft reichlich Lebensmittel, dagegen mangelte es an Hafer und Heu.

An demselben Tage hatten sich die Gesandten auf den Weg zum Könige gemacht, nachdem sie vorher die Baseler, die inzwischen in Zabern eingetroffen waren, um ihre Vermittlung ersucht hatten. In der Nähe von Wasselnheim begegnete ihnen der Amtmann des Ortes, der sie daselbst zu übernachten warnte, da die Franzosen gedroht hätten, in das dortige Schloss zu fallen, wenn ihnen kein guter Bescheid von Strassburg zu teil werden sollte. Sie brachten daher die Nacht in Westhofen zu.[4]

Tags darauf ritten sie nach Zabern, liessen sich beim Konnetabel anmelden und verfügten sich zunächst zu den Baselern, die bis dahin noch keine Antwort auf ihre Supplikation erhalten hatten und sie aufforderten, mit ihrer Werbung fortzufahren. Nachmittags begaben sie sich in des Bischofs Garten zum Konnetabel. Letzterem zeigte Sleidan zunächst die

[1] Rabutin a. a. O. 413.

[2] Wohl der Flecken und das Schloss Einartzhausen oder richtiger «Eimortshausen», seit 1568 zu der Stadt Pfalzburg erhoben. Thuanus X, 304 sagt: «Exercitus *Andresium* usque procedit, comitis Palatini oppidum.»

[3] Nach Schadäus wohnte der König in des Bischofs Lusthaus, «das Badhaus' genannt. — Die Angabe bei Lorenz und Scherer a. a. O. p. 244: «Mit Bischof Erasmus vertrug sich der König in Zabern gut», ist unrichtig, da sich jener damals gar nicht im Lande befand. (Bezirksarchiv G. 248.)

[4] Für das Folgende vgl. R. u. 21. Mai 5 und Sleidan 24, 357 f.

Gründe an, weshalb der Rat, obwohl er der Freundschaft zum verstorbenen Könige halber alles, was ihm nur möglich, thun wolle, weder in der Lage wäre, ein grösseres Proviantgebot zu machen, noch «um Unrat zu vermeiden», die französischen Kriegsknechte in die Stadt zu lassen. Das Landvolk übrigens hätte sich unaufgefordert hereingeflüchtet.

Der Konnetabel erwiederte hierauf: Sein Herr habe, um den deutschen Landen die Freiheit zu erhalten, diesen Kriegszug unternommen. Der Kaiser hätte Lüttich, Camerich (Cambray) und andere Städte eingezogen, deutsche Fürsten gefangen genommen. Darauf sehe man nicht; man achte allein darauf, was der König mit Metz gehandelt, wiewohl der letztere sich mehr zu dieser Stadt (scil. Strassburg), als zu anderen im Reiche versehen, dass sie ihm behülflich sein sollte. Dass man sich hier ganz feindlich verhalte, führe die Seinen ohne Verhör gefangen hinein, und obgleich der König nie etwas in ungutem gegen die Stadt vorzunehmen begehrt, so werde er doch dazu sich genötigt sehen, obwohl er sich gern noch nicht dazu bewegen lassen wollte. Derselbe sei ein mächtiger Herr, habe Lothringen eingenommen, lieg ihnen vor der Nasen. So einem seiner Diener etwas begegnen sollte, würde er es nicht ungerächt lassen; sollte kein Baum auf dem Lande bleiben. Man hielte die Seinen hier übel, liesse sie nicht in die Stadt. Der König würde selbst mit ihnen reden.

Von den letzterwähnten Vorfällen, entschuldigten sich die Gesandten, sei ihnen nichts bekannt, und müssten dieselben ohne des Rates Wissen geschehen sein.[1]

Am anderen Morgen wurden sie zum Könige selbst berufen In seiner Umgebung befanden sich neben dem Konnetabel der Kardinal von Lothringen und der Herzog von Vendome.[2]

Wieder gab Sleidan zunächst eine Uebersicht über die bisherigen Verhandlungen und bot dann im Namen der Stadt das Doppelte, wie Tags zuvor, nämlich 1000 Viertel Frucht, ebensoviel Hafer und eine grössere Quantität Wein, mit der Bitte, man wolle, dieweil sich der Rat je wohl und freundlich mit Frankreich gehalten, sich damit begnügen. Mehr könne die Stadt ihrer starken Besatzung und der vielen Flüchtlinge halber nicht entbehren.

[1] Vgl. unten p. 54.

[2] Nicht von Vaudemont, wie Herzog II, 174 berichtet.

Nachdem sich der König einige Zeit mit den Seinen besprochen, entwickelte er den Gesandten eben die Ursachen, weshalb er gekommen und wie er sich zu Strassburg versehen, es würde ihm behülflich sein; denn er hätte ein grosses Kriegsvolk bei sich, das zu essen haben müsste. Hätte er etwas in ungutem gegen die Stadt vorzunehmen beabsichtigt, «wollte er es andermal gethan haben». Mit Frucht sei den Seinigen nicht gedient, sie brauchten Brot. Als Sleidan Einwendungen macht, ruft der Konnetabel aus: «Sie wären kein Vieh, könnten nicht Frucht, müssten Brot essen!» Auf diese Worte zuckte der König mit dem Aermel hinter sich, als ob jener zu viel gesagt, wiederholte aber noch einmal, dass man Brot haben müsste. Auf ihre Anfrage, ob der König ihnen gegen die Lieferung von Mehl oder Frucht die Zusicherung erteilen wollte, gegen die Stadt und die ihr Zugehörigen nichts vorzunehmen, bemerkt der Konnetabel, ob man weitere Versicherung haben wollte, als des Königs Wort und Rede; und der letztere setzt hinzu: Also sei seine Meinung. Als sie noch einmal betonen, dass sie aber kein Brot geben könnten, braust der Konnetabel auf: Er hörte wohl, vom Könige wollten sie eine Versicherung haben, diesen selbst aber nicht versichern. Darauf hiess man sie abtreten.

Bei Tische äusserte ihnen gegenüber ein Herr von Bassefontaine, warum eine so mächtige Stadt dem Könige in seinem Begehren nicht willfahren wollte; sie möchten doch thun, was in ihrem Vermögen. Im ganzen hatten die Gesandten den Eindruck bekommen, dass man zufrieden sein würde, wenn man soviel lieferte, als man vermöchte; denn am folgenden Tage sollte der Proviant in Zabern zu Ende gehen.[1]

Als die Strassburger letzteren Ort verlassen, begleitet sie ein königlicher Kommissarius.[2]

[1] Bei Rabutin a. a. O. p. 414 heisst es: «De la ville de Strasbourg devers Sa Majesté fut envoyé un «houpemann», c'est-à-dire en allemand seigneur, pour la supplier d'avoir souvenance et esgard à la bonne volonté qu'ils avoient à luy faire service, et vouloir supporter et soulager leur plat pays le plus que seroit possible, offrans vivres et provisions en payant raisonnablement; ce que pleut au Roy, et leur accorda liberalement, ainsi que se disoit communement.»

[2] In den Memoiren Vieilleville's (Michaud et Poujoulat IX, 132) findet sich folgende romanhafte Ausschmückung: «Le sieur de Lezigny, sur-intendant général des vivres de l'armée, partit avec lettres du Roy, et vingt ou trente commissaires, et aultant de clers de vivres, pour aller à Strasbourg faire sa charge, accompaigné d'ung trompette de Sa Majesté. Et s'estant presenté aux portes de la ville, après que la trompette eust commencé sa chamade de bien loing, on leur ouvrit fort courtoisement.»

Noch denselben Abend findet unmittelbar nach ihrer Ankunft in Strassburg eine Sitzung des Rates statt, in der sie über den Erfolg ihrer Mission berichten. Am anderen Morgen tritt derselbe von neuem zusammen; der Oberst, die Hauptleute und die Vertreter des Kapitels sind hinzugezogen.

Da die Bäcker sich anheischig machen, neben den Bürgern auch dem Könige Brot zu backen, auch das Kapitel erklären lässt, man wolle alles aufbieten, um die Franzosen hinwegzubringen, man hätte in Erstein, Dachstein und Epfig Mehl, so beschliesst der Rat mit Rücksicht darauf, dass der kaiserliche Gesandte, dessen Ankunft angezeigt war, noch nicht eingetroffen, die Verproviantierung des Heeres vom Lande oder von der Stadt aus, soweit dies ohne Schädigung der Bürgerschaft und Besatzung möglich, zu Wege zu bringen.

Aber unerwartete Schwierigkeiten entstehen seitens des wackern Obersten von Hattstadt. — Derselbe erklärt geradezu: «Man muss nit sehen, was nützlich, sondern was ehrlich; darum soll man ihm nit einen Korb mit Brot herausschicken, es würd gegen alle Fürsten und Herren verweislich, unehrlich und schmählich sein, dieweil er gegen die deutsche Nation ziehe, und vielleicht auf diese Stadt sehe. So mans auf dem Lande haben mag, ging es hin, aber aus der Stadt etwas zu geben, könnt er nicht raten, es wäre ihm und anderen ehrlichen Gesellen verweislich; doch sei er ein Diener und müsst thun, was ihm gebühr.» Als man ihm entgegnet, man habe, ehe er hereingekommen, es dem Könige zugesagt, und sei kein ander Praktik, dass man ihn hereinlass, erwidert der Oberst: «Der Rat möge es wohl nicht für unehrlich halten; ihm aber wolle es nicht ehrlich erscheinen; darum bäte er, man sollte ihn urlauben; denn ehe ers bewilligte, wollte er sich lieber henken lassen.»

Infolgedessen teilte man dem Kommissarius mit: Man könnte ihm aus der Stadt leider kein Brot herausschicken und wenn man es schon wollte, so wäre zu besorgen, dass die Knechte es nicht zuliessen. Dagegen wollte man ihn auf dem Lande fördern, soviel man könnte, auch draussen, soviel als möglich, backen lassen.

In der That machte man die grössten Anstrengungen, diesem Versprechen nachzukommen. Von Offenburg, Wasselnheim und anderen Orten liess man Frucht herbeiführen, in Dorlisheim, Geispolsheim und Erstein Brot backen.

So war man denn am 7. Mai in der Lage, dem französischen Kommissarius neben den versprochenen 1000 Viertel Hafer, 150 Viertel Mehl und 12000 Brote anzubieten. Gleichzeitig beklagte man sich aber bei ihm über die Plünderung von drei der Stadt zugehörigen Dörfern,[1] und dass die Kriegsleute, was sie nicht hinweggeführt, verwüstet, dass man im Keller im Wein bis über die Waden gewatet. Er möchte beim Könige durchsetzen, dass solches abgestellt werde. — Das geschehe daher, antwortet jener, weil man nichts zu essen hätte. Er selbst, setzte er hinzu, würde hier übel gehalten; man liesse ihm seine Diener nicht herein,[2] und müsse er es dem König und Konnetabel anzeigen; die würden daran keinen Gefallen haben und vielleicht auf Wege denken, dass man diesen geringen Proviant, den man ihnen gäbe, entbehre und anders verführe.

Man kommt schliesslich überein, dass der Rat ihm 5 bis 600 Viertel in Mehl oder Brot gegen Bezahlung zu liefern verspricht, und zwar wollte er dieses neben dem Hafer und Wein, da der König nach Hagenau zöge, in sein Lager, das nach des Landes Gelegenheit gehalten werden sollte, teils zu Wagen, teils auf dem Rheine nachführen lassen. Als der Kommissarius, angeblich um Plünderungen vorzubeugen, die Namen der Strassburg zugehörigen Dörfer zu wissen verlangt, werden ihm dieselben unter allerlei Ausflüchten verschwiegen.

Während der König in Zabern lag, weilte übrigens bei ihm sein Agent, der Strassburger Rektor Johann Sturm, von

[1] Dass die Soldaten übel hausten, bestätigt auch Rabutin a. a. O. p. 414. Ebenso meldet Schertlin (a. a. O. p. 89) selbst, dass er einem Edelmann, Erhart von Wangen, der ihm 6 Jahre vorher zu Burtenbach übel mitgespielt. »ihm die huener, kappanen, indianisch und sonst, pfawen, haber, korn und alles er gefunden, gefressen, vil plunders hinweggefiert«, zu Mauersmünster bei Zabern sein Haus auch wiederum geplündert, »wein, korn, habern und was guts war zugleich in recompensam hinweggefiert, aber die bett, und was der frawen zugehörig, ligen lassen; hab ime mit solcher mass er mir gemessen wiederum bezalt.« — Wangen befehligte damals eines der Strassburger Fähnlein.

[1] Am 7. Mai heisst es: »Die am Weissenturn schicken herein, dass einer draussen sei mit Briefen an den zum heiligen Geist« (offenbar den Proviantmeister, der in dem gleichnamigen, am Thomasstaden gelegenen Gasthause wohnte) »will die brief nit von ihm geben.« Auf Anordnung des Rates wird der Bote unter besonderen Vorsichtsmassregeln, »damit ihm nichts beschehe«, über die gedeckten Brücken beim Stall herum in die Herberge des Kommissarius geleitet.

ihm dazu ausersehen, in geheimer Mission nach England zu reisen.[1]

Am 6. Mai bewerkstelligte Heinrich II. seinen Aufbruch von Zabern[2] und rückte mit seinem Heere in der Richtung nach Strassburg vor. Am folgenden Tage bezogen die Truppen ein Lager in der Umgegend eines grösseren Fleckens (wahrscheinlich Brumath), während der König mit dem Hauptquartiere in letzterem selbst, namentlich in dem dort befindlichen Schlosse, untergebracht war. Seine Gendarmes streiften bis auf eine kleine Stunde an Strassburg heran.

Die Bürger liessen, einem zuverlässigen französischen Berichte zufolge, niemand in die Stadt hinein, gestatteten sogar keine grössere Annäherung als auf Kanonenschussweite.[3] Der König selbst soll Strassburg von den Hausbergen aus in Augenschein genommen haben.[4]

Zu derselben Zeit «als die Unruhe am grössten gewesen, und der König mit allen seinen Haufen, Geschütz und Munition zu und um Zabern bis auf zwei kleine Meilen Wegs von der Stadt entfernt zerstreut gelegen,»[5] traf ein kaiserlicher Gesandter, Herr von Carondelet,[6] in Strassburg ein, der im Auftrage und auf Kosten seines Herrn 4 Fähnlein Kriegsvolk dem Rate zur Verfügung stellte. Letzterer indessen lehnte diese ebenso wie später am 11. Mai die beiden, die ihm die Ensisheimer Regierung auf Befehl des Königs Ferdinand anbot, dankend ab, da man an Truppen zu Fuss und zu Ross keinen

[1] Der diese Angaben enthaltende von Ch. Schmidt, Jean Sturm p. 88 kurz erwähnte Brief Sturms an Toxites vom 7. Mai stammt aus Zabern, wie mir Herr Prof. Schmidt freundlichst mitteilte, und ist ebenso wie ein anderes Schreiben desselben vom 8. April aus Strassburg, beim Brande der hiesigen Bibliothek verloren gegangen. Von da an bis zum 9. Mai 1553 ist Herrn Schmidt kein weiterer Brief des Rektors bekannt. Da in unseren Akten Johann Sturm mit keinem Worte erwähnt wird, war es mir leider unmöglich, etwas Näheres über die eigentümliche Rolle in Erfahrung zu bringen, die derselbe in jenen für Strassburg so kritischen Tagen gespielt haben muss.

[2] Vorher hatte er noch nach Herzog 2, 175 eine Musterung seines Heeres vorgenommen.

[3] Rabutin p. 415.

[4] Vgl. Büheler a. a. O. p. 98.

[5] Str. St. AA 576 Mai 21.

[6] Jedenfalls der bei Druffel 3, 591 angeführte niederländische Edelmann gleichen Namens. Der Strassburger Rat hatte die Gelegenheit benutzt, mit demselben wegen einer vom Kaiser zu erlangenden «Generalabsolution» zu verhandeln. Thomasarchiv (Tir. 22 Liasse 2) 1552 Mai 25.

Mangel hätte, und derzeit nicht mehr Kriegsvolk «on sonder geverlichkeit» in die Stadt zu bringen wäre. [1]

In den neueren Behandlungen der elsässischen Geschichte tritt in Bezug auf diese Vorgänge eine völlige Mythenbildung zu Tage, die offenbar von der romanhaften, eine Menge falscher Thatsachen behauptenden Schilderung des Herausgebers der Memoiren des französischen Marschalls Vieilleville ihren Ausgang genommen hat. [2]

Nach letzterer Quelle [3] hätte der Konnetabel dem französischen Intendanten, der in Strassburg Lebensmittel einkaufen sollte, den geheimen Auftrag gegeben, sich mit den einflussreichsten Mitgliedern des Rates wegen der Aufnahme des Königs nebst kleinem Gefolge in der Stadt in Verbindung zu setzen, ausserdem den Gesandten des Papstes und der Städte Venedig, Florenz und Ferrara zu gestatten, dieselbe zu besuchen. Letztere hätten sich in der That in Begleitung von 200 auserlesenen, als ihre Diener gekleideten Kriegsleuten aufgemacht, denen sich noch eine grössere Anzahl anderer angeschlossen; auf Kanonenschussweite aber wäre der Zug von den Wällen aus mit einer Geschützsalve begrüsst worden, die 10 oder 12 Personen getötet habe, so dass die übrigen ihr Heil in der Flucht hätten suchen müssen. Auf die Beschwerde des Intendanten wäre von den Strassburgern erwidert worden, man liesse sich nicht so wie die Metzer täuschen. Als jener die Stadt verlassen, seien 2 Regimenter Landsknechte und 6 Fähnlein Reiter von der Rheinbrücke her in dieselbe einmarschiert, während in der Gegend des Zaberner Thores 2000 Arbeiter an den Befestigungs-

[1] AA 579. Mai 11. — Am 1. Mai hatte König Ferdinand aus Linz an die Regierung zu Innsbruck geschrieben: «Nachdem wir bei disen geschwinden sorglichen Leufen für ein Notturft erachten, dass die Stadt Strasburg an guter Besatzung nit Mangel habe, so ist an euch unser Befehl, das ihr bei dem Bischof von Arras Erkundigung haltet, ob die Rö. Kay. Mt. unser lieber Bruder und Herr daselbsthin eine Fürsehung gethan und ob und was für ein Anzahl Knecht ihre Kay. Mt. in die Besatzung hinein verordnet habe, und so ihr befindet, dass von ihrer Kay. Mt. kein sollich Verordnung beschehen, alsdann beiliegenden unsern Brief, so wir an unsern Landvogt u. Regenten im Oberelsass gefertigt, überschicket und bei ihnen anhaltet, das so wir ihnen schreiben u. befehlen aufs ehest zu vollziehen». (Innsbr. Archiv. Von der Kön. Mt. fol. 376). Der hier erwähnte Brief befindet sich AA 579.

[2] Die Unglaubwürdigkeit derselben ist aufs neue von Rahlenbeck, Metz et Thionville p. 225/287, überzeugend nachgewiesen worden.

[3] Mém. de Vielleville a. a. O. IX, 132/135.

werken gearbeitet hätten. Nichtsdestoweniger habe der König auf den Rat des Konnetabels beschlossen, mit 40 Edelleuten und deren Begleitung Strassburg zu besuchen, und erst auf das Zureden Vieilleville's diesen gefährlichen Entschluss aufgegeben.

Da alle übrigen zeitgenössischen Geschichtsschreiber, französische wie deutsche, von diesen an und für sich schon unwahrscheinlichen Vorgängen ganz und gar nichts melden, auch in unseren Akten und sonst recht ausführlichen Chroniken nichts davon berichtet wird,[1] werden sie endgültig in das Reich der Fabel verlegt werden müssen, zumal da folgende Thatsachen geradezu gegen die Möglichkeit derselben sprechen:

[1] Rabutin, Tavannes, Brantôme, Thuanus, Sleidan und Schertlin berichten nichts davon. — Die Worte Heinrichs II. in einem späteren Briefe an die Strassburger vom 6. November (abgedr. bei Kentzinger I, 40): «Et vous devoit suffire de *la sinistre demonstration* que vous feistes à l'endroict de nos gens, lorsque notre armée passa près de votre ville», werden von Legrelle a. a. O. p. 48 fälschlich auf jene angebliche Kanonade bezogen, während sie Laguille II, 4, 39 folgendermassen richtig erklärt: «qu'il devoit leur suffire d'avoir fait connoître leurs *sinistres dessins* à l'égard de la France, lorsque son armée passa près de leur ville.» Nach Littré heisst «sinistre demonstration» soviel als «unheildrohendes Verhalten («qui fait craindre des malheurs»). Damit stimmen überein die Aeusserungen des Königs über Strassburg am 13. u. 26. Mai (Sleidan 24, 361): «Tametsi quo tempore cum exercitu erat ad ipsorum fines, magna fuerit militum eius urbis protervitas in suos et insolentia» und «quamquam Argentinensium milites aliquando durius exceperint suos ante portas et rejecerint, qui forte mercandi gratia eo venissent.» Während Martin, Hist. de France IX, 539 die Darstellung des Verfassers der Memoiren Vieilleville's nur unter Reserve wiedergibt, Dareste IV, 89 sie völlig ignoriert, nimmt Legrelle p. 43/48 dieselbe ohne Weiteres an. Von früheren schildern Laguille II, 4, 34/37, Röhrich III, 27 und Kentzinger I. 34 den Sachverhalt richtig; falsch Friese, Neue vaterländische Gesch. II, 277/81 und Strobel IV, 89/90, von denen der letztere sogar Kentzinger den Vorwurf macht, «dass er den ganzen Hergang der Sache auf eine sonderbare Weise entstelle». Gänzlich haltlos ist die Darstellung bei Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsasses 1886 p. 244: «Als Heinrich II. die Anfrage über den gewünschten Durchzug nach Strassburg schickte (!), war man rasch entschieden, auf jede Gefahr ihn zu verweigern, aber Sturm und Sleidan gingen in Gesandtschaft zum Könige, um alle Unterstützung einer neutralen Macht mit Lebensmitteln für das Heer zuzusagen. Auch ward der König eingeladen, persönlich mit vierzig Rittern die Stadt zu besuchen. Bemerkenswert genug, dass die Franzosen dennoch einen Versuch nicht unterliessen, die Stadt durch listige Ueberrumpelung gerade bei dieser Gelegenheit zu gewinnen; aber die Vorsicht Strassburgs und seine Kanonen vereitelten den Anschlag. Der König musste, wie verabredet mit kleinem Gefolge in die Stadt einreiten und liess sich von dem Rat bewirten. Schamröte darüber, dass er mitten unter Freundschaftsheuchelei den offenbaren Ueberfall beabsichtigte, war auf der Stirne des Franzosen nicht bemerkbar (!).

Den Uebergriffen des Kriegsvolkes, dessen Officiere zum Teil, wie der Oberst und der Hauptmann Asmus Böcklin, gut kaiserlich gesinnt waren, wurde seitens des Rates bei jeder Gelegenheit gesteuert. Erhielten doch die am Weissturm- und Steinthor wachhaltenden Bürger und Landsknechte auf ihre Anfrage, was man thun sollte, so sich fremdes Volk näherte, ausdrücklich den Befehl, sich gegen dasselbe bescheiden zu benehmen. Mehrmals werden Angehörige des französischen Heeres gefänglich eingebracht, aber auf Urfehde wieder entlassen. Als am 7. Mai ein Franzose «mutwillig» erschossen wird, erfährt dies scharfe Rüge, «da man sich gleicher unfreundlicher Handlung zu besorgen.»[1] Ferner sind die Gesandten Venedigs und Ferraras thatsächlich unbehelligt aus dem Lager in die Stadt gekommen und haben sich daselbst mehrere Tage aufgehalten.[2] Endlich steht das, was über den Einmarsch von zahlreichem Kriegsvolk über die Rheinbrücke gesagt ist, in direktem Widerspruche mit unseren Akten.[3]

Uebrigens muss das Gebahren des königlichen Intendanten dem Rate in der That verdächtig erschienen sein. Als derselbe am 7. Mai, also an dem Tage, an welchem die Franzosen am nächsten bei Strassburg lagen, um Erlaubnis einkommt, das Münster besteigen zu dürfen, wird ihm solches abgeschlagen: man liesse jetzt niemand hinauf; so seien jetzt die Zeiten, dass das Volk des Schadens wegen, der bestehe, erzürnt sei, und der Rat deshalb besorgen müsste, dass ihm etwas Unzüchtiges zustossen möchte.

Am 8. Mai, einem Sonntage,[4] setzte das französische Heer seinen Vormarsch fort und langte vor Hagenau an, das anfangs

[1] Aus diesem Vorfalle ist wohl die bei Piton, Strasbourg illustré I, 44 erzählte Legende entstanden: Im Strassburger Arsenal hätten sich verschiedene ausserordentlich grosse Geschütze befunden, darunter eine, die M e i s e genannt; «et c'est du nom de la première, que les Strasbourgeois reçurent le sobriquet de pipeurs de mésange (Meissenlocker). Sa portée était telle, que lorsque Henri II campa avec son armée sur les hauteurs de Hausbergen, en 1552, le boulet qu'elle lança tomba dans son camp, à côté de la tente royale(!), de là le dicton de nos aïeux quand l'ennemi s'approchait de la place: «Nous allons le piper avec notre mésange.»

[2] Baumgarten a. a. O. p. 251.

[3] Vgl. oben p. 51.

[4] Das Landvolk brauchte an diesem Tage nicht in Strassburg zu frohnen, sondern sollte in die Kirchen gehen.

den Versuch machte, den Eintritt zu verweigern, gegenüber den aufgefahrenen Geschützen aber die Thore öffnete und dem Konnetabel Aufnahme gewährte. Tags darauf hielt auch der König selbst, der die Nacht in einer in der Nähe liegenden Ziegelei zugebracht hatte, seinen feierlichen Einzug in die Stadt.

Die Strassburger liessen ihrer Zusage gemäss den von allen Seiten her aufgekauften Proviant dem französischen Heere nachführen, zu grosser Unzufriedenheit des Obersten von Hattstadt, baten aber den fortdauernden Plünderungen ihres Gebietes und anderen Gewaltthätigkeiten gegenüber [1] um eine Assekuration. Als nun am 8. Mai der Konnetabel ihnen daraufhin aus Hagenau die Antwort zugehen liess: Dass, wenn der Rat seinem Erbieten nach genug gethan haben werde, es alsdann an königl. Majestät gutem Willen nicht mangeln würde, [2] schrieb man zurück: Man hätte sich bemüht, zuwege zu bringen, was man zugesagt. Nun wären ihnen fünf Dörfer geplündert, und Wein und Mehl, die man hätte liefern wollen, ausgeschüttet worden; gleiches wäre mit zwei anderen Dörfern, wo man Proviant hätte holen wollen, noch diese Nacht geschehen; deshalb sollte man sie entschuldigen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen könnten.[3] In der That liess man nur das, was schon auf dem Wege war, gehen, hielt aber mit weiteren Lieferungen inne.[4]

Man war sich hierbei wohl bewusst, dass man sich deswegen auf weitere Feindseligkeiten seitens des Königs gefasst machen müsste. Am 9. Mai halten Sturm und Pfarrer eingehende Beratungen mit dem Obersten und den Hauptleuten, damit das angefangene Bollwerk ordentlich ausgezeichnet und ausgeführt werde. Der Oberst verlangt die Besetzung der «hohen Aemter» bei dem Kriegsvolke. Die Befestigungswerke werden in 6 Abschnitte eingeteilt,[5] und die Fähnlein neu ein-

[1] Dem Amtmann von Wanzenau wurden, als er Frucht ins Lager führen wollte, drei Knechte erstochen, sowie Wagen und Pferde genommen, einem Stadtboten Pferd, Wehr und Säckel geraubt.

[2] Praillon an Sleidan (Baumgarten p. 250).

[3] Rat u. 21. Mai 9.

[4] Am 21. Mai teilten sie dem Kaiser mit: «Sie hätten den Franzosen zwar eine geringfügige Anzahl Victualien ausserhalb der Stadt bewilligt, aber doch, weil er im Abzug gewesen und ihnen 5 oder 6 Dörfer und einen Hof geplündert, nit gar geliefert» (Str. St. 576 Mai 21).

[5] Weissturmthor, Steinstrasse, St-Clara-Wörd, Krutenau, Spitalthor, gedeckte Brücken.

quartiert, damit sie, so ein Lärmen würde, näher an den Wehren lägen.

Der König indessen marschierte, ohne einen Angriff auf die feste Stadt zu unternehmen, von Hagenau nordwärts nach Weissenburg, dessen Bewohner grosses Entgegenkommen zeigten. Er selbst und das Gros seines Heeres lagen nicht in der Stadt selbst, sondern eine kleine Stunde entfernt, bei Altenstadt. Die Gendarmes waren auf der Strasse nach Speier vorgeschoben.

In diesen Tagen trafen verschiedene Umstände zusammen, die Heinrich II. zum Abmarsche aus Deutschland bewogen, vor allem die Nachrichten vom Einfalle niederländischer Truppen in französisches Gebiet, sodann die ihm am 11. Mai seitens des Kurfürsten Moritz zugehende Mitteilung, dass er mit König Ferdinand in Unterhandlungen stände, womit die Anfrage verbunden war, unter welchen Bedingungen Frankreich in einen mit dem Kaiser abzuschliessenden Frieden mit einbegriffen sein wollte; endlich wie Sleidan ausdrücklich versichert:[1] weil dem Könige seine Pläne hinsichtlich Strassburgs nicht geglückt waren, ihm also ein fester Stützpunkt am Rheine fehlte.

Die Vorstellungen der Anfang Mai in Worms versammelt gewesenen Rheinischen Fürsten haben jedenfalls nicht auf seinen Entschluss bestimmend eingewirkt.[2] Die letzteren liessen ihm nämlich in seinem Lager bei Weissenburg durch einen Abgesandten folgendes vortragen:[3] Da er vorgäbe, der deutschen Libertät halber Krieg zu führen, bäten sie ihn, Land und Leute zu verschonen und seinen Vormarsch nicht fortzusetzen, da ein solcher dem Reiche den grössten Schaden bringen müsste. Den Frieden mit dem Kaiser wollten sie gern vermitteln, ein Bündnis aber mit Frankreich könnten sie ohne Verletzung ihrer Pflichten nicht eingehen. Auch möchte er das Gebiet der freien Reichsstadt Strassburg nicht verletzen.

Seitens des Königs wurde ihnen darauf zwei Tage später, und zwar durch den Kardinal von Lothringen, folgende hochtrabende Antwort zuteil:[4] Auf Bitten etlicher, nicht geringer Fürsten sei er nach Deutschland gezogen, aus welchem er

[1] Sleidan 24, 361.

[2] Vgl. oben p. 39. — Ueber ihre die Monate März und April in Anspruch nehmenden Verhandlungen vgl. Druffel 3, 416/426.

[3] Sleidan 3, 360.

[4] Selbst Rabutin sagt a. a. O. p. 416: »Auxquels fut rendue la response autre et plus haulte que ne la pourrois asseurer.«

seinen Ursprung habe, um dasselbe von der unmenschlichen Dienstbarkeit des Kaisers zu befreien. Einiger Schaden sei bei dem Durchzuge nicht zu vermeiden gewesen. Von Herzog Moritz habe er vernommen, dass der Kaiser die gefangenen Fürsten in Freiheit zu setzen und die deutsche Libertät wiederherzustellen sich nicht weigere. So bedürfe denn die deutsche Nation nicht weiterhin seine Hülfe, « welchs sie Gott dem Allmächtigen zum ersten und ihme zuzuschreiben hätte, die eines so grossen Nutzens Ursacher seien.» Unter diesen Umständen wolle er dem kaiserlichen Heere, das in Frankreich eingefallen sei, entgegenziehen. Sein Wunsch wäre nun, dass die deutschen Fürsten und Stände, wenn sie zu Passau zusammen kommen würden, «ein solch gross Gut und Libertet, die sie von Gott und ihm empfangen hätten, nit von Handen gäben.»[1] Ihrem Gesuche in betreff Strassburgs wollte er willfahren, obwohl, während er in der Nähe der Stadt gewesen, das Kriegsvolk derselben den Seinigen gegenüber eine grosse Unverschämtheit an den Tag gelegt hätte.[2]

Noch an demselben Tage brach das französische Heer das Lager ab und zog in drei gesonderten Abteilungen über Vogesen und Hardt nach Lothringen zurück.[3] Die Wiedervereinigung fand zu Wallerfangen an der Saar statt, von wo bald darauf der Vormarsch nach der Mosel und dem Luxemburger Lande angetreten wurde.

Vorher hatte der König noch in der Nähe von Zweibrücken am 20. Mai eine Gesandtschaft der Eidgenossen empfangen, welche für ihre Nachbarn, die Unterthanen der österreichischen Regierung zu Ensisheim sowie die Städte Kolmar, Schlettstadt

[1] Bezirksarchiv G 248. — Ein anderer Bericht (Str. St. AA 596) enthält eine weniger hochmütige Fassung. Interessant ist folgende beigefügte Mitteilung: An des Königs Hatschier und vornehmsten Diener Kleidern waren etlich wachsende Monschein gestickt, mit der Umschrift: «Donec totus implicatur orbis.» Andere hatten an den Kleidern einen Knopf, dabei stand ein Arm mit einem Schwert, das hieb in den Knopf und war darin geschrieben: «Gladio vir dissolvet.» Das liess sich ansehen, als ob es des «Gordii nodus» wäre, von dem prophezeit war, wer ihn auflöset, der würde ein Monarch der ganzen Welt werden.»

[2] Sleidan 24, 361.

[3] Während der König mit dem Gros des Heeres den Weg über Lemberg, Bitsch, Zweibrücken und Saarbrücken einschlug, ging ein rechtes Seitendetachement unter dem Herzog von Aumale durch die Pfalz über das Hardtgebirge, ein linkes unter dem Herzog von Vendome und dem Rheingrafen über Hagenau und Lützelstein.

und Strassburg ein gutes Wort einlegten, da sie jeden Schaden, der diesen zugefügt würde, selbst schwer empfinden müssten. Der König erteilte ihnen einen günstigen Bescheid. Die Ensisheimer, erklärte er, wolle er mit Feindseligkeiten verschonen; doch sollten sie seinen von ihnen in Haft gehaltenen Kriegsleuten die Freiheit wiedergeben. Gegen die übrigen elsässischen Stände hätte er überhaupt nichts im Schilde geführt. Zwar habe das Strassburger Kriegsvolk die Seinen an den Thoren gar unfreundlich behandelt und jeden fortgewiesen, wer etwa Einkäufe hätte machen wollen. Doch beabsichtige er deshalb nicht, die alten Beziehungen zu der Stadt aufzugeben, zumal da er durch den Besitz von Lothringen ihr Nachbar geworden. Freilich erwarte er auch von ihr ein gleiches Entgegenkommen.[1]

In Strassburg verharrte man übrigens den ganzen Monat Mai in Kriegsrüstung. An dem Werke bei dem Judenthore wurde mit Anspannung aller Kräfte gearbeitet, ebenso behielt man das angeworbene Kriegsvolk vorläufig noch an der Hand. Die vom Kaiser und König Ferdinand zur Verfügung gestellten Fähnlein hatte man zwar dankend abgelehnt, die Gelegenheit aber ergriffen, beiden Majestäten Mittel vorzuschlagen, durch welche die Stadt in ihren schweren, verderblichen Unkosten erleichtert werden möchte.[2] Nicht ohne Grund fürchtete man, dass die Franzosen über kurz oder lang, wenn die Frucht im Felde erwachsen, wieder gegen Strassburg anrücken möchten, und alsdann, nachdem man sich an Geld und Proviant erschöpft hätte, und das Kriegsvolk ohne bare, gewisse Besoldung nicht mehr so « lustig und durstig » sein sollte, die Belagerung beschwerlicher « dann jetzo » fallen würde.

Doch blieb Strassburg im weiteren Verlaufe des Jahres 1552 vor feindlichen Angriffen verschont. Am 28. Juli freilich richtete Markgraf Albrecht von Brandenburg an den Rat die Aufforderung, ihm die Stadt zu öffnen und Besatzung aufzunehmen. Als ihm aber dies Begehren kurzweg abgeschlagen wurde, wagte er es nicht, seinen Worten durch die That Nachdruck zu verleihen.[4]

[1] Sleidan 24, 361.

[2] Str. St. AA 576. Mai 11 u. 21.

[3] Hatte doch der Rat zu Strassburg, «damit er die Stadt dem Reiche behielte, und dadurch das Land nit beharrlich oder bleibend in der Franzosen Hand komme, mehr als 100,000 Gulden aufgewendet» (Str. St. AA 1983).

[4] Sleidan 24, 392.

Die Unterzeichnung des Passauer Vertrages im Anfang August, der Anmarsch des Kaisers im September zur Wiedergewinnung von Metz, bei welcher Gelegenheit er auch Strassburg besuchte, befreiten die Stadt endgültig von allen Kriegsbesorgnissen.

Die Vorgänge des Jahres 1552 bilden ein Ehrenzeugnis für die Gesinnungen, die Rat und Bürgerschaft Strassburgs im 16. Jahrhundert beseelten. Nicht allein im Gefühle ihrer reichsstädtischen Selbständigkeit, sondern auch mit klarem Bewusstsein ihrer Zugehörigkeit zum Reiche[1] hatten sie durch kluges und gleichzeitig kraftvolles Verhalten den Plan Heinrichs II., Strassburg ebenso wie Metz Frankreich einzuverleiben, vereitelt. Denn dass dieses ursprünglich die Absicht des Königs gewesen ist, müssen wir allen Quellen zufolge annehmen.[2] Er gab dieselbe notgedrungen auf, da, wie er sich überzeugen musste, eine Ueberrumpelung der durch die Metzer Vorgänge gewarnten Bürgerschaft ausgeschlossen war, und ihm eine Belagerung gegenüber den festen Mauern der Stadt, ihrem trefflichen Geschütz und ihrer ansehnlichen Besatzung aussichtslos erscheinen musste.

Für die Gesinnung der Bürgerschaft selbst ist von der grössten Bedeutung die schon mehrfach erwähnte, von Meister und Rat am 21. Mai an den Kaiser gerichtete Bittschrift,[3] in welcher sie ihm vorstellen:

Durch ihre stattliche Gegenrüstung hätten sie — wie sie im geheimen glaubwürdig erfahren[4] — des Königs (der

[1] So sagt Rahlenbeck, Metz et Thionville p. 179: «Strasbourg n'était pas, comme Metz ou Cambrai, une ville impériale, française de langage et de mœurs; elle tenait, au contraire, par d'innombrables liens au cœur même de l'Allemagne; elle était, en outre, assise sur les bords du vieux Rhin, — le Vater Rhein, — fleuve aussi sacré au yeux des Germains de tous les temps, que l'est le Gange pour les Indous.»

[2] Vgl. auch Anhang III. — Der Einwurf von Legrelle p. 46, dass Heinrich II. nicht an eine Unterwerfung Strassburgs gedacht hätte, da ja auch Zabern, Hagenau und Weissenburg wieder von ihm aufgegeben worden seien, ist hinfällig, da diese Städte ohne den Besitz Strassburgs gar nicht zu behaupten waren.

[3] Str. St. AA 576.

[4] «Ein ansehnlicher französischer Kriegsrat hätte sich hören lassen, dass seinem Herren nicht thunlich, Strassburg als eine «Ortstatt» (Gränzplatz) hinter sich liegen zu lassen» (AA 579. Mai 11).

dieser Stadt halben seinen Zug so hoch ins Elsass genommen) beschwerlich Vorhaben und Anschlag merklich gebrochen, verhindert und wendig gemacht. Daher möchte er, der Kaiser, die treuen, gehorsamen und nützlichen Dienste, so ohne Ruhm zu reden, ihrer und der Kön. Majestät sie jetzund bewiesen und hinfüro zu thun begierig wären, gnädig zu Gemüt und Herzen führen. «Daran würden ir. Kays. Mt. ir selbs, auch der Königl. Mt. und dem heil. reich ein heilsamlich gut werk thun, diese stadt vor endlichem abgang verhieten und sye zu dester einer starken vormauer des ganzen Reinstroms machen, darzu frembde potentaten von solchen gewaltigen uberzugen treffenlich abschrecken und den ganzen Reinstrom dardurch höchlich befriedigen. Dargegen weren wir auch begierlich bereit, unser gut und blut zu bewarung und rettung diser stadt darzu zustrecken und dieselbe unsers üssersten vermögens bey irer Mt. und dem heil. reich auch allen ihren hergebrachten liberteten vermittels göttlicher genaden zu retten und zu erhalten und es darzu in ander weg gegen irer Kay. Mt. in allerunterthenigstem verdienen.»

Aller Augen waren in jenem kritischen Momente auf Strassburg gerichtet, und allgemein wurde sein verdienstvolles Verhalten anerkannt, nicht zum mindesten von Karl V. selbst, der der Stadt mehrfach schriftlich und bei seinem Durchzuge durch dieselbe persönlich seinen kaiserlichen Dank aussprach.[1]

In den Ereignissen des Jahres 1552 sehen wir aber zugleich auch die glänzendste Verherrlichung des Stettmeisters Jacob Sturm, des «pater patriae et ornamentum reipublicae,»[2] der damals mit fester Hand das Schiff des Staates lenkte und dasselbe durch die Stürme der Zeit glücklich hindurchführte. Ist doch überhaupt mit der politischen Thätigkeit jenes genialen Mannes die ruhmreichste Periode der Geschichte Strassburgs

[1] Sleidan III, 399. Schon vorher hatte ihnen König Ferdinand für ihr ehrliches, beständiges und ritterliches Verhalten, das ihnen bei männiglich und fürnehmlich allen Ehrliebenden zum höchsten rühmlich sei, gedankt und sie ermahnt, den dadurch erlangten Ruhm höher als die erlittenen Schäden zu achten (Str St. AA 579. Juni 13).

[2] R. u. 21. 53. Okt. 30.

eng verknüpft; sie beginnt mit seinem Auftreten und findet ihren Abschluss mit seinem Tode.

Hatte sich Sturm während des schmalkaldischen Krieges in eine gewisse Passivität zurückgezogen, nicht nur weil er die Erfolglosigkeit desselben voraussah, sondern wohl auch weil er jeder Entscheidung der religiösen Fragen durch das Schwert, und zudem einem Kriege gegen den Kaiser, in dem er jederzeit das gesetzliche Oberhaupt des Reiches erblickte, abgeneigt war,[1] so ist er jetzt, wo es gilt, die Stadt bei letzterem zu erhalten, der Mittelpunkt des Widerstandes. Seine Thätigkeit können wir überall verfolgen. Er ist die Seele der Verhandlungen mit den benachbarten Ständen, er verfasst die Instruktionen für die Gesandten, auf ihn gehen die Vergriffe an die Schöffen und Gemeinde zurück. Er wird am geeignetsten gehalten, Kapitel und die oft schwierigen Kriegshauptleute zu Zugeständnissen zu bewegen. Bei jeder Gelegenheit bringt er seine gemässigten Ansichten zur Durchführung.

Daneben hält er sich aber auch nicht zu gut, die kleinsten militärischen Anordnungen zu treffen, mag es sich nun um Anwerbung und Unterbringung des Kriegsvolkes oder um die Anlage von Befestigungen handeln. Ueberall zeigt er ein Sachverständnis und eine Einsicht, die ihn selten täuscht.[2]

Da er die feste Ueberzeugung hegte, dass die politische und religiöse Unabhängigkeit seiner Vaterstadt durch gewissenhafteste Beobachtung ihrer Verpflichtungen gegenüber Kaiser und Reich am besten gewahrt und erhalten würden, betonte er auf die erste Kunde von dem Herannahen des französischen Heeres: «So der König an die Stadt etwas begehren würde, vor allen Dingen die Aussöhnung zu besehen, was wir uns

[1] Sagt er doch einmal geradezu: «Wir haben allerlei exempel vergangner zeit, do die sach an den orten, do man es mit dem schwert hat wollen usrichten, nit wol geraten» Winkelmann, Polit. Korrespondenz der Stadt Strassburg II nr. 545. 1538. Okt. 11. — Auch Baumgarten, Jacob Sturm p. 15, glaubt annehmen zu müssen, «dass er niemals den Krieg gegen den Kaiser empfohlen habe».

[2] Völlig zutreffend ist in dieser Beziehung die Charakteristik, die Johann Sturm in seiner «Consolatio ad senatum Argentinensem» von ihm giebt: «Quot et quanta fuerunt temporum perturbationes, quam periculosi motus, quam saepe novarum perturbationum causae quaesitae sunt, cujusmodi comitia, foedera, bella, in quibus omnibus aut domi consulendo aut foris legationibus obeundis interfuit, consilium dedit, multa timuit, multa providit, multa praedixit, quae partim evenerunt, partim adhuc impendere videntur.

gegen Kay. Mt. verschrieben,[1] damit denselben Punkten nichts zuwider bewilligt werde.»[2] Hatte er sich nach der Niederlage des schmalkaldischen Bundes, wenn auch nach hartem Seelenkampfe, schliesslich bereit finden lassen, «den schwersten Ritt seines Lebens» zu thun, den Kaiser um Verzeihung für seine Vaterstadt anzuflehen,[3] so ist diesmal, wo es sich um die Gesandtschaften an den französischen König handelt, bezeichnenderweise gar nicht einmal die Rede davon, ihn bei einer derselben zu verwenden.[4] Dagegen sehen wir ihn wenige Monate darauf wieder an der Spitze der feierlichen Botschaft, die den Kaiser bei seinem Durchzuge durch das Elsass im Namen Strassburgs begrüsst und um möglichste Schonung des Landes bittet.

Dass die von Sturm in den von uns geschilderten Tagen bewiesene Treue und Gesinnungstüchtigkeit vom Kaiser vollauf anerkannt und gewürdigt wurde, beweist das Schreiben, welches ihm seitens des Bischofs von Arras Anfang Juni zugestellt wurde:[5] «Dass ir Kays. Mt. einem erbaren Rat und gemeiner Stadt daselbst, in Ansehung ihres beständigen Gehorsams und

[1] Gemeint ist hiermit jedenfalls der vom Rate am 25. April 1547 abgelegte Eid: «Wir Meister u. Rat dieser freien Reichsstadt Strassburg geloben und schwören, dass wir sollen und wollen dem allerdurchlauchtigsten Herrn Karln, Römischem Kaiser, unserem allergnädigsten einigen rechten Herrn, als eine freie Stadt des heiligen Reichs treu und hold sein, auch alles thun, was wir als eine freie Stadt des Reichs nach unseren Freiheiten und altem Herkommen zu thun schuldig sind, also uns helf Gott und die heiligen Evangelien» (Hollaender, Strassburg im Schmalkald. Kriege p. 91).

[2] V. D. G. lad. 111, nr. 13. — In gleicher Weise erklärt er im Juni, als Abgesandter der XIII, dem Churfürsten von der Pfalz: Dass ein ehrsamer Rat zur Zeit der Aussöhnung sich dem Kaiser also verbindlich gemacht hätte, dass wir uns mit den Kriegsfürsten nicht einlassen könnten, wir wollten uns dann in die Gefährlichkeit begeben, dass uns vorgeworfen werden möchte, wir hätten Brief und Siegel nicht zum Besten bedacht, davor uns dann der Allmächtige gnädiglich behüten wolle. Denn dieweil unsere Vorfahren und auch wir, ohne Ruhm zu melden, ihre Zeit und Administration oder bevohlen Amt «also unverdenklichen» hergebracht, dass weder ihnen noch uns, dass sie oder wir wider Ehr gehandelt mit Wahrheit zugemessen werden möchte, so wollten wir je ungern solches Lob bei unserem Leben mindern oder schwächen und uns und unseren Nachkommen einen solchen nachredlichen Verweis und Makel hinterlassen; «sondern eher unser Vermögen aufsetzen, ehe wir uns und sie mit dermassen unabsterblicher diffamation beschwerten» Str. St. AA 590.

[3] Vgl. Hollaender a. a. O. p. 63.

[4] Wie Spach a. a. O. p. 181 Jacob Sturm franzosenfreundliche Gesinnungen imputieren konnte, ist mir unerfindlich. Vgl. über diesen Punkt auch Baumgarten, Jacob Sturm p. 33.

[5] Thomasarchiv 1552 Mai 25. (Tir. 22. Liasse 2.)

unterthäniger Treue, so sie zu diesen geschwinden gefährlichen leuften gegen ir Mt. und dem heyl. reich erzaigen und sonderlich auch von wegen euers getreuen unterthanigen fleisses, so ir in solchem fall ehrlich und gehorsamlich fürwendet, damit gemeine stadt in einem solchen gehorsam bestendiglich verharre, mit allen gnaden geneigt, auch solches in seiner zeit dermassen gnediglich um euch beide erkennen wurdet, das ein gemeine stat und ir insonderheit irer kay. mt. gnedigste dankbarkeit spüren und im werke befinden sollet.»

Diesen Worten fügte Granvella eigenhändig noch Folgendes hinzu: «Plurimum benevolentiae vobis conciliastis apud suam Majestatem fortitudine vestra et publice civitas et tu privatim, et mihi crede, sic esse confirmatam opinionem, quam de tua probitate sua Majestas concepit, ut omnem benevolum ac propensum favorem a sua Majestate expectare possis.»

Anhang I.

Str. St. AA 1854.

A nos tres chers et bons amys les gouverneurs de la ville de Strasbourg.

Tres chers et bons amis. Nous avons entendu par le herault Pietmont, presentement retourne devers nous, en quelle bonne volunte il vous a trouve de nous secourire et accomoder notre armee de vos facultes, chose que nous avons receu a tres agreable plaisir, et ne voullons faillir a vous mercyer de l'honneste demonstration d'amytie, dont vous usez envers nous et que nous mettrons peine de recognoistre en toutes choses qui se pourront offrire pour votre regard. Comme nous avons donne charge a Pellissier present porteur vous dire et declairer plus amplement de notre part, auquel nous vous pryons adjouster surte autant de foy que vous feriez a nous mesmes, priant dieu, tres chers et bons amys, vous avoir en sa saincte et digne garde. Escript au camp de Haraucourt le 25. jour d'avril 1552.

Henry

de l'Aubespine.

Anhang II.

Str. St. AA 1854.

Mess. le bourguemaistre et conseil de la ville de Strasbourg.

Messeigneurs! Esperant que suivant ce que je vous ay peusnagueres escript et mande par le herault du Roi et la bonne response que mavez faictes, vous secourrez ceste armee de vivres en

paiant, j'envoye ce porteur devers vous pour scavoir de vous ce que pourrez faire en cela, ainsi qu'il vous dira de ma part dont je vous prie le tenir comme moy mesmes. Estant asseurez que sa majeste recougnaistra ce que vous en aurez faict ainsi que le requiert la bonne amitie qu'il vous a tousjours portee et porte. Je conjure notre seigneur, messeigneurs, qu'il vous ait en sa sainte garde. Escript au camp de Crevy (?) le XXVme jour d'avril 1552.

Votre bon amy
Monmorency.

Anhang III.

Verschiedene Zeitstimmen aus dem 16. und 17. Jahrhundert über die Pläne Heinrichs II. hinsichtlich Strassburgs.

Mém. de Tavannes (Michaud et Poujoulat VIII p. 164).

« Le roy marche à Strasbourg, pour y faire de mesme, qu'il avoit faict à Metz; eux monstrent l'inconvenient de leurs voisins les avoir faits sages, et qu'il faloit commencer par eux, ou à mesme jour, ce qui eust été [peut-estre] en danger de n'avoir ny l'un ny l'autre.

Sleidan 24, 359.

Creditur enim, spem illos prope certam concepisse, ut quemadmodum amicitiae quadam ostentatione, Metim ingressi fuerant, sic etiam ab Argentorato non excluderentur: cum autem scirent munitissimam esse urbem, et tanto praeterea studio viderent ad defensionem omnia parari, mutato, ut est credibile, consilio deflexerunt.

Leben und Thaten des Herrn Sebastian Schertlin von Burtenbach ed. Schönhuth p. 89.

« Und als wir verhofft, unns sollte die statt Strassburg uffgethon werden, und da wir die inhendig gemacht hetten, uss solcher desto bas unser intent erlangen mögen, haben sich die von der statt mit 6 starken fendlin knechten besetzt, uns mit nichten anders, dann den könig mit etlichen personen wollen einlassen, (?!) und haben daran weisslich gehandelt, dann da wir hinein, weren wir mit lieb nimmermer herauskomen. »

Zimmerische Chronik (1566 abgeschlossen) IV, 67.

«Im fürstenkrieg do muest graf Wilhelm Wernher zu Speier weichen, sampt mertails allen camergerichtspersonen; dann künig Heinrich von Frankreich ward mit höreskraft über die Füst (das Gebirge) kommen, des verhoffens, man würde im thor und thüren allenthalben ufthun. Es het im aber der Allmechtig durch sein güete die augen also verblent, das er ein kleins für ein groses usserwelt, nemlich das er die reichstat Metz mit listen het ingenommen und den jungen herzogen von Luttringen geraubt über alles zusagen und küniglichs versprechen. Also, do er Strassburg ansichtig und nit anders gedacht, es were richtig, nun war den bevestigten pauren die augen ufgeen, die beschlossen ir stat und liesen den künig zu Elsass-Zabern und am gebirg umher terminiren. Den fieng erst an sein fürnemen zu rewen; jedoch so war der has im pfeffer etc.»

Thuanus, Historia sui temporis (Ausgabe von 1626) 10,305.

«Spe potiundae civitatis exclusus rex, relictis Tabernis vexillo peditum iter flexit et tertiis castris Haganoam pervenit.»

Chronikalia über Strassburg und das Elsass (um 1660 abgeschlossen).

(*Strassburger Stadtbibliothek.*)

p. 469 (offenbar zeitgen. Aufzeichnung):

«Anno 1552 da zog der könig von Frankrich angangs im Mayen mit einer grossen macht über Zaberner steig heraus in Teutschland in einem falschen betrug, wie es sich auch befunden und noch täglich bei ihm befinden thut. da fuhren die hn. von Strassburg zu und hiewen alle bäum umb Strassburg ab, auch vornehme gebäw, was sie vermeinten, ihnen vor der stadt schädlich zu sein und fingen an, dasselbigemal den graben und wahl sampt der pasteyen zu machen und ordneten mich, B. Cogmann,[1] darüber zu ihrem unschuldigen diener und lohnherren, etc.»

weiter unten p. 612.:

1552. «In diesem Jahr hat König Heinrich aus Frankreich Metz, Tull und Verdun mit list eingenomen und mit heereskraft in Teutschland gezogen im schein, den Teutschen zu helfen, aber mit betrug umbgangen und mit schaden wieder heimgezogen.»

[1] Ueber diesen Chronisten vgl. Röhrich a. a. O. I, 6 und Dacheux, Bulletin de la société p. la cons. des mon. hist. d'Alsace, II[e] série, 13, 29.

Os. Schadaei (1586/1626) „Strassburgische Cronica“.

(Stadtbibliothek.)

«In disem 1552 jar kam der Franzos in Deutschland und nachdem er die reichstett Metz, Toul und Verdun eingenommen, vermeint er auch Strassburg zu bekomen. Weil aber weder der Constabel noch der könig selber die stadt nach seinem gefallen fand, auch sahe, dass sich die stadt zur gegenwehr stark präpariert, brach er mit seinem Volk den 7. May auf; musst also ungeschafft abziehen.»

Walther'sche Chronik (abgeschlossen 1676).

«Da der Konnetabel merkte, dass es ihnen nicht wie zu Metz geschehen, gelingen werde, und unter dem schein guter freundschaft nicht in Strassburg eingelassen werden würde, auch die stattliche gegenverfassung und veste der Stadt betrachtete, sind sie, nachdem sie etliche tage bei Hausbergen gelegen, den 7. May wieder aufgebrochen.»

Michael Kleinlawel, Strassburgische Chronica (1625 gedruckt).

p. 148: «Nachdem der Frantzos die Stadt Metz
Thol Verdun eingenommen
Ist er auch für Strassburg zuletz
Mit grosser Kriegsmacht kommen.
Da rüst man sich zur gegenwehr
Und wollt ihn nicht einlassen
Darum musst er mit seinem Heer
Wieder ziehen sein Strassen.»



Nachträgliche Anmerkung zu Seite 36.

Wie mir während des Druckes der Arbeit seitens des Herrn Freiherrn von Müllenheim-Rechberg freundlichst mitgeteilt wurde, sind bei den Demolirungsarbeiten des Walles am alten Judenthore Januar 1881 lediglich zwei Grabsteine mit ebräischer Inschrift aufgefunden und von Herrn Professor Euting entziffert worden. Vgl. darüber Bulletin de la soc. pour la cons. des mon. hist. d'Alsace, IIe série X, 2, 142 u. XII, 2, 2 und Euting in der Festschrift zum 250 jähr. Bestehen des Strassb. protestant. Gymnasiums (August 1888) die Steine Nr. 2 und 3.

Strassburg, Druck von J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).



BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

VII. HEFT

ZU STRASSBURGS STURM- UND DRANGPERIODE 1770—1776.

URKUNDLICHE FORSCHUNGEN

NEBST EINEM UNGEDRUCKTEN BRIEFWECHSEL DER STRASSBURGERIN

LUISE KÖNIG MIT KAROLINE HERDER

AUS DEM HERDER- UND RÖDERER-NACHLASS

VON

Dr. JOH. FROITZHEIM.

STRASSBURG
J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel)
1888

siehe dritte Seite des Umschlags.

ZU STRASSBURGS
STURM- UND DRANGPERIODE
1770-1776.

URKUNDLICHE FORSCHUNGEN

NEBST EINEM UNGEDRUCKTEN BRIEFWECHSEL

DER STRASSBURGERIN

LUISE KÖNIG MIT KAROLINE HERDER

AUS DEM HERDER- UND RÖDERER-NACHLASS

VON

Dr. JOH. FROITZHEIM
Oberlehrer an der Neuen Realschule in Strassburg.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1888.

VORWORT.

Gœthe und Lenz schrieben im Elsass das bekannte « Deutschheit emergirend » in ihr Programm. Im Sinne desselben Wahlspruchs lege ich hiermit dem Publikum die Fortsetzung meiner Studien über die Geniezeit Strassburgs vor, als deren jüngste Frucht noch vor kurzem eine Abhandlung « Lenz, Gœthe und Cleophe Fibich » erschienen ist. Es sind mitunter Detailstudien, aber die allmählich gewonnene Ueberzeugung, dass in der Gesamtauffassung jener Periode an wesentlichen Punkten nur deshalb gefehlt worden ist, weil eine kritische Prüfung der Voraussetzungen mangelte, zwang mich zur Prüfung auch der Einzelheiten.

Wie Grosses hätten die letzten 60 Jahre in der Erforschung jener für Deutschlands geistige Entwickelung so wichtigen Sturm- und Drangperiode im Elsass leisten können! Spach hat den Dichter Ramond, Lenzens Freund, noch in den Pariser Salons vorlesen hören, Isaak Haffner ist erst 1831, der zum Lauthschen Freundeskreis gehörige Karl Heinrich Kern erst 1847 gestorben. Was hätte nicht alles die Forschung von solchen Männern erfahren können; aber wie viel ist versäumt worden! Ein bedeutendes Verdienst gebührt deshalb August Stöber, dass er nebst vielem anderen Wichtigen die Gœthe- und Lenz-Briefe aus Salzmanns Nachlass vor ihrer Zerstörung zum Abdruck gebracht hat.

Was ich zu bieten habe und noch bieten werde, ist eine immerhin nicht unbedeutende Nachlese aus grosser Zeit. Bei meinen Bemühungen um Quellenmaterial für diese Arbeit gelang es mir, das noch unbekannte Namenverzeichnis der Deutschen Gesellschaft in Strassburg — denn dies

ist ihr wahrer Titel — und eine genaue Revision des Protokolls derselben von einem geehrten Mitgliede der Familie Matter zu erhalten; im Röderer-Nachlass, dessen Einsicht mir die freundlichen Enkelinnen Joh. Gottfr. Röderers gestatteten, fand ich zwar nicht mehr die Lenz-Briefe selbst, die in einem besonderen Pakete bis zum Jahr 1872 vorhanden gewesen sein sollen, aber doch manches von Stöber Uebersehene, wovon zwei Briefe von Jung-Stilling und Karoline Herder in dieser Arbeit verwertet worden sind; von Herrn Appellationsgerichtsrat a/D. Kern erhielt ich aus der Hinterlassenschaft der Frl. König einen Stammbaum und mehrere andere Familienpapiere zur Benutzung; Herr Prof. Suphan, der Direktor des Gœthe-Archivs in Weimar, überliess mir auf freundliche Fürsprache des Herrn Prof. Erich Schmidt in Berlin mit selbstverläugnender Bereitwilligkeit die im Herder-Nachlass gefundenen Briefe jener Frl. König an ihre Jugendfreundin Karoline Herder, und mein verehrter Freund Herr P. Th. Falck in Riga, der meinen Studien von Anfang an das grösste Wohlwollen bewiesen, indem er dieselben mit seiner erschöpfenden Kenntnis der sehr zersplitterten Lenz-Litteratur aufs hülfreichste unterstützt hat, beschenkte mich mit jenem schönen Briefe Lenzens an Haffner, der ebenso sehr von der Hingabe des Dichters an die deutschlitterarischen Bestrebungen seiner Strassburger Freunde als von dem gesunden Verstande des in Weimar Gestürzten Zeugnis ablegt.

Mögen alle Geber, denen ich hiermit meinen tiefempfundenen Dank ausspreche, sich der vollendeten Arbeit nicht minder erfreuen, als sie der entstehenden ihre Gunst zugewandt haben. Dies würde mir der erwünschte Sporn zu neuen Forschungen sein!

Strassburg, den 2. Mai 1888.

Dr. J. FROITZHEIM.

I. Gœthes Ausflug nach Saarbrücken und seine Examina in Strassburg.

Als Goethe 1770-1771 in Strassburg studierte, unternahm er mit zwei werten Freunden und Tischgenossen, Engelbach und Weyland, welche beide aus dem untern Elsass gebürtig waren, einen Ausflug zu Pferde über Zabern, Buchsweiler und Saargemünd nach Saarbrücken, von wo er über Zweibrücken, Bitsch und Niederbronn zurückkehrte.

Die Chronologie dieser Reise, um welche sich Düntzer in «Frauenbilder aus Gœthes Jugendzeit» S. 39 ff., Gœdeke in der «Gegenwart» 1878 und v. Lœper im «Archiv für Lit.»' Bd. VII und VIII bemühten, ohne zu einem bindenden Resultate zu gelangen, sowie der Zweck dieser Reise, an welchen bisher niemand gedacht hat, lassen sich auf Grund der im Strassburger Thomas-Archiv erhaltenen Matricula Generalis und der im Stadt-Archiv vorhandenen, aber bis jetzt unbenutzten Protokolle und Kandidaten-Matrikeln der juristischen Fakultät ein für alle Male feststellen.

Folgt man der Darstellung in «Dichtung und Wahrheit», nach welcher Gœthe auf der Rückkehr von Saarbrücken seinen Ritt unmittelbar durch den Hagenauer Wald nach Sesenheim lenkte, um Friederike wiederzusehen, so kann, da die erste Bekanntschaft mit derselben einem erhaltenen Briefconcept zufolge (Weimarer Ausgabe Br. 70) erst Anfang Oktober 1770 fällt, jener Saarbrücker Ausflug, auf welchem Gœthe einen vom 27. Juni, ohne Jahreszahl, aus Saarbrücken datierten Brief an Katharina Fabricius? (Br. 62) geschrieben hat, nur in den Juni 1771 gesetzt werden. Diese Ansetzung aber führt uns in ein Labyrinth von Widersprüchen. Vor allem hinderlich wird ein aus dem September 1770 erhaltenes Briefconcept Gœthes

an seinen Freund Engelbach (Br. 67), in welchem dieser letztere als ein schon aus dem Strassburger Kreise Ausgeschiedener erscheint. Versuchen wir deshalb die richtige Lösung.

Eine irrige Annahme, in welcher bis dahin die Gœthe-Forscher befangen waren, ist diese, dass jener Brief Gœthes an Engelbach nach Buchsweiler gerichtet gewesen sei; zählt doch v. Lœper Anm. 421 unter Gœthes Freunden und Tischgenossen in Strassburg neben dem Theologen Franz Christian Lerse und dem Mediziner Friedrich Leopold Weyland, welche die Strassburger Matrikel ausdrücklich als Buxovillani bezeichnet, aus den Buchsweiler Kirchenbüchern auch einen Moritz Joseph Engelbach, geboren 7. September 1744 zu Buchsweiler, auf. Allein — was den Forschern bisher entgangen ist — ein solcher Moritz Joseph Engelbach kommt in den Strassburger Universitätsregistern jener Zeit nicht vor. Dagegen finde ich kurz nach der Immatrikulation Gœthes, welche auf den 18. April 1770 fällt:

1770 die 2 Maji Joannes Conradus Engelbach Westhovensis Alsata.[1]

Ebenderselbe, welcher schon in hohen Semestern gestanden haben muss, trug sich bereits 5 Wochen nach seiner Inscription in die Matrikel der Rechtskandidaten folgendermassen ein:

1770 die 9 Junii Joannes Conradus Engelbach, Consiliarius Serenissimi Principis Saarepontani, Westhovensis Alsata.

Engelbach war also bereits Rat des Fürsten von Nassau-Saarbrücken, als er sich in Strassburg immatrikulieren liess, um rasch hintereinander sämtliche Prüfungen abzulegen.

[1] Erich Schmidt hat in dem Aufsatz «Gœthe und O-ferul», Im neuen Reich 1877 II S. 824, s. auch «Charakteristiken» S. 286 die wichtigsten Daten der Strassburger Generalmatrikel verzeichnet, aber den Eintrag Engelbachs übersehen. Sein Schlusssatz «die Wohnung bey Herrn Schlag auf dem Fischmarkt gehörte jedenfalls zu den feinen, denn in aedibus Schlagii treffen wir später den Prinzenerzieher Petersen, den bekannten Darmstädter» bedarf der Berichtigung. Der betreffende Eintrag lautet: 1771 12. Nov. Phil. Henr. Gerh. Petersen Tabernaemontanus habitat in aedibus Schlagii. Ebenderselbe war nach der auf dem Universitäts-Sekretariat vorhandenen Mediziner-Matrikel von demselben Datum Student der Medizin. Dagegen hiess der bekannte Prinzenerzieher Georg Wilhelm Petersen, war am 15. Dez. 1744 zu Zweibrücken geboren und starb als Hofprediger in Darmstadt am 14. Dez. 1816. (Genauere Angaben über sein Leben und seine Schriften bei: H. E. Scriba, Biogr. litter. Lexikon d. Schriftsteller d. Grossherzogtums Hessen, Bd. II S. 555 ff.)

Vorauszuschicken ist, dass nach der «Specialordnung der Promotionen in der Strassb. jur. Facultät» jeder Kandidat sich vor Zulassung zur Promotion zwei Prüfungen zu unterziehen hatte. Die erste bestand aus einer mündlichen Vorprüfung, der eine schriftliche Klausurarbeit über je einen dem Civil- und kanonischen Rechte entnommenen Text folgte. In der zweiten Prüfung musste der Kandidat jene Bearbeitung erklären und verteidigen.

Ueber Engelbachs Prüfungen enthalten die Akten der jur. Fakultät folgende Protokolle:

1770 9 Junii Dom. Engelbach et Gœtz fiunt candidati.

Praevia dispensatione a Dissert. praeliminari ad Matriculam Candidatorum admissi sunt Dom. Joannes Conradus Engelbach, Westhovensis Alsata, Serenissimi Principis Saarepontani Consiliarius, et Dom. Conradus Fidelis Gœtz Reinacensis Rauracus.

1770 11 Junii Examen prius D. Engelbach.

Examen prius subiit Dom. Engelbach, eoque egregie superato resolvendos accepit textus:

L. Compensationes. ult. cod. de compensat.

C. Veniens 13 X de Sponsal. et Matrimon.

1770 13 Junii Examen posterius Dom. Engelbach.

Dom. Engelbach Examen posterius mascule superavit, et veniam obtinuit Dissertationem inauguralem sine Praeside defendendi.

1770 19 Junii Dom. Engelbach disputatio pro licentia.

Dom. Engelbach. Dissert. inaug. de Fidejussore cum applausu Auditorii defendit.

1770 eadem die: Scriptum est Testimonium Licentiae D. Engelbach.

Am 19. Juni 1770, der auf einen Dienstag fiel, hatte also Engelbach seine Studien in Strassburg abgeschlossen. Ende der Woche kehrte er nach Saarbrücken zurück — aber nicht allein, sondern zu Pferde von seinen Freunden Gœthe und Weyland begleitet. Nicht Gœthe war also der Gefeierte auf dieser Reise, sondern Engelbach, der in 9 Tagen sämtliche juristische Prüfungen glücklich bestanden hatte.

Nach der Darstellung Gœthes wäre der Ausritt aus Strassburg und das erste Nachtquartier in Zabern Samstag — den 23. Juni — erfolgt, den nächsten Tag, an einem Sonntag, befanden sich die Reisenden morgens in Pfalzburg und übernachteten in Buchsweiler. Den 25. Juni ritten sie über Lützel-

stein und Saarunion und trafen am 26. Juni abends in Saarbrücken ein, wo sie vom Präsidenten v. Günderode gastlich aufgenommen wurden.

«Gestern waren wir den ganzen Tag geritten,» schreibt Gœthe Mittwoch den 27. Juni aus Saarbrücken, «die Nacht kam herbey und wir kamen eben aufs Lothringische Gebürg, da die Saar im lieblichen Thale unten vorbey fliesst.»

Mit dem festen Anhaltspunkt der Promotion Engelbachs am 19. Juni 1770 vermögen wir also die vielumstrittene Chronologie jenes Genierittes sicher zu gunsten des Jahres 1770 zu entscheiden. Saarbrücken war, was man bisher noch nicht gewusst hat, deshalb als Ziel der Reise ins Auge gefasst, weil Rat Engelbach in saarbrückischen Diensten stand.

Jetzt erst verstehen wir auch, weshalb Gœthe seine beiden Freunde, von denen der eine aus Westhofen bei Wasselnheim, der andere aus Buchsweiler stammte, nicht «zwei Freunde aus Buchsweiler», sondern «aus dem Unterelsass» gebürtig nennt, und, was man bisher nicht erklären konnte, weshalb Gœthe, der mit zwei Freunden aus Strassburg geritten war, nur von einem Freunde (Weyland) begleitet, von Saarbrücken zurückkehrte.

In Strassburg angelangt — denn sein damaliger Besuch bei Friederike ist Dichtung, nicht Wahrheit — suchte Gœthe baldmöglichst dem Beispiel seines Freundes Engelbach zu folgen. Bereits am 22. September 1770 trug er sich eigenhändig in die Matrikel der Rechtskandidaten folgendermassen ein:

Joannes Wolfgang Goethe, Mœnofrancofurtensis.

Es ist dies der zweite in Strassburg erhaltene eigenhändige Eintrag Gœthes; derselbe ist bis jetzt noch nicht bekannt geworden. Von demjenigen der Matricula generalis gibt die Festschrift zur Eröffnung der Universität Strassburg von Dr. Schricker 1872 eine formvollendete, aber in ihrer Zusammensetzung insofern verfehlte Nachbildung, als das Datum der folgenden Immatrikulation, nämlich der 19. April, fälschlich mit derjenigen Gœthes vereinigt erscheint, ein Fehler, der v. Lœper Anm. 322 und mich «Lenz, Gœthe und Cleophe Fibich von Strassb., S. 89» irre geführt hat.

Ueber die Prüfungen Gœthes enthalten die Fakultätsakten unter dem Dekanat des Professors Treitlinger (3. Mai bis 23. November 1770) folgende Protokolle:

1770 die 22. Sept. D. Gœthe fit candidatus.
Dom. Joh. Wolfgangus Gœthe, Mœno-Francofurtanus, a dissertatione praeliminari dispensatus, Matriculae Candidatorum nomen inseruit.
1770 die 25. Sept. Examen prius D. Gœthe.
Dom. Gœthe, priore Examine insigni cum laude superato, pro examine rigoroso ad resolvendum dati sunt textus:
L. Solita ult. cod. de remiss. pignor.
C. Series 26. X de testib. et attestat.
1770 die 27. Sept. Examen posterius D. Gœthe.
Dom. Gœthe in posteriore Examine Analyses allatas mascule defendit et veniam meruit Dissertationem inauguralem sine Praeside ventilandi.

So hatte also Gœthe schon am Ende seines ersten Strassburger Semesters, drei Monate nach Engelbachs Abreise, am 27. Sept. 1770, seine Prüfungen in der Kapitelstube des alten Thomanum bestanden und schickte dem Freunde, nicht am 10. Sept., sondern am 30. Sept. — die Strassburger Originalhandschrift hat 30 Sept. 70 — die entliehenen Kollegienhefte mit einem Gruss an alle Saarbrücker Bekannten zurück.

An Hrn. Engelb.

d. 30. Sept. (17)70.

«Jeder hat doch seine Reihe in der Welt, wie im Schöner raritäten kasten. Ist der Kayser, mit der Armee vorüber gezogen. Schau sie, guck sie, da kommt sich die Pabst mit seine Klerisey. Nun hab ich meine Rolle in der Kapitelstube auch ausgespielt; hierbey kommen Ihre Manuscripte, die mir artige Dienste geleistet haben.

«Wie Sie leben vermuth ich. Bey mir ist alles ut supra. Im B.Hausse fährt man fort angenehm zu seyn. Der A. und ich, wir werden uns ehstens copuliren lassen. Der ganze Tisch grüsst Sie. Alle Jungen in der Stadt verfertigen Drachen, und ich possle par compagnie an meiner Disputation. Leben Sie glücklich. Erinnern Sie sich meiner, erinnern Sie auch meine Freunde dass ich noch binn, und euch alle lieb habe.»

Unter dem «Tisch» in Strassburg ist selbstverständlich derjenige der Jungfern Lauth in der Knoblochgasse — nicht Krämergasse, wie man bisher geglaubt hat (s. den folgenden Aufsatz) — unter dem «A» der Aktuarius Salzmann, dessen

unzertrennlicher Begleiter Gœthe in Strassburg war, und unter dem «B-Hause» wahrscheinlich das Braun'sche zu verstehen, zu welchem Salzmann die nächsten verwandtschaftlichen Beziehungen hatte (s. meine Schrift: «Lenz, Gœthe und Cleophe Fibich» S. 53). Die seltsamen und bisher unverstandenen Worte «Jeder hat doch seine Reihe in der Welt wie im Schöner raritäten kasten. Ist der Kayser, mit der Armee vorüber gezogen. Schau sie, Guck sie, da kommt sich die Pabst mit seine Klerisey» sind mit Beziehung auf die überraschende Aufeinanderfolge des Gœthe'schen Examens nach dem Engelbach'schen gewählt. Nach überstandenen Examensnöten lustig gestimmt, eignet sich hier Gœthe die ungrammatischen Anpreisungen des Besitzers eines solchen Raritätenkastens an, wie ihn Gœthe und Engelbach wahrscheinlich kurz vorher in Strassburg oder Saarbrücken gesehen hatten.

Unmittelbar nach bestandenen Prüfungen wurde Gœthe, der gewiss eine Ausspannung nötig hatte, Anfang Oktober 1770 von seinem Freunde Weyland zum erstenmale nach Sesenheim mitgenommen. Friederike Brion, der allerliebste Stern, der damals an diesem ländlichen Himmel für Gœthe aufging, hielt des Dichters Herz für längere Zeit bezaubert. Dazu kam, dass Vater Gœthe, selbst Doctor juris, mit einer Lizentiatenwürde nicht zufrieden, den Sohn aufforderte, behufs Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde seinen Aufenthalt in Strassburg zu verlängern.

Gœthe wählte das Thema: «dass der Gesetzgeber nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet sei, einen gewissen Kultus festzusetzen, von welchem weder die Geistlichen noch die Laien sich lossagen dürften,» hatte aber zu seiner inneren Genugthuung, da er seine juristischen Kenntnisse geringer als der Vater anschlug, mit dieser Arbeit wenig Glück.

Von der Engherzigkeit der damaligen wissenschaftlichen Anschauungen der Strassburger Universität, die wiederum von der Engherzigkeit des Magistrats beherrscht wurden, macht man sich in unserem aufgeklärteren Zeitalter nur schwerlich einen Begriff.

«Etwas von der Zensur?» schreibt der Theologe Petersen, der Erzieher der Prinzen Friedrich und Christian von Hessen-Darmstadt, an Merck den 9. März 1775 aus Strassburg. «Man hat dem Herrn Lenz die Erlaubnis zum Druck seiner Lustspiele nach dem Plautus nicht bewilligt. Dafür darf jeder

Prediger seine Imbecillitäten drucken lassen, um sie als Neujahrsgeschenke seinen Beichtkindern auszutheilen.»

Nach jener Special-Ordnung der Promotionen musste jede Inauguraldissertation der Zensur der Fakultät zur Prüfung übergeben werden, «ob auch de jure publico nicht etwas darinnen zu befinden wäre.» Im Namen der Fakultät urteilte der damalige (16. Mai bis 15. November 1771) Dekan Joh. Friedrich Ehrlen J. U. D. Pand. et Jur. Can. Prof. Publ. Ord. Cap. Thom. Canon. — weder Prof. Treitlinger s. v. Lœper Anm. 401 noch Prof. Reisseissen s. Erich Schmidt Im neuen Reich 1877 II S. 451 — dass es nicht rätlich sei, dieselbe als akademische Dissertation bekannt zu machen und stellte dem Verfasser anheim, anstatt pro gradu doctorali, pro licentia auf Thesen zu disputieren.

So war denn Gœthe zum grossen Verdrusse seines Vaters, genötigt, sich mit der Lizentiatenwürde zu begnügen. Er setzte sich wieder mit seinem Repetenten zusammen, — an Rat Engelbach s. v. Lœper Anm. 327 ist nicht zu denken — und die Disputation ging unter Opposition seiner Tischgenossen mit grosser Lustigkeit, ja Leichtfertigkeit vorüber. Ein guter herkömmlicher Schmauss beschloss die Feierlichkeit.

Die 56 Thesen, über welche Gœthe am 6. August 1771 pro licentia summos in utroque jure honores rite consequendi öffentlich disputierte, sind bei dem damaligen Universitätsbuchdrucker Johann Heinrich Heitz erschienen und zur 100jährigen Wiederkehr des Promotionstages, der Strassburg wieder in deutschen Händen sah, in Photolithographie bei Schwarz in Stuttgart faksimiliert.

Ueber jene Promotion Gœthes lautet das Protokoll der Strassburger Fakultätsakten wörtlich:

1771 die 6. Aug.

Dissertationem Inauguralem 'Positiones Juris exhibentem cum applausu defendit Dominus Joh. Wolfgang Gœthe, Mœno-Francofurtanus; cui mox datur Testimonium Licentiae.

So ist Gœthe in Strassburg nur Lizentiat der Rechte, nicht Doktor geworden. Eine ihm nach Frankfurt nachgesandte Einladung der Strassburger juristischen Fakultät, nachträglich dennoch zu doktorieren, wies er in einem launigen Briefe an Salzmann (Br. 79) mit dem Bemerken, «dass er am Lizentieren satt habe» zurück. Erst 1825 ist Altmeister Gœthe Doktor geworden und zwar philosophiae und medicinae.

II. Das Kosthaus der Jungfern Lauth in Strassburg.

Ueber die Lage des Kosthauses, in welchem die Salzmannsche Gesellschaft zu Gœthes Zeit ihren Mittagstisch genommen, gibt es zwei verschiedene Angaben, welche beide des Beweises ermangeln.

Piton, Strasbourg illustré 1855 I p. 141 nennt, ohne einen Grund für seine Behauptung anzugeben, das heutige Trübnersche Haus, Ecke des Münsterplatzes und der Krämergasse, A. Stöber, «der Aktuar Salzmann» 1858 S. 20 bezeichnet, ohne sich um Piton zu kümmern, aber selbst ohne jede Mitteilung des Grundes, das Haus Krämergasse 13 (heutige 7). Letztere Angabe beruht wohl auf einer mündlichen Ueberlieferung; hat doch der heutige betagte und ehrwürdige Besitzer, Herr Hackenschmidt, in seiner Jugend gehört, zwei alte Jungfern hätten daselbst einen Mehlhandel betrieben und Kostgänger gehalten. Dass aber jene Jungfern den Namen Lauth geführt, hat er, wie er mir selbst sagte, nicht festgestellt.

Bei diesem Stande der Dinge berührte es mich eigentümlich, als am 23. Oktober 1887 in der «Strassburger Post» zu lesen war (vgl. Deutsche Post, illustrierte Halbmonatsschrift, Berlin 1887, Heft 21 S. 499), dass im Hofe jenes Hauses eine Gœthe-Büste mit der Inschrift aufgestellt worden sei:

Anno Domini MDCCLXXI.
Der grosse Meister Gœthe ist
Allhier zu Tisch gesessen
Und hat wie jeder and're Christ
Supp' Fleisch, Gemüs gegessen.
Wie fröhlich klirrten Gabel und Messer,
Das Essen war gut, der Witz war besser.
Er hat uns Strassburger hochgehalten,
Drum ehren wir ihn auch, den Alten!

Gerade einige Tage vorher hatte ich in der im Thomasarchiv aufbewahrten Universitätsmatrikel folgende Eintragungen gefunden:

1766 die 27 Junii: Petrus franciscus La Jeunesse metensis chez les demoiselles Lauth rue de l'ail [Knoblauchgasse],

1776 die 8 Maji: Jacobus Cramerus ex Zurich logirt bey der Jgfr. Luth in der Noblauch Gasse.

Ich liess infolgedessen nicht ab, diese authentischen Angaben durch weitere Nachforschungen näher zu bestimmen.

Zunächst fand ich in den Strassburger Sterberegistern zwischen 1770 und 1820 nur zwei passende Akte, einer Anna Maria Lauth und Susanna Marg. Lauth vom 12/3 1783 und 25/12 1785, welche Schwestern waren und unverheiratet im Alter von 59 und 56 Jahren starben. Da beide Akte von dem Notar Johann Daniel Lauth als Bruder unterschrieben waren, der nach J. F. Lobstein, Manuel du Notariat en Alsace p. 169 von 1773 bis 1793 Notar in Strassburg gewesen, so durchforschte ich dessen im Strassburger Bezirksarchiv befindliche Notariatsakten und entdeckte bald folgenden Schlusssatz eines Testamentes vom 15. September 1773:

«So geschehen allhier zu Strassburg in einer ane der Knoblauchsgasse und Schiffgässlein liegenden H. Joh. Friedrich Schwartz, dem Handelsmann zuständigen Behausung, auf deroselben ersten Stock, mit denen Fenster in das Schiffgässlein aussehend, meiner Ordinari Schreibstuben etc.» Folgen die Unterschriften, zuletzt Joh. Daniel Lauth Notarius.

Ein anderes Testament vom 5. November 1779 enthält einen ähnlichen Schlusssatz mit folgender Variante: «In einer ane der Knoblauchsgass und Schiffgässl liegenden und dermalen beeden Jungfern Lauthin eigenthumlich zuständigen Behausung, auf dero Erstern Stock mit denen Fenstern in gedachtes Schiffgässl aussehenden und von mir Notario bewohnenden Schreibstuben.»

Ein drittes Testament vom 11. November 1783 nennt nur eine Besitzerin des Hauses, nämlich «Jungfer Susanna Margaretha Lauthin», woraus zu entnehmen, dass die eine Schwester unterdessen gestorben war.

Ein viertes Testament vom 24. Juli 1791 besagt: «In einer ane der Knoblauchsgass und Schiffgässlein liegenden mir Notario eigenthumlich zuständigen, mit N 3 bezeichneten Eckbehausung» — woraus hervorgeht, dass mittlerweile auch die andere Schwester das Zeitliche gesegnet hatte, was alles mit den von mir gefundenen Sterbeakten genau übereinstimmt.

Nach den Registern der Neuen Kirche Bd. XVII Fol. 121 und Bd. XVIII Fol. 194 starb nämlich die ältere der Schwestern, mit Namen Anna Maria Lauth, 59 Jahre, 9 Monate und 13 Tage alt, am 12. März 1783, war also 1723 geboren und zu Gœthes Zeit (1770) 47 Jahre alt; die jüngere, Susanna Margaretha Lauth, 56 Jahre, 10 Monate und 6 Tage alt, am 25. De-

zember 1785, war also 1729 geboren, und zu Gœthes Zeit 41 Jahre alt. Ihr Bruder Johann Daniel Lauth, ancien notaire, starb am 8. August 1812 im Alter von 80 Jahren und 2 Monaten, non marié, war also zu Gœthes Zeit 38 Jahre alt; derselbe ist noch im Jahre 1795 im ältesten Adressbuch des Stadt-Archivs als Bewohner des Hauses Knoblochgasse 3, 63jährig, aufgeführt.

Wie die Sterbeakten besagen, waren die Geschwister Lauth Kinder des am 15. Februar 1735 im Alter von 51 Jahren verstorbenen Diaconi bei der Prediger Kirche (Neuen Kirche) Johann Jakob Lauth, also aus guter Familie. Die Worte Gœthes «Doktor Salzmann hatte diesen Mittagstisch seit vielen Jahren besucht und in Ordnung und Ansehen erhalten», gewinnen jetzt einen besonderen Sinn. Die früh verwaisten Predigerstöchter, welche eine Kostanstalt anzufangen genötigt waren, fanden an Aktuarius Salzmann, «dem Vater der Waisen», wohlwollende Unterstützung. Salzmanns Anwesenheit, von dem Jung-Stilling schreibt, «sein Platz war der oberste, und wäre es auch hinter der Thür gewesen», brachte jenen Mittagstisch zu Ehren und Ansehen; sorgte er doch dafür, dass die mutwilligen Studenten «ihr gewöhnliches Weindeputat nicht überschritten» und führte über Fremde, wie es scheint, eine gewisse unsichtbare Controle ihrer Zahlungsfähigkeit.

Wenigstens glaubt der Dichter Lenz, als er sich im Sommer 1772 mit dem Herrn v. Kleist von Fort-Louis nach Landau entfernte, an Salzmann schreiben zu müssen: «Seyen Sie so gütig und sagen es der Jungfer Lauthen noch nicht, dass ich von Fort Louis weggehe [mithin scheint eine der Schwestern das Regiment im Hause geführt zu haben], ich will es ihr, wenn ich noch einen Posttag abgewartet, selber schreiben. Das weibliche Herz ist ein trotzig und verzagt Ding!»

Dass die Jungfern Lauth dank dieses Schutzes, den ihnen Salzmann zuteil werden liess, und dank der günstigen Lage ihrer Wohnung — in unmittelbarster Nähe des ehemaligen Kollegiengebäudes, des heutigen Thomasstiftes, und unweit des Spitals, wo die medizinischen Vorlesungen gehalten wurden, — gute Geschäfte machten, beweist der Umstand, dass sie sich jenes Haus an der Ecke der Knoblochgasse und des Schiffgässchens kaufen konnten.

Dieses Haus Nr. 3 ist die heutige Nr. 22; ebendasselbe, welches als Nr. 3 in dem von 1791 bis 1840 reichenden ältesten

Grundbuch des Katasteramtes auf den einzigen Namen Hertzog eingetragen steht, ist auch jetzt noch als Nr. 22 im Kataster und Adressbuch im Besitz derselben Familie verzeichnet.

Ueber dies Haus Hertzog, rue de l'Ail Nr. 22 hat Herr Architekt Salomon in dem Bulletin de la Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace 1881 auf Grund vorhandener Kaufbriefe, die auch ich einzusehen Gelegenheit hatte, ebenso interessante als kritisch-exakte Mitteilungen gemacht, welche ganz mit meinen Ergebnissen übereinstimmen.

Darnach gehörte das Haus Hertzog, welches zuerst im Jahre 1363 unter dem Namen «zum Strüsse» vorkommt, zu der an der Ill und gegen Deutschland gelegenen Kaufhaus-Gegend, welche heute ebenso still und verlassen, als in früheren Zeiten infolge des Warenverkehres und der Nachbarschaft zahlreicher Gasthäuser belebt gewesen ist.

«En 1779,» berichtet Herr Salomon, «un Johann Schwarz, directeur du carosse de Paris, vend la maison à Anna Maria et à Suzanne Margaretha Lauthin. (Der Kaufkontrakt im Original: Kontraktstube des St. Archivs 1779 Fol. 277a.)

Anna Maria Lauthin étant morte, sa moitié de la maison revient par héritage à sa soeur et à ses deux frères; ces derniers vendent en 1783 leur sixième à Suzanna Margaretha Lauthin, qui devient propriétaire unique. Dans cet acte de vente les frères sont intitulés: Mag. Johann Jacob Lauth, evangelischer Pfarrer zu Scharrachbergheim, l'autre Hr. Johann Daniel Lauth, Notarius publicus juratus. Après la mort de leur seconde soeur, le pasteur Lauth vend en 1786 à son frère, le notaire, la moitié de la maison qu'il vient d'hériter; celui-ci reste donc seul propriétaire.»

Aus allen diesen Urkunden ergibt sich also, dass die Jungfern Lauth bereits 1766 in der Knoblochgasse wohnten und daselbst 1779 das Haus Nr. 22 kauften. Höchst wahrscheinlich haben sie auch vor 1779 dasselbe Haus mietweise mit dem Bruder, der in demselben schon bei seiner Etablierung 1773 vorkommt, bewohnt und demselben, welcher unverheiratet geblieben ist, gleichzeitig die Wirtschaft geführt.

Als ich mit dem freundlichen Besitzer das sehr altertümliche Haus einer genauen Besichtigung unterzog, bemerkte ich über der Hausthür die Jahreszahl 1716 und im Hofe die Jahreszahl 1555. Im untern Stockwerk befinden sich sehr alte Magazine, im ersten Stock ist, getrennt von der vorderen Wohnung,

die Notariatsstube des Joh. Daniel Lauth unverändert mit dem Ausblick ins Schiffgässchen erhalten und in jener, auf die Knoblochgasse und das Schiffgässchen gehend, ein grosses helles Eckzimmer nach vorn, welches durch ein Schiebfensterchen — ein gleiches kommt in den anderen Stockwerken nicht vor — mit einer geräumigen Küche in Verbindung steht, deren altertümlicher, mächtiger Herd, wie mir die Besitzerin mit eigener Verwunderung erklärte, mit seinen ausgedehnten Brat- und Backeinrichtungen für die Bereitung eines Mittagstisches von 30 Personen noch heute ausreicht.

Höchst wahrscheinlich ist also zu jener Zeit auf dem ersten Stock des Hauses Nr. 22 an der Ecke der Knoblochgasse und des Schiffgässchens das Speisezimmer der Jungfern Lauth gewesen. Wohl fehlt noch der auf dies Haus bezügliche Lehnungskontrakt der Jungfern Lauth, welcher vor 1779 gesucht werden muss. Allein wenn auch nur sehr geringe Hoffnung vorhanden ist, dass derselbe einmal zufällig aus den zahlreichen inventarlosen Notariatsakten des Bezirksarchivs zu Tage treten wird — in der Kontraktstube fand ich ihn nicht — so bin ich trotzdem in der Lage, durch folgende vollkommenen Ersatz bietende Urkunden jene höchste Wahrscheinlichkeit zur Gewissheit zu erheben.

Die Universitätsmatrikel enthält nämlich ausser obigen beiden noch folgende zwei auf den Namen Lauth bezügliche Eintragungen:

1775 die 19. Maji: Carolus Henricus Kern Buxovillanus in hospitio Domini Notarii Lauth.

1777 die 11. Oct.: Friedericus Jacobus Riese Francofurtensis ad Moenum bey Herrn Notarius Laut.

Dies hospitium bei einem Unverheirateten, der kein eigenes Haus besessen, kann füglich nur so verstanden werden, dass die Schwestern, welche notorisch schon 1766 in der Knoblochgasse vorkommen, in einem und demselben Hause mit dem Bruder wohnten, so dass dies Haus bald dasjenige der Jungfern Lauth, bald dasjenige des Notars Lauth genannt zu werden pflegte; spricht doch auch der Theologe Röderer in einem Briefe an Lenz vom 23. Mai 1776 von einem Lauthschen Hause schlechthin, was die Annahme zweier von Studenten bewohnten Lauthschen Häuser in der Knoblochgasse ausschliesst.

Es war am 9. April 1778, als der Theologe Liborius Bergmann aus Riga (1754—1823), den seine Zeitgenossen den

«Unvergesslichen» nannten, auf seiner Durchreise nach der Schweiz bei den Jungfern Lauth in der Knoblochgasse den Abschied von liebgewonnenen Freunden feierte. Der Abend war bereits vorgerückt, die Stimmung der Anwesenden infolge des trefflichen Weines, den die Wirtinnen kredenzten, und den vor allen ihr eigener Bruder, der in demselben Hause wohnende Notarius, zu schätzen wusste, sehr gehoben. Da reichte Bergmann, nach damaliger Sitte, sein stattliches Stammbuch, das bereits durch die Namen des Logen-Grossmeisters Ferdinand von Braunschweig, Lessings und anderer bedeutenden Männer geziert war, zur Einzeichnung am Tische herum. Der Vorrang gebührte unstreitig dem würdigen Aktuarius Salzmann. In dem seligen Gefühl echter Menschenliebe schrieb derselbe da, wo er gerade eine freie Seite fand:

Das Leben ohne Liebe ist Tod.

Strasburg den 9ten Aprilis 1778. Salzmann Act.

Ihm folgte mit gleich elegischem Spruche Magister Müller vom Strassburger Gymnasium:

Non habitandi sed commorandi nobis natura in
his terris dedit diversorium.

Strassburg den 9ten April 1778.
Zum Angedenken schrieb diese Zeilen
des Herrn Besitzers Freund und ergebenster Diener
M. Friedr. Wilh. Müller.

Da war es denn Zeit, dass im Gegensatz zu so schwermütiger Stimmung Notar Lauth an die genussreiche Gegenwart erinnerte. Dieweil der Abend bereits verflossen ist, spricht er mit derbem Strassburger Humor den energischen Entschluss aus, überzukneipen:

Tempus est praeteritum
Machen wir ein Loch ins Futurum.

Strasburg den 9ten April 1778.
Diese Zeilen seind dem Besitzer dieses Stamm-Buchs deswegen hineingesetzt worden, damit er sich, wann ihm solche zu lesen fürkommen, dessen wahrhaften Freunds errinnern möge, der sich nennt
J. D. Lauth, Not.

Ohne Zweifel fand diese Aufforderung bei dem jüngeren Teile der Gesellschaft freudige Zustimmung. Denn schon war Mitternacht überschritten, als der im Lauthschen Hause wohnende Studiosus der Medizin F. J. Riese unter dem Datum des 10. April eintrug:

Weissheit, Freundschaft, gutes Blut und Wein
Sonst ist alles eitel.

Strassburg den 10ten Aprill 1778.

Zu beständigem Andenken
geschrieben von Ihrem ergebensten Diener
F. J. Riese aus Frankfurth a. M.
D. A. G. B.

Mit dieser meiner Deutung der Situation, in welcher jene Stammbuch-Eintragungen erfolgt sein mögen, wird hoffentlich Herr Oberlehrer Th. von Riekhoff in Fellin in Livland, dessen besonderer Güte ich die Mitteilung derselben verdanke (siehe auch dessen interessanten Aufsatz «Liborius Bergmann» im Jahresb. d. Felliner litter. Gesellschaft 1888) zufrieden sein. Ob die falsche Datierung des von dem Frankfurter Studiosen der Medizin E. Heeser herrührenden Eintrags «Strassburg den 7ten März 1778» zu welcher Zeit L. Bergmann nachweislich noch in Braunschweig weilte, auf Rechnung jenes angeheiterten Abends zu setzen ist, muss füglich dahingestellt bleiben.

III. Ein Dankbrief Jung-Stillings an die Mitglieder der Salzmannschen Gesellschaft.[1]

Adresse: Monsieur Monsieur Rœderer S. S. Theologiae Magister im Wilhelmer Collegio bey der Neuen Kirchen zu Strasburg.

Ronsdorf, d. 22t. Junii 1771.

Verehrungswürdigste Freunde

Meine ergebenste Neigung zu Ihnen, wählte sich obige zwey worte die vielleicht die Höflichkeit (gallicismus) verworfen hätte, wenn Ich nicht wüste, dass unter uns nicht die Zunge, sondern

[1] In Röderers Nachlass.

die Empfindungen redeten, ist die Zärtlichkeit Ihrer Hertzen wohl den Ausdrücken Ihres Briefes gemäs? Ich zweifle gar nicht daran, aber wo finde Ich denn Vermögen genug dankbar zu seyn? Unschätzbare Freunde! Ist es genug wann ich Ihnen mein gantzes Leben vorzüglich widme? Meiner Gattin gefällt dero Schreiben sehr wohl, wissen Sie warum? es kommt ziemlich mit Ihren gedanken überein, wann ich es nicht besser wüsste (ins öhrchen) Ich würde ein wenig stoltz. Ich mag wohl sagen, dass die Liebe alle Tugenden ziemlich vergrössert, hingegen die Fehler verkleinert, so viel gestehe Ihnen auss dem Ehegeheimniss, dass unter allen Vergnügen dieser Welt keins edler, keins der Menschlichkeit geziemender ja keins himmlischer ist, als die Vereinigung zweyer gefühliger Gemüther, die die Gottheit zusammen zu seyn geschaffen zu haben scheinet. Ich stehe jetzt in dem angenehmen Gefühlspunkt, in welchem Sie mich von Strassburg aus erblicken, und Ich kann Ihnen auch im Vertrauen sagen, dass Ich wenigstens so viel angenehmes an meiner Freundin wahrnehme, als hinlänglich ist, die Zufälligkeiten dieses Lebens zu versüssen, es ist also so halb und halb getroffen wass Sie von mir auf meine Liebste geschlossen haben, trauen Sie aber den Kennzeichen eben nicht immer, alle brave Männer würden sonst eben so brave Weiber haben.

Meine Liebste ist allzu gefühlig, als dass Sie nicht Ihre zärtliche Empfindungen über uns beyde an Ihrem Hertzen gewahr werden sollte und soll Ich Ihnen sagen, wass Sie wünschet? dass ein Jeder von Ihnen ein Jung seyn möchte, und alle Ihre künftigen Gattinen, dieses so empfinden möchten, wie Sie. Ich aber theuersten Freunde! Ich wünsche einem Jeden von Ihnen eine Jungfer Heyders, so ist leicht Jung zu seyn.

Das Geschlecht der Jungen dankt Ihnen im Reiche der Möglichkeit so gut es sich thun läst, wann man noch nicht weiss, ob das peut-être zum être wird, Ich meines Orts werde so viel dabey thun, und Ihren allerliebsten Brief an meinen allerverwahrlichsten Ort beylegen, meine vermuthliche Nachkommen können alsdann der zu der Zeit blühenden Strasburger Societaet Ihren weyhrauch streuen.

Möglich ist es wohl nicht, wesentlich an zwey orten zugleich zu seyn, wohl aber von einem zum andern zu kommen, die zarte Thränen meiner Liebsten, die Sie mir oft am Halse weint, sind mächtig genug, mich hier zu halten, wann nicht

die anbätenswürdige Vorsicht, es so haben wollte, dass Ich noch eine Zeit lang in Strasburg seyn sollte, einige Tage nach lesung dieses meines Briefes werden Sie mich wieder sehen. Ich werde Ihnen alsdann alle Zweifelsknoten und Räthsel hinlänglich auflösen, welche Ich Kürtze halber jetzt bis dahin versparen muss. Zählen Sie aber ja nicht die Entschuldigungen nach den Küssen, die Ich empfange und austheile, die müsen Sie mit Millionen, oder gut poetisch zu sagen, nach Myriaden messen. Ihre treuen wünsche womit Sie mich überhäuffen Verehrungswürdigste Freunde! sind ohnehin unvergeltbar, warum machen Sie mich aber zum ewigen Schuldner mit Ihren Präsenten? Ich erstumme dabey, Ich werde nicht mit worten sondern mit der That zeigen, wie viel Ich Ihnen zu danken habe, vergelten kann Ich nicht, sehen Sie nur das Hertz an.

Meine inniggeliebteste Ehefreundin empfielet sich Ihnen allen ergebenst. Ich habe unter froher Erwartung einer baldigen Umarmung die Ehre lebenslang zu seyn

Dero
Ergebenster Freund und Diener
J. H. Jung.

P. S. Die Krankheit meines lieben Herrn Otts[1] scheint mir so gefährlich nicht zu seyn. Der angehängte[2] falsche Kotzer[3] macht mir ziemlich guten Muth. Er kann unterdessen wohl dann und wann ein gutes Schweistreibendes Mittel brauchen. Zell isch wohr.[4]

Der Verfasser dieses in Strassburg von mir entdeckten und hier zum ersten Mal veröffentlichten Briefes ist Johann Heinrich Jung, genannt Stilling, geboren den 12. September 1740 als Sohn eines armen Schulmeisters und Schneiders zu Grund im Nassauischen, gestorben den 2. April 1817 als Hofrat in Heidelberg.

[1] Wahrscheinlich ist Joh. Mich. Ott, Lenzens intimer Freund, der älteste Sohn des Magisters Joh. Mich Ott vom Strassb. Gymnasium, gemeint.

[2] «Im Brief nachträglich erwähnte».

[3] «falscher Kotzer» bedeutet eine ungefährliche Hustenart.

[4] «Selbiges ist wahr!» — Jung-Stilling will sich als Elsässer fühlen. Aehnlich Lenz im Tagebuch, Deutsche Rundschau 1877 S. 283: «Warten'r!»

In seiner Jugend auf dem besten Wege, Kohlenbrenner zu werden, ergriff Jung das Schneiderhandwerk, vertiefte sich, wie denn seine ganze Familie vom Geiste des Mysticismus angesteckt war, in mystisch-theosophische Schriften, wurde Hauslehrer, lernte noch im 28. Lebensjahre Griechisch und wanderte in seinem 30. mit einem älteren Chirurgen Troost nach Strassburg, um an dieser Universität, von welcher damals nach Virchow's Ausspruch die Anatomen Deutschlands verschrieben wurden, Medizin zu studieren.

Am 17. September 1770 kehrten beide Jünger Aesculaps bei Herrn Joh. Heinrich Blessig in der Axt am Kaufhausstaden ein, schrieben sich am folgenden Tage, nachdem sie ein Logis gefunden, in die noch erhaltene Universitätsmatrikel:

18. Sept. 1770.

Engelbert Troost Chirurgien d'Elberfeld logé chez Mess. Richard & Clement

Johann Henrich Jung étudiant en Medicine de Ronsdorf logé chez Mess. Richard & Clement.

und wählten ihren Mittagstisch bei den Jungfern Lauth in der Knoblochgasse, wo Jung die Bekanntschaft Gœthes, Lerses, Salzmanns machte und von letzterem in die «Gesellschaft der schönen Wissenschaften», einen von Salzmann präsidierten litterarischen Verein Studierender, als Mitglied aufgenommen wurde.

Besonders nahm sich Gœthe Jung-Stillings an. Obgleich nämlich Gœthe gerade damals die Fesseln des Pietismus, in welche ihn der Einfluss des Fräuleins v. Klettenberg und sein Krankheitszustand in Frankfurt gebracht, im Umgang mit dem Vernunftphilosophen Salzmann abgestreift hatte, so lag dennoch in dem kindlichen Gemüt, dem festen, mystischen Glauben Jung-Stillings so viel Poetisches, dass er, wie Herder, sich von dessen Wesen unwillkürlich angezogen fühlte.

«Das Element seiner Energie, schreibt Gœthe über ihn in Dichtung und Wahrheit Bch. 9, war ein unverwüstlicher Glaube an Gott und eine unmittelbar von daher fliessende Hülfe, die sich in einer ununterbrochenen Vorsorge und in einer unfehlbaren Rettung aus aller Not, von jedem Uebel augenscheinlich bestätige. Jung hatte dergleichen Erfahrungen in seinem Leben so viele gemacht, sie hatten sich selbst in der neuern Zeit, in Strassburg, öfters wiederholt, so dass er mit der grössten Freu-

digkeit ein zwar mässiges, aber doch sorgloses Leben führte und seinen Studien aufs Ernstlichste oblag, wiewol er auf kein sicheres Auskommen von einem Vierteljahre zum andern rechnen konnte. »

Obiger Brief Jung-Stillings vom 22. Juni 1771, aus Ronsdorf (Regierungsbez. Düsseldorf, Kreis Lennep) datiert, ist an die Mitglieder der Salzmannschen Gesellschaft gerichtet und gliedert sich ganz von selbst in den S. 351-366 erzählten Passus seiner «Wanderschaft» ein, so dass der Zweifel an dem geschichtlichen Wert der in dieser Selbstbiographie gegebenen Daten wenigstens an einer bedeutsamen Stelle von nun an gehoben ist.

Zehn Tage vor Pfingsten — es war dies der 9. Mai 1771 — ging Stilling in die Komödie — Stilling meint das deutsche Theater in der Tucherstubgasse — um ein gewisses Stück zu sehen, das man ihm sehr gerühmt hatte. Es war Romeo und Julie, sowie es Weisse dem deutschen Theater bequem gemacht. Auf dem Parterre aber überfiel ihn ein sehr trauriges Gefühl, ohne dass er die Ursache desselben gewusst hätte. Bald darauf erhielt er einen Brief von seinem zukünftigen Schwiegervater Friedenberg (sein wahrer Name war Heyders) aus Rasenheim (Ronsdorf im Bergischen) vom 9. Mai, der ihm das Verlangen seiner heftig erkrankten Braut, ihn noch einmal vor ihrem Ende zu sehen, meldete.

« Stilling stürzte wie ein Rasender von einer Wand an die andere, er weinte nicht, seufzte nicht, sondern sah aus wie einer, der an seiner Seligkeit zweifelt; er besann sich endlich so viel, dass er seinen Schlafrock auswarf, seine Kleider anzog und mit dem Brief zu Herrn Gœthe hintaumelte. Sobald er in sein Zimmer hinein trat, rief er mit Seelenzagen: Ich bin verloren! Da lies den Brief! Gœthe las, fuhr auf, sah ihn mit nassen Augen an und sagte: Du armer Stilling! Nun ging er mit ihm zurück nach seinem Zimmer. Es fand sich noch ein wahrer Freund, dem Stilling sein Unglück klagte. Gœthe und dieser Freund packten ihm das Nötige in sein Felleisen, ein Anderer suchte Gelegenheit für ihn, wodurch er wegreisen könnte, und diese fand sich, denn es lag ein Schiffer auf der Breusch parat, der den Mittag nach Mainz abfuhr und Stillingen gern mitnahm. Nachdem nun Gœthe das Felleisen bereit hatte, so lief er und besorgte Proviant für seinen Freund, trug ihn dem ins Schiff; Stilling ging reisefertig mit. Hier letzten sich Beide mit Thränen. Nun fuhr Stilling im Namen Gottes ab, und sobald er nur auf

der Reise war, so fühlte er sein Gemüt beruhigt, und es ahnete ihm, dass er seine Christine noch lebendig finden und dass sie besser werden würde.»

Nach glücklich überstandenen Abenteuern kam Jung-Stilling am zweiten Pfingsttag, den 20. Mai, zu Ronsdorf an. Die namenlose Freude war für Christinen insofern von üblen Folgen, als sie in die heftigsten Konvulsionen geriet, so dass Stilling in äusserster Traurigkeit drei Tage und drei Nächte an ihrem Bette ihren Tod erwartete. Allein ihre Jugend überwand die gefürchtete Krisis, und binnen vierzehn Tagen war sie so weit genesen, dass die Verlobung erfolgte und auf Zureden der Freunde Jung-Stilling am 17. Juni 1771 mit seiner Braut zum Ehestande eingesegnet wurde.

Gewiss hat Jung-Stilling das freudige Ereignis seinen Strassburger Freunden im voraus angezeigt, denn diese sandten ihm Geschenke, wie aus obigem Schreiben vom 22. Juni zu ersehen ist. Voll Entzücken schildert der junge Ehemann den Strassburger Freunden in den empfindsamen Ausdrücken jener Periode die Vorzüge seiner jungen Frau und fügt die Hoffnung hinzu, dass, da er selbst zu schwach sei, seine Nachkommen der zur Zeit blühenden Strassburger Societät, nämlich jener Gesellschaft der schönen Wissenschaften, ihren Weihrauch streuen würden.

Bald nach Ankunft jenes Dankschreibens kehrte auch Jung-Stilling, wie er verheissen, zur Fortsetzung seiner Studien nach Strassburg zurück.

«Sein erster Gang war zu Gœthe. Der Edle sprang hoch in die Höhe, als er ihn sahe, fiel ihm um den Hals und küsste ihn. «Bist du wieder da, guter Stilling!» rief er, «und was macht dein Mädchen?» Stilling antwortete: «Sie ist mein Mädchen nicht mehr, sie ist nun meine Frau.» «Das hast du gut gemacht,» erwiderte jener; «du bist ein excellenter Junge.» Diesen halben Tag verbrachten sie vollends in herzlichen Gesprächen und Erzählungen.»

Im Winter 1771-1772 beendigte Jung-Stilling in Strassburg seine Studien und promovierte mit Ruhm und Ehre. Der Chemiker Jakob Reinbold Spielmann war Dekan. «Als der ihm nach geendigter Disputation die Licenz gab, brach er in Lobsprüche aus und sagte: dass er lange Niemand die Licenz freudiger gegeben habe als gegenwärtigem Kandidaten; denn er habe mehr in so kurzer Zeit gethan, als viele andere in fünf bis sechs Jahren.»

«Stilling stand da auf dem Katheder; die Thränen flossen ihm häufig über die Wangen herunter. Nun war seine Seele lauter Dank gegen den, der ihn aus dem Staube hervorgezogen und zu einem Berufe geholfen hatte, worin er, seinem Trieb gemäss, Gott zu Ehren und dem Nächsten zum Nutzen leben und sterben konnte.»

Den 24. März 1772 nahm Jung-Stilling von allen Freunden in Strassburg Abschied. Dass er aber auch später noch mit seinen Strassburger Bekannten in Verbindung blieb, beweist seine aus 150 Briefen bestehende Korrespondenz mit dem Theologen und Juristen Friedrich Rudolf Salzmann, einem Vetter des Aktuarius, dem Erzieher des Freiherrn von Stein, die noch vor 20 Jahren vorhanden war und hoffentlich seitdem nicht verloren gegangen ist, obgleich sie sich an derjenigen Stelle nicht mehr vorfindet, wohin sie durch Erbschaft hätte gelangt sein müssen.

IV. Der Dichter Lenz und die Salzmannsche Gesellschaft.

Im Frühjahr 1771 kam der 20jährige Student der Theologie Jakob Michael Reinhold Lenz aus Livland, in Begleitung der beiden kurländischen Barone Friedrich Georg und Ernst Nikolaus v. Kleist, welche in französischen Militärdienst zu treten gesonnen waren, von der Universität Königsberg in Strassburg an. Der Grund, der Lenz nach Strassburg trieb, war keineswegs, wie Oberflächlichkeit geurteilt hat, ein zufälliger; Lenz hat ihn uns im «Waldbruder» verraten. Es war derselbe, der Friedrich den Grossen, Gœthe und manche andere grosse Geister dorthin führte, nämlich derjenige, die damals überlegene französische Bildung an ihrer Quelle zu studieren. Dass das trotz langjähriger französischer Herrschaft noch wesentlich deutsche Strassburg für solche Zwecke unglücklich gewählt war, sahen alle erst bei persönlicher Anschauung ein. Immerhin war Lenz von dem allgemeinen Zuge der Geister nach Frankreich getrieben, als er die sich ihm bietende Gelegenheit zu seiner Ausbildung ergriff, ohne den Zwist mit seinem Vater, einem nicht nur strengen, sondern, wie es scheint, auch herzlosen Geistlichen zu scheuen.

In Strassburg angelangt, schloss sich der «sanfte» Lenz, den der Umgang mit den Offizieren der Garnison nicht befriedigen konnte, an die dort studierende deutsche Jugend an; er wurde mit Gœthe bekannt. «Gœthe, Lenz, Lerse und Jung-Stilling machten einen Zirkel aus, in dem es jedem wohl ward, der empfinden kann, was schön und gut ist.» Es war die Zeit litterarischer Vereinigungen in Deutschland. Auch der Strassburger Aktuar Johann Daniel Salzmann, damals ein hoher Vierziger, hatte einen Kreis junger Studierender um sich geschart, die er zu litterarischen Arbeiten ermunterte. «An dem Ruder unseres Fahrzeuges,» sagt Haffner in seiner akademischen Antrittsrede, «sass er wie ein Steuermann, Einheimischen wie Fremden durch vollendete Humanität, durch die ganz einzige Liebe und Güte seines Charakters längst bekannt und allen teuer. Dieser lenkte unsern Lauf, pflegte uns vor Klippen zu warnen und wusste die stürmischen Wogen jugendlicher Gemüter zu beruhigen.»

Man darf die Bedeutung dieser litterarischen Genossenschaft vor 1775 nicht überschätzen. Nur wenige bedeutende Köpfe, wie Gœthe, Herder, Lenz, vermochten mit Scharfblick die Schwächen der ebenso vornehmen als bejahrten französischen Litteratur zu erkennen und auf uraltem reichsländischem Boden, in Anlehnung an den stammesverwandten Shakespeare, germanischen Geist zu erwecken; die elsässischen Mitglieder, wie selbst Lersé mit seiner dürftigen Gedächtnisrede auf Shakespeare, liessen sich von jenen leiten und fielen nur zu bald, als der Halt fehlte, in ihre alte, schon aus politischen Gründen anempfohlene Pflege der Zweisprachigkeit zurück.

Salzmanns litterarische Leistungen bewegten sich stets in demselben Geleise moralischer Betrachtungen. «Ueber die Wirkungen der Gnade, die Liebe, die Rache, über Tugend und Laster, Gemütsbewegungen, Neigungen und Leidenschaften, über Religion und die Glückseligkeit in bürgerlichen Gesellschaften,» so lauten die Titel seiner 1772-1776 vorgelesenen Abhandlungen; kein Wunder, wenn Lenz, der nach dem Fortgang Gœthes der geistige Mittelpunkt jener Gesellschaft wurde, in einem Brief an Gœthe,[1] im Sommer 1775, seinem Unmut über diese Einseitigkeit litterarischer Bestrebungen Ausdruck verlieh:

«Ich habe viel in der Societät zu überwinden, auf einer

[1] R. Zœppritz. Aus F. H. Jacobi's Nachlass II. S. 317.

Seite ists Unglauben, Zerrüttetheit, vagues Geschnarch von Belleliteratur, wo nichts dahinter ist als Nesselblüthen: auf der andern steife leise Schnakenmoralphilosophie die ihren grossmütterlichen Gang fortkriecht, dass ich oft drüber die Geduld verlieren möchte. Da könnte Götz nicht durchdringen, der beyden gleich abspricht. Daher fing ich an ut vates den Leuten Standpunkt ihrer Religion einzustecken, das itzt unter viel Schwürigkeiten vollendt ist,[1] die Erfolge wird die Zeit lehren. Und nun stürm ich mit Ossians Helden[2] hinein das alte Erdengefühl in ihnen aufzuwecken, das ganz in französische Liqueurs evaporirt war. Dass wirs ausführen können, was ich mit ganzer Seele strebe, auf Heyd und Hügel Deine Helden wieder naturalisiren.»

Man muss nicht vergessen, dass jener Sommer 1775 ein für die litterarisch begeisterte deutsche Jugend besonders erregter gewesen. Am 2. Juli beging der Hainbund in Göttingen Klopstocks Geburtstag in feierlichster Weise, indem in Rheinwein Herrmanns und Luthers Andenken erneuert, auf Klopstock, Gœthes, Herders Gesundheit getrunken und zum Schluss des «Wollustsängers» Wieland Bildnis verbrannt wurde.[3] Von Göttingen kehrte eben damals Friedrich Rudolf Salzmann, der Erzieher des Freiherrn von Stein, nach Strassburg zurück. Auf die Hülfe dieses Gesinnungsgenossen gestützt, schritt Lenz mit Beginn des Winters zur Ausführung seines lang gehegten Gedankens, nach dem Beispiel der soeben mit Klopstocks Unterstützung in Mannheim gegründeten Deutschen Gesellschaft, welche den nationalen Geist befördern wollte, eine Deutsche Gesellschaft auch auf dem alten reichsländischen Boden des Elsass zu gründen. Der bisherige Leiter der Gesellschaft der schönen Wissenschaften, Aktuarius Salzmann, verhielt sich bei dem neuen Unternehmen mehr passiv. In seinem Hause wurde die Gesellschaft am 2. Nov. eröffnet, bei ihm konnten sich diejenigen vorher melden,

[1] «Meynungen eines Layen, den Geistlichen zugeeignet,» ein Werk von Lenz (s. H. Düntzer, Aus Herders Nachlass I. S. 241), erschienen Leipzig 1775. Lavater hatte dasselbe im April 1775 erhalten. (s. A. Stöber, Röderer S. 83). In den kleineren Aufzeichnungen von Lenz (bei A. Stöber S. 176): «Die Meinungen eines Layen sind der Grundstein meiner ganzen Poesie, aller meiner Wahrheit, all meines Gefühls, der aber freilich nicht muss gesehen werden; mein Ohrküssen.»

[2] Im Juniheft 1775 der «Iris» begann «Ossian fürs Frauenzimmer» von Lenz zu erscheinen.

[3] H. Chr. Boie von K. Weinhold S. 52.

welche an der Ausarbeitung ihres Vortrages gehindert gewesen waren; von einer eigenen Thätigkeit desselben im Vereine aber hören wir, wie ich im nächsten Aufsatz beweisen werde, kein Wort. Die Gründung der Deutschen Gesellschaft zu Strassburg ist Lenzens eigenstes Verdienst und zwar nicht nur eine litterarische, sondern eine bisher viel zu wenig geschätzte politische That.

Es ist Lenzens Schuld nicht gewesen, dass diese Gesellschaft und ihr Organ, «Der Bürgerfreund», schon im Jahr 1777 ein frühes Ende gefunden hat. Wie Lenz an ihrem Wohlergehen hing, beweist sein Brief an Haffner, Ende Dezember 1776. Allein eine gewisse Gegnerschaft von anderer Seite machte sich schon bei der Gründung des Vereins bemerkbar. Haffner, von dem Röderer im Sommer 1776 schreibt, dass er nur französisch predige, der in einem nicht zu druckenden Briefe an Röderer in Göttingen sich eine bekannte Aeusserung aus Gœthes Götz erlaubt, da er, wie er bemerkt, sich nun einmal nach den besten neueren Schriften zu stilisieren suche, opponierte bereits in der 4. Sitzung gegen die Anschaffung von nur solchen Büchern, welche auf die Ausbildung der deutschen Sprache abzweckten, und in der 8. Sitzung drängte sich bereits Ramond, ein Nationalfranzose, mit seinen französischen Erzeugnissen in den deutschen Kreis, den abzuweisen auf französischem Boden um so weniger anging, als hier aller Wahrscheinlichkeit nach eine gelinde Provokation zu Grunde lag.

Lenz war eine viel zu sanfte Natur, als dass er den immerhin talentvollen Franzosen nicht in dem von ihm geführten Protokoll mit Anerkennung behandelt hätte; allein seine Ideale von einer Deutschen Gesellschaft waren um so mehr geschwunden, als er in nicht weniger als 8 Versammlungen 5 mal die wesentlichen Kosten der Unterhaltung hatte tragen müssen. Kaum war Lenz von Strassburg abgereist, so ahmte auch Otto mit seinem Vortrag «de l'Erudition» das Beispiel Ramonds nach, welcher letztere der Reihe nach alle seine poetischen Arbeiten zum besten gab, ja sogar wiederholen liess, wenn er es für nötig erachtete.

Man kann es Lenz nicht verdenken, dass er diesen Schauplatz seiner Thätigkeit bereits Anfang 1776 mit einem nützlicheren zu vertauschen strebte. Welche Mühe hatte er sich gegeben, den Verein auf die richtigen Bahnen zu lenken. Seine beiden 1776 gedruckt erschienenen Vorträge « Ueber die Bear-

beitung der deutschen Sprache im Elsass, Breisgau und den benachbarten Gegenden» und «Ueber die Vorzüge der deutschen Sprache», welche er bei der Eröffnung der Gesellschaft am 2. und 9. Nov. 1775 gehalten hat, gehören zu dem Gediegensten, was jemals über diese Gegenstände gedacht und geschrieben worden ist (Lenz' Gesammelte Schriften v. L. Tieck Bd. II).

«Wir alle sind Deutsche. Mit Vergnügen, aber mit heimlichem, habe ich bisher aus einigen Ihrer Vorlesungen gesehen, dass selbst die Obermacht einer herrschenden, und was noch weit mehr ist, verfeinerten Sprache den alten Hang zu dem mütterlichen Boden Ihres Geistes, ich meine, zu unserer nervigten deutschen Sprache, nicht habe ersticken können. Bleiben Sie ihm treu. Alle Ihre kindischen und nachher männlichen Vorstellungen und Gefühle sind auf diesem Boden erwachsen, wollen Sie denen entsagen, weil Sie Unterthanen einer fremden glücklichen Regierung sind? Eben weil diese Regierung menschenfreundlich und beglückend ist, fordert sie diese Aufopferung von Ihnen nicht; der Geist, meine Herren, leidet keine Naturalisationen, der Deutsche wird an der Küste der Kaffern so gut als in Diderots Insel der Glückseligkeit immer Deutscher bleiben, und der Franzose Franzos.

«Vielmehr kann Ihnen diese Nachbarschaft, diese vertraute Bekanntschaft mit einer fremden gebildeten Sprache, zur Bearbeitung Ihrer eigenen, grosse Hülfsmittel an die Hand bieten, deren manche Ihrer Landsleute entbehren. Sehen Sie den unleidlich gedehnten schwäbischen Dialekt, der noch in diesen Gegenden herrschet, mit all seinen Provinzialwörtern und oft hier allein noch erhaltenen uralten Wortfügungen und Redegebräuchen als die Fundgrube an, aus der Sie mit Hülfe der geschliffenern Ausdrücke und Redearten der Franzosen, als mit W e r k z e u g e n, unbezahlbare Schätze für unsere gesammte hochdeutsche Sprache herausarbeiten können. Hüten Sie sich aber, die Werkzeuge zu dem Sprachschatz schlagen zu wollen; hieraus würde ein d e u t s c h f r a n z ö s i s c h entstehen, das der Reinigkeit beider Sprachen gleich gefährlich werden könnte.

«Mir scheinen in unserer Sprache noch unendlich viele Handlungen und Empfindungen unserer Seele n a m e n l o s, vielleicht weil wir bisher als geduldige Bewunderer alles Fremden uns mit auswärtigen Benennungen für einheimische Gefühle begnügt haben, die dann nicht anders als schielend ausgedrückt werden konnten. Ich billige den National-Hochmuth nie, aber

sich freiwillig in den Fall setzen, andere Leute nötig zu haben, wenn man dessen entübrigt seyn kann, ist eine Trägheit, die gar zu gern in sklavische Unterwürfigkeit ausartet und den Adel der Seele tödtet. Ich bin auf diese Ausdrücke eifersüchtiger als auf Worte, die Sachen oder Werkzeuge bezeichnen, weil sie auf Sinnesart und Handlungen wirken. Dass eine andere Nation es in dieser und jener Kunst weiter gebracht habe, können wir ihr leicht zugestehen, willig uns zu ihr in die Schule geben; aber dass sie Herrscher unserer Seele und deren Bewegungen seyn soll, wo der Vorzug ihrer Art zu empfinden nicht ausgemacht ist, muss jeden wahren Patrioten schmerzen. Daher allein kommt es, dass wir bisher (aus einer nur faulen, nicht edlen Selbsterniedrigung) unsern Nachbarn zum Gelächter haben dienen müssen.»

Und in seinem zweiten Vortrage «Ueber die Vorzüge der deutschen Sprache»:

«Wir fangen von heute an, uns zu einer sich selbst durch gewisse Regeln bindenden Gesellschaft zusammen zu thun. Hierdurch verbinden Sie sich weiter zu nichts, als unsere gesellschaftlichen Bemühungen für die Aufnahme einer gebildeten deutschen Sprache in diesen Gegenden durch mündliche oder schriftliche Beiträge, oder auch nur durch ihr Ansehen und Vorspruch zu unterstützen. Wie nothwendig es aber sey, dass hinführo keine andere als deutsch geschriebene Aufsätze hier vorgelesen werden, sehen m. H. von selber ein. Zu geschweigen, dass sie durch Aufsätze in fremden Sprachen den Ausdruck in ihrer Muttersprache nicht bloss vernachlässigen, sondern auch nach und nach, ohne dass sie es selber merken, durch Gallicismen verfälschen und verderben mussen. Ist Ihnen also daran gelegen, das Band mit Ihrem deutschen Vaterlande, und den Schriftstellern desselben zu erhalten, so wird Sie diese kleine Ueberwindung, wenn es eine ist, nicht schwer ankommen; sollten Sie auch allenfalls Sachen, die Sie französisch gedacht haben, ins Deutsche übersetzen müssen, um ihnen die letzte Vollkommenheit zu geben.

«Darf ich bei dieser Gelegenheit ein paar Anmerkungen machen, die Sie beim ersten Anblick für partheiisch halten, bei mehrerem Nachdenken aber wahr befinden werden. Unsere Sprache ist den Wissenschaften und denen, die in denselben auf Erfindungen ausgehen, weit vortheilhafter als die franzö-

sische, weil sie dem Geist mehr Freiheit lässt. Ich will Ihnen das durch ein Beispiel beweisen.

«Die Zeitwörter (verbes) als die Bestimmungen aller Handlungen und Veränderungen der Dinge, sind, dass ich so sagen darf, der edlere Theil und die Seele aller Sprachen, da die Nennwörter (Substantifs und Adjectifs), wenn mir erlaubt ist dies Gleichniss fortzusetzen, nur den Körper derselben ausmachen. Welche Sprache den freiern Gebrauch der Zeitwörter hat, muss nothwendig die edlere und kühnere, und für den Ausdruck unserer Gedanken folglich die vortheilhaftere seyn. Dass dies der Fall bei unserer Muttersprache sey, kann mir die Unpartheilichkeit selbst nicht abstreiten. Die Franzosen haben für ihre Zeitwörter einen gewissen angewiesenen Platz, aus dem sie gleichsam wie Präsidenten in einem Collegio, sich nicht weg begeben dürfen. Die Deutschen können ihre Zeitwörter, ohne im geringsten den Gesetzen der Sprache Gewalt anzuthun, hinstellen wo sie wollen. Und wie unendlich muss die Freiheit, die Stärke, die Mannigfaltigkeit des Ausdrucks dadurch gewinnen?

«Zum Exempel. Der Franzose sagt:

J'aime Dieu et mon prochain.

« Ich glaube nicht, dass eine andere Zusammensetzung dieser Worte möglich ist. Der Deutsche kann mit eben diesen Worten sich auf drei verschiedene Arten ausdrücken, die jede einen andern Sinn, wenigstens eine andere Schattirung des nämlichen Gedankens geben, und das bloss durch die Versetzung des Zeitworts:

« Ich liebe Gott und meinen Nächsten.
« Gott und meinen Nächsten liebe ich.
« Gott liebe ich und meinen Nächsten.

« Ich habe es dir gegeben

sagt bei weitem nicht das, wenigstens nicht mit dem Nachdruck, was:

« Dir habe ich es gegeben.

« Und nun, wenn der andere allenfalls sagen wollte: er habe es mir mit Gewalt genommen.

« Gegeben habe ichs dir.

« Welch eine Kürze, da der Franzose notwendig da mit einem ganzen Komma zu Hülfe kommen müsste, vous ne me l'avez

pas pris, je vous l'ai donné, oder im vorigen Fall mit einem: C'est vous, à qui je l'ai donné, wenn die Person, der es gegeben worden, zweifelhaft ist.

«Alle diese Vortheile erhalten wir dadurch, dass wir das Pronom personnel ich, du, er u. s. w. eben sowohl vor als hinter das Verbe setzen dürfen, da den Franzosen das letztere nur bei einer Frage erlaubt ist, sie also immer das Verbum nothwendig am Anfang des Komma hinstellen müssen, von dem es sich nicht wegbegeben kann.

«Noch ein Vortheil, der ebenso gross und wichtig ist, dass die Verbes im Deutschen, wie der Verstand eines Feldherrn die ganze Armee, so sie alle ihnen zugeordneten Wörter einschliessen und umfassen können, folglich sich weit geschwinder mit den darauf folgenden Zeitwörtern (Verbes) anschliessen, und so die Combination der Ideen weit geschwinder und glücklicher befördern. Bei den zusammengesetzten Zeitwörtern springt dieser Vortheil in die Augen,

il est parvenu par ses talens supérieurs, et par ses vastes connoissances et disposant des graces du Souverain, il a su —

«Hier habe ich bei dem Worte connoissances das Zeitwort schon vergessen, dagegen der Deutsche, der alles in Zeitwort einschliesst, mich keiner Gefahr aussetzt:

«Er ist durch seine vorzügliche Talente und durch seine ausgebreiteten Kenntnisse emporgekommen, und hat, da er über die Gunstbezeugungen des Fürsten handhaben durfte, die würdigsten Gelehrten an seinen Hof zu ziehen gewusst.

«Alle Verbes composés im Französischen bleiben unzertrennbar, surprendre, surpasser, parcourir, remettre, repousser, dagegen im Deutschen nur deren wenige sind, die mehresten aber sich unter derselben Bedeutung wieder zertrennen lassen, und also die ihnen zugeordneten Nebenbegriffe einschliessen und umfassen können, je repousse ce traitre, je reclame mes droits, ich stosse diesen Verräter zurück, ich fordere meine Rechte wieder; ils convenoient dans cette assemblée de l'abolition des langues étrangères et concluoient unanimement que — sie kamen in dieser Versammlung über die Abschaffung der fremden Sprachen überein und beschlossen u. s. w.»

Gœthe nennt bekanntlich den Dichter Lenz «whimsical,» was, wie das Wörterbuch ausweist, gar manche Seltsamkeiten in e i n e m Begriffe zusammenfasse und Erich Schmidt, Lenz und Klinger S. 7 meint, dass eine Umschreibung des nicht

übersetzbaren englischen Wortes das verhängnisvolle «verrückt» wenigstens streifen müsste. Dagegen muss ich gestehen, dass Lenzens Thätigkeit wenigstens in der Deutschen Gesellschaft die Vernunft selber ist. Wem es vielleicht sonderbar erscheinen möchte, dass ein begabter Dichter sich so zum Lehrmeister einer gebildeten Genossenschaft aufwirft, den erinnere ich an die Aeusserung Petersens über die Strassburger Gelehrtenwelt: «Alles spricht hier fertig lateinisch und französisch, schreibt es auch; mich dünkt aber, sie wüssten keine Sprache recht, weder lateinisch noch französisch noch deutsch.» Selbst die Geistlichen auf der Kanzel bedienten sich eines ungebildeten, für das deutsche Ohr unverständlichen deutschen Dialekts, weshalb der Erbprinz Karl August von Sachsen-Meiningen, nach mehreren vergeblichen Versuchen in dem deutschen Gottesdienst, die französische Predigt vorziehen zu müssen erklärte.

Wie recht hatte daher Lenz, als er seine elsässer Freunde aufforderte, sich gegenüber der ins Land eindringenden französischen Sprache nicht mit der oberflächlichen Erlernung der deutschen Muttersprache in ihrer Jugendzeit zu begnügen, sondern dieselbe zum Gegenstand eines liebevollen Studiums zu machen. «Welch ein Unterschied, ruft er aus, unter einer Sprache, die nur erlernt ist, und einer, die wir uns selber gelehrt haben? Das erste macht Papageyen, das andere Menschen.»

Unvergessen soll darum Lenz seine unermüdliche, schöne Thätigkeit für das Deutschtum im Elsass sein! Und wenn sich in kurzer Zeit auf dem Kaiserplatz in Strassburg das Kolossaldenkmal Kaiser Wilhelms des Einzigen inmitten seiner ruhmreichen Staatsmänner und Feldherrn erheben wird, so wird hoffentlich später einmal auf dem gegenüberliegenden Universitätsplatz sich um das Standbild Gœthes, seit dessen «Dichtung und Wahrheit» sich Deutschlands Augen niemals wieder von dem verlorenen Reichslande abgewendet haben, die Gruppe der geistesverwandten, um das Elsass wohlverdienten Männer der Geniezeit reihen, unter denen Jakob Michael Reinhold Lenz, das Protokoll der deutschen Gesellschaft in Händen, einen Ehrenplatz beanspruchen darf.

V. Das Protokoll der Deutschen Gesellschaft in Strassburg nach der Originalhandschrift nebst einem Briefe von Lenz an Haffner.

Als A. Stöber in der Alsatia 1862—1867 das Protokoll der angeblich vom Aktuarius Salzmann präsidierten litterarischen Gesellschaft in Strassburg veröffentlichte, hatte er nicht das Original, sondern nur eine ungenaue Abschrift vor sich, denn seine Versicherung S. 174, der Abdruck sei getreu nach dem Original mit Beibehaltung der Schreibart und selbst der Abkürzung der Wörter wiedergegeben, kann vor der objektiven Wahrheit nicht bestehen. Vor allem fehlt das Mitgliederverzeichnis, welches doch nach einer Bemerkung S. 175 im Manuscript gestanden haben musste. Diese Erkenntnis veranlasste mich, dem Verbleib der Handschrift nachzuspüren, die ich im Besitze eines Mitgliedes der Familie Matter entdeckte. Vergeblich freilich waren auch meine Bemühungen, persönliche Einsicht in jenes für die deutsche Litteratur so interessante Schriftstück zu erhalten oder vielmehr dasselbe für Strassburg zurückzugewinnen; die nach der freundlichen Mitteilung des Besitzers hinzugefügten Rand- und Zwischenbemerkungen vertraulichsten Inhalts machten eine Erfüllung meiner Wünsche unmöglich. Dagegen erhielt ich von der ausserordentlichen Güte des gelehrten Besitzers ein genaues Verzeichnis der dem Stöber'schen Druck anhaftenden Versehen, welche mir bedeutend genug erschienen, um einen Neudruck des ohnehin wenig gekannten und nicht sehr umfangreichen Schriftstückes zu rechtfertigen.

Nach den mir gemachten Mitteilungen besteht die Handschrift aus einem Quartheft (21 × 17 cm) von 22 erst später gehefteten einzelnen Blättern. Die Ueberschrift bei Stöber: «Protokoll der vom Aktuar Salzmann präsidierten litterarischen Gesellschaft in Strassburg (2. November 1777 bis 9. Jänner 1777),» sowie der Titel: «Gesellschaft zur Ausbildung der deutschen Sprache (Akt. Salzmann S. 20)» rühren von Stöber selbst her. Vielmehr trägt die erste Seite den bisher unbekannten, weil zu französischer Zeit verschwiegenen Titel:

Protocoll
einer
den 8ten October
1775
neu eingerichteten
Deutschen Gesellschaft
in Strasburg.

Auf der 3. Seite folgt ein neuer Titel: « Anzeige der Vorlesungen,» ohne dass jedoch die damit angekündigte Absicht verwirklicht wäre. Die nächsten 12 Blätter sind in je 2 Kolonnen geteilt, welche, den 24 Buchstaben des Alphabets dienend, den eigenhändigen Namenseintrag der Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Es sind im ganzen 32 Namen, unter denen 14 bisher gänzlich unbekannte, gewiss eine stattliche Schar von gebildeten Männern und Jünglingen. Wenn daher Lenz in einem Briefe an Gotter von seiner Nachahmung der Captivi des Plautus rühmt, sie sei in Strassburg in grosser Gesellschaft vorgelesen worden und habe Glück gemacht, so ist der Spott Weinholds (Dram. Nachlass v. Lenz S. 25) wie so vieles gegen Lenz Vorgebrachte hinfällig, der dazu die Bemerkung setzt: « Unter dieser Vorlesung in grosser Gesellschaft meinte der grossthuende Lenz die Vorlesung in der Salzmann'schen Gesellschaft.»

Das Mitgliederverzeichnis.

Franz Joseph Armbruster, aus Wolfach im Kinzigerthal.
Johann Lorentz Blessig, aus Strasb.
Johann Siegfried Breu aus Strasburg.
Johann Friedrich Corvinus.
Dietrich Johann Niclauss von Strassburg.
Johann Ehrmann aus Strasb.
Friderich Philipp Eisenberg aus Treptow in Pommern.
Joh. Mich. Fries aus Strasburg.
Philipp Jacob Greiner aus Strasburg.
Isaac Haffner von Strassb.
Dorotheus Ludwig Christoph Fh. von Keller aus dem Gothaischen.
Franz Joseph Krauss aus Strasburg
Leypold (Johannes) aus Strasb.
Lenz (Jacob Michael Reinhold aus Dörpt in Liefland).

Phil. Jacob Lobstein aus Strassburg.
J. M. Majer von Strasburg.
Christian Friedrich Michaelis aus Gœttingen.
Mantz jacob anton.
Matthieu aus Strasbourg.
Philipp Jacob Müller Prof.
M. Müller.
Ludwig Willh. Otto gebürtig von Kork.
Joh. Mich. Ott aus Strasburg.
L. F. Ramond aus Strasburg.
J. G. Röderer aus Strasburg.
Louis v. Schlemmer geboren in Mannheim.
Fridrich Rudolf Salzmann aus Strasb.
Johann Philipp Schönfeld aus Strasb. Kappelmeister.
Christian Sigismund Spener aus Berlin
Johannes von Türkheim von Strassburg.
O. Westmann aus Schweden.
Heinrich Leopold Wagner aus Strassburg.

Hätte Stöber dies Verzeichnis gehabt, so würde er wohl kaum (s. Aktuar S. S. 32) die vielseitige Thätigkeit des Lizentiaten Friedrich Rudolf Salzmann mit derjenigen seines älteren Vetters, des Aktuarius Joh. Daniel Salzmann (geb. 24/3 1722 St. Thomas), verwechselt haben. In das Mitgliederverzeichnis des Vereins hat sich der Aktuar nicht eingetragen. Dass er demselben beigewohnt hat, beweist die Notiz bei Lenz (Schr. II 330) dass sich diejenigen bei ihm melden konnten, welche an der Ausarbeitung eines Vortrages verhindert gewesen waren. Wahrscheinlich hat er bis zur Abreise Lenzens das Zimmer für die Sitzungen hergegeben. Am 8. August 1776 las der mit dem Aktuar besonders befreundete Michaelis aus Göttingen dessen Abhandlung «von der Glückseligkeit in bürgerlichen Gesellschaften» vor. In allen diesen Fällen ist aber dem Namen Salzmann ausdrücklich der Titel Aktuarius vorangesetzt, ein Beweis, dass unter dem «Herrn» Salzmann des Protokolls, der wie die meisten übrigen Mitglieder der Gesellschaft jedes Titels entbehrt, das Mitglied Friedr. Rud. Salzmann gemeint ist.

Schon Prof. Matter hat in seinem Aufsatz, «M. de Saint-Martin, Madame de Boecklin, les deux Saltzmann, Gœthe», in der Revue d'Alsace 1860 p. 520 ff., über die allgemein übliche Verwechselung der beiden Salzmann nachdrücklich Klage geführt:

«Il ne se conçoit pas deux hommes plus divers que les deux cousins Saltzmann, morts, l'un, l'ami de Gœthe, en 1812,

l'autre, l'ami de Saint-Martin, en 1821. Il ne se conçoit pas non plus de vie plus agitée que celle de l'un, du conseiller de légation, qui fut journaliste sous Louis XVI, la République, la Terreur, le Directoire, le Consulat et l'Empire, ni de vie plus calme que celle de l'autre, de celui qui ne fut Actuarius que pendant un an. Et pourtant, c'est précisément le dernier des deux, celui qui ne fut rien, si ce n'est un homme de goût et un homme de bien, qui est devenu un personnage célèbre, et est assuré, comme ami de Gœthe, de vivre à tout jamais dans l'histoire des lettres; car il figurera à perpétuité dans toutes les biographies de l'incomparable poëte, tandis que l'auteur, l'auteur de quinze volumes imprimés et d'autant de volumes manuscrits, n'est connu que dans le cercle très-restreint des plus pieux et plus mystiques théosophes. Ce n'est pas tout, son cousin n'ayant jamais mis son nom dans aucun de ses livres, l'heureux Actuarius, en véritable vache maigre, menace d'avaler la vache grasse, le conseiller de légation, auteur de tant de volumes, au point de ne plus en laisser trace. En effet, ces deux hommes si divers, non seulement on les confond l'un avec l'autre, en faisant des deux un seul et même individu, mais on absorbe l'un dans l'autre; et ce n'est pas la vague tradition, ni l'ignorante insouciance, c'est l'histoire, c'est la biographie qui fait cette erreur.»

Nun, irren ist menschlich! Selbst Prof. Matter, der doch im Besitz des Mitgliederverzeichnisses der Deutschen Gesellschaft gewesen, hat die Konfusion, die sich Aug. Stöber bei der Herausgabe des Protokolls und in der Biographie des Aktuarius Salzmann mit den beiden Vettern gestattete, nicht wahrgenommen. Auch Erich Schmidt, der uns in seinem Heinrich Leopold Wagner II. Auflage Anm. 16 auf den interessanten Bericht aus Zoëga's Leben, herausg. von Fr. Gottl. Welcker I 145 verweist, hat das zu seinen Füssen liegende Goldkorn nicht bemerkt. Denn gerade jener Bericht des Altertumsforschers Zoëga, welcher der Sitzung der Deutschen Gesellschaft vom 18. April 1776 (siehe unten) beigewohnt hat, liefert den schlagenden Beweis, dass unter dem «Herrn Salzmann» des Protokolls nur Friedrich Rudolf Salzmann und nicht der Aktuarius Johann Daniel Salzmann gemeint ist.

Im April 1776 war Zoëga auf seiner Reise nach Italien in Strassburg angekommen (s. Leben I S. 29). Bei Gelegenheit einer Besprechung der, 1778 erschienenen «Wanderschaft»

Jung-Stillings schreibt derselbe an seinen Freund Esmarch d. 30. Nov. 1778:

«Unter den Strassburgischen Personen ist nur eine einzige, die ich Dir genannt haben kann, und der Actuarius Salzmann, ein liebenswürdiger Mann, und das ist ungefähr alles, was ich von ihm weiss. Er hatte einige Jahre als Hofmeister bey dem Herrn Baron Stein in Göttingen gelebt, und ich war von Hrn. Meiners an ihn adressirt. Durch ihn ward ich auch in die Gesellschaft der schönen Wissenschaften eingeführt, deren im Stilling gedacht wird, und die damals in dem Hause eines Hrn. von Türkheim zusammen kam. Unter den Vorlesungen, die ich da hörte, gefiel mir vorzüglich eine über den Gebrauch der Logik von Mag. Blessig, den ich in Göttingen gekannt hatte, und der vielleicht ein Sohn seyn mag von dem Rathsherrn Blesig, der im Stilling genannt wird. Salzmann las eine Uebersetzung eines Stücks aus dem Vicar of Wakefield vor, die mir nicht recht schmecken wollte. Sein Vater ist Lutherischer Geistlicher in Strassburg und auch ein liebenswürdiger Mann.»

In diesem authentischen Berichte wird zugleich mit der Konfusion die Lösung gegeben. Nicht der Aktuar, sondern Friedrich Rudolf Salzmann war 1774 Erzieher des Freiherrn von Stein (s. Alsatia 1862-1867 S. 164) in Göttingen gewesen. Nicht des Aktuarius, sondern Friedrich Rudolf Salzmanns Vater war Prediger an der Neuen Kirche in Strassburg (a. a. O. S. 162) und wie ich aus den Kirchenbüchern ersehe, noch im J. 1788 im Amte, während der Aktuar schon im achten Lebensjahre verwaist war. Am 21/3 1728 starb des letzteren Mutter Anna Barbara, geb. Miville (St-Thomas), und am 18/12 1729 sein Vater Joh. Salzmann «Handelsmann und E. E. grosen Raths wohlmeritirter Beisitzer» (St-Thomas) oder, wie er im Sterbeakt seines älteren Sohnes Johann vom 17/1 1786 (Neue K.) genannt wird «Banquier Salzmann». Dieser auch von Hufeland, siehe Der Akt. Salzmann S. 101, gekannte ältere Sohn, geb. 1719, war «Juris Consult und bei Ihro Hochfürstl. Durchlaucht von Leiningen-Dachsburg wirklicher Hofrath.» Den Sterbeakt haben unterschrieben: Der Aktuar Joh. Daniel Salzmann als Bruder, Prof. Jer. Jac. Oberlin als Neffe, Joh. Rudolf Salzmann diaconus.»

Zoëga ist also bei seinem Strassburger Aufenthalt mit dem Aktuarius Salzmann nicht bekannt geworden. Den Namen

«Aktuarius» in obigem Briefe entlehnt er offenbar dem Bericht Jung-Stillings, der denselben an folgender einzigen Stelle erwähnt:

«Noch ein vortrefflicher Strassburger sass da zu Tische. Sein Platz war der oberste, und wäre es auch hinter der Thüre gewesen. Seine Bescheidenheit erlaubt nicht, ihm eine Lobrede zu halten: es war der Herr Aktuarius Salzmann. Meine Leser mögen sich den gründlichsten und empfindsamsten Philosophen, mit dem ächtesten Christenthum verpaart, denken, so denken sie sich einen Salzmann. Gœthe und er waren Herzensfreunde.»

Man sieht: der Mangel jeder Angabe eines Altersunterschiedes zwischen dem Aktuar und Gœthe in dem Berichte Jung-Stillings hat Zoëga dazu gebracht, in Friedrich Rudolf Salzmann, an den er von Prof. Meiners in Göttingen empfohlen war, fälschlicherweise den von Jung-Stilling genannten Aktuarius zu erkennen. Dass aber Zoëga in der Deutschen Gesellschaft weder den Aktuarius gesehen, noch auch von Friedrich Rudolf Salzmann oder irgend einem anderen Mitgliede über ihn hat sprechen hören, beweist aufs neue, wenn es überhaupt noch nötig wäre, dass der Aktuarius Salzmann mit der von Lenz begründeten Deutschen Gesellschaft in Strassburg so gut wie nichts zu thun gehabt hat.

Friedr. Rud. Salzmann also ist es gewesen, der im Einverständnis mit Lenz «mit der ihm eigenen vorzüglichen Bücherkenntnis» — war er doch später Besitzer der akademischen Buchhandlung und eines politischen Lese-Instituts (Alsatia 1862—1867 S. 164) in Strassburg — die Vereinsbibliothek begründete, der nach Lenzens Abreise vom 28/3 1776 an auf allgemeinen Beschluss die Leitung des Vereins in die Hand nahm und wie früher Lenz seit seiner Ernennung durch nicht weniger als sechs Vorträge die wesentlichen Kosten der Unterhaltung zu tragen suchte.

Nicht also dem Aktuarius Salzmann, der damals schon müde (s. Stöber S. 19), dem neuen Fluge der deutschen Jugend nicht mehr zu folgen vermochte, sondern Friedr. Rudolf Salzmann, dem Erzieher des nachmals berühmten Freiherrn von Stein, dem von seiner ehrenvollen Mission aus Göttingen heimgekehrten jungen Strassburger Gelehrten, welcher sich durch geschichtliche Vorträge Eingang in die Universität zu verschaffen suchte, aber an dem Cliquenwesen derselben scheiterte, dem in deutscher Litteratur wohl bewanderten Manne, den später die

ganze Verfolgungswut der Konventskommissare St. Just und Lebas traf, sind die unter dem Namen Salzmann im Protokoll genannten und im «Bürgerfreund» veröffentlichten Gedichte und Prosa-Abhandlungen zuzuerkennen.

Nicht also der Aktuar Salzmann, dessen Alter solche Rücksichtslosigkeit gegen die ihm wohlbekannte Familie Fibich auch schwerlich zuzutrauen wäre, sondern Friedrich Rudolf Salzmann, hat unter dem Titel «Fragmente zur Strassburger Kinderzucht» den Strassburgern einen Auszug aus den soeben erschienenen «Soldaten» seines Freundes Lenz gegeben, wofür ihm Cleophes Bruder, der nachmalige Sekretär des Jakobinerklubs und Sicherheitsausschusses in Strassburg, kein gutes Andenken bewahrt haben wird. Von Friedrich Rudolf Salzmann ist die Prosaübersetzung der Romanze aus dem Landprediger von Wakefield, die Uebersetzung aus dem Französischen des Kardinals von Bernis « Gedanken über das Vergnügen auf dem Lande », der Vortrag « ob es rathsam sey in eine Sprache fremde Wörter aufzunehmen», das Klag-Idyll auf Lucas Tod und die Geschichte der Leberthalischen Bergwerke; hatte doch Friedrich Rudolf Salzmann, ehe sein Vater als Prediger an die Neue Kirche zu Strassburg berufen worden war, einen Teil seiner Jugend zu Markirch im Leberthal verbracht.

Die in den Salzmannschen Vorträgen vorkommende Erwähnung des Prof. Feder in Göttingen, «dessen Charakter so verehrungswürdig als seine Einsichten in die Philosophie tief seien» (Bürgerfreund 1776, S. 479), des Prof. Claproth ebendaselbst (Bgfd. S. 783) und die Nachricht (Bgfd. 1777 S. 68), dass der Verfasser die harzischen Gruben befahren habe, hätten schon früher auf eine andere Person als den Aktuar Salzmann, nämlich auf einen mit den jüngsten Göttinger Verhältnissen und der Göttinger Umgebung Vertrauten schliessen lassen dürfen, was bei Friedrich Rudolf Salzmann genau zutrifft.

Ueber die einzelnen Mitglieder der Deutschen Gesellschaft zu Strassburg habe ich, unter besonderer Berücksichtigung der weniger Bekannten, folgende biographische Notizen gesammelt:

1. Joseph Armbruster ex urbe Wolfachio furstenbergensis. Matr. Gen. 1772 16/11. Matr. Med. 13/2 1776 (Univers.-Sekret.)

2. Johann Lorenz Blessig, geb. 15/4 1747 in Strassburg, Lehrer am Gymnasium, 1786 ord. Professor der Philosophie an der Strassburger Universität, gefeierter Kanzelredner, in der Revo-

lution verhaftet und erst durch den Sturz Robespierres befreit, gest. 17/2 1816, sein Denkmal in der Neuen Kirche. Vgl. K. M. Fritz, Leben Blessigs Strassb. 1818, A. Stöber, Röderer 1874. In seinem Antrittsprogramm 1786 9/11 : Inde (Herbst 1774) per Coloniam et Francofurtum, ubi Gœthe praecipue Basedoviumque colui, remeavi ad Georgiam Augustam.

3. Joh. Siegfried Breu. Ob derselbe, welcher 7/5 1778 als Jurist promovierte?

4. Joh. Friedrich Corvinus, geb. 17/1 1751 (N. K.), 7/4 1768 Matr. Philos.; 7/4 1777 Matr. Medic., vgl. Stöber, Röderer S. 138.

5. Joh. Nicolaus Dietrich 19/7 1763 Matr. Philos., promovierte als Jurist 4/12 1773.

6. Joh. Ehrmann, geb. 8/5 1751, Sohn des aus Westhofen gebürtigen und 29/9 1778 in Strassburg gestorbenen (s. H. Düntzer, Christoph Kaufmann, der Apostel der Geniezeit S. 138, vgl. Sterberegister d. N. K. Bd. 189 Fol. 26 a) Handelsmanns Johann Ehrmann, der unzertrennliche Freund und Anhänger Christoph Kaufmanns, Lehrer am Badesowschen Philantropin, später 1777 nach Strassburg zurückgekehrt und 4/4 1786 als Vicarius am Strassburger Gymnasium angestellt, s. Catalogus der Universität und des Kirchen-Konvents zu Strassburg (Bibl. des Thomasstifts).

7. Friedrich Phil. Eisenberg Treptowiensis in Pommeriana ulteriori, Matr. Gen. 13/12 1775, studierte Jura 18/12 1775 Matr. Jur.

8. Joh. Mich. Fries, geb. 21/3 1754 (St-Nikolaus), 29/9 1767 Matr. Gen., 11/12 1772 Matr. Theol., seit 1777 Lehrer des lat. Stils, der Logik und Rhetorik, 1778 der Religion und des Griechischen an den Oberklassen des Strassburger Gymnasiums und 1782 zweiter französischer Prediger (s. Strobel, Histoire d. Gymnase p. 155; Memoriale ill. Coll. Schol. 1751—1781, Thomasarchiv), in der Revolution verhaftet, durch den Sturz Robespierres befreit (Strobel p. 76).

9. Phil. Jakob Greiner, geb. 11/6 1752 (St. Nikolaus), 29/9 1767 Matr. Gen., promovierte als Jurist 4/12 1775.

10. Isaak Haffner, geb. 2/12 1751 (N. K.), 30/9 1766 Matr. Gen., 11/12 1772 Matr. Theol.; mit Gœthe befreundet (s. Göthes Briefe, Weimarer Ausgabe N. 96, R. Zœppritz, Aus F. H. Jacobi's Nachlass II, 317), 1780 Pädagog am St. Wilhelms-Stift, 1788 ord. Prof. d. Theologie an der Strassb. Universität,

feingebildeter Gelehrter von Ruf, 1793 mit Blessig verhaftet, Nov. 1794 befreit, gest. 27/5 1831, sein Denkmal in der Nikolauskirche, wo er seit 1795 gepredigt; A. Stöber, Röderer S. 132 ff.

11. Dorotheus Ludovicus Christophorus L[iber] B[aro] de Keller Thuringius, 8/11 1775 Matr. Seren. et Illustr. (Thomasarchiv).

12. Franz Joseph Krauss, 29/9 1767 Matr. Gen., bestand die jur. Prüfung 10/12 1774.

13. Joh. Leypold, geb. 30/4 1730, studierte mit besonderem Erfolge Philosophie und Theologie, wurde 1760 durch seinen Gönner Schöpflin in den Stand gesetzt, Italien, die Schweiz und Holland zu bereisen, 1761 Lehrer am Strassb. Gymnasium, seit 1777 Ordinarius der Prima. Das Schulprogramm vom 1/10 1792 (Universitätsbibl.) widmet dem am 16/8 desselben Jahres Verstorbenen unter der Ueberschrift «Multis ille bonis flebilis occidit .... Horat.» einen warmen, übrigens auch für die Zeitgeschichte interessanten Nachruf in deutscher Sprache (die Programme des Protest. Gymnasiums sind bis 1789 lateinisch, 1790—1793 im Freiheitsdrange, dem aber bald ein Dämpfer aufgesetzt wurde, deutsch, 1795—1870 französisch abgefasst):

«Zur Erklärung der lateinischen Dichter machte ihn sein poetisches Genie besonders geschickt, wovon er bey mehreren Anlässen sowohl in deutscher als lateinischer Sprache schöne Proben ablegte. Sonst lehrte er noch den lateinischen und deutschen Styl, die Geschichte und die ersten Anfangsgründe der Messkunst (s. Weinhold, Dram. Nachl. v. Lenz S. 214 ff., wo er als Mathematiker dramatisiert ist). Er ging bei seinem Unterricht rasch und feurig zu Werke, und konnte er seinen Lehrlingen die Kenntnisse nicht eingiessen, so war es sein Fehler nicht. Offenes Betragen und aufrichtige Liebe zu seinen Schülern ist ein Hauptzug seines Charakters. Seine ausgebreitete Gelehrsamkeit konnte jeder, auch ausser den Lehrstunden, benützen, wenn er nur wollte. Seine Büchersammlung stund jedem zu Diensten. Er war der Vater seiner Schüler, und der Rathgeber junger Studierender, oft auch derer, die schon zur gelehrten Klasse gehörten. Eine wichtige Ermahnung gab er oft solchen, welche sich zu früh weise dünkten und hoch fliegen wollten, ehe ihnen die Fittige gewachsen waren. L i e b e L e u t e, sagte er, l e r n e t v o r. Möchten sich dieses doch diejenigen unserer lieben Schüler gesagt seyn lassen, welche anjetzo, da

wir für die Erhaltung unserer schätzbaren Freyheit mit so vielen innerlichen und äusserlichen Feinden zu kämpfen haben, sich herausnehmen mit Unkunde und Lieblosigkeit die Gesinnungen und Handlungen solcher Männer, die in öffentlichen Aemtern stehen, zu richten.»

Von Leypolds originellem Wesen wurden noch in der Mitte dieses Jahrhunderts die drolligsten Anekdoten in Strassburg erzählt (s. Stöber, Salzmann S. 30). Seinen Feuereifer beim Unterricht, seine schulmeisterlichen Flüche, sowie sein Podagra hat Lenz in seinem Entwurf zum «Tugendhaften Taugenichts» getreu copiert. Leypold starb unvermählt und hatte seinen Mittagstisch bei den Jungfern Lauth (S. 66).

14. Lenz hat sich in die Strassburger Matrikeln zweimal eigenhändig eingetragen 1) Matr. Gen. 1774 3/9 Jacobus Michael Reinhold Lenz, Dorpato-Livonus bey Hr. Kress, Metzger im Finkweiler 2) Matr. Theol. von demselben Tage. In obigem Protokoll steht die Form Dörpt für Dorpat.

15. Phil. Jakob Lobstein, geb. 1/5 1751 (N. K.), 11/4 1765 Matr. Phil., auch Theologe, Lehrer an den Oberklassen des Strassburger Gymnasiums, kam 1775 nach Giessen; s. Memoriale 9/6 1775, vgl. Stöber. Röderer, S. 158.

16. J. M. Majer, 22/12 1775 Matr. Gen., 23/12 1775 Matr. Jur.

17. Christian Friedrich Michaelis Geottingensis Med. 23/10 1775 Matr. Gen., Sohn des bekannten Göttinger Theologen, hatte in Strassburg einen ausgedehnten Bekanntenkreis; 3 Briefe von ihm an Aktuar Salzmann bei Stöber, Salzmann S. 86 ff., gest. 1814 an den Folgen seines ärztlichen Berufes in den Militärspitälern.

18. Jacob Anton Mantz?

19. Matthieu aus Strassburg. Die Auslassung des Vornamens lässt zweifelhaft, welcher von den Söhnen des Dreizehners und Syndikus der Unter-elsässischen Ritterschaft Peter Franz Matthieu gemeint sei. Der genannteste derselben ist der 4/1 1755 zu Strassburg (St. Stephan) geborene Franz Jakob Anton, der als Sekretär Talleyrands nach dem Frieden von Luneville den später zur Durchführung gelangten Entwurf behufs Entschädigung der deutschen Fürsten ausarbeitete. In der Nationalversammlung hatte er mit Prof. Koch und seinem Freunde Ramond unentwegt für die konstitutionelle Monarchie gestimmt. Sein Bruder Johann Michel promovierte als Jurist

13/2 1775 und wurde Rat am Colmarer Gerichtshofe (Biogr. univ.). Wahrscheinlich ist der letztere gemeint, da Ramonds Widmung seines Dramas La Guerre d'Alsace à J*** M*** auf diesen seinen Freund bezogen werden kann, s. Heymach, Ramond de Carbonnières, Waldecker Programm 1887 S. 5.

20. Philipp Jacob Müller, geb. 20/3 1732 (N. K.), Lehrer am Strassb. Gymnasium, 1771 Prof. der Logik und Metaphysik an der Strassb. Universität, 1778 Prof. der Theologie, 1782 Canon. Thom., 1783 Inspektor Coll. Wilh., 1784 Doktor der Theologie, gest. 1795. Ein Brief von ihm an Bodmer in Zürich s. Crueger Strassb. Studien II 484.

21. Magister Friedrich Wilhelm Müller, geb. 7/9 1733 (N. K.) Bruder des Vorigen (Memoriale Fol. 127), Lehrer an den Unterklassen, seit 1778 Lehrer des Latein, der Logik und der Rhetorik an den Oberklassen des Strassb. Gymnas., trat 1769 mit einem Lehrgedicht «Milon und Theron» auf (s. Gœdeke, Grundriss II S. 648).

22. Ludwig Wilhelm Otto, geb. 7/8 1754 zu Kork bei Kehl, Sohn des hanau-lichtenb. Regierungsrats und Amtmanns von Wilstett und Lichtenau Justus Jakob Otto. Sein Taufpathe Erbprinz Ludwig X von Hessen-Darmstadt (geb. 1753). Er studierte in Strassb. 28/3 1769 Matr. Gen., bestand das jur. Examen 15/1 1777, gelangte auf Pfeffels Empfehlung in die diplomatische Laufbahn. Zuerst Sekretär der franz. Gesandtschaft in München, 1779-1792 Geschäftsträger in Philadelphia, 1799 in Berlin, 1800 Gesandter in London, wo er, unter dem Jubel der Bevölkerung eingeholt, den Präliminarfrieden von Amiens schloss. Napoleon, der grosse Stücke auf ihn hielt, erhob ihn zum Grafen Mosloy und ernannte ihn zum Gesandten in Wien und Berlin (Biogr. univ.); gest. 9/11 1817.

23. Joh. Michael Ott, geb. 11/1 1752 (N. K.), als ältester Sohn des gleichnamigen franz. Predigers und Lehrers der französischen Sprache und Math. am Strassb. Gymn., intimer Freund des Dichters Lenz, promov. als Jurist 27/7 1775, wurde im diplomatischen Dienst nach Wien empfohlen (sein Brief von dort an Salzmann bei Stöber S. 102 ff.), 1782 Sécrétaire interprête des Auswärtigen Ministeriums in Petersburg; seine Nachkommen leben noch heute in Russland.

24. Ludwig Franz Elisabeth Ramond, geb. 4/1 1755 (St-Ludwig), Sohn des Kgl. Kriegszahlmeisters Bernh. Ramond von Neu-Breisach und der Strassburgerin Ludovika Eisentraut.

Die Vornamen führt er von seinen Taufpaten, dem Prinzen und der Prinzessin Conti. Intimer Freund von Lenz, seine jur. Promotion cum applausu splendidissimi auditorii 30/1 1777. Als Dichter in engstem Anschluss an Shakespeare, Gœthe und Lenz. Die Widmung seines Romans « Les dernières Aventures du jeune Olban », Yverdun 1777, « à Monsieur Lenz ». In der Revolutionszeit verfolgt; später durch zahlreiche Werke, die aus seiner Naturschwärmerei (die « gelehrte Gemse » genannt) erwuchsen, Begründer der geologischen Wissenschaft in Frankreich, als Ramond de Carbonnières in den Grafenstand erhoben, gest. 1827 als Staatsrat, s. Biogr. univ., Erich Schmidt, H. L. Wagner 1879 S. 118, Heymach, Waldecker Programm 1887.

25. Johann Gottfried Röderer, Lenzens edelster Freund, geb. 27/3 1749 (N. K.), studierte Philosophie und Theologie in Strassburg (Matr. Gen. 1/4 1766) und Göttingen (14/10 1776), mit Gœthe, Stolberg, Maler Müller, Schlosser, Lavater, Pfenninger, bekannt (s. Gœthes Briefe Nr. 96, 180), 1777 Lehrer am Strassb. Gymnas., auf Lavaters Empfehlung 1778 Prorektor und Bibliothekar in Detmold, 1783 durch eine Herzensneigung ins Elsass zurückgerufen, seitdem als Landpfarrer an verschiedenen kleinen Orten des Unter-Elsass verkümmert, wegen seiner Gesinnung in der Revolution mit Verhaftung bedroht, flüchtig, nach Robespierres Sturz zurückgekehrt, wiederum Pfarrer und Friedensrichter und Privatlehrer, gest. 30/1 1815 nach dreimaliger, mit Kindern gesegneter Ehe, hochgeachtet in Strassburg. Von seinem vortrefflichen Charakter, der sich auf seine Enkelinnen vererbte, legen die Briefe seiner Freunde beredtes Zeugnis ab, s. A. Stöber, Röderer und seine Freunde 1874.

26. Louis v. Schlemmer, geboren in Mannheim?

27. Friedrich Rudolf Salzmann, geb. 9/3 1749 studierte Theologie und Jurisprudenz, promovierte als Jurist 26/4 1773, 1774 Erzieher des nachmaligen Ministers von Stein, 1775 heimgekehrt, erhielt durch Verwendung der Familie Stein vom Meininger Hofe die Erhebung in den Adelsstand und den Titel eines Geheimen Legationsrats, erwarb später die akademische Buchhandlung in Strassburg, mit welcher eine Druckerei (die heutige Fischbach'sche) und die Herausgabe der Strassb. Zeitung verbunden war. Ueber seine Verfolgung in der Revolutionszeit s. die biogr. Notiz von Prof. Matter Alsatia 1862-1867 S. 163 ff., wo auch seine zahlreichen philosophischen und theosophischen Schriften angeführt sind. Gest. 1821.

28. Joh. Philipp Schönfeld aus Strassb., Vice-Kapellmeister bei der Neuen Kirche (Bürgerfr. 1777, 526 ff.), ein beliebter Komponist und launiger Knüttelversmacher (Stöber, Aktuar Salzmann S. 31). Der Erbprinz Karl August v. Meiningen, der ihn 1775 als Hofmeister bei Herrn von Münchhausen auf dem Thomasplatz kennen lernte, rühmt seinen Gesangsvortrag, sein Klavierspiel und seine Kompositionen. Von ihm erschienen « Lieder aus der Iris, zum Singen beym Klavier in Musik gesetzt 1778 » s. Iris VIII, S. 962.

29. Christian Sigismund Spener aus Berlin? Wahrscheinlich ein Mitglied der bekannten Buchhändlerfamilie.

30. Johannes von Türckheim, geb. 10/11 1749 (N. K.), Sohn des gleichnamigen Banquiers, Schwager von Gœthes Lilli, die 1778 seinen jüngeren Bruder Bernhard Friedrich heiratete, Jurist, 1784 Ammeister von Strassburg, 1789 Deputierter Strassburgs in der Nationalversammlung, emigrierte 1790 ins Badische, später im hessen-darmst. Dienst, gest. 28/1 1824 auf seinem Gut Altdorf in Baden, Verfasser einer Histoire de la maison de Hesse in 2 Bänden.

31. Olaus Westmann Gothoburgo-Suecus, Philosophiae Magister Upsaliensis Matr. Gen. 12/9 1775.

32. Heinrich Leopold Wagner, geb. 19/2 1747 in Strassb., gest. 4/3 1779 als Advokat in Frankfurt a. M., gehört wie Lenz als Dichter der Sturm- und Drangperiode der Litteraturgeschichte an, s. Erich Schmidt, H. L. Wagner 2. Aufl. 1879.

Unter den 28 Mitgliedern, deren Berufsrichtung aus den Matrikeln erhellt, stellt das stärkste Kontingent die Rechtswissenschaft mit 13 Mitgliedern, ein Beweis, dass die zahlreichen Rechtsbeflissenen, wie einst Gœthe selbst, infolge der wenig gründlichen, geschweige quellenmässigen, Behandlung ihres Studiums an der Strassburger Universität (s. Gœthes, Dichtung u. Wahrheit B. 9) Zeit und Bedürfnis zu anderweitiger Ausbildung zur Genüge hatten. « Von Lizentiaten, die sich von Repetenten zu einer juristischen Disputation haben präparieren lassen, wimmelte die Stadt » (s. Reiseerinnerungen H. Sanders aus dem J. 1776, Strassb. Post 1886, Nr. 228).

Diese 13 Juristen werden aber an Geschlossenheit durch 8 Lehrer des Strassburger Gymnasiums überboten, zu denen ein aus diesem Kreise hervorgegangener Professor der Universität und nach ihrer ganzen Studienrichtung auch zwei Fremde, Lenz aus Dorpat und Magister Westmann aus Gothenburg, hinzutreten.

Das 1538 gegründete Strassburger Gymnasium, heutzutage seinem ursprünglichen Charakter gemäss das Protestantische genannt, die Stiftung des Stättmeisters Jakob Sturm, welche in diesem Jahr den 350jährigen Gedächtnistag ihres Bestehens feiert, hat bekanntlich die von Kaiser Maximilian II. 1566 zur Akademie und von Kaiser Ferdinand II. 1621 zur Universität erhobene Gelehrtenanstalt aus ihrem Schosse hervorgehen sehen. Die Mittel zur Erhaltung des Gymnasiums gewährt das sogenannte Thomasstift, dessen Grundvermögen in den zur Reformationszeit städtischer Seits eingezogenen und durch den Augsburger Religionsfrieden in den Händen der Protestanten belassenen katholischen Kirchengütern besteht. Die Lehrer des Gymnasiums waren dem Charakter der Stiftung gemäss Theologen und neben ihrer Lehrthätigkeit auch in den verschiedenen Pfarreien als Hülfsprediger angestellt. Kam es doch beständig vor, dass bei eintretender Vakanz ein Lehrer des Gymnasiums ganz ins Pfarramt übertrat oder ein Pfarrer für immer als Lehrer ans Gymnasium berufen wurde. Aus dem Gymnasiallehreramte konnte man sich, wenn dem Fleisse die nötigen Familienverbindungen zu Hülfe kamen, zu einer Universitätsprofessur emporarbeiten: diesen Weg haben J. J. Oberlin, Müller, Blessig, Haffner und andere gemacht. Einem Fremden aber gelang es bei jener patriarchalischen Geschlossenheit der ganzen Einrichtung nur selten, an dem Gymnasium oder der Universität angestellt zu werden.

Das Strassburger Gymnasium hat, wie das Buchsweiler Gymnasium, selbst unter französischer Herrschaft einen gewissen deutschen Charakter gewahrt. Nach dem Programm von 1795 6/4 wurde der französische Sprachunterricht erst im 70. Jahre der Annexion an Frankreich, nämlich 1751, an demselben eingeführt, was durch die noch vorhandenen (Universitätsbibl.) Programme vor und nach diesem Jahre bestätigt wird. Das Strassburger Gymnasium stellte zu der von Lenz neugegründeten Deutschen Gesellschaft die Mehrzahl wirklich thätiger Mitglieder; daher denn wegen solcher Hinneigung zum Deutschtum, die doch bei Haffner noch zweifelhaft war, die spätere Verfolgung in der Schreckenszeit erklärlich wird.

Mit den Mitgliedern des Gymnasiums blieb Lenz auch später noch in beständigem Zusammenhang. Hofrat Schlosser, Goethes Schwager, bezieht von dort aus an Büchern und Aufschlüssen diejenige geistige Nahrung, welche ihm in dem einsamen Emmendingen gänzlich mangelt. Er erscheint häufig in jenem

Kreise zu Strassburg, bittet wiederholt von Emmendingen aus seinen Freund Röderer ihm «dem ganzen Collegio» zu empfehlen und ladet die Herren zum Besuche bei sich ein (s. die Briefe Schlossers an Röderer bei A. Stöber, Röderer). Dazu kam die gemeinsame Bekanntschaft mit Pfeffel in Colmar, Iselin und Sarasin in Basel und Lavater nebst seinem theologischen Anhang in Zürich, so dass trotz der in jener Zeit hinderlicheren Verkehrsmittel zwischen Strassburg, Emmendingen, Colmar, Basel und Zürich ein beständiges Gehen und Kommen, Besuchen und Besuchtwerden stattfand, das zu einem besonders fruchtbaren Gedankenaustausch führte. Die zusammengehörigen, weil eingerändeten, Namen im Inneren der Münsterpyramide

G & F COMITES DE STOLBERG
GOETHE. SCHLOSSER. KAUF-
MANN. ZIEGLER. LENZ.
WAGNER. V. LINDAV. HERDER.
LAVATER. PFENNINGER.
HAFFELIN. BLESSIG. STOLZ.
TOBLER. RŒDERER. BAS-
SAVANT. KAISER. EHRMANN.
M. M. ENGEL 1776.

sind ein bleibendes Denkmal geistiger Vereinigung aller in den siebenziger Jahren in Strassburg erschienenen bedeutenderen Genossen des Strassburger litterarischen Kreises.

Auf den sechs letzten Blättern der Handschrift folgt :

Das Protokoll.

Den 2ten November des Jahres 1775 ist unter göttlichem Beistande der Anfang zu der Eröffnung einer Gesellschaft deutscher Sprache in dem Hause des Herrn Aktuarius Salzmann, gegenüber dem Rathause,[1] Nachmittags um 3 Uhr gemacht worden.

Bey dieser Gelegenheit hat Herr Lenz als Sekretär dieser Gesellschaft eine Anrede über die Vorteile einer Verbindung dieser Art, zu einer hoffentlich zu erwartenden allgemeinen

[1] Salzmann starb 20/8 1812 in der Langstrasse (die Hausnummer fehlt im Sterbeakt) mithin wahrscheinlich am Anfang, da das damalige Rathaus auf dem Gutenbergsplatz mit seinem nördlichen Anbau bis zur Langstrasse reichte.

deutschen Sprache[1] gehalten und darin zu zeigen gesucht, wie sehr eine Provinz von ihren Rechten vergebe, wenn sie die Ausbildung des sogenannten Hochdeutsch, einer einzigen Provinz od. einem einzigen Kreise Deutschlands überliesse. Herr Otto hat, weil er von der neuen Verabredung der Gesellschaft künftig keine andre als deutsche Aufsätze vorzulesen noch nichts gewusst, eine franz. Abhandl. üb. die Unvollkommenheit der Criminalgesetze vorgelesen, die er aber nächstens deutsch fortsetzen wird. Diese Schrift interessirte die Gesellschaft um so viel mehr, als einige ganz frische Beyspiele in diesen Gegenden dem warmen und geniereichen Ausdruck des Verfassers mehr Gewicht zu geben scheinen.

Den 9ten November als den darauf folgenden Donnerstag las Herr Lenz einen zweyten Vorschlag zu einer nähern Verabredung vor, worin er hauptsächlich die Vorzüge der deutschen vor der französ. Sprache in wissenschfl. Aufsätzen[2] zu zeigen beflissen war, und solche durch angezogene Beyspiele aus den besten franz. Philosophen zu beweisen suchte.

Hierauf wurde der Anfang gemacht, die Namen der mehresten an der Spitze dieses Buches befindlichen Mitglieder unserer Gesellsch. zu sammeln und in Ansehung der Ordnung und des Inhalts sowohl als der Form der künftigen Vorlesungen die gehörigen Veranstaltungen zu treffen.

Den 16ten Nov. hatten wir das Glück einen noch zahlreichern Zuspruch als vorher zu erhalten und durch die Einzeichnung verschiedener sowohl an Rang als Einsichten schätzbaren Personen, einen wichtigen Zuwachs zu bekommen. Herr Breu lass heut in der auf ihn treffenden alphabetischen Ordnung eine Schrift vor: Moralische Empfindungen betittelt, die dem Herzen des Verfassers sowie seinem Verstande gleiche Ehre machten, und deren Vollendung um das Ganze des Gemähldes besser zu übersehen, er uns nächstens versprochen hat. Herr Salzmann lass einen Vorschlag zu einer Bibliothek der Gesellschaft mit der ihm eigenen vorzüglichen Bücherkenntniss, zu welcher denn auch die Seite — angezeigten Herrn jeder den Beitrag von 3 Livres entrichteten. Es wurde ausgemacht, dass der Sekretär jedesmal eine Anrede halten und darinn von dem Fortgange der Gesellsch. Nachricht geben sollte.

1 Gesammelte Schriften von Lenz II 318-325.

2 Ges. Schr. II. 326-330.

Den 23ten Nov. las Herr Haffner eine anonyme Gegenvorstellung gegen die Anschaffung solcher Bücher, die blos auf die Ausbildung der Sprache abzweckten. Weil derjenige den die Ordnung traf nichts hatte bringen können, las Herr Lenz eine Nachahmung der Captiveï des Plautus[1] vor, die er aber weil sie schon verkauft war, für diesmal nicht bey der Gesellschaft lassen konnte.

Den 30ten Nov. las Herr Magister Blessig üb. die Gesch. der philos. Kunstsprache bey den Griechen, eine mit so viel Kenntniss, Witz und philos. Scharfsinn ausgearbeitete Abhandlung, dass er uns alle auf die Fortsetzung dieser besonders auch für den Entzweck unserer Gesellschaft so wichtigen Schrift in der ungeduldigsten Erwartung gelassen. Eine Antwort auf die anonyme Schrift des letzten Donnerstags machte den Schluss.

Den 7ten Dezb. las, weil der den die Reihe traf sich wegen einer Reise entschuldigt hatte, Herr Lenz einen von Herrn Hofrath Schlosser an die Gesell. eingesandten verbindlichen Brief nebst dessen erster[2] Abhandl.: Skizze seiner Vorstellungsart der Moral betittelt, vor, die von der ganzen Gesellschaft mit allgemeinem Beifall und Bewunderung aufgenommen wurde. Er hatte sich vorzüglich bemüht, darin von einem neuen Grundsatz auszugehen, als alle bisherigen Moralisten, die sich mit schwankenden und unbestimmten Allgemeinsätzen begnügt haben, auf denen sie ein ebenso unbestimmtes System erbauten, und er ist der erste der den Grundsatz: suche deinen innern Menschen auszubilden, durch sein ganzes Lehrgebäude der Moral mit einer Evidenz und Deutlichkeit durchgeführt hat, dass auch dem grössten Skeptiker kein Zweifel übrig gelassen worden.

Den 14ten Dezb. las Herr Lenz statt der Anrede ein kleines Familiengemählde, aus einer Zeitungsanekdote gezogen.[3] Herr Flies[4] las einen Auszug aus einer Schrift des Herrn Tyge Rothe: üb. die Wirkung des Christenthums auf den Zustand der Völker in Europa.

[1] s. Weinhold, Dram. Nachlass v. Lenz S. 24-27.

[2] Gœthes Schwager in Emmendingen scheint mithin korrespondierendes Mitglied des Vereins gewesen zu sein, vgl. Tieck, Lenz Schr. II. S. 330 Anm.

[3] Die beiden Alten, ein Familiengemälde s. Ges. Schriften II. 291.

[4] Wohl ein lapsus cal. für Fries.

Den 21ten Dezb. las Herr Lenz statt der Anrede die Uebersetzung einer Ballade aus Dodsleys Sammlung alt-englischer Gedichte und statt Hr. Haffner erwies uns Herr Ramond, ein Fremder aus Colmar, der bey dieser Gelegenheit mit in unsere Gesellschaft trat, die Ehre uns ein Drama seiner Arbeit mitzutheilen, das den Titel führte: « les malheurs de l'amour » und sowohl in Ansehung des Plans als der Ausführung das Gepräge des originellsten und hoffnungsvollsten Genies hatte.

Den 2ten Januar (1776) kam die Gesellschaft ausserordentlich zusammen und ward bey dieser Gelegenheit, da wir vergeblich auf die Ankunft des Herrn Hofrath Schlosser's gewartet hatten, von Herrn Lenz ein Neujahrsgedicht in Versen[1] verlesen, worauf er eine von Herrn Schlosser eingesandte modernisirte Epistel Johannis[2] ablas, die bes. die gewöhnliche Art in unsern Tagen die Religion vorzutragen rügte.

Den 10. Januar las Herr Magister Leypold in Beysein verschiedener neuer Zuhörer zum Theil auch Mitglieder der Gesellschaft einige Auszüge aus einem Strasburgischen Schriftsteller des vorigen Jahrh. Seb. Brandt's Narrenschiff[3] vor mit seinen Anmerkungen und Erläuterungen begleitet, die mit allgemeinem Dank und Vergnügen aufgenommen wurden.

Den 17ten Jan. las Herr Otto an der Stelle des Herrn Lobstein eine tragische Komödie: « Der Pretendent » genannt.

Den 25. Jan. las Herr Lenz etwas üb. die Veränderungen des Theaters im Shakespeare[4] und Herr Matthieu das erste Drama seines Freundes Ramonds, das dem bereits verlesenen zur Einleitung diente.

Den 1ten Februar las Herr Lenz etwas über den Charakter des Sokrates aus dem Xenophon und Herr Meyer vermischte Gedanken über D. Swift.[5]

Den 8ten Febr. las Herr Matthieu das am 21ten Dezb. vorgelesene Drama seines Freundes zum andern vor um es dem kühlern Urtheil der Herren auszusetzen.

Den 16ten Febr. las Herr Lenz ein ursprünglich englisch geschriebenes von ihm selbst in's deutsche übersetzte Gedicht

[1] Ges. Schr. II. 331.

[2] Dorer-Egloff J. M. R. Lenz S. 194.

[3] Bürgerfreund 1776 S. 145-153, 161-166, 329-336. Ein Versehen von Lenz, das Narrenschiff erschien 1494!

[4] Lenz' Schriften II. 335-340.

[5] Stöber hat statt «D[echant] Swift»: «diese Schrift!»

des Herrn Hofrath Schlossers bis auf den 1ten Brief vor: Antipope genannt.

Den 24ten Febr. las Herr Magister Müller eine Probe seiner Uebers. der Niederländischen Geschichte vor, die er das nächstemal fortsetzen wird.

Den 1ten März las Herr Lenz ungedruckte Briefe üb. die Moralität der Leiden des jungen Werthers.[1] Herr Müller las die Forts. seiner Niederl. Geschichte.

Den 21ten März las Herr Röderer Hr. Lenzens Coriolan aus dem englischen des Shakespeare.[2]

Den 28ten März las Herr Otto: «de l'Erudition.» Es wurde beschlossen, dass Herr Salzmann bis auf die Rückkunft des Herrn Lenz den Sekretär der Ges. vorstellen sollte.

Den 18ten April las Herr Blessig die Vorrede zu einer Experimental-Logik; und Herr Salzmann eine neue prosaische Uebers. der Romanze aus dem Landprediger von Wakefield.[3] Man machte aus sich den Sommer über nur alle 14 Tage um halb drey Uhr bei Herrn von Türckheim in der Brandgasse zu versammeln.

Den 13ten Junius las Herr Magister Müller seines Herrn Bruders Uebers. der L. L. Politic. Aristotelis vor, von Cap. 1 bis 5 und Herr Salzmann eine Uebers. aus dem franz. des Cardinals von Bernis: Gedanken über das Vergnügen auf dem Lande.[4] Es wurde aufs neue beschlossen, sich ohnfehlbar alle 14 Tage zu versammeln, u. nicht, als um dringender Ursachen willen, auszusetzen.

Den 27ten Junius hielt Hr. Salzmann eine kleine Anrede üb. die Frage: ob es rathsam sey in eine Sprache fremde Wörter aufzunehmen?[5] Hr. von Türckheim las die Geschichte von der Lehre der Vielweiberey.

Den 18ten Julius las Hr. Salzmann einige Paragraphen aus dem Aufsatze: «von den Fehlern in der Strasburg. Kinderzucht»[6] u. Hr. Wagner mit vielem Beifall ein Trauerspiel in 5 Aufzügen: «Die Kindermörderin.»[7]

[1] s. O. Gruppe, Lenz Leben und Werke S. 33.

[2] Weinhold, Dram. Nachlass von Lenz S. 6.

[3] Bgfd. 1776 S. 275-284.

[4] Bgfd. 1777 S. 534-539, 543-548. A. Stöber scheint diesen Jahrgang nicht gekannt zu haben, da er ihn nicht anführt.

[5] Bgfd. 1777 S. 413-416.

[6] Bgfd. 1776 S. 457-462, 473-480, 553-559, 569-576, 585-593.

[7] Wahrscheinlich hatte Wagner den 1. Akt. des 6aktigen Dramas weggelassen.

Den 8ten August las Hr. Schönfeld: 1) seine Cantate auf den Marschall von Sachsen vor, die er in Musick gesetzt hatte; 2) der Spiegel an seine Besitzerin.[1] Herr Michaelis von G. las des Herrn Aktuarius Salzmann Abhandl. vor: «von der Glückseligkeit in burgerlichen Gesellschaften»[2] als ein Anfang zu den schon gedruckten Abhandlungen ebendesselben Verfassers.[3]

Den 22ten Augst. las Hr. Ramond von Colmar ein franz. Drama vor: «Der Duell» betitelt, welches ein Zwischenstück eines grösseren Werkes ist, das den Namen Amours alsaciennes führt.

Den 5ten Sept. las Hr. Salzmann ein Klag-Idylle auf Lukas Tod[4] und Hr. Blessig zwei Skizzen von Artikeln des philos. Wörterbuchs, wovon er die Vorrede neulich vorgelesen hatte, nemlich Moralisches Gefühl u. Unsinn. Hr. Ramond schloss mit einem kleinen Gedichte: à Mdlle avec une Trad. de l'Ecclésiaste.

Den 27ten Sept. las Hr. Breu: Philon von Corinth, eine Erzählung und Hr. Ramond: le Piė de nė auch eine Erzählung.

Den 10ten Oktober las Hr. Corvinus eine Abhandlung «von dem Nutzen der Schläge in der Erziehung». Hr. Fries eine Uebers. der XVten Idylle des Theokrits in Strassburger Mundart.[5]

Den 6ten Nov. las Hr. Haffner: Anekdoten aus der Kirchengeschichte vor.

Den 13ten Nov. las Hr. Otto eine Abhandl. «die Geschichte des Ehbruchs» vor.

Den 21ten Nov. las Hr. Haffner eine Uebers. der Schrift Kaisers Julians gegen die christl. Religion vor. Er verspricht die Fortsetzung der Gesellsch. nach und nach vorzulegen.

Den 28ten Nov. las Hr. Magister Fries eine Abhandl. «gegen den Teufel» vor, die er fortzusetzen verspricht.

Den 5. Dezb. las Hr. Salzmann einen Entwurf «einer Geschichte der Leberthalischen Bergwerke.[6]»

Den 9ten Januar 1777 hielt die teutsche[7] Gesellschaft ihre

[1] Bgfd. 1777 S. 14-16.

[2] Bgfd. 1777 S. 479-489, 501-510, 548-551, 566-574.

[3] Kurze Abhandlungen über einige wichtige Gegenstände aus der Religions- und Sittenlehre, Frankfurt am Mayn 1776.

[4] Bgfd. 1776 S. 593-595.

[5] Bgfd 1776 S. 649-656. (Im Strassburger Pfarrerdeitsch).

[6] Bgfd. 1777 S. 65-72, 87-93, 119-127.

[7] An dieser Schreibart ist die Wirkung des Lenzschen Briefes an Haffner zu merken.

erste Versammlung in dem Kloster zu St. Wilhelm eigentlich der vormaligen Prediger. Hr. Ramond von Colmar las die drey ersten Akte seines elsassischen Trauerspiels: « le comte d'Egisheim » vor.[1]

ANHANG.

Ein Brief von Lenz an Isaak Haffner.[2]

Adr. Herrn Herrn Hafner, Candidaten der Theologie zu Strasburg, gegenüber der neuen Kirche.

[Emmendingen, Dezember 1776.]

Lieber Hafner! wenn du oder Herr Otto unter euren Pappieren etwas habt, dessen Bekanntmachung ihr wünschtet: vorausgesetzt dass es eurem eigenen höchsten Ideal von dem entspricht, was über die Sache gesagt werden könne, so dürft ihrs nur mit einem Briefe gerade an Wieland begleiten (Herrn Hofrath Wieland zu Weymar) er macht sich eine Freude daraus alles zu befördern, was im Elsass Aufmerksamkeit verdient. Euer Zutrauen zu ihm kann unbegrenzt seyn, trauet dieses einem zu, der ihn gesehen, und nicht aus litterarisch politischen Absichten[3] sein Freund worden ist.

Eine Kleinigkeit um die ich euch aber bitten will, insofern ich euch nach unserer alten Freundschaft und als geborne Teutsche ansehe. Diese wäre, aus Gefälligkeit gegen Wieland den Namen unsers Vaterlandes künftig hin nicht mit einem weichen D. sondern mit einem harten T. zu schreiben. Ich habe seine Gründe drüber gehört und mich aus eigner Willkühr entschlossen dem alten Schulmeister Gottsched zum Trotz und einem Mann wie Wieland zu Liebe mein Vaterland nicht mehr zu beschimpfen wenn ich es von Deut einem niedersächsischen Wort das « eine Nichtswürdigkeit » bedeutet her-

[1] Hier bricht die Handschrift hastig ab. Von einer Fortdauer des Vereins ist nichts bekannt. Die Bgfd. 1777 S. 799 erwähnte «Uebungs-Gesellschaft» war eine besondere Stiftung Blessigs für seine jüngeren Freunde (Strassb. Post 1887 Nr. 30), wie auch J. G. Röderer eine solche gegründet hatte (A. Stöber, Röderer S. 5).

[2] Das Original in der Rigaer Stadtbibliothek.

[3] Ein Stich gegen Gœthe, der Lenz in Weimar gestürzt hatte.

leite, da unser Stifter Teut hiess und die älteste Schreibart [1] diese kleine aber liebenswürdige Grille Wielands rechtfertigt.

Wenn jemand Recht hat, Bruder! wer wollte einen Augenblick anstehen ihm Recht zu geben.

Solltet ihr sonst jemand wissen, der nicht aus Eigennutz, sondern aus inniger Liebe zur lautersten Ehre, aus Begierde den Edelsten unsers Vaterlandes auf eine edle Art bekannt zu werden, etwas das dem Elsass Ehre machte, in den Merkur wollte rücken lassen der es auf die geschwindeste und einzig mögliche Art an unsern Höfen und in unsern besten Gesellschaften bekannt macht, so werdt ihr mir einen Gefallen thun, mir Nachrichten von ihm zu geben, damit ich meine Einladung an ihn selber wenden könne. Adressirt die Briefe nur an Herrn Hofrath Schlosser in Emmendingen, abzugeben an Herrn Lenz.

Wenn du zu Herrn von Türckheim gehst so mach ihm von mir viele der schönsten Empfehlungen, nicht bloss wie sie seine persöhnlichen Liebenswürdigkeiten, sondern hauptsächlich seine patriotische Wärme für seine Vaterstadt verdienen. Melde mir welch einen Gang der Bürgerfreund und die Teutsche und Französische Gesellschaft in seinem Hause nehmen. Herrn Blessig empfiel mich gleichfalls und schreib mir von seinen Neuigkeiten. Ein gleiches bitte den Herrn Ramond u. Matthieu zu thun wovon ich dem erstern Glück wünschen lasse, falls er schon abgestiegen ist von seinem hölzernen Pferde. Vermuthlich wirst du bald hinauf steigen und dann einen glücklichen Ritt.

L.

Es steht bey Euch, Eure Namen zu Euren Ausarbeitungen herzugeben, oder vorher zu versuchen, welch ein Glück sie bey Kennern machen. Der Himmel walte über Euch und regiere Euch.

Sehr gut wäre es, wenn ihr zu allem was ihr einschicktet, hinzusetztet: aus dem Elsass, es mögte mit eurem Namen oder mit andern Buchstaben unterzeichnet seyn. Ramond wird vermuthlich schon vom Herrn Acktuarius erfahren haben, dass Ihre Durchl. die Herzoginn Mutter sein Drama, nachdem sie mich darum gefragt behalten haben.

Ganz grosse Dramen würde Wiel. schwerlich in den Merkur rücken können, wohl aber kleine. Ueberhaupt bitte ich, Euch kurz zu fassen.

[1] Ein Irrtum Wielands, siehe Jak. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache I S. 548 ff.

VI. Der Buchsweiler Freundeskreis von Gœthe und Lenz.

(Mit einer Verwandtschaftstabelle.)

Die Grafschaft Hanau-Lichtenberg mit der Hauptstadt Buchsweiler, welche sich, unter französischer Oberhoheit stehend, als ein breiter Streifen von den Vogesen bis zum Rhein erstreckte, während der nördliche Teil mit Pirmasens und die rechtsrheinischen Aemter Lichtenau und Wilstett im Osten auf deutschem Reichsboden lagen, war nach dem Aussterben der einheimischen Landesherren, von denen besonders der letzte, Joh. Reinhard III., ein gesegnetes Andenken hinterliess, im Jahre 1736 an den Tochtersohn desselben, den Erbprinzen Ludwig IX. von Hessen-Darmstadt, gekommen. Während Ludwig IX. auf deutschem Reichsboden zu Pirmasens seinen sonderbaren soldatischen Neigungen huldigte, lebte in Buchsweiler inmitten ihrer Kinderschar Henriette Karoline, seine Gemahlin, die von Friedrich dem Grossen und Gœthe bewunderte «Grosse Landgräfin». In Buchsweiler war die Verwaltung des Ländchens und seiner zahlreichen im Unterelsass gelegenen Enklaven, deren Aemter sich in echt patriarchalischer Weise vom Vater auf den Sohn zu vererben pflegten.

Buchsweiler, damals an der direkten Strasse zwischen Metz und dem Mittelrhein gelegen, sah manch fürstlichen Besuch in seinen uralten Mauern. Der Gouverneur, der Intendant, der deutsch-französische Adel des Elsass, der im nahen Zabern residierende Kardinal Rohan sprachen beständig ein. Das Schloss, welches die Revolution vernichtete, während die von Napoleon I. verschenkten Orangeriebäume noch heute in Strassburg grünen, die zahme und wilde Fasanerie erblickte Gœthe im Jahre 1770, nachdem die Erbprinzessin zur grossen Betrübnis der Bewohner, welche sich auch in Gœthes Bericht wiederspiegelt, bereits im Jahre 1765 aus finanziellen und politischen Rücksichten zu ihrem alten Schwiegervater Ludwig VIII. nach Darmstadt übergesiedelt war.[1]

Seitdem verfiel der altertümliche Ort mehr und mehr, wenn auch die geistigen und verwandtschaftlichen Beziehungen des-

[1] Briefwechsel der Landgräfin Caroline v. Hessen-Darmstadt, herausgb. von Dr. Walther.

selben zu dem rechtsrheinischen Lande infolge der Thronbesteigung Ludwigs IX. in Darmstadt im Jahre 1768 an Zusammenhang gewannen. Hanau-lichtenbergische Beamtensöhne, wie Lerse, studierten auf der hessischen Landesuniversität Giessen; hessen-darmstädtische Beamte, wie Geheimrat Andreas Peter von Hesse, heiraten Töchter des Elsass; beim Ausbruch der Revolution flüchteten viele Buchsweiler Familien in das rechtsrheinische Gebiet. Erzählt man sich doch, dass, als die hessische Artillerie nach der Schlacht bei Wörth durch Buchsweiler jagte, dieser und jener Artillerist an der Hausthür einem elsässischen Vetter die Hand gedrückt habe.

Stets blieben die Bewohner des Hanauer Landes, wie noch heute die ehemalige Grafschaft genannt wird, ihrer Vergangenheit treu. Das alte Buchsweiler Gymnasium war auch unter französischer Herrschaft dem Charakter nach eine deutsche Anstalt. Das Hanauer Gesangbuch mit dem Bilde der alten Landgrafen unter dem Arm, ziehen noch heute die Greise in ihren langen Röcken, den mächtigen Dreispitz, vulgo Nebelspalter, auf dem Kopf, zur Kirche. Evangelische Frömmigkeit und deutsche Treue, mit deutscher Schwerfälligkeit gepaart, bilden den Grundcharakter dieses vortrefflichen Menschenschlages. Wie hätte sonst Ludwig X. mitten im Jahre 1790, als die Wogen der Revolution im übrigen Elsass bereits hoch gingen, nach seiner Thronbesteigung eine Huldigungsreise nach Buchsweiler unternehmen können, wo er zum grössten Aerger der Strassburger Revolutionäre mit Ehreneskorte, Glockengeläute, Illumination und unter Freudenthränen seiner Unterthanen aufs beste empfangen wurde (s. meinen Aufsatz, Strassburger Post 1883 Nr. 91 u. 93).

In diesen Kreis patriarchalischer Verhältnisse führt uns beifolgende Verwandtschaftstafel, die ich auf Grund eines mir von Herrn Rat Kern gütigst mitgeteilten Stammbaums der Familie König vermittelst der Standesregister von Buchsweiler, Strassburg und Wolfisheim — diejenigen von Westhofen sind in der Revolution leider zu Grunde gegangen — habe aufstellen können. Dieselbe liefert den authentischen Beweis, dass der Buchsweiler Freundeskreis Gœthes und Lenzens ein verwandtschaftlich geschlossener gewesen ist. Ich füge folgende Daten hinzu.

Nach den mir vorliegenden Akten erkaufte der Amtsschaffner Georg Jakob Engelbach am 26/2 1691 von der hanau-lichtenb. Regierung die Amtsschaffnei - Behausung in dem Städtchen

Westhofen mit 18 Acker Feld, 22 Acker Matten und 8 Acker Reben als eigenes Besitztum. Auf diesem Gute ist dessen Enkel, Gœthes Freund, geboren. Im Jahr 1746 kaufte der Archivarius zu Buchsweiler, Joh. Friedrich König, selbst ein Enkel jenes Amtsschaffners Engelbach, diese Besitzung von den übrigen Engelbachschen Teilerben, als welche besonders die Barthschen Erb-Interessenten, nämlich Barth, Kern, Lerse und Apotheker König, die beiden letzteren im Namen ihrer Frauen, unterzeichnet sind. Joh. Friedrich König wurde nach «der Stadt Strassburg Regimentsverfassung» (Stadt-Archiv) 1748 als Konsulent des geheimen Kollegiums der Dreizehn nach Strassburg berufen, starb aber bereits am 7/7 1750 im Alter von 43 Jahren. Nach seinem Tode besass die Witwe das Gut. In dem Westhofener Allmendbuch 1651 - 1771 fand ich unter Nr. 41 : «Gemeine Allmend- und Bodenzinss zahlten die Engelbachische H. Erben 2 β von Einer Scheuer im Städtlein Westhoffen an der Goldgass einseit Ringmauer zweiseit Jonas Männels Erben, vorne Allmend und hinten auf die Zinsserin selbsten, welche dermalen ist Hr. Consulent Königs Frau Wittib zu Strassburg.»

Nach dem Tode der Mutter 10/1 1787 erbten Luise und Charlotte König das Besitztum, welches nach den gütigen Mitteilungen des Herrn Steuerempfängers Wolf, die mir Herr Pfarrer Kiefer freundlichst vermittelte, im ältesten Kataster von 1791 auf den Namen «Luise König» eingetragen ist. Darnach lässt sich das Haus als dasjenige der in Strassburg lebenden Witwe Rosenstiel, in deren Papieren sich der Engelbachsche Kaufakt von 1691 gefunden hat, bestimmen; heutzutage im Städtel Nr. 85, bewohnt von Bäcker Lohr.

Luise König, die Freundin der Karoline Herder, der Cornelie Schlosser und des Dichters Lenz, starb in Strassburg 26/8 1801 im Hause des Apothekers Karl Friedrich Spielmann, Ecke der Krämergasse und des Münsterplatzes, der als «Freund der Verstorbenen» mit ihrem «Vetter» Karl Rehfeld, «homme de lettres» (die Buchsweiler Familie Rehfeld, mit Kern nahe verwandt, kommt in den Briefen der Luise König und auch bei Lenz, Dramat. Nachl. S. 115 vor), ihren Sterbeakt unterzeichnet hat. Dieser Sterbeakt führte mich auf die Familie Spielmann ; Herr Rentner Karl Spielmann, geb. 1822, der Enkel Karl Friedrichs, liess mir über Luise König folgende dankenswerte Nachrichten zukommen, welche er in seiner Jugend aus dem Munde seiner alten Grossmutter vernommen hat :

«Fräulein König bewohnte lange Jahre den ersten Stock des alten Spielmannschen Hauses; sie war eine sehr originelle interessante Persönlichkeit und hat Gœthe stets gern bei sich gesehen. In späteren Jahren empfing sie die Damenwelt der höheren französischen Beamten; man führte sogar in ihrem Salon kleine Lustspiele auf, wobei bemalte spanische Wände als Dekorationen dienten. Die Gäste waren nur Marquisen und Komtessen in grand habit und panier, und Unterzeichneter erinnert sich sehr wohl, mit welcher Entrüstung ihm seine stolze Grossmutter von dem allzu herablassenden Empfang erzählte, der ihr zu teil wurde, wenn sie in ihrer steifen, kostbaren, ächten Strassburger Tracht bei solchen Soireen ihren Eintritt hielt. Doch liess sie sich nie einschüchtern, und Fräulein König war taktvoll genug, um ihr alle ihre gebührenden Honneurs zukommen zu lassen. Rohan, der liebenswürdige Kardinal, beehrte mehr wie einmal diese kleinen Gesellschaften mit seiner Gegenwart und auch Cagliostro, welcher Nachbar des bischöflichen Palais war, schloss sich seinem hohen Gönner an. Wie es Fräulein König während der Schreckenszeit ergangen, kann ich nicht bestimmen. Jedenfalls ist zu vermuten, dass sie Frau Spielmann nicht verliess und ihr mit Rat und That beistand, während mein Grossvater sich im Lyceum in Haft befand.»

Charlotte König, ihre jüngere Schwester, erschien nach der Mitteilung alter Leute, die sie persönlich kannten, noch jeden Herbst in Westhofen, um den Zins von 40 Acker Gut einzuziehen und die Weinernte einzuheimsen. Sie soll von der Bevölkerung, wohl in Erinnerung an die hohe Stellung ihres Vaters, mit dem Titel «Excellenz» beehrt worden sein. Am 7/2 1825 starb auch sie im Hause des Konditors Ollivier am Paradeplatz (Kleberplatz) in Strassburg, wohl als letztes Glied ihrer Familie. Ihren Sterbeakt unterzeichneten aus der am Ende des vorigen Jahrhunderts von Buchsweiler nach Strassburg übergesiedelten Familie Kern: Friedensrichter Christian Ludwig Kern, 68 Jahre alt, als Vetter und Advokat Karl August Kern als Nachbar, 25 Jahre alt. Daher wird erklärlich, dass oben benutzte Königsche Familienpapiere sich im Besitze des Herrn Rats Kern erhalten haben. Leider aber scheint der jedenfalls bedeutende briefliche Nachlass der Luise König bis auf die 16 im Herder-Nachlass gefundenen Briefe derselben und einen von Lenz aufgehaschten und bei Röderer liegen gebliebenen Brief der Karoline Herder, welchen ich entdeckte, verloren gegangen zu sein.

Verwandtschaftstabelle

der Buchsweiler Familien Barth, Engelbach, Kern, König, Lerse, Rehfeld.

Joh. Jak. König — aus Brumath zuletzt 1672–1682 Pfarrer in Printzheim
∞ **Anna Regina Keller** — Tochter des Pfarrers Keller in Lichtenberg

Georg Jak. Engelbach — Amtsschaffner von Westhofen und Wolfisheim
∞ **Maria Magdal. Moller** — Tochter des Burgvogts zu Lichtenberg

---

Friedr. Jak. König ∞ **Christine Salome Engelbach.**

geb. 1677 in Buchsweiler, wohin die Eltern im Kriege geflüchtet.
1700–1702 Diak. in Westhofen
1702–1705 Pfarrer in Preuschdorf
1705–1720 Pfarrer in Pfaffenhofen
1720–1751 Oberpfarrer in Landau.

Joh. Konrad Engelbach Kammerat in Buchsweiler heiratet in Westhofen (Buchsw. Kirchenbuch) 29/10 1726: Sophie Sabine, Tochter des Kammerrats Aulber.

Magdalena Sophie Engelbach Gemahl: Joh. Barth, Regierungsrat in Buchsweiler † 13/9 1741.

Kinder des Friedr. Jak. König:

Sophie Sibylle König Gem.: Philipp Heinrich Kern † 1784 Geh. Rat, später Präsident in Buchsweiler, stellvertretender Pathe bei der Taufe von Friedr. Leopold Weyland, *dem Freunde Gœthes* (geb. 29/8 1750). Seine Schwester Marie Elisabeth Kern, vermählt mit Aug. Theob. Rehfeld, Regierungsrat in Buchsweiler.

Joh. Friedr. König Archivar in Buchsweiler 1748 Konsulent der Stadt Strassburg gest. 7/7 1750 (N. K.) Gem.: Marie Euphrosyne, Tochter des Kammerrats Cullmann gest. 10/1 1787 (N. K.)

Sohn des Joh. Konrad Engelbach:

Joh. Konrad Engelbach Westhovensis *Gœthes Freund.*

Kinder der Magdalena Sophie Engelbach und des Joh. Barth:

Joh. Heinrich Barth Regierungsrat in Buchsweiler.

Marie Susanna Barth Gem.: Philipp Jak. Lerse Regierungs- und Konsistorialrat in Buchsweiler.

Marie Salome Barth Gem.: Joh. Heinrich König Hofapotheker in Buchsweiler.

Nachkommen der Sophie Sibylle König:

Karl Heinr. Kern [1] Matr. Gen. 19/5 1775, † 1847 Ehrendekan der jur. Fakultät in Strassburg.

Karl August Kern, † 1872 Advokat in Strassburg, Generalsekretär des Direktoriums Augsb. Konf.

Karl August Kern, geb. 1831 Appellationsgerichtsrat a/D. in Strassburg.

Kinder des Joh. Friedr. König:

Marg. Elis. Luise König geb. 25/12 1742 in Buchsweiler gest. 26/8 1801 in Strassburg *Freundin von Karol. Herder, Cornelie Schlosser, der Schwester Gœthes, und von Lenz.* Ihre Taufpatin: Maria Elis. Lerse, Gattin des hanau-lichtenb. Rats und Leibmedicus Johann Georg Lerse.

Christ. Barbara Charlotte König gest. 7/2 1825 in Strassburg.

Sohn der Marie Susanna Barth:

Franz Christian Lerse geb. 9/6 1749 *Gœthes Freund.*

Nachkommen der Marie Salome Barth:

2 Vorfahren und 3 Nachkommen im Besitz derselben Apotheke hiessen Joh. Heinr. König. Der letzte starb 1882.

[1] Von seinen älteren Brüdern war: 1) Phil. Friedr., Regierungsrat in Buchsweiler, später Präsident des Direktoriums Augsb. Konf. in Strassb., vermählt mit Euphros. Salome Koch, der Schwester des Rechtshistorikers Prof. Koch aus Buchsweiler; 2) Christ. Ludw., Friedensrichter in Strassburg.

VII. Briefwechsel der Strassburgerin Luise König mit Karoline Herder, der Frau des Dichters, aus dem Herder- und Röderer-Nachlass.

Luise König, geb. den 25. Dez. 1742 in Buchsweiler, war eine Jugendfreundin der Karoline Flachsland, der Gattin des Dichters Herder, welche als jüngste Tochter des herzogl. württemb. Amtschaffners Joh. Friedrich Flachsland zu Reichenweier im Oberelsass am 28. Jan. 1750 geboren war.

«Mein Vater,» schreibt Karoline in ihren «Erinnerungen», «starb im J. 1750 in seinen blühendsten Jahren, dem 39sten, an einem hitzigen Fieber. Meine Eltern lebten in der glücklichsten Ehe, beide geliebt und geehrt von dem ganzen Ort und der ganzen Gegend wegen ihrer Tugend, ihrer Wohlthätigkeit und freundlichem Umgang mit Menschen. Meine Mutter war 14 Tage Wöchnerin, als mein Vater starb; sie war mir bis zu ihrem Tode und über das Grab hin das liebste, was ich auf der Welt hatte. Acht unerzogene Kinder blieben mit ihr in Armuth zurück, aber Gott hat uns wunderbar durchgeholfen durch Verwandte[1] und edle Menschen und mir in meiner Armut — Herdern zum Manne geschenkt! Meine zweite Schwester [Friederike] war an den Geheimrath Hesse in Darmstadt vermählt, und so kam ich auch dahin.»

Hier war es, wo im Aug. 1770 der 26jährige Herder, als Lehrer und Reiseprediger des Prinzen Peter Friedrich Wilhelm von Holstein, bei Fräulein v. Ravanel, der Gesellschafterin der Landgräfin Karoline, die 20jährige Karoline Flächsland kennen lernte, die er nach fast dreijährigem Brautstande, als Konsistorialrat in Bückeburg, am 2. Mai 1773 heimführte.

Die hier zum ersten Mal veröffentlichten Briefe der Luise König an Karoline Herder, welche teils direkt, teils durch Vermittelung der Madame Hesse in Darmstadt nach Bückeburg gelangt sind, reichen vom März 1773 bis Okt. 1775. Da dieselben nicht nur wegen ihrer Beziehungen zu Herder und wegen mehrerer geschichtlich wichtigen Stellen über Gœthe und Lenz,

[1] Der Name Flachsland findet sich auch in den Buchsweiler Kirchenbüchern, so: Jak. Burkhard Flachsland hochfürstl. Regierungsadvokat (Sterberegister 1778 16/1).

von dessen Hand eine Nachschrift herrührt, sondern auch als Zeugnisse deutscher Bildung und Gesinnung einer Elsässerin, die ihrer ganzen Denkweise gemäss dem Darmstädter Freundeskreise angehört, besonderes Interesse erwecken, so habe ich sie nach kurzem Bedenken, mit Weglassung lediglich geschäftlicher Mitteilungen, vollständig zum Abdruck gebracht. Selbst Urteile des alltäglichen Lebens, welche in Alt-Deutschland unwichtig scheinen, erlangen auf dem Boden des wiedergewonnenen Reichslandes erhöhte Bedeutung, da sie auch dem Ungläubigen den früheren geistigen Zusammenhang beider Länder thatsächlich beweisen.

1.

Strassburg d. 19t Mertz 1773.[1]

Gestern hat ihr[2] Abschied in hiesiger Gegend, einen grossen Riss in mein Hertz gemacht, es blutet noch und ich kan nichts mehr davon sagen, als dass wir inige Freunde waren, und sie es verdienten. ich empfehle sie Ihrer Liebe so lang Sie sie ihr schencken können — o wer möchte jetzt nacher D[armstadt] gehen? mein Hertz zerrisse sich vollends, es ist nicht starck genug den Verlust des Umgangs würdiger Freunde mit einer gleichgültigen Gelassenheit zu ertragen.

Das Geld ist mit der Landkutsche richtig angekommen. ich habe meine Schuldleute vermocht es so anzunehmen und mein ausgelegtes hat mein Vetter ausgewechselt. also keine Sorge und Anliegen desswegen mehr. Sie haben mir ein rechtes Wort des Trostes gesagt, dass Sie und auch andere mit mir zufrieden sind, ich weis wohl dass es ohnmöglich ist eines andern Geschmack völlig zu erreichen, ich verlange auch nicht mehr als dass man sich versichere dass keine Nachlässigkeit schuld daran ist. Sie thun es das weis ich, diesses hat mir auch Muth genug gegeben, alles über mich zu nehmen. ich schreibe heute in einem Ernsthafteren Tone wie voriges mahl, aber mein Hertz will und mag keinen andern annehmen. meine Empfindungen sind immer die nehmlichen, ich drücke Sie an diesses Hertz und liebe Sie ewig, Koenig.

Sagen Sie mir auch wieder etwas von H[erder].

[1] Die Schreibart und Interpunktion der Originalien ist im Abdruck beibehalten worden.

[2] Frau Regierungsrat Kern, die Tante der Luise König.

2.

Strassburg d. 8t julii 1773.

Und diesse Stimme tönet in mein kranckes Hertz, das sich schon vergessen glaubte weilen ich Geld, und kein Wörtgen von Ihrem Freundschaftlichen Mund erhielt. O liebste beste Herderin Sie verwunden mich tödlich wan Sie jemahls mich vergessen! um Ihres vollen Gefühls willen thun Sie es nicht! Sie sind meine b e s t e beste Freundin die ich in der Welt habe, ich verliehre schon genug dass ich Ihnen nicht mehr so nahe bin, O lassen Sie diesses auch meinen gantzen Verlust seyn! Nur als Sechs Zeilen in Frau Schwester Brief für mich, so bin ich zufrieden, wann ich schon alle Beschäftigungen euch zweyer göttlichen Seelen theilen möchte. ô! welch eine Seeligkeit für mich! um euch, in euch, und mit euch zu leben. ô das Schicksaal wann es zu erbitten wäre! Sie und unsere Darmstätter, — dan diesse gehören auch zu unserer Glückseeligkeit — erbätte ich hierher! hier, in meine Arme, die ich weit ausstrecken wollte um sie alle zu umpfangen. Welch ein Göttliches Leben! so in Freunden die nur eine Seele ausmachen, zu leben — ja Ihre Verdienste, Ihre Tugend, Ihre Freundschaftliche Seele hat Ihre Belohnung schon in der Welt gefunden. Heil sey der Vorsicht! die diesse Ehe geschlossen. Was kan Ihnen Westphalen nehmen? Ihnen die alles in einem haben! — freylich von theilnehmenden Freunden geschieden seyn die mit fühlen, mit geniessen, ist hart, es erhöhet unsere Glückseeligkeit, geliebte Zeugen um uns zu sehen, aber wo wollen wir in diessen Lande der Unvollkommenheit, der Zubereitung zu unserer g a n t z e n Seeligkeit, wo wollen wir da Vollkomenheit suchen? — Ach Ihr Abschied hat mir selbst das Hertz zerrissen! ich sahe Sie an jenem C r e u t z w e g trostloos wie von Himmel und Erde verlassen, verzweifelnd stehen — doch weg von diesser traurigen Sceene! Der Vorhang ist zugefallen, nie nie werde er mehr aufgezogen. Ihre Frau Schwester will mir Ihren Verlust ersetzen, sie schreibt mir oft, hat mir ihr gantzes Hertz geschenckt, mich zu ihrer Schwester angenommen, und redet mir oft und viel von I h n e n. sie sagte mir letztens dass Sie mit Ihrem geliebten Rosen pflantzten, pflantzen Sie doch auch eine für mich, die unserer Freundschaft geheiliget seye, diesse predige Ihnen oft,

und laut, dass ich Sie nie vergesse, ewig, ewig liebe, verehre, und hochschätze, sie errinere Sie oft an das Versprechen so Sie mir gethan, meiner niemahls zu vergessen. Gott welch eine Reisse war die Ihrige! wie gefühlvoll! und wie seelig alle diess Gefühl in dem zu finden, der nun auf ewig Ihr eigen ist! ja diess nenn ich das Glück der Ehe, miteinander einen Sinn, einen Willen, einen Entzweck, nehmliche Triebe, nehmliche Vergnügen zu haben. immer neue Verdienste zu finden, die uns unseren Geliebten immer schätzbarer immer verehrungswürdiger, und uns unter der Last von Danckbarkeit ächzen machen! — und diess alles haben Sie — diess alles besitzt Ihr Herder. der mir noch erst vorige Woche durch einen seiner Verehrer in einem herrlichen Licht ist vorgestellet worden. ô wie bebte da mein Hertz für Freud da ich ihn den Mann meiner geliebten Caroline wusste und wie stoltz war ich zu sagen dass er meine beste Freundin zur Frau habe! man gratulierte mir und Ihnen, ich hatte es schon lange gethan.

aber wie bange macht mir die Beschreibung ihrer feuchten und schweren Luft, für Ihre Gesundheit! ach besuchen Sie oft unsere Gefilde!

kommen Sie auch hierher, wir haben gesunde, heitre Luft. So kan ich Sie an diess Hertz drücken das schon so lange für Sie schlägt, hören Sie es nicht schlagen? es schlägt laut sehr laut «Caroline, Herder, und Luise».

3.

Strassburg d. 26t. August 1773.

Sie haben mir bey Ueberschickung des Plans von Leuschenrings[1] Sammlung gesagt, wann ich Liebhaber dazu fände so solle ich es nur Ihnen schreiben, ich hätte gerne eines von denen zu 12 # ich hätte Sie auch schon lange gern an Ihre vergessne Freundin errinert. es war mir aber allemahl bange dabey. jetzt kan ich nicht mehr schweigen, da eine andere Ursache mir die Feder in die Hand gibt. ô! meine beste, Theuerste, innigste Freundin! lieben Sie mich noch? wie zittert mein Hertz bey diesser Frage! ach! schon lange ist ihm bange und

[1] Franz Michael Leuchsenring, dem Darmstädter Kreise Mercks, wie dem der la Roche und der Jacobis zugehörig. Siehe über diesen empfindsamen, von Karol. Herder geschätzten Poeten, H. Düntzer, Aus Herders Nachlass III 206.

fragt sich, womit habe es verdient, dass die, die mir noch so lange nicht, mir die heiligsten und nachdrücklichsten Beweise von ihrer Liebe gab, sobald vergisst was ich für sie bin? Sie die so sehr fühlen was für eine Seeligkeit es ist, die Empfindungen der Freundschaft mitzutheilen, und sich den Gegenstand davon zu wissen? Sie sage ich, können nicht bösse werden, wan ich diessen Verlust auf die schmerzhafteste Art empfinde. Sie haben mich diesse Glückseeligkeit alzu sehr kennen gelehrt, um so bald gleichgültig zu werden. Nie durchlese ich Ihre alten Versicherungen von der ewig dauernden Liebe, ohne dass mich ein Schauer durchläuft. ô! wie sehr ahndete meinem Hertzen, als es nicht oft genug die Bitte wiederholen konnte, mich in den Armen Ihres Herders nicht zu vergessen. —

Doch schweig stille Hertz, und freue dich, dass deine geliebte einen Glückseeligern gefunden der sie die gantze Welt vergessen machen kan. liebe du sie dafür gedoppelt, ersetze dir darinn was du auf der andern Seite verliehrest — ja theure geliebte meines Hertzens und wan Sie mich auch gantz vergässen, so will ich doch Ihrer nicht vergessen. Mit Ihrer Frau Schwester die mir ihre gantze Liebe geschenckt, und die mich noch aufrecht erhält, will ich mich beständig in Ihrem Glücke freuen und durch den empfindlichsten Antheil mich Ihrer täglich würdiger machen. wir haben einen Freund Von Ihrem Mann Schwencke genandt der unten im Hausse isst. Der errinnert mich alle Tage an Sie und an alles was Sie betrifft. adieu beste der Seelen ein gantzer Himmel von Seeligkeit überströme Sie. Luise.

4.

Westhoffen d. 31t 8bre 1773.

O! dass doch mein letzterer Brief Ihnen immer mit der Versicherung dass ich Sie ewig lieben werde, an Ihrem edlen Hertzen läge! nein! den Tausendsten Theil von dem was ich bey Ihrem langen Stillschweigen empfand, sagte ich Ihnen nicht. mein Hertz war gantz davon zerissen. das Verdienst von Ihrem Herder und Ihr Glück, es so gantz zu besitzen, entschuldigten Sie zwar oft bey mir, aber der Gedanke, dass ich vergessen wäre, marterte mich unaufhörlich — doch stille! ich bin es nicht! meine Herderin will mich auf ewig lieben sie wünscht mich zu einem Zeugen ihrer Namenlosen Glückseeligkeit! was kan ich mehr verlangen? Ach warum trennt der Himmel Seelen, die er mit einerley Empfindung des guten und Schönen

geschaffen? welch eine Welt voll seeliger Geschöpfe wollten wir beysamen ausmachen! Wann Herder mitten unter unserm Trüppgen stünde, wir mit unverwanten Augen von ihm die höhere Weisheit, die Tugend, die Freundschaft, und alle Geschäfte eines Unsterblichen Geistes lernnten. — glückseeliges Geschöpfe! das an seiner Brust liegen, und seines Umgangs ungestört geniessen kan! diesses kan Ihnen die Einöde zum Himmel, und eine Wüste zum Elysium machen. ô! niemahlen müssse ein so glückliches Band getrennt werden! und ihr müsset ungetrennt in jene Seeligkeiten hinüber gerückt werden. und Herder liebt mich? wünscht mich zu kennen! was fehlt mir noch zu meinem Glück! nichts als das sein Wunsch erfüllt würde. ja! ja! Sie waren zurückhaltent — aber auch darüber keine Vorwürfe mehr. es war auch Schicksal. Könnte ich wie ich wollte, ich würde Sie strafen und nacher Strassburg berufen. da müssten Sie mit mir leben; mich lieben, und Ihr Mann hochehrwürdiger Professor und Prediger in meiner Kirche seyn. wir haben auch Feld und Wald da, eine bessere Luft wie in Westfahlen, auch Freunde und Gesellschaft zur Wahl. Diesse sollten Sie wohl bey Ihrem Glück noch haben. ja wohl! warum muss der Stand, diesses nichtssagende Ding, zwey gleich edle Seelen voneinander entfernen. kan dann die Gräfin [1], die Sie mir so gross beschreiben, nicht über Vorurtheile dabey unser Hertz so sehr leidet, hinausgehen?

Sie thun wohl dass Sie kalt baden, wir haben hier Wunder davon gesehen. Gott segne alles, alles was Ihre Gesundheit befördern soll. so schreiben Sie mir auch wieder fleisiger, und erfreuen mein Hertz damit. und Sie fragen mich wie ich lebe und handle? einsam im Zimmer, zufrieden, durchlebe ich Tage, nicht vom Neide getrübt, noch vom Stoltze verdunckelt. geniesse alle Schönheiten des Landlebens bey diessen heitern und warmen Herbsttagen. durchwandle Berge und Thäler, freue mich über den Schöpfer diesser manigfaltigen Güter. Sie, Sie wissen wie wohl es dem Geist ist, wan er sich über die niedern Tändeleyen diesser Welt hinaufschwingen, und seinem unsterblichen Wesen gemäse Gedanken, dencken kan. wie oft wan ich den weiten Himmel, Wiesen, Gärten, Felder, Weinhügel, von einem hohen Berge überschaue, thut mein Hertz mit Klopstock den Wunsch «möchtet Ihr alle hier seyn die ich

[1] Maria Gräfin von Schaumburg-Lippe.

liebe!» ich versammle Euch alle rund um mich, und bin das seeligste Geschöpf durch die Einbildung. in trüben regnerischen Tagen, sind Kleist Zachariä la Bruyere und Young meine Gesellschafter. Zuweilen lache ich auch. nicht dass Sie etwa glaubten, meine Stirn entfalte sich nie. meine Seele ist immer ruhig und heiter, wan nicht zuweilen meine schwächliche Gesundheit sie mit Wolcken überzöge. eine meiner vornehmsten Beschäftigungen auch, ist, mit meinen Abwesenden Freunden in Briefen zu reden, und wieder ihre zu lesen. Der Tag da ich den Ihrigen erhielt, war mir recht festlich. ich empfieng von allen meinen Freunden auf einmahl. ich sass umringt von Ihnen, jedes sagte mir, dass es mich liebte, mein Hertz sagte Amen dazu, und hätte seine Empfindungen nicht mit einer Crone vertauscht, so kan man auch bey dem Mangel gegenwärtiger Freunde Seeligkeiten geniessen. Vorige Woche haben wir unsern Herbst bey dem schönsten und wärmsten Wetter heimgemacht. wir assen in den Reben zu Mitag, wir waren fröhlich und danckbar auch für das wenige so wir einerndeten — jetzt ist mein Hertz leicht. es hat lange mit Ihnen sprechen können. muren Sie nicht darüber, es kommt Ihrer Freundin zu gute. mit meiner feurigsten Umarmung drücke ich Sie und Ihren Herder an meine Brust. Luise.

5.

Strassburg d. 3t Mertz 1774.

So glauben Sie dann meine Liebe, englische, unvergessliche Freundin, dass es dem Hertzen gleichviel ist, ob es zuweilen an seine abwesende Freunde denckt, oder Versicherungen der Treue liesst? Nein! nein! sage ich Ihnen. man muss wie Sie in einem Meer von Wollust athmen, und sein gantzes Glück in einem Herder finden wann diesses möglich seyn soll. ich vergebe Ihnen auch desswegen gerne diesse Ketzerey. Kan ich es aber Dem thun der sich so gantz zu dem Mittelpunct Ihrer Wünsche macht, und Sie von allem abzieht Das nicht Er ist? es wird meinem Hertzen gar zu schwer dabey. aber muss ich nicht dem Verdienst Gerechtigkeit widerfahren lassen? und es verehren, wann ich es schon beneide. könnte ich mich nur mit an seiner Sonne wärmen, gerne wollte ich Sie auch dabey sitzen lassen, auch sollten Sie Ihren ersten Platz behalten. ô! würde Ihre Hoffnung die meinen gantzen Wunsch enthält, erfüllt! wie

würde ich euch an mein Hertz drücken, und seinen gantzen Seegen über das eurige ausgiessen! Gott! welche seelige Stunde! ach komme, komme bald! Da will ich aber Herdern nicht mit seinen Verehrungen, nein, mit seiner gantzen Freundschaftsliebe die Sie für mich haben wollen, sehen. Sie sehen wohl ich habe meinen Mittelpunkt noch nicht meine Arme strecken sich noch überall nach Freunden aus, auch unsere Hessin, diess liebe dritte Blättgen muss dabey seyn wann ich Euch umarme soll ich gantz glücklich seyn. o wann diesses englische Weib mir nicht Ihre Stelle verträte, was, fienge ich verwaisstes Mädgen an? Sie wollen so umständlich von meinem Leben und Glückseeligkeit darin wissen, und Sie sind so kurtz in der Beschreibung des Ihrigen. Sie sagen «ich werde immer glücklicher» gut, aber ich möchte Sie auch gerne in den kleinsten Wegen die Sie dahin führen, begleiten, ich möchte auch Theil daran nehmen. aber nicht wahr? Diess liebe Glöckgen steckt so voll, dass es nicht mehr tönen kann nu so leeren Sie einen Theil davon in mein Hertz aus, ich will es wie Gold aufsammeln und mich dabey bereichern. und was soll ich Ihnen von meinem Leben sagen? es ist so einfach, dass ich es Ihnen nicht zergliedern kan. meine Muter und Schwester machen fast meine lebende Gesellschaft aus, meine übrigen suche ich unter den Todten, einen einigen Freund habe ich für meinen Geist, und leider! vielleicht verreist er bald, es ist auch ein geistlicher der seiner Bestimmung folgt. Der grösste Theil meiner Glückseeligkeit besteht in dem Bestreben immer tugendhafter zu werden, meinen Geist heller, und mein Hertz besser zu machen, meine Freunde glücklich zu sehen, und es mir oft, oft von ihnen sagen zu lassen (sehen Sie also wie viel Sie dazu beytragen können!) nur euch liebes Kleeblättgen möchte ich um mich wandeln sehen, dann wollte ich fragen, was fehlt mir noch? wie schön sind Sie nicht dass Sie mir sagen, Sie wären gantz gesund, auch diess gehört in meinen Plan. Sie haben auch Freunde um Sich, diess sagt mir Fr. Hessin, wann Sie es schon nicht thun. Denken Sie Hr. R. R. Kern der wenig Monate vor Ihnen geheurathet, ist schon 14 Tage Vater von einer Tochter, und Sie, sitzen so müssig er sagte mir diesse Woche mit einer Mine davon jeder Zug gantz Gefühl war, |: wir waren lauter ledige beysammen :| «sie können alle sich die Vorstellung nicht machen von den Empfindungen die ein Vater, eine Muter bey ihrem Erstgebohrnen hätten»

warlich Sie müssen Ihrer edlen Seele auch diesse seine Wollust geben. ich plaudere Ihnen genug, aber ich muss mich schadlos halten wie ich kan, Sie dörfen und können nicht bösse werden; warum lassen Sie Zeit so vielen Vorrath zu samlen.

Morgen soll das Kleid abgehen. ich habe alle meine Mütterliche und schwesterliche Treue zusamen gepackt, und sie mit in den Laden genommen, wo ich das schönste Tuch so zu haben war für Ihr göttliches Männgen ausgenommen, ich wünsche dass Sie es eben so schön finden mögen als der Schneider und ich. es ist der nehmliche der auch das Vorige gemacht, und er besinnt sich noch gar zu wohl, viele Stunden bey Herren Herder zugebracht zu haben. er sagte mir er seye die Vernunft und die Leutseeligkeit selbst gewesen |: glühet Ihnen Ihr Hertz nicht? meines that es :| erst den Tag eh ich zu ihm kam hatte er das Maas verrissen, er getrauet sich aber ohne dasselbe ihm ein gerechtes Kleid zu machen, so wohl besinnt er sich ihn noch, und ist gantz mit dem Ihrigen zufrieden. Die Strümpfe sind theuer sie sollen aber gut seyn, und diess sind die wohlfeilsten. nur das alles Ihr Hoffen und mein Wünschen erfülle, so wünsche ich mir glück, dass auch in Bückeburg Sie mich brauchen können. Haben Sie nun viel so Bedürfnisse, so bekomme ich viel Briefe von ihnen. ich dencke gewiss öfter an Sie, als Sie es thun können, aber dies ersetzt mir meinen Verlust nicht gantz. ò entheiligen Sie Ihre Versicherungen nie, ich bin verlohren wann Sie aufhören Ihre ewige und einige Luise zu lieben.

6.

Strassburg d. 11t Aprill 1774.

Nu so fliege Brief! von einem Ecke des Vaterlands zum andern! sage dem edelsten, dem besten Paare; dass sie mich zu glücklich durch alle ihre Liebe machen. ja Ihr Kinder, Ihr macht mich stoltz, mein Hertz erhebt sich über seine Kräfften, ich glaube würcklich das zu seyn, wornach ich nur noch streben muss. wie kan ich Herdern die Freude verdancken, die er mir durch seine Zuschrift gemacht hat? nun ist mein so langer, sehnlicher Wunsch auch erfüllt! ja, ja! das Leben entwickelt von Tag zu Tag ungeahndete und unvorgesehene Freuden! er hat mir diesse Wahr-

heit recht fühlbar gemacht, aus ihr will ich auch meine Hoffnungen für die Zukunft schöpfen. ja ja, ich sehe Euch noch, mein Hertz sagt es mir — ob ich es auch gerne thue? welche eine Frage! gehört sie wohl hierher? wann ich nur bösse auf Sie seyn könnte! hätten Sie mir Ihren Herder nicht zum Freunde gemacht, wie wollte ich mit Ihrem misstrauischen Hertzen umgehen. ja, meine Hessin hat hierinn ein besseres Hertz wie Sie. sie sagt meine Luise liebt mich: wie kan es ihr anders als wohl seyn, wann sie mich von Angesicht zu Angesicht siehet? warum wird sie nicht alles thun wollen, das ihr diesse Wollust verschaffen kan? so machen es Freunde, sie fragen nicht lange, sie sind ihrer Sache gewiss — nu genug hiervon. ich mag noch so bösse scheinen, Sie glauben es doch nicht. Ihr seyd beyde Engelskinder, wann schon unsere liebe Fridericke[1] schlimmer seyn will als sie ist. |: eine seltene Tugend an einem Frauenzimmer :| lassen Sie diesse Stelle Ihren Mann nicht lesen, dann mich deucht er guckt zuweilen auf Ihr Geheise in meine Sudeleyen, die nicht für so helle Augen gehören — seegnen Sie uns nur, mich dass ich würcklich das werde, für das sie mich ausgibt, sie, dass sie ihrem Verdienste mehr Gerechtigkeit widerfahren lasse, und nicht so blöde auf sich herab sehe. diess ist das einzige was ich an ihr zu schelten weis. Gott! wann kommt die Stunde? wo ich Euch alle an dies Hertz das so gantz gantz Euer ist, mit Freuden drücken kan, und alle alle denckbaren Empfindungen davon es überströmt in Euch ergiesen kan. ach kommet hierher! ich will Euch auf alle die Plätzgen, wo ich Euch schon so oft hinseufzte führen. Da wollen wir Gelübde der Freundschaft schwören, und ihr opfern!

Und nun meine Geliebte! wünscht auch mein Hertz Ihnen Glück und dem zärtlichsten Manne, zu der feyerlichen Begebenheit davon Sie mit Hoffnung ahnden. ach sie gehe glücklich vorüber die Stunde, die Ihnen so herrliche als neue Sceenen aufdecken wird! seegne Gott diess Keimchen! seegne die Mutter die es trägt! — Gott seegne auch Ihre himmlische Gräfin, die Sie an ihr, eine wahre Freundin finden lässt. wie erhaben ist

[1] Friederike Flachsland, zweite Tochter des herzogl. württemberg. Amts-Schaffners Johann Friedrich Flachsland, gest. 8. März 1801, Gemahlin des Geh. Rats Andreas Peter v. Hesse s. Geneal. Taschenb. d. adel. Häuser Jahrg. IX S. 181; vergl. Darmstädt. Frage- und Anzeigungsblatt a. 1801 d. 16. März N. 11. S. 4.

sie mir, dass sie auch das Verdienst so nicht im Glantze erscheint zu schätzen weis. ist sie vermählt? und hat sie auch Kinder? ja wohl gibt es auch Manna in der Wüsten. ich kan Ihnen nicht sagen, wie grossen Theil ich an diessem Ihrem Glücke nehme. hier möchte ich jetzt gerne Ihrem allerliebsten Mann und meinem Freunde selbst für seine Herablassung dancken. aber ich darf nicht. thun Sie es für mich, mit dem feurigsten Kuss den er jemahls von Ihren Lippen bekommen. sagen Sie Ihme zu dem allen was er schon von mir weis, auch dies, dass ich nicht so lange wie Er sagt, mit der Knüpfung des so schönen Bandes warten kan, es wartet schon lange auf Seinen Willen — so seye es dann unauflöslich zusamengezogen, und so verwahret dass kein Feind dazu kommen kan! ich bin nicht so blöde wie Er — warum wohl — ich weis dass ich nichts dabey verliehre er will mich seegnen, feyerlich seegnen, sagen Sie, wann er seinen Rock anzieht? bin ich es nicht schon genug, dass ich etwas für Ihn thun können, und Er mir selbst sagt dass Er mich liebt und meine Lina glücklich macht. auch für dies umarmen Sie Ihn — doch, seyd Ihr nicht eines des andern werth? ja! ja! ja! Nicht wahr, mein Freund Sie sagen Amen! dazu? Der Brief ist bestellt H. König sagt Sie werden das Verlangte schon empfangen haben. Zum Uebersetzen kenne ich hier verschiedene ich habe auch einen gefunden der die Arbeit übernähme. da aber ein jeder nur in seinem Fach geschickt ist, so müsste man wissen in welches das zu übersetzende gehöre, ob das Werk gross ist oder nicht. ich habe auch H. Aktuarius Saltzmann, den Hr. Herder durch Hr. Götte[1] seinem Freunde kennen soll, gebeten, sich nach einem tüchtigen Mann zu erkundigen. vieleicht wäre es gut wan Sie ein Blatt zur Probe übersetzen liesen. ich erwarte hierauf die gütigen Befehle Ihres Mannes, die ich mit aller Sorge bestellen werde, um mich Seines Zutrauens nicht unwürdig zu machen — und nun ein Wörtgen von unserer lustigen Rehfeldin, diesse plagt mich ihr einen Brief von Ihnen zu verschaffen, ich habe ihr aber gantz natürlich gesagt, dass ich fast keine mehr bekomme, was sie daran gedencken mag |: ich wusste da nicht dass Sie mir so bald wieder schreiben wollten :| sie ist schon Muter von 4 Kindern geworden, hat aber nur noch eines. Hr C. D. haben wir kürtzlich als Tod an

[1] So schreibt Luise König stets für Gœthe.

einem Steckflusse beweint, sie sieht aber wieder in diesses Leben zurück, wiewohl mit einem halb gelähmten Arm und Fuss, doch hat Hr D. Spach die beste Hoffnung zur wiedergenesung. meine Mutter ist auch wieder von tödlichen Kranckheit gantz gesund. sie danckt Ihnen mit meiner Schwester für Ihr gütiges Andencken, und empfiehlt sich Ihnen auf das neue. — lebet wohl, glückliche Bewohner und die Zierde Westphalens! ein gantzer Himmel voll Seeligkeit umströme Euch. Da da ist das gelobte Land wo die Zufriedenheit wohnet!

Luise Königin.

7.

Strasburg d. 27t junii 1774.

Nur gerade heraus mit der Sprache! dann ich spühre doch in allen Gliedern, dass Sie des Schreibens an mich müde sind. die fürchterliche Frage «was hätte ich auch wohl an eine Freundin aus Westphalen zu schreiben»? u. die grosse Gewissenhaftigkeit Ihrem ungebohrnen Geschöpfchen zärtliche Empfindungen gegen mich anzuhängen |: dann das schreiben können Sie ihm dadurch nicht beybringen, es gehört ein starcker Gelust dazu, u den haben Sie ja nicht :| heissen doch nichts anders als gutes Luisgen.» Du hast dein Gutes in deinem Leben genossen; lass dir an meiner Gnade genügen; zu sagen hat mein Hertz nichts mehr für dich, u. s. w. nicht wahr diess ist der Verstand von ihrem bössen — u doch lieben Brief» ob ich es aber für gut aufnehme, ist eine andere Frage. ich wollte Sie kämen wieder nach Darmstatt zurück da war Ihr Hertz eine Welt für gute Freunde, aber seit Sie in dem verwünschten Westphalen hucken hat es sich so zusamen gezogen, dass nur ein einziger Herder Platz darin hat. ich lasse mich aber so leicht nicht abweisen. u sollte ich nur ein Plätzchen wie eine Erbse darin finden, so will ich mich so feste darauf setzen dass auch ein Herder mit seinem gantzen Verdienst, und Sie mit Ihrem Kaltsinn mich nicht daraus treiben sollen. es ist genug, wann ich den Platz den ich vor ihm besessen, räumen muss. die gantze Güte u Ueigennützigkeit meines Hertzens muss ich aufforderen, um nicht eifersüchtig darüber zu werden. aber der Kuss von ihm den Sie mir versprechen soll mich gewiss von allem Schadlos halten?

wan? u wo? werde ich ihn aber zu hoffen haben? dass es Gott erbarme! welch langwierige Aussicht — So lassen sich dann die Glückseeligkeiten des ehelichen u häusslichen Standes gar nicht beschreiben? wan man es aber nicht selbst schmecken u fühlen kan, wie will dann Theil daran nehmen? nicht wahr? Darum gilt es Euch gleich viel. Euch selbst die gantze Welt, liegt Euch nicht viel an den Übrigen zerstreueten Fetzen davon — aber stille hiervon u noch ein Wörtchen von dem verrächtlichen Tone, in welchem Ihr elende Westphälinge von uns Strassburgern redet. wie gross ihr nicht mit Euern Nachtigallen thut! wir haben ihrer auch. u sind dabey mehr als Dorfjuncker. die Frühlings Sonne genossen wir schon lange, jetzt leben wir in dem fruchtbaren Einfluss des Sommers davon Ihr leider kaum das Daseyn empfindet, und die Brodsamen die von unserm Tische fallen, gantz froh aufleset. nein! nein Ihr guten Kinder, so lange Ihr unserer Hülfe bedürfet, steht Euch die Demuth viel feiner an. dass Ihr einen Pyrmonter bronnen habt? was habt Ihr wohl noch viel mehr! doch seegne ihn der Himmel an Euch, dass Ihr gesund an Leib u Seele werdet.

Meine Tante weis dass Sie sie lieben, ich habe es ihr schon lange gesagt. vorigen Mittwoche ist sie nach Wiessbaden verreisst, das ihr die Lähme an dem lincken Arm u Fuss wegnehmen soll. sie ist höchst elend!

Nächstens gehe ich auf Buchsweiler, da will ich der Rehfeldin die tröstliche Stelle für sie u mich vorlesen. ich hätte gerne mit meinem Brief biss dorthin gewartet, um auch gleich ihre Meinung dazu zu setzen, aber Ihr sollt meinen Seegen mit nach Pyrmont nehmen, u von dort aus käme er zu späth. — froh bin ich doch dass ich einen Theil von Euren Kindersächelchen besorgen darf. dazu sind wir verrachtete Strassburger gut — wan Westphalen Sie nicht auch vergesslich gemacht hat, so sollen Sie noch wissen dass ich die Nachricht von Ihrer Vermehrung des Menschengeschlechts von Ihrem Manne haben will. ich packe dan mein Hertz in beyde Hände, u antworte ihm selbst so zierlich ich immer kan. es liegt mir doch noch ein grosser Stein auf dem Hertzen, den ich in meinem letzten Brief abzuwälzen vergessen. seine Freundschaftliche Wünsche ins Vergangene habe ich unbeantwortet gelassen! und die muss ich ihm noch verdancken. Ihnen nicht; Sie sind Schuld an meinem Unglück wan Sie Sich jetzt schon klaglich darüber stellen; jetzt ist der Schade unersetzlich —

doch hier ist der Kuss der Versöhnung, ich muss Sie doch lieben und — ach mein einziger Wunsch! an diess Hertz drücken Luise.

Künftige Woche bekomme ich Ihres Herders Geburt zu lesen — wie jammern mich Ihre Augen bey dieesser geflossnen Schrift! aber ich sahe es zu späth u habe nicht Zeit den Brief umzuschreiben.

8.

Für meine Herderin.

Westhoffen d. 20t 9bre 1774.

Dass doch das liebe Mütterchen so viele Entschuldigungen für die geschäftige Freundin hat! was will ich mit Ihnen anfangen? Sie sind meine eigne Herderin, u bleiben es ewig wie Sie auch mit mir umgehen mögen. Sie haben Sich so feste an mein Hertz geklammert dass keine Macht Sie Selbst nicht, Sie von mir lossreissen kan. was wollen Sie mit meiner Hand thun? ach die ist ja leider viel zu kurtz an die Ihre zu reichen! behalten Sie dafür mein Hertz. seine gantze Fähigkeit zu lieben, sey Ihnen Bürge dass es nie bösse seyn kan; wohl aber ein Glück entmangeln, dass es so lange u oft genossen hat. — ja der kleine liebe Gottfried,[1] der soll Frieden stiften! wer hat wohl anders diessen Brief veranlasset wie sein Vater? u diesser ist ja des Vaters Ebenbild. doch auch er sey mir geseegnet! er verdoppelt die Glückseeligkeiten u die Freuden meiner Freundin, warum sollte er es nicht auch für mich thun? ja dreymahl glückliches Weib! seelige Mutter! auch weit entfernt, sehe ich deinen süssen Entzückungen zu. bald sich den Vater bald den Sohn an das laut schlagende Hertz drücken, und Sich in ihnen seegnen. o Gott! ewig lasse diesses Glück auf meinen liebsten besten u einigen Freunden ruhen. der Geist des Vaters zeige sich zweyfältig an den Sohne damit die Mutter sich auch in diessem Ebenbild freuen kan. ja freylich hat mir meine liebe Hessin |: die mir Ihren Verlust so treulich ersetzt :| alles was die Ankunft des lieben Männchen betrifft, gesagt, sie ist eine treuliche Fürsprecherin für Sie geworden, auch diess vermehret meine Liebe für sie wie oft besuchen Sie

[1] Gottfried Herder, geb. 28. Aug. 1774.

nicht unsere gemeinschaftliche Wünsche, u wie oft begleitet Ihr beyde mich nicht auf meinen einsamen Spatziergängen! ich habe zwar dieses Jahr die beste Zeit nicht genossen; einen gantzen Monat lang | : und diess war der Herbstmonat : | war ich an Geschöpfe ohne Seelen gefesselt, die bloss das Landleben wegen seinen Namen lieben aber seine Freuden verkennen. u andere sie auch vergönnen u. vergällen. jetzt da die gantze Natur ihre Winterkleider angezogen lebe ich mir selber, ich bin heiter u zufrieden, wann auch schon der Himmel weinet; er bereitet mir ja nur neue Freuden für die Zukunft, ich sitze beym warmen Ofen, u denke an Freunde die eben so fühlen wie ich. ja wohl! könnte ich Euch zu mir rücken! froh wollte ich ausrufen: gib mir die Welt, und frage mich wo meine Seeligkeit ist; ich drückte Euch an meine Brust — hier, hier in meinen Armen! — wie bald solltet Ihr hier in unsern fruchtbaren Thälern, u heitern Bergen, Eure kalten und öden vergessen, meine Lieblings Plätzchen würden auch die Eurigen, ich weis es. mit welcher frohen Seele wollte ich Euch die freundschaftlichen Hügel weissen, die ich unsrer Liebe geheiligt habe; Hütten wollten wir ihr da bauen, u sie oft, oft besuchen ó Gott schon deucht mich, ich sitze mit Euch auf meinem hangenden Felsen — wie viel gutes hat uns nicht Gott auch an unsrer Einbildungskraft gegeben! wie viele schöne Stunden habe ich ihr nicht zu verdancken! u wo Ihr das Eure redlich dazu beytruget. sehet so seyd Ihr mir auch weit entfernt, nahe. u was mir die Schickung versagt, ersetzt mir meine freundschaftliche Schwärmerey. lebet wohl glückliches Paar! Kein Unfall verdunkle Eüer reines Leben; geniesset das gantze Glück Vater — Mutter zu heissen. und ritte auch Herder einstens mit seinem Jungen auf einem Stecken Pferde, so ist er mein verehrungswürdiger Freund, wie ich ewig Eure gantz eigne Luise bin.

9.

à Madame
Madame Hess née Flachsland à Darmstadt.

Stras. d. 20t Hor. 75.

Ich habe Ihnen vorigen Posttag nicht geschrieben, weilen ich keine Laune dazu hatte, es war mir gar nicht wohl ich war düster u mit einem Wort, nicht so, wie ich gerne zu

Ihnen komme. jetzt aber siehts besser aus, die schönen u seltnen Sonnen Blick die wir hatten drangen sich mir biss ins Hertz, ich lief ins freye Feld, athmete Frühlings Luft, u wurde wohl u heiter. ich hoffe Sie haben es eben so gemacht? Gottlob dass Sie auch wieder heiter seyn können. Ihr Hr Bruder ist wieder gesund, u er bleibe es immer! der guten u lieben Bückeburger ihr Leiden habe ich tief in der Seele gefühlt, ò Gott! was für ein Schmertz für diesse zärtliche Aeltern. aber auch was für eine Freude jetzt wieder; freylich ist das liebe Kind ihnen jetzt ein neues Geschencke, das sie aber sehr theuer zu stehen kam, nie, nie, empfangen Sie es wieder auf diesse Art, ihre Freude seye lieber, sanfter u ohnunterbrochen. was ich dem lieben theuren Mann schon gedanckt habe für die schönen Stunden die er mir durch sein Buch gemacht! sagen Sie es ihm doch, es muss ihn doch freuen wann er andre glücklich macht sind es schon Ungelehrte. Das Licht u die Morgenröthe ist mir jetzt noch weit weit herrlicher, u den ersten schönen Sommer morgen will ich ihm, den Empfindungen die er in mir lebendig gemacht, u dem Schöpfer heiligen. ich habe fast alles von ihm aus dem Musenall[manach] meiner Samlung einverleibet; ja er u sein Weib sind auch ein Goldgebürge in einer nackten öden Wüste. vieleicht gönnt sie uns auch noch die Vorsehung, von Strasburg hoffe ich zwar nichts, es geht ihnen wie dem der Klopstocken in seiner Höhe nicht sehen konnte,[1] wan sie auch auf alle ihre Verdienste stünden, so müsste sich Herder noch weit herunter lassen um von ihren kurtzen Gesicht erkandt zu werden. von unsrer lieben Schlosserin[2] habe ich jetzt schon lange kein Briefgen mehr bekommen, ich verzeihe es ihr aber in der Unruhe die sie jetzt quält, ja könnten wir ihr gemeinschaftlich helfen! ò Gott! bloss der Gedancke macht mein Hertz für Freude zittern. Schatten oder was Sie auch wären, erschienen Sie mir nur so wie Sie sind. ich liebe ja nichts Sinnliches an Ihnen, u Ihr Hertz brächten Sie gewiss mit. ach nur ein paar Täge um Euch alle meine Lieben so wäre mirs auf lange genug. ich möchte unsre Schlosserin näher kennen, sie ist sehr zurück haltend in ihren Briefen, vieleicht

[1] Anspielung auf Gœthe in Lenzens Pandæmonium germanicum (Lenz' Schriften III S. 210). Lenz war also schon damals mit Luise König bekannt.

[2] Cornelie, Gœthes Schwester, Gattin des Hofrats Schlosser in Emmendingen bei Freiburg.

weil sie zu beschäftigt ist, wann es nur nicht Kälte gegen mir ist, dann ich möchte von ihr geliebt seyn. also hat sie ihnen geschrieben u v[on m]ir [ger]edt. ich hoffe sie thut bald ein gleiche[s gegen mic]h. diesse Woche hatte ich eine falsche F[reude m]an sagte mir der gantze Carlsruher Hof sey hier, ich freuete mich auf die Bachmännin u siehe — es war ein eitles Gewäsche. es heisst schon lange sie kämen alle hierher, dann sehe ich auch eine Ihrer lieben, u Sie in ihr. ja kämme mir der ärgste Bettler, wann er nur, sagte er komme von Ihnen, Sie liebten ihn, ich liebte ihn gewiss auch. ich glaube gleich ich sehe Sie selbst — diess sind Ihre Schatten meine liebste beste. wann sehe ich einmahl das Urbild! heiter seye Ihr Himmel u Hertz, so ewig wie ich Ihre Luise bin.

10.

Strassb. d. 12t Aprill 75 Nachts um 11 Uhr.

Heute kan ich Ihnen nicht schreiben, meine ewig geliebte Caroline! wir haben Fremde im Hause, es ist Charwoche, morgen grün-Donnerstag, u diessen Nachmittag habe ich in Ihren lieben lieben Comissionen verbracht, aber — nichts gekauft — das Tuch ist seitdem ungleich theurer worden, seit das Ihre gekauft ist.

ob mir Ihr Brief Freude gemacht? diess sage Ihnen Ihr Hertz, u belohne Sie dafür. es liebt zärtlich, u weis wie das meine liebt. —

Ja die Schlosserin u ich kennen einander, lieben einander — fast alle Wochen schreiben wir einander, aber jetzt habe ich schon seit 14 Tagen keine Nachricht von ihr. ich hoffe nicht, dass es wegen Kranckheit ist. mein Hertz wünschet es nicht. sie kränckelt aber, u badet. sie ist sehr unruhig, u richtet noch an ihrem Haus ein, von dem sie mir den Plan versprochen. Ihnen, u unsrer besten Fridericke verdancke ich diesse herrliche Bekandtschaft. Gott seegnet Sie ja jetzt schon, u seegne Euch ewig in Euren Männern, u Kindern dafür — Eure einfachen stillen Freuden, sind sie nicht eine gantze lärmende Welt werth? — Sie haben eine Mutter! eine Freundin! einen Mann, der gantz Mann ist. den Sohn Ihres Hertzens! — o warum kan ich nicht zu Euch, wie zu meiner Schlosserin gewiss theilete ich Eure häusslichen, reinen Freuden.

Im May gehe ich nach Buchsweiler; nach Ostern auf mein Westhoffen. in dessen habe ich einen Freund im Hause, Lentzen der Verdienste hat, u mir viel herrliche Stunden macht. sonst lebe ich wie immer; heiter, zufrieden, oft im Sturme, selten stille, wie ich gerne bin, aber immer mit meinem Schicksaale zufrieden, weil es Schicksaal ist die Zwillinge von der Rehfeldin sind gestorben; drauf kam ein Mädchen, das noch lebt; das letzte war wieder ein Bube, der nur 3 Wochen gelebt; jetzt ist sie seit einem Jahre frey, kränckelt aber an Blutspeyen, ist aber immer die muntre, naivste Frau, wie sie auch als Mädchen war — ich bin froh dass ich über Ihre Comissionen ungewiss bin. Sie müssen mir doch wieder antworten. Ihrem Mann sagen Sie, u thun Sie für mich was Sie wollen, meine gantze Verehrung können Sie nie ausdrücken — meine Liebe für Sie können Sie fühlen

Luise.

11.

Stras. d. 18t May 75

Auch nur im Fluge komme ich zu Ihnen meine Theure. ein Aufenthalt von 3 Wochen in Westhoffen, im May, u jetzt wieder eine Reisse nach Buchsweiler, da mir jeder Augenblick den Aufbruch droht, zerstreuen mich so, dass ich kaum mehr zu athmen weis. Ihr liebes liebes Briefgen hat mir u Lentzen Leben und Seele gegeben. ich empfieng ihn zu West[hofen] mit einem von ihm, las sie im Wald, in meinem Elysium, ein Gebüsch, wo hier u da eine alte Buche mit Moos bewachsen u Epheu umschlungen steht, davon der Fuss von einer mein Sitz war, die Wohnung der Nachtigallen, Mayblumen die Erde bedeckten, zu meinen Füssen ein Wässergen murmelte, u die Wiese u Weinberge meine Aussicht begräntzten. hier fand ich Ihre alte Seele gantz in Ihrem Briefe wieder, u weihete gleich den heiligen Ort unsrer Freundschaft.

Lentz weis Ihnen nichts würdiges genug für Eure beyderseitige Achtung zu sagen u will desswegen nichts zu dem Päckgen schreiben das er mir in den meinen, für Ihren u |: mit Ihrer Erlaubniss :| meinen Herder gelegt hat. Ich soll es für ihn thun, seine Empfindungen würden durch den Ausdruck geschwächt — u doch soll ich sie ausdrücken — er ist die zärtlichste, empfindsamste u bescheidenste Seele,

ich schätze ihn hoch, u auch das Glück, einen nahen Umgang mit ihm zu haben — unsre Hessin hat mir Ihren, und Ihres Manns Schatten versprochen, ich hoffe Sie sagen Amen dazu, Sie sollen neben Klopstocken u Schlossern hängen. Lentz freut sich sie zu sehen da er das Urbild nicht sehen kan, auch ihm würden Sie ein grosses Geschencke damit machen. ich hole ihm zuweilen einen Ihrer Briefe aus meinem Schatzkästgen, da beneidt er mir mein Glück, das aber leider sehr klein geworden.

Unsere Schlosserin liegt schon lange an einem Nerven Fieber elend kranck, sie war gantzer 8 Tage frey davon, gestern aber schrieb sie mir nur mit Bleystift aus dem Bette, dass sie wieder so arg wie je läge, u kein Vertrauen zu den Artzeneyen hätte die sie ohne Zahl nehmen müsste. die gute Frau! der arme Mann! freylich verdient sie mehr Glück. ihre gantze Lage passt nicht auf sie ich kan nichts als über sie jammern. — Vorgestern ist Ihr Päckchen fort. die Stickseide ist so wie man sie hier hat, u braucht. was nicht anständig davon ist kan wieder geschickt, oder ausgetauscht werden. den toile de coton habe ich so wohlfeil u dün genommen als ich ihn haben können vieleicht ist es etwas mehr als Sie brauchen ich wusste aber die Länge von Rock nicht was übrig ist werden Sie wohl für den Kleinen lieben Buben brauchen können. Warum kan ich ihn mit seinen lieben Aeltern nicht mit einem vollen heissen Kuss seegnen!

biss Sontag sehe ich die Rehfeldin, wo ich ihr alles liebes und Gute von Ihnen sagen werde.

eben kommen Briefe an, dass mein Oncle heute kommt. jetzt stürmt es in meinem Kopfe. Leben Sie wohl.

Luise.

12.

à Madame
Madame Hess née Flachsland à Darmstadt.

Buchs. d. 31t [Mai]

Endlich meine Liebe komme ich auch wieder zu Ihnen; seit 14 Tagen konnte ich nur an Sie denken. nun bin ich hier, unter Freunden die mich zärtlich lieben; alle Tage in der Gesellschaft des verehrungswürdigsten Mannes, der mir um so viel lieber geworden, da er auch meiner Freunde Verdienst

schätzt, u kennt; Hr v. Rathsamhausen [1] hat den Tisch bey meiner Tante u sie macht auch seine einige Gesellschaft, sie verdient es aber auch; dieser hat mir sehr viel liebes u gutes von Ihnen u unsrer Herderin gesagt; urtheilen Sie wie freudig mir da das Hertz schlug! ich soll ihn in Ihr beyderseitiges Andencken zurückrufen wan ich an Sie schreibe, ich hätte ihn gerne dafür geküsst, gedanckt habe ich ihm dafür, u ewig soll es mein Hertz thun — dencken Sie ich habe Götteen [2] nicht gesehn, er kam den Tag vor meiner Abreisse. Lentz versprach ihn mir den Nachmittag zu bringen, ich sah aber niemand, Lentzen sogar sah ich nicht mehr u habe nicht einmahl Abschied von ihm genommen, zum Glück sagte ich ihm im Vorbeygehn von Herders u seiner Fr. Schatten, er sagte mir,

[1] Regierungsrat und später nach Kern Präsident in Buchsweiler.

[2] Gœthe kam, was er in Dichtung und Wahrheit wohl in Rücksicht auf sein früheres Verhältnis zu Friederike Brion und sein späteres Zerwürfnis mit Lenz verschweigt, auf seiner Schweizerreise im Sommer 1775 zweimal, und zwar Ende Mai und Mitte Juli, nach Strassburg, um seinen Freund Lenz zu besuchen; s Gœthes Briefe Weim. Ausg. 333. Die herzensgute Friederike, die sicher durch ihre zahlreichen Verwandten und Bekannten von Gœthes längerer Anwesenheit daselbst gehört hatte, trug es ihm nicht nach, dass er sie nicht besuchte. Vielmehr that es ihr leid, dass Gœthe, was ihr vielleicht Lenz zur Entschuldigung seines Freundes gesagt oder geschrieben hatte, noch immer so grosse Trauer um sie im Herzen trage, dass er seine frisch vernarbte Wunde nicht wieder durch einen Besuch habe aufreissen wollen. Daher das Gedichtchen im Juliheft 1775 der «Iris»:

Freundin aus der Wolke.

Wo, du Reuter,
Meinst du hin?
Kannst du wähnen
Wer ich bin?
Leis' umfass ich
Dich als Geist,
Den dein Trauren
Von sich weist.

Sey zufrieden
Göthe mein!
Wisse, jetzt erst
Bin ich dein;
Dein auf ewig
Hier und dort —
Also wein mich
Nicht mehr fort.

Dass Lenz, welcher als Kollekteur in so engen Beziehungen zur Iris stand, dies Gedichtchen in die Iris gebracht hat, liegt sehr nahe. Dass aber Friederike es verfasste, was schon Falck, Friederike Brion S. 38, vermutete, ist nach Stimmung, Einfachheit und dem Provinzialismus, «wohin meinst du?» nicht so unwahrscheinlich als die Kritik im Gœthe-Jahrb. 1885 S. 417 angenommen. Der Strassburger «Bürgerfreund» 1777 S. 490 klagt über den Paroxismus zum Dichten, der selbst «das Frauenzimmer» ergriffen habe. Auch Cleophe Fibich dichtete in Lenzens Stammbuch, und Friederike Brion war, wie ich anderwärts zeigen werde, nicht das naive Landkind, sondern bei ihrer bezaubernden Liebenswürdigkeit die für Litteratur schwärmerisch begeisterte Pfarrerstochter des vorigen Jahrhunderts.

davon können sie mit Götte am besten selbst sprechen. ich will ihm aber davon sagen; nun weis ich nicht ob es geschehn. was für Freude für seine Schwester wann sie den besten Bruder sieht! Gott lasse es ihr an Leib u Seele gedeihen! ich möchte gerne wissen was sie macht, sie u wegen ihr, ihr Man, liegen mir sehr an. hat Ihnen dann Götte was von mir gesagt als er bey Ihnen war, dass Sie mir sagen «nun werden sie ihn gantz kennen lernen»? es ärgerte mich dass ich gerade fort musste als er kam — den Claudius habe ich noch nicht ansehen können, ich war zu sehr verstört. Danck für Ihre Sorge u Mühe — ich bin nun schon 8 Tage hier u weis nicht wie mir geschieht. was vermag doch Freundschaft u Zufriedenheit nicht! wünschen Sie mir Glück. u seegen Sie mich mit Ihrer gantzen Liebe — mein Leib u Seele ist Ihr Eigenthum

Luise.

die Rehfeldin ist bey mir u küsst Ihnen mit der wärmsten Freundschaft, sie ist immer die lustige Frau.

13.

à Madame
Madame Hess née Flachsland à Darmstadt.

Buchs. a. 14t junii 75

Ich dachte das Andenken von Hr. v. Rath[samhausen] würde Ihnen Freude machen, meine Seele war stoltz auf Freunde die die gantze Achtung eines so Verdienstvollen Mannes hatten, u darum hat er mich noch näher an sich gezogen ich freue mich allemahl auf die Stunde wan er komt u graut mir für der wo er fort geht es ist so alles gantz Seele wann er spricht, leider thut er es sehr wenig ich sammle aber alle Worte wie Gold auf, u bewahre sie. Lentz hat mir auch geschrieben; die Achtung von Herder u seiner Frau rührt ihn gar sehr, er sagt mir «ich bitte sie sagen Sie doch der theuren Herderin viel Gutes von mir, u welche Aufmunterung u Erquickung mir ihr Beyfall ist. ich wünschte ich kennete ihren Geschmack u könte für sie allein ein Stück schreiben, sie sollte mir so viel werth sein als das gantze Publicum. sagen Sie ihr ich habe eine Lucretia geschrieben, vieleicht dass Götte sie drucken lässt, sie möge alsdann auf die Sceenen acht haben in welchen Flavia vorkommt u mir ihre Meinung darüber wissen lassen. ihr

Gefühl allein soll mir der Probierstein all der weiblichen Characktere sein die ich mir vorzüglich geglückt glaube» — Den guten Menschen freut jede Achtung des Vernünftigen so inniglich u er ist dabey so blöde, so bescheiden, mein Tage habe ich keinen Autor so gesehen. haben Sie die Recension im Mercur[1] über ihn gelesen, sie ist sehr bitter, u wie mich deucht zu voll Galle er redet auch verdeckt davon in seinem Brief. er war mit Götte bey der Schlosserin[2] u. kan nicht sagen was für Wunderwürkung sein Anblick auf ihre Seele u Cörper gemacht haben. sie gieng gleich den andern Tag mit ihnen spatzieren u soll jetzt gantz wohl seyn. ò warum müssen solche Menschen von einander getrennt seyn! haben Sie ihn dann bey seiner Wiederkunft gesehen? was muss das für eine Trennung gewessen seyn! gütiger Himmel! leben Sie wohl meine Beste, ich muss aufhören, ich habe ein erstaunendes Kopfweh — dencken Sie vorige Woche bin ich biss 11 Uhr im Mondschein spatzieren gegangen. das war ein herrlicher Abend — das Geld habe ich empfangen mit meinem besten Seegen leben Sie wohl Luise.

[1] Die masslos heftige Kritik Wielands gegen «Lenzens Anmerkungen übers Theater», Teutscher Merkur Januar 1775 Bd. IX S. 95-96, die allerdings eine derbe Zurechtweisung verdiente.

[2] Damals, Anfang Juni, als zum ersten und einzigen Male Gœthe, seine Schwester, Schlosser und Lenz vereint beisammen waren, sind jene 3 Eintragungen auf 3 hinter einander folgenden Seiten in Lenzens Stammbuch (s. meine Schrift: «Lenz, Gœthe und Cleophe Fibich» S. 63) erfolgt. Diejenigen von Schlosser «Catharina von Siena» und von Cornelie aus dem 24. Sonnett Petrarchs sind als Mahnungen zur Vollendung angekündigter Werke aufzufassen. Lenzens «Petrarch», wahrscheinlich im Gebirgsthal von Westhofen bei Frl. König geschrieben, fällt in den Sommer 1775 (Dorer-Egloff J. M. R. Lenz S. 198) und ist ein letzter, nach der Tendenz des Gedichts wohl verunglückter Versuch der Versöhnung mit Cleophe Fibich (s. dagegen Erich Schmidt, Lenz u. Klinger S. 18 u. 47, welcher den Petrarch auf Lenzens Liebe zu Frl. Waldner v. Freundstein bezieht). Damals trug sich Lenz bereits mit dem Gedanken an eine dreijährige Reise ins Ausland, die er mit Joseph Flies, dem Sohne des Berliner Banquiers Ephraim, unternehmen sollte, und steckte auch Gœthe mit dem Gedanken an eine italienische Reise an (s. Gœthes Briefe Weim. Ausg. 345). Vgl. auch das Gedicht «Nachtschwärmerey» von Lenz bei R. Zœppritz, Aus F. H. Jacobi's Nachlass II 315, wo Albertine die Cornelie (?) vorstellt und Lenz phantasiert, als habe er sie bereits verlassen.

14.

Strass. d. 13t julii 75

Eben komme ich von Buchsweiler zurück. desswegen eine so späte Antwort auf Ihr liebes herrliches Briefchen — ja wohl Briefchen! aber liegt nicht dein gantzes, liebendes Hertz darinne, dies ersetzt mir alles — meine gantze Seele umfasst dich dafür, u seegnet laut. Amen Amen! — ich habe Freunde in Buchs. verlassen — den würdigen Rathsamhausen verlassen, ländliche Freuden — u doch ist mir wohl dass ich hier bin — ich bin in meinem Eigenthum. diess geht mir über alles — Raths. will ich soll ihn in Ihr Andencken zurückrufen, es ist ihm kostbar, er verehrt Sie, dann er kennt Ihren gantzen Werth — er hat es mir oft wiederholt ihn nicht bey Ihnen zu vergessen — diesser liebe Man! warum kan ich nicht immer um ihn leben! so einen Man — u ich heurathe noch — unsre Rehfeldin ist noch immer das muntre schwindliche Weib, aber dabey redlich u gut — ich habe ihr die Stelle aus Ihrem Brief für sie gelesen u es hat ihr wohl gethan — sie wollte mir einen Brief für Sie mitgeben, aber unter den Freuden u Herrlichkeiten des Lebens, vergass sie ihn. unsre beyden jüngern Printzen[1] waren da, die haben alles froh gemacht — hat Ihnen unsre Hessin die Stelle aus Lentzens Brief an mich, ausgeschrieben? hier ist sie noch einmahl[2] u dencken Sie diessen neuen lieben Freund verliehre ich vieleicht bald — u auf lange — hier fühle ich mich wieder in der Welt, ob ich schon in Augenblicken von oben herunter auf sie blicke — ich soll eine Fürbitte bey Ihnen für ihn einlegen — eurer beyden Schattenriss soll ihm Stärckung Trost u Freude auf seiner langen Reise seyn — wären sie auch nur halb gut — er will das übrige hinzusetzen u glücklich dabey seyn — doch hier kommt er selbst, zu bitten — zu flehen — ich will ihm noch einmahl die Conditionen weisen unter welchen er sie haben soll — aber dafür will ich davon

[1] Friedrich, geb. 10/6 1759, und Christian, geb. 25/11 1763; sie studierten in Strassburg; s. Matricula Serenissim. der Strassb. Universität vom 2/3 1775.

[2] Folgt die Stelle des vorigen Briefes: «Ich bitte Ihnen, sagen sie doch der theuren Herderin — die ich mir vorzüglich geglückt glaube.»

frey seyn — selbst mein Gesicht das sie kennen,[1] sagt Ihnen warum — u dazu — habe ich es unsrer Fridericke abgeschlagen sie hat die Ursachen gebilligt, sie mag sie Ihnen sagen — kriechet immer mit eurem Buben auf Tepichen herum — da wo Agesilaus unter seinen Kindern auf einem Steckenpferde herum reitet, ist er mir am grössten

Luise.

Das Geld ist gantz recht, noch rechter dass Sie mit mir zufrieden sind.

Ich bin itzt ganz glücklich da ich das beste Paar unter der alles anschauenden Sonne auch das glücklichste weiss. Die Freude die aus Ihrem gantzen Briefe athmet würdigste Sterbliche! und die selbst mehr Tugend als Genuss ist, hat auch mein Herz das ihr nun lange schon verschlossen schien, wieder erfüllt und erwärmet. Gönnen Sie mir Ihr und Ihres Mannes — und ihres Kindes Gesichter. Wenn kein unsichtbarer Zug dem Maler die Hand führen sollte, so schicken Sie mir sie auch halb ähnlich, ich hoffe noch so viel Imagination übrig zu haben, aus dem was ich von Ihnen gelesen und gesehen mir das übrige zu ergänzen. Sagen Sie Ihrem Mann, er soll mich wenn ich weit bin,[2] unter seine Kinder aufnehmen und manchmal einen freundlichen Wunsch für mich thun. Ich kann nicht mehr schreiben. Goethe ist bey mir und wartet schon eine halbe Stunde auf dem hohen Münsterthurm.[3] Lenz.

[1] Luise und Charlotte König waren von den Grazien bei der Geburt vernachlässigt. Die letztere besass nach der Mitteilung alter Leute verkrüppelte Füsse, die erstere hatte, wie mir Herr Spielmann mitteilte, grosse Brandflecken im Gesicht und war abstossend hässlich. Wenn M. v. Waldberg, J. M. R. Lenz, Der Waldbruder S. 29 von der Witwe Hohl sagt: «Sie ist eine ihrem Wesen nach vom Dichter frei erfundene Figur, die die Fäden der Intrigue zu halten bestimmt ist», so hätte er a priori das Gegenteil schliessen müssen, dass nämlich Witwe Hohl inmitten historischer Persönlichkeiten erst recht eine historische Person sein müsse. In der That ist Witwe Hohl das leibhaftige körperliche und geistige Konterfei der Frl. Luise König, die übrigens Lenz auch in der «Alten Jungfer» (Dramat. Nachl. S. 196-197) mit ihrem Namen nennt und mit ihren Brandmalen porträtiert hat.

[2] Wiederum Anspielung auf jene dreijährige einsame Reise, die er — zu seiner eigenen Ausbildung — mit einem Juden machen wollte (H. Düntzer, Aus Herders Nachlass I 226).

[3] Auf seiner Rückreise aus der Schweiz. Siehe Gœthes «Dritte Wallfahrt nach Erwins Grabe im Juli 1775» bei M. Bernays, Der junge Gœthe III S. 696, wo Gœthe auf der Plattform des Münsters in seinen Gedanken durch Lenzens Erscheinen unterbrochen wird.

15.

à Madame
Madame Herder née Flachsland à Bückeburg.

Westhoffen d. 1t 8bre 75

Sie haben mir eine Wunde zugeheilt ewig Theure Freundin, aber eine andre um so viel blutigere gemacht. ich glaubte Euch alle meine Lieben verlohren zu haben, dann seit Ihr in Darmstadt waret habe ich keine Zeile von meiner Hessin gesehen, ohnerachtet ich an sie u an ihre Tochter geschrieben habe. ò wie viele Warum u Vieleicht sind in meiner Seele unaufgelösst entstanden! jetzt sind sie es leider aber wie — ach könnten ihr meine Thränen meine Wünsche helfen — die redliche Seele trauete sich leider nie genug zu, u Ihre tägliche Aufmunterung fehlte ihr jetzt auch. ach Gott helfe Ihnen bald wieder zu einer glücklichern Schwester, u schaffe mir meine gesunde Freundin wieder! Danck, den besten Danck meines Hertzens Freunde, für Euer herrliches Geschencke. ja leider ist es nur Schattenwerck, aber doch Ersatz — der einzige der mir in diesser Welt gegönnt ist — Lentz weis noch nicht dass ich so was köstliches für ihn habe, wann ich kan, schicke ich sie ihm noch heute. Mein Kopf ist sehr wüste, ohnerachtet ich in meinem Elysium seit 8 Tagen bin. ich habe noch nicht genossen wohl die Natur in ihr ehrwürdigen Schmuck gegrüsst u geseegnet, aber noch nicht in meinem Wäldchen, bey meinen Vögeln gesessen, ò! könnte ich Euch da einmahl an mein Hertz drücken u Euch all meine Herrlichkeiten fühlen machen — aber das beste ist mir nicht gegönnt — dort, dort sehen wir uns wo kein Schicksaal mehr die Seelen trennt die du Natur für einander bestimmtest — ich lasse Ihre Commission durch eine Freundin u den Kaufmann von denen ich sicher bin besorgen. ich hoffe es wird alles so gut besorgt wie durch mich selbst, nur dass ich die Freude nicht habe selbst für meinen Herder zu sorgen, u mich für Ihn zu beschäftigen —

liebet liebet mich Freunde! diess sey mein herrlicher Lohn für das was ich für Euch thun kan Luise König.

so bald des lieben Kindes Feuer gemildert ist, ò so denckt an mich wegen seinem Schatten er gehört mit zu eurem Geschenke.

16.

An unsere goldene Herderin in Westphalen

Westhoff. d. 4t 8bre 75

Ich soll Ihnen diessen Brief zuschicken meine Liebe! Lentz hat mir einen bössen Tag gemacht; ich schickte sein Manuscript[1] schon vor langer Zeit an unsre unglückliche Hessin, ich wusste noch nicht dass sie es war. ich bekam keine Nachricht dass sie es erhalten hatte ohnerachtet ich desswegen auch an ihre Tochter schrieb u ich schloss sie wären beyde mit Euch nach Bücke[burg] u. war gantz ruhig. Herders erster Brief sagte ihm dass er nichts erhalten hätte — nun forderte er es mit dem Verzweiflungsvollesten Tone an mich Gott lob aber denTag darauf schrieb er mir dass Herder alles erhalten habe ich hoffe diesser Brief sagt es auch —

Ihre Comissionen hoffe ich, sind gemacht, u der Pack fort, doch probiere ich ob diesser Brief nicht noch mit kan, es liegt schon noch einer von mir darin —

Lentz hat Eure Schatten. ich hoffe er kommt bald zu uns, er will herbsten helfen. Gott! warum trennt Euch ein so weite[r H]immel — mein Geist besuchet Euch oft, aber die sinnliche Hülse will auch ihr Theil — lebet wohl meine Lieben! glücklich seyd ihr — Luise Königin.

17.

Caroline Herder an Frl. König.[2]

Vor einigen Tagen ist das schwarze Tuch nebst Strümpfe und Baumwolle glücklich angekommen und alles nach Wunsch

[1] «Die Soldaten» eine Komödie. Vgl. H. Düntzer, A. H. N. I 229:
(Strassburg), den 29. Sept. (1775).
«Herder! Ich will und muss ein Recepisse haben, ob Du die «Soldaten», eine Komödie, erhalten hast. Ich habe sie Dir schon seit acht Wochen unter'm Couvert der Jungfer König über Darmstadt zugeschickt, wie das Pandaemonium. Es ist mein einzig Manuscript, und wenn es verloren ist, so ist mein Leben mit verloren. Reiss mich aus diesem quälenden Zweifel durch eine kleine Erkundigung bei Herrn Geheimrath Hesse und durch die geschwindeste Antwort, nur in zwei Zeilen. Lenz.»

[2] In Röderers Nachlass. Einer der von Lenz bei Frl. König aufgehaschten Briefe (s. Aus Herders Nachlass I 228) und auf Len-

ausgefallen, wofür Sie liebste Louise und diejenige die dazu beygetragen unsern besten Dank haben.

ich habe ihren ersten und zweyten Brief mit Le[nz] seinem erhalten liebstes Herbstmädchen. Ihre Stimme war mir ein herzerquickender Trost ich glaubte das Schlachtopfer meine arme Schwester für verloren und auf einmal kommt wieder Lebenslicht in sie, sie lebt wieder auf wie vorher ist frölich und gesund wieder. O gebe Gott dass es so bleibt dass sie Festigkeit der Seele und des Körpers bekäme die doch warlich zu unserm Erdenleben gehört. Gott sei gedankt dass er sie uns so wiedergeschenkt.

Unser Le[nz] unser Bruder hat uns seine ganze Seele gegeben — o welch ein Mann — welch eine Engelsseele — ich kann mich nicht genug an ihm weiden[1]

Herbstet unter unserm Andenken frölich und glücklich den Seegen Gottes ein Schwester und Bruder, mir ist es nicht vergönnt mit den Meinen in meinem Vaterland unter Eurem schönen Himmel süsse Trauben zu essen und frölichen Herbst zu halten. Ich fühls auch oft liebste Louise dass meine sinnliche Hülse gern bey Euch wäre — lasst uns nicht daran denken, ich erquickte mich neulich an dem Gedanken, dass uns doch die besten Menschen gut wären, mein Herz war recht gesättigt.

Adieu! Doch ich muss Ihnen noch was neues sagen — wir werden vielleicht noch vor oder gleich nach Weynachten nach Göttingen ziehn, mein Mann wird doch theologischer Professor und Universitätsprediger — beynah wieder unsern

zens späteren Irrfahrten (s. A. Stöber. J. G. Röderer S. 7-8) wie die Briefe von Pfenninger, Schlosser und Wieland (s. Stöber a. a. O. S. 161-171) und so manches andere bei Röderer liegen geblieben. Der Brief, ohne Datum und Adresse, ist an Luise König gerichtet und fällt zwischen Herders Berufung als Professor der Theologie und Universitätsprediger nach Göttingen d. 13. Aug. 1775 und die Anfrage Gœthes vom 12. Dez. 1775 — ob er die Stelle als General-Superintendent in Weimar annehmen wolle. Der Brief ist mithin aus Bückeburg geschrieben und zwar wie die stilistische Zusammengehörigkeit «herbsten» und «sinnliche Hülse» erweist, als Antwort auf den vorangegangenen Brief vom 4. Okt. 1775. Vergl. den ähnlichen Brief der Karoline Herder an Merck (K. Wagner, Briefe an J. H. Merck Darmst. 1835 S. 78) vom Okt. 1775.

[1] Aehnlich Herder an Lavater (Aus Herders Nachlass II S. 141) den 4. Okt. 1775: «Lenz hat sich auf recht unerwartet-göttlich-gute Art mir genähert, ob ich ihn gleich nicht persönlich kenne.»

Willen, aber hier ist nichts mehr für meinen Mann, er versauret beynah, er muss in ein anderes thätiges Feld — was sagt Lenz dazu wir bitten um seinen Seegen

Unser Sohn wird wie ein Hirsch auf den Bergen, er war sehr krank am Magen ist aber wieder beynah hergestellt — ist in allen Unarten, welches man Genie nennt seinem Vater ganz ähnlich.

Adieu ihr lieber Gott sey bey euch

Caroline Herder.

INHALT.

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

VIII. HEFT

GESCHICHTE DES HEILIGEN FORSTES

BEI HAGENAU IM ELSASS

NACH DEN QUELLEN BEARBEITET VON

C. E. NEY

Kais. Oberförster in Hagenau.

ERSTER TEIL.

VOM EINTRITT DES FORSTES IN DIE GESCHICHTE BIS ZUM WESTPHÄLISCHEN FRIEDEN (1065 bis 1648).

STRASSBURG

J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1888

siehe dritte Seite des Umschlags.

GESCHICHTE

DES

HEILIGEN FORSTES

BEI HAGENAU IM ELSASS

NACH DEN QUELLEN BEARBEITET

VON

C. E. NEY

Kais. Oberförster in Hagenau.

ERSTER TEIL.

VOM EINTRITT DES FORSTES IN DIE GESCHICHTE

BIS ZUM

WESTPHÄLISCHEN FRIEDEN

(1065 bis 1648).

STRASSBURG

J. H. Ed. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)

1888.

Zu den geschichtlich interessantesten Forsten Deutschlands gehört ohne Zweifel der heute noch rund 14,000 ha grosse Hagenauer Forst. Mitten in der Rheinebene in einer seit einem Jahrtausend dicht bevölkerten Gegend gelegen und fast durchaus auf einem zur landwirtschaftlichen Benutzung geeigneten Boden stockend, ist seine blosse Existenz schon auffallend, und nicht weniger auffallend ist die fast absolute Abwesenheit von Enclaven fremden Eigentums innerhalb seiner Grenze.

Das — und fast mehr die Eigentümlichkeit der thatsächlich bestehenden Eigentumsverhältnisse — war es, was mich veranlasste, in den ziemlich reichhaltigen und weit zurückreichenden Archiven der Stadt Hagenau und des Bezirks Unterelsass sowie in der vorhandenen Litteratur seine Geschichte an der Hand der Urkunden eingehend zu studieren, und ich übergebe die Resultate meiner Forschungen der Oeffentlichkeit in der Absicht, damit einen kleinen Baustein zur allgemeinen Geschichte des mir zur zweiten Heimat gewordenen Reichslandes zu liefern.

Die nachfolgenden Zeilen enthalten, so viel ich weiss, die erste zusammenhängende Spezialgeschichte eines einzelnen deutschen Waldes und dürften daher auch für die allgemeine Geschichte der deutschen Forstwirtschaft sowie für diejenige der Rechtsverhältnisse im und am Walde in Deutschland nicht ohne Interesse sein. Das vorliegende Heft wird die Geschichte des Forstes bis zum Uebergang der Landvogtei im Elsass an das Haus Oesterreich enthalten. In späteren wird dieselbe bis zum Jahre 1791, vielleicht auch bis zum Jahre 1870 fortgesetzt werden.

ERSTER ABSCHNITT.

Der heilige Forst unter den Saliern und Hohenstaufen (1065 bis 1254).

In keiner vor das Jahr 1065 zurückreichenden Aufzeichnung wird des Forstes ausdrücklich Erwähnung gethan. Nicht einmal die Existenz eines grossen Waldes zwischen Moder und Sauer lässt sich urkundlich nachweisen. Dieses Schweigen der Urkunden ist um so auffallender, als sich heute noch jenseits der Moder und Sauer und an den Ost- und Westrändern des Forstes ziemlich bedeutende Waldmassen fast unmittelbar an ihn anschliessen und ziemlich umfangreiche Waldflächen in dessen nächster Nähe nachweislich erst seit der Mitte des Mittelalters gerodet worden sind.

Was in dieser Gegend zu Anfang des 12. Jahrhunderts noch fast ununterbrochen Wildnis war, umfasst ein Areal von 20,000 bis 25,000 ha. Es sperrte fast das ganze Rheinthal ab und liess nur in der nächsten Nähe des Rheins und in den Vorbergen der Vogesen zwei schmale ziemlich waldfreie Lücken, durch welche sich der Verkehr und grosse Heere ungefährdet bewegen konnten.

Trotzdem wäre es übereilt, aus dem Schweigen namentlich der römischen Schriftsteller und der Geschichtsschreiber der Frankenkriege über das Vorhandensein dieses Waldkomplexes den Schluss zu ziehen, derselbe habe zur Römer- und Frankenzeit überhaupt als solcher nicht existiert. Speziell vom Forste selbst erscheint es durchaus unwahrscheinlich, dass derselbe zu jener Zeit etwas Anderes gewesen ist als Wald und Sumpf.

In der ganzen Ausdehnung des Forstes findet sich auch nicht die geringste Spur früherer zusammenhängender Ansiedelungen. Wohl sind einzelne Teile des Forstes, so namentlich der Forstort Mägstub, zwischen Schweighausen und Mertzweiler

gelegen, übersät mit sog. Hünengräbern. Dieselben sind aber durchweg keltischen Ursprungs und entstammen einer Zeit, in welcher die Bevölkerung noch vorherrschend von Jagd und Viehzucht lebte. Zu dauernder landwirtschaftlicher Benutzung waren gerade die armen Sandböden, auf denen die Hünengräber sich fast ausschliesslich befinden, von allen Teilen des Forstes am allerwenigsten geeignet, und fast scheint es so, als wenn sie die damalige Bevölkerung nur deshalb zur Bestattung ihrer Todten benutzte, weil ihr leicht fortzubewegender Boden ihnen das Aufschütten der oft hunderte von Kubikmetern enthaltenden Grabhügel am meisten erleichterte. Ebensowenig sprechen die ganz vereinzelten Funde römischer Ziegel im Forste für Besiedelung des Forstes zu Zeiten der Römer.

Die von unserem verdienten Altertumsforscher Herrn Bürgermeister Nessel ausgeführten Nachgrabungen haben in allen mir bekannten Fällen ergeben, dass die Ziegel immer von Schuppen, Harzöfen und ähnlichen Anstalten geringen Umfangs herrühren, wie sie auch heute noch mitten im Walde errichtet werden.

Auch von Römerstrassen findet sich im Forste keine Spur. Es ist daher bis zum urkundlichen Beweise des Gegenteils anzunehmen, dass der Forst wenigstens in der Ausdehnung, in welcher er heute noch vorhanden ist, schon zur Römerzeit Wald war, und dass ihn die Franken bei der Besitzergreifung als zusammenhängende Waldmasse vorgefunden haben.

Allem Anscheine nach ist er damals, wenn auch in stellenweise etwas weiteren Grenzen, als er sie heute besitzt, als Königsgut, oder, da er nirgends unter dem fränkischen Königsgute aufgeführt wird, wahrscheinlich als Lehensgut irgend eines Heerführers in den Besitz eines Einzelnen gekommen. Es spricht dafür der Umstand, dass er in keiner uns erhaltenen Urkunde als Markwald irgend einer Gemeinde oder Markgenossenschaft bezeichnet wird. Hätte er in irgend einer wenn auch noch so weit zurückreichenden Zeit die Eigenschaft als Markwald besessen, so wäre in den zahlreichen späteren Rechtsstreiten um Eigentum und Servituten dieses Umstandes ohne Zweifel Er-

wähnung gethan worden. Ausserdem spricht der Verlauf seiner Grenzen dafür, dass er sich von jeher in einer starken, jeden Eingriff hintanhaltenden Hand befunden hat.

In welchem Umfange der Forst damals als Einzelgut von der Verteilung an die Gemeinden ausgeschlossen wurde, lässt sich genau nicht mehr feststellen.

Einigen Anhalt gewähren indessen die Besitzurkunden der Abtei Weissenburg, welche von Zeuss unter dem Titel «Traditiones et Possessiones Wissenburgenses» veröffentlicht wurden. Dieselben umfassen die letzten 70 Jahre des 8. und den Anfang des 9. Jahrhunderts und liefern den unumstösslichen Beweis, dass damals ein sehr grosser Teil der um den Forst herum gelegenen Dörfer nicht allein bereits bestand, sondern dass auch ihre Feldmarkung bereits in hohem Grade, bis zu Drittelshuben und halben Mannsmatten[1] parzelliert war. Die Bänne dieser Gemeinden sind, namentlich wenn sie Gemeindewald und Almende besitzen, spätestens zu Anfang der Frankenzeit ausgeschieden und den Gemeinden überwiesen worden, der Feldbann als geteilte Mark zur Verteilung an die einzelnen freien Mannen derselben, die Almende als ungeteilte, allen Mitgliedern der Gemeinde gemeinschaftliche Mark meist an einzelne, der Wald als ungeteilte Waldmark im Elsass in der Regel an mehrere zu einer Mark- oder Gereutegenossenschaft vereinigte Gemeinden.

Ueber die jetzigen Grenzen der in den Traditiones vorkommenden Gemeinden: Sesenheim, Leutenheim, Forstfeld, Betschdorf, Surburg, Gunstett, Oberdorf, Wörth, Hegeney (falls Aginonivilla Hegeney und nicht Hagenau bedeutet), Mietesheim, Dauendorf, Uhlweiler, Ohlungen, Schweighausen, Wintershausen, Batzendorf, Weitbruch, Gries und Herlisheim, bezw. über die diesen zunächstliegenden natürlichen Grenzen kann sich der Forst seit der Frankenzeit nicht mehr erstreckt haben.

[1] Der Ausdruck «Mannsmatte» oder besser Mannsmahde ist heute noch in der Umgegend von Hagenau gebräuchlich. Er bezeichnete ursprünglich eine Wiesenfläche, die so gross ist, dass sie ein Mann in einem Tage mähen kann, jetzt eine Wiese von 20 a.

Dasselbe lässt sich annehmen von denjenigen Gemeinden, welche zwar in den Traditiones nicht erwähnt sind, aber Gemeindewald oder Almenden besitzen, soferne sich ein späterer Erwerb derselben nicht urkundlich nachweisen lässt, sowie von denjenigen Dörfern, deren Bänne sich zwischen diejenigen der vorgenannten Gemeinden einschieben, soferne ihre Grenze gegen den Forst die naturgemässe Verbindung der ihrigen bildet. Zu den ersteren gehören die Gemeinden Morsbrunn, Forstheim, Griesbach, Ueberach, Bischweiler, Oberhofen, Sufflenheim und Runzenheim. Zu den letzteren Schwabweiler, Bitschhofen und Niedermodern.

Die einzigen jetzt ausserhalb des Forstes gelegenen Gemeinden, deren Bäume demnach zur Frankenzeit noch zum Forste gehört haben können und, wie wir sehen werden, teilweise auch dazu gehört haben, sind von Norden anfangend Biblisheim, Walburg, Hegeney, Eschbach, Laubach, Mertzweiler, Hagenau, Kaltenhausen, Schirrein, Schirrhofen und Königsbrück.

Da indessen die Bäume der Dörfer westlich von Hagenau bis an das linksseitige Hochufer der Moder hinanreichen und von jeher mindestens bis an die Moder gereicht haben und die Gemarkungen der Gemeinden östlich der Stadt weit über die Moder hinausgreifen, so ist es durchaus nicht wahrscheinlich, dass bei Hagenau selbst und weiter abwärts der Forst die Moder überschritten hätte.

Der Teil des Stadtbanns von Hagenau, der auf dem rechten Ufer der Moder liegt, und das früher dazu gehörige Kaltenhausen mit seinem Banne hat mit anderen Worten wahrscheinlich seit der Frankenzeit niemals zum Forste gehört.

Vielmehr bildete gleich bei der ersten Teilung des Landes die Moder oder das nördliche Hochufer des Moderthales die Südgrenze des Forstes. Die Moder selbst war umgekehrt die Nordgrenze des Gebiets, in welchem Kaiser Heinrich II. dem Bischof Wernher von Strassburg im Jahre 1017 den Wildbann einräumte (Als. dipl. I, 150).

Südlich die Moder, nördlich die Sauer, östlich die Banngrenzen von Oberhofen, Sufflenheim, Leutenheim und Kauffen-

heim, westlich diejenigen von Ueberach, Mietesheim, Griesbach, Forstheim und Morsbrunn sind daher die äussersten Grenzlinien, bis zu denen sich der Forst seit König Chlodwigs Zeiten ausgedehnt haben kann.

In der Mitte des 10. Jahrhunderts war, wenn Batt[1] richtig interpretiert, auch Mertzweiler oder doch der Teil seines Banns, der rechts der Zinsel liegt, bereits gerodet und gehörte nicht mehr zum Forste.

Im Jahre 968 schenkte nämlich Kaiser Otto I. seiner Gemahlin Adelhaid neben anderen Höfen, unter welchen Hochfelden und Schweighausen, einen Hof «Morizenwiller», ebenso 995 Otto III. dem Kloster Seltz u. A. die Kirchen zu Schweighausen und Morcenviller.[2] Der gerade Verlauf der Grenzen dieses Teils des Gemeindebanns spricht für sehr frühzeitige Ausscheidung.

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts gehörte aber auch die Hauptmasse der Bänne von Biblisheim, Dürrenbach, Walburg, Eschbach und Laubach nicht mehr zum Forste.

Biblisheim und Walburg sind nachweislich Ansiedelungen um Klöster, welche zwischen 1074 (Walburg) und 1102 oder 1165 von Grafen von Mömpelgardt gegründet wurden.

Diese Familie hatte aber, wenn sie ihn je besessen hat, wie wir sehen werden, wenigstens am Anfange des 12. Jahrhunderts keinen Anteil mehr am Forste. Von Biblisheim speziell existiert auch keine einzige Urkunde, aus welcher hervorgeht, dass diesem Kloster jemals ursprünglich zum Forste oder zum Eigentum der Besitzer des Forstes in jener Zeit gehörige Grundstücke übertragen worden sind.

Es ist deshalb in hohem Grade wahrscheinlich, dass die

[1] Geschichte des Eigentums zu Hagenau i. Els.

[2] Ich bin nicht Sprachkenner genug, um mit Batt zu entscheiden, ob aus Morizenwiller und Morcenviller ein Mertzweiler werden kann. In der Nähe von Schweighausen liegt auch ein Dorf Morschweiler. Es wird zu untersuchen sein, ob Morschweiler oder Mertzweiler in kirchlicher Beziehung zu Seltz gehörte. Morschweiler soll nach Batt früher Moraswiller geheissen haben.

fast gerade, heute wie vor 344 Jahren nur mit 4 Steinen vermarkte künstliche Linie, welche heute den Forst von dem Banne von Biblisheim scheidet, bereits um das Jahr 1100 die Grenzscheide zwischen den Besitzungen der Grafen von Mömpelgardt und dem Forste bildete.

Diese Linie verläuft von Norden nach Süden und verbindet den Sauerbach mit dem sog. Halbmühl- oder Biberbach, der antiqua Sura jener Zeit.

Verlängert man dieselbe geradlinig bis zum Eberbach, so schneidet die Verlängerung etwa ein Viertel des Bannes von Walburg zum Forste, und in diesem offenbar aus dem Forste herausgeschnittenen Stücke des Bannes sowie in den südlich des Eberbachs gelegenen Teilen desselben werden wir einen Teil der Schenkungen zu suchen haben, welche, wie wir sehen werden, im Anfang des 12. Jahrhunderts an das Kloster aus Teilen des Forstes gemacht wurden.

Spätestens um das Jahr 1100 bildete also nur östlich von Biblisheim der Lauf der Sauer die Grenze des Forstes, von da bis zum Eberbach war die erwähnte nordsüdliche Linie die Grenzscheide, und von dem Fusspunkt dieser Linie westlich folgte die Grenze dem Laufe dieses Bachs. Hegeney, das mit seinem Banne nördlich des Eberbachs liegt, hat daher, wenn überhaupt, um das Jahr 1100 nicht mehr zum Forste gehört.

Dagegen sind die Dörfer Eschbach und Laubach und die sog. Laubacher Höfe aller Wahrscheinlichkeit nach um jene Zeit auf Forstgrund gerodet, bezw. aus dem Forste herausgeschnitten worden. Es spricht dafür nicht nur ihre zwischen den Forst und den Bann von Forstheim sich einschiebende Lage südlich des Eberbachs sowie ihre frühere Zugehörigkeit zum Patronat des Seltzer Klosters, sondern auch der Umstand, dass Eschbach als «praedium Loubach» in einer Urkunde von 1143 geradezu als «in sacro nemore situm» bezeichnet wird und ebenso eine Schenkung des nachher zu erwähnenden Grafen Regenold an die Abtei Maursmünster, wie Laubach eine Schenkung desselben Grafen an die Abtei Neuburg war.

Dagegen gehörte damals wahrscheinlich der ganze auf der

Vettern Petro, das gut Werk so Kaiser Heinrich, seiner Mutter Bruder, angefangen und bestätiget hatte, und confirmirte solches zu Steinfeld, zugegen seines Vettern Reno und anderen trefflichen ihren Rhäten und Freunden» u. s. w. und befreite es von allen Beschwerden und Dienstbarkeiten.

«Darnach als zwei Jahr verschieden» (also 1119) «haben Friedrich und Judit das Kloster begabet mit dem Vorhof St. Egidi zu Morsbronn, das ist der ganze Walt von der Eberbach untz auf die Surr[1] und Dürrenbach mit Zwing und Bann.»

In verschiedenen Urkunden wird dieser Schenkungen Erwähnung gethan, so in der Bulle des Papstes Honorius II. von 1133, in welcher er die Privilegien des Klosters bestätigt, in einem Berichte des Bischofs Gebhard von Strassburg von 1133 und in dem Bestätigungsbriefe Kaiser Konrads III. von 1138.

In dem Berichte Gebhards ist ausdrücklich gesagt, dass Graf Peter Herzog Friedrichs «in eodem allodio coheres» gewesen sei und dass beide die Schenkungen Kaiser Heinrichs V. bestätigt hätten.

Danach befand sich der Forst zur Zeit dieser Schenkungen im ungeteilten Allodialbesitz der salischen Kaiser, der Staufer und der Grafen von Lücelburg aus dem Hause der Grafen von Mömpelgardt, und zwar stand, wie aus einer später zu erwähnenden Urkunde hervorgeht, den letzteren der dritte Baum im Forste zu. Die übrigen zwei Drittel wurden im Jahre 1125, nach dem Tode Kaiser Heinrichs V., der seinen Allodialbesitz seinem Neffen Friedrich dem Einäugigen vermachte, in der Hand dieses mächtigen Fürsten vereinigt.

Wenig später als Walburg — 1128 oder 1133 — wurde an seinem Südrande, wenn auch gleichfalls ausserhalb seiner Grenzen, das Kloster Neuburg begründet und sowohl von dem

[1] 1119 wäre demnach der jetzt dem Herrn A. v. Charpentier gehörige sog. Herrenwald, 1106 dagegen das Gelände südlich des Eberbachs und die dem Kloster zunächst liegenden Teile dem Kloster geschenkt worden. Zur Schenkung von 1116 scheint der sog. Murbruch bei Mertzweiler gehört zu haben. Im Jahre 1259 verkaufte ihn das Kloster als Wald an die Abtei Neuburg.

briefes König Richards von 1257 hervorgeht, in der Hauptsache noch zum Forste gehöriger Wald.

Auf diesem fundum proprium gründete Barbarossa 1189 das Nikolausspital, und diesem Spital bestätigte 1207 König Philipp, dass ihm sein Vater Barbarossa in einer im Spital selbst ausgestellten Urkunde u. A. «totam illam plebem quae est citra aquam quae dicitur Modra» geschenkt habe. Auf dem linken Moderufer scheinen sich demnach seit Gründung der Stadt Leibeigene angesiedelt zu haben, die, auf dem Grund und Boden des Kaisers sitzend, ihm nicht nur zehnt-, sondern auch als Leibeigene dienstpflichtig waren.

König Heinrich VI. zog ihre Wohnsitze unter dem Namen Königsau in die Befestigung der Stadt. «In nova civitate Kunigesowe quae in fundo nostro proprio constructa dinoscitur», heisst es in einer 1235 vom Könige ausgestellten Urkunde, in welcher er das Pfarrecht in derselben dem Nikolausspital verlieh.

In derselben Urkunde übertrug er dem Spital auch «augiam nostram in Buzenheim,[1] que prope novam civitatem sita videtur ..... ut ipsi ea in hiis quae culta et inculta videntur ..... liberē utantur». (Batt I, 184.)

Eine weitere Veräusserung von Teilen des fundum proprium zu Lehen an die Bürgerschaft von Hagenau aus dem Jahre 1251 durch König Konrad IV. wird von Batt (I, S. 197) erwähnt, ihr Umfang aber nicht angegeben.

Die Schenkungen der folgenden Periode scheinen aber zu beweisen, dass zur Hohenstaufenzeit bei Hagenau auf dem linken Moderufer nur solche Teile aus dem Forstgrunde veräussert wurden, welche längst in der Stadt selbst aufgegangen sind.

Der eigentliche Feldbann und was an zerstreuten Höfen und an Wald auf dieser Seite der Moder gelegen ist, gehörte beim Tode König Konrads noch rechtlich zum Forste, wenn

[1] Unter dieser in der Nähe der Königsau gelegenen «augia» in Buzenheim ist wohl das Gelände zu verstehen, welches sich östlich an die Königsau anschloss und die Lücke zwischen derselben und dem unteren Teile der Altstadt ausfüllte.

auch in jenen unruhigen Zeiten manche unbefugte Eingriffe der Stadt und der Bürger in die Substanz des fundum proprium unbemerkt und ungeahndet geblieben sein mögen.

Die rechtsgültig stattgehabten Veräusserungen von Teilen des Forstes sind mit anderen Worten unter der Herrschaft der Hohenstaufen in der Gegend von Hagenau von sehr geringem Umfange gewesen. Sie beschränkten sich auf die zur Vergrösserung der Stadt selbst erforderlichen Flächen. Sonst haben seit der Thronbesteigung Barbarossas während dieser Periode nur zwei Veräusserungen stattgehabt, und beide sind von sehr geringem Umfange.

Die erste betrifft zwei Sümpfe, die grosse und kleine Hundeslau bei Suffelnheim, welche längst in den Bann dieser Gemeinde aufgegangen sind, die zweite die kaum 10 ha grosse, im Forste inclavierte sog. Salzmatt bei Mertzweiler, «paludem quamdam que Saltzbrouch vocatur infra terminum nemoris nostri» (Als. dipl. I, 331), welche Kaiser Friedrich II. 1216 dem Kloster Neuburg schenkte, und welche bereits 1699 wieder zum Forste gehörte, ohne dass über die Art des Rückerwerbs in den Urkunden Aufschreibungen vorhanden wären. Die Salzmatt ist die einzige Enclave im Forst, welcher in den Urkunden aus jener Zeit Erwähnung gethan wird. Die beiden Hundeslowe wurden 1215 demselben Kloster gegen einen Erbzins von jährlich zwei Solidi verkauft. Verkäufer war dagegen nicht der Eigentümer des Forstes, sondern die Forstmeister (forestarii) Wolvelin und Erlewin, zu deren — wenn ich mich so ausdrücken darf — Dienstland sie gehörten. «Noverint», heisst es in dem Briefe des Abtes Albero von Neuburg von 1215 (Als. dipl. I, 330) «igitur omnes in hoc consinio consistentes quod in Sacra Silva juxta grangiam nostram Suvilheim site sunt duo paludes, que Hundeslouwe major et Hundeslouwa minor vocantur et *ad jus saltuariorum* pertinere dicuntur. Nos igitur . . . easdem paludes . . . a forestariis Wolvelino et Erlewino heriditario jure nobis successoribusque nostris in perpetuum aequivimus, ea sane ratione, quatenus prefatis silvatois ipsorumque successoribus cunctis de jam predictis paludibus

et quibusdam aliis agris . . . singulis annis in ascensione Domini duos solidos Argintenensis monete persolvamus.»

Forststrafrechtliche Bestimmungen sind aus der Hohenstaufenzeit nicht auf uns gekommen. Alle Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, dass die schon in einer der ältesten forstlichen Verordnungen, die uns erhalten sind, derjenigen von 1365, erwähnte «alte besserung des richs», d. h. die später zu Gunsten des Reiches erhobene herkömmliche Strafe für Forstvergehen, wenn sie nicht noch älter ist, aus der Zeit der Hohenstaufen stammte. Ihre nächsten Nachfolger haben sich schwerlich damit befasst, derartige Bestimmungen zu erlassen.

Diese «alte Besserung des Reichs» betrug nach der Forstordnung von 1435 für unbefugtes Fällen von Eichen «von jedem Stock ein Pfund Strassburger Pfennige». Es ist aber in der Einleitung zu dieser Forstordnung ausdrücklich gesagt, dass «In all disen vor und nachgeenden Dingen dem Reich sein alt besserung behalten und unverdingt sein sol».

Es scheint demnach, dass diese Forstordnung wenigstens teilweise nur die Einschärfung und Verschärfung aus der Hohenstaufenzeit übernommener Gebote und Verbote bezweckte.

Eigentümer des Forstes waren seit Barbarossas Zeiten bis zur Wahl Wilhelms von Holland (1247) unbestritten die deutschen Könige als Inhaber des Familiengutes der Staufer. Von da hatte ihn zeitweise dieser Gegenkönig Friedrichs II. und Konrads IV. in Besitz. Aber erst nach Konrads Tode (1254) wurde der Forst mit allem staufischen Familiengute Reichsgut.

Als Forstbeamte fungierten zur Hohenstaufenzeit forestarii, in der Urkunde über die Hundeslowe auch saltuarii und silvatici genannt, und zwar, wie es scheint, deren gleichzeitig je zwei. Wenigstens figurieren in der Urkunde über die Hundeslowe von 1216 die beiden forestarii Wolvelin und Erlewin als Verkäufer und in derjenigen über die Salzmatt (1215) die forestarii Drutmanus und Erlewinus als Zeugen.

Diese forestarii scheinen hohe Beamte gewesen zu sein. In dem Schenkungsbriefe über die Salzmatt sind Fürsten ihre Mitzeugen; ausserdem ist der forestarius Wolvelinus wohl

identisch mit dem cellerarius Wölfelinus des Jahres 1213 und dem scultetus Wolfelinus der Jahre 1215, 1227 und 1232, einem Mann, der unter Heinrich VI. zu so hohem Ansehen gelangte, dass ihn der Chronist einfach « praefectus Alsatiae » nennt.

War Wolvelinus wie anzunehmen 1216 ausser forestarius auch scultetus (Schultheiss), so datiert die später auf landvögtischer Seite stets geübte Gewohnheit, das Forstmeisteramt im Nebenamt durch andere höhere Beamte verwalten zu lassen, schon aus dieser Zeit. Die in den Forstordnungen der nächsten Periode anerkannten, sonst unerklärlichen Ansprüche der Hagenauer Schultheisse auf die Würzlinge im Forste würden so ihre natürliche Erklärung finden. Das Forstmeisteramt wäre dann zur Hohenstaufenzeit ein Zubehör des Schultheissenamtes gewesen.

Allem Anscheine nach war dieses Amt damals in Hagenau nicht Erblehen bestimmter Familien. Der Wechsel der Namen von 1215 bis 1216 und das Versprechen König Konrads an einen « hiersolymae magister » vom Jahre 1245, dessen Schwiegersohn Ditmar « ad officium forestarii promoturum fore », spricht für diese Annahme.

Als Gehalt bezogen die forestarii wie es scheint nur Naturalreichnisse, die Nutzung der zum Forstmeisterrecht gehörigen Ländereien und Teile der abgegebenen Hölzer, vielleicht auch Anweisgelder. Die Ländereien durften sie, wie aus der Urkunde von 1215 hervorgeht, gegen Erbzins verkaufen.

Den niederen Forstdienst, insbesondere den Forstschutz besorgten, wie aus einer später zu erwähnenden Urkunde von 1296 (Als. dipl. II, 65) hervorzugehen scheint, die Diener (famuli) der forestarii, oder wie es dort heisst, der officiati forestarii. König Adolph verbietet durch dieselbe « officiatis forestariis et eorum famulis » die Abtei Königsbrück an der Ausübung damals neu eingeräumter Forstrechte zu hindern.

Ausser den forestariis wird in jener Zeit und zwar in einer Urkunde Kaiser Friedrichs II. aus dem Jahre 1219 « quidam *venator* noster cognomento Elba » als Inhaber mehrerer Güter in Hagenau erwähnt, die dem Kloster Neuburg geschenkt

wurden. Ob dieser Jäger auch Forstbeamter war, ist nicht zu ermitteln. Er wird in der Urkunde erst hinter einem «servus noster» Namens Heinrich Rex genannt und ist deshalb wohl nur eine Art Leibjäger gewesen.

Ueber die Art der Bewirtschaftung des Forstes zu jener Zeit fehlt jeder urkundliche Nachweis, ebenso über die Art der Bestockung. Ausdrücklich genannt sind in den Urkunden aus jener Zeit nur Eichen und Buchen und zwar als Holzarten, welche die Hagenauer nicht zur Deckung ihres Brennholzbedarfs benutzen durften. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, dass der Forst damals schon alle Holzarten enthielt, welche in den Urkunden der nächstfolgenden Periode namentlich erwähnt werden.

ZWEITER ABSCHNITT.

Vom Tode Konrads IV. bis zur zweiten Verpfändung an die Pfälzer (1254 bis 1408).

Hatte König Konrad schon bei Lebzeiten sein angestammtes Herzogtum nicht zu behaupten vermocht, so sprachen seine Nachfolger seinem Sohne Konradin alle Ansprüche nicht nur auf das Herzogtum Schwaben, sondern auch auf das dort gelegene staufische Familiengut ab. In einem von Hagenau datierten Briefe von 1262 erklärte König Richard, das Herzogtum sei längst dem Reiche einverleibt.

In der That schaltete derselbe bereits 1257 in dem Herzogtum überhaupt und in dem heiligen Forste insbesondere als alleiniger Herr. In der Charte von 1257 bestätigte er der Stadt als Dank für ihre Unterwerfung «jus in foresta ipsi civitati adjacente ac palude, quod *Reit* vulgariter nuncupatur, prout eis a predictis predecessoribus nostris *indulta* fuisse noscuntur similiter indulgentes». (St.-A. AA 100.)

Aber erst nach Konradins Tode wurde der Forst offiziell zum Reichsgute. In der oben erwähnten Urkunde König Adolphs von 1296 gestattete derselbe der Aebtissin und dem Konvent zu «Königsbrucken im Heiligenforst» «ex benignitate regia», «ut pecora sua parva et magna seu pecudes specialiter porci sui *silvam Heiligenforst nostram et imperii* intrare debeant et nutriri valeant de pascuis et glandibus silve ejusdem. Et quod eadem abbatissa et conventus in dicta silva Heiligenforst ligna sine contradictione qualibet secare possint et educere pro suis necessariis edificiis et quotidianis ignibus opportuna.» (Als. dipl. II, 65.)

Ebenso heisst es in einer für die ganze Zukunft des Forstes hochwichtigen Urkunde Kaiser Albrechts von 1304: «bona *imperii* non diminuere sed augere disponentes mandamus, ut nullus hominum *nemus nostrum et imperii* dictum Heiligenforst deinceps vastare vel evellere radicitus aut novalia aliqua facere audeat aliqualiter vel presumat, sed volumus ut de pertinenciis et juribus ipsius nemoris apud antiquiores homines circa metas nemoris residentes diligens inquisicio habeatur, et ea que per inquisicionem habitam inventa fuerint dicto nemori pertinere, sive sint culta vel inculta, nemori predicto attineant et inantea non colantur, sed pro augmento nemori foveantur.» (St.-A. A 100.)

Auch sein Nachfolger Heinrich VII. der Luxemburger verfügte noch ganz selbständig über den Forst. Er verlieh 1310 dem Kloster Biblisheim das Recht, ausser seinem eigenen Vieh alljährlich 80 Schweine «in foresta nostra, quae dicitur der heilige forst» zur Weide zu treiben und zum Brennholz geeignete Hölzer zu fällen «et nihilominus arbores et ligna, quibus ad edificanda et reparanda sua edificia indiguerint», zu hauen und zu nehmen, «quantum de utrisque necesse habuerint», und ebenso dem Kloster Walburg das Recht auf Eintrieb von 120 Schweinen. Im gleichen Jahre verpfändete er den Forst auf 4 Jahre an den Landvogt im Elsass, Grafen Gottfried v. Leiningen.

Aber schon zwei Monate nach seinem Tode beginnen die

Versuche der Stadt, sich in das Miteigentum des Forstes zu setzen, bezw. sich den Besitz der in den Jahren des Verfalls des Reiches usurpierten Rechte zu sichern. Sie liess sich am 27. Oktober 1313 von den provisorischen Landvögten und Pflegern Johann von Lichtenberg Vater und Sohn einen Revers ausstellen, in welchem die letzteren u. A. erklären:

«6. wir sullent ihn auch lassen das Schürrieth zu iren allmeinde; doch soll ein schultheiss darin meigen und howe nemen zu siner notdurft, alse die scheffen ziemlich und mügelich dunket.

7. wir sullent in auch lassen den dritteil an den eckern uf dem teile des waldes der da heisset des künigs wald und och des riches amtlüte bisher genutzet hant, zu der stette notdurft.

8. wir sullent ouch nit gestatten dass von unsere wegen oder der bürger oder jemands anders, jeman den wald howe schedelich oder da ine iage, es sie dann dasz wir und der rat von Hagenau gemeinlich sie übereinkommen und es erlöbent, wanne wir sullent wald und wild heigen.» (Mones Zeitschrift, Bd. VIII, L. II, 170.)

Sie liess sich bald darauf — im Jahre 1315 — von Friedrich dem Schönen, den sie, wie sie an die Stadt Constanz schrieb, anerkannt hatte, «weil er das feld behub», die Mastnutzung auf zwei Jahre abtreten und wusste der Urkunde eine solche Fassung zu geben, dass dieselbe ihr implicite ein Anrecht auf einen Teil des Forstes zugestand. «Ut edulio in sacra foresta», heisst es in derselben, «*in parte nos contingenti* per dictum biennium perfruantur» (Stadtcartular), als ob es damals einen Teil des Forstes gegeben hätte, der den Kaiser nichts anging, und als 1337 Kaiser Ludwig der Bayer, hart bedrängt, dem Pfalzgrafen Rudolf für «etwi vil geltz» die «Ekker vnd di aycheln vf vnszm vnd dez Riches wald vnd forst ze hagenaw vnd di nutz und gilt die von den selben aycheln geuallen mügen» verpfändet hatte, da gebietet er den Hagenauern «vestichlichen bei unsern hulden daz ir in den vorgenanten walt und fforst ze hagenow von vnsern vnd des Riches

wegen behütend vnd heiend vnd vns das pflegend, als ir bishar getan habend, vnd och nicht gestattend daz vns ieman dheinen schaden daran tu mit hawen noch mit brennen, dann als es von alters bis herckomen ist das wollen wir mit nichten emberen». (St.-A. AA 100.)

In den 24 Jahren, die seit dem Tode Heinrichs VII. verflossen waren, hatte also die Stadt unter kluger Ausnutzung der Zeitverhältnisse es durchgesetzt, dass zwei deutsche Könige der eine ihr Recht auf die Mithut, der andere auf das Eigentum an einem Teile des Waldes anerkannte, und sich ausserdem von den Landvögten einen urkundlichen Beweis verschafft, dass sie 1313 das Schürrieth — das Reit —, an welchem ihr König Richard 1257 nur ein jus zuerkannt hatte, als Almende und das Recht auf den dritten Teil der Mast im Forste in thatsächlichem Besitz hatte. Sie hatte endlich das Versprechen der Landvögte, niemand ohne ihre Zustimmung das Hauen und Jagen im Forste zu gestatten.

In den Kämpfen der Zwischenzeit hatte sich die Stadt zeitweise noch grössere Rechte angemasst; sie hatte sogar des Kaisers Forstbeamte abgesetzt; denn 1322 musste ihr Ludwig der Bayer befehlen, sie solle «Ludwig den Ungerer wieder nemen zu dem forstamt daz er vor gehabt hat». (St.-A. DD 43.)

Hagenau war eben eine mächtige Stadt geworden, die sich so wenig als die Fürsten um die Reichsgewalt kümmerte. Sie war Inhaberin des Gerichtsstabes über die zuerst 45, dann 40 Reichsdörfer geworden, welche die Pflege Hagenau bildeten, und hatte in den zur Landvogtei gehörigen Städten einen mächtigen Rückhalt, wenn sie auch erst 1354 mit ihnen den Bund der 10 Städte schloss, der in der elsässischen Geschichte eine so grosse Rolle spielt. Jedenfalls war sie in der Lage, sich von den Kaisern ihre Freundschaft bezahlen zu lassen.

Der Nachfolger Ludwigs, Karl IV., war der Mann, wie sie ihn gebrauchte. Kaum war er als Kaiser anerkannt, als er auch schon nach Hagenau kam und der Stadt im Dezember 1347 eine Urkunde ausstellte, in der es heisst: «von erst hant wir ihn die Gnade getan, dass wir wellent, dass der wald den

man nennt den heil. Forst, nie mer sol geschieden werden von der Stadt Hagenau», und weiter: «Und dass gnade um gnade wird geton, so hant wir unsern egenanten bürgern zu Hagenau gegeben und derselben Stadt imerme, das Feld und die Weide, der man spricht das Stöcky,[1] da Sigelman unser burgman, das vierteil davon hat, also dass unsere vorgenannten bürger ire drieteil desselben Feldes sullent nutzen und bruchen wie es in füget imerme.» (St.-A., Freiheiten.)

Zwei Jahre später, am Uffartstag 1349, tritt er der Stadt einen weiteren namhaften Teil des Waldes — zwischen der Stadt und der jetzigen Waldgrenze — ab und gestattete ihr die Rodung eines Teiles desselben sowie der Almende und Weide, deren Besitz ihr die Herren v. Lichtenberg erst 36 Jahre früher bestätigt hatten. «Darum so geben wir In von vnserer königlichen gnade das Mittelstücke, das da lieget an der burger walde vnd sich ziehet an die hattern weg vnd vbertzwerchs rüret einsit an der burger walde vnd andersit unsz an den Biberbach[2] und darzu vollen gewalt und macht dass sie usz demselben müttelstücke und usz der almende und viehweide[3] die zu der statt zu Hagenau gehörent, eckern machen mügen vnd dieselben zinshafftig machen vnd anderr Inn Ire statt gemeynen nutz keren und wenden als In das allernützlichst ist; alles in solcher Bescheydenheit, dasz sie von der gnade

[1] In diesem «Stöcky» oder wie es in der Bestätigungsurkunde Kaiser Karls V. von 1521 heisst, in dem «Riet und Gestöcke, so man jetzt nennt das Schierriet» unterhalb der Stadt Hagenau gelegen, ist, wie aus dem weiteren Wortlaute derselben hervorgeht, der heutige, in den Stürmen des 17. Jahrhunderts wieder zu Wald gewordene «Burgbann» mit inbegriffen. Mindestens der hochgelegene Teil desselben gehörte früher zum Forste. Wann Sigelmann mit dem Vierteil desselben belehnt wurde, ist urkundlich nicht erwiesen.

[2] Der der Stadt überlassene Teil reichte also bis zum Biber- oder Halbmühlbach. Er schloss demnach den späteren Bürgerwald in sich.

[3] D. h. das Stück jetzigen Feldes westlich der Wörther Strasse, das eigentlich Wald wohl durch fortgesetzten Vieheintrieb zur Weide geworden war.

wegen die wir In tun mit diesem brief nit gryfen sullent über den Brunbach der da vor dem walde aberünnet.» (B.-A. C 87.)

In dem gleichen Jahre gestattete Kaiser Karl seinem Schwager, dem Pfalzgrafen Rudolf, das Schultheissenamt zu Hagenau mit dem Forst und Wildbann und den Klöstern und aller Zugehörung von dem Herzog Friedrich von Teckhe, auf den das Pfand wohl inzwischen übergegangen war, um 1400, die Landvogtei im Elsass dagegen von Johann von Vinstingen um 600 Mark[1] lötigen Silbers einzulösen und seinerseits als Pfand zu behalten (Als. dipl. II, 193). Als Pfandinhaber bestätigte Pfalzgraf Rudolf 1352 namens des Kaisers die Abmachungen der Stadt mit dem Unterlandvogte Hugo von Hohenberg über das Mittelstück und «dass der Wald bei der Stadt bleiben solle». (St.-A. AA 208.)

Dass mit diesen Abmachungen und Bestätigungen der im Stadtarchiv (DD 57) aufbewahrte und offenbar nicht eingelöste Schuldschein des Pfalzgrafen Rudolf über 200 ℔ und die Quittung des v. Hohenberg über 700 «Gulden von Florenz, die sie uns schuldig waren von des miteln Stückes wegen des heiligen fforstes» (St.-A. DD 43), beide aus 1352, in ursächlichem Zusammenhang stehen, ist wohl kaum zweifelhaft.

Fünf Jahre der Regierung Karls IV. hatten daher hingereicht, um der Stadt, bezw. ihren Bürgern die Anerkennung des vollen Alleineigentums über diejenigen Teile des heutigen Stadtbannes und des früher dazu gehörigen Bannes von Schirrein und Schirrhofen, welche, 400 bis 500 ha gross, zwischen dem linken Ufer (oder dem linksseitigen Hochufer) der Moder und der heutigen Forstgrenze liegen, ausserdem die Bestätigung der Zugehörigkeit des Forstes zur Stadt und endlich den Bürgerwald zu verschaffen, in welchen wir sie später im Alleinbesitz des Mastrechts sehen.

Von dem früher zum Forste sowie zu dem sonstigen Familiengute der Hohenstaufen gehörigen Teile des Bannes von

[1] Dieser Unterschied zwischen der Beleihung der Landvogtei einerseits und des Schultheissenamts mit Forst und Wildbann anderseits ist für den Wert des letzteren charakteristisch.

Hagenau hat demgemäss die Stadt zur Vergrösserung ihres Feldbannes erhalten:

1) das eigentliche Schürriet als Almende 1313;
2) den Burgbannwald und die ihn umgebenden Höfe, soweit sie nicht zu dem Lehen Sigelmanns, d. h. zum Stangenhof gehörten, unter dem Namen Stöcky 1347;
3) den westlich anstossenden Teil westlich bis zur Wörther Strasse und nördlich bis zum Brumbach als zu rodenden Teil des Mittelstücks und von da bis zur Moder als zu rodende Almende und Viehweide[1] 1349.

Als Nordgrenze des Bannes von Hagenau längs des Mittelstücks war der Brumbach bezeichnet. Thatsächlich hat er ihn stellenweise um einen Kilometer überschritten — zu welcher Zeit, ist nicht nachgewiesen.

Der übrige Teil der Urkunde von 1349 ist zu französischer Zeit, wenn auch ohne Erfolg, benutzt worden, um aus derselben den Beweis zu liefern, dass die Stadt damals den nördlich des Brumbachs gelegenen Teil des Mittelstücks zu vollem Eigentum erhalten habe.

Da ihr aber nach der Forstordnung von 1435 in diesem Teile des Waldes nur das ausschliessliche Recht der Mastnutzung zustand, so ist wohl anzunehmen, dass ihr damals Karl IV. auch nur dieses Recht verliehen und auf diese Weise den Eckerich, dessen dritten Teil sie nach dem Reverse von 1313 zu nutzen befugt war, in natura nach der Fläche theilte. Gerade die Zeit von 1349 bis 1435 mit ihren schwachen Kaisern war nicht dazu angethan, ein einmal erobertes Recht für die Stadt verloren gehen zu lassen. Vielmehr machte dieselbe, nachdem ihr einmal die Untrennbarkeit des Forstes von der Stadt zugestanden war, von derselben den weitgehendsten Gebrauch.

[1] Wie dieses Stück zur Almende der Stadt geworden ist, ist nicht nachgewiesen. Wahrscheinlich war es durch den ständigen Vieheintrieb, der kein Holz mehr aufkommen liess, thatsächlich zur Viehweide geworden und von der Stadt wie früher das Schürriet stillschweigend in Besitz genommen worden, so dass Karl IV. 1349 dort nur einen thatsächlich bestehenden Zustand bestätigte.

Die Bürger schalteten wie Eigentümer im Walde, so zwar dass der Kaiser 1351 gezwungen war, der Stadt zu verbieten, die Herren von Lichtenberg und ihre Dörfer[1] in dem Genusse ihrer Forstrechte zu stören, die, wie aus einer Urkunde von 1449 hervorgeht, ihnen vom Reiche verpfändet waren[2] (Batt II, 384). 1352 musste er den Pfalzgrafen zum Richter über die Frevel der städtischen Bürger setzen, die den Wald wohl um 1000 ℔ heller geschädiget und die gepfändeten Frevler gewaltsam befreit hatten (St.-A. AA 104).

Das hinderte den Kaiser aber nicht, in dem gleichen Jahre dem Landvogt, dem Schultheissen und der Stadt — «ernstlich gemeinlich vnd besundern» zu gebieten, «daz ir den vorgenanten wald forbaz mer heyen huten besetzen und beschirmen sullent, also daz vns dem Reiche vnd der vorgenanten stat zu hagenow hernachmals dheyn schade geschehe noch verhowen werde wen zu notdurft als zytlich vnd bescheydentlich ist in dheynem wys» (St.-A. AA 24 und 100). Die Stadt wird also zur Mithut geradezu aufgefordert und ihr Interesse an der Erhaltung desselben in einer Linie mit demjenigen von Kaiser und Reich angeführt. Trotzdem wird der Forst in der gleichen Urkunde immer noch, wie früher, als «vnser vnd des Reichs walt» bezeichnet.

In einem Schreiben von 1354 teilte der Kaiser der Stadt mit, «dass wir von dem hochgebornen Ruprechten dem aelteren, unserm lieben fürsten vnd schwoger den forst zu Hagenau gelöset haben um zehn tausend gulden, dafür er ihm zu pfande stunde, und haben ihm dieselben zehntausend gulden geschlagen uf ander sin pfant» (St.-A., Freiheitenbuch), und 1385 giebt er «dem Burgermeister, dem Rate vnd den Burgern gemeinlich der Statt ze Hagenowe» «follegemacht vnd gewalt» «von uns und des richs wegen» denen zu wehren, die den Wald dadurch

[1] «Merzwilre, Schweighuse, Dochendorf, Niedermatern, Ubroche, Bitzhofen, Griesbach, Forschheim, Espach, Minversheim und Hittendorf.»

[2] Nach einer Notiz in den späteren Prozessakten datiert die Verpfändung aus dem Jahre 1322. Die Rechte bestanden aus dem Rechte auf Zaunreisig, auf Leseholz und Waldweide.

verheeren, dass sie aus Eichenholz Fässer machen (St.-A., Freiheiten). Auch in diesem Briefe ist der Forst als «unser und des richs wald» bezeichnet.

Als Miteigentum scheint aber Karl IV. selbst das Recht der Stadt auf die Mithut nicht aufgefasst zu haben. Wenigstens dehnte er noch 1362 ohne Zustimmung der Stadt oder doch ohne dieselbe zu konstatieren, die Holz- und Weideberechtigungen, welche die Familie von der Weitenmühle als Burgmänner von Hagenau im Forste besass, auf andere von ihnen ausserhalb des Bannes von Hagenau zu erwerbende Güter aus (Bezirks-Archiv E 275 Nr. 3), ebenso verlieh er 1372 dem Herrn von Fleckenstein gleichfalls «zu besserung seines burglehens» für alle Zeiten das Recht, «In vnnserm vnd des Rychs walde, den man nennet hagenauwer forst allezley wild klein und grosz wie es genant were zu jagen und zu fangen und zu Irer vesten gesezzen vnd ander redlicher notturfft zymmerholz vnd brenholtz» zu hauen und wegzuführen, und verbietet dem Landvogte, dem Meister und Rate der Stadt und «den forstmeystern der egenanten welde», sie daran zu hindern (B.-A. C 87).

Ja, er trat sogar zwei Jahre nachdem er der Stadt die «Gnade gethan», dass der Forst nicht von der Stadt geschieden werden solle, und 10 Tage nachdem er ihr das Mittelstück geschenkt hatte, einen sehr bedeutenden Teil des Forstes, den 506 ha grossen sogenannten Königsbrücker Wald, an das mehrerwähnte Kloster Königsbrück zu vollem Eigentum ab. «Nous leur avons donné et donnons», heisst es in einer im Bezirksarchiv Strassburg aufbewahrten Uebersetzung aus dem 17. Jahrhundert, «par nostre puissance Royalle et grace particulière le Canton et district de bois nomme la Hart, et la Blaisse, autrement Dinguelach, ainsy qu'il se contient et aboutit sur les jeunes chesnes d'un costé, et entre les ruisseau dit Kolbach, près les hautes ausnes, situé chez le d[t] couvent, donnons et livrons *en propre* aux d[t] Religieuses et au Monastere de Königsbrück de nostre propre mouvement et *du consentiment de l'Empire*, la d[t] Hart et la Blaisse autrement

dite Dinguelach, et voulons qu'elles la possedent et en jouissent a perpetuité sans aucuns empechement et opposition quelconque comme de leur droit et bien propres ... et leur donnons plein pouvoir et puissance de se servir et disposer de la d[t] Hart et Blaisse comme de leurs biens propres et libres selon leur bon plaisir.»

Die betreffende Urkunde ist vom Vorabend des Palmsonntags 1349 datiert, während die obenerwähnte Schenkungsurkunde über das Mittelstück am «uffartstag» desselben Jahres ausgestellt ist. Ob beide in Zusammenhang mit einander stehen, ist nicht festgestellt. Auffallend ist es jedoch, dass der Kaiser in der Urkunde für Königsbrück wohl die Zustimmung des Reichs, nicht aber die der Stadt erwähnt, ein Beweis, dass er die letztere nicht als Miteigentümerin betrachtet hat.

Viel weniger zahlreich als aus der Zeit Karls IV. sind die auf den Forst bezüglichen Urkunden aus der Zeit des Königs Wenzel (1378 bis 1400). Eine derselben von 1384 (St.-A. DD 58) verleiht dem Hans Cantzler und seinen Erben bis auf Widerruf das Recht des Eintriebs von 200 Schweinen «vf vnserm vnd des Reichs vorste», die zweite von 1394 (St.-A. AA 36) widerruft alle Rechte und Privilegien der Stadt, weil sie den kaiserlichen Hof Speicherhof in Hagenau angegriffen und ausgeraubt und den Landvogt und andere kaiserliche Diener gefangen gesetzt hatten, und die dritte von 1395 (St.-A. AA 38) setzt sie wieder in diese Rechte ein.

Von seinem Nachfolger Ruprecht von der Pfalz (1400 bis 1410) sind gar keine Urkunden erhalten, welche sich auf den heiligen Forst beziehen. Wir wissen nur, dass er denselben 1408 mit der Landvogtei im Elsass seinem ältesten Sohne Ludwig dem Bärtigen gegen eine jährliche an das Reich zu zahlende Abgabe auf Lebenszeit abgetreten hat.

Die mit dieser Abtretung abschliessende Epoche in der Geschichte des Forstes kennzeichnet sich durch umfangreiche Veräusserungen von Teilen desselben an die Stadt Hagenau und die Abtei Königsbrück, durch bedeutende Ausdehnung der Rechte der Stadt an dem verbleibenden Reste des Forstes

und durch Einräumung einer Reihe bis dahin nicht bestandener Forstberechtigungen Dritter teilweise als Pfand für Einlösung bestehender Verpflichtungen.

Rodungen von Teilen des Forstes ohne Ermächtigung sind aus dieser Periode nicht nachgewiesen. Fanden solche trotz des Verbotes Kaiser Albrechts von 1304 statt, so kann das nur bei Hagenau geschehen sein. Die Uebergriffe sind dann durch die Briefe Karls IV. von 1347 bis 1352 sanktioniert worden.

In diese Zeit fällt auch der Erlass der ersten uns überlieferten gesetzlichen Bestimmungen[1] über die Art der Ausnutzung des Forstes. Sie sind Gelegenheitsverbote, insofern sie nur gerade eingerissenen Missbräuchen zu steuern bestimmt sind. Die älteste derselben ist aus dem Jahre 1361 und verbietet die Benutzung des Holzes aus dem Forste, und zwar, wie aus der Verordnung von 1365 hervorgeht, lediglich des Eichenholzes zu Sparren, Latten und Fassholz und das Abhauen grüner Eichenstangen. Die zweite Verordnung von 1365 fügt diesen Verboten das Verbot des «Stümmelns» von grünen Eichen und des Hauens von «Birken Reifen» und der Abgabe von Holz «in das Land», d. h. ausserhalb der Reichspflege, sowie das Gebot hinzu, dass die Förster bei jeder Erneuerung des Rates zu vereidigen sind. 1380 wird das Verbot, Grünholz zu hauen, auf Eichen und Birken überhaupt sowie auf Buchen ausgedehnt und der Verkauf von Holz aus dem Forste sowie — offenbar um das absichtliche Abbrennen des Waldes zur Verbesserung der Weide zu verhüten, vielleicht auch um die Wiederbesamung zu erleichtern — der Eintrieb von Schafen in den drei einem Brande folgenden Jahren auf die Brandfläche verboten.

1385 wurde ein Teil des Forstes von der Nutzung stehenden Holzes überhaupt ausgeschlossen, auch das Hauen von Holz auf Brandflächen ohne Erlaubnis und jeder Schafeintrieb sowie

[1] Ich habe diese Forstordnungen sowie alle folgenden in den Supplementheften zur Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung in ihrem vollen Wortlaute veröffentlicht.

das Spalten stärkerer Eichen verboten, der Schweineeintrieb auf die abgestockten Bezirke beschränkt, das Verbot des Holzverkaufs aber nur für diejenigen aufrecht erhalten, die «hundert Pfund Werth» haben, und den Bauholzempfängern die Verpflichtung auferlegt, das empfangene Holz binnen Jahresfrist zu verbauen.

Drei Jahre später wird endlich das Abhauen stehender Bäume (mit Ausnahme des Taubholzes) ohne Erlaubnis und der Verkauf von Berechtigungs- und Gabholz ganz verboten.

All diese Bestimmungen sind in Verträgen enthalten, welche zwischen dem Landvogt oder dem Schultheisse einerseits und Meister und Rat der Stadt anderseits abgeschlossen worden sind und gelten sollten, bis sie die Vertragsschliessenden abschaffen würden. Die Stadt hat also damals thatsächlich bereits Hoheitsrechte über den Wald ausgeübt. Es ist ein Ausfluss dieses Hoheitsrechtes, wenn sie im Walde eigene Förster hält, was vom Jahre 1365 an nachgewiesen ist. «Und sullent die förster», heisst es in der Verordnung von 1365, «si sind vnszs schulthen knehte oder vnser knehte sworen ignote.» Sie bezieht ausserdem — ob als Mitbesitzerin oder als Inhaberin des Gerichtsstabs, ist zweifelhaft — auch einen Teil derjenigen «Besserungen», welche über die im vorigen Kapitel erwähnte «alte Besserung des Reichs» hinaus bezahlt wurden. Der Anteil des Rates und des Schultheissen besteht durchweg aus je einem Drittel der Zusatzstrafe, das dritte Drittel erhalten die «muren», d. h. die zur Unterhaltung der Stadtmauern dienende Kasse, also wiederum die Stadt. Da nun diese Zusatzstrafe in dem einzigen Falle, in welchem der Betrag der alten Besserung des Reiches angegeben ist, das 1 $^1/_2$ fache dieser Besserung betrug, so bezog die Stadt $^2/_5$, der Schultheiss und das Reich $^3/_5$ der ausgesprochenen Gesamtstrafe für Vergehen, für welche schon durch Reichsgesetze Strafen bestimmt waren, und $^2/_3$ derselben bei Vergehen, für welche ältere Strafbestimmungen nicht bestanden.

Von den Besserungen bezogen die «Rüger», d. h. die anzeigenden Förster einen bestimmten Teil und in den Fällen,

in denen darüber Bestimmung getroffen ist, von jeder Anzeige 2 Schillinge.

Die Strafen waren für die damalige Zeit ausserordentlich hoch. So mussten für das Fällen einer grünen Eichenstange 5 ℔ oder 100 Schillinge bezahlt werden. Da nun selbst die 1421 geprägten Schillinge noch 3,25 g Silber enthielten, so betrug diese Strafe mindestens 325 g Silber, aus welchen wir rund 62 M. schlagen.

Zwei eigentümliche Bestimmungen enthalten diese Verordnungen, einerseits die Ausweisung unzahlfähiger Forstfrevler: «Und wer die pfennige nicht het der sol vszsweren den Burgban ze rümende In ahtagen vnd nieme wieder ze komende er habe das gelt dene vorgeben» (FO. v. 1365), und der bei dem Frevel beteiligten Knechte: «Ist es ouch das der des das pfert vnd der karrich ist, ein kneht het, Der ime semmelich büsswürdig holtz howet, der selb kneht sol och zu der ersten penen verbrochen han x ß ₰ vnd sol die stat ein halp jor rümen» (FO. v. 1365), und dann die Bestrafung derjenigen, welche ein gutes Wort für einen Forstfrevler einlegen: «Es sol auch nieman vnszn Herrn den Landtfogt oder den Rat für komen bitten Der dis gebot überfert, wer das dete der sol also vil bessern also der bessert für den er gebetten hat.» (FO. v. 1385.)

Wurden Unberechtigte im Forste bei der Schweinehut betroffen, so mussten sie Urfehde schwören. In einer solchen Urfehde von 1369 heisst es, man solle den Schwörenden im Wiederbetretungsfalle «stellen vf ein leiter also man einen meyneydigen Bösewicht vor Rehte stellen sol», und Landvogt und Rat sollen «vom ihme rihten, also von einem Ehter, der in des gerihtes Ohte zu hagenow ist».

Die Angaben der Förster geben vollen Beweis: «was die förster rigent, das beschehen sie Das man in das gloube sol» (FO. v. 1385). Sie durften aber nur ausserhalb der Stadt pfänden und keinen Karren halten (FO. v. 1365). Die Afterschläge, soweit sie zu Bauholz tauglich waren, waren ihr Eigentum. Ausserdem hatten nicht nur Meister und Rat, sondern

auch die den engeren Rat bildenden, anfangs aus bestimmten Geschlechtern zu wählenden Schöffen und die aus der Bürgerschaft und den Zünften zu wählenden « Vierundzwanziger » das Recht und die Pflicht, Forstfrevel zu rügen. Auch ihre Anzeigen hatten vollen Glauben (FO. v. 1385).

Neben diesen Förstern fungierten, als deren Vorgesetzte, wie aus der oben erwähnten Urkunde von 1372 hervorgeht, wenigstens kaiserliche Forstmeister — die forestarii der früheren Zeit —, ob auch städtische, ist urkundlich nicht festzustellen. Aller Wahrscheinlichkeit nach unterstanden die städtischen Förster, wie später, einem oder mehreren Mitgliedern des Rats, den « Waldmeistern ».

Ueber die Art der Bewirtschaftung des Forstes in jener Zeit sind Aufschreibungen nicht erhalten. Aus den Forstordnungen geht aber hervor, dass damals im Hagenauer Forste die Konsumenten ihren Holzbedarf unmittelbar deckten, indem sie sich das benötigte Bauholz und das Buchen-, Eichen- und Birkenbrennholz von den Förstern anweisen liessen. Das stehende Holz der übrigen Holzarten war bis 1385, dasjenige des Taubholzes, zu welchem im Forste auch die Hainbuche gehörte, auch später vogelfrei: «das nieman keinrehandeleye stende holtz in dem forste howen sol . . . vszgenommen alte dürre stöcke, Erlin, hagebůchin, Dörnen, Zinneholtz, Doupholz et cet.» (FO. v. 1385). Dasselbe konnte ohne Anweisung gefällt und abgefahren werden.

Diese letztere Erlaubnis hatten aber ausser den Inhabern eigentlicher Forstberechtigungen, also der Stadt Hagenau, der Klöster Walburg, Neuburg, Biblisheim und Königsbrück sowie der Lichtenbergischen und einiger anderer später zu erwähnender Dörfer, wenn überhaupt, nur die Reichsdörfer, die zur Pflege Hagenau gehörten. Jedenfalls durfte, wenigstens von 1365 an, Holz an andere Personen als Berechtigte und Bewohner der Stadt und der Reichsdörfer überhaupt nicht abgegeben werden.

Stehende grüne Eichenstangen durften ausser zu Mühlwerken nirgends, Buchen und Birken von 1385 an in den Hagenau zunächst gelegenen Teilen des Waldes nicht gefällt

werden. Für Buchen und Birken war von 1380 an ein bestimmtes Mass vorgeschrieben, über oder unter (oder über und unter) dem das Abhauen verboten war.[1]

Die Ausnutzung des Waldes war also insoferne eine plänterweise, als alle gesunden Eichen und die stärkeren Buchen und Birken bis zum Absterben wo sie sich fanden stehen blieben, während die übrigen Holzarten, wenigstens soweit sie zu Brennholz oder zu Zäunen benutzt wurden, ganz nach Belieben der Holzbedürftigen, also in der Hauptsache da zum Hiebe kamen, wo sie der Empfänger am leichtesten holen oder wo er sich am schnellsten eine Wagenladung hauen konnte.

Zusammenhängende Schläge können demnach nur zufällig und nur da, wo Eichen, Buchen und Birken nur in geringer Zahl vorhanden waren, und nur in der Nähe der Ortschaften gemacht worden sein. Die Hauptmasse des Waldes bestand aus Eichen-, Buchen- und Birkenaltholz, unterbrochen durch grössere und kleinere Blössen und Lücken, welche durch Absterben einzelner Stämme dieser Holzarten oder durch Abtrieb von Gruppen von Hainbuchen, Kiefern, Erlen entstanden waren, und die sich, je nach den Boden- und Beschattungsverhältnissen mehr oder weniger prompt, auf sehr graswüchsigen Böden die grössten natürlich zuletzt besamten.

Die Wiederbesamung war ganz der Natur überlassen; von Pflanzungen und Saaten im Forste ist in jener Zeit ebensowenig wie von anderen Kulturen die Rede. Selbst auf grösseren Blössen entstanden daher nur ganz ausnahmsweise annähernd gleichalterige Jungwüchse.

Die Einteilung des Waldes in Schläge war bei dieser Wirtschaft zwecklos, ebensowenig konnte unter diesen Umständen an einen Schutz von Einzelflächen gegen das Weidevieh gedacht werden. Man suchte, und auch das erst von 1385

[1] «Aber ein Jeglich mag wol hawen zwo büchin oder vier bircken uff einen karrich oder ahte bircken oder vier büchen vff einen Wagen» (FO. v. 1380). 1385 wurde dieses Mass für beide Holzarten auf fünf Stangen auf einen Karren, zehn auf einen Wagen herabgesetzt.

an, durch zeitweisen summarischen Ausschluss grosser zusammenhängender Flächen — bis zu einem Drittel des ganzen Forstes — von der Weidenutzung und von der Nutzung der Buchen und Birken sonst erlaubter Dimensionen das Aufkommen vorhandener Jungwüchse und durch das summarische Verbot des Eintriebs ungemästeter Schweine in den Nacheckerich[1] das Aufkommen neuer zu ermöglichen. Bei der grossen Menge der in den eigentlichen Eckerich eingeschlagenen Schweine — bei voller Mast bis 10,000 Stück — fanden wenigstens die zufällig übriggebliebenen Eicheln und Bucheln ein gutes Keimbett.

Ob bei dem Verbote, stehende Eichen sowie stärkere Buchen zu hauen, mehr die Rücksicht auf die Erhaltung mastgebender Baumindividuen oder diejenige auf die Wiederbesamung massgebend war, ist schwer zu sagen. Spätere gelegentliche Bemerkungen sprechen für das erstere, die Schonung alter Birken für das letztere.

An Holzarten werden in dieser Periode als im Forste vorhanden neben Eichen und Buchen namentlich aufgeführt als zu schonende Hauptholzart die Birke, ferner als Taubholz die Erle und Hainbuche sowie Dornen und «Zinneholz». Die Kiefer wird nicht namentlich erwähnt, war aber ohne Zweifel schon vorhanden; denn sie musste nach der Forstordnung von 1425 als Bauholz angenommen werden und war durch dieselbe gegen Beschädigungen durch Aushauen von Kienholz, das sich bekanntlich erst in höherem Alter bildet, gesetzlich geschützt. Sie ist überhaupt in Hagenau seit unvordenklicher Zeit einheimisch; denn ihre Stöcke werden dort unter meterhohen Torfschichten gefunden, die mit 1 bis 150 m hohen Sandschichten überdeckt sind.[2]

[1] Der eigentliche Eckerich schloss im Hagenauer Forst nach einer Untersuchung vom Jahre 1621 am Dreikönigstage, 6. Januar, der Schweineeintrieb nach diesem Tage hiess Nacheckerich.

[2] Um so auffallender ist es, dass sie in dem benachbarten Bienwald in der Pfalz hundert Jahre später wenn überhaupt so selten vorkam, dass die Leute nach der Waldordnung von 1466 Buchen und nach der von 1509 Schwarzwaldtannen im Innern der Bauten verwenden mussten.

Aus dieser Periode stammen auch die ersten Nachrichten über im Forste vorhandene Wege und Strassen. In dem Vertrage von 1385 sind also erwähnt die «morszburner strasse» und der «Sweighuserweg». Die erstere ist ohne Zweifel die heutige Wörther Strasse, die letztere wahrscheinlich die jetzige zwischen Gräben liegende «Hohwartstrasse». An Forstorten sind in diesem Vertrage genannt die «Swinow», an der Grenze der Gemarkungen Sufflenheim und Schirrhofen gelegen, der «furchbachleger», der «Rossschenkel», das «Höchstetterleger» und das in die «Waldmoter» mündende «Höchstetterbechel». Von all diesen Namen hat sich nur der der Schweinau und der des Höchstetterlegers erhalten, und selbst diese sind nur noch wenigen bekannt. Das Höchstetterbächel führt heute keinen Namen mehr, während die Waldmoder nur noch unter dem Namen Zinsel bekannt ist.

DRITTER ABSCHNITT.

Der Forst unter den Kurfürsten der Pfalz als Oberlandvögten im Elsass (1408 bis 1504).

Wie im vorigen Abschnitt bemerkt, hatte König Ruprecht die Landvogtei im Elsass 1408 an seinen Sohn Ludwig den Bärtigen auf Lebenszeit abgetreten. Diese Abtretung wurde unter Ruprechts Nachfolger, dem Kaiser Sigmund,[1] zu einer Verpfändung. 1418 teilte dieser Kaiser der Stadt mit, dass er die Landvogtei mit allen ihren Einkünften dem inzwischen zum Kurfürsten gewordenen Pfalzgrafen Ludwig für 25,000 rheinische

[1] In allen mir zu Gesicht gekommenen Urkunden des Hagenauer Stadtarchivs nennt sich der Kaiser Sigmund und nicht Sigismund.

Gulden bis zur Wiedereinlösung verpfändet habe; die Pfandsumme erhöhte sich 1423 auf 50,000 Gulden. Diese Summe blieb während des ganzen 15. Jahrhunderts unausgelöst, so dass, abgesehen von kurzen Perioden, während welcher der Kaiser mit den Kurfürsten in Fehde lag, in diesem Jahrhundert die letzteren gewissermassen erbliche Landvögte waren.

Sie regierten das Elsass von Heidelberg aus und liessen sich in Hagenau, obwohl sie dort seit 1386 erbliche Inhaber der Burgvogtei waren, durch Unterlandvögte und diese wieder theilweise durch Schultheissen vertreten.

Die erste auf den Forst bezügliche Urkunde aus dieser Zeit ist aus dem Jahre 1420; sie enthält die Aufforderung des Kaisers Sigmund an den Landvogt, die Herren von Fleckenstein nicht in dem Genusse ihres Jagdrechts im Forste zu stören (B.-A. C 87). Die zweite von 1424 (St.-A. DD 18 und B.-A. C 87) ist die erste vollständige Waldordnung für den Forst. Sie ist zwischen dem Unterlandvogt Peyer von Boppart und dem Schultheissen Burghart von Mülnheim einerseits und Meister und Rat der Stadt Hagenau anderseits vereinbart und enthält ausser einer Wiederholung der im vorigen Kapitel erwähnten noch eine Reihe neuer Vorschriften.

Zu den wichtigsten derselben gehört die Bestimmung, dass die Förster an Bürger nur «alte böme ligende oder stonde | Dię zu snydende sint oder fürlelins» «semelichs vnschedelichs», an die Bewohner der Reichsdörfer aber nur «fürlelinholtz vnd kein anders» anweisen dürfen, «vszgenommen zu swelle vnd pfoste mag man in geben von altem eichen holtze das zu snydende ist».

Zu Fronholz, d. h. zu Brennholz, welches die zu Fronden verpflichteten Bauern für den Landvogt und seine Beamten hauen und anfahren mussten, durften nur «alte böme, spisse vnd büchins vnd bürckins vnd doupholtz vnd sollichs vnschedelichs» genommen werden. Der Verkauf des Fronholzes wurde untersagt. Die Froner durften für ihren Gebrauch ebensolches Holz — Gegenholz oder Nachholz — hauen wie für den Landvogt. Zu Brennholz durften die Bürger ohne Anweisung «vnschedeliche

böme vnd dürre holtz vnd doupholtz» hauen, erhielten aber wie früher auf Anweisung auch Buchen und Birken. Die Burgmannen[1] und Schöffen waren von der Verpflichtung, um das Holz zu bitten, entbunden. Zu dem Verbote, Reifstecken und Fassholz aus Holz, das aus dem Forst kam, zu machen, kam das Verbot, «vff dem forste» Rebstecken, Brettstecken, Planken herzustellen. Damit war, wie es scheint, nur die Verarbeitung des Holzes im Walde, nicht aber die Verwendung von Hagenauer Holz zu diesen Zwecken verboten. Es geht das einerseits aus dem Verbote, im Forste eine Säge zu gebrauchen, und anderseits aus der Bestimmung hervor, dass Lohrinde nur «von sege blöckern vnd den höltzern die zu vieren sind» gewonnen werden darf. Das Abhauen von jungen eichen «Reiteln, Hebel und Wecken» wurde mit 1 ℔[2] für den Stock bestraft. Bauholz musste zwei Monate nach der Anweisung gehauen und bei Strafe der Einziehung zu Gunsten der Stadt binnen Jahresfrist verbaut werden. Die frühere eidliche Verpflichtung zu letzterem kam in Wegfall. Dagegen wurde neuerdings geboten, dass «Niemand kein hack[3] vff dem forste vffhauwe vnd deszselben holtzes enweg füren soll» sowie dass «Niemand dem andern sin gegeben vnd abgehowen holtz nemen sol». Letzteres Vergehen scheint demnach damals in Hagenau nicht als gemeiner Diebstahl angesehen worden zu sein; die Strafe betrug nur 1 ℔ für das Fuder.

Diese Forstordnung hat das Eigentümliche, dass ihre Gültigkeit von vornherein auf fünf Jahre beschränkt war, offenbar weil damals schon die Absicht vorlag, baldmöglichst die ganze Materie zu kodifizieren.

Diese Kodifizierung kam noch unter demselben Kurfürsten,

[1] D. h. die adeligen Inhaber von Burglehen.

[2] Die nach der Münzordnung von 1421 geprägten Schillinge enthielten 3,25 g. Silber. 1 ℔ = 20 (β) Schillinge hatte danach in heutiger Währung 12,40 M., 1 Schilling 0,62 und 1 Pfennig (₰) = $^1/_{12}$ β = 0,05 M Silberwert. Die Strafe war also eine sehr hohe.

[3] Was darunter zu verstehen ist, ergiebt sich aus der Forstordnung von 1435.

Ludwig dem Bärtigen, und zwar, wie aus der Bestätigungsurkunde Kaiser Sigmunds von 1436 (St.-A., Freiheitenbuch) hervorgeht, zu der Zeit, in welcher der Pfalzgraf Stephan Unterlandvogt war, also zwischen den Jahren 1428 und 1436, wahrscheinlich 1435 zu stande. Der Kurfürst hebt in einem Briefe von 1435, ohne die Waldordnung selbst zu erwähnen, die wichtigsten Bestimmungen derselben hervor, die nämlich, dass «eyn landvogt vnd die Stadt von Hagenauwe den wald genant der heilige forst samentlichen behuten besetzen vnd beschirmen sollen. in solicher masz das eyn Landvogt zwene forstere vnd die Stadt von Hagenauwe auch zwene forstere vnd iglicher teile den sinen lonen sollen vnd sol darezu der landvogt eynen dritten forstere vnd die stad hagenauwe auch einen dritten forstere han vnd sol des Landvogts dritter forster bi vnd mit den hagenauwe zween forstern sin vnd mit ine vmbgeen vnd sehen wie sie den wald huten und was sie tun» und umgekehrt. Weiter «sol der landvogt keine holtze hinweggeben oder verkeuffen oder furen lassen one meistere vnd Rats von Hagenauwe inre wissen vnd willen» und umgekehrt. Zu allen anderen Abgaben als an die Stadt und den Landvogt sollte beiderseitige Zustimmung erforderlich sein. «Auch sol man keine gerüte wisen oder Eckere me vsz dem Walde machen vnd was sollichs gemacht ist, das sol abesin vnd sol man es widder lassen wald werden.» Die alten Rechte der Stadt und die alten Besserungen des Reiches werden vorbehalten (St.-A. DD 19, 1).

Dieser Brief und der Erlass der Waldordnung ist, wie es scheint, die Antwort des Landvogts auf die Beschwerden, welche die Stadt durch eine Abordnung in Heidelberg hatte vorbringen lassen.

Die Instruktion, welche die Abgesandten mitnahmen, ist im Stadtarchive (DD 18, 1) aufbewahrt. Sie ist nicht datiert, zeigt aber durch die Erwähnung eines von dem Pfalzgrafen Stephan «vff montag vor sant Mathistag nehst vergangen» gegebenen Versprechens, dass sie unmittelbar vor Erlass der Forstordnungen gegeben ist. Sie enthält interessante Aufschlüsse

über die damaligen Zustände. Zuerst, heisst es darin, solle man dem Landvogt sagen, «wie schedeliche der wald abgange. vnd wie man Inne verkouffe beide den vnszn In der stat ouch In das lant In das Rich vnd vssewendig wer sin begert». Seit Weihnachten seien 750 ganze und 34 Fuder gespaltene junge Stangen als Fronholz durch ein einziges Thor in die Stadt geführt worden. «Item man sage ouch das man wol alter vnschedelich böme gnug funde Die einre XX oder XXX karrich foul holtz gebe vnd nutzberer zu füre werent als das Junge.» Auch werde viel mehr Holz als Fronholz eingefahren, «dann sie zu hofe fürent». Trotz des gegenteiligen Versprechens des Herzogs Stephan habe man «by den CXXX fuder holtzes gehowen vnd hinweg gen marle» (Marlenheim) «gefurt vnd seyent ouch soliche fuder In solicher masz gewesen, als das etteliche arme lütte vmb Ir pferde vnd geschirre kummen sint». Nach Mertzweiler solle auch Holz im Werte von 14 ℔ gekommen sein. Man habe dorthin auch die Lieferung von 20,000 Flachziegeln verdingt und für jedes Tausend ein Fuder Holz versprochen, jetzt lasse man diese auch «für das houbtgut holtz howe». Den Wald «ge so schedelich ab als das derglich nime geschehen oder gehoret ist vnd als das es mengelich beredet vnd beclaget. Bitte man dorvff sine gnade, vns by vnszn alte freiheite vnd harkumen vnd auch vnsze nuwen friheiten zu hanthaben vnd zu schirme. Das wollent wir vmb sine gnade verschulden, das wir hoffent, er zu dancke haben sulle, dan wir nemet solicher friheiten vnd herkumen nochzugehnde Doch dem Riche vnd eime Lantfongte vnschedeliche an sinen alten alten besserungen. Dann wir nit anders har inne meinet als des Richs eins Lantfongts vnd der stat Hagenou langwerenden merglichen nutz vnd fromen.» Es sei des Landvogts eigener Nutzen, wenn der Wald auch von der Stadt behütet werde. Es sei auch nötig, «das ein förster swure als des Richs Büttele zu hagenow». Auch solle man sagen, «wie wir zuwilen knechte vff den walt geschickt hebent, ob sie Jemand findent Den Wald In egerürt massen schedigen. Das sie das bereden vnd vns das fürbringen dan sie sollent

niemant bessern oder darumb geweltigen.» Auch das «gerüte» solle man nicht vergessen.

Aus dieser Instruktion scheint hervorzugehen, dass bis dahin die Stadt keine eigentlichen eigens dazu bestellte Förster hielt, sondern nur ihre sonstigen Bediensteten gelegentlich Forstschutz machen liess, ferner dass damals die landvögtischen Beamten sich wenig um die Verbote, Holz in das Land zu geben und Eichenstangen zu hauen, kümmerten, und endlich dass damals noch eine Menge Eichen allerschwersten Kalibers vorhanden waren, Stämme, die 20 bis 30 einspännige Wagen, also bei schlechtestem Zustande der Wege immerhin 40 bis 60 Raummeter Holz gaben, dass dagegen das Jungholz in gefahrdrohender Weise zu fehlen anfing.

Was den Landvogt zu sofortigem Eingehen auf die Vorschläge der Stadt veranlasst hat, ist nicht mehr zu ermitteln. Möglich dass der Passus in der Instruktion, «auch solle man sagen, wie Nickelmann deszhalb Inne vnd ouch vns getrowen hat, als ihr wol wissent vnd nennet doch Nickelman nit mit namen» damit in Zusammenhang steht, möglich auch dass die Stadt den Kaiser Sigmund für die Sache gewonnen hatte.

Derselbe hatte schon vorher (1434) die Schenkungen Karls IV. bestätigt und anerkannt, dsss der letztere der Stadt «zu Irme Walde genant der Burger waldt[1] ein stücke waldes genannt das Mittelstücke gegeben hat» und die Stadt kraft kaiserlicher Macht befugt, «das sie mitsampt eyme lantuogte den egenanten Walt fürbas mer ewiclich heigen, behüten, besetzen, schirmen und handhaben sollen» (St.-A. DD 10). Wohl auf seinen Befehl hatte Unterlandvogt Pfalzgraf Stephan bereits bei der Uebernahme seines Amtes 1429 geschworen, die Stadt bei ihren Rechten, «besonders bi der hüte des heiligen Forstes vnd dass kein schaf daruf gehen soll» zu belassen (St.-A., Freiheiten).

In dem Briefe von 1436, in welchem dieser Kaiser die Forstordnungen bestätigt, erkennt er, wie früher Karl IV.,

[1] Der heutige Burgbannwald, das Stöcky von 1347.

weiter an, dass der Forst mit seinen Zugehörungen « zu derselben Stadt Hagenauwe gehoren vnd nymer dauon gescheiden werden sol », und bedroht die Verletzung des durch die Forstordnungen geschaffenen Besitzstands mit einer an die Stadt zu zahlenden Strafe von 100 Mark lötigen Goldes. Aufrecht erhalten werden in diesem Briefe die Rechte der Klöster Walburg, Neuburg und Königsbrück auf Holz nach Bedarf, derer v. d. Witenmühle auf Brennholz für ihr Burglehen. Bauholz haben dieselben zu heischen.

Die Forstordnung selbst wiederholt und präzisiert diese Bestimmungen und enthält ausserdem eine Reihe anderer, auch für die Rechtsverhältnisse des Waldes wichtiger Vorschriften. Wenn es beispielsweise dort heisst: « will aber Jemans buchens oder birckens hauwen der sol es heische[1] dem es von eins lantvogt wegen empfohlen ist und sol man es ine geben ein solich zitt vnd vmb ein solich sien gelts, ald das von hallter her gewessén ist. Das ist nemlich ein monatt donoch vff ein absagen vnd zwen ß ₰ in die küchen », so ist das ein Beweis, dass diese beiden Holzarten von alters her dem Landvogt, bezw. dem Kaiser allein vorbehalten waren, wie wenigstens die Buche neben der Eiche im Stiftungsbriefe Barbarossas von 1164 von dem Brennholzrechte der Hagenauer ausgeschlossen ist, und dass die Bürger bei ihm, wenn nicht das Holz selbst, doch die Erlaubnis es zu hauen erkaufen mussten. Das dafür bezahlte « Küchengeld », das ausschliesslich dem Landvogt gehörte, war, da es unabhängig von der Menge des abgegebenen Holzes in gleichbleibendem Betrage entrichtet

[1] Dass dieses Heischen als eine Bitte aufgefasst wurde, die auch abgeschlagen werden konnte, geht daraus hervor, dass 1492 die Stadt dem Junker Nagel von Königsbach die Abgabe von Eichenbauholz verweigerte, obwohl er Burgmann von Hagenau war und die Runenburg, für welche das Holz verlangt wurde, auf dem Banne von Hagenau liegt. Batt, dem wir diese Notiz entnehmen, nimmt an, dass die Verweigerung erfolgte, weil die Runenburg nicht zum Burglehen gehörte, sondern Privatgut war. Es ist wahrscheinlicher, dass die Stadt annahm, dass für den Bau geringwertigere Hölzer, z. B. Kiefern genügten.

werden musste, ursprünglich wohl nur eine Rekognitionsgebühr, bestimmt, die Freiwilligkeit der Abgabe zu beweisen, wurde aber im Laufe der Zeit zu einem fixierten Gegenreichnisse für eine Zwangsleistung des ehemaligen alleinigen Waldbesitzers. In ganz analoger Weise zahlen die Bürger nach einer jedenfalls jüngeren Beilage[1] zu der Forstordnung «Ordennung frevel vnd Rügen vff dem Walthuss» auch für Bauholz Küchengeld, obwohl sie nach der Forstordnung von 1435 ausser dem 1164 von der Brennholzberechtigung ausgeschlossenen Eichenholz auch Kiefernholz nehmen mussten. In den Fällen, in welchen Küchengeld bezahlt wird, erhalten die Förster ausserdem «Weisgeld».

Die «Besserungen» für Frevel von Buchen und Birken standen nach dieser Beilage dem Landvogt allein zu, von solchen für Eichenholz bezog er $^3/_5$, die Stadt $^2/_5$, vom Taubholz «als hagebuchen widen Erlen und derglichen» der Landvogt $^1/_3$, die Stadt $^2/_3$. Die Strafgelder für Uebertretung der Bestimmungen über das Anzünden von Feuer, Räumen der Bäche u. s. w. wurden hälftig geteilt.

Die Forstgerichtssitzungen wurden alle Sonntage auf dem «Waldhus», wie aus einer Urkunde aus 1697 hervorgeht, «einem Saale des Rathauses», abgehalten; dasselbe bestand aus drei «Waldmeistern», von denen einer von der Herrschaft, zwei von der Stadt gestellt wurden.[2] Bei Anwesenheit von zweien

[1] In dieser nicht datierten Beilage, die wie die Waldordnung selbst nur in einer etwa aus 1530 stammenden Abschrift vorhanden ist, durften die Hagenauer «von Sant Martinstag bis vff Eckardy on einsag der Herrschaft» Buchen und Birkenholz hauen gegen eine Abgabe an die «holtz ferster knechte» von 2 ß pro Karren oder 4 ß pro Wagen «heisst dergelt». Das Holen dieser Holzarten ausser dieser Zeit war strafbar.

[2] Aus dieser Art der Besetzung hat die Stadt später wiederholt den Beweis ableiten wollen, dass sie grössere Rechte am Forste habe als der Kaiser und der Landvogt. Es unterliegt aber wohl keinem Zweifel, dass dieselbe weniger mit dem Eigentumsverhältnisse am Walde als damit zusammenhing, dass die Stadt Inhaberin des Gerichtsstabes war und ihr Rat als Stadt- und Landgericht, als letzteres für die ganze Reichspflege Hagenau fungierte.

konnten rechtskräftige Urteile gefällt werden. Die Urteile waren appellabel, die zweite und letzte Instanz war Meister und (Stadt-) Rat zu Hagenau in seiner Eigenschaft als Landgericht für die Reichspflege. Der Landvogt war verpflichtet, dafür zu sorgen, dass nicht in der Stadt und der Reichspflege Hagenau wohnende Frevler sich auf dem Waldhause stellten. Auf dem Waldhause wurden auch die Gesuche um Holzabgaben entgegengenommen und beschieden.

Von nicht geringerer Wichtigkeit für die damaligen Rechtsverhältnisse des Forstes sind die beiden anderen Beilagen dieser Waldordnung. « Was gerechtigkeit min gnedigster her pfaltzgrave Curfurst der als Innhaber der Landvogtey vff dem Hagenower forst Hatt » und « Was ein bevelch haber so auff dem Wald hausz von wegen der Herrschaft sietz macht hatt gehebt an holtz vff dem forst hinweg zu geben on Intzag der von hagenow ».

In der ersten ist gesagt, dass in den Waldorten Oberwald, Strutt und Niederwald — nach der Grenzbeschreibung von 1544 nicht ganz $^{3}/_{5}$ des ganzen Forstes — der Landvogt allein die Eckernutzung hatte, so dass in Mastjahren von Bartolomäi (24. August) bis 12 Tage nach Weihnachten die Hagenauer dort weder Schweine noch sonstiges Vieh eintreiben durften. Umgekehrt sollte der Rest des Waldes, d. h. der nicht gerodete Teil des « Mittelstücks » von 1349, der später der « Burgerwald » genannt wird, « gehoren der Stadt Hagenauw zu mit aller niessung ». [1]

Im Niederwald und in der Struth hatte der Landvogt ausserdem das Recht, einigen Bauern von Ober- und Niederbetschdorf, Rittershofen, Schwabweiler, Reimersweiler « vnd andern dorffer » den Eintrieb von Pferden gegen eine Abgabe von Hafer und Hühnern zu gestatten. Ebenso haben die Dörfer Dürrenbach, Gunstett und Surburg, die auf Abgabe von Dürr- und Faul-

[1] Dass hier unter « aller Niessung » nur die Eckernutzung und die Weide, nicht aber die Holznutzung gemeint ist, geht aus dem Folgenden deutlich hervor.

holz und von Zaunreisig (letzteres gegen Heischen) berechtigt waren, Hühner und Hafer zu liefern.

Nach der zweiten darf der herrschaftliche Forstmeister « one Intzag » der Hagenauer den Fronern Kiefernleiterstangen und den Sufflenheimer « Schüsseldrehern », wenn sie in die Landvogtei Geschirr abliefern, Erlenholz abgeben.

In der Forstordnung selbst sind die früheren Vorschriften über die Einschränkung der Nutzung namentlich von jungem Eichenholz wiederholt und zum grossen Teile bedeutend verschärft. Zu Brennholz dürfen nur « vnschedelich baum ligende oder stonde die do durre sint vnd keine eicheln mehr geben mögen vnd vnder vierzehen. schue lang sint vnd nitt gutt zu verbauwen also das man nit diellen oder Dierre darosz machen kann » genommen werden; junge dürre (Eichen-) Stangen über 20 und Windbrüche über 28 Fuss Länge ungeheischen zu hauen, ist verboten; die Ziegler dürfen das ihnen angewiesene Holz nicht schälen, sondern müssen es samt der Rinde verbrennen; das Klopfen und Biegen junger Eichen wird mit derselben Strafe belegt wie das Abhauen. Die Bauholzabgaben sind genau nach dem Bedarf zu bemessen, die Empfänger müssen auch Afterschläge annehmen und die Förster haben darauf zu achten, dass die Afterschläge, die sie verkaufen, auch verbaut werden.

Auch Kiefernstämme und Stangen müssen, mit Ausnahme der Maien, geheischen werden, das Abhauen von Kienholz von stehenden Bäumen ist verboten. Selbst Haselreifstangen dürfen nur in beschränktem Masse geholt werden. Die Vorschrift, dass man « keinen hag oder gefelle vff dem forst vff hawen » soll, wird unter Erhöhung der Strafe von 1 ℔ für jeden Fall auf 5 ℔ erneuert. Da in einem anderen Absatze derselben Waldordnung vorgeschrieben ist, « das man kein gerüt, acker, matten oder blössen niht vff dem Forst machen oder zu thun gestatten sol », und dieses Vergehen mit der gleichen Strafe bedroht ist, so ist unter dem hack der Waldordnung von 1424 sowie unter « hag » und « Gefelle » derjenigen von 1435 ohne Zweifel das zu verstehen, was man

heutzutage einen Schlag nennt, d. h. die Nutzung grösserer Holzmassen auf zusammenhängender Fläche, möglicherweise auch ein Kahlschlag.

Endlich enthält die Forstordnung noch Aufschreibungen über die Rechte des Schultheissen auf die «Würtzlinge», der Sufflenheimer auf zu Bauholz untaugliche kieferne Afterschläge und der Bewohner von Gunstett, Dürrenbach und Surburg auf Dürrholz und faule Windbrüche, die zum Verbauen untauglich sind, sowie auf Taubholzzaunreis. Letzteres musste zwischen Michaeli (29. September) und Mariä Verkündigung (25. März) gehauen und durfte im Walde weder geschnitten noch gespalten werden. Die Verwendung zu etwas Anderem als zu Zäunen war verboten, und diese Zäune mussten stehen bleiben, so lange sie hielten.

Durch die Waldordnung des Pfalzgrafen Stephan[1] ist demnach für den Forst eine feste Rechtsnorm geschaffen worden, welche in der Hauptsache bis lange nach dem westfälischen Frieden in Kraft blieb.

Sie regelt die Teilung der Geldstrafen zwischen Staat und Stadt und die Rechte der letzteren in Bezug auf die Holznutzung. Nur über die Hauptfrage, die des Eigentums, spricht sie sich nicht aus. Der Forst wird zwar nicht mehr, wie in der vorigen Periode, als «unser und des Reiches Wald» bezeichnet; es ist aber auch nirgends gesagt, dass der Stadt das eigentliche Miteigentumsrecht eingeräumt ist, und auch nichts darüber, ob und wie der Erlös aus nach auswärts verkauftem Holz geteilt werden soll. Da aber jeder Teil das Recht hatte, wenn es ihm der andere erlaubte, Holz zu verkaufen, so lässt sich wohl annehmen, dass jeder den Erlös aus dem verkauften Holze selbst einzog und dafür sorgte, dass der andere nicht mehr als er selbst verkaufte. Von irgend fühlbarem Umfange können aber diese Verkäufe in Zeiten des Friedens zwischen

[1] Wir werden sie im weiteren Verlaufe unserer Untersuchung als die Waldordnung von 1435 oder als die Waldordnung kurzweg bezeichnen

Landvogt und Stadt nicht gewesen sein, da ausserhalb der Reichspflege Holz überhaupt nicht abgegeben werden durfte, da ferner die Herstellung von Fass- und Rebpfahlholz aus Holz, das aus dem Forste stammte, verboten war, und da endlich die Bewohner der Reichsdörfer[1] ihr Bauholz gegen Bezahlung des Küchengeldes im Forste zu beziehen berechtigt waren und ihren Brennholzbedarf teils aus dem «Gegenholz» bei Leistung von Fronfuhren, teils aus ihren Gemeindewaldungen decken konnten.

Immerhin enthielt die Forstordnung gerade über die Besitzverhältnisse allerhand Unklarheiten, von denen jeder Teil bei passender Gelegenheit Nutzen zu ziehen suchte. So musste schon ein Jahr nach dem Tode Ludwigs des Bärtigen (1437) Kaiser Sigmund auf Beschwerde der Hagenauer dessen Sohne Ludwig IV. dem Sanftmütigen befehlen, die Stadt bei ihren Rechten zu lassen (St.-A. DD 12, 1).

Um sich gegen ähnliche Uebergriffe des Landvogts zu sichern, beeilte sich die Stadt, sich ihre Rechte am Forste 1438 von Kaiser Albrecht II. gleich nach seinem Regierungsantritte (St.-A. DD 13, 1) und 1442 von dessen Nachfolger Friedrich III. bestätigen zu lassen. Letzterer fügte der Aufzählung der von Kaiser Sigmund verliehenen Rechte folgendes hinzu: «auch setzen vnd wellen wir vmb des heiligen Reichs vnd des vorgenanten Vorstes nutze vnd frumen willen daz nyemant er sey geistlich oder weltlich dhein swein auf demselben vorste weyden sol anders dann in der tzeit so ecker darauf ist vnd man dasselb Ecker besleht alsdann so mag man dasselb Ecker

[1] Nach Batt (I, 227) Batzendorf mit Wintershausen, Höchstett, Gebolsheim (?), Berstheim, Niederschäffolsheim, Bernsheim (?), Wahlenheim, Kriegsheim, Rottelsheim, Wingersheim mit Bilsheim (?), Mittelschäffolsheim, Rumersheim (?); Morschweiler mit Grassendorf, Ringeldorf, Bossendorf mit Lixhausen, Scherlenheim, Kindweiler mit Walk, Bitschhofen, Mommenheim mit Mutzenhausen, Eschbach mit Hegeney, Forstheim, Ettendorf, Hüttendorf, Ueberach, Surburg, Gunstett, Sufflenheim, Kittolsheim und Dangolsheim; die durchschossen gedruckten Dörfer waren Sitze der Schultheissen.

geprauchen vnd ettzen als das herkomen ist vmb daz die eycheln so nach der Eckertzeit über verbleiben bekymen vnd ze wachsende komen mogen vnd von den sweynen nicht underpracht werden vnd daz auch niemand vszwendig der stat Hagnawe dheinerley holtz auf demselben vorste hawen vnd nemen sol an eins landuogts vnd meister vnd rats zu hagenaw sammethaft erlauben vnd willen vngeuerlich» (St.-A. DD 14, 1).

Gleichzeitig suchte aber die Stadt aus eigener Machtvollkommenheit die Forstberechtigungen Dritter möglichst einzuschränken. So beschwerten sich 1438 die Herren von Lichtenberg beim Rate, dass derselbe ihre Unterthanen der oben genannten 11 Dörfer an der Ausübung ihrer Forstrechte hindere. Der Rat erwiderte, er habe einige Leute von Dauendorf gefangen gesetzt, weil sie statt Taubholz «schädlich Holz» gehauen und Rebpfähle daraus gemacht hätten. Die Herren möchten dafür sorgen, dass, was die Leute zur Notdurft nötig hätten, geheischt, und dass die geschuldeten Besserungen bezahlt würden (St.-A. 28, 1 bis 6).

Aber bereits 1448 klagten die Herren von Lichtenberg von neuem über die Vorenthaltung der Rechtsbezüge ihrer Unterthanen der 11 Dörfer durch die Stadt. Die letzteren wollten ihnen deshalb die «zinsen und gülten» nicht mehr geben, die sie ihnen als Gegenleistung für die Forstrechte schuldeten. Sie selbst hätten «Forstreht vff dem forste zu Hagenauw von Riche zu Pfande» und hätten jenen Gemeinden Gerechtigkeit gegeben, die Rechte «vff dem vorste zu niessen» (St.-A. DD 48, 12).

Der Rat gab die Antwort, ohne den Landvogt könne er nichts dagegen machen. Darauf erwiderte 1449 Ludwig von Lichtenberg, die Stadt allein hindere die Ausübung dieser Forstrechte und halte seine Unterthanen gefangen; gebe die Stadt nicht nach, so fordere er sie vor den Landvogt oder einen beliebigen anderen Schiedsrichter, deren er eine ganze Reihe namentlich vorschlägt, oder «vor dem eyne den ir wollen es sy fürste, graue, herre oder knecht». Schlage sie das ab, so müsse er das als «gewalt und mutwillen» auffassen und sich

danach richten. Seinem Schaffner verweigerte die Stadt den Nachweis der Forstrechte der 11 Dörfer, weil sie denselben ohne den Landvogt nicht liefern dürfe. Sie sei aber bereit, die Sache vor den letzteren zu bringen.

Die Lichtenberger luden darauf die Stadt wegen Besitzstörung vor den Kaiser; die Stadt erwirkte aber ein Urteil desselben von 1451 (St.-A. DD 23), nach welchem der Landvogt mit vorzuladen sei und die Sache vor Meister und Rat der Stadt Strassburg verwiesen wird. Das Endurteil des Kaisers von 1455 wies die Lichtenberger kostenfällig mit der Klage ab, weil sie im Termin nicht erschienen seien (St.-A. DD 28).

Nach langen Verhandlungen kam schliesslich 1464 vor dem Unterlandvogte Johann Wildgrafen zu Daun ein Vergleich zwischen der Stadt und den Lichtenbergern zu stande, nach welchem die armen Leute der 11 Dörfer das Taubholz, das sie zur Verzäunung ihrer Dörfer und besamten Waldäcker an den Wegen und Heerstrassen nötig haben, auf Heischen erhalten sollen mit Ausnahme von Eichen, Buchen, Birken und Apfelbaum. Das Holz muss zwischen Michaeli (29. September) und Mariä Verkündigung (25. März) gehauen und darf weder verkauft noch zu Rebstecken verarbeitet werden. Ausserdem dürfen sie im ganzen Jahre «dürr liegend Reis ausser Eichen» zum Brennen holen. Nach gestohlenem Bauholz sollen die Förster suchen und die Frevler pfänden dürfen.[1]

Gleichzeitig scheint die Stadt aber auch in die Rechte des Landvogts selber eingegriffen zu haben; denn 1449 beschwerte sich der Unterlandvogt Wildgraf Johann von Daun mündlich bei der Stadt, dass sie ihm mit Gewalt die Waldnutzungen, insbesondere die Weide entwerte, so dass ihm «eine grosse

[1] Dieser Vertrag war in der Hauptsache eine Bestätigung des alten Rechtszustandes. Im Jahre 1449 bescheinigte Johann Troiser, der damals bischöflicher Küchenmeister in Surburg, früher aber 40 Jahre lang landvögtischer Zinsmeister war, dass die lichtenbergischen Bauern das Zaunreis heischen mussten und stets gestraft wurden, wenn sie es ungeheischt holten. Auch die Weide stehe ihnen nicht von Rechts wegen, sondern nur von «gununge wegen» zu. Er erklärte sich bereit, die Wahrheit dieser Aussage zu beschwören.

summen habern mynder dan alle sinen vordern worden were», und ginge doch die Weide und das Gras, das doch «gar vil und lang» sei, ohne Not verloren.

Der Stettmeister Jakob von Berstheim erwiderte ihm namens des Rates, die Stadt habe den Wald zu behüten, was sie thue, geschehe «umb Nutz und Notdurfft des Walds wegen»; der Wald sei «gare sere und vast abgangen», dadurch dass man «die Weide verkaufft und mit pferden und kühen die jungen bömelin abgeetzet» und «anderes darinne fürgenommen und gethan hätte, denn herkommen wäre». Man habe gesehen, wo das Vieh gewesen sei und «alle junge bömelin abgebissen und kröppelin» seien.

Ausserdem habe die Stadt die Landvögte nach einander gebeten, neue Rodungen im Walde zu verhindern. Da «man sich lützel daran kehrte», lasse jetzt der Rat zur Zeit des Heumachens die Viehherden der Gemeinden auf das gerodete Gelände treiben, um so die Leute zu zwingen, dasselbe wieder zu Wald werden zu lassen. Ferner seien dem Herzog Stephan als Fronholz junge grüne Stangen zugeführt worden; er habe versprochen das abzustellen und zu sorgen, dass man «zu hofe slegelaxse mahte und die alten unfruchtbar und ligende Böme zu fronholtz füre».

So habe es die Stadt immer gehalten. Der Unterlandvogt möge sich einmal die Sache mit einigen vom Rate besehen und dabei auch «allerley brest von den fürlin böme und blössen, die man wol besetzen mohte» ansehen (St.-A. DD 21).

Ueber den weiteren Verlauf dieses Streites fehlt der urkundliche Nachweis. Wahrscheinlich haben sich beide Parteien an den Kaiser gewandt, der dann 1450 jede nicht verbriefte Weide und damit auch die Verpachtung des Weiderechts durch den Landvogt verbot. «Ist uns fürkomen», heisst es dort, «wie der wald durch etliche weidgänge und das vieh so daruf gehalten wurt und sunderlich durch die hüter mit brennen und in ander wegen merglich beschediget und gewüstet worden sie» . . . . . «darum gebieten wir einem jeglichen der jetzt

zu ziten unser und des richs lantfogt im Elsass ist, und darzu den vorgen. bürgermeister und rat der statt zu Hagenau und all iren nachkommen, dass sie samt und sunder hinfüro alle und jegliche zeitliche und alle andere weidgänge und sachen die nit von alter redlicher verschriebener und versiegelter gerechtigkeit versehn sin, sollen abtun und die niemals gestatten zu tunden, mit den gebotten und ziemlicher pene so darzu notdürftig sein werden, damit solch vorgen. schaden an demselben wald fürkommen fürbasser und verhindert werde und dann auch in allen andern unbilichen und unnützen beschädigungen allzeit heigen, behüten, besetzen» (St.-A. DD 60, 1).

Diese Verordnung richtete sich offenbar gegen den späteren Kurfürsten Friedrich I. den Siegreichen — den bösen Fritz —, der nach dem Tode seines Bruders Ludwig IV. für dessen Sohn Philipp die Regierung des Kurfürstentums und die Verwaltung der Landvogtei übernommen hatte, aber anfangs vom Kaiser nicht anerkannt wurde, weil er damals schon bestrebt war, die Kurwürde an sich zu bringen. Nur der Landvogt « verkaufte die Weide » an Unberechtigte, die Stadt übte ihr Weiderecht selbst aus.

Ebenso gegen den inzwischen anerkannten Landvogt und auf Andringen der Stadt erlassen ist das Verbot des Kaisers von 1451, einen Förster anzustellen, « er swer dann vorhin einen aid zu got vnd den hailigen, das er wider das heilige Reich seinen lantuogt in Ellsasz vnd die statt Hagenaw vnd die Iren niemer me ratten hellfen non tun wölle in keinem weg » (St.-A. DD 15, 1).

Auch unter dieses Kurfürsten mächtiger Regierung fuhr die Stadt fort, auf eigene Faust Uebergriffen von Dritten mit Gewalt entgegenzutreten. Die zahlreichen zeitweise zum Kriege und zur Absetzung des Kurfürsten als Landvogt führenden Streitigkeiten desselben mit dem Kaiser liessen der Stadt dazu freie Hand.

So pfändete sie 1451 dem Stifte zu Surburg, welches zu den Reichsdörfern gehörte, 3 Knechte und 2 Pferde und hielt

sie gefangen, weil eie « frefelich vnd vngeheischen holtz vnd riss gehogen hettent ». Bischof Ruprecht von Strassburg forderte die Stadt auf, die Knechte zu entlassen, und liess einen Brief verlesen, worin Kaiser Friedrich III. den Mönchen des Stifts « Ire freiheit vnd harkomen » bestätigt. Der Bischof behauptete, dieselben bestånden darin, dass man dem Stifte den Wald und die Weide ausser Eckerichszeiten nicht verbieten dürfe, und dass sie « zu iren höfen vnd gebuwe holtz zu ire notturfft howen mögen ». Die Stadt verweigerte die Anerkennung dieser Rechte bis zur Vorzeigung der Rechtstitel sowie die Herausgabe der Knechte, und der Kaiser verbot dem Bischofe, sich in den Streit zu mischen (St.-A. DD 21).

Siebzehn Jahre später, von 1468 an, sehen wir die Stadt abermals mit den Herren von Lichtenberg im Streite, dieses Mal wegen allerhand Berechtigungen, welche dieselben für ihre Dörfer Schwabweiler, Reimersweiler, Kühlendorf, Ober- und Niederbetschdorf im Hattgau sowie Oberhofen in Anspruch nahmen; nämlich das Recht, Taubholz nach Bedarf zu hauen, ferner wenn sie Fronholz führten, für sich je ein Fuder Gegenholz zu holen, und das Recht, von den Förstern Afterschläge[1] und von den Zinsmeistern die Weide zu kaufen.

Die Stadt, heisst es in der Beschwerde Ludwigs von Lichtenberg vom Jahre 1468 (St.-A. DD 28, 43) u. A., wolle jedem Ackersmann statt seines vollen Bedarfs nur zwei, den « Bürdeträgern » nur ein Fuder Taubholz zukommen lassen, sie pfände die Leute aus dem Hattgau, welche die Weide vom Landvogt gekauft hätten. Ausserdem halte sie ihm verschiedene

[1] Das Verbot, Afterschläge an die Hattgaudörfer zu verkaufen, ist übrigens nicht von der Stadt allein ausgegangen. Vielmehr wurde 1459 durch gemeinsame Verfügung des Unterlandvogtes und des Zinsmeisters einerseits und des Meisters und Rats den sechs Förstern hugennest, tollinger, hopen, armselen, baumhensel und brünlin mitgeteilt, dass der Verkauf der Afterschläge nach Reimersweiler gegen die Waldordnung verstosse. Durch die gemeinsame Verordnung von 1448 war allgemein das Verbot, Holz anderswohin als in die Stadt Hagenau und die Reichsdörfer zu verkaufen, ausdrücklich auf die Afterschläge ausgedehnt worden (St.-A. DD 20).

Leute gefangen, die Reisig und Hecken auf ihrem Eigentum und nicht im Walde gehauen hätten.[1]

Der Kurfürst, vor den die Sache gebracht wurde, sprach seine Ansicht dahin aus, dass man den genannten Dörfern so viel Holz geben solle, als man ihnen bisher gegeben habe und als man den Reichsdörfern gebe, und dass sich dieselben mit der Weide genügen lassen sollen, die ihnen bisher «gegünet» war, die Hattgaudörfer nämlich, da wo der Landvogt die Eckernutzung habe, Oberhofen «bis an die Pfäde»[2] (St.-A. DD 28).

Die Sache kam, abgesehen von einem Urteile von 1471 (St.-A. DD 28, 46), welches die Lichtenberger zum Beweise darüber, dass sie nur die Stadt, nicht aber der Landvogt in ihrem Besitze gestört habe, wie es scheint, nicht zum Austrage, wohl deshalb, weil, wie wir sehen werden, der mächtig gewordene Kurfürst jetzt nicht mehr wie früher durch Kriege in seinen Erblanden von der Verwaltung der Landvogtei abgehalten und den Hagenauern um so weniger freie Hand zu lassen geneigt war, als sie in seinen Streitigkeiten mit dem Kaiser zuletzt, während des Mainzer Bischofstreits, auf Seite des letzteren gestanden und den Grafen Ludwig von Veldentz als Landvogt anerkannt hatten.

Noch 1457 hatte er, durch seine eigenen Angelegenheiten abgehalten, es ruhig geschehen lassen, dass sein Unterlandvogt Peter von Dalheim die mannigfachen Klagen des ehemaligen Schult-

[1] Unter letzteren befand sich auch ein 1466 gefangen gesetzter Mann aus Mertzweiler, von dem später nicht mehr die Rede ist, obwohl die Stadt schon 1466 die Loslassung desselben verweigerte, weil der Frevel im Walde und nicht auf seinem Eigentume stattgefunden habe. Möglich, dass es sich hier um einen sog. Einfang, d. h. um eine Rodefläche handelte, den die Stadt als Zubehör des Forstes reklamierte. Die Ausdehnung des Mertzweilerer Bannes auf das linke Zinselufer würde demnach in diese Zeit fallen.

[2] Den genauen Verlauf der «Pfäde» oder der «Pfadewege», wie sie in anderen Urkunden heissen, habe ich nicht feststellen können. Sie lagen in der Hauptsache in der Richtung der Wege, welche von Schirrein nach Oberbetschdorf führen. Sie lagen etwas östlich der Westgrenze des Niederwaldes.

heissen Heinz von Falkenstein gegen die Stadt wegen eigenmächtiger Eingriffe derselben in seine Rechte abwies. Unter den Klagepunkten befinden sich mehrere, welche sich auf den Forst beziehen. So beschwert sich Heinz, «wie er etliche matten im forst gelegen kouft habe, darin etlich holtz gestanden sy und also er an die von Hagenau begert habe Imme an dem ende zu marken,[1] haben sie In um ufslag in der sache gebeten und do enbinnen die von Bazendorf uf sin matten durch ire förster wisen lassen sin holtz abzuhowen, und fordert desshalb wandel vnd kerung nach herkomen forstrechts und darzu dy markunge noch hüt bi tage zu tun», und dann «Er habe in der ziten er ein Schultheis zu Hagenau gewest, ein knecht gehabt, den er gedinget habe, Im holz us dem forst zu führen und doch nit anders denn nach innehalt der Ordnung des waldes und es also ein schultheiss zu tun habe. So nun von andern schedelich holtz imme forst gehowen worden sige, so si alzit sin knecht darine fürgeben als obe er solichs getan hette. Darnach uf ein zit haben si demselben sinem knecht einen karch mit holz genommen, den vf ir Rathhus gestellt, so lang bis es verfulet und ime sine pferde verdorben sind.» .... «Ueber das habent sie den knecht gedrungen zu sweren eine summe gelts zu geben, und als er die nit geben habe, so haben sie in in gefängniss geleit und getrongen einen brief zu versiegeln inhaltens als ob er eins diepstals bekant haben solle und dass er darum statt und burgbann versweren musste.» In dem ersteren Punkte erfolgte Abweisung der Klage aus formellen Gründen, in dem zweiten deshalb, weil der Knecht in dem Briefe den Diebstahl bekenne und freiwillig um Gnade gebeten habe, «und auch darzu der zinsmeister gestat, dass er als min gnedigsten Herrn Waldmeister dabi gewest sy, als der knecht mit holzhowen widder des Waldes Ordnung gefrevelt habe und nit anders dan nach herkomen desshalb gestraft sy» (Batt II, 223 u. ff.).

[1] Demnach war die Vermarkung der Enclaven im Forste bereits 1457 in Gebrauch.

Der Landvogt, dem doch die Hut des Waldes gemeinschaftlich mit der Stadt anvertraut war, hatte es also ruhig und ohne Einsprache geschehen lassen, dass die Stadt allein dieses Amtes wartete und gegen seine Beamten Gewalt anwandte.

Von 1468 an wollte er sich dieses Beiseitelassen seiner Person nicht mehr gefallen lassen. Ein von ihm an die Stadt gerichteter Brief aus diesem Jahre (St.-A. AA 208, 1) enthält eine ganze Reihe von Beschwerden, so in Bezug auf den Forst die Klage, die Stadt habe, ohne ihn zu fragen, den lichtenbergischen Dörfern ihre Berechtigungen zuerst abgeschlagen und dann wenigstens teilweise wieder verkümmert; sie habe den Reichsdörfern die Ausübung ihrer Rechte im Forste und ihm den Verkauf der Weide in dem Teile, in welchem ihm die Mastnutzung allein zustehe, erschwert; sie habe weiter die von Sufflenheim mit Gewalt verhindert, ihre Forstrechte auszuüben, habe ohne ihn Forstordnungen erlassen[1] und die «Frevel und Besserungen» von Buchen- und Birkenholz unterschlagen, die doch ihm gehörten, «nachdem das selbe holtz vns allein zustet».

Später, nachdem er 1470 wegen seiner Parteinahme gegen den Kaiser in dem Mainzer Bischofstreit vom Kaiser als Landvogt abgesetzt und die Stadt 1471 den neuen Landvogt Ludwig den Schwarzen von Pfalz-Zweibrücken anerkannt hatte, der jedoch bereits 1472 auf die Landvogtei wieder verzichtete, scheint er seinerseits aggressiv vorgegangen zu sein. Denn 1472 befiehlt der Kaiser allen Fürsten, ihm gegen den Kurfürsten zu helfen, der denen von Hagenau «teglichen mercklich beswerung zufüg vnd sy des waldes genant den heiligen forst so zu der genant Stadt Hagenaw gehoret, ze entweren vnd davon zu bringen vnderstee» (St.-A. DD 29, 1). Nach der Beschwerde der Stadt liess der Kurfürst den Leuten, die aus dem Walde kamen, die Kärche zerhauen und sie nach Lützelstein bringen (St.-A. DD 29, 4). Selbst nach dem Friedensschluss scheint Friedrich mit seinen Eingriffen in die Rechte der Stadt nicht

[1] Eine von der Stadt allein erlassene Forstordnung aus jener Zeit ist in den Archiven nicht aufzufinden.

nachgelassen zu haben; denn in dem gleichen Jahre musste ihm Kaiser Friedrich « bei den pōnen in dem vierjährigen Frieden nächsthin zu Regensburg beschlossen » befehlen, den Hagenauern « keinerlei Irrung, Verhinderung vnd Eintrag zu tun » (St.-A., Freiheiten).

Kurfürst Friedrich starb 1476, ohne vom Kaiser wieder in die Landvogtei eingesetzt zu sein. Dagegen wählte ihn die Stadt 1476, kurz vor seinem Tode, zum Schirmherrn, als welcher er sich für sich und seinen Nachfolger eidlich verpflichtete, in jeder Hinsicht, namentlich auch in Bezug auf den Forst, den alten Zustand wieder herzustellen.

Auch sein Nachfolger Philipp der Aufrichtige wurde anfangs vom Kaiser nicht als Landvogt anerkannt, fungierte aber auf Grund des mit seinem Vater abgeschlossenen Vertrages als Schirmherr der Stadt und erhielt erst 1486 die Landvogtei. Um den heiligen Forst scheint er sich persönlich wenig gekümmert zu haben; die einzige von ihm selbst herrührende Urkunde aus seiner Zeit, die sich auf den Forst bezieht, ist eine Aufforderung vom Jahre 1479 an seinen Zinsmeister, der Stadt zu verstehen zu geben, dass sie die Wilderei verbieten solle (B.-A. C 87).

Auf einige zu seiner Zeit erlassene Verordnungen für den Forst werden wir später zurückkommen.

Pfalzgraf Philipp kam 1504 wegen des (zweiten) pfälzischen Krieges in Reichsacht und wurde der Landvogtei verlustig erklärt. Von da an kam das Elsass und damit der Forst unter österreichische Verwaltung und verblieb unter derselben, abgesehen von zwei im nächsten Kapitel zu besprechenden Unterbrechungen, bis zum westfälischen Frieden.

Die pfälzische Periode charakterisiert sich durch die Festlegung der Rechtsansprüche aller Beteiligten an dem Walde. Der Rechtszustand, wie er sich im Laufe der vorhergehenden Perioden thatsächlich entwickelt hatte, wurde durch die Forstordnung von 1435 verbrieft, und was dort zu verbriefen vergessen war, wenigstens teilweise durch spätere Verträge festgelegt.

Das letztere geschah insbesondere auch in Bezug auf die auf dem Forste lastenden Berechtigungen für die 11 lichtenbergischen Dörfer durch den bereits erwähnten Vergleich von 1464. Ebenso wurde 1468 eine eingehende Untersuchung über die speziellen Rechte der zur Reichspflege gehörigen Gemeinde Gunstett angestellt. Es wurden dabei zwei geborene Gunstetter, die in Hochfelden wohnten, als Zeugen vernommen. «So hant die zwei geseit ... Es soll auch ein Meyer der Herrn von Surburg[1] in dem heuet us der Herrn von Surburg fronmatten zu Gunstett dem zinsmeister geben zween enger heues; darum so hat der Meyer recht alle jar zu nemen ein Baum, als gut er finden mag in dem forst ... Auch so hat die gemein zu Gunstett recht in dem Forst daubholz zu hauen, vszgenommen die vier höltzer.[2] Fällt ein ast ab dem baume, den mag ein arm mann, wöller dazu kömmet, ushauen vnd heim führen ... Will auch ein arm mann bauen zu Gunstett, so sollen im die bürger von Hagenau und ein Zinsmeister anstatt obgedachter, geben holtz genug us dem Forst ... Will einer holz hauen und will einige wægen, so ferfandt mer zu recht: die wil der arm man bandet, so rufft er dem Förster, die wil er ladet, so beuttet er und wan er färt, mag er mit den hindern rädern kommen da die vordern räder gestanden sint, so ist er niemant nüt darum schuldig ... Darnach so ferfandt man zu recht dass die von Gunstett handt den weidgang vor sich zu gebrauchen in dem Forst von dem 12. tag der heil. drei König bis St. Bartolome,[3] also weit man den gereichen mag ghen Kochheim in die furt. Dan mag der hirt trenken und ist der Hagenauer hirt vor do an dem bach, so soll derselbe hirt den hirten von Gunstett lassen trenken. Darnach so mag Hagenauer hürt da bleiben also lang er will ...

[1] Der Reichshof und das Schultheissenamt zu Surburg gehörten damals zum Hagenauer Burglehen der Herren von Fleckenstein (Batt II, 695 u. ff.).

[2] Wohl dieselben, die auch die 11 lichtenbergischen Dörfer nicht hauen durften, nämlich Eichen, Buchen, Birken und Apfelbaum.

[3] 6. Januar bis 24. August.

und darumb so empfahet ein zinsmeister 8 ß strassb. wehr. zu l a u b gelt und der schrieber zu vertrinken 4 pfennig ...» (St.-A. AA 149.)[1]

Ob diese Rechte anerkannt wurden, ist aus den Archiven nicht ersichtlich. Es findet sich aber auch nirgends ein Nachweis, dass sie jemals wirklich ausgeübt wurden.

Die namentlich im zweiten Drittel der österreichischen Periode chronischen Angriffe des Landvogts auf die von der Stadt in Anspruch genommenen Rechte waren in der pfälzischen Periode auf die kurze Zeit beschränkt, während welcher die Stadt sich auf die Seite der Feinde des Kurfürsten gestellt hatte. Die Kurfürsten persönlich lebten in der Regel mit der Stadt im besten Einvernehmen und waren bestrebt, Differenzen, welche sich nicht selten durch Uebertretung der Waldordnung durch ihre Beamten — Verkauf von Holz «auf das Land», stillschweigende Gestattung von Rodungen und dergleichen — ergaben, auf gütlichem Wege auszugleichen.

So liess zur Zeit Philipps des Aufrichtigen Unterlandvogt Jakob von Fleckenstein auf Befehl des Kurfürsten 1495 den Hagenauer Bürger Claus zum Knopf, den die herrschaftlichen Förster wegen Wilddieberei gefangen gesetzt hatten, dem Rate zuliebe frei und verzichtete für das Schloss Bischweiler auf das Beholzigungsrecht, obwohl es sich, seit es zur Pfalzgrafschaft gehöre, im Forste beholzigt habe (St.-A. DD 30, 4). Die Beschwerde der Reichsdörfer im Uffrieth, die seine eigene Familie seit 1372 vom Reiche zu Lehen hatte, über Verletzung ihrer Rechte durch die Stadt brachte er allerdings vor den Kaiser, mischte sich aber später nicht mehr in den Streit der Hagenauer mit den übrigen Reichsdörfern, insbesondere mit den Sufflenheimern über deren Holz- und Weiderechte.

Auf der anderen Seite zeigte sich die Stadt den Kurfürsten gefällig, beispielsweise in Bezug auf den Wald, indem sie ihnen, «obwohl der Waldordnung zuwider», das Fällen von Stämmen im Forste für ihre Bauten ausserhalb der Reichspflege, so

[1] Abgedruckt bei Batt I, S. 87.

1482 das Fällen von 3 Eichen für das Schloss in Seltz, 1499 das Fällen von 50 « thannen »[1] für seinen Bau in Neuenburg gestattete. Im gleichen Jahre hatte der Zinsmeister 300 Eichen und früher 700 zur Verhegung abgehauen. Die Stadt begnügte sich aber, demselben mitzuteilen, es lohne sich nicht zu verhegen, « des wildgejägts sei nicht der arbeit werth » (B.-A. C 87).

In Zeiten allerdings, in welchen sie den Landvogt anderweitig beschäftigt wusste, suchte sie ihre Rechte im Forste nach Möglichkeit auszudehnen. So strenge sie Dritten und den Beamten des Landvogt's gegenüber auf der Einhaltung der Waldordnung bestand, so wenig kümmerte sie sich bei sich bietender Gelegenheit um dieselbe. So verpachtete sie 1455 die Mastnutzung in ihrem Teile mit der ausdrücklichen Bedingung, dass der Pächter seine Schweine bis Georgi (23. April) einschlagen dürfe, obwohl Kaiser Friedrich III. 1442 den Eintrieb von Schweinen ausserhalb der Eckerzeit verboten hatte und der Schluss derselben in der Waldordnung auf den 12. Tag nach Weihnachten festgesetzt ist (St.-A. DD 61).

Ebenso waren die wiederholten Angriffe der Stadt gegen die Rechte der Sufflenheimer offene Verstösse gegen die Waldordnung, in der diese Rechte anerkannt sind.

Die Ausnützung des Waldes war in der pfälzischen Periode dieselbe wie in der vorhergehenden; das Holz wurde allgemein nur zur Selbstwerbung abgegeben; nur war der Kreis der Holzarten und Holzsortimente, welche ohne Anweisung durch die Förster von den dazu Berechtigten gehauen werden durften, dadurch eingeschränkt, dass auch die Kiefer unter Schutz gestellt und die frühere Ermächtigung, Buchen und Birken bestimmter Dimensionen ungeheischen zu hauen, in Wegfall gekommen war. Darauf, dass zu Brennholz nur « unschädlich Holz » genommen wurde, dass mit dem Bauholzrecht kein Missbrauch geschah, und dass « in das Land » kein Holz ver-

[1] Unter « thannen » sind hier keineswegs Weiss- oder Rottannen (Fichten) zu verstehen. Thannen war in der Pfalz der Kollektivname für Nadelholz und ist in diesem Sinne in der kurpfälzischen Waldordnung von 1580 wiederholt gebraucht.

kauft wurde, wurde namentlich seitens der Stadt strenge geachtet. Die letztere wusste es, wie wir gesehen haben, durchzusetzen, dass von 1450 an auch die Weide von niemand ausser von Berechtigten ausgeübt, also auch an Nichtberechtigte nicht verpachtet werden durfte.

Auch zu Bauzwecken durften von stehenden grünen Stämmen ausser Kiefern nur unschädliche Stämme, « die zu snydende sind », angewiesen werden. Wenigstens in Bezug auf das Eichenholz war demnach die Ausnützung eine plänterweise, und dass sie auch in Bezug auf die übrigen Holzarten eine solche bleibe, dafür sorgten die neuen Forstordnungen, welche es bei hoher Strafe verboten, ein « hag », « hack » oder « gefelle » im Walde zu machen. Nur bei der Kiefer mögen gegen Ende der Periode dadurch förmliche Schläge entstanden sein, dass, wie wir sehen werden, auf einer Fläche mit ausgesprochenem Kiefernboden zeitweise die Fällung von Kiefernbrennholz in der Meinung freigegeben wurde, dass dadurch die Eiche begünstigt werde.

Trotzdem und trotz des nur in seltenen Ausnahmsfällen überschrittenen Verbots, Holz « in das Land » zu geben, mehren sich die Klagen über den Rückgang des Waldes. Bei der Kleinheit des Bezirks, zu dessen Versorgung mit Holz der damals noch fast 14,000 ha grosse Forst reserviert war, und dem Umstande, dass fast alle in diesem Bezirke gelegenen Ortschaften eigene Gemeindewaldungen besassen, ist nicht anzunehmen, dass dieser Rückgang durch eine an sich übermässige Holznutzung veranlasst war. Derselbe war vielmehr die Folge der mangelnden Obsorge für Wiederbesamung der leergewordenen Teilflächen sowie häufiger Ueberschwemmungen längs der Bäche und fortschreitender Versumpfung im Innern des Forstes, ferner diejenige einer schrankenlos und im Uebermass ausgeübten Rindvieh- und Pferdeweide, welche die Laubholzjungwüchse nicht aufkommen liess, und endlich, wie aus der Verordnung von 1450 und einer weiteren aus 1490 hervorgeht, die Folge häufiger Waldbrände, welche nicht selten von den Hirten absichtlich gelegt und durch das massenhaft umherliegende dürre Reisig besonders gefährlich gemacht wurden.

Wird doch noch 1518 darüber geklagt, «das nemlich heymsch vnd frömbde, Imme eichen vnnd furlenholtz, die förder vnd mittelschrot heimzufüren vffgeladen vnd die este vnd schwanken im Walde dauon ligennde gelossen. Der ein grosse sum vnd zal ist vnnd zu besorgenn, wo füre darin keme, dem wald ein mercklicher schaden zugefügt würde, ouch das füre mit swerer müge vnnd arbeit üsszüdilgen vnd zu löschen were» (St.-A. DD 21, 2).

Die 1502 erlassene Bestimmung (St.-A. DD 44, 3), die Kiefern «swancken» künftig den Klöstern anstatt des Buchen- und Birkenreisigs zu geben, hatte sich demnach als unwirksam erwiesen; ebenso das in derselben Verordnung enthaltene Gebot, beim Hauen von Kiefern Brennholz bei Strafe von 1 ß für das Fuder «den ganzen stammen mit den afterschlagene vssgescheiden die gantz cleinen este, gar aufzuhowen vnd heimzufüren».

Die Waldbrände waren damals so häufig, dass 1490 das Feueranmachen im ganzen Walde Sommer wie Winter jedermann verboten werden musste. Motiviert war dieses Verbot damit, «Das der Walt in vergangen Joren vnd besonder disen verschynnen Sommer von solichen füren die do gemacht worden sint, angangen vnd swerlich vnd schedelich gebrant vnd das man das wider zu löschen vnd zu themen merglichen kosten gehebt, vnd obe man nit sorglichen vnd ernstlichen vil lüte dozu geschicket, die das füre gelöschet, ouch gehütet hant, biss das füre aller dinge vergangen war» (St.-A. DD 20, 6).

In die pfälzische Periode fallen auch die ersten Anfänge künstlicher Verbesserungen im Walde. In «der von Hagenauwe Ratslahung vonn des fürlin holtz wegen» von 1478 (St.-A. DD 20) wird der bereits 1449 gemachte Vorschlag wiederholt, «das man auch an etlichen blossen junge eichböm vnd ouch eichel liesse setzen vnd versüchen liesse, wie sich solichs halten wolt». In der gleichen Urkunde ist auch zum erstenmale vorgeschlagen, dass man zur Verbesserung der Bestockung Kiefernholz nur da anweisen solle, «do es vnder den eichböme oder nahe deby stünde, dovon die eichböm an Irme wahssen verhindert werden, soferre die andere an dem

niderfallen den eichbömen keinen schaden tun möhten»; ferner solle man «den wald ouch eigentlichen besehen wo das wasser vszlieffe vnd schaden dete, vnd sich dess ouch vereinen, wo das an etlichen orten am nützlichsten zu graben wäre», «etlicher meinung ist och das man von der Brunnbach an die sufflenheimer strasse abe zur rehte hande alle» (ob nur die Kiefern oder alles Holz, ist nicht gesagt) «abhowen solte».

Ob die vorgeschlagenen Eichensaaten und Pflanzungen damals schon zur Ausführung kamen, ist urkundlich nicht nachzuweisen; dagegen wurde in Bezug auf die Kiefern noch in demselben Jahre eine Verordnung erlassen, welche den Hagenauer Bürgern auf vier Jahre in dem südlichen Teile der jetzigen Oberförsterei Hagenau-Ost und auf dem jetzigen Artillerieschiessplatze und zwar in einem etwa 200 ha grossen Teile der Fläche, da wo nach der ratslahung alle abgehauen werden sollten, das Abhauen von Kiefern, welche nur zu Brennholz, nicht aber zu Sparren und Gerüststangen tauglich sind, ganz freigiebt. Die Verordnung gebietet aber weiter: «Ouch so sollent sie solichs holtz vff dem grunde also nohe sie das vngeferlich haben mögen abhouwen vnd was sie also abhauwen das zu spalten ist, Das sullent sie spalten vnd mit den ersten die armes vnd darüber gross sint vffhouwen vnd hinwegfüren one geverde. Weret es aber das ein boum so kröpffecht vnd von esten esten oder so vnslacht wer, das der deshalben nit wol abgehowen vnd gespalten werden möhte do mag ein Jegelich die este dauon houwen und denselben boum stimmeln des vff howen vnd hinweg füren aber vngeferlich» (St.-A. DD 20, 2). Die Grenzen dieses «hagk», in dem die Hagenauer ungeheischen Kiefernbrennholz hauen durften, wurden 1502 so weit hinausgerückt, dass derselbe mindestens 1000 ha umfasste. Es ist somit damals ein allerdings nur auf die Kiefer — die Weichhölzer mit Ausnahme der Birke und die Hainbuchen waren damals als Taubholz ohnehin vogelfrei und haben deshalb kaum grossen Schaden gemacht — gerichteter förmlicher Reinigungshieb ausgeführt und dabei den gefährdeten

Eichen selbst durch Entästen der vorwüchsigen Kiefern zu helfen versucht worden.

Freilich befand man sich im Irrtum in Bezug auf die Ursache des Kümmerns der Eiche in dem freigegebenen «hag» oder «slag». Der Boden ist dort fast allenthalben reiner Sand und selbst bei dem grössten Humusgehalt für die Eiche kaum geeignet.

Aber auch mit den Entwässerungen durch stauende Nässe leidender Bestandsteile wurde damals der Anfang gemacht. Im Stadtarchiv (DD 43, 13) ist ein Vertrag des Zinsmeisters mit zehn Arbeitern aus dem Jahre 1492[1] aufbewahrt, durch welchen sie sich verpflichten, fünf — nach den angegebenen Anfangs- und Endpunkten — mehrere Kilometer lange Gräben anzulegen. Dieselben erhielten 3 Fuss Tiefe, die grösseren 4, die «Slitzgräben» 4, bezw. 3 Fuss untere und 6, bezw. 5 Fuss obere Weite, also eine grosse Tiefe, aber zu steile Böschungen mit nur 33 % Anzug. Der Aushub musste 1 Fuss vom Grabenrande entfernt niedergelegt werden. Die Arbeit sollte in einem Zuge vollendet werden. Der Lohn betrug 3 Pfennig für die «Tonne»; die Stadt zahlte denselben in «ihrem» Teile des Waldes, der Landvogt in dem seinigen. Das anfallende Holz hatten die Arbeiter auf ihre Kosten zu fällen; es gehörte der Stadt.

Interessant ist an diesem Vertrag die Bezahlung der Arbeit im Accord, namentlich aber auch der Nachweis, dass der Wald nicht nur in Bezug auf die Mastnutzung, sondern in diesem Fall auch in Bezug auf die Bezahlung der Kosten in natura geteilt war. Offenbar nahm man an, dass die Entwässerung vorzugsweise demjenigen Teile zu gute komme, dem die Mastnutzung zustand. Dass die Stadt das Holz bekam, ist rechtlich kaum von Bedeutung. Für den Landvogt hatte es keinen Wert, da er seinen Bedarf unbeschränkt durch Fronbauern hauen und anfahren lassen konnte.

[1] Schon früher müssen übrigens im Forste Gräben angelegt worden sein, denn einer der neuen mündete in den noch vorhandenen offenbar künstlichen «Eichelgraben», ein anderer in den Hinzgraben; dieselben mögen zwischen 1478 und 1492 angelegt sein.

Für die Geschichte des Holzabsatzes ist der Umstand interessant, dass von 1468 ab der Schultheiss sein Recht auf die Würzlinge für zuerst 9 und später 12 rheinische Gulden an die Stadt verkaufte. Vorbehalten waren in dem Vertrage von 1498 (St.-A. DD 44, 1) die Rechte der Hafner von Sufflenheim auf alle nicht von Hagenauern gezeichneten Würzlinge, ausgenommen die von Eichen, an welchen die Rinde noch nicht abgefallen war. Sufflenheim zahlte dem Schultheissen dafür 28 bis 30 Gulden jährlich.

Die Mastnutzung hat die Stadt in dem Bürgerwalde wiederholt verpachtet, so 1455 um 160 ℔ und 70 Schweine,[1] 1469 um 100 ℔. Im Jahre 1483 setzte die Stadt das Eckergeld auf $3^1/_3$ Schillinge für jedes Schwein fest, «weil grosser voller Ecker» sei.

Dauernde Rodungen von einigermassen ausgedehnten Teilen des Forstes haben in der pfälzischen Periode sicher nicht stattgehabt. Die Forstordnungen von 1424 und 1435 verbieten eigenmächtige Rodungen, und es ist keine Urkunde auf uns gekommen, welche der Stadt oder irgend jemand sonst die Ermächtigung erteilt, aus Teilen des Forstes Aecker oder Wiesen zu machen. Wo es dennoch geschah, da war es, wie wir gesehen haben, die Stadt, welche die Rodungen mit Gewalt zu verhindern wusste, indem sie ihr Vieh auf das Neuland trieb, die Vermarkung desselben verweigerte und das darauf stehende Holz, ohne Rücksicht darauf, wie der Betreffende zu dem Besitze desselben gekommen, veräusserte.

Da die Stadt nach Aussage der beiden Gunstetter ihr Vieh im Nordosten des Forstes so weit in den Wald eintrieb, dass

[1] Bedingungen: Der Pächter durfte seine Schweine bis Georgi (23. April) austreiben (also auch in den Nacheckerich!); die Stadt durfte ihr Vieh in die Teile, in denen «kein namhaft Ecker» ist, eintreiben, nachdem die Schweine dort 14 Tage eingeschlagen waren, «affter St. Andreas» (30. November) konnte die Stadt ihr Vieh eintreiben, wo sie will; das Pachtgeld war auch im Kriegsfall zu zahlen und das Holz zu Pferchen war zu heischen (St.-A. DD 61). Die Schweine blieben demnach über Nacht im Forste, und zwar in Pferchen.

ihre Hirten mit denen des in der Luftlinie über 10 km entfernten Dorfes Gunstett und zwar, wie aus anderen Stellen jener Urkunde hervorgeht, an einer von beiden Orten mindestens 9 km entfernten Fuhrt über den Halbmühlbach zusammentrafen, so muss dieser Schutz wenigstens in den Teilen mit guter Weide sehr weit gereicht haben. Höchstens in dem von der Stadt durch einen breiten Streifen sehr wenig graswüchsigen Bodens getrennten Nordwesten des Forstes, in dem der Landvogt die Eckernutzung hatte und die 11 lichtenbergischen Dörfer das Weiderecht vorzugsweise ausübten, in welchen also die Stadt ihr Rindvieh, wenn überhaupt, nur höchst selten eintrieb, mögen damals auf dem linken Zinselufer bei Mertzweiler sowie bei Eschbach einzelne Rodungen unbemerkt ausgeführt worden sein. Der auf Forstboden gelegene Teil des Schürhofs, der hochgelegene Teil des heutigen Schirrhofen, der 1454 in einem von Friedrich III. ausgestellten Lehensbriefe zum erstenmal als Lehen derer von Eschenau erwähnt wird, ist wahrscheinlich schon früher mit stillschweigender Zustimmung der Stadt gerodet worden.

Ob der Forst damals schon mit Steinen vermarkt war, ist mit Sicherheit nicht nachzuweisen. Da jedoch, wie wir sehen werden, die Berechtigungsgrenze der Sufflenheimer bereits 1517 « vndersteint » war und im Jahre 1544 einerseits von alten umliegenden Steinen an der Eigentumsgrenze die Rede ist, anderseits aber noch einzelne Grenzstrecken nicht versteint, andere mit « Zielebäumen » vermarkt waren, so ist anzunehmen, dass man damals nur besonders gefährdete oder solche Grenzen versteinte, bei welchen es der Angrenzer verlangt hatte. Hatte ja doch nach dem Urteile von 1457 Heinz von Falkenstein die Vermarkung seiner im Forste gekauften Wiesen verlangt.

Die Verwaltung leiteten, wie bereits erwähnt, drei « Waldmeister » oder « Waldherren ». Als solche funktionierten, wie aus dem Urteile gegen Heinz von Falkenstein erhellt, seitens des Landvogts der jeweilige herrschaftliche Zinsmeister, seitens der Stadt zwei dazu gewählte Mitglieder des Rats, in welchen seit 1379 im Notfalle auch andere als Mitglieder derjenigen Geschlechter

gewählt werden konnten, «uss den sie vorher erkoren worden», und zwar wie später meist Altstettmeister und Altmarschalle.

Förster waren im ganzen sechs vorhanden, von denen, wie gesagt, jeder Teil drei ernannte und besoldete. Von ihren Namen sind uns nur die weiter oben angeführten und aus 1483 der des Hug Claus erhalten. Sie erhielten ausser der Besoldung, über deren Höhe indessen keine Aufschreibung erhalten ist, von jeder Abgabe von Holz, welches geheischt werden musste, «Weisgeld» und zwei Schillinge für jede Rüge. Sie durften ausserdem immer noch die Afterschläge, aber nach dem Vertrage von 1448 (St.-A. DD 20) nur soweit sie «XIIII schůhe lang vnd gůt zu verbuwen vnd gehogen sint», und nur «In die statt vnd die Richs dorffere vnd niergent anderswo verkouffen».

Von Forstorten werden im 15. Jahrhundert in den Urkunden vor allem der «ober Wald», «die struth» und der «nider Waldtt» als Orte, in denen der Landvogt die Mastnutzung allein hat, genannt. Von diesen Namen hat sich nur noch der des Ober- und Niederwaldes in der alten Form erhalten, aber ohne dass sich letzterer auf eine bestimmte Waldfläche bezöge. Aus der Grenzbeschreibung von 1544 erhellt, dass damals der ganze westlich der Strasse Hagenau-Morsbronn-Wörth gelegene Teil der jetzigen Oberförsterei Hagenau-West, fast 3050 ha gross, den Namen Oberwald führte, der jetzt offiziell nur noch für den nordwestlich der Strasse Mertzweiler-Pfaffenhofen gelegenen, 153 ha grossen Teil dieser Fläche gebraucht wird. Unter Struth verstand man den zwischen Halbmühlbach und Sauer gelegenen Teil des Forstes. Er umfasste rund 1640 ha, darunter die Forstorte Ober- und Unterstritten der Oberförsterei Hagenau-West, in welchen Namen das alte Struth unschwer zu erkennen ist.

Der Verlauf der Grenze zwischen dem Niederwalde und dem Teile der Stadt ist nicht mehr genau festzustellen. Die vier Steine, welche von den beim Grenzberitte von 1544 vorgefundenen 12 Stück noch vorhanden sind, stehen in annähernd gerader, die Strasse Schirrheim-Oberbetschdorf auf halbem Wege

kreuzender Linie von Südsüdwest nach Nordnordost. Der östlich derselben gelegene Niederwald mag 3650 bis 3700 ha umfasst haben, so dass der Teil des Landvogts im ganzen 8340 bis 8390, der der Stadt rund 6360 bis 6420 ha enthielt.

Sonst werden in jener Zeit als Forstorte genannt im Jahre 1478 und 1502 «Hennickens Rott» und «Rossboumvelt»,[1] sowie Schwarzburnen, letztere drei möglicherweise ausserhalb des Waldes zwischen der Einmündung der Sufflenheimer Strasse in den Forst und Kaltenhausen gelegen, ferner Tüttelrein oder als Synonym Düttelrein, Tuttellach, wahrscheinlich die heutige Blümelslach und Schirrein, der jetzt noch diesen Namen führt und das Dörfchen gleichen Namens in sich begriff; ferner 1492 und 1502 der Schwarzbruch, die Schürlach, der Eichelgraben und das Einsiedel, die bis heute diese Namen behalten haben, und von heute nicht mehr unter diesen Namen bekannten Orten das «Einyssbühel», wahrscheinlich der heutige Hohwarthbuckel, die Growerbelach, die Lüteye und der Hinsgraben, deren Lage nicht mehr festzustellen ist. Von Strassen und Wegen werden in diesem Jahrhundert zum erstenmale 1478 die Sufflenheimer Strasse und 1492 die Surburger Strasse genannt.

Das Jagdrecht stand, wie aus der eingangs erwähnten Urkunde von 1420 hervorgeht, im Anfang der pfälzischen Periode immer noch den Herren von Fleckenstein als Zubehör ihres Burglehens zu. Später scheinen es aber die Landvögte für sich erworben zu haben, wenigstens ist in dem Briefe des Pfalzgrafen von 1479, in welchem er die Stadt zur Abstellung der Wilderei auffordert, keine Rede mehr von dem Rechte der Fleckensteiner, ebensowenig in den Urkunden der österreichischen Periode.

In welcher Weise die Jagd im Hagenauer Forst während dieser Periode ausgeübt wurde, ist aus den Archiven nicht ersichtlich.

[1] D. h. das der Familie der Edlen von Rossboum (Rosenbaum) gehörige Feld bei dem Kestlerhof (der alten Runenburg).

VIERTER ABSCHNITT.

Vierte — österreichische — Periode (1504 bis 1648).

Nach der Aechtung des Pfalzgrafen Philipp hatte Kaiser Maximilian I. selbst die Landvogtei übernommen. Eine seiner ersten Massnahmen war die Ueberlassung des Mast- und Weiderechts im ganzen Forst, auch da wo der Landvogt die Eckernutzung bisher allein hatte, an die Stadt auf 7 Jahre vom Jahre 1504 an (St.-A. DD 16, 1). Im Jahre 1507 schärfte er allen Angrenzern die Einhaltung der Waldordnung ein; wer von ihnen sich durch dieselbe verletzt fühle, möge klagen; bis zur Entscheidung habe jeder, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Mark lötigen Goldes, daran zu halten (B.-A. C 87).

In seinem Auftrage schlichtete sein Unterlandvogt Kaspar von Mörsberg 1508 den Streit der Stadt mit der Gemeinde Sufflenheim durch einen Vertrag (St.-A. DD 30, 5), welcher derselben das Recht zuerkennt, «alles ligende vorlin holtz das dur vnd nit gut zuuerbuen ist . . . zu Irer notdurfft vffzuhauen vnd dorzu alles Daupholtz dur Ris so do lit als Erllen widern hagenbuchen vnd derglichen vszgeschieden eichens. dorzu mogen sie die forlen afterschlag vff hauwen was vnder vierzehen schuven ist. Was aber derselben vber vierzehn schu lang sin vnd darzu wintbruch sollen sie kauffen. Die hafner von sufelnheim mogen auch dass der forlen holz so stot vnd nit gut zuuerbuen ist Zu ir notdurft hauen doch vf absagen Eins lantuogts von wegen der herrschaft vnd eins rats zu hagenaw. Zum andern von wegen des weidgangs den solen die von sufelnheim haben bis an die pfed vnd ob vngeverlich des veh vber die mercker w i e e s v n d e r s t e i n t vber schwanckt oder vberging sollen sie deszhalben vngeferlich mit pfenden gehalten werden.»

Auf seinen ausdrücklichen Befehl wurde noch 1517 (St.-A. DD 211) eine Verordnung erlassen, welche verordnet, «einen

gezirck oder platz In dem vorst forzunemen vnd in solchem Platz oder gezirck drew oder vier Jar lanng kein Viech darein zu slahen, vnd zutreiben, damit die jungen keymen erwachsen vnd das Vieh nachmallen den Jungen keymen vnd Paumen nit schaden bringen mög. Vnd das fur vnd fur allwegen ein solcher gezirck furgenomen werde bis zu Ennde des gantzen vorsts.» Dieselbe verlangt ferner, dass die Zäune nicht alljährlich erneuert, sondern « steen beleiben so lange sie wern», weil durch den Aushieb des Zaunreises «der vorst vast geleyterd wirdet vnd sich das Wildprat dest weniger vnnderhalten mag». Ausserdem sollen «alle bech vnd wasser, so durch den vorst geen aufgethan vnd geraumbt werden. dann die vast verfallen mit allten paumen vnd verwachsen mit stauden. dardurch sich das wasser anschwillt vnd die fruchtpern paum aus solher Ursach abnemen vnd verderben. Vnd was in der von hagenaw gezirck ist das dieselben solh auftun vnd Raumen selbs tun. Und was im Reich auch des von Eschnauw[1] vnd annder ist, das solhs durch den zinsmeister verordnet werde.» Ferner solle allen, die sich im Forste beholzigen, «bei hoher pene geboten vnd bevolhen werde, das sy all afterstag. Paw vnd Brennholtz fürter auffhawen vnd machen, damit des wald nit also mit afterslagen veselt werde. als bisher beschehen ist, dardurch nit pranndt des vorsts beschehen mögen. Item die Mulen vf der Sawr, allzeit dermassen zu bewaren, das das wasser nit auslauffe» (B.-A. 21, 1).

Mit Rücksicht auf die Feuersgefahr verbot der Unterlandvogt mit der Stadt gemeinsam am 11. Juni 1518, dass bis Martini desselben Jahres «niemans, es seyent äpte, clöster, burglüt, Schöffen, Burger der statt oder spittals karchknecht vnd sünst alle andere Inn vnd vsserthalb der stat, dhein stonde holtz, es sie eichen furlen Büchen Birckens vnd derglich stönde holtz, wie das namen hat gantz keinerlei üssgestalt grüne oder

[1] Die von Eschenau grenzten mit dem Schürhof an den Wald und hatten einen Teil der Matten längs des Fallgrabens im Riet zu Lehen, welcher einige Wasserläufe des Forstes aufnimmt.

dürre zuuerbrennen nit abhowen noch füren, Sonder allein das dürr ligend holtz als mit namen die furlen swancken die alten ligende eichboum vnd derglichen vffmachenn vnd haruss füren sollent ». Auch zu « g e g e n n vnd fronholtz, so zu hofe oder sünst gebenn vnd gefürt wird », dürfe bei Strafe von 3 ℔ für jeden Fall kein anderes Holz genommen werden. Die Würzlinge dürfe nur der nehmen, der sie gekauft habe (St.-A. DD 21, 2).

Kaiser Maximilian starb 1519; sein Nachfolger Karl V. zahlte gleich nach seinem Regierungsantritte dem Kurfürsten Ludwig V. dem Friedfertigen von der Pfalz das Lösegeld für die Landvogtei mit 80,000 rhein. Gulden, trat sie demselben aber bereits 1530 im Vereine mit seinem Bruder, dem Erzherzoge Ferdinand, den er 1521 zum Landvogte ernannt hatte, unter der Bedingung wieder ab, dass sie nach Ludwigs Tode zurückgekauft werden dürfe.

Er verschrieb 1521 der Stadt endgültig « gerechtigkeit und oberkeit des Riets und gestöcke so man jetzt nennt das Schierrieth . . . das sie dann als iren Burgbann solichermasz bis an diese zeit genossen gepraucht und herbracht, als wir das von inen glaublich unterwieset sint » (Batt I, 277).

Sonst sind aus der Zeit Karls V. nur vier auf den Forst bezügliche Urkunden erhalten. Die eine enthält den Befehl des Kaisers an Landvogt, Meister und Rat aus dem Jahre 1521, das Holz für das Schloss, das er in Hochfelden bauen will, im Forste hauen zu lassen und niemand zu gestatten, sie daran zu hindern (B.-A. C 87). Da Hochfelden nicht zur Reichspflege gehörte, war dieser Befehl der Waldordnung zuwider. Trotzdem wagte die Stadt nicht zu widersprechen, woraus später der Landvogt Kapital zu schlagen suchte.

Die zweite Urkunde ist ein Protokoll über die Bereitung des vorher abgestellten Sauerbachs durch die drei Waldmeister und vier Förster aus dem Jahre 1523 (St.-A., Statutenbuch, S. 201 u. ff.). Bei diesem Beritte werden folgende für die damaligen Rechtsverhältnisse wichtigen Vorschriften als herkömmliche konstatiert: Wenn der Bach abgeschlagen wird, erhält

die Gemeinde Gunstett[1] «einen oder zween vnschedelich alt baum durch die förster daz sie die bach abschlagen vnd behalten mögen». «Item die bach soll an allen orten von einem staden bisz zum andern vierzehen schuch weit vnd sieben schuch tief sein.» «Item wer Matten an diszer bach hette, die einen staden vf ihrem aygenthumb geben, vnd dargegen staden forst ist, so soll vnd musz der deszen die matten sein, die beeden seiten vndt forstsstaden raumen vnd aufheben, vnd auch was bruche vnd schlit in forst gehen vermachen vnd versorgen, dasz das wasser nit in Waldt breche, vnd mit namen was ausgeraumbt würdt, da sol man den grundt vf den forststaden ziehen, damit das wasser desto minder in forstt lauffen vnd schaden tun mögen.» «Item das Wetterholtz bey Surburg, so Juncker Heinrich von Fleckenstein dem freyherrn zustäht, ligt auch vf diser bach, hat einen staden gegen den forst ire Strut, da lasset der freyherr seinen staden durch die seinen machen, den Forst staden musz der Schultheiss von Eschbach, mit denjenigen, so in sein Berich gehören machen, von wegen der Herrschaft, dan gibt man Inen zuuerzeren Ein fuder oder zwey bürckens oder von denen düren Spitzingen vnschedelichen aichen holtz ein baum oder zween.» Den Eichgraben hat der herrschaftliche Waldmeister nach diesem Protokoll mit denen von Sufflenheim geräumt, dazu hat die Herrschaft Wein und Brot hinausgeführt und der Gemeinde gegeben «vnd hab ich mit den förstern vnd Buettlen verzeret beim Schultheissen 2 ℔ 7 β ₰ dasz hat der Zinsmeister zahlt».

Die dritte Urkunde ist eine Aufforderung des Erzherzogs Ferdinand an seinen Forstmeister Wolf Wilhelm von Andlau vom Jahre 1525, das Wildern der Hagenauer abzustellen; die vierte eine Verordnung des Unterlandvogts v. Mörsperg, welche in des Kaisers «Oberkait» das Schiessen von Hasen und

[1] Bei Gunstett teilt sich die Sauer in zwei Arme, die Sauer, die weiter unten den Forst nördlich begrenzt, und den Halbmühlbach, welch letzterer durch den Forst fliesst und im 13. Jahrhundert antiqua Sura hiess und wahrscheinlich das alte Bett der Sauer ist.

Hühnern mit Büchse und Armbrust sowie das Fangen derselben bei 3 ♂ Strafe und Konfiskation des Jagdgeräthes verbietet (B.-A. C 87).

Weit zahlreicher sind die Urkunden aus der Zeit des dritten pfälzischen Interregnums, welches von 1530 bis 1556 währte, in welchem Jahre Kaiser Ferdinand I. die Landvogtei von dem Pfalzgrafen Ottheinrich endgültig zurückkaufte.

Eine der ersten auf den Forst bezüglichen Amtshandlungen des Kurfürsten Ludwig V. war die Ernennung des Sebastian Bozheim, eines sehr energischen Mannes, zum «Oberisten Aufseher der förster». Kaum ernannt, verlangt derselbe mit Rücksicht auf eingerissene Missbräuche, insbesondere auch in Bezug auf die Ausübung der Jagd, eine Instruktion. Er beantragte dabei unter anderem, dass man wieder jemand «Ins Einsiedelhusz Im Hagenower Forst gelegen setz», der auf das Schiessen achten und ihm sofort Anzeige machen solle; auch solle man ernstliche Streifen machen, damit die Wilderer «ernst spûren» (B.-A. C 87).

Die verlangte Instruktion wurde ihm 1531 zu teil; sie bestimmte, dass die städtischen Förster und Amtsknechte auf sein Verlangen mit ihm den Wald zu bereiten und ihm im Jagdschutze und in der Pflege des Wildes zu helfen, und wenn sie Wildschützen in anderen Gebieten antreffen, der Obrigkeit derselben Anzeige zu erstatten haben. Gefangene Wildschützen sind nach Hochfelden «zu gefenknuss und verwarnung» zu bringen. Die Schultheissen der umliegenden Dörfer haben ihnen hilfreiche Hand zu leisten. Der (Unter-) Landvogt solle die Förster in ihrem Dienste unterstützen und dem Bozheim mit Rat und That beistehen.

«Item es soll nitt gestattet werden Im forst Rechen, hassen oder dergliehen zu jagen oder fohen mit Hunden oder garnen, auch nitt hüner, aber ausserthalb vmb den forstt da es biszhar komen hassen vnd hüner zu hetzen vnd fohen, auch im forste Jung fögell auzuheben oder mit dem kürzen oder dergliehen fegell Weidwerck das dem Hochwild onschuwlich vnd onschedlich Ist zümlicher massen zubrüchen, gestatten, doch

dar In dem kein geuerd gebrucht werden, Als eb einer ein stück Wilds für ein Vogell fing» . . . «Unser lantuogt soll auch by vnzern Vnderthonen vmb den forst gesessen verschaffen, so sy darhin farren die hund anheymsch zu lassen damit das wiltpreth nitt geschicht oder beschediget werd». Bastian und die Förster «sollen macht haben, die Atz in Clöstern vnd Dörffern ziemlichen zu brüchen» (St.-A. DD 55, 1). Ausserdem erneuerte der Unterlandvogt Schenk Georg von Erbach das oben erwähnte Verbot des Schiessens von Hasen und Hühnern.

In einem Berichte aus demselben Jahre zeigt Bozheim an, die Hagenauer Schöffen nähmen das Recht in Anspruch, auf dem Feldbanne der Reichsdörfer zu jagen. Zur früheren pfälzischen Zeit und zur Zeit des Forstmeisters Andlauer habe der Landvogt den Schöffen hie und da einen Hasen oder ein Huhn zu schiessen erlaubt, ohne solche spezielle Erlaubnis sei ihnen aber diese Jagd verboten gewesen.

Im Verlaufe einer darüber angestellten Untersuchung wurden verschiedene Zeugen verhört, u. a. der frühere Unterlandvogt von Fleckenstein, welcher aussagt, die Hasen- und Hühnerjagd im Forste sei ganz abgestellt worden, seit nach Abgang der Ritterschaft Bürger zu Schöffen gewählt werden konnten. «Im Reiche», d. h. auf dem Banne der Reichsdörfer, hätten die vom Adel und die Schöffen von jeher gejagt. Andere Zeugen sagen aus, die Jagd im Reiche sei den Schöffen auf Ansuchen gestattet worden, während die Förster übereinstimmend erklärten, seit sie im Dienste seien, hätten sie Auftrag gehabt, in diesen Bännen jagende Schöffen zu pfänden. Diese letztere Streitfrage wurde 1533 durch Vertrag dahin entschieden, dass in Bezug auf das kleine Weidwerk alles beim Alten bleiben solle, d. h. dass das Recht der Schöffen, «im Reiche» Hasen und Hühner zu jagen, anerkannt wurde (B.-A. C 87).

Endlich verabredete der Kurfürst 1532 mit dem Markgrafen von Baden die Bestrafung ihrer Unterthanen, wenn sie im benachbarten Gebiete beim Wildern betroffen wurden[1] (B.-A. C 87).

[1] 1548 lieferte der Markgraf auf Grund dieser Verabredung zwei Hagenauer Bürger aus, welche im Forste gewildert hatten.

Die Jagd, mit welcher sich die Urkunden der früheren Perioden, abgesehen von der Belehnung der Fleckensteiner mit dem Jagdrechte im Jahre 1372 bis 1479, so gut wie gar nicht beschäftigten, und die insbesondere bei den Streitigkeiten zwischen Landvogt und Stadt bis dahin so gut wie keine Rolle gespielt hatte, war offenbar inzwischen für den Kurfürsten zum geschätztesten Teile seines Rechtes am Forste geworden. Er legte auf dieselbe einen so hohen Wert, dass er jeden Eingriff in seine Rechte auf das härteste strafte. Berichtete doch der, wie aus späteren Urkunden hervorgeht, von der Stadt angestellte «Gegenschreiber», d. h. der Protokollführer auf dem Waldhause, gelegentlich einer Untersuchung über die Grenzen der Gerichtsbarkeit zwischen Landvogt und Stadt im Jahre 1531 oder 1537, Jagdfrevel bestrafe der Landvogt und der Forstmeister allein, ohne die Stadt; Bozheim habe kürzlich einen Wilddieb nach Hochfelden führen und ihm dort die Augen ausstechen lassen, ohne dass sich die Stadt hineingemischt habe (B.-A. C 87).

Die Ausübung des Jagd- und Forstschutzes scheint damals allerdings mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen zu sein. Denn in der nicht datierten Antwort Bozheims namens des Landvogts auf den Ratschlag der Stadt, «wie der forst zum Aufgang zu befürdernn», wahrscheinlich aus dem Jahre 1533, verlangte derselbe, die Stadt solle ihren Bürgern verbieten, mit der Büchse in den Forst zu gehen und ihre Hunde laufen zu lassen; kürzlich habe ein Hagenauer mit einer «lang burstbüchsen» einen herrschaftlichen Förster bedroht, der einen hanauischen Unterthan beim Abhauen eines Stamms im Frevel betroffen habe.

In diesem leider, wie es scheint, nicht erhaltenen Ratschlage hatte die Stadt die Revision der Waldordnung und einige vorübergehende Verordnungen beantragt, auf welche der Landvogt teilweise einging, so insbesondere auch auf den Vorschlag, dass der Forst auf 8 Jahre «für eichen Holz geschlossen, das liegend Holz bis dahin aufgemacht und der Wald gesäubert» werde. Er machte nur den Vorbehalt, dass, wenn der Land-

vogt Fronholz gebrauche, den Frönern «stehend forlen Holz angewiesen werde». Weiter erklärt Bozheim, seinem Herrn sei «das berathschlagt pflanzen nit zuwider, das aber ein besonder haüslin oder hütten zur verhuettung des vszgezaichneten Pflanzplazz Ime vorste erbauwet vnd ein vfseher darein gesetzt werden sollt, bedencken Ire gnaden von vnnöten vnd rathsamer sein, Das ein Rath durch den besitzer Des bruderhausz an reichshouerstrass, Desgleichen der besitzer des einsidelhausz an Betzdorfferstrasse so Ire gnaden one das widerrumb vffzurichten beuelhen[1] sollich vffsehung gegen einen geringen ergetzlichkeit eingebunden vnd beuolhen werde vff ordnung vnd massz man sich wol vergleichen mocht».

Ferner schlägt Bozheim namens des Landvogts vor: «Das den Fuohrleuten ein gesetzter lone taxirt werde, vnd als dieselben fuorleut im prauch haben, Das sie die guten lanngen eichen bawhöltzer Kurz abschrotten, Damit sie desto leichter zu fuoren, dass hiemit Inn dieser Declaration vnd gebesserter ordnung vfzulegenn, das sie schuldig sein sollen, Die schwanken so gut zu uerbawen den bawleuten auch heimzufüren, vnnd nit so schedlich für brennholtz mit den afterschlagen[2] wie

[1] Wie es scheint, bestand damals die jetzt zur Fahrt nach Reichshofen benutzte Bitscher Strasse noch nicht. Man fuhr auf der jetzigen Wörther, der früheren Morsbrunner oder Eschbacher Strasse, an der das Bruderhaus lag, über Morsbrunn-Eberbach oder Eschbach-Forstheim nach Reichshofen.

Wann diese beiden mitten im Forste gelegenen Häuser entstanden sind, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Das Bruderhaus, dessen Aecker die Stadt, wie aus einer Urkunde von 1578 hervorgeht, später hatte pflügen und einzäunen lassen, kam schliesslich in Privatbesitz und wurde erst 1848 angekauft. Das Einsiedelhaus an der Betzdorfer Strasse, wahrscheinlich das am Eberbach gelegene Watzlerhäusel der Grenzbeschreibung von 1544, das der Kurfürst wieder aufrichten wollte, ist spurlos verschwunden. Um 1533 gehörten beide zum Waldeigentum; unter «Besitzer» ist, wie aus obigem erhellt, nur der jeweilige Inhaber zu verstehen.

[2] Hier werden also «Schwanken» und «Afterschläge» in Gegensatz gebracht; man scheint damals in Hagenau unter ersterem den dünneren Teil des eigentlichen Schaftes bis zur Krone, unter letzteren den äussersten Gipfel und die Aeste verstanden zu haben.

bisher geschehen zuuerhawen. Nachdem auch die ort der eckernieszung Im wald der herrschaft vnd der statt vnderschiedlich gesöndert vnnd aber bitz anher vff der herrschaft orthen gar vil mehr bawholtz, Dann vff der statt thail gefellt worden, welches meinen gnedigen herren Landtuogt lennger zugedulden mit nichten wil gepuren, vnd verordnen desshalb . . . . . das fürohin Bawholtz vff beederthail orthen gleich gehauwen, das auch zween förster, einer der herrschaft, der annder vonn der Statt Das bawholtz solcher gestalt zu weisen vnnd dabey bitz dasselbig gehauwen zuuerharren schuldig sein sollen verordnet werden.»

In Bezug auf einen weiteren Vorschlag findet der Landvogt es unbillig, dass der Landmann, der Eichen nur zu Schwellen bekomme, 6 ₰ für eine Eiche und 3 ₰ für eine Kiefer bezahle, während die Bürger und andere Berechtigte nur 4 ₰ für eine Eiche und nichts für Kiefern entrichten sollen. Werde gleiches Mass für alle gesetzt, so sei er mit dem Vorschlag der Stadt, die, wie es scheint, die Erhöhung des «Weisgeldes» gegen Einziehung des Rechtes der Förster, die Afterschläge zu verkaufen, vorgeschlagen hatte, einverstanden. Auf letzteren Vorschlag scheint sich auch das sonst einverständliche Verlangen des Landvogts zu beziehen, dass, wenn die Leute das Holz nicht mehr bei den Förstern kaufen dürften, es ihnen auf dem Waldhause verkauft werden solle. Das liegende Holz solle auf dem Waldhause geheischt werden, das Fronholz nicht. Mit einer ganzen Reihe von mit Nummern bezeichneten Vorschlägen erklärte sich der Landvogt einverstanden, ohne dass aus der Urkunde ersichtlich wäre, auf was sie sich beziehen. Aus zwei Vorbehalten des Landvogts, dass «das büchin holtz nit für taubholtz geacht, sondern vermög . . . der Waldordnung vorbeheltlich der burgkleut und schöffen herkommen verpoten werde», und dass dasselbe gekauft werden müsse, scheint hervorzugehen, dass die Stadt die völlige Freigabe der Fällung von Taubholz und B r e n n h o l z für die Bürger verlangt hatte.

Schliesslich verlangte er aber ausser dem eben erwähnten

Verbote des Tragens von Büchsen im Forste, dass der herrschaftliche Waldmeister mit den städtischen (bei Bauholzanforderungen) die Gebäude besichtige, und dass derselbe zu den Forststrafsitzungen auf dem Waldhause bestellt werde, damit die Strafen nicht zu hart ausfallen.

Aus dieser im Bezirksarchiv (C 87) aufbewahrten Urkunde scheint hervorzugehen, dass im Laufe der Zeit der herrschaftliche Waldmeister immer mehr auf die Seite geschoben worden war und schliesslich zu den Sitzungen auf dem Waldhause gar nicht mehr eingeladen wurde, und dass die beiden städtischen Waldmeister sowohl die Forstgerichtsbarkeit wie die Verbescheidung der Gesuche über Holzabgabe allein ausübten, und endlich dass sie die Abwesenheit des landvögtischen Vertreters benutzten, um die Hauptlast der Abgabe insbesondere von masttragenden Eichen auf den Teil des Forstes abzuschieben, in welchem der Landvogt die Eckernutzung, die mit der Weide immer noch die Haupteinnahme des Waldbesitzers lieferte, allein auszuüben berechtigt war.

Sie hatte ausserdem, wie aus einem nicht datierten Berichte Bozheims aus jener Zeit (B.-A. C 87) erhellt, um den Forst Grenzsteine setzen lassen, welche nur das Stadtwappen und nicht auch den Reichsadler trugen, während doch, «wie männiglich bekannt, die hohe und forstliche Oberkheit der Röm. Kais. Majestät vnd dem h. Reiche vnd von Irer Majestät vnd des Reichs wegen einem jeden Oberlandvogt alleinig zuständig». Als Beweis für letztere Aufstellung führt Bozheim auf, dass «alle freuel . . .[1] wasser grundt und Boden Zinsz ein Oberlandtvogt des H. Reichs wegen einnimbt und einnehmen soll».

Ueberhaupt ist in jener Zeit die Stadt in vielen den Forst berührenden Fragen selbständiger aufgetreten, als sich mit den bestehenden Rechtsverhältnissen vereinbaren liess. Sie zog sich fast gleich-

[1] Das hier fehlende Wort ist in der Urkunde unleserlich. Wenn dasselbe nicht eine Einschränkung der Wortes freuel enthält, ist diese Behauptung Bozheims unbegründet; denn die Strafen für Holzfrevel wurden damals nach dem bereits erwähnten Berichte des Gegenschreibers nach den Vorschriften der Waldordnung geteilt.

zeitig seitens der Herren von Fleckenstein in Bezug auf die Berechtigungen der Dörfer im Uffriete, die dieselben vom Reiche zu Lehen hatten, und in Bezug auf ihre eigenen Holzrechte als Burgmänner von Hagenau, sowie, seitens der Gemeinde Surburg bezüglich ihrer Weiderechte Besitzstörungsklagen beim Reichskammergerichte in Speier zu. Aus der ersten ging sie als Siegerin hervor, weil die Fleckenstein'schen Dörfer «one Ansuchen und der Waldförster Weisung» Holz gehauen hatten, die zweite erledigte sich durch Vergleich, die dritte durch Verurteilung der Stadt zu einer Entschädigung von 180 rhein. Gulden.

In dem Vergleiche mit den Herren von Fleckenstein von 1538 wird denselben das Recht zugesprochen, für den Bedarf ihrer Besitzungen in der Stadt wöchentlich 21 Fuder, im Jahre also 1020, und wenn man auch 15 Wochen für die Wintermonate abrechnet, 740 Fuder, d. h. mindestens 1500 Raummeter zu beziehen. «Das holz, bau und brennholz für ihren hof als burgsessen sol man heischen, die stadt wird es sogleich anweisen lassen und sie dürfen es durch ire bauren oder unterthanen[1] in die statt oder in ihr haus führen lassen; und ausserhalb der statt und des burgbans sol nit begert und nit erlaubt werden. In 8 tag sollen sie nit mehr dann 21 fuder brennholz, aber in 8 tag wieder, nach notdurft heischen» (Batt II, 704); in dem Urteil zu Gunsten Surburgs von 1541 (St.-A. DD 63, 2) wurde erkannt, dass die Stadt die von Surburg zu Unrecht durch Pfänden in dem Besitz der Weide «von dem Dorfe Surburg bitz an den Eberbach und davon weiter bisz an den pfadweg und insonderheit von dem Bezirk des Waldes das Schwarzbruch genant», d. h. in der Osthälfte der Struth und dem nordöstlichen Drittel des Burgerwaldes gestört habe.

Von 1535 an war ausserdem beim Kammergericht eine Besitzstörungsklage der Surburger gegen die Stadt wegen ihrer

[1] Wie aus späteren Urkunden hervorzugehen scheint, hatte die Stadt verlangt, dass sie das Holz durch Hagenauer Bürger gegen Bezahlung des Fuhrlohnes einführen lassen.

Holzrechte anhängig, aber 1546 ebensowenig entschieden wie weitere Klagen der Gemeinden Sufflenheim, Gunstett und Dürrenbach, über deren Objekt die Urkunden keinen Aufschluss geben.

In all diesen Prozessen war nur die Stadt allein ohne den Oberlandvogt verklagt, und man betrachtete den letzteren für so wenig beteiligt, dass ihn der Schultheiss Jakob von Fleckenstein im Namen der Klagenden bitten konnte, sich beim Reichskammergerichte für rasche Entscheidung zu verwenden (B.-A. C 87). Ob aus den Besitzstörungsklagen Eigentumsklagen entstanden, und wie die letzterwähnten Klagen entschieden wurden, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

Mit den Sufflenheimern schloss die Stadt 1556 (St.-A., Statutenbuch) vor dem Unterlandvogt einen Vertrag ab, welcher das früher den dortigen Hafnern allein eingeräumte Recht auf nur zu Brennholz taugliche Kiefernafterschläge auf die ganze Gemeinde ausdehnt und der Gemeinde das Recht zuspricht, das Recht des Stuterhofs, den sie 1439 vom Pfalzgrafen gekauft hatte, auf Zaunreis, aber nur für den Bedarf dieses Hofes, weiter auszuüben.

Ueberhaupt scheinen die Kurfürsten nach dem ersten Anlaufe sich mit Ausnahme der Jagd wenig mehr um den Forst bekümmert zu haben. Allem Anscheine nach ist nach dem Abgange Bozheims, der als Mithandelnder in keiner nach 1532 datierenden Urkunde mehr erwähnt wird, das Waldmeisteramt wieder von dem Zinsmeister mit verwaltet worden. Dieser aber war zu beschäftigt, um in Waldsachen Konflikte mit der Stadt zu suchen.

Nur zwei Beschwerden der Stadt gegen landvögtische Beamte aus jener Zeit liegen vor. Die eine von 1542 beschwert sich beim Landvogt, dass der Zinsmeister Schmeltzer drei armen Leuten Hasen abgenommen habe, die sie im Banne von Hagenau gehetzt hatten, und dass von ihm ohne Zuziehung der Waldmeister eine Eiche zu einem Stege an die Gemeinde Sufflenheim abgegeben worden sei; die andere von 1543 wendet sich gegen zwei herrschaftliche Förster, die, vom Rate

verurteilt, an das Reichskammergericht appelliert hätten, was gegen die Privilegien der Stadt verstosse. Der Landvogt erwiderte, die Stadt solle diese Privilegien in Speier geltend machen.

Dagegen kümmerte sich der Landvogt wenig darum, dass die Stadt durch ihre Beamten wichtige Verwaltungsgeschäfte allein wahrnehmen liess. So beteiligte sich keiner seiner Beamten an dem Grenzberitte von 1544, an welchem seitens der Stadt der Stettmeister Reinboldt, der Altstettmeister Ritter, die Schöffen: Altmarschalk Brischlach und Ratsfreund Melcher Sessoltzheim mit Hatern, Hans Wanger, Bartel von Dürrenbach und Vix Jeger, den 4 Förstern teilnahmen (St.-A. DD 44, 11).

Der Rat allein verwies 1543 dem Ackermeister Ulrichs das Ueberpflügen in Forstland längs der städtischen Allmende (St.-A. DD 30, 4), und er allein erlaubte 1545 den Surburgern, 15 Fuder Kiefernholz zur Reparatur ihrer Heerstrasse zu hauen «nicht von Rechts, sondern des gemeines nutzes wegen», verlangte aber, dass die Gemeinde die Strasse zwischen Gräben legen solle, um die seit 1509 regelmässig wiederkehrenden Holzabgaben unnötig zu machen (St.-A. DD 45, 3).

Der Landvogt beschränkte sich darauf, seine Beamten zu ernennen und durch sie seine Gefälle eintreiben und die ihm zustehenden Nutzungen ausüben zu lassen. Das letztere geschah bezüglich der Weide- und Eckernutzung unter den Pfälzern durch Versteigerung. So hatte 1545 Surburg die Mastnutzung in der Struth um 800 ß «und Zubehör» gesteigert, musste aber um Nachlass bitten, weil es das Geld nicht ganz aufbringen konnte; ebenso hatten 1551 sieben andere Gemeinden die Mast im Oberwald für 240 Gulden gekauft, wollten diese aber nicht bezahlen, weil der Eckerich nur für drei Wochen ausreichte.

Selbst die herrschaftlichen Förster übernahmen ihre Aemter teilweise nur als Nebenamt. So nahm Pfalzgraf Ludwig 1531 den Walther Buschmann mit «2 reissigen gerüsteten Pferden und einem Knecht» «zu allem vnnd yedem vnseren geschäften» mit der Verpflichtung, wenn er für den Landvogt nicht zu

6

reiten habe, solle er mit dem Bozheim in den Wald reiten; ebenso ernannte er im gleichen Jahre mit der gleichen Verpflichtung den Dietrich v. Motterich zum Schultheissen von Sufflenheim. 1556 übertrug Kurfürst Ottheinrich dem Schultheissen Morsheimer von Sufflenheim gleichzeitig die Geschäfte eines Försters im Forste (B.-A. C 87).

Die Entscheidung über die Gesuche (der Reichsdörfer und sonstigen Nichtberechtigten) um Abgabe von Bauholz scheint sich der Kurfürst selbst vorbehalten zu haben. Wenigstens teilte Kurfürst Friedrich 1551 den Amtleuten mit, dass er künftig solche Gesuche nur zweimal im Jahre, auf Michaeli und Weihnachten, annehmen werde. Es werde ihm «des Anlaufens zu viel» (B.-A. C 87).

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, wenn die Stadt, soweit es sich um ihre eigenen Bürger handelte, sich immer weniger um die Waldordnung kümmerte. Ein Bericht des Zinsmeisters an den Landvogt vom Jahre 1555, «betreffend des Waldes Unordnung» (B.-A. C 87), führt eine ganze Reihe von Uebertretungen der Waldordnung an, welche Hagenauer Bürger sich zu schulden kommen liessen, ohne von der Stadt gestört zu werden. Die Küfer, Wagner und Schreiner machten ungescheut Dauben, Felgen und dergleichen aus Forstholz; die nur auf Bedarf berechtigten Klöster holten, da wo der Kurfürst die Eckernutzung habe, Holz zum Verkauf; die Ziegler der Stadt fällten Eichen- statt Kiefernholz, die Burgleute, Schöffen und selbst gemeine Bürger stehendes Eichenholz; die städtischen Förster wiesen solches sogar an; die letzteren gestatteten den Fuhrleuten, welche für die von Hagenau Holz fuhren, das Nachholz, welches doch nur den herrschaftlichen Fronern zustehe; damit habe sich die Stadt dem Landvogt gleichgestellt, was nicht geduldet werden dürfe. «Und wiewol die jüngst ordnung so durch den regierenden Landuogt auch Meister vnd Rath des brennholz halben bedacht vfferschlagen klarlich erwist, Das ein Woch vmb die andere, die ein eichen, Die ander furlen holtz gehauwen vnd gefürt werden soll», haben doch Meister und Rat und die einzelnen Ratsfreunde in der

« eichen Wochen » forlen Holz und in der « forlen wochen » gar wenig hauen lassen. Während nach altem Herkommen das Bauholz von den herrschaftlichen und städtischen Förstern gemeinsam gewiesen werden solle, wiesen es die städtischen allein und nur im landvögtischen Teile an. In der Strut trieben die Hagenauer ausser Eckerich so viele Schweine ein, dass « alle junge keymen so zur eckerniessung vffkamen, abgefressen werden », ebendort seien die seit unvordenklichen Zeiten angelegten Gräben seit Jahren nicht geräumt worden, so dass « die halben Baum der Eckerniessung ertrunken » und statt 1000 nur noch 500 Schweine « geäckert » werden könnten.

Er rät deshalb trotz der geringen Gefälle an « habern und Laütgeld » im kurfürstlichen Teile den Vieheintrieb ganz einzustellen, bis die Jungeichen erstarkt seien; die Gräben seien auf gemeinschaftliche Kosten zu räumen; das Wasser der Sauer sei bei Gunstett auf gemeinschaftliche Kosten des Landvogts und des Bistums Speier durch einen Wasserbaum so geteilt, dass die Sauer ein Dreiteil, der Biberbach ein Zweiteil erhalte; trotzdem sei an der Sauer zu viel, am Biberbach zu wenig Wasser. Die Sache sei nochmals, aber nicht durch den speierischen Amtmann allein zu untersuchen: Fehle in der Nähe von Hagenau dürres Eichenholz, so sollten die Burger Rüsternholz hauen. Endlich sei wieder auf mehrere Jahre das Hauen von stehenden Eichen und Kiefern zu verbieten, bis alles liegende Holz aufgearbeitet sei.

Durch den Rückkauf der Landvogtei durch den Kaiser im Jahre 1558 kam diese Beschwerde nicht mehr zur Entscheidung. Vielmehr entbrannte der Streit zwischen Landvogt oder, wie es jetzt hiess, zwischen der Hofkammer,[1] welche das Land von Innsbruck aus regieren wollte, und der Stadt heftiger als je zuvor.

Anlass dazu bot der Befehl der Hofkammer an die Forstbeamten, im Forste in nächster Nähe von Hagenau einen

[1] Unter der Hofkammer in Innsbruck stand der in Ensisheim residierende « Statthalter » für die österreichischen Besitzungen im Elsass und erst unter diesem die « Landvogtei » Hagenau.

« Thiergarten », 1000 Schritte « in der Vierung » lang und breit anzulegen, ihn zu verzäunen und das Holz im Forste um Allerheiligen bei abnehmendem Monde zu hauen (St.-A. DD 17, 1). Der dazu ausersehene Platz lag im « Rennel », in dem nicht unschwer das heutige Rendel, östlich der Surburger Strasse und nördlich des Eberbachs gelegen, zu erkennen ist, d. h. in dem Zentrum des Burgerwaldes, in welchem der Stadt die Mastnutzung allein zustand, und zwar in demjenigen Teile desselben, der vermöge seines Bodens mit am besten für die masttragende Eiche geeignet war.

Unter diesen Umständen war es kein Wunder, dass sich die Stadt mit aller Macht gegen die Anlage des Tiergartens wehrte. Sie behauptete in ihrer Eingabe an den Kaiser, die Eckernutzung und Weide ertrage im Rennel, der ihr seit 250 Jahren (also seit 1310) zugeeignet sei, wohl viel Geld; die Stadt habe dort Eichen gepflanzt und gesät, was viel Geld gekostet habe. Zum Zaune, der doch nur 10 bis 12 Jahre halte, werde man jedesmal 2000 brauchbare Eichbäume hauen müssen, dadurch werde der Wald so «lutter», dass kein Wild darin bleibe,[1] und schliesslich müsse man alle Eichen weghauen. Kiefernholz halte nur drei Jahre. Der der Stadt zunächst gelegene Teil des Burgwaldes sei derart, dass «er nach dem abhauen sich nit allein nit ersetzt, sondern ob er schon gepflanzt und geheyet würde, wie denn zum offtenmal zu pflanzen, auch eicheln darin setzen, darzu ettlich ortt einzaunen vnd vor dem vich befriedigt haben, aber es were solchs alles vmbsonst vnnd vergebentlich gewesen vnd hetten dieselben gesetzte eicheln nie wachsen, noch vffkommen wollen, onerachtet wir daruff nit

[1] In einer späteren Urkunde ist einer anderen Eingabe der Stadt gegen den Tiergarten Erwähnung gethan, in der es heisst: Das Eichenholz wachse sehr langsam und «ungeschlacht». «Sollte dann eine solche zahl bäum Eichenholtz abgehauen werden, möchte in viel 100 Jahren nit an statt wachsen, würd der Stock dürr, schlägt nicht wie andere Daubholz wieder aus, das den Nachkommenden zu Gut kommen möchte. Sobald ein Eichbaum abgehauen wird der Stamm und Stock gleich dürr.»

ein geringen kosten gewendet». Der Wald sei überhaupt stark in Abnahme, eine Reihe masttragende Eichen seien «durch das übrige Wasser» ertrunken, in kalten Wintern erfroren und 1540 durch anhaltende Hitze verdorrt. Ausserdem gebe man den Fronern Gegenholz und den Bauern aus den Reichsdörfern immer mehr Zaunreis. Die Holzrechte der Stadt könnten nicht mehr befriedigt werden; die Stadt und die einzelnen Bürger haben den Forst nötig wegen Holz und Weide; viele Bürger lebten nur vom Holzfahren. Die grosse Einnahme des Kaisers aus Habern und Zins vermindere sich, die Eckernutzung, die 6000 und 8000 Schweine nähre, nehme ab. Die Stadt habe keine andere Einnahme als die aus dem Forste[1] (St.-A. DD 31, 1).

Gleichzeitig mit dem Tiergarten brachte die Hofkammer eine neue Jagdordnung in Vorschlag. Wildschützen sollen im ersten Falle mit Gefängnis gestraft und zu dem eidlichen Versprechen, die Wilderei zu lassen, veranlasst werden; im ersten Wiederholungsfalle solle das Gericht zu Hochfelden zuständig sein, auf Gefängnis, Pranger und Verbot die Büchse zu tragen zu erkennen, und den Wilderer Urfehde schwören lassen, im zweiten sei derselbe «vor ein Malefitz zu stellen». Die Käufer gestohlenen Wildes und die Wirte der Wildschützen sollen zu gleichen Strafen wie diese selbst verurteilt werden. Jagende Hunde dürfen nicht gehalten werden. Der Forstmeister solle die Zahl der Hunde vorschreiben dürfen, welche in jeder Gemeinde gehalten werden dürfen; von Georgi bis Johanni müssen bei Strafe von 1 ℔ alle Hunde Prügel oder Bengel angehängt haben. Mit gleicher Strafe ist das Mitnehmen von Hunden in den Wald zu verbieten, das Büchsentragen im Walde bei 2 1/2 ℔.

[1] In einem Concepte dieser Eingabe ist angegeben, der Wald sei 3 Meilen lang, an etlichen Orten 1, an anderen 1 1/2 und 2 Meilen breit, zwei Teile stünden der Herrschaft, ein Teil den Bürgern zu. Unter den Gründen des Rückgangs ist dort weiter angeführt, dass man den Bauern im Reiche Eichenholz gegeben habe, und als Einkommen aus dem Eckerich im Rennel 500 Gulden angegeben (St.-A. DD 17).

Auf fünf Schritte von den «Wildhegen» soll bei 5 ℔ Strafe kein Holz gehauen, die Wildschur überhaupt bei 2 ½ ℔ Strafe nicht durch Hauen gestört werden dürfen. Das kleine Weidwerk sei thunlichst zu beschränken.

Auch gegen diesen Entwurf remonstrierte der Rat bei dem Kaiser. Er sei zu allen Urteilen in Jagdstrafsachen zuständig. Mit den Bestimmungen in betreff der Hunde sei er einverstanden. Die Strafen für Holzhauen seien aber in der Waldordnung bestimmt. Für das kleine Weidwerk habe er eine Ordnung erlassen[1] (St.-A. DD 17).

Beide, Tiergarten und Jagdordnung, kamen — nach Batt (I, 300) ersterer auf Befehl des Kaisers — nicht zu stande. Dieser kam 1562 selbst nach Hagenau, wo er mit grossem Pompe empfangen wurde, und gebot dort dem Meister und Rate u. a., «dass man den Wald sorgfältig behüte, gut bepflanze, wirtschaftlich verwalte und keine Kuppen darin mache, auf dass er aufwachse und gedeihe» (Batt II, 708).

Auf Grund dieses Gebots erliessen Meister und Rat 1564 (St.-A., Statutenbuch, S. 190) ohne Zuziehung der Landvogtei eine Verordnung, dass «niemandtes eines tags mehr holtz auss dem forst füren solle, den zwen kärch vol vnd ob iemandt mit einem wagen füret, nit yber 2 fuder», bei Stafe von 10 ß für den Karren oder 1 ℔ für das Fuder.

In dieser Verordnung sind ausserdem die Rechte der 11 Lichtenbergischen Dörfer, wie sie in dem Vertrag von 1464 festgestellt wurden, mit dem Zusatze veröffentlicht, dass sie ausser Eichen, Buchen, Birken und Affoltern auch kein Birnbaumholz hauen dürfen, ebenso die Rechte der Sufflenheimer nach dem Vertrage von 1556.

Neu ist in dieser Verordnung die genaue Aufführung der Personen, welche für Bauholz Küchen- und Weisgeld zu zahlen hatten und welche von der Zahlung des einen oder des andern oder beider entbunden waren. Danach zahlten nur

[1] Diese Ordnung des kleinen Weidwerks scheint nicht erhalten zu sein. Allem Anscheine nach unterschied sie sich wenig von der später (1606) erlassenen.

Weisgeld, aber kein Küchengeld die Mühle zu den 4 Rädern, die Burgleute und Schöffen in Hagenau für alles, die Besitzer von Häusern in Hagenau und die Bürger von Hagenau, welche auswärts Häuser besassen,[1] für Kiefernbauholz, die Mühlen für das Holz für Pfosten und Deiche. Die Klöster Walburg, Surburg und Neuburg, die beiden Spitäler des Johanniterklosters, die Georgskirche und die Burgmühle zu Hagenau zahlten weder das eine noch das andere; ebenso die Mühlen für das Holz zu dem laufenden Geschirre. Das Kloster Königsbruck zahlte nur Küchengeld, alle anderen sowohl Küchen- als Weisgeld.

Von da an beginnen wieder die Beschwerden der Landvogtei über die Stadt; so berichtet dieselbe 1565 an den Statthalter, die Stadt halte ihr einen «Wildpretsvorster» gefangen und überschreite ihre Weide- und Eckerrechte (B.-A. C 87), und 1566, dieselbe habe den Wald verhauen, einen Platz, an dem man «junge Eichen Stamb» gesetzt, eigenmächtig zur Weide aufgethan und 1565 das Bruderhaus umzäunen lassen (St.-A. AA 208, 15).

Trotz der Aufforderung des Kaisers, sich dieser Eingriffe in die Rechte des Landvogts zu enthalten, vom Jahre 1570, setzte der Rat bereits 1573 wieder einen landvögtischen «Holzförster» wegen angeblicher Wilddieberei gefangen und bestand 1576 darauf, dass die landvögtischen Förster, wenn sie jemand auf das Waldhaus citieren wollen, immer «den Stettmeister um seinen Stab ersuchen müssen». Das einzige Zugeständnis, das die Stadt in letzterer Beziehung machte, war das, dass ein Ratsbote ermächtigt wurde, auf Ansuchen der Förster den Stab herauszugeben (St.-A. AA 208, 7-11).

Schliesslich wurden die Differenzen so gross, dass eine aus dem Bischofe Johann von Strassburg, dem Meister des Johanniterordens Philipp Flach zur Schwartzenburg und dem kaiser-

[1] «vnd ist das die Vrsach, dass die landtleût, gleich den bürgern, desshalb gefreyet seind, dan kein Landtman vf keinem seinem Gut, so er in der Stat hat, es seye liegend oder verharrend, einige Marzall schlecht, vnd dazu sint die burger von hagenaw mit den Iren Im Landt auch solcher masz gefreyet.»

lichen Rate Lazarus von Schwendi, Freiherr zu Hohenlandsberg, bestehende Kommission eingesetzt werden musste, auf deren Schiedsspruch 1578 ein Vergleich zu stande kam, welcher 1582 von dem Kaiser Rudolph II. bestätigt wurde und im wesentlichen folgendes festsetzte:

1) Wilddiebe aus Hagenau sind wie vor alters vor den Rat zur Aburteilung zu bringen. Strafe bei der ersten Betretung 5 ℔, Verbot des Gewehrtragens und Schwur, kein Wild mehr zu schiessen; bei der zweiten 10 ℔ und nach Gelegenheit «Thurn», Verbot des Waffentragens überhaupt und der «Stubengesellschaft»; bei der dritten Ausweisung aus der Stadt; die Bestimmung der Strafe bei der vierten steht dem Landvogt und der Stadt frei. Die Strafgefälle gehören trotz früherer gegenteiliger Bestimmung dem Landvogt.

2) Auf den Feldern ist Schlingenstellen auf Hasen erlaubt, aber nicht zu nahe dem Forste.[1]

3) Im Ober- und Niederwald sowie in der Struth steht dem Landvogt die Eckerniessung allein zu; er darf sie und den Nacheckerich auch «verkaufen».[2]

4) Die Weide darf jeder Teil in seinem Bezirke «verkaufen», darf aber die anderen Weideberechtigten dadurch nicht schädigen.

5) Die Stadt soll aus des Landvogts Teil übergelaufene Pferde nicht hetzen und pfänden.

6) In des Landvogts Teil darf die Stadt ihre Herden zum Nacheckerich treiben.[3]

[1] Der Statthalter hatte geklagt, dass die Hagenauer Schlingen hart an den Forst stellen und Rehe und anderes Wild hineinscheuchen.

[2] Nach der Klageschrift des Statthalters hatte die Stadt 1576 «im Lohn» Schweine in Struth und Niederwald eingepfercht und dadurch die Pächter der Mast geschädigt.

[3] Es handelt sich hier um die sog. Höfler, d. h um die Bewohner der Höfe um Hagenau, wozu damals auch Schirrein und Kaltenhausen gehörten. Sie waren wiederholt von den Sufflenheimern, welche die Weide im Niederwald gepachtet hatten, gepfändet worden; die ersteren mussten ihnen aber bei einer früheren Gelegenheit (1532) die Pfänder zurückgeben, obwohl die nach Behauptung

7) Das Bruderhaus (an der Reichshofener Strasse), das die Stadt «von langen Jahren her in Verwaltung hat» und seit zwanzig Jahren umzäunt ist, kann bleiben.

8) Die Waldordnung ist beiderseits zu halten[1] und nötigenfalls zu verbessern.

9) Die Klage des Statthalters, dass die Stadt seinen Förster Adam Vos zwei Jahre gefangen gehalten habe, weil der Landvogt den städtischen Förster Cuntzels Barthel von Kaltenhausen wegen Wilddiebstahls nach Hochfelden geführt habe, wird niedergeschlagen (St.-A., Statutenbuch).

Diese letztere Bestimmung des Vergleichs zeigt, dass sich Landvogt und Stadt damals in einem förmlichen Kriegszustande befunden hatten.

Der geschlossene Frieden, der den Erlass einer gemeinsamen Verordnung von 1578 (Statutenbuch S. 206) ermöglicht hatte, durch welche der Wald in Bezug auf die Nutzung des Zaunreises in vier abwechselnd zu nutzende Teile[2] geteilt wurde, war nicht von langer Dauer.

Als 1586 der Zinsmeister auf Befehl des Statthalters Erzherzogs Ferdinand Bauholz[3] für die dem Kaiser gehörige Mühle in Hochfelden hauen und bei Nacht und Nebel abfahren liess, da überfielen die Bürger von Hagenau zweimal in vier Tagen, 40 bis 50 an der Zahl, die Fronbauern, welche sie abfuhren, mit bewaffneter Hand auf der Geleitstrasse, pfändeten ihnen acht Pferde und wollten sie zwingen, das Holz auf die Ziegelei der Stadt zu fahren.

der Stadt vom Zinsmeister einseitig ausgewählten Zeugen die Berechtigung der Höfler im Niederwald in Abrede stellten.

[1] Der Statthalter hatte sich beschwert, dass die Stadt, diese, dass die Landvogtei unbefugt Holz an Nichtberechtigte verkaufe; ausserdem sollte die Stadt junge Eichen, die Landvogtei stehendes Holz haben hauen lassen.

[2] Dieselben waren: 1) der Oberwald bis zur «Dürrenbacher Strasse», 2) das Stück zwischen Dürrenbacher und Surburger Strasse, 3) das Stück zwischen dieser und den «Pfadewegen» und 4) der Teil unterhalb der letzteren.

[3] Gehauen waren für die Mühle 50 Eichen und 18 Kiefern, davon waren 5 Eichen und 17 Kiefern aufgeladen.

«Der Kaiser hat befunden», heisst es in einem städtischen Berichte an den Anwalt der Stadt (St.-A., Freiheiten), dass damit «in höchstgn. Herzogs Ferdinands als Oberlandsvogts hohe und förstliche Obrigkeit und Geleitstrassen zu viel gethan», und liess vermerken, dass er «gleichwol auf vorhergehende Restitution der abgepfändeten Pferde und gebürlich Abtrag des beschehenen Ein- und Uebergriffs nicht zuwider sein werde, diesen entstandenen Streit zu einer gütlichen Commission kommen zu lassen».

Die Stadt frug an, «ob und in welcher Gestalt das eingeschickte kais. Rescript oder Schreiben wiederum zu beantworten» und «ob E. E. Rath zu Hagenau schuldig sei die vorgeschlagene Commission zu acceptiren». Der Anwalt erwiderte, die Stadt möge antworten, das Hauen der Eichen sei der Waldordnung und dem Vertrage von 1578 zuwider, der Landvogt dürfe ohne Wissen und Willen der Stadt kein Holz «hinweggeben verkauffen oder wegführen». Dass er Holz zu seiner Notdurft hauen dürfe, sei richtig, aber auf den gegebenen Fall nicht anwendbar, da Hochfelden weder zur Stadt noch zur Landvogtei gehöre. Man habe nur den Landvogt, der unter der Waldordnung stehe, «in seinen Rechten halten» wollen. Dass Karl V. 1521 Holz für Hochfelden erhalten habe, sei richtig; er habe es aber begehrt, und wenn es wieder geschehen wäre, hätte man «sich zu verhalten gewusst». Auf alle Fälle hätte er der Stadt vermelden müssen, dass er Holz nötig habe.

Was den Einwand betreffe, dass ein Waldgenoss den andern nicht zu pfänden pflege, so habe die Stadt von jeher die Uebertreter der Waldordnung gepfändet. Die Fuhrleute von Hochfelden seien keine Waldgenossen und seien vor der Versteigerung der Pferde aufgefordert worden, gebührend Strafe zu zahlen. Die Stadt sei bereit, die Sache vor das Kammergericht zu bringen; auf eine Kommission könne sie sich aber nicht einlassen, wenn gegen deren Spruch keine Berufung eingelegt werden könne, was der Kaiser nicht zu wollen scheine. Auf die vorhergehende Rückgabe der Pferde solle die Stadt der Konsequenzen halber nicht eingehen.

Die Angelegenheit kam ebensowenig zum Austrag wie der Antrag der «Kanzlei» von 1581 auf Revision der Waldordnung im Sinne verschärfter Strafbestimmungen (St.-A. DD 45, 4).

Trotzdem scheint 1588 das gegenseitige Verhältnis ein leidliches gewesen zu sein. Denn ausser den vier städtischen beteiligten sich auch die vier herrschaftlichen Förster an dem in diesem Jahre von den Stadtpflegern unternommenen Grenzberitte.

Aber bereits 1590 begannen die Streitigkeiten von neuem. Die Stadt trieb nach einem Berichte des Landvogts ihre Schweine zum Nacheckerich in die Teile des landvögtischen Anteils, welche der «Kütmeister» eigens für den Nacheckerich seiner Schweine reserviert hatte, und pfändete die Sufflenheimer, als deren Vieh durch Wölfe in den Burgerwald gescheucht wurde (St.-A. DD 63, 9).

Gleichzeitig kam die Stadt auch mit den Burgmännern, d. h. den adeligen Geschlechtern, welche Reichslehen in der Burg zu Hagenau inne hatten, in Streit. Im Jahre 1593 beschwerten sich dieselben beim Rate in corpore über Eingriffe der Stadt in ihre Rechte: 1) «Nach unserer notdurft bau und brennholz zu führen für uns selbst», heisst es in ihrer Eingabe (Batt II, 14), «. . . ist aber eine vermeinte Waldordnung darwider . . .; sollen das holtz zuerst heischen, dann den bau besichtigen lassen; dan wird entweder nur das halb ertheilt oder ganz abgeschlagen, wie mir von Durckheim beschehen, als min schaffner Simon Bissinger zu meiner notdurfft allhier, jedoch one mein geheiss, holz auf dem Waldhaus gefordert, das ime abgeschlagen; weil wir vor etlichen Jahren 30 ß zu Stamgelt auferlegt worden, ich aber nit geben können und sollen, sondern mich erbotten für mich selbst junge stämm im forst setzen zu lassen; doch abgeschlagen worden. Wäre also unsere freiheit umsonst, dann wir dis orts nits weiter hetten als ein jeder gemein Waldgenosse; kann man uns kein cassation unserer privilegien vorlegen und die Waldordnung vil zu jung . . .» 2) «Muss man das holz durch der

statt höfler führen lassen, und deswegen kommt das holtz höher als wenn man es aus dem Schwarzwald kommen liesse.»

Die Stadt erklärte auf diese und eine lange Reihe anderer, nicht auf den Forst bezüglicher Beschwerden 1599, dass sie sich «bei habenden besitzlichen und wol herbrachten rechten durch rechtmässige erlaubte mittel handzuhaben» gesonnen sei.

Ebenso schlug sie 1607 dem Grafen von Hanau-Lichtenberg, der als Rechtsnachfolger der Herren von Lichtenberg, welche 1349 mit dem Burglehen des Hans von Wasichenstein belehnt worden waren, 1597 Anspruch auf die Beholzigungsrechte der Burgmänner erhoben hatte, dieselbe mit der Aufstellung ab, seit 150 Jahren sei das Recht nicht ausgeübt worden, und niemand wisse, wo das Burghaus der v. Wasichenstein gelegen sei. Wahrscheinlich existiere es überhaupt nicht mehr. Der dem Grafen gehörige Bitscher Hof liege nicht in der Burg und sei kein Burglehen. Seit 150 Jahren sei für denselben kein Holz gefordert worden. Wenn der Hof von einem Schaffner bewohnt werde, der Bürger sei, solle er seinen Holzbedarf wie jeder Bürger erhalten. Der Kaiser stellte sich auf Seite des Grafen, indem er durch ein Schreiben von 1615 der Stadt befahl, dessen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Stadt erwiderte jedoch unter Wiederholung obiger Gründe, «dass Euer k. Majestaet und dem Rich hochschädlich dadurch praejuducirt würde, angesehen der wald, der heilige oder hagenauer forst genant, E. M. und des Reichs eigenthumb und ein stück ires Cammerguts ist». Der Graf habe «eine starke hofhaltung, dazu bineben andern requisiten, auch unfüglich viel holz erfordert und gebraucht würde». Es sei zu besorgen, dass sich der Graf eigens des Holzrechts halber in Hagenau niederlassen werde. Sie verweigerte demgemäss, wie aus wiederholten, bis ins Jahr 1651 hineinreichenden Beschwerden der Grafen hervorgeht, demselben, trotz des gegenteiligen Befehls des Kaisers, nicht nur die speziellen Holzrechte der Burgmänner, sondern auch die sonstigen Vorrechte derselben.

Gleichen Erfolg hatte des wegen einer Menge anderer Punkte mit der Stadt in Streit befindlichen Burgmanns Cuno

Eckbrecht von Dürckheim Gesuch aus dem Jahre 1598, die Stadt möge dem «lateinischen Schulmeister zu St. Jergen» 8 Enger Holz bewilligen, weil seine Söhne dort in Kost gehen. Motiviert wird die Abweisung damit, dass «man nur im Burghaus zu geben schuldig» (Batt II, 370).

Wie es scheint, hat Eckbrecht die ihm abgeschlagenen 8 Enger Holz doch im Walde holen und dem Schulmeister bringen lassen, und ist ihm dann ein Pferd von der Stadt gepfändet worden. Denn in dem Vertrage von 1620, in welchem er dem zwischen ihm und der Stadt beim Reichskammergericht schwebenden Rechtsstreit ein Ende macht, heisst es, «Das pferd das man ihm genommen, des Holzes wegen, so er dem rectori scholae zugeführt hatte, lässt er gehen». Dagegen gesteht ihm die Stadt das Recht zu, das Holz, das er übrigens begehren und von den Förstern anweisen lassen muss, von den Höflern oder, «obwohl dies der Waldordnung zuwider»,[1] von seinen Unterthanen führen zu lassen (Batt II, 372).

Dagegen erhielten die Herren von Fleckenstein, denen dieses Recht schon früher zugestanden war, ihre 21 Fuder oder, wie es später immer hiess, ihre 21 Enger Holz wöchentlich — nachweisbar bis ins Jahr 1637 — unweigerlich, obwohl einer derselben 1590 dem Rate erklärt hatte, es ungeheischen zu holen. Nur einmal — 1580 — findet sich die Bemerkung in den Ratsprotokollen: «wird zugestanden, aber soll mit dem Holz etwas schütziger umgehen».

Am heftigsten waren die Streitigkeiten um die speziellen Forstrechte der Burgmänner mit den Rechtsnachfolgern der Sigelmann und der Herren von Eschenau, als Inhabern des Dotzelergesässes, zu welchem nach der Urkunde von 1347 ein Viertel des damals der Stadt verliehenen Stöcky und einige Güter im Schierrieth, insbesondere der «Schürhof» gehörten. Die von Eschenau besassen als Kunkellehen ausserdem die

[1] In der Forstordnung von 1433 ist eine solche Bestimmung nicht enthalten. Sie scheint später als besondere Verordnung erlassen worden zu sein.

Hälfte von Bischweiler, das 1557 auf die Herren von Schönberg überging, während das Burglehen von diesen zwar thatsächlich in Besitz genommen, aber vom Kaiser als Mannslehen zuerst an die Familien Haller und Knod und 1591 dem Arzte Niedheimer, der zuerst die Pechelbrunner Petroleumquellen nutzbar machte, verliehen wurde. Sowohl die von Schönberg wie Niedheimer nahmen als Inhaber des Burglehens das Recht in Anspruch, nach Belieben Holz im Forste zu fällen, und beide scheinen, nach den Ratsprotokollen zu schliessen, dieses Recht in ausgiebigster Weise ausgeübt zu haben. So ist 1580 konstatiert, dass von Schönberg, obwohl man ihm 1575 «aus guter nachbarschaft» 60 Kiefern und Eichen gegeben habe, nachher mehrere hundert Wagen nach Bischweiler habe fahren lassen. Ausserdem wird im gleichen Jahre als Vergehen gegen die Waldordnung aufgeführt, dass von Schönberg sein Holz nicht durch die Höfler, sondern durch seine Unterthanen in sein Haus und Burglehen führen lasse.

Kaiser Rudolf II. stellte sich auf seiten der Burgmänner, indem er 1591 verfügte, dass die Haller und Knod, deren Lehen damals schon Niedheimer innehatte, «wie die Eschenau das recht hatten, holz in den orten Steygen[1] bei der Sufflenheimerstrass zu hauen» und die ihnen abgepfändeten zwei Pferde deshalb zurückzugeben seien (Batt II, 530).

Diese Parteinahme war nicht geeignet, das Verhältnis zwischen der Landvogtei und der Stadt besser zu gestalten. Die Streitigkeiten nahmen kein Ende; der Zinsmeister verpachtete die Weide im landvögtischen Teile an Dutzende von teilweise 8 Stunden von der Stadt entfernte Gemeinden auf einmal, so 1592 an 20 Dörfer, darunter u. a. Marlenheim und Vendenheim, und schädigte so den Wald und die Stadt.

Besonders heftig wurde der Streit zwischen der Landvogtei und der Stadt, als 1604 der landvögtische Förster Meybreckh

[1] Dieses Recht, in den Steygen Holz zu hauen, bezieht sich wohl nur auf den Spezialfall, indem das Holz gerade dort gehauen war. Dass einzelne Teile des Waldes bestimmten Burglehen zugewiesen waren, ist nirgends erwähnt.

den städtischen Bürger Clauss von St. Jacob beim Wildern antraf und in die Achsel schoss. Die Stadt verlangte die Auslieferung des Försters; derselbe sei ein «malefitzischer Misshändler und Uebelthäter». Auch wenn Clauss eine Büchse gehabt hätte, hätte er ihn nicht ohne weiteres niederschiessen dürfen, sondern vor Meister und Rat bringen müssen, der nach dem Gesetze urteile. Ferner sei von der Kommission (von 1578) bestimmt worden, dass die Förster die Holzfrevler dem Forstmeister anzeigen, daraus folge nicht, dass er sie auch selbständig strafen dürfe. Auf das Verlangen, dass die städtischen Förster keine langen Büchsen tragen, könne man nicht eingehen; sie hätten sie nötig. Holzfrevler aus der Stadt an den Landvogt auszuliefern, habe sie keinen Anlass (St.-A. AA 210).

In demselben Jahre beschwerte sich die Stadt bei den Räten der Landvogtei, dass dieselbe 1603 über 40 Eichen und viele Kiefern bei Nacht und Nebel habe hauen und mit vielen bewehrten Reichsunterthanen nach Gunstett habe führen lassen.

Eine weitere Beschwerde von 1607 wurde an den Erzherzog Max gerichtet und darin geklagt, dass die Landvogtei den Förster Meybrecht nicht ausliefere, und dass sie dem Arzte Niedheimer (von Wasenburg), der im Forste «gehauen, geödet und gewüstet» habe, eine Bescheinigung ausgestellt habe, dass die von der Stadt ausgeführte Pfändung ohne ihr Wissen geschehen sei. Diese Bescheinigung habe Niedheimer dem Reichskammergericht in Speier vorlegen lassen, was die Stadt bereits 1000 fl. koste. Ausserdem wolle die Vogtei den Bürgern die Jagd in den Bännen der Reichsdörfer verbieten, und doch sei kein Mangel an Jagdvergnügen für den Landvogt. Im letzten Jahre habe er 150 Rebhühner «mit dem vogel gefangen».

Auf der anderen Seite vergriff sich die Stadt wiederum an den Beamten des Landvogts, indem sie 1607 den landvögtischen Förstern Klein und Grosskopf am Stadtthore ihre Büchsen abnehmen liess, weil dieselben einem Hagenauer im Forste die seinige abgenommen hatten (B.-A. C 88). Ausserdem legte sie 1613 einen Zoll auf die Schweine, welche von den Reichsdörfern in den Forst getrieben wurden.

Ein neuer Schiedsspruch, diesmal des Bischofs Philipp Christoph zu Speier, des Johann Brast zu Hohenzollern und einiger anderen Herren, machte 1615 dem Streite ein Ende und entschied:

1) die Hagenauer werden in dem Rechte, ausserhalb des Forstes das kleine Weidwerk auszuüben und im Forste Krammetsvögel und andere kleine und geringe Vögel, aber keine «Uhrhanen, Fasanen, Reb- und Haselhüner und andere köstlich und hochfliegende Vögel» zu fangen, belassen, dürfen aber keinen Handel damit treiben, keine Büchsen mitnehmen und das Hochwild nicht genieren;
2) die Beschwerde der Stadt, dass die landvögtischen Förster und Räte die Afterschläge missbrauchen, schöne Eichbäume zu Scheitholz, Planken, Brettstecken und «Serren» machen lassen und mit bewaffneter Hand des Nachts Buchen- und Kiefernholz nach Gunstett geführt haben, wird niedergeschlagen, weil der Landvogt diese Angaben als unwahr in Abrede stellt;
3) in Waldsachen soll kein Teil ohne den anderen Prozesse anfangen oder weiterführen;
4) die Grenzberitte sind gemeinsam zu machen;
5) die an Stelle umgefallener neu zu setzenden Grenzsteine sollen neben der Rose den Reichsadler und die Jahrzahl erhalten; die alten sollen bleiben, wie sie sind;
6) die Stadtförster dürfen im Forste nur «Fäustlin und Knebelspiess», aber keine Büchsen und lange Rohre tragen;
7) Windfälle sollen «der fürstlich Durchlaucht oder wheme es dieselben befehlen und gestatten, ohnstreitig gelassen, hingegen der Waldordnung gemäss verkaufft, verbraucht und genutzt» werden;
8) in betreff der Bauholzabgaben für Stadt und Landvogt soll die Gleichheit gewahrt werden und entweder kein oder jeder Teil auf dem Waldhause nachsuchen müssen (St.-A., Statutenbuch).

Einige Jahre vorher, 1606, hatte die Stadt aus eigener Machtvollkommenheit eine Ordnung des kleinen Weidwerks erlassen und 1609 erneuert. Dieselbe setzt für alle Vögel, mit Ausnahme der Spatzen und Stare, sowie für den Hasen Schonzeiten fest, welche für die letzteren von Fastnacht bis 15. Mai, für die Feldhühner von Fastnacht bis Ulrici (4. Juli), für die übrigen Vögel vom 10. April bis Ulrici dauern, verbietet das Ausheben der Eier aller Vögel, das Erlegen von Lerchen «im Widerstrich» und das Schiessen zahmer Tauben und verordnet, dass das erlegte Wild nur in die Stadt und nur zu bestimmten Preisen — 3 β für einen erwachsenen, 3 Batzen für einen halbwüchsigen Hasen, 3 Plappert für ein Feldhuhn [1] — verkauft werden darf. Die Strafen bestehen in Geld — meist 8 β —, zeitweiser oder lebenslänglicher Entziehung der Jagdberechtigung, in schwereren Fällen in «Thurn»; ausserdem steht dem Rate das Recht zu, jederzeit «die Argwonige und alle die mit hievor gemeltem Weidwerckh vmbgangen, Auch die so im verkauffen, kauffen oder hinwegschicken verdächtig» vor sich zu fordern und sie auf Eid zu fragen, ob sie die Ordnung eingehalten haben (St.-A., Statutenbuch, S. 212).

Im Jahre 1615 erliess sie gleichfalls ohne den Landvogt eine Verordnung, welche die Preise regelt, zu welchen das Brennholz in der Stadt verkauft werden soll, und die Herstellung von «Myssholz», d. h. von Daubholz, unter Herabsetzung der Strafe auf 3 𝔣 gleichzeitig mit der Einziehung der hergestellten Ware bedroht.

In ersterer Hinsicht ist in dieser Verordnung merkwürdig, dass der Preis für Eichen- und Buchenbrennholz mit gleichmässig 5 β 6 ₰ für den Wagen niedriger angesetzt war als der des «hohen Forlenholzes» mit 6 β, aber wesentlich höher als der eines Wagens «vol haber stitzl oder gemeine forlen holz mit 4 β.

[1] Diese Preise waren ziemlich hoch. Die Hagenauer Batzen von 1604 haben einen Silberwert von 0,21 M., die Strassburger Schillinge von 1588 einen solchen von 0,43, die dortigen Plappert von 1585 einen solchen von 0,19 M.

1624 erfolgte dann der Erlass einer Eckerordnung, der die Wahl der Kütmeister, der Köche und der Eckerknechte, das denselben zu zahlende Dinggeld und ihren Lohn[1] genau regelt. Dieselben hatten eidlich zu geloben, «Alles daszjenige So Eüch die Eckerherren befehlen werden, Niemandt eröffenen, ohne derselbigen beuelch, deszgleichen das Viehe So Eüch beuohlen würdt, getreüwlich zuuersorgen, nach Euerem besten vermögen, So Eüch zue Etzen beuohlen, getreüwlich, vndt zum besten, so Ihmmer möglichen vffzuetzen, vndt so Einer oder der Ander Spän, gardünnen, vndt Vndereinander sich erhöben möchten, daszelbige von den verordneten Eckerherren zu entscheiden zuloszen. Vndt alles wasz der Stadt nutz zuefürdern, den schaden zuwenden vndt Alle heymlichkeiten bei Eüch zubehalten, bisz vff ein beuelch der Eckerherren.»

Nach den Bekanntmachungen des Rats vom Jahre 1620 wurden die Schweine Mitte Januar ausgeschlagen; jeder Bürger musste seine Gebühr an die Eckerherren zahlen, erhielt dafür sein Zeichen und konnte auf Grund desselben seine Schweine in Empfang nehmen. Dieselben durften bei Strafe von 30 ß erst drei Tage später geschlachtet werden. Der Eintrieb von Mohren (Mutterschweinen) war verboten (St.-A. DD 64). Zur Herstellung der Pferche stellte die Stadt das nötige Fuhrwerk und die notwendigen Arbeiter, das Holz wurde im Walde gehauen.

Im übrigen sind die Urkunden aus den letzten drei Jahrzehnten der österreichischen Periode, d. h. aus der Zeit des dreissigjährigen Krieges wie erklärlich wenig zahlreich. Sie beschränkten sich auf Beschwerden gegen Uebergriffe des Landvogts und Untersuchungen über die Grenzen seiner Rechte und auf gelegentliche Bemerkungen über den mutmasslichen Ertrag der Mastnutzung.

[1] Derselbe betrug für die Woche beim Kütmeister 4 ß 6 ₰, beim Knechte 3 ß 4 ₰, ausserdem je 1 Sester (20 l) Korn und dazu wöchentlich 1 Batzen «Kuchengeld». Für das Brennen wurden 2 ₰ für den Brand bezahlt und gemeinschaftlich verzehrt. Beim Vertragsabschluss erhielten die Angenommenen mit den Förstern ein «Abendzehren», beim Einschlagen im Wald ein «Imbs», bestehend aus Brot für 1 ß, 4 Mass Wein und «Kalt gebrattes oder Fleisch uff Jeden Haufen».

In ersterer Hinsicht von besonderer Wichtigkeit sind die Verhandlungen über die Rodung von Wiesen im Forste in der Nähe von Surburg. Die Landvogtei hatte dort 1631 eine 12 Mannsmatten (3 Hektar) grosse Fläche zur Rodung abgesteckt und umzäunen lassen; die Stadt liess den Zaun niederreissen und erklärte auf die Beschwerde der Landvogtei, Rodungen im Forste seien verboten, und die Stadt sei nicht gesonnen, sie zu dulden.

Durch den westfälischen Frieden kam die Landvogtei mit Hagenau nach dem Wortlaute des Vertrags ohne Aenderung ihres Verhältnisses zum Reiche 1648 an die Krone Frankreich, welche dieselbe anfangs durch Oberlandvögte verwalten liess. Die Kaiser aus dem Hause Oesterreich, welche eigentlich nur berechtigt waren, dieselbe namens des Reiches zu verwalten oder durch namens desselben ernannte Landvögte verwalten zu lassen, ähnlich wie heute der Kaiser ganz Elsass-Lothringen namens des Reiches regiert, hatten das Amt des Oberlandvogts im Laufe der Zeit zu einem Teile ihres erblichen Hausguts gemacht und es als solches an Frankreich abgetreten.

Die österreichische Periode war damit auch für den Hagenauer Forst beendet.

Auch während dieser Periode war die Ausnutzung des Waldes, wenigstens in Bezug auf Eichen und Buchen, Birn- und Apfelbäume, eine plänterweise. Gegenstand der Nutzung waren bei diesen vier Holzarten neben dem wenigstens anfangs immer noch massenhaft vorhandenen liegenden Holze und Dürrständern von Rechts wegen nur die abgängigen, keine Mast mehr versprechenden Stämme; nur bei den nicht seltenen unberechtigten Eingriffen Dritter, möglicherweise auch bei den Holzabgaben, welche die städtischen Förster im landvögtischen Teile machten, und umgekehrt, mögen bei diesen Holzarten auch masttragende Exemplare und eine grössere Zahl von Stämmen auf kleinem Raume zum Hiebe gezogen worden sein.

Aehnlich mag die Art der Nutzung bei der Kiefer gewesen sein, nur dass hier, der Verwendungsweise entsprechend, haupt-

sächlich die Ausmessungen über die Wahl der zu fällenden Stämme entschieden; ebenso bei der Birke, während die übrigen Holzarten als Taubholz auch während dieser Periode für die zu Holznutzungen überhaupt berechtigten Personen vogelfrei waren. Erst seit 1578 wurde ihre Nutzung in jährlichem Wechsel jeweils auf den vierten Teil der Gesamtwaldfläche beschränkt.

Samenschlagstellungen, Durchforstungen und Reinigungshiebe sind aus dieser Periode nicht nachgewiesen, wenn auch nicht ausgeschlossen ist, dass geschickte Förster bei der Anweisung des Holzes auf die Bedürfnisse des bleibenden Bestandes Rücksicht nahmen und beispielsweise Kiefern vorzugsweise da anwiesen, wo sie den Eichen Schaden machten.

Die Fällung des Holzes durch die Empfänger oder ihre Arbeiter blieb nach wie vor ausnahmslose Regel, selbst da, wo wie bei den Fleckensteinern bestimmte Quantitäten zur Abgabe gelangten. Von einem Aufsetzen des Holzes in Raummasse ist in dieser Periode noch nicht die Rede; die Abgabe erfolgte nach Wagenladungen, wobei man zwischen der Ladung vierräderiger Wägen — «Fudern oder Engern» — und der von zweiräderigen Karren, und unter diesen nach der Holztaxe von 1615 wieder zwischen Stellkärchen und gemeinen Kärchen unterschied. In den Waldordnungen war ein Fuder zwei Karrenladungen gleichgeachtet worden; in der Holztaxe von 1615 ist die Ladung eines gemeinen Karrens je nach der Holzart auf $^3/_5$ bis $^2/_3$ eines Fuders, die eines Stellkarchs etwa 10% höher geschätzt.

Die im Anfange der österreichischen Periode häufigen Klagen über die Vermehrung der Feuersgefahr durch die Menge des vorhandenen liegenden Holzes verstummen im weiteren Verlaufe derselben; ob infolge des 1518 und 1531 erlassenen absoluten Verbots, anderes als liegendes Holz zu hauen, oder infolge vermehrter Inanspruchnahme des Waldes durch die wachsende Bevölkerung, ist urkundlich nicht nachzuweisen. Thatsache ist, dass gegen Ende des 16. Jahrhunderts bei unbefugten Holzfällungen konstatiert ist, dass die Afterschläge mit abgefahren wurden.

In diese Periode fällt der erste Nachweis künstlicher Verjüngungen, wenn auch nur bei der Eiche. In der oben erwähnten Eingabe der Stadt gegen die Einrichtung des Tiergartens aus dem Jahre 1560 ist ausdrücklich konstatiert, dass die Stadt schon oft Eichensaaten und -Pflanzungen ausgeführt hat, ebenso 1566, dass die Stadt an einen Platz, auf den man junge «Eichen Stamb gesetzt» hatte, eigenmächtig ihr Vieh eingetrieben habe. Im Grenzberitte von 1609 ist wiederholt von Eichelgärten die Rede, welche auf Oedflächen und usurpierten Rodflächen angelegt werden sollten, und von einer derselben steht urkundlich fest, dass sie im Herbste 1612 mit Eicheln besät wurde.[1]

Gegen Mitte der Periode scheinen künstliche Kulturen gegen die Weide in Hage gelegt worden zu sein; wenigstens sagte die Stadt in ihrer Erwiderung auf die Beschwerde des Landvogts in Bezug auf jenen Vieheintrieb, der betreffende Platz sei drei Jahre «zugethan» gewesen, nach deren Ablauf sei das Verbot nicht erneuert worden.

Trotzdem muss der durch die Vieh- und Schweineweide veranlasste Schaden ein enormer gewesen sein. In einem femelweise bewirtschafteten Walde, in welchem ausser den Herden einer Stadt von 6000 bis 7000 Einwohnern und einiger berechtigten Dörfer noch diejenigen von 20 Gemeinden mietweise eingetrieben wurden, konnte, so lange die Altersklassen nicht örtlich getrennt waren, Jungwüchse um so weniger aufkommen, als ausser Schafen alle Arten von Vieh, insbesondere auch Pferde und allem Anscheine nach auch Ziegen eingetrieben wurden. Zudem blieben, entgegen den Bestimmungen der Waldordnung, die Schweine und zwar in ungeheuren Herden auch im Nacheckerich im Walde, wie beispielsweise die Stadt und der Landvogt wiederholt die Mastnutzung bis Georgi verpachteten. Auch findet sich mit einer einzigen Ausnahme keinerlei Nach-

[1] Schon 1544 verlangte der Pfalzgraf von seinem Zinsmeister, er solle ihm aus dem Forst dreierlei Samen, nämlich Eicheln, Bucheln und «Dossen» (?) für seinen Wald «Lorcher Hart» liefern (B.-A. C 87).

weis, dass mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Wiederbesamung Einzelflächen von der Mastnutzung ausgeschlossen wurden, im Gegenteil waren die Kütmeister eidlich verpflichtet, dafür zu sorgen, was ihnen «zu Etzen beuohlen, getreüwlich, vndt zum besten, so Ihmmer möglich vffzuetzen».

Auch die noch im Anfange der Periode lebhafte Fürsorge für Offenhaltung der Wasserläufe und Entwässerung nasser Stellen scheint später sehr nachgelassen zu haben. Klagt doch die Stadt 1560 darüber, dass eine Menge fruchtbarer Bäume «durch das übrige Wasser ertrunken» sei. In derselben Urkunde ist konstatiert, dass 1540 eine Menge Stämme durch die anhaltende Dürre verdorrt seien, während 1627 ein Orkan tausende der schönsten Eichen und Kiefern warf (B.-A. C 87).

Neurodungen von Belang sind aus der österreichischen Periode urkundlich nicht nachgewiesen. Diejenigen am Bruderhaus und Watzler- oder Einsiedelhaus waren an sich unbedeutend und stammen möglicherweise aus früheren Perioden. Die von den Landvögtischen versuchte Rodung der 12 Mannsmatten bei Surburg und das Ueberpflügen längs der städtischen Allmende wurde, wie wir gesehen haben, von der Stadt verhindert; ebenso wurde bei dem gemeinsamen Grenzberitt von 1609 beschlossen, einen Eingriff der Eschbacher dadurch rückgängig zu machen, dass man die Fläche zu einem Eichelgarten machte, damit die «Eschbacher klagen müssen», und einem Bauern, der an der Schwabweilermühle durch Ableitung des Sauerbachs ein Stück Land vom Forste abgeschnitten hatte, aufgetragen, den alten Zustand wieder herzustellen.

Haben in dieser Periode Eingriffe in das Forsteigentum stattgehabt, so kann das nur bei dem wenig beaufsichtigten Dorfe Mertzweiler und längs des Hagenauer Banns, insbesondere bei dem jetzigen Schirrhofen und Schirrein geschehen sein, welch letztere Ortschaft mit den Herrschaftsrechten über das Schierrieth die Stadt 1636 an den damaligen Stettmeister Niedheimer, dem der Schürhof als Reichslehen bereits zustand, für 250 fl. zu verkaufen gezwungen war. In den letzten Decennien des 16. Jahrhunderts haben sich, wie wir gesehen haben, dessen

Vorfahren vom Schürhof aus manche Uebergriffe zu schulden kommen lassen, und das « Wüsten » und « Oeden » der Beschwerde von 1607 bezieht sich möglicherweise au unbefugte Rodungen in jener Gegend.

Die Fürsorge für die Vermarkung und Erhaltung der Grenzen war eine verhältnismässig lebhafte; bereits vor 1531 [1] hat, wie bereits erwähnt, die Stadt Grenzsteine mit dem Stadtwappen versehen setzen lassen; Grenzberitte sind in der österreichischen Periode drei aus den Jahren 1544, 1588 und 1609 nachgewiesen, und in dem Vergleiche von 1615 ist bestimmt, dass dieselben gemeinschaftlich gemacht werden sollen, was übrigens bei den beiden letzteren bereits der Fall war. Ausserdem wurden 1698 sehr viele Steine gefunden, welche dem Vergleiche von 1615 entsprechend Stadt- und Reichswappen und die Jahreszahl 1628 trugen.

Beim Grenzberitte von 1544 fanden sich ausser den mit der Stadtrose bezeichneten Steinen solche ohne alle Hoheitszeichen und andere zum Teil heute noch vorhandene vor, welche teilweise sehr ungeschickt gemachte römische Nummern, z. B. IIII statt IV trugen. Da in den Hagenauer Urkunden die arabischen Zahlen zum erstenmal 1471 auftreten, anderseits aber in solchen von 1517 noch römische Ziffern mit in Gebrauch waren, spricht diese Art der Numerierung noch nicht notwendig für ein sehr weit zurückreichendes Alter, wohl aber der Umstand, dass von diesen fast einen Meter tief im Boden steckenden und ebensoviel aus dem Boden herausschauenden grossen Steinen 1544 schon verhältnismässig viele umgefallen und versunken und einzelne, wie im Protokoll ausdrücklich konstatiert, früher vorhandene ganz verschwunden waren. [2]

[1] und zwar spätestens 1528. Bei der generellen Absteinung von 1698 wurden mehrere solche Steine mit der Jahrzahl 1528 vorgefunden.

[2] Von zwei an der Kreuzung der Schweighausen-Laubacher mit der Mertzweiler-Eschbacher Strasse stehenden Steinen, welche bei allen Grenzfeststellungen den Geometern viel Kopfzerbrechen machten, weil sie ganz nahe an der Waldgrenze stehen, aber nicht mit den

Vollständig vermarkt zeigte sich 1544 nur die Grenze gegen das fremde Waldeigentum insbesondere der Klöster mit Ausnahme von Königsbrück und diejenige gegen die Gemeinden Mietesheim und Forstheim, diese mit teilweise sehr alten Steinen, und endlich die Westgrenze zwischen Bürger- und Niederwald. Die letztere ist eine Berechtigungsgrenze und war bereits 1508 «vndersteint».

Gegen die Feldbänne mit Ausnahme der Grenze gegen das Kloster Walburg und die Bruchmühle des Klosters Biblisheim fehlten 1544 die Steine vollständig. Die Versteinung gegen Laubach erfolgte nach den auf den Steinen eingehauenen Jahreszahlen zu schliessen 1628. Ausserdem fanden sich bei der Grenzfeststellung des Jahres 1698 an der Grenze gegen das Frauenwäldel, das Eigentum der Hagenauer ist, einige alte Steine. Die Grenze zwischen dem städtischen Burgbannwald und dem Forste war nicht versteint.

In den Grenzbeschreibungen ist nicht gesagt, dass irgendwo eigentliche Grenzgräben vorhanden waren; dagegen dienten alte Ent- und Bewässerungsgräben sowie natürliche Wasserläufe vielfach als Grenzscheiden. Hie und da ist in den Grenzprotokollen bemerkt, dass Bäume, die 1544 einmal «Zieleböum» genannt werden, die Grenze bezeichnen; es ist aber nirgends gesagt, dass dieselben irgend ein künstlich angebrachtes Zeichen tragen. Auch Kreuze, «Bildstöcklein» und dergleichen sind hie und da als die Grenze markierend aufgeführt. Eine planmässige Vermarkung gegen die Feldbänne hat aber weder in der österreichischen Periode noch in den vorhergehenden jemals stattgehabt. Da niemals zusammenhängende Schläge zur Ausführung kamen, bildete der höchstens durch Aushieb einzelner Bäume zeitweise unterbrochene Waldsaum mit seiner gegen Feld und Wiese dichten und tiefgehenden Beastung gegen diese eine ausreichend sichere Marke, und wo stauende Nässe oder die Unfruchtbarkeit des Bodens es nicht zur Bildung

Nachbarsteinen korrespondieren, heisst es in dem Grenzprotokoll von 1544, «sie scheiden Forstheimer und Laupach Strass, wie weit die sein soll und berühren den Wald nit».

eines dichten Waldsaums kommen liessen, da war in der Regel das Land zu wenig wertvoll, als dass die Gefahr fremder Eingriffe allzugross gewesen wäre. Wo dagegen ein geschlossener Waldsaum vorhanden war, liessen sich unbefugte Rodungen auch nach Jahrzehnten um so leichter konstatieren, als, wie aus dem Grenzfeststellungsprotokolle von 1698 hervorgeht, die Rodenden sich nicht die Mühe nahmen, die allenthalben vorhandenen schweren Stöcke zu entfernen.

Eine Einteilung des Waldes durch künstliche Linien gab es damals im Hagenauer Forste noch nicht. Wohl mehrt sich in dieser Periode die Zahl der Ortsbenennungen einzelner Waldteile, aber nirgends ist eine Andeutung vorhanden, dass und wie sie begrenzt waren.

Ebenso mehren sich die Bezugnahmen auf vorhandene Wege; dieselben waren aber wohl zum allergrössten Teile nicht einmal zwischen Gräben gelegt und sicher nicht verkiest; ein nicht geringer Teil selbst der grosse Dörfer mit Hagenau verbindenden Wege hat auch nicht die geringsten Spuren im Walde hinterlassen; seitdem förmliche Forststrassen angelegt sind und der Wald durch ein dichtes Schneisennetz durchzogen ist, sind diese alten Wege, soweit sie nicht selbst als Strassen ausgebaut wurden, längst wieder zu Wald geworden und werden kaum mehr als Fusspfade benutzt. Sie waren eben nichts als die Linien, welchen die Fuhrwerke auf dem ebenen Terrain zu folgen pflegten, und unterschieden sich von dem benachbarten Gelände nur dadurch, dass der Verkehr mit dem Fuhrwerk keinen Holzwuchs aufkommen liess. Die Reparaturarbeiten beschränkten sich, wie die Holzabgabe an Surburg im Jahre 1545 beweist, selbst bei Heerstrassen auf das Ausfüllen der Schlaglöcher mit Holz und bestenfalls auf die Ableitung des Wassers durch Gräben.

Ebensowenig wie über die Lage und Ausdehnung der einzelnen Forstorte finden sich in den Urkunden auch nur Andeutungen einer Beschreibung der auf ihnen vorhandenen Bestockung oder ihres Bodens. Die Beschreibung des Forstes von 1560 beschränkt sich auf die Angabe seiner ungefähren

Länge und Breite in Meilen und die Zahl der Schweine, die er ernährt. Sein Flächeninhalt ist nirgends angegeben und auch niemals ermittelt worden, ebensowenig derjenige einzelner Teile. Selbst die Entfernung der einzelnen Grenzsteine von einander ist auch nicht schätzungsweise angeführt.

Das Haupteinkommen aus dem Walde lieferte nach wie vor die Mast- und Weidenutzung und die Rügen für Weidefrevel, die jeder Teil für sich vereinnahmte und buchte. Die auf dem Waldhause vereinnahmten Strafgelder für Holzfrevel und Holzgefälle waren so gering, dass ein grosser Teil auf dem Waldhause selbst verzehrt wurde. Sie ertrugen 1554, dem ersten Jahr, aus dem eine Abrechnung vorliegt, im ganzen nur 124 ℔ 18 β 6 ₰, und davon wurden 21 ℔ 4 β 7 ₰ auf dem Waldhaus verzehrt, 1 ℔ erhielt der Schreiber, 33 ℔ 13 β 5 ₰ wurden dem Landvogt, 22 ℔ 16 β 11 ₰[1] der Stadt herausbezahlt, den Rest scheinen die Förster als Weis- und Rügegeld erhalten zu haben, und als 1591 der alte Gegenschreiber starb, da zeigte der Zinsmeister an, derselbe habe niemals Rechnung gelegt und habe die Einnahmen immer «auf sein Gehalt genommen», ohne eine Aufschreibung darüber zu hinterlassen. Die Einnahme war also wahrscheinlich geringer als das Gehalt des Gegenschreibers, d. h. des dem Range nach vierten der auf dem Waldhause amtierenden Beamten (B.-A. C 88). Dagegen erlöste die Stadt durch die Verpachtung der Mastnutzung in ihrem Anteile 1520 612 Gulden, der Landvogt 1545 für diejenige in der Struth 830 β = 41 ℔ 10 β, 1551 für die Mast im Oberwald 240 fl., 1593 für den Nacheckerich und die Weide bis Georgi im Niederwald 325 fl., 1578 aus Ecker- und Weidefreveln 7 ℔ 11 β. In der Nachweisung, der letztere Zahl entnommen ist, ist angegeben, dass der Dehmen für 2 Schweine in 68 Tagen 1 ℔ 13 β betrug; für unbefugte Pferdeweide ist eine Strafe von 3 β für das Pferd angesetzt, für unbefugtes Auflesen von Eicheln eine solche von 5 β. 1599 wurde der Dechem auf 3 Batzen für das Schwein festgesetzt.

[1] Die «Zehrung so 1539 vff den Eckern im Forst gangen» kostete allein 14 ℔ 10 ₰.

In welcher Ausdehnung die Eckernutzung ausgeübt wurde und von welcher Wichtigkeit dieselbe damals überhaupt war, mag daraus ersehen werden, dass im Mastjahre 1581 die Statthalterei der Landvogtei mitteilte, dass die Regierung, Kammer und Bürgerschaft des in der Luftlinie über 80 Kilometer von dem Forst entfernten Städtchens Ensisheim Schweine — die Bürgerschaft 300 Stück — in denselben gegen Bezahlung eintreiben wolle, und dass der Herr von Ortenau im Vollmastjahre 1605 seinen Unterthanen von Achern und Otterschweyher in Baden befahl, ihre Schweine in den Forst einzutreiben, was dieselben jedoch zu thun verweigerten, weil sie fürchteten, die Herden nicht ungefährdet über den Rhein bringen zu können (B.-A. C 88).

Die Verwaltung und Rechtspflege besorgten seitens der Stadt wie vorher zwei Mitglieder des Rates, meist Altstettmeister und Altmarschalke (d. h. ehemalige Stettmeister und Beigeordnete), manchmal auch die regierenden Stettmeister und Marschalke im Nebenamt; sie führten den Titel Waldmeister oder Waldherren; ihnen standen jedoch bereits 1523 nicht mehr drei, sondern vier Förster zur Seite, über deren Besoldung keine Aufschreibung vorhanden ist.

Die Stelle des landvögtischen Waldmeisters oder, wie er zeitweise auch genannt wird, Forstmeisters verwaltete, abgesehen von der kurzen Zeit der Wirksamkeit Bozheims, des von dem pfälzischen Kurfürsten eingesetzten «obristen Aufsehers der Förster» von 1531, der Zinsmeister. Ihm waren vom Landvogte gleichfalls 4 Schutzbeamte beigegeben, welche anfangs wahrscheinlich sämtlich den Titel «Forstknechte» führten, später aber zum Teile Holzforstknechte oder Holzförster, zum Teile «Wildpretsforstknechte» oder Wildförster hiessen. Letztere waren höher besoldet und hatten wahrscheinlich auch einen höheren Rang, wenigstens beschwerte sich der oben erwähnte Wildförster Meybreckh 1605, dass ihm der Zinsmeister nur das Gehalt eines Holzförsters auszahlen wolle.

Die Bestallungen dieser Forstknechte liessen manchmal lange auf sich warten. Sie wurden in einer Form ausgestellt,

Rock, 8 Fuder Holz, den freien Eintrieb von 4 Schweinen, 12 Hühner und verschiedene sonstige auf zusammen 19 fl. geschätzte Nebenbezüge, und endlich bei Geschäften ausserhalb der Landvogtei 30 kr. Diäten. Sie waren aber verpflichtet, sich ein wohlgerüstetes Pferd zu halten und «Püchsen, Harnisch und Knebelspiess und was sonst zu gueter Rüstung gehört» anzuschaffen und zu unterhalten. Es wurde ihnen zur besonderen Pflicht gemacht, die Holzabgaben abwechselnd aus dem landvögtischen und städtischen Teil zu machen, damit darin «ain gleichait gehalten werde». Werde diese Gleichheit von den (städtischen) Waldmeistern nicht beachtet, so haben sie dem Zinsmeister Anzeige zu erstatten. Ausserdem waren sie zum Jagdschutz verpflichtet. Die Wildpretsforstknechte erhielten nach einer Bestallung aus dem Jahre 1573 an Bargehalt, «Sold vnd Kiefergelt, auch Korn, hew vnd Beschlaggeld» 46 rheinische Gulden, den Gulden zu 63 kr. gerechnet, und sonst die gleichen Bezüge wie die Holzförster. Ob sie nur Jagdschutz zu üben hatten, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich.

1608 wurden die Gehälter beider Beamtenklassen um je 6 fl. Geld und 4 β für Hafer erhöht.[1] Die Hinterlassenen erhielten, wie aus der Eingabe einer Försterswitwe aus 1595 hervorgeht, noch einige Monate das Gehalt ihres Mannes und später «Provision», ohne auf beides gesetzlichen Anspruch zu haben.

Nach einem aus der Zeit zwischen 1490 und 1518 stammenden Eidesformulare waren die landvögtischen Förster verpflichtet, alle Werktage und «zurwillen vff die fiertage oder wan es notturftig ist oder sie ye geheissen werdent, Es werr den das sie libs nott oder ehafftiger sach daran gerete» in den Wald zu reiten und keinen Uebertreter der Gesetze zu schonen

[1] Die Ensisheimer Regierung scheint in der vorhergegangenen Zeit sehr sparsam gewesen zu sein. Bei jeder Erledigung in den 90er Jahren frug dieselbe an, ob die Stelle auch nötig sei. Die Nachbarförster mussten dann bis zur Entscheidung den Dienst versehen.

dem Oberlandvogt als Miteigentümerin behandelt, wenn auch, abgesehen von der dem Kaiser zu Gehör geredeten einmaligen Bemerkung, dass der Forst Eigentum des Kaisers und ein Teil seines Kammerguts sei, das Wort Eigentum oder Miteigentum nirgends ausgesprochen ist. In einer von landvögtischer Seite ausgehenden Urkunde von 1586 sind beide Teile als Waldgenossen bezeichnet. Man begnügte sich eben auf beiden Seiten mit der Thatsache des Mitbesitzes, ohne sich auf theoretische Erörterungen über die Natur und den Umfang desselben einzulassen, und jeder Teil war bemüht, sich praktisch nötigenfalls mit Gewalt den grösstmöglichen Vorteil aus dem gemeinschaftlichen Besitze zu sichern, ohne dabei skrupulös die Rechte des Mitwaldgenossen zu wahren.

Die Stadt war aber thatsächlich weit davon entfernt, die Hälfte der Nutzungen aus dem Forste zu beziehen. Die Jagdnutzung und die Strafen für Frevel an Buchen und Birken standen dem Landvogte allein zu, die Eckernutzung und die Strafen für Weidefrevel, wie wir gesehen haben, die beste Einnahmequelle jener Zeit, hatte er in dem nicht nur grösseren, sondern auch weitaus besseren Teile des Forstes allein zu beziehen, und wenn die Stadt auch dort das Recht hatte, ausserhalb der Mastzeit ihre Herden einzutreiben, so hatte sie doch nicht wie der Landvogt die Befugnis, dort die Weide zu verpachten, und selbst von den Einnahmen auf dem Waldhause bezog der Landvogt, wie die Abrechnung von 1554 beweist, den grösseren, den der Stadt um die Hälfte übersteigenden Teil. Der ideelle Anteil der Stadt an dem Forste betrug in jener Zeit mit anderen Worten nicht wie jetzt die Hälfte, sondern höchstens zwei Fünftel desselben.

Die gesetzgebende Thätigkeit in Bezug auf den Forst beschränkte sich in der österreichischen Periode auf den Erlass einiger weniger gemeinsamer Verordnungen, unter denen die Vorschrift, dass bei Bauholzabgaben die Gebäude vorher besichtigt werden sollen, die wichtigste ist. Wann sie erlassen wurde, ist nicht mehr nachzuweisen; 1531 bestand sie bereits zu Recht. Die von den Landvögtischen wiederholt angeregte Revision der

Waldordnungen kam nicht zu stande. Die Stadt, als der Teil, der am meisten Gelegenheit hatte, seinen thatsächlichen Besitzstand auszudehnen, zeigte keine Neigung, durch Verbriefung des bestehenden ihren Bestrebungen eine schwer überschreitbare Schranke zu setzen. In jenen unruhigen Zeiten war für die am Forste sitzende Stadt auf dem Wege der Usurpation mehr zu erreichen als auf dem Wege der Verhandlung, in den die Stadt überhaupt nur eintrat, wenn sie sich erworbene neue Rechte verbriefen lassen wollte. Die Geschichte der nächsten Jahrzehnte hat die Richtigkeit dieser Rechnung seitens der Stadt bestätigt.

Die in den vorhergehenden Perioden ungemein hohen Strafen für Forstvergehen waren, da sie stets in dem gleichen nominellen Betrage erhoben wurden, gegen Schluss der Periode infolge der zunehmenden Verschlechterung des Geldes und der gleichzeitigen Abnahme seiner Kaufkraft nicht mehr im stande, den Forst wirksam gegen Eingriffe zu schützen. Eine Strafe von 5 ℔, welche in Schillingen von 1436 bezahlt dem Betrage von 64 Mark in unserem Gelde gleichkam, bedeutete in Schillingen von 1648 erlegt wenig mehr als 4 Mark. Die Strafe betrug also selbst abgesehen von der Abnahme des Geldwertes 1648 nur noch etwa ein Fünfzehntel der Strafe, welche der Gesetzgeber 1435 beabsichtigt hatte. Trotzdem wurde kein Versuch gemacht, die Gesetzgebung mit dem Münzfuss in Uebereinstimmung zu bringen, oder vielmehr er scheiterte, wie es scheint, an dem Widerstande der Stadt.

Die von dem Rate allein erlassenen Verordnungen regelten in der Hauptsache nur den Verkehr mit Holz und Wild und suchten der Verteuerung beider in der Stadt mit allen Mitteln vorzubeugen.

Mit der österreichischen Periode war die alte Zeit für den Forst zu Ende.

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

IX. HEFT

RECHTS UND WIRTSCHAFTS-VERFASSUNG

DES ABTEIGEBIETES MAURSMÜNSTER WÄHREND DES MITTELALTERS

VON

Dr. AUG. HERTZOG.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1888

siehe dritte Seite des Umschlags.

RECHTS-

UND

WIRTSCHAFTS-VERFASSUNG

DES ABTEIGEBIETES

MAURSMÜNSTER

WÄHREND DES MITTELALTERS.

VON

Dr. AUG. HERTZOG.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1888.

INHALTSVERZEICHNIS.

VORWORT.

Eine Reihe von Vorträgen, welche s. Z. der Verfasser im staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg als Mitglied desselben über die bäuerlichen Verhältnisse der Mark Maursmünster während des Mittelalters, auf Anregung seiner hochverehrten Lehrer und Leiter desselben, gehalten hat, wurden die Veranlassung zur vorliegenden Untersuchung und Darstellung der „Rechts- und wirtschaftlichen Verfassung" dieses mittelalterlichen Ländergebietes. Anfänglich sollte sich die Darstellung allein auf die bäuerlichen Verhältnisse in wirtschaftlicher Beziehung beschränken, jedoch im Laufe der diesbezüglichen Studien und Nachforschungen kam der Verfasser zur Ueberzeugung, dass die wirtschaftliche Verfassung eines Gebietes nicht erklärbar und verständlich ist, ohne auch dessen rechtliche Verfassung als die Grundlage und Bedingung vieler wirtschaftlicher Verhältnisse und Einrichtungen erkannt zu haben. Dies ist der Grund, warum auch die Gerichtsorganisation in der Mark zur Betrachtung gezogen wurde.

Für diejenigen Leser, welche von vornherein geneigt wären, in dieser Arbeit bis jetzt noch Unerforschtes erklärt zu finden, müssen wir gleich im voraus hier bemerken, dass neue, der bisherigen Forschung nicht entsprechende Thatsachen und Einrichtungen nicht geboten werden. Wir finden darin nur die überall geltenden Normen und Institutionen des deutschen Privatrechts im Mittelalter, auf Grund lokaler Urkunden aus der Mark Maursmünster dargestellt.

Und das eben war die Absicht, mit welcher der Verfasser an diese Darstellung herangegangen ist.

Manchmal musste, um das angefangene Bild zu vervollständigen, das Fehlende in den Maursmünsterschen Urkunden aus Dokumenten, welche von anderen Klostergebieten des Mittelalters herrühren, herangezogen werden, in der gewiss richtigen Anschauung, dass die Organisation überall einheitlich nach denselben Normen durchgeführt worden ist. So viel wie möglich hat jedoch der Verfasser dies zu vermeiden gesucht und nur diejenigen Gegenstände behandelt, welche er als sicher bestehend in den betreffenden Urkunden erkennen konnte.

Vollständigkeit nach allen Seiten hin kann natürlich der Verfasser für seine Arbeit nicht beanspruchen, indem er zu gut weiss, dass der reiche Urkundenschatz des altberühmten Klosters, lange und eingehender ausgebeutet, noch mehr dargeboten hätte zur Vervollständigung der unternommenen Darstellung einer mittelalterlichen Hofmarkgenossenschaft; jedoch haben ihn seine bisherigen Berufsarbeiten daran gehindert.

Den hochverehrten Lehrern, den Herren Professoren DDr. K n a p p, B r e n t a n o und S c h r ö d e r, sowie dem Bezirksarchivdirektor Herrn Dr. W i e g a n d sei hier des Verfassers aufrichtigster Dank dargebracht für die Teilnahme und Anregung, wodurch sie die unternommene Arbeit merklich gefördert haben.

Geberschweier, im September 1888.

Dr. AUG. HERTZOG.

Einleitung.

Um die Gegenwart richtig zu erkennen, muss man die Vergangenheit auch wissen.

Nicht in Sprüngen geht die Entwicklung der Gesellschaft vor, ein Ereignis bringt das andere mit sich; von den ältesten Zeiten bis auf unser Jahrhundert hängt alles enge zusammen: Glied an Glied gereiht bildet die soziale Entwicklungsgeschichte eine ununterbrochene Kette.

Manches, was uns heute aus früherer Zeit unseren heutigen Begriffen gemäss widernatürlich, widerrechtlich erscheint, hört auf, diesen Eindruck auf uns zu machen, wenn wir durch die Kenntnis der geschichtlichen, steten und langsamen Entwicklung die rechtliche und wirtschaftliche Begründung überlebter Institutionen kennen gelernt haben.

Nachdem sich die Stürme des vorigen Jahrhunderts und der ersten Jahrzehnte des XIX. gelegt hatten, nachdem diese des Alten gar vieles verwischt haben, war es den Menschen wie beim Erwachen aus einem langen schweren Traume. Ein neues Leben hatte das alte Leben ersetzt, und man fragte sich nun: Wie war es denn früher? Während des thatsächlichen Erlebens der alten Institutionen durch unsere Voreltern wurde nie gefragt, wie, warum ist es so? Man glaubte fest, es sei immer so gewesen, und es müsse auch immer so bleiben. Die mächtigen sozialen Erschütterungen einer kräftigen Sturm- und Drangperiode lehrten aber, dass dem nicht so sei. Nachdem Friede und Ruhe rückgekehrt waren, kam auch das sich Besinnen: Was war denn vorher, wie hatte es sich entwickelt und also gestaltet, und warum hat man damit aufgeräumt, und hat man nicht vielleicht in allzugrossem Eifer zu gründlich aufgeräumt mit dem Alten, hat man nicht vielleicht, was jetzt noch gut wäre, zu radikal zu Werke gehend, beseitigt?

Aus diesem Drange nach Aufklärung der alten Verhältnisse entsprang im Anfang unseres Jahrhunderts in Frankreich wie in Deutschland, zuerst aber in dem letzteren Lande, die geschichtliche Schule der Rechts- und Staatswissenschaften.

Deutsche Gelehrte wie Grimm, Eichhorn und viele andere, die hier zu nennen zu lange wäre, gaben durch ihre epochemachenden Untersuchungen den stärksten Anstoss zu diesen Studien.

Die Untersuchung der ländlichen Verhältnisse während des Mittelalters bildete einen wichtigen Gegenstand des Studiums vieler Gelehrten. Wir nennen hier nur die hervorragenden Arbeiten Antons, Langethals, von Waitz und Maurers, und anderer mehr.

In Frankreich hat sich Guérard um die Aufklärung ländlicher Verhältnisse im Mittelalter grosses Verdienst erworben durch die Herausgabe des Polyptychon Irminonis, welches er mit einem sehr gelehrten Kommentar begleitete. Seither hat man auch dort über den Vogesen fortgefahren, diese Fragen der ländlichen Verfassung gründlichen Forschungen zu Grunde zu legen.

Auch unser Elsass hat einen wackern Forscher gefunden in der Person des Abbé Hanauer, der mit wahrem Benediktinerfleisse die freie Zeit, welche ihm ein beschwerliches Lehramt bot, verwendete, um die Landesarchive zu durchsuchen und die wirtschaftlichen Zustände unserer Provinz während der vielen vergangenen Jahrhunderte unserer Geschichte gründlichen Studien zu unterziehen, der auch ausgezeichnete Werke über die früheren Bauernzustände geschrieben hat und, damit nicht zufrieden, eine grosse Reihe elsässischer Weistümer publizierte.

Wenn man all diese grossen, mehrbändigen Forschungen durchliest, welche eine reiche Fülle von Angaben und Thatsachen enthalten, welche einen aufmerksamen Leser von Land zu Land führen, so entgeht einem wie man sagt die «Vue d'ensemble». Besser überblickt man die Zustände jener Zeit, wenn man diese in den Urkundenschätzen einer einzigen und kleineren Landschaft aufsucht.

Es möchte beinahe überflüssig erscheinen, über Bauernverhältnisse, nachdem solche Gelehrte bereits darüber geschrieben haben, noch mehr schreiben zu wollen. Es ist aber gerade die erwähnte Thatsache der Grund unseres Unternehmens. Wir wollen es versuchen, in dieser kleinen Arbeit die Bauernverhältnisse während des Mittelalters in dem Gebiete der Klostermark Maurusmünster darzustellen, deren Archive die vollkommenste Ausbeute an Dokumenten jener grauen Zeiten darbieten.

Wir werden natürlich dem Gelehrten und dem kundigen Laien nichts Neues mitteilen können; aber gerade weil wir ein

einheitliches, kleines Gebiet unseren Forschungen unterziehen, glauben wir dem Leser unserer Arbeit dies vorerwähnte Gesamtbild bieten zu können.

Unsere Betrachtungen sollen sich auf die Periode vom IX. bis zum Ausgange des XV. Jahrhunderts beziehen.

Die Quellen, die uns zu Gebote stehen, befinden sich alle handschriftlich auf dem Bezirksarchive des Nieder-Rhein zu Strassburg und sind teilweise abgedruckt in Herrn Hanauers «Constitution des campagnes d'Alsace, 1864» sowie bei Schœpflin, «Alsatia diplomatica».

Folgend die Aufzeichnung der benutzten Urkunden:

1° Charta Werneri abbatis v. 1166.

2° Copia membranacei Anselmi I (1146—1154).

3° Eine zwischen dem Abte und dem Vogte vertragsmässig festgestellte Markverfassung von 1163.

4° Ein ausführliches Güterverzeichnis der Abtei Maurusmünster, in den Anlagen tabellarisch mitgeteilt, aus Schœpflin, «Alsatia diplomatica», von 1120.

5° Ein Jahresspruch von 1471, aufgezeichnet zur Zeit Abts Anastasius von Maurusmünster über die Bauernrechte des zur Abtei gehörigen lothringischen Klosters St. Quirin, auf dem Bezirksarchive vorgefunden.

Ferner wurden von uns benutzt noch viele handschriftliche Urkunden neueren Datums, welche aber ausdrücklich aussagten, dass sie von alters her übernommene Gebräuche und Rechte enthielten, welche wir in den Anlagen unserer Arbeit beilegen werden.

Ein Teil der vorliegenden Markordnung stammt offenbar aus dem IX. Jahrhundert, wie dies aus folgendem Zeugnis Herrn Hanauers als erwiesen hervorgeht.

Hanauer sagt: «Ich durchging eines Tages die Schriften eines Prozesses in dem Archivenfonds Hanau-Lichtenberg (E. 2821); da fand ich zu meinem grossen Erstaunen einen Auszug aus der Maurusmünsterer Markverfassung von 828, es sind dies die §§ VI, 4 und 5; XI; V, 17 und 18 unserer Urkunde von 1163.»

Der § V bezieht sich aber auf die Dinghofverfassung, ist somit die «Dincrotel», also eines der für unseren Zweck wichtigsten aller Dokumente.

Das Jahrgeding Abts Anastasius' ist eine der vollkommensten Hofrechtsurkunden, die uns aus elsässischen Quellen zur Kenntnis gelangten. Sie ist eine wahre Kodifikation der Bauernrechte von St. Quirin.

Die uns vorliegenden Urkunden sind beredte Zeugen der Vergangenheit, welche Stürme und Revolutionen im Elsass nicht zu zerstören vermochten; in ihnen werden gleichfalls die Gestalten der bäuerlichen Ahnen, der geschäftigen Ministerialen

eines trefflich verwalteten Klosterwesens, aus ihren Gräbern hervorgerufen, und sie geben dem Rufer Gehör, sie erzählen ihm geschwätzig, wie man zu ihren Zeiten leibt' und lebte. Wir lernen daraus nicht allzusehr alle Freiheit den Revolutionen, die unser Vaterland heimsuchten, zuzuschreiben. Mit welchem Stolze geben nicht die Weistümer Zeugnis der alten Freiheit des Bauern? Würde vielleicht nicht mancher unserer Bauern, wenn er es noch könnte, vorziehen, unter der milden und gerechten Verwaltung des Krummstabes, bei mässigen Abgaben, wie wir sie erkennen werden, zu schalten und zu walten auf einigen «Acker» Klostergutes, als auf seinem jetzt freien Eigentume, welches aber in unseren neuesten Zeiten wiederum sehr stark belastet ist.

Die Bauern, heisst es oft, waren «corvéables et taillables à merci»; unsere Urkunden Maurusmünsters beweisen dies nicht. Die Abgaben sind darin so gut geregelt, so fest geordnet, als sie es heute durch unser Budgetrecht sein können.

Man muss sich deshalb wohl hüten vor Uebertreibung bei der Beurteilung alter Verhältnisse, aus Hass zu Institutionen, die nur in ihrer Degenerierung den Fluch der Nachwelt verdient haben, man sei bereit, auch an diesen überlebten sozialen Formen das wirklich Gute anzuerkennen.

Doch wolle man auch nicht, in zu optimistischer Weise, wie es manchmal Hanauer thut, diese alten ökonomischen Verhältnisse zu schön darstellen. Jede Zeit hat andere Masse zu anderen Urteilen über die Verhältnisse; die heutigen kann man sehr oft nicht auf die alten Zustände anwenden.

Die ökonomischen Verhältnisse besonders hängen nicht allein von einer Verfassung ab; tausendfach sind die Faktoren, die auf sie einwirken, und anders bei jeder Generation. Nicht ganz so verhält es sich mit den rechtlichen Stellungen, welche die Bauern einnahmen; von diesen ausgehend, lässt sich sehr oft auf unsere Zeit ein richtiger Schluss ziehen, hier dürfen und können wir schon eher sagen: die jetzige Bauernfreiheit ist keine durchs XVIII. Jahrhundert erfundene Idee.

Topographie und Geschichte der Mark.

Die «Marca Aquileja» — so ist ihr früherer Name — entspricht ohngefähr dem heutigen Kanton Maurusmünster im Landgerichtsbezirk Zabern. Ihr Boden, ziemlich fruchtbar, ist meist gebirgig und waldreich. Einige kleine Bäche durchfliessen ihr Gebiet, darunter am wichtigsten der Mosselbach, der sich in die Zorn wirft. Dieser begrenzte die Mark gegen Nord und Nordost. Ihr Hauptort, die Stadt Maurusmünster, verdankt ihren Ursprung der ältesten Abtei des Elsass. Diese

wurde gegründet im Jahre 590 durch den heiligen Leobard, einen Jünger Columbans, der das irische Kloster Benkor verliess, um sich hierzulande in den Vogesen niederzulassen, allwo er mehrere Klöster stiftete.

Childebert II. machte diesem Hause eine beträchtliche Schenkung mit einem ausgedehnten Striche Landes, was damals noch öde lag. Die Schenkungsurkunde, abgedruckt in Schœpflins «Alsatia diplomatica» (T. I, p. 29) nennt und beschreibt genau deren Grenzen. (Hierüber zu vergleichen: diese Urkunde sowie ein geschichtlich-topographischer Aufsatz von P. Ristelhuber im Bulletin des monuments historiques d'Alsace, Année 1864, 2 Livr.)

Unter der Regierung des heiligen Maurus verbrannte das Kloster, wurde durch ihn wieder hergestellt und erhielt von Theodorich IV., König des Frankenreichs (720—37), eine neue Bestätigung der früheren königlichen Schenkung.

Nach dem Zeugnis dieser Bestätigungsurkunde war die Mark früher eine Wildnis, als solche zum «Folcland» gehörig, so dass der König nach altdeutschem Recht frei darüber verfügen konnte.

Von nun an hiess das Kloster nicht mehr «Leobardi Cella»; da Maurus als der neue Gründer der Abtei angesehen wurde, gab man dem Gotteshause den Namen Maurimonasterium, welcher auf die ganze Mark überging.

Im Jahre 827 verzehrte das Feuer abermals Gebäude und Archive; da wandte sich der Abt Celsus an den frommen Kaiser Ludwig, der seinen Bruder Drogo, Bischof von Metz, beauftragte, das Gotteshaus wieder herzustellen. Dieser that es auch, unterwarf aber das Kloster Maursmünster seiner Oberherrschaft.

Von da an hatten die Bischöfe von Metz die Pflicht, die Abtei zu beschirmen. Diese übertrugen aber die Schirmvogtei einer mächtigen Dynastenfamilie des Wasgaues, den Herren von Geroldseck. Diese Vögte beschützten ihren Mündel so vortrefflich, dass nach etlichen Jahrhunderten nichts mehr übrig blieb, das man hätte den Mönchen entreissen können.

Doch im XII. Jahrhundert war man noch nicht so weit gekommen. Ueber das damalige Vermögen des Klosters giebt reichen Aufschluss ein Güterverzeichnis aus dem Jahre 1120, mitgeteilt durch Dan. Schœpflin, «Als. Diplom.», T. I, p. 197.

Nach diesen geschichtlichen Vorbemerkungen können wir jetzt zur näheren Betrachtung der damaligen Agrarverfassung übergehen; es ist dies die wirtschaftliche Verfassung jener Zeit: deren Aufgabe, die Lösung der sozialen Frage, und diese Frage ist die nach einer richtigen Güterverteilung. Die Sachgüter sind das Blut des nationalen Körpers, sagt Prof. R. Sohm; nur ein wirtschaftliches Gut kennt die alte Zeit, es ist der Grundbesitz;

die Agrarverfassung ist die Grundlage der politischen Konstitution, die Form aber der ländlichen Verfassung ist die Markgenossenschaft, die Landgemeinde als Trägerin des wirtschaftlichen Lebens.

In der Mark bildeten die Dorfgemeinden kleinere Untergenossenschaften mit herausgenommener Ackerflur, während lange noch, und bis in unsere jüngsten Zeiten hinein, die Waldungen der Mark ungeteilt geblieben sind. Solche Marken waren über das ganze Elsass verbreitet, heute noch findet man Ueberreste davon auf verschiedenen Punkten unseres Landes. Eine solche Mark war auch Maurusmünster; Münster im Gregorienthal bildet bis in den Anfang unseres Jahrhunderts hinein mit einigen anderen Dorfschaften eine solche Thalgemeinde. Der Grundsatz, auf dem diese Ordnung beruhte, war folgender: Aller Grund und Boden, soweit er occupiert, gehört der Gemeinde, was noch nicht bewohnt ist, dem Könige. Doch konnten diese den «ager publicus» nicht ganz in ihr Privatvermögen aufnehmen und selbst bewirtschaften; daraus erklären sich die damaligen reichen Schenkungen an Klöster, Kirchen und Grosse des Reiches.

Anfänglich gab es nur Genossenschaften freier Bauern, von der Niederlassung der germanischen Stämme an bis zur Gründung der Immunitäten durch oberwähnte Schenkungen der fränkischen Könige.

Nach diesen kamen die hofrechtlich organisierten Marken. In dieser Periode bilden sich die grossen Latifundien, welche einzelnen Herren angehören, die ihren Boden dann nur mit Vorbehalt des «Dominium directum» dem Verkehre übergeben: die ökonomischen Bedingungen sind nun verändert, mit diesen bildet sich auch die gerichtliche Organisation nach und nach um sowie die rechtliche Stellung der Markgenossen. Nun entsteht eine neue Organisation des landwirtschaftlichen Lebens, aus der Initiative des Klosters hervorgegangen, um die Erträge zu vermehren. Jetzt haben die Aebte eine intensivere Bodenkultur eingeführt, nach dem Beispiele Karls des Grossen auf seinen eigenen Hofgütern, «Villen»; nun herrscht statt der früheren Zweifelder- die Dreifelderwirtschaft: Winterkorn, Sommerkorn und Brache.

Daraus entwickelt sich auch in unserem Kloster die gewerbliche hofrechtliche Organisation. Die Natur der damaligen Wirtschaft, einer durch und durch naturalen Wirtschaft, erheischte es, dass alles, was zu den Bedürfnissen der Gemeinschaft gehörte, durch diese selbst erzeugt wurde. Dies erforderte also ein technisch gebildetes Arbeitspersonal und schuf mit der Zeit das spätere Handwerkertum. Dies geschah, indem man die nun gelernten Handwerke nach Aemtern, «ministeria», auf dem Hofgute verteilte, zum Zwecke der Arbeitsteilung, damit

auch der Entwicklung der kunst- und regelmässigen Technik. Die «Villa», der Werdepunkt der späteren Dorfgemeinden, war dann von Handwerkern aller Gewerbe und daneben auch von hintersässigen Bauern zur Bearbeitung des Feldes bewohnt. Diese «Villa» bildete die Hofgemeinde, welche einer durch den Herrn im Einverständnisse mit den Hintersassen diesen letzteren octroyierten Hofordnung unterworfen war.

Mit dem Entstehen der ungeheuer grossen Gutskomplexe der Immunitäten mussten die Hofgüter mehr in den Vordergrund treten, die hintersässige Mark musste naturgemäss hofrechtlich organisiert werden; der Mittelpunkt dieser Hofgenossenschaften war der herrschaftliche Hof, «curtis dominica, curia, casa indominicata», auf deutsch der «Dinghof», Fronhof.

Die altfreie Markautonomie blieb nur soweit bestehen, als es der Grundherr für nützlich erachtete, in sehr vielen Fällen musste der alleinige Wille des grossen Eigentümers seinen Hintersassen gegenüber zur Geltung gelangen, und dieser Wille wurde als vertragsmässiges, hofrechtliches Markrecht aufgezeichnet; denn vertragsmässig musste es sein, weil niemand gezwungen werden konnte, eine Oede anzusiedeln, wenn er nicht Sklave war, und hier in Maursmünster haben wir es nicht zu thun mit einem erobernden Grundherrn, der die Urbewohner als Hintersassen auf ihrem eigenen Lande ansiedelt, sondern hier haben wir die vertragsmässig an freiwillig hinzugekommene Leute sozusagen verdungene Urbarmachung einer vom König geschenkten unbewohnten Waldwüste.

Wir haben es hier also mit einer herrschaftlichen Mark zu thun, die Bewohner dieser Mark sind Hintersassen des Klosters; an der Allmende wie an ihren Huben haben sie nur Nutzungsrecht. Es ist und war nie eine freie Mark.

Welche ökonomische Bedingungen schaffte nun den Bauern diese hofrechtliche Verfassung? — Welcher Art war ihr Unterthanenverhältnis? — Unter welchem Titel besassen sie ihre Güter? — Und welcher Art sind die Leistungen und Abgaben, zu denen sie verpflichtet waren? — Diese Fragen wollen wir zu beantworten versuchen. Das Wirtschaftswesen der Dinghöfe und des Klosters werden wir sodann auch zur Betrachtung ziehen.

Alle Rechte des hintersässigen Bauern der Abtei von Maursmünster entspringen somit in der Hofgenossenschaft.

Die Hofgenossenschaft

war eine Folge der Grund- und Schutzhörigkeit und der damit verbundenen Geschlossenheit nach aussen. Und zunächst war es wohl die Gebundenheit an die Scholle von seiten der Kolonen

und Schutzhörigen, was zu einer Annäherung dieser unter sich und sodann nach und nach zur Bildung einer Genossenschaft selbst geführt hat.[1]

Da ferner noch jeder Fronhof nebst seinem Gebiete nach aussen geschlossen war, also ohne Konsens oder wenigstens ohne Vermittlung des Schutz- oder Grundherrn keine eheliche Verbindung oder irgend ein «Commercium» mit Fremden und seit der erlangten Immunität mit den öffentlichen Beamten selbst kein direkter Verkehr statthaben konnte, so bildete jeder Fronhof ein für die Grund- und Schutzhörigen völlig geschlossenes Rechtsgebiet, in welchem der Grund- und Schutzherr im kleinen dasselbe ist, was der König im grossen für das ganze Reich. Zu dieser Hofgenossenschaft, und dies gewiss im IX. Jahrhundert schon, gehörten freie und unfreie Hintersassen. Zwar wurden anfangs die freien Leute nach dem Grundsatze der Personalität der Rechte noch immer nach dem eigenen Stammesrecht beurteilt, jedoch verlor sich der Unterschied durch Heiraten der verschiedenen Stammesangehörigen und Stände sehr bald, so dass im XII. Jahrhundert, zur Zeit der Aufzeichnung unserer Dingrodel, Freie wie Unfreie nach dem einzigen Hofrecht beurteilt wurden. Auch die Unfreien wurden auf diese Art rechtsfähig.

Zudem, um hofrechtsfähig zu sein, war es nun nicht mehr nötig, Güter auf dem grundherrlichen Gebiete zu besitzen, die Hofhörigkeit hing bereits schon mehr mit dem persönlichen Hofverbande der Eingesessenen zusammen als mit dem Grundbesitze, sie war aus einer realen nach und nach eine persönliche geworden.[2]

Die persönliche Stellung und das Unterthanenverhältnis der Klosterbauern.

Auch das germanische Recht kannte verschiedene Stellungen und Würdigungen der Persönlichkeit. Je nachdem einer höheren oder geringeren Standes war, wurden ihm seine Rechte zugemessen. Im IX. Jahrhundert finden wir in der Mark Maursmünster drei Stände: den Adel, der aber nicht mehr der alte merowingische Adel ist, nicht blaues, sondern Bauernblut rollt in dessen Adern, es ist ein Berufs-, ein Amtsadel; die freien Leute, «liberi homines», und die Unfreien, «servi».

Neben den Geburtsständen treten in der fränkischen Periode noch andere auf, welche diese durchkreuzen und teil-

[1] Vgl. v. Maurer: Fronhöfe I, pag. 477.
[2] Vgl. v. Maurer: Fronhöfe III, p. 118, § 451.

weise aufheben. Es sind dies die Berufsstände, denen wir in den Dokumenten des IX. und X. Jahrhunderts begegnen.

Der erste ist der Hintersassenstand, die homines, aus Freien und Unfreien zusammengesetzt, der später den einen Bauernstand erzeugen wird. Für den freien Hintersassen existiert noch im VIII. und IX. Jahrhundert die Wehrpflicht und die Teilnahme am Grafengericht, beide gehen aber später unter.

Einen zweiten Berufsstand finden wir in Maursmünster, es ist der Stand der Vasallen, «Wassi», die berittenen Bedienten des Grundherrn.

Hier auch können Freie und Unfreie sein, und aus diesen Vasallen bildete sich im XII. Jahrhundert der Ritterstand, der in der Urkunde von 1163 erwähnt ist. Hier sind diese Vasallen auf 24 gezählt: «environ vingt-quatre chevaliers et écuyers qui sont ses vassaux». (§ II: Rechte des Bischofs von Metz, 3.) Ihre Pflichten werden wir weiter unten kennen lernen.

Zu den Freien zähle ich den damaligen Beamten-, Ministerialadel, der sich durch seine soziale Stellung bis zur vollen Freiheit heraufgeschwungen hatte. Die kleinfreien Leute wurden aber bald gezwungen, um sich von immer grösser werdenden Lasten zu befreien, sich grösseren Grundbesitzern zu kommendieren, d. h. sie übertrugen diesen das «dominium directum» ihrer Güter und erhielten diese selbst wieder zur Nutzniessung zurück. Dafür übernahmen sie gewisse Leistungen und Abgaben, leisteten dem Obereigentümer den Eid der Treue, Manneneid, homagium. So hatte sich der freie Hintersassenstand gebildet.

Gegen das IX. und den Anfang des X. Jahrhunderts werden diese Lehen erst erblich. Es ist dies der Zustand, der in Maursmünster bereits im Jahre 828 vorherrscht. Also finden wir drei Arten von Unterthanen des Klosters, nämlich die sog. «frigen», «barones», die schöffenbar-freien Leute des Sachsenspiegels, ferner die Kolonen, das sind die freien Hintersassen, und endlich die Servi.

Diese letzteren heissen nach der Natur ihrer Dienste oder ihrer Stellung «proprii, dominicales, oder triduani». Die Knechtschaft war aber mit der Zeit und unter dem Einfluss der christlichen Kirche bedeutend erleichtert worden, denn während in den ersten Jahrhunderten der fränkischen Periode man die Servi noch einzeln als «mancipia» verkaufen konnte, kann man dies schon nicht mehr in dem Zeitabschnitt, den wir zur Betrachtung ziehen. Während ihnen die «Leges Barbarorum» keinerlei Rechte zugestehen, geniessen sie jetzt des Hofrechtes, als Angehörige eines Hofgutes sind sie geschützt und «gefriedet».

Sie sind nunmehr «addicti» oder «adscripti» glebae und können nur mit ihrem Boden den Herrn wechseln. Die ad-

scripti glebae waren nicht eigentliche Sklaven mehr, sondern vielmehr eine Art von Pächtern, welche den Boden für ihre eigene Rechnung bebauten und freiwillig in dies Verhältnis eingetreten sein konnten. Hier in Maursmünster sind es die Eigenhuber, welche so genannt werden, «weil sy iren lip unde ir gut St. Martin lidetlichent hant uffgeben».

Die Bauern, welche auf kirchlichem oder klösterlichem Boden sassen, waren auch viel weniger bedrängt, sowie überhaupt alle Personen, welche im Dienste der Kirche standen; sie genossen gewisse Bevorzugungen als solche. Obschon sie an sich nicht freien Standes waren, wurden sie doch nicht als Sklaven behandelt. Kirchendienst war damals soviel als Befreiung.

Am Anfange des XII. Jahrhunderts ging hier in der Mark eine Revolution vor sich, welche die Stellung der Servi bedeutend veränderte und verbesserte, so dass sie von nun an sich von den anderen Hintersassen kaum mehr unterscheiden und nur noch den Namen tragen, der hundert Jahre später selbst verschwinden sollte, bei der Befreiung der Landbewohner, die sich im XIII. und XIV. Jahrhundert vollzog.

Hier ging diese Reform von statten ohne jede stürmische Bewegung, es waren einfach richtige ökonomische Bedenken und Ansichten, die wir auch heute noch als richtig anerkennen, welche den Abt «Adelo» bewogen, folgende Aenderungen in der Stellung der «servilen» Klosterleute vorzunehmen. Einsehend, dass nur die freie Arbeit wahrhaft nutzbringend sei, schaffte dieser einsichtige Prälat im Jahr 1117 die Frondienste der triduani ab und ersetzte sie durch mässige Geldabgaben, die dazu dienen sollten, den Boden durch Tagelöhner bauen zu lassen.

In der Charta Anselmi I ist der Grund dieser Reform also angegeben: «Deliberato animo, communicato fratrum suorum consilio, pro inutilitate, pro incuria, pro torpore ac desidia curie servientium, triduanum commutavit servitium (abbas Adelo) ea conditione, eo tenore, ut quantum in censu, tantum pro servitio redderetur, sicque tamillorum pudori, seu inutilitati quam nostre consuleretur sumptuositati.» Zu deutsch heisst dies:

«Nach reiflicher Erwägung, auf den eingeholten Rat seiner Mitbrüder, hat (Abt Adelo), wegen der Nichtsnützigkeit, der allzugrossen Sorglosigkeit, Trägheit und Faulheit der Hofdienstleute, d. h. der Leute, die da hiessen: Dominicales, den dreitägigen Frohndienst also umgewandelt, dass hinfüro so viel als an ‚Census‘ (Zins) bezahlt ward, auch für den Dienst bezahlt werde, damit auf diese Weise sowohl ihrer Unehrenhaftigkeit oder Nichtswürdigkeit, als unseren allzugrossen Unkosten vorgebeugt werde.» Hier ist in Bezug auf die Uebersetzung von «Pudor» durch «Unehrenhaftigkeit» zu bedenken, ob dies Wort

nicht besser durch «Ehrgefühl» zu übersetzen wäre. Es wäre dies ein sehr ehrender Grund für den reformierenden Abt Adelo. Konnte ein frommer guter Christ nicht auch durch die Menschenwürde seiner Servi einerseits und durch die Nichtsnützigkeit einiger unter diesen überzeugt worden sein, dass diese Reform notwendig war zur Abwendung schlimmer Folgen der unentgeltlichen Arbeitsdienste der Triduani für das Kloster?

Dies sollte den Leuten jedoch immer nur als eine Gunst erscheinen, deshalb ist ihnen auch keine Verlängerungsfrist zur Entrichtung gewährt wie beim Census; denn wenn sie es vernachlässigen, so soll ihnen der Meier sofort ohne jeglichen Aufschub am folgenden Tage ohne Hilfe des Vogtes oder des Schultheissen, also ohne gerichtliche Handlung, ein Pfand abnehmen, denn diese Abgabe soll zur Bebauung der herrschaftlichen Reben verwendet werden und wird für den Dienst, den sie nach früherem Recht leisten sollten, eingezogen.

Von diesem Augenblicke an befinden sich alle Unterthanen des Klosters in denselben und gleichen Verhältnissen.

Im Jahre 1163 heisst es im Vergleiche zwischen Abt Konrad und dem Vogte Otto v. Geroltzecke:

Alle Bewohner dieser Mark sind frei von allem Kopfgelde (Halszinse), nur die St. Martinsleute, die ausserhalb der Mark wohnen, zahlen noch: die Männer 4 Denare und 2 die Frauen. Dies war der Census der halbunfreien früheren Liti sowie der halbfreien Muntmannen, der früheren liberti cder der Oblaten, wo mit diesen letzteren ein solcher etwa abgemacht ward.

Die Barones, sog. «Frigen», Ritter und Edelknechte, die in der Mark wohnten, hatten für sich nach dem Grundsatze des altdeutschen Rechtes ein Pairgericht und durften vor kein anderes gezogen werden.

Auch die hofhörigen Hintersassen, freie wie unfreie Leute des Klosters, hatten ihre Gerichtsversammlung, es war das sogenannte «zu Hofe sitzen»; jeder Hörige war gezwungen, dessen Sitzungen ohne besondere Einladung beizuwohnen. Die hörigen Unterthanen des Klosters genossen ferner der Freizügigkeit, konnten sich aus der Mark ohne Erlaubnis entfernen. Es war die Pflicht des Vogtes, einem «armen Manne beizustehen, wenn er wegziehen wollte, wenn er anderswo sein Glück versuchen wollte». Nur wegen Schulden konnte ein der Mark müder Auswanderer zurückgehalten werden oder musste Pfänder hinterlassen. Wie gross ist hier der Unterschied zwischen Einst und Jetzt?

Die Civilprozessordnung des Deutschen Reichs hat denselben Grundsatz festgehalten bei Aufstellung des § 798: «Der persönliche Sicherheitsarrest findet nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.»

In Frankreich wurde die «contrainte par corps» erst abgeschafft durch das Gesetz vom 22. Juli 1867.

Eine Folge der Freizügigkeit musste auch die freie Verheiratung sein; früher durfte ausser der Mark kein höriger Markgenosse sich vermählen, denn dadurch wurde dem Grundherrn eine wertvolle Arbeitskraft entnommen, deshalb ward dieser Akt an die Einholung seiner Erlaubnis gebunden.

Vermehrung der Bevölkerung, moralische Bedenken, besonders die Vorschriften der katholischen Kirche mochten dazu beigetragen haben, diese Freiheit zu gewähren. Sie findet sich erwähnt in verschiedenen anderen durch Herrn Hanauer herausgegebenen Bauernweistümern.

Es gab dann auch gewisse Beschäftigungen, die nur durch Servi erledigt werden konnten, so scheint es nach der oben citierten Charta Anselmi I, dass die Triduani des Klosters Reben bebauten, und diese Thatsache findet man auch erwähnt im Polyptychon Irminonis aus dem IX. Jahrhundert.[1]

Diese Beschäftigungen der Servi waren meistens niedrigere Verrichtungen, denen sich ein Freier nicht unterziehen konnte, ohne seinem Stande zu derogieren. Darauf beruht auch der Unterschied der Dienstesleistungen der «mansi serviles» von denen der «mansi ingenui»; denn ursprünglich entsprach der Stand des Besitzers der Bezeichnung des besessenen Gutes.

Später wurde der Unterschied der Güter nicht mehr eingehalten, so dass ein «litus» einen «mansus ingenuus», ein freier Mann einen «Mansus servilis» und umgekehrt ein Servus eine freie Hube besitzen konnte. Jetzt beruht der Unterschied der Lehnbarkeit nur noch auf dem der Dienste und nicht mehr auf dem der rechtlichen Stellung der «homines», Hintersassen.

Nachdem wir nun diese persönliche Stellung der Unterthanen der Abtei Maursmünster kennen gelernt haben, gehen wir jetzt über zur Betrachtung der Besitzverhältnisse der Klosterbauern.

Die Arten des Besitzes in der Mark.

In den Urkunden, die uns vorliegen, finden wir folgende Besitzgattungen erwähnt:

das Allod, als Teil davon das Dominium;
die Kolonie oder terra censilis;
das Benefizium.

[1] Im Güterverzeichnis der Abtei Maursmünster aus dem Jahre 1120 heisst es: «Apud Dunzenheim . . . mansa servitoria 28, solvit unumquodque mansum solidos 5. De his serviunt 10, in conducendis foeno et annona, in putandis et fodiendis vineis, preter hoc nullum aliud faciunt servicium.»

Das Allod.

Das Eigentum des freien Mannes, frei von allen feudalen Lasten und nur den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen unterworfen, hiess das Allod.

Die alten Volksrechte verstehen darunter nur das durch Erbschaft auf den Besitzer übergegangene Eigentum. Nachdem aber die nicht erblich verliehenen Güter im IX. Jahrhundert in den Händen der Besitzer erblich geworden waren, hiessen auch die Benefizien Allodes, ja sogar die erblich durch Servi besessenen Güter wurden also benannt. Auch in der Charta Anselmi I hiessen die Güter bereits hereditas, was nur eine Uebersetzung des Wortes Allod ist. Mit der Depossedierung der kleinfreien Leute verschwindet das ganz freie Eigentum immer mehr. Wie stark dies in jener Zeit in der Mark vertreten war, kann aus vorliegenden Urkunden nicht annähernd angegeben werden, eine approximative Statistik wäre nur auf Grund eingehender Archivstudien möglich, wie sie unser verehrter Lehrer Batt für das Eigentum der Stadt Hagenau seinerzeit gemacht hat.

Jedoch würde sie sehr unzuverlässig ausfallen, denn wie viele Urkunden mögen wohl zerstört worden sein?

Neben den Lehnbarkeiten des Klosters konnte ein Hintersasse reines Eigen, «merum proprium», besitzen.

Die Grossgrundbesitzer vergaben jedoch nicht alle ihre Güter zu Lehen, sie behielten immer noch einige Aecker zu Hause — wie die Bauern oft zu sagen pflegen — zum eigenen Betriebe. Besonders die Reben scheinen einen grossen Teil des Dominiums ausgemacht zu haben, da die Dienstgelder der Triduani, wie schon erwähnt, dazu verwendet werden sollten.

Dies vorbehaltene Gut bildete das sog. «Dominium», die «Domaine». Dies bedeuten auch die Ausdrücke: «indominicatus, dominicum, dominicale, dominicatura», denen wir in unseren Urkunden und in den Polyptychen begegnen.

Dies Gut heisst auch die terra salica, d. h. das unmittelbar zum Hauptgebäude, zum Herrschaftshause gehörige Gut, das der Eigentümer meistens selbst bewirtschaftete. Das altdeutsche Wort «sala», woher «salica» kommt, bedeutet das Haus. Es war der Haupthof, dieser heisst in unserer Charta Anselmi I § 1 die «curia dominicalis», er ist der Mittelpunkt der Gutsverwaltung, dahin sammelte man alle Erträgnisse und Abgaben ein. Ein solcher Hof, auch Fron- oder Dinghof genannt, stand auf jedem grösseren Gute; da gewöhnlich ein Hofgut einem Dorfe entspricht, so finden wir die curia dominicalis in jedem Dorfe der Mark.

Wieweit sich die eigene Bewirtschaftung des Klosters erstreckte? Die Art und Weise seiner Bewirtschaftung werde ich

darzustellen versuchen auf Grund eines sehr eingehenden Dokuments, das in D. Schœpflins «Diplomatica» sich abgedruckt findet, eines Güterverzeichnisses nämlich der Abtei Maursmünster aus dem Jahre 1120, welches den Abt Meginhardt zum Verfasser hat (Polyptychon).

Die Angaben der besagten Urkundenquelle lassen uns diese jedenfalls als eine bedeutende anerkennen, wenn wir bedenken, dass in der Heuernte jedes Haus einen Schnitter für einen Tag stellen sollte.

Es konnten jedoch auch Teile vom Dominium getrennt und zur Nutzniessung auf bestimmte Zeit verpachtet werden, ja sogar zu eigentlichen Lehnhuben, «Mansen», umgewandelt werden. Auch Teilpacht war für das Dominium üblich, besonders herrschaftliche Reben werden an Kolonen verliehen auf Zeit oder auch erblich, um die Hälfte des Ertrages an Trauben.[1]

Die Colonie.[2]

Hintersassen-Güter, Terrae censiles und tributariae.

Viele Allodialgüter wurden zu jener Zeit durch Oblation, sei es aus Frömmigkeitsgründen, sei es weil viele freie Kleingrundbesitzer die öffentlichen Lasten, die auf ihrem Boden ruhten, nicht mehr aufbringen konnten, zu Kolonialgütern umgewandelt. Die terra censilis ist ein dem Kloster durch den Eigentümer gegebenes Gut — zu Geschenk oder zu Kauf —, das dieser als Lehn dann zurückempfängt, gegen Bezahlung eines bestimmten Census, nicht so sehr als Pachtzins als vielmehr zur Anerkennung des Obereigentums des neuen Erwerbers. So wollt' es Ritter Hartmann von Zehnacker zurückerhalten. Diese Abgaben sind oft sehr klein berechnet, die Befreiung von drückenden Lasten wurde so billig erkauft, und der so «commendierte» genoss des Schutzes, des Mundeburdiums des Klosters. Eine Fülle ähnlicher Rechtsgeschäfte findet man auch in den «Traditiones Wizzenburgenses» sowie in allen diplomatischen Sammlungen des Mittelalters.[3]

Diese terrae censiles waren von den hofrechtlichen Lasten befreit, die Abgaben und Leistungen davon wurden durch einen Vertrag ad hoc festgestellt und nicht durch das Hofgesetz.

[1] Vgl. Codex nombranaceus Anselmi abbatis, apud Hanauer, Constitutions.

[2] Vgl. F. v. Schulte: Rechtsgeschichte § 151, Rechte an fremden Sachen. «Innerhalb des Hofrechts findet sich eine vom Herrn übertragene Gewere, welche den Hofesleuten in mannigfaltiger Abstufung bald als widerrufliche Nutzungsgewere, bald als erbliche gegen Erbzins zustand; vielfach bildete sich aber auch ein obgleich beschränktes Eigentumsrecht.»

[3] Vgl. Polyptyque d'Irminon, éd. Guérard. T. II, N° 78.

Ein Capitulare Ludwigs des Frommen unterscheidet diese von der «terra tributaria».[1]

Diese trägt die hofrechtlichen Lasten und ist anfänglich meistens, jedoch nicht ausnahmslos, durch nicht freie Leute besessen, jene aber gewöhnlich durch freie Bauern, deren frühere Eigentümer. Der «Mansus tributarius» vererbte sich in der Familie, die terra censilis hingegen wurde immer binnen festgesetzter Frist wieder zurückgenommmen durch den Eigentümer.

War diese Rückverleihung an den früheren Eigentümer auf ausdrückliche Bitte desselben, das abgetretene Gut «sub census conditione» zu erhalten, zu stande gekommen, so hiess dieser Besitz ein precarium.

Dies Precarium ist aber darin vom altrömischen verschieden, dass die Ueberlassung der Ausübung des Eigentums nicht auf beliebigen Widerruf des Verleihers geschieht, sondern es wird in den Urkunden, durch welche Precarien errichtet werden, immer gesagt, die Verleihung solle sub census conditione und für eine bestimmte Zeitdauer geschehen. Man darf das alte ja nicht mit dem neueren Precarium verwechseln; denn nur der Name ist gemein. Dies Lehngeschäft des Mittelalters hat eben nur den Namen von der Bitte des ersten Besitzers an den neuen Eigentümer, das Gut als terra censilis zu erhalten und weiter besitzen zu können. Wir dürfen somit das Precarium unserer Klosterurkunden nicht als ein modifiziertes römisches Precarium erklären, wie dies Guérard thut.[2]

Ein Beispiel eines Precariums bietet § III der Charta Anselmi I: Ein gewisser Ritter Hartman von Zehnacker verkaufte an das Kloster ein Allod zum Preise von 50 ℔ Silbers und «begehrte» es dann, «sub census conditione», weiter zu besitzen, doch wurde es ihm nur für Zeitlebens und seinem Sohne auch für sein Leben lang gewährt, mit der Verpflichtung jährlich 12 Solidi zu entrichten; nach dem Tode der beiden Genannten sollte das Gut frei an das Kloster anheimfallen. Es geschah dies im Jahre 1135.[3]

Nach und nach geriet der Ursprung der bäuerlichen Lasten in Vergessenheit, so dass schon im XII. Jahrhundert der Ausdruck terra censilis für terra tributaria und vice versa zur

[1] Cap. quart. Ludowici Pii Anni 819, 2 et 4.

[2] Vgl. Puchta, Pandekten, § 136 pag. 202; Guérard, Polyptyque d'Irminon, Commentar über die Arten des Besitzes in St-Germain-des-Prés.

[3] Aehnliche Geschäfte sind die Urkunden Nr. 35 bei Schœpflin, «A. D.» I, p. 40, Precaria Herchinildis für Murbach, 768; ferner Precaria Aschirici für Murbach ebenda, I, p. 53, 784, eine andere ebenda, p. 54, 789.

Anwendung kommt, indem nun jede Abgabe als Census bezeichnet wird.

Mit der Zeit mussten auch alle Hintersassengüter erblich werden; denn wenn ein Gut in treuen, arbeitsamen Händen sich befand, hatte der Grundherr, der Abt, Interesse daran, es nach dem Tode des Besitzers zur Anerkennung seiner Tüchtigkeit den Kindern zu belassen; so entstand unbemerklich, durch Nichtausübung des Retraktsrechts von Seiten der Abtei, ein Gewohnheitsrecht der Vererbung aller Hintersassengüter ohne Unterschied.

Schon im Anfange des IX. Jahrhunderts (828 für Maursmünster) sind die durch «Liti» und «Servi» besessenen Lehngüter vererblich, was sie früher entsprechend dem Wesen der Servitudo nicht sein konnten. Bloss die Kolonengüter der freien Hintersassen konnten sich vererben, ähnlich wie im römischen Rechte.

Bei jeder Vererbung musste der Nachfolger beim Abte um die Investitur anhalten und bezahlte bei dieser Gelegenheit den sogenannten «Erschatz», das «Laudemium»;[1] der Besitzer einer Lehnbarkeit konnte diese auch nicht frei veräussern. Nach altem Rechte sollte niemand sein Erbgut verkaufen ausser im Falle der Not. Mit der Entwicklung des Verkehrs war dies nicht mehr möglich einzuhalten, und es blieb nur noch übrig das Vorkaufsrecht der Familie, des Stammes und auf den Hofgütern das des Grundherrn, des Hauptes der Familie: so hiess die Gesamtheit der Hörigen einer Villa. Dies Vorkaufsrecht findet sich erwähnt in dem bekanntlich von 828 herstammenden § V, Nr. 21, 22, 23 der Urk. Nr. 3 der Dinghofrotel von Maursmünster.[2]

Ausserdem konnte keiner der St. Martinsleute ein einzelnes Stück seines Gutes aufgeben oder auflassen, er gäbe denn alles auf, was er vom Kloster innehat. Dies ist eine Massregel gegen die willkürliche Parzellierung der Huben, gegen die Verminderung der bäuerlichen Nährung, deren Begriff übrigens die Teilbarkeit oder die Zerkleinerung ausschloss. (§ V, Nr. 23.)

Die Revolution, welche langsam am Ende der karolingischen Epoche alle nationalen und Stammesunterschiede der Rechte beseitigte, welche auch die Klassenunterschiede der Kolonen, der Liten und der Servitudo aufhob, um aus diesen Klassen einen einzigen Personenstand, den der Hintersassen zu bilden, den der Leute todter Hand, bildete also eine einförmige Art des Besitzes, indem sie ewiges Bestehen und Vererblichkeit Institutionen verlieh, welche früher nur zeitlich oder lebens-

[1] Urkunde 3, § 1, Nr. 11 apud Hanauer, Constitutions. Marche de Marmoutier.

[2] Nach Hanauer citiert.

länglich waren, und verwandelte so den Besitz in faktisches Eigentum.

Als Grundlage der feudalen Gesellschaftsorganisation, deren Grundgedanke in der Treue zum Könige, zum Grundherrn, von seiten der Vasallen, gipfelte, erscheint gegen das Ende des IX. Jahrhunderts eine andere Art des Besitzes an Grund und Boden, wir meinen

Das Benefizium.

Hier aber müssen wir uns zuvor den Unterschied des Benefiziums vor der Feudalität und des feudalen Benefiziums klarmachen.

Dem germanischen Geiste entsprechend bildete auch im fränkischen Reiche der Grundbesitz die Grundlage der gesellschaftlichen und politischen Verfassung. Der König selbst wurde deshalb der reichste Gutsherr des Landes, da alles nicht occupierte Land zu seiner Verfügung stand. Um sich dann Getreue zu schaffen, musste er auch belohnen, dies that er durch Güterschenkungen; denn mit einem einfachen Kreuze hätte der Germane von damals sich nicht zufriedengegeben. Andere Zeiten, andere Ansichten. Diese Güter, aus dem «folcland» herausgenommen, übergab ihnen der König, dass sie sie nutzbar machten («ad excolendum, vel commanendum», Charta Theodorici IV regis pro Maurimonasterio, op. Schœpfl. l. c., p. 29), sei's zu Eigentum, sei's bloss zur Nutzniessung; dies letztere bildete das Benefizium. Die meisten Klostergüter waren anfänglich nur Benefizien, erst später wurden sie Allode: dies ist auch der Fall für Maursmünster.

Diese Besitzübertragung wird in den «Formeln» allzeit als eine «concessio usufructuario ordine» bezeichnet. Sie geschah gegen eine Gegenleistung oder für bereits geleistete Dienste, sehr oft auch als Geschenk, aus reiner frommer Absicht, wie es heisst in dem schon citierten Dokumente: «quo potius ipsam congregationem sanctam melius delectet, pro stabilitate regni nostri misericordiam Domini die noctuque crebrius exorare».

Nirgends kommen in jener merowingischen Zeit feudale Leistungen vor, die daraus entspringen. So ist das Benefizium auch nicht der Grund der Pflichten der Antrustionen gegen den König.

Die Benefizien waren deswegen bis ins X. Jahrhundert hinein nicht erblich, erst unter des starken Kaisers Karl schwachen Nachfolgern behaupteten die Grossen des Reiches diese Güterbesitzungen als erbliche in ihren Familien; so entstand die mittelalterliche Feudalität und dafür ein neues Recht: das Lehnsrecht. Nun wird jeder Lehnsinhaber gegen seinen Oberlehnsherrn persönlich verpflichtet; derjenige, der am meisten

Vasallen nun hat, ist der stärkste: das Königtum ist depossediert.

Solche Lehnsbenefizien konnte die Abtei Maursmünster vergeben; wir haben oben schon gesehen, dass die Zahl ihrer Vasallen sich auf 24 belief, die Güter, die sie zu Lehen erhielten, waren die Mansi ingenui, sie werden bezeichnet als «Mansi inbeneficiati». Nur die sog. «frigen», barones, konnten solche erhalten, und deren Verpflichtungen waren rein militärische, feudale Dienste. Die Besitzer solcher Güter mussten dem Abte zu Pferde, «cum caballis», dienen, denselben auf weite Reisen begleiten oder ihm ihre Pferde leihen. Sie leisteten dem Abte den Eid der Lehnstreue, «Homagium»; durch diese persönliche Abhängigkeit vom Geber des Benefiziums unterscheidet sich dies vom eigentlichen Ususfructus.

Nachdem wir nun die verschiedenen Besitzverhältnisse in der Mark kennen gelernt haben, bleibt uns noch übrig, die Reallasten zu erörtern. Bevor wir dies thun, werfen wir noch einen Blick auf die Güterverteilung und die Ansiedlung der Hintersassen, denn diese Verteilung bildet die Grundlage zur Berechnung der Reallasten.

Die Ansiedlung und die Güterverteilung.

Um die Höfe, um die einzeln stehenden Höfe der grossen Grundbesitzer herum befanden sich die kleinen Wohnungen der Hofbauern, welche zu ihrem Unterhalte ein Stück Acker in der Hofmark erhielten. Der «Hof» war ursprünglich nur das Herrenhaus, mansus, im Französichen hat sich bis heute das Wort «manoir» für dasselbe erhalten, und nur weil dem Bauern, so viel als er bedurfte, Boden vom Herrn verliehen wurde, so dehnte man den Begriff des «mansus» auch auf das bäuerliche Gut aus. Hier in Maursmünster war also lediglich die Organisation der Arbeit auf dem herrschaftlichen Hofe die Ursache der sich langsam entwickelnden Dorfansiedlungen. Hätten sich in Westfalen und in den jetzigen Hofrechtsgegenden nicht, entgegen unseren Gegenden, lauter freie kleine Bauern erhalten — wenn auch Grossbauern nach unserem heutigen Begriffe —, so hätten wir dort sicher auch mehr Dorfansiedlungen. Solch kleine Hofgüter, wie sie dort bestanden und noch bestehen, im Vergleich einer Villa auf den Latifundienbesitzungen eines weltlichen oder geistlichen Grossen, konnten gewiss nicht zu Dorfansiedlungen Anlass bieten.

Wir sprechen hier also unsere Ansicht dahin aus, dass nur der Latifundienbesitz, und dieser existierte sicher schon zu Tacitus' Zeiten in denjenigen Stämmen, wo bereits ein festes monarchisches Prinzip die Grundlage des staatlichen Verbandes

bildete, dass nur dieser Besitz mit seiner notwendigen Hof-organisation, mit seiner Villa als Mittelpunkt einer weiten Feldmark Dorfschaften hervorbringen konnte. Natürlich wollen wir dem Verteidigungszwecke als Grund einer Dorfansiedlung nicht alle Begründung wegnehmen; aber auch dies Bedürfnis konnte sich nur allmählich fühlen lassen und nicht gleich zur Dorfansiedlung bewogen haben. Die meisten unserer elsässischen Dorfnamen beweisen, dass ursprünglich dort wo das heutige Dorf steht, ein herrschaftlicher Hof war. Der einzelnstehende Wirtschaftshof des Grundherrn auf der zugehörigen Hofmark, dies ist der Grund der Dorfansiedlung in der Mark Maursmünster. Von vornherein lag dann das Bauerngut der Hintersassen in der Gemengelage.

Dessenungeachtet blieb der Mansus, die Hube, immer die Grundeinheit der Güterverteilung. Der Boden, der den Mansus ausmachte, war dem Bauernhofe für ewige Zeiten beigesprochen und zwar nach einem für die betreffende Gegend für immer festgesetzten Flächenmasse. Daraus erklärt sich auch das obenerwähnte Verbot, einzelne Teile der Lehnbarkeit zu verkaufen oder anders davon zu trennen.

Das Wort mansus wird in unseren Urkunden nur noch als Flächenmass gebraucht, nicht mehr zur Bezeichnung des Hofraumes im engeren Sinne, dafür steht curtis. Die Hube ward und blieb bis heute noch in verschiedenen Gegenden ein Flächenmass. Wie gross war nun dieser Mansus? Sein Flächeninhalt wechselt zwischen 10 und 12 « Bonnaria » (französ. « Bonniers », das sich in einigen Gegenden Frankreichs bis in unsere Tage erhalten hat). Eine Verordnung Lothars bestimmt den Inhalt eines Kirchenmansus auf 12 Bonnaria. Nach der Berechnung des Herrn Guérard beträgt der Mansus 1280 bis 1536 Ares, der Bonnier zu 128 Ares berechnet.

Herr Hanauer berechnet ihn nach einer gut gewählten Rechenaufgabe, die ihm die Charta Wernheri, eine Urkunde der Zeit, geliefert hat, wie folgt: Nach den Angaben dieses Dokuments — verfasst durch Abt Wernherr 1166 — sind 1 Mansus und 72½ Acker = 3 Mansus 2½ Acker. Es ergiebt sich daraus, dass ein Mansus so viel ist wie 35 Acker. Der Acker aber variiert zwischen 25 und 35 Ares, der Mansus ist demnach 35 mal 25 bis 35 Ares oder 875—1225 Ares. In runder Zahl also ungefähr 10 Hektar.

Auf den Mansus berechnen sich nun alle

Reallasten.

Nach der Natur ihrer Dienste erkennen wir in Mauersmünster drei Arten von Lehenhuben: Die freien « mansi ingenui, ingenuiles »; die Diensthuben, « mansi serviles, mansa

servatoria» (Inventar v. 1120), und die Eigenhuben, «mansi proprii, mansi fiscales, mansa fiscalia» (ibidem). Nach dieser Natur wurden die Dienste und Abgaben bestimmt. Wie wir es oben schon gesehen haben, wurde früher das Mass der Prästationen nach dem Stande des Besitzers festgestellt. Nach längerem Zeitablauf bestimmte der Stand dieses früheren Besitzers die Natur des Gutes selbst, in der Art, dass Güter als freie, andere als hörige oder unfreie angesehen wurden. Dies lässt sich zwar für Maursmünster durch eigene Urkunden aus solch früher Zeit nicht beweisen, da uns für diese Abtei ein eigentliches Polyptychon wie das von Abt Irminon fehlt und im Güterverzeichnisse von 1120 kein sterbendes Wörtchen von den innehabenden Bauern und ihrer Stellung gesagt wird. Uebrigens waren im XII. Jahrhundert hier in Maursmünster bereits die Servi, die Liti und die Chartularii verschwunden, es war bereits nur noch ein einheitlicher hintersässiger, beinahe freier Bauernstand vorhanden.

Aeltere Urkunden unseres Landes und das Polyptychon Irminonis sowie die Volksgesetze und die Capitularien geben uns Beweise, dass allüberall in allen deutschen Gauen diesbezüglich gleiches Recht und gleiche Gewohnheit herrschten.

Das Grundstück hatte somit eine besondere Qualität angenommen, sein Besitz allein bestimmte jetzt die Verpflichtungen des Besitzers, und es bedurfte hierzu keiner besondern Abmachung mehr, sie waren auf immer festgesetzt.

Von der Zeit an, wo auf den Grundherrn infolge der erlangten Immunität seines Territoriums öffentliche Rechte übergingen, ihm Regierungsrechte zuständig wurden, gab es zwei Kategorien von Reallasten, die grundherrlichen hofrechtlichen und die dem öffentlichen Rechte angehörigen Prästationen. Diese bezog aber nicht mehr der Staat, sondern der Grundherr selbst, infolge seiner patrimonialen Gewalt über die Hintersassen. Diese öffentlich-rechtlichen Reallasten wurden zwar mit der Zeit auch als privatrechtliche behandelt, indem sie dem Verkehre übergeben wurden.

A. Die grundherrlichen Lasten.

Durch den Vertrag zwischen Abt Konrad und dem Vogte Otto v. Geroltzeck von 1163 werden sie für die verschiedenen Lehnbarkeiten folgendermassen festgestellt:

a) Die freien Huben sind nur an Adelige verliehen, diese leisten keine anderen als Ehren- und Militärdienste. Herr Guérard in seiner Abhandlung über das Maursmünsterer Güterverzeichnis von 1120 behauptet, dass die Mansen, die dort ohne nähere Bezeichnung vorkommen, «mansi ingenuiles» seien, was aber durch diese Urkunde von 1163 widerlegt wird,

indem dadurch bewiesen ist, dass nur diejenigen Huben freie sind, die «cum caballis», zu Pferde, Dienste leisten. Die Bezeichnung «mansa in genere» durch mansi ingenuiles wiederzugeben, wäre entschieden im Widerspruche mit der letzteren Urkunde, die als deutsche Urkunde jedenfalls mehr Deutlichkeit für sich in Anspruch nehmen kann als die lateinische. Ueber die Bedeutung der Bezeichnung «mansa in genere» kann man leider nur Vermutungen aufstellen, diese jedenfalls aber nie durch freie Huben übersetzen. Ich halte sie für die «fiscalia», da die «servilia» genannt sind, sowie die, welche andern Dienst leisten, und dieser andere Dienst ist der «cum caballis». Zudem beweist die Addition der einzeln aufgezählten freien Huben «quae cum caballis serviunt», deren Gesamtzahl in der Mark nach dem Verzeichnisse von 1120 52½ beträgt, dass die «Mansa in genere» nicht als ingenuile Huben mitgezählt sind. In der rechnerischen Probe liegt der treffendste Beweis, dass Herrn Guérards Vermutung das Richtige nicht getroffen hat.[1]

b) Der Besitzer der Diensthuben giebt eine Rente in Geld. Diese wechselt vermutlich nach der Natur und Güte des Bodens zwischen 1 und 3 ℔ Silbers. Ferner sind sie noch zu mässigen Naturalleistungen von Korn, Eiern und Hühnern verpflichtet. Sie fronen drei Tage mit dem Pflug, stellen die Schnitter zur Erntezeit, führen die Frucht in die Scheunen des Klosters, laden sie dort ab, kümmern sich jedoch nicht weiter darum. Dasselbe thun sie mit den Trauben, mit dem Heu und mit dem Holze. Dafür erhalten sie weder Essen noch Trinken und kehren mit leerem Magen zurück in ihre Wohnungen. Den

[1] In dem Verzeichnisse von 1120 sind die Huben, welche mit Pferden dienen, speziell aufgezählt und ergeben mit der Zahl der anderen Mansen die Summe 185, wie diese in der Recupitulatio chartae sich ergiebt. Hier folgt diese urkundliche Zusammenzählung:

Mansa in genere	120
» servilia	20
Quae aliud faciunt servitium	45
	185

Die Gesamtzahl hierin stimmt, jedoch nicht die einzelnen Posten mit den einzelnen Aufzählungen in der Urkunde. Wir haben diese Rekapitulation selbst nachgemacht und fanden:

Mansi cum caballis	52 ½
Mansi serviles	25
Andere Huben, wahrscheinlich dieselben, welche oben «in genere» bezeichnet sind	107 ½
	185

Der gute Abt, der oben citierte Rekapitulation machte, scheint in der That sich dabei geirrt zu haben. Dies stösst unsere Behauptung doch nicht um.

Dünger müssen sie auch aus den herrschaftlichen Ställen ziehen, doch nicht wegführen.

c) Die Eigenhuber müssen hingegen den Dünger aufhäufen. — Da sie sich mit Leib und Gut dem Kloster gegeben haben, sind ihre Besitztümer frei von Zinsabgaben sowie von Zehnten; sie geben auch keine Hühner noch Eier. Ihre Dienste sind daher grösser: Sie müssen die Garben vom Wagen der vorgenannten empfangen, sie aufspeichern, dreschen, die Frucht putzen und auffassen. Sie machen das Heu auf den Futterboden, keltern die Trauben und tragen den Most in den Keller. Sie bringen das Holz in die Küche oder zur Bäckerei, spalten es, zünden das Feuer an und helfen dem Bäcker beim Backen des Brotes. Sie begleiten den Abt, wenn er sich auf Reisen begiebt, und endlich müssen sie noch die «Strohhüser», wahrscheinlich — salva verecundia — Abtritte, reinigen. Dafür aber bekommen sie genüglich zu essen und zu trinken, doch keinen andern Lohn. So war es in Maursmünster um 1120 herum. Eine lateinische Urkunde von 1143, wovon die Urkunde von 1163 eine Uebersetzung bietet, sagt von diesen Diensten folgendes: «Diss wass der alte Dienest hievor von den huben.»

«Dissen Dienst dotent Sante Martins Lüte in der Markhe von ihrem gute unde von irme libe hievor, Sit moles wart der dienest abgelossen unde wurdent die huben in der Markhe unde zu den dörffern gezelet, unde wurdent für den vorgenannten Dienest uff die huben dienestpfenninge, unde öch Zinspfenninge geschlagen, dass stot an der handtvesten, wie vil der pfenningen ist unde der huben ist.»

Also behufs Feststellung der Geldabgaben, welche den alten Dienst ersetzten, mussten die Huben in der ganzen Mark — «die huben in der Markhe» — und dorfweise aufgezählt werden. Dies ist gewiss der Sinn des dunkeln Satzes der Urkunde: «unde wurdent die huben in der Markhe unde zu den dörffern gezelet». Nicht will es bedeuten, dass die vormaligen dienstleistenden Huben nicht zu den Dörfern gehörten und dann erst zur Dorfmark geschlagen wurden. Dies wäre der Fall, wenn vorher von den Mansi indominicati, von den Herrschaftshuben die Rede gewesen wäre, welche die Dienstleute, die Triduani des Klosters bebauen mussten. Diese Aufzählung mit den alten Pflichten und Diensten, wie sie nach 1117 notwendig wurde, besitzen wir ohne Zweifel im Güterverzeichnis von 1120. Von 1117, dem Jahre wo die Dienste der Triduani in Geld umgewandelt wurden, bis zu 1143, in welchem Jahre die vorbezeichnete lateinische Urkunde verfasst ward, hat sich also diese Umwandlung vollzogen, eine Umwandlung, welche in den zwei Urkunden von 1143 und 1163 ausdrücklich als bereits vollendet angegeben wird.

Als fernere Reallasten für die Besitzer der Eigenhuben

werden noch angegeben in den Urkunden von 1143 und 1163 folgende Dienstleistungen:

Die Eigenhubner halfen auch das Brot zu backen und das Bier zu brauen. «Sy sint och schuldig dass sy sullent wechter geben», um den Fronhof und das Gefängnis, «den stock» zu hüten und zu bewachen.

Es bildete ferner in der Mark Maursmünster das Bauen der Mauern an den Herrschaftsgebäuden und das Errichten von Zäunen um den Fronhof sowie der Häge, «sepes», welche zum Schutze der Felder dienten, ebenso auch das Auswerfen der Gräben um die Gewanne, eine hofrechtliche Dienstpflicht für die mansa fiscalia sowie für die mansa servilia, nur die freien Huben waren davon befreit. Gewisse Huben waren dann noch zum Gütertransport von der Mark nach entfernten Orten, z. B. Strassburg, angehalten; auch dieser Dienst war bereits 1120 für einige Hofgüter durch eine Geldabgabe ersetzt: so zahlten damals in Snaresheim 16 Mansi fiscales und 17 Mansi serviles an Census 4 ℔, 5 Sol. und pro Angaria 32 Sol.; 60 andere Diensthuben müssen die Fuhre nach Strassburg machen.

Auch die Abgabe von Gewebestücken, «sarcile», und sogar fertigen Kleidungsstücken wird in dem Güterverzeichnis von 1120 erwähnt. Es scheint dies eine spezielle Reallast der servilen Huben gewesen zu sein: so geben in Marlenheim 28 Diensthuben je 1/2 Stück Tuch, 8 solcher Hufen in Zellenberg (Kreis Rappoltsweiler) je 1 Stück, in Egisheim 11 Mansa servilia ebenfalls je 1 Stück Gewebe; diese Huben liegen aber alle ausser der Mark, aber noch im Elsassgaue; im Saargau (St. Quirin) sind einige Huben aufgezählt, deren jede ein Hemd «Camisiam», zu entrichten hat. In der eigentlichen Mark findet man diese Abgaben von gewerblichen Erzeugnissen bereits nicht mehr.

Viele Huben ohne Unterschied ihrem rechtlichen Charakter nach und ebenfalls ausser der Mark gelegen, geben auch noch als Dienstleistung «Axes» und «Axiles». Die Axes sind grosse Sparren, welche zur Herstellung der Dächer gebraucht wurden, die Axiles sind kleinere Sparren, Latten, welche über die Axes quer aufgenagelt wurden, um dann auf den Axiles selbst die Dachschindeln anzubringen: «serviant 100 Axiles, 30 Axes» heisst es im Güterverzeichnis von Maursmünster. In der Mark selbst finden wir diese Abgabe nur ein einziges Mal erwähnt, in der Stadt Maursmünster — Leobardi Villa — selbst.

Viele Hühner- und Eierabgaben sind weiter in der Urkunde von 1120 aufgezeichnet. Warum aber die Eier- und Hühnerabgabe?

Damals versammelte der Grundherr die hofhörigen Bauern — in einigen Dörfern des Gebietes begaben sich auch die

Freien, ja auch die Hintersassen fremder Herren zu der allgemeinen Versammlung — alljährlich zu drei allgemeinen Gerichtstagen, und dann ward nicht nur Recht gesprochen, nach altdeutschem Gebrauche wurde da auch gegessen und getrunken, der Grundherr aber war es, der diese Bankette aushalten musste.

Das Kloster bekam auch sehr oft hohen Besuch, dann musste der Pater Küchenmeister wacker auftragen lassen. Die Bauern dagegen lieferten das Gasthuhn, und auf einigen Huben ruhte die Belastung des Beherbergens der Gefolgsleute des hohen Besuchenden. Hieraus entspringt die heutige Einquartierungspflicht der Staatsangehörigen beim Durchmarsch der königlichen Truppen. Es ist altdeutsche Rechtssitte, dass der König mit seinem Gefolge und seinen Bewaffneten überall beherbergt werden musste.

Das Kloster hatte ferner auch die Armen- und Krankenpflege zu erfüllen, und ich will glauben, dass in jener schönen Blütezeit des Klosterwesens die Klostersuppe noch nicht die später so verhasste und sprichwörtlich gewordene Klosterbrühe war.

Das Kloster hatte dann noch vieles Hofgesinde, und für solch grosse Hauswirtschaften bestanden notwendig auch grosse Bedürfnisse.

In der Anordnung der Dienste bemerken wir auch eine wohldurchdachte Organisation der Arbeit. Nur durch geteilte Arbeit lässt sich ein so grosses Gut rationell bewirtschaften: dies haben die damaligen Hofgrundbesitzer so gut gekannt wie unsere Fabrikanten, es war dies der Fortschritt, den die hofrechtliche Organisation bewirkte. Ferner sehen wir noch, dass hier die Dienste genau bemessen sind, ungemessene Fronden und Abgaben kommen nun nicht mehr vor, ja nicht einmal mehr bei den Leuten servilen Standes. Jeder weiss genau, wozu er verpflichtet ist. Doch scheint es, waren die Leute in dem Wenigen, was man von ihnen damals forderte — Weniges nach unseren Begriffen — nicht immer allzu gewissenhaft — dies hat unsere Zeit wenigstens mit dem XII. Jahrhundert auch gemein — so dass jetzt bereits einige grundherrliche Leistungen nicht mehr in Arbeit begehrt werden. Nun sind alle Klosterbauern Zinsleute, der Zins, den sie abstatten, beträgt jetzt 3—6 ℔ Silber per Mansus, in heutigem Gelde 154,80—309,60 Francs.

Hierin liegt bereits der Anfang zum Uebergang aus der reinen Naturalwirtschaft in die Finanzwirtschaft. Die Dienste, Fronden, unentgeltlichen Arbeitsleistungen werden von jetzt ab nur noch in Geld entrichtet.

Neben dem Census, der in anderen gleichzeitigen Urkunden auch «Agrarium» heisst — später «campipars», französisch «Champar» —, finden wir in Mauersmünster eine Häuser-

abgabe von einem Huhn, das sog. Rauchhuhn, was von jedem Herdfeuer, von jedem Rauch verlangt wurde. Dies war nicht so sehr ein Hauszins als eine jährlich erneuerte Anerkennung des Obereigentums der Abtei, selbst an den Häusern der Mark.

Die Benutzung der Allmenden, Weidgänge und Wälder war auch an gewisse Abgaben gebunden.

So bezahlte man einen Schweinezehnten als «Pastionaticum» für die Eichelmast der Wälder, die betrug 4 Pfennig = 0,86 Francs unseres heutigen Geldes. Eigentümlich ist hierüber die Bestimmung, dass auch derjenige, der seine Schweine «auf seinem Misthaufen» mästete, dennoch diese Abgabe zahlen musste.

Dies waren die hauptsächlichsten grundherrlichen Reallasten; wir gehen nun über zu denjenigen des

B. Oeffentlichen Rechts.

Als solche sind zu erachten die Leistungen an den Heerbann, an die Gerichts- und Vogteiherrschaft und dann die durch Staatsgesetze angeordneten Zehntenabgaben an die Kirchen.

a) Wenn der König zu Felde zog, musste die Abtei dem Bischof von Metz — unter dessen Mundium sie selbst stand — für das Heer eine gewisse Anzahl Wagen liefern, jeder zu 6 Ochsen, mit 2 Führern, und einige Saumpferde. Wagen und Tiere wurden aber dem Kloster nach dem Feldzuge zurückgegeben, und wenn Ochsen oder Pferde unterwegs zu Grunde gingen, musste sie der Bischof dem Abte ersetzen.

b) Jeder Hintersasse des Klosters war verpflichtet, bei Androhung einer Geldstrafe, den ungebotenen Huob- und echten offenen Dingen beizuwohnen. Da diese Pflicht, infolge der Immunität des Hofgebietes, aus dem Besitz eines Klosterguts entspringt, so zählt sie mit Recht zu den dinglichen Lasten.

c) Eigentümliche Bestimmungen enthält die Hofrotel von Maursmünster über ein sog. «jus cippi», Recht des Gefängnisses. Nahe beim Markte zu Maursmünster war ein kleiner Hof, der nur drei Denare Census zahlte, dessen Besitzer war verpflichtet, so oft einer gefangen ward, den Meier von Garberg davon zu benachrichtigen. Dieser musste den Gefangenen die erste Nacht bewachen, dann der Meier des Maursmünsterschen Dinghofes in der zweiten Nacht, und die folgenden Nächte thaten es Bauern, welche die sog. «Eigenstochhuben» innehatten.

d) Am Bau des Hochgerichts musste sich jedes Dorf beteiligen, jedem ist dabei seine Leistung festgesetzt. Diese Pflicht fliesst ohne Zweifel aus der Beteiligung der gesamten Gerichtsgemeinde bei der Rechtsprechung, beim Urteilfällen und an dessen Vollziehung.

e) Eine öffentlich-rechtliche Abgabe, d. h. eine solche, welche früher an den König zu entrichten war, ist auch noch

diejenige Geldleistung oder Hingabe des besten Stückes, welche gefordert wird aus der Verlassenschaft eines verstorbenen Hintersassen; das Besthaupt heisst sie in unseren Urkunden, sie besteht in unserem heutigen Staate noch unter der Gestalt der Erbschaftssteuer. Dies Recht ist so alt als das gesamte germanische Gewohnheitsrecht.

f) Wenn der Sohn oder sonstige Erbe eines Mannes das Lehn- oder das Hofgut auf sich übergehen machen wollte, musste er diese Erklärung abgeben, er musste um die Investitur anhalten beim Abte, dies nannte man »Muthen». Bei Gelegenheit der Muthung, die innerhalb eines Jahres nach dem Tode des früheren Besitzers erfolgen sollte, sowie auch nach jedem Abtswechsel musste der Muther eine Steuer zahlen. Diese Abgabe heisst «Laudemium», «Erschatz», und ist für Maursmünster auf die Hälfte des ersten Jahreszinses berechnet. Es war dies eine periodisch wiederkehrende Anerkennung von seiten des Erben des Verblichenen, dass die Lehngüter nicht aus sich selbst wie Allode erblich sind, und bildete zudem noch eine Einnahmequelle für den Grundherrn. Es ist ein Rechtsinstitut, das erst durch das Aufblühen des Benefizialwesens entstanden ist.

g) Bisher wurde im Laufe unserer Darstellung oft schon von Zehnten gesprochen. Diese Abgabe lastete wie alle mittelalterlichen Besteuerungen auf dem blossen Bruttoertrage. Es war dieser Umstand, der mit der Zeit diese mittelalterlichen Lasten und Abgaben so verhasst machen musste.

Solange jeder Bauer genug Land besass, um reichlich davon leben zu können, und solange reine Naturalwirtschaft vorherrschte, liessen sich noch keine solch grässlichen Missstände daraus fühlen. Der Zehnt musste verabgabt werden von allen Früchten, die in der Herrschaft Gebiet erzeugt wurden. Ueber die Art und Weise der Zählung und Berechnung des Zehnten sowohl auf den Aeckern als beim Vieh giebt der anastasische Jahresspruch von 1471 interessante Vorschriften.

Die zehnte Garbe oder die zehnte Handvoll irgend eines Ackerbauprodukts wurde von einem Stück zum andern und nicht auf jedes einzelne abgezählt. Die Stücke sind die Parzellen, die einem Hofgute angehören. Jede angefangene Dekade galt als volle Zehn, und wurde eine Einheit davon weggenommen. Der Zehnt war aber keine Bringschuld, sondern der Grundherr oder der zehntberechtigte Dritte, Stellvertreter oder Nachfolger im Rechte, musste ihn durch seine Zehntknechte auf dem Felde abholen lassen, «ehe undt bevohr die underthane oder bauren das ihrige von den stücken oder plätzen heimbführen oder abtragen».

Dieser Fruchtzehnt hiess auch der grosse Zehnte, und mit dem Ertrage dieses war der Grundherr der Mark verpflichtet,

in den Dörfern das Chor der Kirche zu unterhalten, während das Langhaus und der Turm durch die Dorfgemeinde im Stand gehalten wurden. Die Kirche ohne das Chor war früher oft das Gemeindehaus; in ihr versammelten sich die Bürger als in einem Rathause, von der Kanzel herab wurden auch alle Bekanntmachungen und neue Ordnungen und alle landesherrlichen sowie kirchlichen Gesetze verlesen; der Kirchturm war sehr oft ein befestigtes Gebäude, worin die Bauernbevölkerung oftmals sich tüchtig wehrte. Daher die verschiedene Unterhaltungspflicht des Grundherrn und der Bürgergemeinde an der Kirche. Der Zehnt gehörte gesetzlich immer der Kirche zu solcher Verwendung wie auch zur Verpflegung des Pfarrers.

Neben diesem grossen oder Fruchtzehnt bestand noch ein anderes Zehntrecht an den Herden, dies hiess der «Blutzehent, das ist, wann iemandt in seiner Herrschaft iunge ferlin, (Ferkel), lemmer oder Zieglin hette», so musste er dies binnen sechs Wochen dem Zehntberechtigten anzeigen und mit ihm abteilen. Dabei hatte der Unterthan aber die erste Wahl; hat ein Bauer in einem Jahre keine zehn Stück dieser jungen Tiere, so wird noch ein Jahr abgewartet, dann werden die des vorigen Jahrgangs mitgezählt und das Zehnte herausgenommen, nun hat aber der Abt oder jeder andere Berechtigte die erste Wahl, um ihn seines Wartens zu entschädigen.

Beim grossen Vieh, als Rinder oder Pferde, kann so nicht verfahren werden, deshalb wird von jedem Stück Jungvieh der Zehnte in Geld umgerechnet. Von den jungen Kälbern hat der Zehntherr von jedwedem einen Turnos, «dessentwegen er dann auch denn reidt stier halten solle».

Auch die Schäfer und Hirten waren verpflichtet, von ihren Herden den Zehnten zu geben, und durften nicht mehr Stücke Vieh halten, als ihnen der Abt gestattete. Somit konnte diese Pflicht von niemand umgangen werden, indem auf diese Weise diejenigen, welche ihr Vieh den Hirten übergaben, auch herangezogen wurden.

Diese Hirten wurden von Gemeinde wegen angestellt und besoldet, mussten aber, wenn das Kloster keinen eigenen anstellte, wozu das Recht ihm zustand, dessen Vieh unentgeltlich auf der Weide pflegen und hüten. Sie mussten des Morgens frühe zuerst vor des Klosters Thor den Kuhreigen «hürnen», und dafür erhielten sie jeden Sonntag zwei Klostermütschel Brots. Man verarge uns nicht die gelegenheitliche Digression! Das Wort mütschel hat sich in der elsässischen Landessprache bis auf heute erhalten zur Bezeichnung eines kleinen Laibs Brots, es ist gewöhnlich der letzte Teig, der nicht mehr hinreicht einen grossen Laib zu machen; hier in unserer Urkunde bedeutet es aber als «Klostermütschel» ein typisches Brotmass.

Der Zehnt war in der That eine der lästigsten Abgaben, eine Leistung, welche jede Bauernwirtschaft oft hart treffen musste, besonders in Mangeljahren. Zum Lobe aber der braven Aebte Maursmünsters könnten wir eine treffliche Reihe wohlthätiger Nachlässe von Abgaben nach schlechten Erntejahren mitteilen.

Alles was wir bis jetzt zur Erörterung brachten, beweist uns, dass es den Leuten St. Martins in der Mark Maursmünster zu jenen Zeiten, von welchen unsere Urkunden sprechen, nicht gar zu schlecht erging unter der milden Herrschaft des Krummstabes. Früh schon verschwinden die Standesunterschiede, und alle Bauern des Klosters geniessen eines und desselben Hintersassenrechts. Auch gegen übermütige Bedrängnisse von seiten geldbedürftiger Könige und Kaiser waren sie geschützt durch die Immunität des Klostergebietes; die Bauern, welche auf kirchlichem oder klösterlichem Boden sassen, waren bedeutend weniger bedrängt, sowie überhaupt alle Personen, welche im Dienste der Kirche standen, sie genossen gewisser Bevorzugungen als solche. Obschon an sich nicht freien Standes, wurden sie doch nie als Sklaven, servi, behandelt, denn durch die Kirche ward der Begriff der Sklaverei bedeutend gemildert, und immer verbot diese die Behandlung der Menschen als blosse «mancipia». Kirchendienst war damals soviel als Befreiung. Nicht ohne Einfluss auf die Stellung der klösterlichen Dienstleute blieb die Umwandlung der Dienste in Geldabgaben, durch welche nun alle Hintersassen Zinsleute geworden waren, und mit dem Laufe der Zeit musste die Servilität, die Ursache der Dienstpfennige, gänzlich verschwinden.

Ferner haben wir bewiesen, dass die Reallasten alle vertragsmässig festgestellt waren, konnten demnach nicht einseitig von einer Partei erhöht, noch von der andern mit Recht verweigert werden, ohne neuen Vertrag. Später aber, mit der Erstarkung der Territorialherrschaft, unter dem Einflusse des dieser Tendenz vielfach günstigen römischen Rechts, massten sich viele Fürsten an, die Bauern wirklich als «matière taillable et corvéable à merci» anzusehen. Maursmünster die Abtei jedoch konnte sich nicht auf die Höhe des fürstlich-landesherrlichen Standes erschwingen, es waren im Gegenteil ihre Vögte, die auf ihrem Gebiete die Fürstenrolle spielten. Diese beraubten sie beinahe aller ihrer Rechte, und wenn die Bauern der Mark böse Zeiten hatten bis zur Stunde ihrer Erlösung durch die französische Revolution, so trägt die Schuld nicht das Kloster, das selbst gegen die Habsucht ihrer und seiner Beschützer sich nicht verteidigen konnte. Hauptschuld daran tragen immerhin die unheilvollen Kriege der Ludwige Frankreichs, dieser Geld und Menschenleben verschwendenden Könige, mit ihrem notwendigen Gefolge von Staatsfronden zur Erbauung von Strassen

und von lästigen Steuern zum Aufbringen der Kosten des Krieges und ihres Prunkes, die Dime royale. Alles dies hinzugerechnet zu den grundherrlichen, immer noch bestehenden anderen Fronden und Lasten, musste die Bruttoerträge des durch Missjahre arg geprüften Landmannes in hohem Masse verringern, so dass es nicht mehr wunder nimmt, wenn man erfährt, dass zu jener Zeit die Steuereinzieher die Bauern des Hungers todt auf ihren Feldern antrafen.

Die wirtschaftliche Organisation der Mark Maursmünster.

Der Fronhof.

Nachdem wir die bäuerlichen Rechtsverhältnisse der Mark betrachtet und kennen gelernt haben, wenden wir uns jetzt zur wirtschaftlichen Organisation dieser Grundherrschaft. Es ist nicht ohne Interesse, in das Getriebe einer beinahe tausend Jahre alten Wirtschaft hineinzublicken; manche Lehren für unsere heutigen Wirtschafter dürften sich in den altbewährten Wirtschaftsregeln kluger Mönche vorfinden. Zuvor nun einen Spaziergang durch den Fronhof eines Maursmünsterschen Hofgutes im IX. Jahrhundert!

Der Mittelpunkt jeder wirtschaftlichen Thätigkeit war der «Fronhof», auch «Dinghof» genannt; um diesen herum befanden sich ursprünglich nur die hofhörigen Dienstleute, Knechte, Mägde und andere Arbeiter mehr in «Koseten», «casadae» angesiedelt. Die Gesamtheit dieser Arbeiterwohnungen und der Wirtschaftsgebäude bildete eine Villa.

Die Grundprinzipien der Einrichtung eines herrschaftlichen Hofgutes waren während des ganzen Mittelalters die Regeln, welche in Karls des Grossen «Capitulare de Villis» aufgestellt waren: ein auf wirtschaftlichem Gebiete wahrhaft epochemachendes Werk der Gesetzgebung.

Der Fronhof war in früheren wie noch in späteren Zeiten der Sitz der Haus- und Hofhaltung sowie auch der gesamten Landwirtschaft; daraus erklärt sich, warum in diesem und um ihn herum die Wohnungen der Hofbeamten, Landarbeiter und der Handwerker sich befanden. Das Ganze nebst den zugehörigen Hofräumen war nach den alten Volksrechten schon mit Zäunen umgeben.[1]

[1] Vgl. G. Ludw. v. Maurer, Hofverfassung I, pag. 112, Der Fronhof und seine Bestandteile. Wir erinnern hier an die Fronden beim Bauen der Mauern und der Häge um das Gut, deren Erwähnung im vorigen Teile geschah; vgl. Rechte des Klosters v. 1143, apud Schœpflin, «Als. dipl.» T. I.

Der hervorragendste Teil einer Villa war das Herrschaftshaus, die Wohnung des Herrn oder seines Stellvertreters, sie hiess «domus, casa und mansus»; um dieselbe von den anderen Gebäuden der Hofhörigen zu unterscheiden, bezeichnete man sie mit den Ausdrücken «domus, casa dominicata, mansus dominicatus, casa dominica», bei königlichen Höfen «domus, casa regalis». Der deutsche Name war «Fronhof», auch «Sal-, Sadel-, Sedel-, Sel-Hof».[1]

Neben diesem Hauptgebäude hatte der Fronhof noch mehrere Wirtschaftsgebäude innerhalb seiner Umzäunung. Diese Gebäude hiessen «domus, casae, aedificia», etc. kurzweg, so im Güterverzeichnis vom Jahre 1120.[2]

Neben diesen Hauptgebäuden hatte der Fronhof noch einzeln liegende Wirtschaftsgebäude.

Die Oekonomiegebäude sind: der Stall,[3] scuria (écurie), stabulum (étable), in der Urkunde von 1120 für Maursmünster sind einzeln stehende Kuhställe, «vaccariciae», erwähnt; ferner die Scheune, «granea, granarium, grania, grangia (grange)».[4]

Häufig bedeutet grangia eine Scheune oder einen Stall, sehr oft aber auch die von grösseren Fronhöfen abhängigen Vorwerke, Meierhöfe oder Stadel, bloss zur Bewirtschaftung eines kleineren Gutes bestimmt, daher ausser Dienstwohnungen nur noch Speicher und Wirtschaftsräume enthielten. So besass z. B. das Kloster Neuburg i./Els. 15 solcher «grangiae», und zu einer jeden von diesen gehörte eine bestimmte Anzahl von Feldern, Wiesen und Weiden nebst dem gehörigen Anteile am Walde und Wasser (Dipl. v. 1177 bei Schœpflin, «Als. dipl.» I, 262). Ebenso sind auch hier in Mauersmünster solche Vorwerke erwähnt, mit zugehörigem Grund und Boden.

Der Speicher, «spicarium»; der Keller, «cellarium»; der Pferde- und Kuhstall, «equaritia, vaccaritiae»;[5] ferner der Schweinestall, «porcaritia domus», der Schafstall, «ovile», und andere Stallungen, «armenta, caulae pecorum»; Kammern, «camerae, camarae», als Aufbewahrungsmagazine für Produkte und Werkzeuge, als Arbeitsräume, fehlen nirgends auf einem Fronhofe.

Ferner finden wir noch erwähnt das Kelterhaus, «torcular, torcularium»; dies zu errichten war eine Reallast einiger Bauern der Abtei.[6]

[1] Von einem solchen Hofe des Klosters Ottilienberg heisst eine Gasse in Oberehnheim «Selhofgasse».

[2] «Als. dipl.» I, 1120: «cum aedificiis ac dependentiis».

[3] Polyptychon Fossatense ap. Guérard I, 10, p. 286.

[4] Vgl. Güterverzeichnis v. 1120 bei Schœpflin a. a. O. Statuta Corbeiensia bei Guérard, I, 7, p. 314.

[5] Vgl. Güterverzeichnis.

[6] Des Klosters Rechte bei Schœpflin 1144, T. I.

Alle diese Gebäude waren aus Holz, nur die Kirchen, die Herrschaftswohnungen waren aus Steinen gebaut (casam dominicatam ex lapide optime factam — mansiones virorum ex ligno factas — alia tecta ex maceria).[1] Jedes für sich bildeten noch die Küche und die Bäckerei, «coquina, pistrinum», ein selbständiges Gebäude.

Auch Fischweier waren nicht vergessen; so war einer beim Kloster Murbach, er hiess der Vivarius Peregrinorum, und sicherlich fehlten diese bei Maursmünster ebenfalls nicht. Fische bildeten an Fasttagen immer die Nahrung der Klosterleute, und die Fischzucht der Klöster war von jeher berühmt.

Das Ganze wurde durch den Hofhund, den sog. Hofwart, bewacht. (L. Bajuv. XIX, 9: canem qui curtem domini sui defendit, qui hovawarth dicunt.) Bei Tage war dieser angekettet, nur des Nachts liess man ihn frei herumlaufen.[2]

Nach Karls des Grossen Anordnungen sollten diese Gebäude aufs beste eingerichtet sein; alles was zur Wohnung, zum Unterhalt und zur Arbeit nötig, sollte auf dem Fronhofe sich vorfinden, damit nicht die Ordnung gestört werde im Betriebe. Auch die Klöster hielten hieran fest; so finden wir die Aufzählung von Gerätschaften in Karls Breviarien sowie in den Statuta Corbeiensia. Karl der Grosse befahl, dass solche Inventarien gemacht werden sollten, nicht nur auf seinen eigenen Höfen, sondern auch auf den Gütern der Kirche und der Klöster, deren Verwaltung er überhaupt streng überwachte.

Sowie auf den königlichen befanden sich auch in den Maursmünsterschen Fronhöfen die Masse und Gewichte aufbewahrt, wie es aus der Ordnung des Dinghofs zu ersehen ist.

In vielen Villen — später Dorfschaften — befand sich sodann eine Kirche, wie man solche auch auf Königshöfen beinahe immer findet. Zwei reiche Brüder hatten dem Kloster einst einen Wald geschenkt, darin gründete Abt Meginhardt (XII. Jahrhundert) ein Dörfchen, allwo er ein Kirchlein erbaute zu Ehren des allerheiligsten Kreuzes. Im Verzeichnis von 1120 sind 8 curtes dominicae aufgezählt mit Kirchen.

Auch Frauenarbeitshäuser findet man auf den Fronhöfen der Klöster und weltlichen Herrschaften, sie werden jedoch in unseren Urkunden des XII. Jahrhunderts nicht mehr aufgezählt; die Frauenarbeiten werden nun meistens, seitdem die Leibeigenschaft sehr gemildert oder abgeschafft worden, als Hausarbeiten verfertigt, wofern sie nicht durch Geldleistungen ersetzt worden sind. Auch haben die Frauenklöster die früheren

[1] Vgl. Guérard, Breviarium Caroli Magni, p. 304. Maceria = Trockenmauer.

[2] L. Sal. VI, 3 nach Maurer citiert: «custodem domus sive curtis, qui in die ligari solet.»

Gynäceen verdrängt und verfertigen jetzt noch immer die Arbeiten der Frauenarbeitshäuser. Rücksichten der Moralität geboten die Abschaffung der Gynäceen, aus welchen die alten Chroniken manches nicht gar so lautere Geschichtchen zu erzählen wissen.[1]

Das Weben ward mit der Zeit auch immer mehr und mehr ein Handwerk, und mit Stickerei beschäftigten sich in höchstem Grade die Frauenklöster, deren Arbeiten mit Verdienst gerühmt werden. Frauenkemenaten finden wir im XII. Jahrhundert nur noch auf den Ritterburgen und am Hofe der Grossen.[2]

Auf den Gütern der Abtei Maursmünster sind viele Bauernlehen vermerkt, welche unter ihren Diensten und Abgaben je 100 «axiles» und 30 «axes» zu leisten hatten. Die axiles entsprechen nach Caesarius von Heisterbach dem deutschen Wort «Esselinge» und sind die Dachlatten, auf welchen die Dachschindeln oder Dachziegeln angeheftet werden; die axes die Sparren, auf welchen die Dachlatten aufgenagelt sind. Auch «Scindulae», Schindeln, bilden eine häufig vorkommende Realabgabe.[3]

Im früheren Mittelalter waren die Häuser, auch die Kirchen und Herrschaftswohnungen mit Schindeln, einer Art schmaler, kurzer Brettchen gedeckt, was aus den obenerwähnten Leistungen sich mit Sicherheit schliessen lässt.

Erst im späteren Mittelalter fing man mit Dachziegeln, die man in Italien kennen lernte, zu bauen an; aus dem Umstande, dass in unseren Urkunden von Maursmünster aus dem XII. Jahrhundert keine Abgaben von Schindeln mehr vorkommen, lässt sich der Schluss ableiten, dass jedenfalls die Gebäude des Fronhofes, im engeren Sinne, der casa, curtis dominica, sowie die Kirchen mit gebrannten Ziegeln gedeckt wurden.

Soviel über die äusserliche bauliche Ordnung der Fronhöfe; wir wenden uns nun zur

Administrativen Einrichtung.

Karls des Grossen Anordnungen, sagt G. L. von Maurer, machen Epoche, nicht allein hinsichtlich der Hofhaltung des Königs und seiner Villen, sondern auch in Ansehung der Grossen des Reichs und der heranstrebenden Gemeinfreien,

[1] Vgl. die Geschichte der zwei Brüder im Leben Charls des Grossen vom St. Galler Mönch, bei Pertz, Monumenta historica.

[2] Vgl. Nibelungenlied, Gutrun, und überhaupt alle Dichtungen des Mittelalters, worin dieser oft Erwähnung geschieht.

[3] Axiles vulgariter appellamus Esselinge, et scindulas Scundelen, Reg. Prum. p. 664 bei Guérard, Polyptyque d'Irminon.

indem sie ihre Palatial- und Villenverfassung mehr und mehr derjenigen des Königs nachzubilden gesucht haben.

Es gab besonders reiche kirchliche Fürsten, die in ihrer Hofhaltung dem Könige nicht nachgingen, ja sehr oft mehr Prunk als dieser selbst entwickelten. Schon sehr früh treffen wir auf den kirchlichen Gütern die vier obersten Hofämter, wie sie im Capitulare de Villis aufgezählt sind.

Die Hofbeamten.

Die vier hohen Hofämter waren bekanntlich: der «Cubicularius» oder wie er unter den Karolingern hiess, der «Camerarius», der die eigentliche Hofhaltung, die innere Verwaltung des Hauses besorgt, dieser erscheint auch hier in Maursmünster; der «Dapifer» oder «siniscalcus» der Oberküchenmeister, später «Truchsess», dem die Sorgen um die Küche oblagen, so in der Abtei Corvey;[1] der «Pincerna», «Scantio», Echanson, in Karolingerzeit (Capitulare de Villis) auch «buticularius» genannt, hatte die Verwaltung der klösterlichen Kellereien unter sich. Auch dieser befindet sich in unserer niederelsässischen Benediktinerabtei. Maursmünster, nach Murbach im Oberelsass das reichste Stift in unserem Lande, konnte als solches des Marschalls nicht entbehren, dessen Name allein schon die Beschäftigung andeutet.

Diese höheren Ministerialen verwalteten ihre Ressorts mit Hilfe von Untergeordneten, «juniores» hiessen diese;[2] so soll im Kloster Corvey in Westfalen, nach den Adalardischen Statuten, ein «cellerarius junior» im Speisesaale jedem der Brüder sein Mass Weins vorstellen, auch sind dort mehrere juniores cellerarii erwähnt. Daneben gab es noch viele andere Aemter, die «venatores», Jäger und Jägermeister, die Falkoniere «falconarii», die Förster «und andere mindervornehme Hofbeamte».[3]

Zu diesen kleineren Hofbeamten gehören auch noch die Pförtner, «portarii, proportarii», die wir auch in Maursmünster finden, und die in keinem Kloster fehlten.

In der Abtei Corvey musste der «portarius senior» für die Armen, Kranken, Reisenden und Fremden Sorge tragen, dabei hatte er auch, wie aus seinem Namen hervorgeht, die Aufsicht auf die Pforten.

In den Klöstern, damals die alleinigen Reisestationen des Mittelalters auf dem Lande, fehlten die Armen-, Kranken-

[1] Vgl. Stat. abb. Corbei. von 822 I, 1; II, 5-7 im Polypt. d'Irmin. Vgl. Guérard p. 307, 318-322, 337 u. 338 — «et ipsi ministeriales, id est camerarius, cellerarius et senescalcus».

[2] Vgl. Cap. de Villis, passim.

[3] Prof. Sohm, Vorlesung über Rechtsgeschichte § 19, I, die Hofbeamten. G. L. v. Maurer, Hofverfassung I, § 85.

und Herbergshäuser nie,[1] an deren Spitze standen wieder eigene Vorsteher; in Corvey waren es drei geistliche Mitglieder des Kloster — « ad domum infirmorum tres » —, welche die Reisenden und die Kranken empfingen und zur Pflege hatten. Diese Herbergs- und Spitalvorsteher heissen « hospitalarii, hospitalares, hospitarii, auch ospitarii ».[2]

Die Klosterregel will, dass alle Bedürfnisse aus eigener Arbeit, aus höchst eigenen Mitteln gedeckt werden sollen. So werden heute noch im Trappistenkloster zu Oehlenberg, nach dieser Hauptregel des Klosters, ora et labora, alle Lebensbedürfnisse durch eigener Hände Arbeit beschafft.[3] Den damaligen Wirtschaftsverhältnissen entsprechend musste die Wirtschaft der Grundherren eine Naturalwirtschaft sein.

Jedes Kloster hatte also innerhalb seiner Fronhofgebäude, « infra monasterium », verschiedene Handwerker, welche gegen ihre Dienste und Arbeit durch das Kloster erhalten wurden und als Mitglieder des Hauses eingeschrieben waren. Addalard nennt sie « Matricularii ». In Corvey findet man am Anfang des IX. Jahrhunderts herrschaftliche Bäcker, «pistores dominici», Braumeister, «bratsatores dominici». (Cf. Stat. v. 822, Cap. XV, p. 334 bei Guérard a. a. O.)

Auch in Maursmünster hatte man Bäcker und Bierbrauer. Die Handwerker waren in Corvey in drei Arbeitskammern verteilt, jeder Kammer stand ein Handwerksmeister vor. Abt Addalard zählt folgende Handwerker auf: 5 Schuster, «sutores», 2 « cavalarii », nach v. Maurer Lederarbeiter, 1 Walker, «fullo», 6 Schmiede, « fabri grossarii », 2 Goldschmiede, « aurifices », 2 Schildmacher, « scutarii », 1 Pergamentverfertiger, 1 Schwertfeger (fourbisseur), « samiator », ein « gararius », nach d'Achéry (citiert durch Guérard, Index V° Gararius) einer der dem Holzfällen vorsteht, 4 Zimmerleute, « carpentarii » (charpentiers), 4 Maurer, « mationes » (maçons), und endlich noch 2 Aerzte, « medici ».

Alle Handwerkszeuge sollten diese Arbeiter vom Kämmerer empfangen, der den Handwerkern vorsteht, « secundum con-

[1] « Ad hospitalem pauperum. » Stat. v. 822 bei Guérard IV, p. 304.

[2] Vgl. G. L. v. Maurer l. c. § 85, p. 252.

[3] Wer sich ein lebendiges Bild einer solchen Klosterwirtschaft machen will, wie ich diese jetzt beschreibe, für den lohnt es der Mühe, wenn er die Reise nach Kloster Oehlenberg bei Reiningen im Oberelsass antritt. Hier ist noch ganz und gar die möglichst reine Naturalwirtschaft der Capitularien und der Addalardischen Statuten Die Brüder bebauen sogar den Boden selbst, soweit sie ausreichen, sie verrichten alle häuslichen Arbeiten ohne Ausnahme selbst, und alle Handwerke sind darin vertreten; ihr Getränk, das Bier, bereiten eigene Klosterbrauer. An der Spitze der Wirtschaft steht der Pater Schaffner.

suetudinem communem», so dass hieraus wir für Maursmünster dasselbe schliessen können.

Anfänglich durften die Handwerker, die nicht als matricularii im Kloster selbst wohnten und nicht Mitglieder desselben waren, nur für den Hof arbeiten, doch sehr bald mussten ihre Leistungen dessen Bedürfnisse übersteigen, und die Grundherren erlaubten ihnen dann für den Markt zu arbeiten, dies konnte aber nur geschehen, nachdem der Handelsverkehr durch Einsetzung von Märkten sehr zugenommen hatte. Dies zu thun, vernachlässigten die Grundherren nie, da hierdurch auch ihre finanziellen Einkünfte bedeutend vermehrt wurden. Für die Erlaubnis, um Lohn zu arbeiten, gab dann gewöhnlich der Handwerker eine jährliche Abgabe von seinen gewerblichen Erzeugnissen, welche als Reallast auf seiner Hube oder auf seiner Wohnung ruhte, daher eben die Abgabe von Pflugscharen, von Gewebe und von anderen Artefakten, die somit den Beweis liefern, dass auch hier in Maursmünster in früher Zeit die Handwerker im selben Verhältnisse standen wie in Corvey um 820 herum.[1]

Diese ebenerwähnte Einteilung der Handwerker des Klosters in Kammern, Aemter, «Ministeria» nach den verschiedenen Beschäftigungsarten der Hofleute ward von den Gutsherren eingeführt, um die Handwerke technisch immer mehr zur kunstgemässen Ausübung heranzubilden und so die Arbeitskräfte jedes einzelnen, auf einen einzigen Gegenstand gerichtet, besser auszunutzen, um dadurch die möglichst grossen wirtschaftlichen Vorteile zu erzielen.

Von dem Amte, dem ein Meister vorstand, erhielt dieser den Namen «Ministerialis», im Cap. de Villis heissen sie auch «judices», «seniores» im Gegensatze zu den juniores, ihren Untergebenen. Sie hatten dafür zu sorgen, dass die Arbeiten gewissenhaft und ordnungsmässig vollbracht wurden, sie mussten dem Herrn gewissenhafte Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen und die aus ihrem Ministerium hervorgegangenen Produkte in der vorgeschriebenen Art und Weise aufbewahren und auf Begehren des Hofes dorthin abliefern; sie überwachten auch die Ausbildung der angehenden Arbeiter, Handwerker, und sollten dafür Sorge tragen, dass nur gute, treue, ehrliche Leute in der Villa beschäftigt würden, ferner hatten diese Meister eine beschränkte Strafgewalt über die ihnen unterworfenen hofhörigen Arbeiter.

Soviel über die innere und gewerbliche Einrichtung im allgemeinen; wir werden nun zu der Betrachtung der speziellen eben besagten Aemter in Maursmünster übergehen. Ueber

[1] Solche Abgaben erwähnt im Güterverzeichnis von 1120. Ebenso im Polyptychon von Weissenburg. Traditiones Wizzenburg. Edit. Zeuss, passim.

diese finden wir folgende Mitteilungen in der Markverfassung vom Jahre 1163.

1. Der Marschall.

Seine Rechte und Pflichten.

Schon der Name dieses Beamten (marshalc = Pferdeknecht) zeigt genügend an, was dieser früher war. Nur mit der Macht- und Reichtumszunahme der grossen Grundbesitzer konnte sich dieser zu so hoher Würde, wie er sie im X. Jahrhundert schon hat, emporschwingen; die Verhältnisse der Vasallität brachten es ferner mit sich, dass derjenige, der über die Kriegspferde Sorge trug, sehr bald auch sich bis zum obersten Kriegsherrn der Territorien erheben konnte. Bei Ankunft des Vogtes und anderer Herren, um ein Ding abzuhalten, musste der Marschall ihre Pferde empfangen und über ihre Verpflegung wachen, verpflegt wurden die Pferde wohlverstanden nur mit des Abts Futter und Stroh, hierfür erhält der Abt aber den Dünger, um denselben auf seinen Gütern zu verwenden. Der Marschall muss auch des Abtes Pferde warten, er sorgt für die Equipierung der Vasallen, wird deshalb mit der Zeit auch ihr Anführer im Kriege. Er haftet dem Abte für die richtige Vollführung der Arbeit seiner untergebenen Dienstleute, sogar noch wenn der Abt einen seiner eigenen Knechte mit dieser Arbeit betraut. Auch muss er immer sein Pferd bereit halten, um zu reiten, wenn der Abt auszieht — «Et ipse marschalcus», sagt die Urkunde von 1144, «equum semper paratum habeat, quem vel ipse cum abbate equitet, vel cui jusserit prestet.» — Der «Marschalk» hatte ferner noch die Anordnung zu treffen, wie und wo die Pferde zur Weide getrieben werden sollen, und sorgte für Herbeischaffung des nötigen Futters. In der Abtei Münster im Gregorienthal musste «der marschalk oech dem abbas nachtragen sinen Stuhl ze den hochgeziten, wenne er mit cruce gat».[1]

Der Marschall hatte denn auch, jedoch nur in Kriegszeiten, die Gerichtsbarkeit über das ihm untergebene Heer. Das alte Strassburger Stadtrecht, Cap. 91 bei Grandidier, II, 79, beauftragt ihn mit der Sorge für die Verpflegung der Fremden und der mitgeführten Pferde. Auf Reisen begleitet der Marschall seinen Herrn überall; «Der Abbas hat einen Marschall, der soll mit ime varn, wenne er sin bedarf».[2]

Ebenso hatte nach dem obenerwähnten Stadtrecht, Cap. 90, 91 bei Grandidier, II, 79, der Marschalk die Pflicht, den Bischof

[1] Urkunde von 1339 über Münster im Oberelsass, bei Schœpflin, «Als. dipl.» II, 164.

[2] Ibidem.

und seine Gefolgschaft zu empfangen, ihnen ihre Wohnungen anzuweisen in der Stadt, wenn die herrschaftlichen Gebäude nicht ausreichten.

Aber des Marschalls Dienste sind nicht unentgeltlich, drei Höfe und eine Hube Landes (ca. 10 Hektar) in Echolteswihr sind ihm nach dem Maursmünsterschen Hofrecht zugewiesen; er und sein Pferd erhielten den Unterhalt vom Kloster.

2. Der Kämmerer.

Dieser hatte, wie bereits angedeutet, die eigentliche Haushaltung unter sich. Hier in Maursmünster sind seine Dienste wie folgt bestimmt: «Der Kämmerer des herrn Abtes besorgt und bewahrt in den Kammern den Tisch und die Tischtücher, die Bette und Alles was dazu gehört.»

Als der erste und oberste ritterbürtige Kammerdiener des Abtes hatte er auch diesen persönlich zu bedienen, wenn er zu Bette ging, und des Morgens, wenn er aufstand.

«Camerarius abbatis, cubitum eunti, surgenti in omnibus subministret; camerarius abbatis in caminata mensis, lectisterniis et relique supellectili presideat.»[1]

Sein Pferd soll er immer bereit halten, um den Abt auf seinen Wanderungen zu begleiten; hier besorgt er dann wieder die Einrichtung der Quartiere des Herrn und der Gefolgschaft, immer und in allem steht er dem Abte zu Dienste.

Die Markverfassungsurkunde spricht von keinem «Dapifer», Oberküchenmeister. Warum schweigt sie über diesen doch so wichtigen Beamten, der sicher in keiner grösseren Hofhaltung fehlen sollte? Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, dass hier in Maursmünster die Küchenbediensteten unter der Oberleitung des Kämmerers standen, besorgte und verwahrte doch dieser den Tisch und die Tischgeräte; so erhält er auch vom Tische des Klosters, was abgetragen wurde. Nachgewiesenermassen war dies letztere eine Befugnis, die dem Truchsessen, dem Dapifer zustand, wo dieser existierte. So im Stifte Würzburg: «Wann der Fürst wieder aufbricht, und aus dem Felde zeugt, was für Küchenspeise übrig bleibt, es sey lebendig oder todt, ist des Truchsessen.» Dadurch ist meine Ansicht, dass in Maursmünster der Kämmerer zugleich Oberküchenmeister war, bestätigt.

Diese Befugnis scheint von vornherein geringfügig; kennt man aber die zahlreiche Gefolgschaft so reicher Kirchenfürsten und den Luxus, der gelegenheitlich entfaltet wurde bei herrschaftlichen Mahlzeiten — nicht im Kloster natürlich und nicht für die Brüder des Konvents —, so begreift man leicht,

[1] Rechte der Abtei, ap. Schœpflin, « Als. Dipl. » I, 229.

dass diese Emolumente doch ziemlich bedeutend werden konnten.[1]

Der Kämmerer verwahrte in den verschiedenen Kammern die angefertigten vorrätigen Kleidungsstücke, die Waffen und Rüstungen der Klosterleute, die Handwerkszeuge und jegliches andere Erzeugnis der klösterlichen Gewerbe. Als Schatzmeister nahm er überhaupt den grössten Anteil an der Verwaltung.[2]

Sein Gehalt bestand in einem Benefizium von 7 Aeckern, seinen Unterhalt und die Nahrung seines Pferdes bezog er ebenfalls aus des Klosters Hofe; ausserdem mussten noch alle Meier und Amtsleute des Abtes dem Kämmerer ein gezwungenes Geschenk darbringen. Dies konnte für diesen wohl eine gute Gelegenheit geben zur Heranziehung dieser unteren Beamtenschaft, da diese Geschenke nicht festgestellt waren.

Der Abt kleidete auch seinen Kämmerer, also dass er ihm überall mit Ehre folgen mochte.

3. Der Kellerer, Cellerarius.

Dem Kellermeister, und dies war im Kloster selbst immer ein Mitglied des Ordens, auf den Fronhöfen ein weltlicher Unterkellermeister, war die Pflege des Klosterkellers zugeteilt, er hatte die Aufsicht über die Zubereitung des Bieres und anderer Getränke. Unter ihm standen die «cellerarii minores», die Kellner. Die Klosterweine waren rühmlich und immer allbekannt, sehr berühmte Klosterbiere kann man auch leicht die Menge anfzählen, was die sehr grosse Sorgfalt andeutet, mit der in diesen Anstalten gearbeitet wurde.

Aus verschiedenen Zeugnissen des Mittelalters entnimmt man folgendes über die Kellerwirtschaft von damals, die der heutigen nicht um Vieles nachsteht.

Vor der Weinlese musste der «Cellerarius» alle Gebinde und zur Lese nötigen Gefässe herrichten lassen, das Kelterhaus in Ordnung bringen. Die Weinleser und Treter — denn damals

[1] Eine feierliche Mahlzeit am bischöflichen Hofe zu Strassburg wird wie folgt beschrieben: « Nach gehaltener Mess, ging der Bischoff mit seiner Herrschaft in seinen Hoff und man sasz zu Tisch, und truge manch Essen und fremde Tracht auf, unter anderen bracht man dem Bischoff ein Gebackenes, das war ein Schloss und als gross als ein Sester, da thät der Bischoff an dem Schloss ein Fensterlein auf, da flogen Vögel heraus, darnach thät er ein Thürlein auf, dar war ein Weiher darein gemacht, das lieff voll lebendiger Vischlein. Aus dem Jahr 1499.»

[2] Camerarius, sagt Guérard (Index, hoc verbo), qui prae est camerae, inque procuratione est monasterii, cujus officium singulos census reditusque perquirere ac percipere, aratra, agriculturam, pecora, officinas, victum, vestitum et omnino omnia quibus usus est monasterio, expedire.

wurden die Trauben alle noch mit den Füssen zerquetscht, wiewohl es Karl der Grosse aus übertriebener Reinlichkeit auf seinen Gütern verbot — wurden bei der Arbeit von den Meiern überwacht.

Nach der Lese musste der Kellner ein genaues Verzeichnis der erzielten Weinquantitäten aufstellen; mit Vorsicht leitete er den Gährungsprozess, liess die Weine von den Hefen abziehen und sonderte den trüben Wein, der zum Kochen und auch wohl zur Essigbereitung verwendet wurde.

Ihm war zugleich auch die Fürsorge über das Brauhaus aufgetragen. Er liess die Gerste wässern, keimen, trocknete und dörrte das Malz, nahm den Hopfen in Empfang und führte beim Brauen die Aufsicht. Er besorgte auch die Wartung des bereiteten Bieres und liess es dann in Krügen auf den Tisch bringen.[1]

In der Abtei Corvey hatte der «senior cellerarius» auch gewisse Aufsichtsrechte über die Küche und die Bedienten des Refectoriums, ferner überwachte er die Versorgung des Klosters mit Fleisch, verteilte, nach der gegebenen Anweisung der Abtes Addalard, die Fleischrationen an die Pfründner des Klosters, auch hatte er die Aufbewahrung der Nahrungsmittel zu besorgen.[2] Aus diesem geht hervor, dass die Attributionen eines jeden dieser Beamten nicht für überall festgestellt werden können. Was hier nur der Kämmerer thut, das ist anderorts Sache des Cellerarius, die verschiedenen Aemter greifen eins ins andere ein, je nachdem eines sich mehr hervorzuthun wusste als das andere, oder auch, was am meisten der Fall, je nach den Hausregeln der betreffenden Klöster.

In Maursmünster musste jeder Meier bei seinem Amtsantritt, zur Gelegenheit seiner Lehnsinvestitur, dem Kellerer ein kleines, aber auch wieder rechtlich gezwungenes und erzwingbares Geschenk von 6 Pfennigen entrichten. Hier wenigstens ist es festgestellt.

4. Der Cancellarius.

Nur erwähnt sei noch ein Beamter, der in allen Klöstern vorkommt, es ist der Cancellarius, der Notar der Abtei in früheren Zeiten, berufen zur Verfertigung der Urkunden. Ottfried vou Weissenburg, der Dichter des Christs, war Kanzler der fürstlichen Abtei des Speiergaues von Weissenburg. Mit der Zeit aber wandert auch der Notar aus dem Kloster, und die Verrichtungen des früheren Cancellarius gehen über auf

[1] Engelmannsbuch, citiert nach Janssen: Gesch. d. deutschen Volkes I. Aus dem landw. Arbeitsleben, p. 297.

[2] Stat. Corb. I, 12, p. 332, bei Guérard, Polyptyque d'Irminon. Appendix V.

ständige obrigkeitlich ernannte und konfirmierte Berufsnotare. So ist der Anastasische Jahrspruch 1471 schon nicht mehr durch einen «Cancellarius presbyter» niedergeschrieben.

Diese höheren Hofämter, mit Ausnahme desjenigen des Kanzlers, wurden jedoch bald zu Ehrenämtern, während das eigentliche Amt durch einen Stellvertreter versehen wurde, der jedoch nicht denselben Ehrentitel führte. So kam es dazu, dass in Frankreich die Würde des Sénéchals eine militärische Charge wurde und vom alten Dienstamt nur noch die Würde und der Titel bestehen blieb, ja einige Ministerialen nannten sich geradezu nach diesen Aemtern, die verschiedenen Familien der Truchsesse in Deutschland zum Beispiel.

5. Die Künstler und Handwerker.

Die Künstler und Handwerker gehörten im Mittelalter auch, wie wir schon gesehen haben, zu den subalternen Hofdienern, so in der Abtei Münster im Gregorienthale der Koch, der Bäcker, der Gärtner, der Fronfischer und andere mehr, die erwähnt sind durch eine Urkunde von 1339, ap. Schœpflin, II. 167. In der Abtei Seltz sollte der Abt «von einme iеclichen antwergke ein antwergmann haben». (Grimm I, 763 § 33. Weistümer.) In der Probstei Neuweiler im Elsass findet man einen Kürschner, einen Schuhmacher, einen Bäcker, einen Koch und einen Kaufmann (Grimm I, 754, 755), in Münster auch noch den Metzger und einen Ledergerber erwähnt.

«Ein jeder Abt soll und mag» — die Handwerker — «setzen und entsetzen, mindern oder meren» (eod. I, 763 § 33). Damals, und schon zur Zeit der Verfassung der Maursmünsterer Dinghofordnung, im IX. Jahrhundert also, durften alle diese Arbeiter bereits für den Markt arbeiten, wenn ihr Dienst am Hofe versehen war, und dieser war jetzt nicht mehr eine ungemessene Dienstleistung; auch wohnten schon die verschiedenen Handwerker meistens ausserhalb der Klosterhöfe, im Dorfe waren sie ansässig geworden oder in der Stadt, in Häusern, die ihnen der Grundherr selbst gebaut hat, oder die sie selbst, aber auf herrschaftlichem Grund und Boden erbauten. Dagegen waren sie dem Grundherren dienst- und zinspflichtig. Die Aemter blieben dessenungeachtet immer bestehen, und als dann später in den meisten Städten die Bürger von der Grundherrschaft des Abtes oder des Bischofes sich befreiten, wurden die städtischen Zünfte aus diesen vorher grundherrlichen Handwerksämtern, welche als grundherrliche schon, wie alle Genossenschaften des germanischen Rechtes, gewisse Selbstverwaltungsrechte besassen, gebildet.

Die Arbeiterdienste bestanden vielfach aus Erzeugnissen ihres Gewerbes. In der Abtei Münster mussten die Fronfischer

drei Mal in der Woche für den Abt fischen, und in Ebersheimmünster bei Schlettstadt, «swas si des tages gevahent, das sullent si ze hove antwirten, das sullent tun die fischer die verlehent sin von dem gotshuse». (Grimm I, 668.)

Wenn der Fischer kommt (in Münster) mit den Fischen, so soll er erhalten: einen Wecken Brot und einen Trunk Weins, und man soll ihn zweimal kleiden, mit seinen Knechten; ebenso erhielt hier der Werkmeister einen Rock im Jahre. (Schœpfl., «Als. dipl.» II, 165.) Aehnliche Belohnungen finden wir in Ebersheimmünster.

Die Betriebseinrichtung der Villa.

Der Maursmünsterer Gutsbetrieb.

Die Fronhöfe der verschiedenen Hofgüter standen ihrerseits unter dem Haupthofe des Klosters, wie auf den königlichen Gütern die Unterhöfe von den königlichen Pfalzen abhingen.

Zu jedem Fronhofe gehörte ein mehr oder minder grosser Güterkomplex, den man einen «fiscus» nannte, es war die Hofmark.

Ein Teil dieser Hofmark wurde an unfreie oder freie Kolonen verliehen, der andere Teil wurde vom Hofe ausgenutzt und durch Fronarbeiter oder Tagelöhner bebaut.

Dies vorbehaltene Gut hiess die «terra dominica», auch «terra salica», es ist dies die eigentliche Domäne.

So findet man im Güterverzeichnis von 1120 an Fronländereien, terrae salicae, in der Mark Maursmünster: 170 Tagwerke bei den Sennereien, 735 ausser der Mark, aber im Elsass gelegen, 49 «jugera», die im Saargau (bei St. Quirin) gelegen sind. In verschiedenen andern Ortschaften des Landes zählt das Inventar noch 50 herrschaftliche Huben auf.

Auch Reben, Wiesen und Waldungen gehörten auf den Gütern Maursmünsters zu den Saalländereien.

Das Kloster besass in verschiedenen Dörfern des Elsass — denn weit zerstreut lagen die Besitzungen dieses reichen Gotteshauses — Reben mit einem Ertrage von $152^1/_2$ Lasten Weines; die Fuhre Wein wird nun gemeiniglich zu 11 Hektoliter angenommen, somit herbstete das Kloster $152 \times 11 =$ 1627 Hektoliter. Nehmen wir nun den mittleren Ertrag per Hektar zu 50 Hektoliter an, so entspricht der Gesamtertrag der Klosterreben einem Rebbergsareal von 33,44 Hektar.

Wiesen waren in den verschiedenen Hofmarken so viel, dass davon 293 Wagen Heu geschnitten werden konnten, ferner zählt das Inventar noch $72^1/_2$ Tagwerke Wiesen, welche den Mönchen zugeschrieben waren. Im Jahre 1120 war, wie es

scheint, hier in Maursmünster das Gut der Konventualen auch schon von dem des Abtes geschieden, wie es im Laufe der Zeit in allen Klöstern geschehen war. Sobald der Abt mehr oder minder fürstlich auftrat, wurde dies notwendig. Diese Wagen Heu waren zu 4 Pferden berechnet; zählt man jetzt für eine bergige Gegend wie unsere Mark 10 Centner Heu auf je ein Pferd, so hat man auf dem Wagen eine Last von 40 Centner, zusammen gerechnet erhält man die Summe von 11,720 Centner geernteten Futters. Ein Hektar gut unterhaltener Wiesen trägt nun ca. 100 Centner Heu, somit ergiebt sich annähernd ein Wiesenareal von 120 Hektar Wiesen auf dem Gebiete der Mark, welche Saalländereien waren.

Ferner zählt das besagte Inventar Waldungen auf, in welchen 600 Schweine gemästet werden konnten. Wieviel davon terra salica war, lässt sich nicht ermitteln, als solche dem Abte vorbehaltene Wälder werden nur angegeben als sogenanntes «Kammerholz» der Buchberg und die Aue; hierin durfte niemand holzen als der Abt oder derjenige, dem er es erlaubte, nicht einmal der Förster konnte es thun ohne Erlaubnis. Nur wenn ein Baum vom Alter oder vom Winde fiel, erhält der Förster, was übrig bleibt, nachdem der Abt vom Stamme sieben Fuss vorweg genommen hatte.

Auch die Gärten gehörten zu den Saalländereien, wie dies in Corvey der Fall, so dass wir in den dortigen Statuten genaue Vorschriften fanden über den Gartenbau und über die verschiedenen Gewächse, die darin gepflanzt werden sollen.[1]

In Maursmünster sind aber auch 147 Dienst- und Eigenhuben, «qui in dominico praestant», welche aus der Mark des Hofes ausgeschieden worden sind, um zu den Saalländereien geschlagen zu werden. Die Ursache dieser Bannlegung können mannigfaltige sein: Aussterben einer Bauernfamilie, Austreibung eines Mannes wegen Verbrechens oder Treuebruchs, wegen Nichterfüllung seiner Hofespflichten; ausgeschlossen war nach Hofrecht die willkürliche Vertreibung des Besitzers eines Gutes durch den Grundherrn. Aber Saalländereien wurden auch wieder verlehnt oder verpachtet. Inwieweit dies der Fall, kann nicht angegeben werden.

Die Leute, welche zur Bewirtschaftung der eigentlichen Hofländereien nötig waren, wohnten entweder als eigentliches Hausgesinde in dem Hofe selbst, um daselbst Hofdienste zu leisten, oder sie wohnten ausserhalb des Fronhofes; die ersteren hiessen «mancipia infra domum», sie waren die innere Familie des Hofherrn, «familia intus»; die zweiten, ausser dem Hofe in Koseten um diesen herum wohnend, nennen die

[1] Vgl. Statuta Corv. 822. De Hortolanis, ebenso: Capitulare de Villis.

Urkunden die «servi conjugati et in mansis manentes», und diese waren hier schon sehr früh Zinsleute geworden, sie wohnten auf ihrer Hube — sur la Cense —, sie bildeten die äussere Familie, «familia foris»; hierzu gehörten die Mühlenbesitzer, die Winzer, die Gärtner, die Schäfer sowie auch alle anderen Gutsbeamten des Klosters.

Das innere Gesinde lebte gemeinschaftlich miteinander in den ihm angewiesenen Räumen nach einer Gesindeordnung, die jedem bekannt war, und die auch jedes Jahr an bestimmtem Tage gemeinschaftlich vorgelesen wurde.

Die Gutsbeamten.

«Alle die herrschaftlichen Ländereien waren vor allem zur Bestreitung des herrschaftlichen Haushaltes bestimmt. In allen Herrschaften war daher ganz genau vorgeschrieben, was täglich, was wöchentlich, und was jährlich, an den verschiedenen Festtagen an den Hof geliefert werden sollte.»[1] Dies war in den Klöstern auch immer der Fall; so mussten auch hier auf den Gütern der Abtei an gewissen Festtagen von den Vorstehern eines Hofgutes, den Meiern, Fische zur Küche geliefert werden.

Das Fangen dieser Tiere war eine Reallast der Bringpflichtigen, und wenn sie keine fingen, mussten sie dies eidlich versichern, da ward es ihnen nachgelassen ohne Entschädigung.

Zur Bewirtschaftung dieser Fronländereien, zur Einziehung der Gefälle, zur Erzwingung der Prästationen, der Fronarbeiten sowie zur Bewachung des klösterlichen Eigentums und des Besitzes der Leute St. Martins waren aber besondere Beamten notwendig, von denen die Rede sein soll. Wir wenden uns jetzt zu den Rechten und Pflichten dieser Leute.

Alle Beamten einer Gutsherrschaft mussten vor ihrer Amtseinsetzung dem Grundherrn den Diensteid leisten, dies geschah bei der Amtsinvestitur, welche unter gewissen Feierlichkeiten vor sich ging: so musste hier der Schultheiss dem Ernannten den Eid setzen, bei niederen Dorfbeamten that dies der Meier; die Schultheisse und Meier wurden von dem Abte selbst investiert, der Vogt nahm ihnen alsdann den Eid ab und übergab ihnen den Stab ihres Herrn. Bemerken muss ich noch, bevor ich auf die einzelnen Beamten eingehe, dass hier des Schultheissen nicht Rede sein wird, da dieser Beamte hier in Maursmünster kein Wirtschafts-, sondern nur Gerichtsbeamter war. Von diesem wird gehandelt werden bei Betrachtung der gerichtlichen Organisation der Mark.

[1] Vgl. v. Maurer, Fronhöfe I, p. 258.

Die Gutsvorsteher heissen in den lateinischen Urkunden der Zeit auch noch «praepositi» (le prévôt), es sind die Meier.

1. Der Meier.

Dieser war, wie wir ihn schon im Capitulare de Villis kennen lernen, ein Wirtschaftsbeamter. In diesem Capitular sowie in unseren lateinischen Urkunden heisst er «Villicus». Zur Unterstützung war ihm ein Bote als Gehilfe beigegeben, um seine Anordnungen den Leuten zu übermitteln. Die Pflichten des Villicus waren: Aufrechthaltung der Ordnung innerhalb seines Sprengels, der Villa; er hatte damals wie noch heute der «Maire» in unseren Dörfern — die eben nur die Nachfolger der gutsherrlichen Ortsvorsteher sind, und viele ihrer Attributionen noch behalten haben — die örtliche Polizei auszuüben.[1]

[1] Es dürfte für unsere Leser nicht uninteressant sein, über die «Majores» aus anderen und zwar ganz fremden Gegenden etwas zu erfahren. Die nachfolgenden Angaben sind aus einer sehr guten französischen Arbeit über die Entwicklung des «Pouvoir municipal» von M. C. Leber gezogen. Wir wollen dem Verfasser selbst das Wort lassen:

«Dom Ruinart dans une des notes sur Grégoire de Tours, dit qu'on appelait maires, ‚domestici villae regis', des personnes employées au service des maisons de campagne du roi. Ici le titre de ‚major' indiquait la supériorité que ces sortes de régisseurs excerçaient sur les autres personnes attachées à l'exploitation des terres fiscales, ou la direction qu'ils avaient de plusieurs domaines.»

Dasselbe lässt sich auch von den hiesigen Meiern sagen, hier auch gab es mehrere Hofgüter, die zusammen eine Meierei bildeten.

«D'après les capitulaires de Charlemagne, les prêtres ne pouvaient être admis aux fonctions de maires ou de juges. Le ressort d'une mairie ne devait point s'étendre au-delà du cercle que le maire pouvait parcourir et surveiller en un jour. Les seigneurs aussi eurent ensuite leurs maires, qu'ils revêtirent du double caractère d'intendant et de juge.»

Genau dasselbe sehen wir auch auf unserer Mark.

«Ces maires avaient l'administration des villages de leurs Seigneurs, et jugeaient les causes légères entre les serfs qui en dépendaient. Bientôt cet office s'inféoda. Le maire devint un vassal pour son seigneur; il en reçut une maison d'habitation et une certaine étendue de terre, qu'il tint à foi et hommage.»

Auch in Maursmünster ward es so gehalten, der Hof des obersten Gutsverwalters heisst deshalb Meierhof.

«Sa dignité s'appela mairie, et son domaine fut un fief de mairie, avec droit de moyenne ou basse justice. A la mort d'un maire, le seigneur dominant nommait ordinairement à sa place un des enfants du défunt, et s'il n'en avait point, un de ses frères.»

Auch hier in Maursmünster waren mit der Zeit die Aemter erblich geworden. Im XII. Jahrhundert waren sie es jedoch noch nicht von Rechts wegen, de facto dürfte es wohl auch vorkommen.

Er muss unter seinem Eid die Eigengüter und Erblehen des Klosters verpachten und vergeben, ohne Gunst noch Hass für irgend jemand, was jedoch wohl nicht immer der Fall war; auch soll er seinen eigenen Nutzen und Vorteil dabei nicht suchen. Ein «vir integerrimus» also musste der Meier sein. Der Meier ist hier in Maursmünster beauftragt mit dem Einziehen des «Census» der verlehnten Güter, er war zugleich auch Domänenrendant.

Bei der Ernte, im Heuet und in der Weinlese muss der Villicus durch seinen Boten die frondpflichtigen Dorfbewohner

« Peu à peu les mairies se perpétuèrent dans les familles, comme les anciens bénéfices militaires, et enfin elles devinrent héréditaires. Les évêques avaient eu des maires longtemps avant l'institution de la féodalité. Depuis les cathédrales et les abbayes possesseurs de fiefs en eurent aussi qui remplacèrent les chanoines et les religieux dans la perception de leurs revenus. Ces maires prêtaient serment au chapitre de s'acquitter fidèlement de leurs fonctions, et promettaient qu'ils n'y prétendraient aucun droit héréditaire, sous peine d'amende ou de privation de la mairie » Dies wurde auch hier so gehalten. Dafür wurden alle Aemter ledig bei jedem Abtswechsel.

« Leurs droits consistaient dans les amendes, les confiscations, les épaves. Par rapport à la justice, ils remplissaient des fonctions telles qu'en ont exercé depuis les procureurs fiscaux. Ils avaient dans les droits seigneuriaux les gants, les dépois (droit de mutation de propriété foncière), les bornements, les saisines, les droits de foire et de marché, et en général tous les droits de l'espèce de ceux qu'on nommait ‚oublies' ».

Diese Rechte stehen dagegen in der Mark Maursmünster allein dem Schultheissen als Gerichtsbeamten zu.

« Comme ils commandaient les habitants du territoire pour les corvées » — wie oben im Texte soeben erwähnt — « les seigneurs leur abandonnèrent tous les droits qu'ils percevaient auparavant sur leurs serfs; par exemple, certaine taille, le droit de noce » — z. B. das Recht, in einem Weistum der Abtei Muri in der Schweiz § 4: «und so das hochzît zergot, so sol der brütgam den meier bi sinem wip lassen ligen die erste nacht oder er sol si lösen mit 5 schill. 4 pf. » — « la première pinte de vin de chaque tonneau de cabaret. » Hier in Maursmünster erhält dies der Schulze.

« Le rouage autre impôt sur le vin.»

Es ist dies der «fürwin», den wir in unsern Urkunden finden, der aber hier durch den Zöllner für die Herrschaft eingezogen wird.

« Et la faculté de prélever une portion de chaque denrée. Ils pouvaient exiger des étrangers qui passaient sur les terres de leurs Seigneurs un droit de travers.»

Hier wird dies Recht nicht erwähnt.

« C'étaient eux qui devaient conduire la mariée au moustier ou mostier, le jour de la noce.»

Dies Recht entspringt aus dem Mundium des Grundherrn über seine Hintersassen, er hatte väterliche Gewalt über deren Kinder und konnte sie rechtlich nach seinem Gutdünken verheiraten. Ohne seine Erlaubnis durften sie es nicht thun.

zur Arbeit zusammen kommen lassen am Morgen, und die Arbeit selbst auch überwachen im Banne der Dorfes.

Er soll auch darüber wachen, dass niemand vor dem Kloster anfange zu mähen, ernten oder zu lesen. Das Kloster hatte in allen drei Fällen das Recht, einen Tag vorher anzufangen. Es war dies gewiss eine Massregel, um sich die Arbeit zu sichern von seiten der Frondpflichtigen. Er überwacht auch die Kulturarbeiten in den Klosterreben, dass nichts geschehe, was der Abtei Schaden zufügen könnte.

Wenn er seine Pflichten nicht treu erfüllt, so kann ihn der Abt entsetzen, nach Ueberweisung von seiner Schuld, und ihn durch einen andern dem Kloster und den Leuten genehmen Mann ersetzen.[1]

Jeder Meier hatte als Entgelt seiner Leistungen einen Mansus zum Benefiz, «nicht den besten, nicht den schlechtesten», aber einen von mittlerer Güte und von mittlerem Werte. Von ihren Benefizien gaben die Meier der Mark keinen Zehnten, nur für den Villicus von Lochwiller wird eine Ausnahme gemacht, weil dieser mehr Frehte-Wiesen innehatte. Der Garberger Meier hatte 2 Huben, weil seine Meierei grösser war als diejenige seiner Kollegen.

Jeder Meier musste alljährlich dem Kloster an Weihnachten ein kleines Geschenk machen, das ihm wahrscheinlich anlässlich dieses Festes, wo alles sich beschenkt, durch Gegengeschenke oder auch vielleicht durch ein reichliches Festessen wieder vergolten wurde. Dies Weihnachtsgeschenk bestand in einem 1 Schilling wertigen Schweine, 8 Broten und 4 Sestern Weins. Die Natur des Geschenkes lässt mich auf das oben besagte Festessen gelangen. Beispiele, wo die Geschenkbringer und Zinsabträger mehr zurückbekommen, als sie abgeben, findet man häufig in den Weistümern.

Die Meier und ihre Angehörigen waren auch frondfrei. Solche Befreiung der «Ambahtlüte» findet man allenthalben auf allen Grundherrschaften. Da diese meistenteils die Arbeiter selbst überwachen und leiten mussten, erheischte es ja schon die Zweckmässigkeit, dass sie des Mitarbeitens befreit seien. Im August zahlten sie aber 6 Denare für Fische und ebensoviel an Martini. An diesen kleinen Beträgen sieht man wohl, dass diese Abgaben weiter nichts waren als Anerkennung ihres Dienstverhältnisses zum Grundherrn, das sie wegen ihrer sonstigen Diensleistungen leicht vergessen hätten mögen. Ihre Investiturabgabe an den Kellermeister des Klosters und an den Kämmerer wurde weiter oben bereits erwähnt. Als Inhaber

[1] Vgl. Constitutio S. Quirini, ap. Hanauer, p. 91 sub 4°; Rosheimer Dingrotel: Der Meier sub Nr. 64, 65, 66, 67, 68. Droits des maires de St-Martin et du couvent, § X de l'Accord, p. 77.

einer gewissen Polizeigewalt in seinem Dorfe hatte der Meier auch gewisse Frevel zu richten, kleinere Vergehen, die nicht vom Schultheissen, nicht durch das Hauptding gerichtet wurden, zn ahnden. In diesem Falle bezieht er dann einen Teil der auferlegten Busse. Der Rest wurde gewöhnlich im Dorfgericht durch die Herren Beisitzenden lustig verzehrt.

2. Des Meiers Büttel (Weibel).

Wie der Schultheiss für den Bereich seines Amtsgerichts seinen Büttel hatte, so auch der Meier. Der Dorfweibel musste die Dorfbewohner zu den gebotenen Dingen (Placita) bieten, in Angelegenheiten des Dorfes und der Dorfmark, die auch wieder ein kleineres, in sich selbst geschlossenes Ganze bildete, eine Bauerngenossenschaft, die «Burschaft», ausmachte, und selbst einige autonomische Verwaltungsrechte besass. Zu diesem Zwecke sollte er sich von Haus zu Haus begeben, hingegen der Büttel des Schultheissen, der Gerichtsbote, entbot zum Gerichte, indem er durch die Dörfer ritt mit seines Herrn Stab und mit Hornklang.

Der Weibel hatte ferner diejenigen vor den Meier zu entbieten, welche auf den Gütern des Klosters sich eines Frevels schuldig gemacht hatten, der durch diesen Beamten geahndet werden konnte. Alle Befehle, sagt die Rosheimer Dingrotel, die ihm der Meier im Namen des Klosters erteilt, soll der Büttel auch getreulich erfüllen. «Er ist auch schuldig, alle die eide zü gebende, die man in dem Dinge sweret.»[1] Wenn die Ernten reif sind in den Aeckern und Reben, soll er thätig sein bei deren Ueberwachung, damit dem Kloster Zehnte und Anteile richtig zu teil würden.

Während der Ernte und der Weinlese muss er dem Meier in allen seinen diesbezüglichen Verrichtungen beistehen, er begleitet auch die Arbeiter, wo man sie hinschickt. Des Abends soll er sich in den Reben befinden, um die abgehenden Arbeitsleute zu übersehen, «um allen möglichen Schaden abzuwenden».[2] Dafür erhielt er vom Abt eine Wohnung und ein Botengut zu Lehen, wurde vom Kloster aus gekleidet, und gewisse Bauern mussten ihm zu seinen Botenreisen Schuhe geben. Der Garberger Weibel hatte wie sein Meier ein grösseres Lehngut — $1/4$ Mansus — «weil er schwierigeren Dienst hat, indem er auf schlechtem Wege die Vogesen durchwandern muss», sagt die vorliegende Hofrechtsurkunde der Mark.

[1] «eide zügebende» bedeutet jemandem den Eid setzen, den zu sprechenden Eid deutlich vorzusagen.

[2] Rosheimer Dingrotel, ap. Hanauer, O. c. sub Nr. 87—96; vgl. § X, Accord. sub Nr. 1, p. 77.

3. Die Förster.

Zur Hütung der Kloster- und Markwaldungen musste der Abt 6 Förster bestellen. Diese hafteten für den Schaden, der im Holze gemacht wurde, wenn sie den Thäter nicht ausfindig machen konnten, als wenn sie selbst den Frevel begangen hätten. Wenn im Walde ein Baum abgehauen wurde und der Förster davon keine Anzeige machte, auch wenn er den Delinquenten gar nicht kannte, so war er als der Schuldige anerkannt und wurde dafür bestraft. Es war dies jedenfalls ein wirksames Mittel, den Förster zu zwingen, die Anzeige des Deliktes zu machen, um so dieses Beamten Habgier selbst zu hindern, ihn zur Untreue zu verleiten. Jedem Frevler, den der Förster «flagranti delicto» ertappte, sollte er einen Pfandgegenstand abnehmen, um ihn so seines Vergehens am nächsten Gerichtstag zu überweisen.

Die Förster konnten auch dem Holzfrevler in seine Wohnung nachgehen und ihm dort, wenn nötig, mit Hilfe des Schultheissen ein Pfand abnehmen. Die Pfänder, welche der Förster abnimmt, darf er für sich behalten, wenn nichts Anderes bestimmt ist. Von jedem, der Bauholz in den Markungen hauen wollte, erhielt er eine kleine Abgabe von 4 Pfennigen. Wenn ein Baum altershalben oder durch den Wind fiel, waren die Aeste und der Stamm bis auf sieben Fuss Dickstamm, der dem Abte war, Antheil des betreffenden Revierförsters.

Wenn die Eichelmast «äcker» (heute noch äkert hie und da benannt) geraten war, sollten es diese Forstbeamten vor Michaelistag (29. September) ankündigen, auf dass alle diejenigen, die Fronddienste leisteten und welche ein Rauchhuhn an Ostern gaben, ihre Säue zur Eichelmast treiben könnten. Die Förster mussten auch die Waldweide hüten, sie hatten darauf zu achten, dass kein Unbefugter Gebrauch von derselben machte, dass auch keine Eicheln heimlicher- und diebischerweise gelesen wurden; wen sie dabei erfassten, der ward als Dieb gerichtlich belangt und bestraft.

Ihr Gehalt bestand nach den vorliegenden Dokumenten in einer Dienstwohnung mit Hof und einem kleinen Gute, das sie bewirtschaften konnten; jeder Förster hatte in der Mark Maursmünster 2 Hektar Boden zur Nutzniessung und Kultur zugewiesen, dazu die verschiedenen Gelegenheitseinkünfte und Abgaben, so dass sie — die Förster — mit ihren Familien von ihrem Amte recht gut leben konnten. Das Holz zum Bauen und das Brennholz erhielten sie aus dem Forste, so dass sie ohne grosse Barauslagen in jener Zeit von Naturalwirtschaft alle ihre Bedürfnisse auf ihrem Förstersitze selbst decken konnten.

Neben diesen drei erwähnten findet man noch in der Mark Maursmünster eine Anzahl niedriger Beamten: so die Schaf-

hirten (berbicarii), die Kuhhirten (vaccarii), Schweinehirten (porcarii), welche alle für ihren Unterhalt vom Kloster oder auch von der betreffenden Gemeinde kleine Stücke Ackers und eine Schäferwohnung erhielten, neben gelegentlichen Abgaben, die ein jeder ihnen zu leisten hatte, der ihre Dienste in Anspruch nahm. Was der Kuhhirt vom Kloster erhielt und seine Verpflichtungen wurden bereits früher erwähnt.

Auch die Handwerker erhielten oft Boden zur Belehnung und bezahlten dann an Zins eine Abgabe aus Produkten ihres Gewerbes; daraus erklären sich die Leistungen von Pflugscharen, Eisen, Gerätschaften, die in der Hofeswirtschaft vonnöten waren. In Münster (Oberelsass) sind Hufen der Schmiede, auch Felder und Wiesen der Werkmeister erwähnt. Ebenso hatte der Bannwart auch ein Amtsbenefizium.

Alle diese Beamten wurden unter den freien oder unfreien Hörigen des Klosters durch den Abt ernannt und konnten wegen Untreue und Amtsvergehen von ihm auch ihres Amtes entsetzt werden.

Wiewohl ihre Rechte und Pflichten festgestellt waren, konnten diese Leute doch gewiss ihre Gewalt auch missbrauchen, sei es auf Kosten der Herrschaft, sei es auf Kosten ihrer Untergebenen, um sich dadurch zu bereichern, und die Geschichte weiss von strafbaren Erpressungen, deren Andenken in den Volkserzählungen oft lange, ja bis auf unsere Tage sich erhalten hat. Die Vögte, Meier und Schulzen zogen manchmal den Volkshass auf sich durch ihre willkürlichen, rücksichtslosen Handlungen, durch ihre unersättliche Habgier und Reichtumsgelüste, so dass die Erzählungen von feurig umherlaufenden Schulzen und Amtmännern heute noch fleissig im Volksmunde kursieren. Auch von den Bannwarten und Förstern sagt der Volkswitz: «die Güter seien besser gehütet gewesen, wenn diese zu Hause blieben». Es ist dies eine alte Erfahrung, die man sehr oft noch in unseren Tagen machen kann.

Alle diese Aemter waren nicht vererblich, jedenfalls rechtlich in keinem Falle, und um dies zu verhindern, mussten bei jedem Abtswechsel durch diesen alle Aemter neu besetzt oder die alten Beamten neu investiert werden. Wenn der eine starb, wählten Abt und Gemeinde im Einverständnisse einen neuen, ebenso bei Absetzung eines derselben. Der Abt durfte keinen ernennen, der die Gunst und das Wohlwollen der Gemeinde nicht besass.

Der Gehalt der Seelsorger.

Wir haben nun gesehen, wie für alle Beamten bis auf den niedersten in der Reihe auf den Gütern der Mark gesorgt war. Wie geschah dies nun für die Geistlichen, welche die Dörfer

der Abtei mit dem nötigen Gottesdienste versahen? Dies auch erfahren wir aus der Markordnung. Nach dem geltenden Recht musste damals der Grundherr, welcher auf seinen Gütern Kirchen errichtete, diesen zum Unterhalt des Seelsorgers mindestens einen Mansus als Dotation zuwenden. Das Capitular Aquisgranense vom Jahre 816, cap. 10, von Ludwig dem Frommen promulgiert, gebietet, dass es im ganzen fränkischen Reiche keine Kirche geben dürfe, die nicht ein Gut von mindestens einer Hube besässe — das jetzt sogenannte, in vielen Dörfern noch existierende Pfarrgut. — Jeder Herr, der eine Kirche auf seinem Gebiete erbaute, sollte dem dabei angestellten Geistlichen diese Zuwendung machen. Dies ist in der That der Fall in der Mark unserer niederelsässischen Abtei.

Wir kennen das schon erwähnte Vermächtnis jener zwei Brüder, die dem Kloster einen Wald geschenkt haben zu ihrem Seelenheile, wir wissen ferner, dass Abt Meginhardt ein kleines Dörfchen da ansiedelte, Villa Sancte Crucis nannte er es und zierte es mit einer Kapelle, «Capellulam», um seinen Einwohnern den Gottesdienst zugänglicher zu machen. Dem Priester wies er zu seinem leiblichen Unterhalte eine Hube, «Mansus», Landes zu. Diese Hube blieb von allem Census befreit, doch was der Pfarrherr mehr besass, war allen Abgaben unterworfen. Diese Anordnung entspricht ganz den Vorschriften der Capitulariengesetzgebung, insbesondere dem Cap. Caroli Calvi tit. 52.

Diese Pfarrhube musste auch nach karolingischer Vorschrift 12 Bonnaria umfassen, dass also ihr Inhalt durch den Willen der Grundherrn zum Nachteil des Kirchendienstes und der Seelsorge nicht allzusehr einschrumpfe.

Das Markt-, Münz- und Handelswesen in der Mark.

Diese drei Gegenstände sind entschieden von der grössten ökonomischen Wichtigkeit, sie sind auch in den Urkunden ziemlich eingehend behandelt; wir werden deshalb dabei verweilen, diese Dokumente bis ins Detail analysieren, um daraus eine so viel als möglich vollkommene Darstellung der mittelalterlichen hofrechtlichen Organisation des Handels zu geben.

Um das Kloster herum entstand nach und nach der Ort Maursmünster; seine Lage an der Strasse von Zabern nach dem königlichen Orte Marlenheim musste ihm eine gewisse Bedeutung verleihen in Bezug auf den Handelsverkehr. Schon sehr frühe erhielt der Ort einen Markt, um das Jahr 830; wenn wir in Betracht ziehen, dass unsere Hofrodel aus dieser Zeit herstammt, existierte bereits hier ein Markt. Damals schon hatten also die Gewerbtreibenden des Klosters das Recht, für eigene Rechnung und auf Bestellung für andere zu arbeiten.

Wo Markt, wo Handelsverkehr bestehen, da müssen auch Vorschriften vorkommen, die diesen regeln; solche Vorschriften finden wir in der Villengesetzgebung Karls des Grossen, und auf den Gütern der Klöster sowie der übrigen weltlichen Grundherren wurde Karls Beispiel nachgeahmt. Wenn wir diese Verordnungen durchlesen, müssen wir gestehen, dass es den braven Aebten jener Zeit nicht allein um ihr und der Klosterbrüder Wohlergehen und Wohlsein zu thun war, sondern auch das Heil — und zwar das weltliche — ihrer Hintersassen ihnen angelegen war. Die Mönche waren ins Land gekommen, um dasselbe sittlich und damit auch materiell zu heben, durch die Einführung neuer Grundsätze, durch die Beeinflussung der Verkehrsverhältnisse mit den christlichen Vorschriften gegenseitiger Brüderlichkeit. Die Geschichte und unsere speziellen Urkunden geben genügend Zeugnis dieser heilvollen Mission der Klöster, in einer Zeit, wo das Christentum der alleinige Träger der alten römischen Bildung geworden und als solcher aus den Stürmen der Völkerwanderung und aus den Trümmern der alten römischen Gesellschaft herausgegangen war.

Wann die Errichtung einer Marktstätte dem Kloster bewilligt wurde, kann nicht gesagt werden, jedenfalls hatte das Kloster dies Recht schon bei den Karolingern. Besonders Ludwig der Fromme war ein grosser Wohlthäter des Konvents, erbaute er doch die Kirche aus höchsteigenen Mitteln nach dem Brande von 827.

Der Markt hatte einen besonderen Frieden, er genoss ferner des besonderen Schutzes des Königs und grosser Freiheiten, um den Handel, den Verkehr zu fördern. In jener Zeit roher Gewalt war es notwendig, dem Volke den Marktplatz als Gott geweiht darzustellen, deshalb standen auch die Kreuze da, wie wir ein solches zu Maursmünster antreffen. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, «dass in diesem Zeichen eine Beziehung auf die tiefere religiöse Grundlage alles Friedens auf Erden zu suchen ist». Dies war auch die Meinung der braven Mönche und Missionare, wenn sie, das Kreuz in der Hand, ihre civilisatorischen Wanderungen durchs wilde Land antraten.

Hier in Maursmünster sollte das Kreuz stehen, seine Arme gegen das obere und das niedere Thor gerichtet, um anzuzeigen, dass hier niemand das Recht hätte, Zölle und Umgeldeinnahmestellen zu errichten. Nur dem Abte stand dies Recht zu.

Am St. Georgi-Tag war in Maursmünster grosse Messe, ein Jahrmarkt, wie diese alljährlich wiederkehrenden Messen hiessen und jetzt noch genannt werden. An diesem Tage hatten die Besucher besondere Freiheiten, welche durch die Hofrodel erwähnt werden; so sollte jeder in Frieden hin und her gehen, sogar die Gerichte sollten an jenem Tage niemand belangen, es sei denn wegen eines schweren Verbrechens.

Im Interesse des Verkehrs hatte der Jahrmarkt die grösstmöglichen Freiheiten, ja sogar wird für jedermann, Fremden wie Einheimischen, Zollfreiheit statuiert. Es war dies eine jener Massregeln, welche dazu dienen sollten, den Handels- und Fremdenverkehr auf einen bestimmten Ort zu konzentrieren, deren wohlthätige Wirkung auf die wirtschaftliche Stellung der Stadtbewohner nicht ausbleiben konnte, und deren wir solche in den verschiedenen Stadtrechten des Mittelalters mehr noch zu bemerken Gelegenheit haben. Zollfreiheit der Jahrmessen, der darin verkauften Marktwaren trifft man oft zu jenen Zeiten an.

Die Aebte von Maursmünster mussten sicher darauf bedacht gewesen sein, durch Erleichterung und verständige Regelung, Beschützung des Marktverkehrs ihrem Kloster sowie auch ihren Untergebenen Vorteile zuzuwenden. Für das Kloster selbst bot die Ausübung des verliehenen Zollrechtes grosse Einkünfte und Vorteile; auf dem Markte allein konnte diesen Zollgesetzen genügt werden. Deshalb ist zu jener Zeit dann auch beinahe jegliche andere Verkaufsart verpönt, Fremde konnten in keinem Falle anders verkaufen, da das Kundenaufsuchen gänzlich verboten war, und zwar den ausländischen wie den inländischen Gewerbe- und Handeltreibenden. Zu Markte mussten sie an ihnen bestimmt angewiesenen Plätzen zum Verkaufe stehen und die Kunden erwarten. Und auf dem Markte konnten die Waren am besten besteuert werden, dort konnte man unmöglich die strenge Kontrolle des Klosterzöllners umgehen.

Alle, die auf dem Marktplatze zu Maursmünster kaufen und verkaufen, alle, die ausser der Mark gekaufte Waren einführen, sind schuldig, dem Klosterzöllner ihren Zoll abzustatten, und dies sonst niemand.

Nur der Verkauf und der Kauf, der eigentliche Handel, sollte besteuert werden, und dies bedeutet auch schon die formelhafte Wortfassung unserer Klosterurkunde: dass wer in der Mark «kauft und verkauft» Zoll erlegen solle. Es ist ein Nachklang der Capitulariengesetzgebung in der Hofrodel. Der Zoll, sagt Waitz, erscheint wesentlich als Abgabe von allem feilen Kauf.

Für seine eigenen Waren, die das Kloster durch seine eigenen Leute transportieren liess, genoss dasselbe der völligen Zollfreiheit im «ganzen deutschen Reiche, zu Wasser und zu Lande», wie die grösste Zahl der Klöster und Kirchenfürsten dies Recht besassen.

Es bestanden damals auch noch Abgaben an den königlichen Fiskus, denen auch die Klöster von Rechts wegen unterworfen waren; unter diesen ist sehr wichtig diejenige, die vom Salz erhoben wurde, «mochte es zu Markt gebracht oder auch

nur in andere Gegenden verführt werden». Auch eine Salzproduktionssteuer wurde von den Salzpfannen erhoben. Von diesen zwei Salzsteuern war aber Kloster Maursmünster befreit auf Grund von den Königen erhaltener Privilegien. Diese Freiheit wird in einer Bestätigungsbulle von Papst Alexander III. vom Jahre 1179 erwähnt für die Pfannen, «Patellae», die das Gotteshaus zu Marsal besass.[1]

Eine der heilvollsten Einrichtungen des mittelalterlichen Marktwesens waren entschieden die Gastgerichte. Zwar genossen die Fremden in mancher Hinsicht nicht derselben Rechte wie die Bürger der Stadt, wie die Angesessenen in der Mark; aber rechtlos und schutzlos durften diese nicht bleiben.

«Schon das Wort ‚Gast'», sagt W. Stieda, «zeigt ein freundliches Entgegenkommen an. Man stiess den von auswärts Kommenden nicht als fremd zurück, sondern liess alle mögliche Hilfe ihm angedeihen, und wenn man ihn auch in rechtlicher Beziehung den Bürgern nicht gleichachten konnte, so war man wenigstens bemüht, ihm selbst gegen einen Bürger rasch rechtlichen Schutz zu gewähren.»

Man war deshalb auch sorgsam darauf bedacht, dass in Handelsstreitigkeiten schnelle gerichtliche Entscheidung möglich und auch verwirklicht werde. Deshalb war der Zöllner zum Handelsrichter ernannt für diejenigen Klagen, welche er von Freitag Abend bis Samstag Abend erledigen könnte. Er konnte dann den nächstbesten Biedermann um das Recht fragen; was er nicht zwischen diesen Zeiten zu schlichten vermochte, wurde dann erst an den Schultheissen verwiesen. Der Markt fand also in Maursmünster nach einer ganz alten Sitte noch am Samstag statt.

Was nun die Existenz eines aktiven Münzprivilegiums für die Abtei betrifft, so ist diese Frage sehr kontrovers und schwierig bestimmt zu beantworten. Hatte die Abtei das Münzrecht?

Dies zu prüfen ist nicht ohne einiges Interesse. Es dürfte deshalb nicht überflüssig sein, dies Thema hier etwas eingehend zu behandeln und den Versuch zu machen, diese Frage so weit als möglich zu beantworten.

Die Urkunden selbst sind ziemlich schweigsam hierüber, und Münzen von Maursmünster sind keine vorhanden, bis jetzt auch in unserer Zeit durch die Münzforschung keine an den Tag befördert worden.

Berstett in seinem Versuche einer Münzgeschichte des Elsass spricht zwar in einem besonderen Artikel über Maursmünster, lässt es aber unentschieden, ob dies Recht existierte oder nicht. Er begnügt sich damit, einen Passus aus einer Ur-

[1] Bulle von Alexander III. 1179, Bezirksarchiv H 541, N° 5: «Patellas cum omni libertate.»

kunde von 1144 mitzuteilen, die ich hier in ihrer deutschen Uebersetzung von 1163 wiedergeben will: «was er (der Abt) öch des wehsels geniesset, das ist das zweiteil eines abbetes unde das dirteil eines votes.» Wechsel wird in der lateinischen Urkunde als «mutatio monetae» bezeichnet, und wir werden bald erfahren, was hierunter zu verstehen ist. Aus diesem Satze können natürlich weder für noch gegen das Münzrecht Behauptungen aufgestellt werden. Nun heisst es aber in denselben Urkunden, einige Zeilen vorher: «wenne so eine nüwe münze usgot, daz nieman sol sitzen zuo weselde ane eines abbetes urlop», dann noch an einer weiteren Stelle: «die Wandelunge der Münzen (mutatio monetarum) die soll der Abbet setzen oder Lihen», hieraus besonders wollen einige, so Herr Hanauer, für die affirmative Antwort als die wahrscheinlichste sich erklären und wollen den Schluss ziehen, dass, wenn der Abt das Recht hatte, das Wechselsitzen zu verbieten, er auch das Münzregal, das Recht Münzen selbst in eigener Werkstätte prägen zu lassen, haben musste.

Warum würde dann die Urkunde nur sagen: «wenne so eine nüwe münze usgot», und nicht deutlicher: wenn hierorts eine neue Münze ausgegeben wird? Dieser erstere Ausdruck lässt hier gar keine aktive Beteiligung des Abtes an der Münzänderung vermuten. Ferner ist das Münzrecht ein Regal gewesen, und zwar ein wichtiges Hoheitsrecht, ein sogenanntes «Regale essentiale», auf welches Städte, Landschaften und Klöster immer sehr stolz sein konnten und es auch waren. Dies Recht stand nur dem Könige zu und konnte dann von diesem an Vasallen verliehen werden. Ueber eine solche Verleihung wurde sorgfältigst eine Urkunde ausgestellt, und nirgends findet sich eine solche für Maursmünster.

Ein solch wichtiges Privileg würde doch auch sicher in den Bestätigungen der Klosterrechte durch Päpste und Kaiser erwähnt werden; aber in keinem derjenigen, welche von uns auf dem Bezirksarchiv durchgelesen wurden, wird diess Recht erwähnt, ja nicht einmal angedeutet. Aus allem diesen glaube ich schliessen zu können, dass Maursmünster das Münzrecht nie besass, und diese meine Ansicht wurde in mir noch bestärkt durch Mitteilungen, die mir mündlich durch den Herrn Bibliothekar Dr. Müller an der Strassburger Universitätsmünzsammlung gemacht worden sind. Dr. Müller glaubt nicht an die Existenz eines solchen Rechts für unser Kloster, besonders hätte es nicht existiert in jener frühen Zeit, in welcher die zwei besagten Urkunden verfasst worden sind.

Weissenburg und Murbach-Lüders hatten dies Regal, welches faktisch durch Vorhandensein von Münzen bestätigt wird, für letzteres datiert das Münzprivileg erst aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, aus dem Jahre 1544; es wurde

hm verliehen, damit es die auf seinen Besitzungen gefundenen Edelmetall-Lager günstig ausbeuten könne. Ueber das Weissenburger Münzrecht ist zu bemerken, dass die älteste Urkunde, die dessen erwähnt, von 1275 datiert ist, die eigentliche Verleihung dürfte hier wohl bis in die Zeit der Ottonen hinaufgerückt werden. Wenn diese obenerwähnten Abteien, deren eine gefürstet war, und die bedeutend wichtiger waren als Maursmünster, erst spät das Münzregal bekamen, so ist nicht anzunehmen, dass es Maursmünster früher schon besessen habe, besonders da nirgends auf seinem Territorium Gold- oder Silbergruben vorhanden waren, damit es mit Vorteil dieses Regals hätte Gebrauch machen können. Dann ist noch zu bemerken, dass die ältesten Münzstätten, wie Strassburg z. B., schon als königliche Münzstätten bestanden und erst später bischöflich, noch später städtisch wurden. Nun besitzen wir aber karolingische Urkunden, welche alle damaligen Münzstätten, worin allein geprägt werden konnte, aufzählen, und auf dieser Liste findet sich Maursmünster nicht, wohl aber Marsal, das später als Münzstätte aufhörte zu existieren. Hier in Maursmünster ist also der Uebergang einer königlichen Münzstätte in eine klösterliche Münze unmöglich gewesen.

Nach Mitteilungen des Herrn Domkanonikus Straub sowie des eben genannten Gelehrten existieren bis jetzt Maursmünstersche Münzen in keiner Münzsammlung weder des In- noch des Auslandes. In der gesamten einschlägigen Litteratur sei noch nie einer solchen Erwähnung gewesen. Aus diesem glauben diese Herren auf die Nichtexistenz dieses Rechts für die Abtei schliessen zu können oder doch bis auf weiteres die Frage unentschieden lassen zu sollen, da sie vielleicht infolge unerwarteter Entdeckungen bestimmt beantwortet werden könnte (Domherr Straub).[1]

Die Vorschriften der zwei Urkunden von 1144 (bei Schœpflin) und von 1163 (bei Hanauer, Constitutions) sind rein hofrechtliche Regelungen des Münzverkehrs, wie sie heute durch die Gewalt des Staates ausgeübt wird, damals aber durch den Grundherrn zum Schutze seiner Unterthanen gegen Uebervorteilungen durch schlechte Münzen ausgeübt werden musste. Dies Recht des Verbots des zu Wechsel-Sitzens entspringt schon aus der patriarchalischen Gewalt des Grundherrn während des Mittelalters, und um solche Verbote zu erlassen, brauchte der Abt nicht notwendig das Münzregal gehabt zu haben. Jede Gemeinde konnte ja damals, kraft ihrer Autonomie, gegen irgend welche Münze sich schützen durch deren Einfuhrverbot in ihr Gebiet, und wir sehen Gemeinden, die kein Münzrecht hatten,

[1] Den soeben genannten Herren sei hier für ihre gütigen Mitteilungen der verbindlichste Dank des Verfassers erstattet.

sich an Münzkonventionen beteiligen. Dies konnte auch der Herr der Immunität von Maursmünster.

Die Münzwechsler waren also der Urkunde nach, da sie keinen Profit am Wechsel für sich machen durften, blosse Beamten des Klosters, gelegenheitlich und vorübergehend bloss angestellt; es waren Ministerialen des Abtes, die mit der Funktion der Einlösung der verrufenen Münzen beauftragt wurden.

Da ferner die Urkunde von 1163 sagt: «Wenn eine nüwe Münze usgot», nur derjenige zu Wechsel sitzen solle, dem es der Abt erlaubt hat, so ging die Ansicht des Herrn Dr. Müller dahin, dass dies von einer Verrufung der Münzen desjenigen Münzgebiets, zu dem das Kloster gehöre, gemeint sei, und dass, wenn im Gegenteil die Münzänderung vom Abte selbst ausgegangen wäre, dies jedenfalls in der Urkunde deutlich besagt worden wäre.

Die Nützlichkeit dieser Massregel erhellt schon daraus, dass es historisch nachgewiesen ist (siehe bei Hanauer, Etudes économiques: Monnaies), dass im Laufe der Zeiten der Münzfuss immer ein schlechterer ward; es lag also im Interesse jedes Grundherrn eines Münzgebietes, die älteren mehrwertigen Münzen gegen die neuen, minderwertigen selbst einlösen zu lassen; deshalb mussten und durften auch nur von ihm Beauftragte zu Wechsel sitzen. Durch das Monopol des Münzwechsels floss natürlich aller Profit desselben in den Schatz des Grundherrn.

Was übrigens den Geldverkehr anbelangt, so konnte dieser kein sehr reger sein, da grundsätzlich durch die Gesetzgebung des Mittelalters das Zinsennehmen verboten war und zudem die damals herrschende weitgehende Naturalwirtschaft den Geldverkehr nicht in sehr hohem Masse benötigte.

Was aber thaten nun Klöster und Kirchen, um ihre Gelder zu verwerten? Sie mussten entweder Güter oder Renten dafür kaufen; das ist so viel, als dem Kapital einen Naturalertrag abwerfen machen, denn nur Naturalprodukte konnten in der damaligen Wirtschaft gut verwertet werden. Der Rentenkauf war aber die Form, unter welcher das Darlehen versteckt wurde.

Wenn jemand Geld brauchte, so ging er zu den einzigen Kapitalisten der Zeit, zu den Klöstern und Kirchen, bot ihnen einen jährlichen Census an, der auf einem Grundstücke lastete. Man schuf somit vertragsmässig eine neue Reallast, und die gesetzliche Bestimmung gegen den Wucher ward so umgangen.

Sicher waren aber hier auch wieder Missbräuche möglich, gierige Kapitalisten konnten hier auch wieder den dürftigen Entlehner empfindlich schädigen, indem sie den Kapitalwert der

Rente so viel hinunter schraubten, als es manchmal die gedrückte Lage des Bittenden gestattete. Anderseits aber konnten auch wieder liederliche Wirtschafter so viel Renten auf ihre Güter setzen, bis ihr Ertrag ganz von den Renten aufgezehrt ward, und dies war gewiss nach langen vielen Jahren der Fall. Dies war mit ein Grund der schlimmen Lage der Bauern bis kurz vor der Revolution, die alle Reallasten, deren Begründung urkundlich nicht mehr nachzuweisen war, kurzweg aufhob und alle anderen ablösbar erklärte.

Die Vorschriften über Münzwesen, Handels- und Marktverkehr, welche in den Klostergebieten aufgestellt wurden, hängen bekanntlich mit den Capitularvorschriften enge zusammen, ja man kann sagen, sie sind aus denselben hervorgegangen, da diese in den klösterlichen Territorien als Königsgüter überall zur Geltung und zur Anwendung kamen.

Zahlreiche Vorschriften, um Täuschungen beim Handel zu vermeiden, kommen schon in den frühesten deutschen Gesetzgebungsurkunden vor. Immer hielten es die Kaiser für ihre heiligste Pflicht, Treue, Ehrlichkeit in Handel und Wandel zu schützen; Kirchen und Klöster unterstützten sie in der Erreichung ihrer Zwecke durch kanonische Strafandrohungen. Aus den Capitularien gingen diese Schutzmassregeln in das durch die Grundherren octroyierte Hofrecht über. Hier wie in den verschiedenen Stadtrechten findet man dieselben Strafen, dieselben Anordnungen zur Wahrung eines ehrlichen Gütertausches, wie sie schon in der kaiserlichen Gesetzgebung des IX. Jahrhunderts erscheinen.

So sollte bei Nacht kein Handel mehr abgeschlossen werden; hatte zu Maursmünster am Jahrmarkte des St. Georgentags die Vesperglocke geläutet, so mussten die Stände geräumt werden.

Auch Preisfestsetzungen begegnet man in den Capitularien, infolge dessen der Gewährung eines bestimmten Profits, wie es in den späteren Maursmünsterschen Urkunden ebenfalls noch geschieht. Der Preis des Getreides wird wiederholt von Staats wegen festgesetzt und dessen Ueberschreiten mit Strafe bedroht. Dasselbe finden wir in unseren Urkunden von Maursmünster, wie wir dies speziell auf dem Gebiete des Weinhandels bemerken werden.

Nach der karolingischen Gesetzgebung sollte ferner überall gleiches Mass und gleiches Gewicht zur Anwendung kommen, und zwar diejenigen des Kaisers, wie sie dieser in seinen Pfalzen anwendete. Mit gleichem Gewichte sollte man nehmen und geben, aus- und einnehmen.

Karl setzte für Korn und Flüssigkeiten erwiesenermassen ein neues Mass fest, und dies sollte in allen Klöstern zur Anwendung kommen. Das Klostermass, das wir in den Urkunden

vorfinden, ist demnach kein anderes als des Kaisers Karl Mass, «Kaiser Karls Loth».[1]

Dies Klostermass wird dann im Hofrecht und in verschiedenen anderen Urkunden mehr immer als typisches angegeben. Das Mass sollen sie — die Bauern — im Kloster holen, so heisst es oft; oder: so und so viel Hafer, Wein etc. Klostermass. Dies trat später an Stelle der Kaiserl. Masse und Gewichte, sowie die Polizeigewalt des Monarchen auf den exemten Gebieten auf den Grundherrn übergegangen war. Nicht immer dürften zwar auch die Klöster ganz gewissenhaft bei Anfertigung ihrer Aichgeräte vorgegangen sein; dies zu schliessen aus den Klagen hierüber, welche öftere Erneuerungen vorerwähnter Bestimmungen benötigten.

Karl der Kahle sagt in seinem Edikt von Pitres, anno 864, c. 20, p. 492: «Et mensuram secundum antiquam consuetudinem de Palatio nostro accipiant»; ein von mir auf dem niederelsässischen Bezirksarchiv zu Strassburg, Fonds Maursmünster, H. 677, Nr. 2 eingesehenes, noch nicht gedrucktes Weistum von St. Quirin drückt sich hierüber folgendermassen aus: «Den ohmen und das maass soll ein Propst — zu St. Quirin im Saargau, Lothringen — von Maursmünster, den sester aber und das Gewichte von Sarburg holen.»

Diese Worte und diese Vorschrift erinnern einen sehr stark an den Wortlaut des karolingischen Gesetzes und bestätigen, was wir oben schon gesagt, nämlich dass die Vorschriften, die sich hierauf beziehen, aus der Capitulariengesetzgebung hervorgegangen sind.

Wir kennen nun die Gebote und Verbote der Capitulariengesetzgebung und anschliessend daran der Hofrechtsurkunden von Kloster Maursmünster, auf dem Gebiete des Verkehrs, welche bezweckten in demselben Treu und Ehrlichkeit zu erhalten. Es ist aber notwendig, dass solche Gesetze auch wirklich befolgt werden, und daraus entspringt als Folge die Ueberwachung des Handels- und Marktwesens, teils durch eigens dazu angestellte Beamte, teils durch das dabei interessierte Publikum selbst.

Deshalb konnte jeder, dem eine Fälschung zur Kenntnis gelangte, dieselbe am nächsten offenen echten Dinge angeben und war sogar gesetzlich dazu verpflichtet; that er dies aber nicht und wurde es bewiesen, dass es absichtlich geschah, wurde er auch bestraft. Die Hälfte der Strafzahlung wird durch Pippins Capitular von 754 dem Denunzianten zugesprochen,

[1] Vgl. Capit. eccl. c. 73, p. 65, nach Waitz citiert: Ut aequales mensuras et rectas et pondera justa et aequalia omnes habeant, sive in civitatibus sive in monasteriis, sive ad dandum in illis sive ad accipiendum.» So noch in mehreren Gesetzen.

dies musste natürlich sehr stark zur Anklage anziehen, und es ist wahrscheinlich, dass dieses Rechts auch nicht immer der gewissenhafteste Gebrauch gemacht wurde.

Das Jahrgeding Abts Anastasius von 1471 für St. Quirin anerkennt denselben Grundsatz, indem es bestimmt: «verschweigt nuhn iemandt etwas unrechts, und zeigt solches auf vorgemelte täge nicht an, so ist derselbe gleich dem frevelbahren in des Probsts willkührige straffe gefallen, sobald solihes offenbahr gemacht wirdt.»

Die Beamten, welche das Markt- und Handelswesen überwachten, waren besonders die Zöllner und eigene Geschworene, welche diese Aufgabe hatten. Das Edictum Pistense, 864, von Karl dem Kahlen, nennt im 20. Kapitel solche «jurati», welche über Meinkauf und Falschmünzerei Acht haben und diese zur Rüge bringen sollen. Sie sollten auch strenge darüber wachen, dass keine Waren über dem gesetzlich festgesetzten Preis verkauft werden. Derselben Geschworenen mit denselben Attributionen erwähnt auch wieder das Jahrgeding von St. Quirin, indem es von denselben sagt: «Die geschworenen — jurati — sollen im nahmen des Probsts schetzen, fleisch, brodt, Wein, bier undt dergleichen, so nacher St. Quirin zu verkauffen gebracht wirdt denen einheimischen sowohl, als denen auswendigen niehmanden zu lieb noch zu leid, nach altem gebrauch, herkommen undt gewohnheit, davon denn iederzeit dem Probste sein recht undt gebühr solle gegeben werden.» So wurden neben dem Interesse und den Vorteilen der Käufer und Konsumenten auch diejenigen des Fiskus bezweckt, und nur diese innige Verbindung der Interessen der Staatswirtschaft oder richtiger gesagt, der Wirtschaft des Königs oder der Grundherren mit denen der privaten Wirtschaften konnte den Massregeln, die dazu getroffen wurden, wirksamen Einfluss gewähren und wirksame Erfüllung bewirken.

Immer, in der Capitulariengesetzgebung sowie in den hofrechtlichen späteren Bestimmungen, wird besonderes Gewicht darauf gelegt, dass diese Aufsichtsbeamten ihren Pflichten getreu nachkommen sollen, ohne Ansehung der Personen und etwaiger eigener Vorteile. Das Wohlsein des ärmeren Mannes wird immer besonders betont, kirchliche und weltliche Strafen werden den Zuwiderhandelnden angedroht.[1]

Alle diese Beamten übten ihre Gewalt aus im Auftrage des Gerichts, das heisst der im echten Dinge versammelten Markgemeinde. In jener Zeit kannte man noch nicht die intensive Teilung der Gewalten, wie man es heutigen Tages gewohnt ist. Die Gerichtsversammlung war zugleich berufen, um

[1] Denselben charakteristischen Zug beobachtet man auch in allen städtischen Zunftrollen des Mittelalters.

Recht zu sprechen und um Verwaltungssachen vorzunehmen. Das Gericht übte durch seine Beamten und durch die Geschworenen die Aufsichtsgewalt aus über den Markt- und Handelsverkehr, es sorgte dafür, dass Treue und Ehrlichkeit im Verkehr bestehe durch die Ausübung und Verwirklichung obiger Anordnungen. Es unterzog Mass und Gewicht einer alljährlichen Prüfung und bestrafte die Zuwiderhandelnden. Beim echten Dinge, wo der Jahrspruch verlesen ward, musste jeder Meier den «Bürsester» mit sich bringen, um ihn prüfen zu lassen. Dieser Sester war derjenige Sester, welcher in jeder «Gebührschaft», Dorfgemeinde, Bauerschaft, als Aichmass gehalten werden musste, nach diesem sollten alle Privatmasse gemacht und geaicht sein, er diente als «Etalon», wie es heute noch auf allen Dorfschaften üblich ist.

Jeder Bauer («gebür») musste auch seine Massgefässe zur Nachaichung vorstellen, und die Herrschaftsbeamten konnten ausserdem, so vielmal sie es für nötig hielten, in Begleitung von 2 «Heymburgern» — die erwähnten jurati der Capitulare, die «Rachimburgi» der alten fränkischen Gesetze — und von 2 weiteren Landsleuten die Gefässrevision vornehmen. Alle diejenigen, welche im Fehler erfunden wurden, büssten es mit einer Geldstrafe, sie sind nach dem St. Quiriner Jahrspruch des Propstes Willkür dann verfallen.

Der Anastasische Jahrspruch verurteilt ferner die Bäcker sowie alle Handelsleute, welche falsch Gewicht geben, zu fünfundzwanzig damaligen Franken Frevelgeldes oder zur Konfiskation ihrer Ware.

Aus den Vorschriften der Maursmünsterschen sowie der St. Quirinschen Hofrodeln geht klar und deutlich der hofrechtliche Charakter der Handel- und Gewerbetreibenden hervor. Jedes Gewerbe, aller Handel wurde anfänglich auf Rechnung und Vorteil des Grundherrn betrieben, was durch die Arbeiten und Forschungen Schmollers und Stiedas über das mittelalterliche Gewerbewesen zur Genüge bewiesen wird.

Erst mit der allmählichen Erweiterung des Verkehrs konnten die handel- und gewerbetreibenden Dienstleute eines Grundherrn für den Markt zu ihrem eigenen Vorteile arbeiten, und diese Freiheiten erkauften sie durch jährliche feststehende Abgaben, wie wir diese auch im ältesten strassburgischen hofrechtlichen Stadtrechte (ca. 1150) vorfinden.[1]

Auch in unseren Maursmünsterschen Urkunden hat sich der hofrechtliche Charakter der Gewerbe bis in sehr späte Zeiten hinunter erhalten.

So werden im Jahrgeding von 1471 die Wirte immer des Propstes Wirte genannt, der Propst erlaubt einem Manne die

[1] Siehe dies bei Gaupp: Stadtrechte des Mittelalters, I.

Ausübung einer Wirtschaft und giebt ihm Vorschriften über die Art und Weise der Ausübung seines Rechts, setzt die Preise fest und den Profit, den der Wirt dabei nehmen darf, und auferlegt ihm gewisse Leistungen zur Anerkennung seines Unterthanenverhältnisses, in welchen die hofrechtliche Natur klar zum Vorschein kommt. Dasselbe geschieht auch für Bäcker, Metzger und andere Handelsleute.

Der Wirt durfte niemals ohne Wein sein, die Bäcker nie ohne Brot und die Metzger auch nie ohne Fleisch, «undt solches zwar umb der frembden Undt bülgern (Pilgern) Wegen». Die Bewirtung «der frembden undt bülger» war früher eine Aufgabe des Klosters selbst; mit der Zeit aber wurde der Verkehr grösser, so dass diese Gastpflege die Klostergeistlichen von ihrem Berufe zu sehr abwendig machen konnte und auch musste, deshalb übergaben dann die Klöster — lukrative Rücksichten dürften wohl hier auch auf die Wagschale gekommen sein — die Herbergen — hosteriae, osteriae, frz. hôtellerie — an Dienstleute ihrer Grundherrschaft gegen vereinbarte Dienstleistungen. So oft einer dieser Gewerbetreibenden gegen obige Anordnungen verstiess, und es angemeldet ward, so war er dem Propste mit fünf Franken Strafe verfallen, dasselbe Jahr hindurch durfte er dann das Gewerbe nicht mehr treiben, es sei denn dass ihre Wägen oder Leute auf Reise sich eben befänden, um Waren zu holen.

Die Wirte wurden immer auf ein Jahr konzessioniert und waren verpflichtet, das Jahr auszumachen; während des Jahres durften sie nicht aufhören, das Geschäft zu betreiben. An gewissen Festtagen, wo der Fremdenzudrang sehr gross wurde, konnten auch Nichtwirte vom Prior die Erlaubnis erhalten, Weine auszuschenken, ein Schild anzuhängen, aber nur während 24 Stunden, nach Verlauf dieser Zeit durften sie nicht weiter im Detail verkaufen, es sei denn dass sie dem Herrn gegenüber diesen Wunsch erklärten und sich dann verpflichteten, das ganze Jahr hindurch Wein zu verzapfen. (Ordnung der Wirte zu St. Quirin, Bezirksarchiv, H 677, Nr. 5.)

Am St. Quirins-Tag musste jeder Wirt, der Wein oder Bier in St. Quirin zum Verkaufe darbot, eine Abgabe von 2 Mass Wein und Brot im Werte von einem halben Batzen dem Propste, sowie dem Vogte ein Mass des zu verkaufenden Getränkes entrichten; dafür erhielt er dann an diesem Tage grossen Fremdenzudranges die Erlaubnis, seine Ware etwas teurer zu verkaufen. Dieselbe Freiheit hat auch jeder Metzger, jeder Bäcker, wenn er dem Propste 2 Pfund seiner verkäuflichen Handelsware entrichtet. Die Ausübung des Verkaufens auf dem Markte hing von der Bezahlung einer Standgebühr von einem halben Batzen ab; diese wurde dem Propste überantwortet und bildete keine unerhebliche Einkunftsquelle, beson-

ders in solchen Ortschaften, wo das Heiligtum eines grossen Heiligen aufbewahrt wurde und scharenweise Fremde, Handelsleute und Pilger an den Ort heranzog, wie es für St. Quirin der Fall ist. Der heilige Märtyrer Quirinus war während des ganzen Mittelalters sowie heute noch angerufen um Heilung der ekelerregenden und unheilbaren Quirinusbusse. Heute noch ist am Tage des Heiligen der Zudrang gross in St. Quirin.

Ein anderes Recht hielt sich der Propst seinen Wirten gegenüber vor, es ist das des billigeren Einkaufes, wenn er bei ihnen Wein oder Bier zu kaufen genötigt war; auch der Vogt von Türckelstein sowie auch die Wöchnerinnen geniessen dieses Rechtes. Zu Gunsten dieser letzteren findet man öfter in den Weistümern solche rücksichtsvolle Anordnungen.

Die Wirte waren dann ferner verpflichtet, den Propst, die Geschworenen, «einmal im Jahre zu gastieren».

«Darumb», heisst es in der Urkunde, «dass er ihre Obrigkeit undt Herr ist, undt ihnen die Wirthschaft zu treiben erlauben kan oder nicht, die geschworne aber mit ihnen ein gantz iahr lang des schetzens wegen bescheftigt sein.»

Bei jedem Einkaufe, bei jedem Anstich eines neuen Fasses mussten die Geschworenen den Wein verkosten und dessen Verkaufspreis feststellen. In der eigentlichen Mark Maursmünster that dies der Schultheiss im Beisein von geschworenen Zeugen.

Diese Geschworenen mussten dann genau verzeichnen, wie viel Wein die Wirte zum Verkaufe brachten, denn von einer jeden Mass war der Wirt schuldig, eine Steuer im Betrage eines halben oder ganzen Blanken (Albus) nach des Propstes Belieben und Festsetzung zu entrichten; diese Steuer hiess das Ungelt und wurde von dem Propste zur Hälfte an das Chor und zur Hälfte durch die Bürgerschaft an die Kirche oder zur Unterhaltung des Beinhauses verwendet. Mehr als einen halben Blanken durften die Wirte nicht an ihrer Ware profitieren.[1]

Mit den Herrschaftsbefugnissen des Abtes in der Mark hängt auch die hofrechtliche Anordnung des Weinhandels zusammen.

Die Klöster waren im Elsass die ersten Rebenpflanzer nach der Völkerwanderung und der Zerstörung der römischen Kultur in unserem Lande; die Reben bilden einen sehr grossen Teil der Saalländereien und wurden durch Hörige servilen Standes gebaut. Nun wurde aber, wie wir wissen, 1117 die Fronbearbeitung der Reben abgeschafft und durch freie Arbeit ersetzt. Bis dahin waren sicher wenige Reben durch das Kloster

[1] Vgl. Mass- und Gewichtsrevisionsprotokoll vom 29. April 1731, mit der Weintaxe. (Archiv, H 677, Nr. 5.)

als Lehengut vergeben, so dass aus diesem Umstande allein mag geschlossen werden, dass das Kloster damals der alleinige Weinverkäufer war in der Mark. Daraus erklärt sich auch der Weinbann des Grundherrn, welches Recht ihm gestattete, in seinem Gebiete nur von seinem eigenen Weine zum Verkaufe zu bringen oder anderen zu verkaufen zu gestatten.

Um das XII. Jahrhundert finden wir aber bereits zahlreiche Urkunden hier und anderwärts, welche beweisen, dass damals schon viele andere Leute Besitzer von Reben waren, und zwar von Klosterreben, die ihnen zu Lehen übergeben wurden. Eine Urkunde aus dem Jahre 1170 besagt, dass der Abt von Maursmünster zweien Bürgern von Quatzenheim 4 Acker Boden zu Erblehen überlassen habe, mit der Bedingung, dass Reben daraus gemacht würden, und vom elften Jahre ab ihres Bestehens deren halber Ertrag an das Kloster abgegeben werde.[1]

Das Güterverzeichnis führt nur wenige Leistungen von Rebbesitzern auf, die Zahl der anderen Besitzer als das Kloster war damals, was das Flächenverhältnis anbelangt, keine bedeutende. Als Rebenzins wird dort die geringe Zahl von 22 Siklen Weines aufgezeichnet.[2] Diese Reben befinden sich aber ausserhalb der eigentlichen Mark, in dieser selbst zählt das Inventar auf: «Reben wovon 12 Lasten Weines geerntet werden können»; die Last zu 11 Hektoliter berechnet (nach Hanauer), trugen die Klosterreben in der Mark 132 Hektoliter.

Von der Zeit an, wo die Klosterbauern auch Rebbesitzer geworden waren, waren sie der Abtei Konkurrenten im Weinhandel, und ihre Interessen erheischten, dass auch sie ihr Gewächs an den Mann bringen konnten. Dies musste notwendig zur Beschränkung des Weinbannes führen, sowie auch noch der Umstand, dass das Kloster mit seinen nun kleiner gewordenen Rebbesitzungen des ausschliesslichen Weinverkaufsrechts nicht mehr bedurfte, welches Recht durch die Urkunde von 1144 bereits als althergebrachtes auf einen Monat des Jahres festgesetzt wird.

Zugleich wird dem Abte zur Entschädigung eine Weinabgabe zugestanden worden sein, die Abgabe des Umgelts von den Wirten und diejenige des sogenannten Zolles von dem en gros verkauften Weine durch die Rebbesitzer und sonstigen Weinverkäufer.

Jeder zu Verkauf gebrachte Wein, sei er ausserhalb oder in der Mark gewachsen, zahlte eine Steuer, in den Urkunden «Zoll» genannt, von 6 Pfennigen auf das halbe Fuder, ca. 5 bis 6 Hektoliter; dies Recht der Weinsteuererhebung dauerte von

[1] Vgl. die Urkunde abgedruckt bei Hanauer, Constitutions.
[2] Sicla = 22—25 Liter oder ein halber Ohmen.

St. Martins-Tag an, 10. November, bis zur Weinlese nächsten Jahres. Während der Weinlese war der Weinverkauf zollfrei; dies erlaubte dann den kleinen Bauern, ihren Wein besser zu verkaufen und im Verzapf in kleineren Quantitäten in Geld zu verwandeln.

Der Weinbann des Abtes ist nun auf einen Monat, den August, festgesetzt; während dieser Zeit darf kein Wirt anderes Gewächs als das des Klosters verwirten, und die Leute waren so gezwungen, ihren Bedarf in diesem Artikel während dieses Monats bei diesem oder beim Klosterkellner zu holen. Dies ist noch das letzte Ueberbleibsel des alleinigen Weinverkaufsrechts des Klosters, und hat es nun den Charakter eines hoheitrechtlichen Privilegs angenommen.

Jeder Bauer, der während der Lese neuen Most zum Verzapf bringen will, muss davon dem Schultheissen die Erklärung machen und entrichtet an diesen eine Abgabe von 4 Mass Weins. Jeder, der nach dieser ersten Tarifierung des Weines durch den Schultheissen mehr begehren will, giebt dann demselben Herrschaftsbeamten auch wieder dasselbe Quantum. Dies ist keine Weinsteuer, sondern nur eine Entschädigung an den Schulzen für dessen Zeitverlust und Mühe bei der Weinabschätzung, beim Schlagen des Weines — wie diese Tarifierung damals hiess; dieser Ausdruck kommt noch im XVIII. Jahrhundert vor.

Dieser feste Preis, den zu übersteigen ohne vorherige Erklärung an die Obrigkeit nicht erlaubt war, heisst in Dokumenten und Chroniken der «Weinschlag».

Der Wein sollte ferner auch durch den Schulzen und die Geschworenen auf seine Realität und Qualität geprüft werden, er sollte rein, unverfälscht zu Markte gelangen; wenn dabei hinsichtlich der Qualität etwas auszusetzen war, besserte der Eigentümer oder jeder andere Verkäufer 30 Schilling «demme abbete, demme schultheissen unde demme voute».

Da dieser Anschlag immer beim Anstich eines neuen Fasses gewöhnlich vorgenommen ward und zum Anstechen besondere Beamten verwendet wurden — gewöhnlich waren sie Küfer — so erhielten diese Beamteten — der Gemeinde — in allen Weingegenden den Namen «Weinsticher». Die Weinsticher gehörten zu den Geschworenen unserer Urkunden von Maursmünster und vermittelten dann auch die Verkäufe zwischen Rebbauer und Käufer, sie waren also beeidigt, und ihre Mitwirkung bei den Verkäufen war von Rechts wegen gefordert, durch sie erhielt der Käufer die Garantie der Qualität des Weines und der Verkäufer einen zuverlässigen Zeugen, dessen Aussagen oder schriftliche Aufzeichnungen vor Gericht allein Gültigkeit hatten und in Streitsachen den Ausschlag gaben; so wurden die «jurati» des alten Rechts die Weinsticher des Mittelalters und

die Weinkommissionäre der heutigen Zeit, welche jetzt noch Weinsticher genannt werden, obwohl sie jetzt nur mehr Weniges mit dem früheren Gemeindebeamten, dem Weinsticher gemein haben.

Das Weinsticheramt wurde zu Gunsten der Gemeindekasse auf ein Jahr an den Meistbietenden versteigert, ebenso das Amt eines Brotverkäufers und eines Bäckers des gemeinen Ofenhauses, denen wir in einer alten Dorfordnung von Ottersweiler begegnen. (Bezirksarchiv, H 567.)

Jährlich am Montag nach Martini wurde das Amt ausgeboten; die an der Steigerung sich Beteiligenden durften nicht mit mehr als einem Schilling draufbieten, und derjenige, welchem das Amt verblieb, musste der Gemeinde Bürgschaft stellen und drei Hilfsweinsticher zu sich nehmen. Kam ein Fremder ins Dorf, um Wein zu kaufen, musste ihn der erste Weinsticher, zu dem er gelangte, in den Kellern herumführen, sollte aber nicht mit ihm in seine eigenen Kellereien gehen, bevor er in drei anderen gewesen war. Dass die Weinsticher Küfer waren, beweist die Bestimmung, dass sie den Rebleuten die Weine abzulassen haben: nur diejenigen, welche ihr eigen Geschirr hatten, konnten es selbst thun. Der Weinsticher sollte sich nicht ohne Erlaubnis des Schultheissen aus dem Banne entfernen.

Bei ihm mussten die Wirte der Mark sowie ihres Dorfes kaufen, und so lange noch Wein in der Mark zu haben war, sollte nicht auswärts gekauft werden. (Ibidem)

Um grössere Gewähr zu leisten hinsichtlich des «Fechtens» (els. Ausdruck für Aichen, an verschiedenen Orten auch: «Fechen, Fächen»; part. praet. «gefochen, gefochten»), durften die Weinwägen nur auf einem besonders dazu bestimmten Platz verladen werden. Dieser Ort hiess der «Weinmarkt», wie in Strassburg, oder auch «Sinne», wie überall im Oberelsass. Das Verbum «Sinnen» bedeutet ebenfalls Aichen. Da dies Sinnen durch geschworene «Läder» (von Laden) geschah, so hatte dies denselben offiziellen Charakter wie heute die gesetzliche Aichung der Masse und Gewichte, die beim Handel vorgeschrieben ist.

So ward es auch dem Zöllner möglich, die Weintransaktionen zu kontrollieren und zu überwachen. Der Zoll musste bezahlt werden, bevor der Wein vom Wagen abgeladen war, es müsste denn der Zöllner längere Frist gewährt haben.

Eine andere, ebenfalls wichtige Einkommensquelle fanden die grossen Grundbesitzer auch noch in den Mühlen und sonstigen Wasserbetriebswerken.

Der Grundherr war alleiniger Besitzer der Gewässer und der Wasserläufe (aquarum aquarumve decursus); als solcher konnte er auch die Wasserkräfte nach seinem Befinden ver-

wenden und industriell nutzbar machen. Als reicher, viel vermögender Mann, der einzige in der Mark, hatte er auch die Mittel in der Hand, derartige industrielle Anstalten, wie Walk-, Schleif-, Oel- und Mahlmühlen anzulegen, seine Hintersassen hätten dies von Anfang an nicht gekonnt. Der Herr, das Kloster hier in Maursmünster, verfehlte auch nicht, dies zu thun und diese Mühlen zu seinem Vorteile auszubeuten. Aus dem alleinigen Eigentum des Grundherrn an den Gewässern entspringt auch sein ausschliessliches Recht, solche Anstalten zu errichten, und sein ausschliessliches Fischereirecht, wo nicht vertragsmässig Anderes festgestellt wurde. Das St. Quiriner Jahrgeding von 1471 sagt, dass das Kloster das Recht hat, allerhand Mühlen anzulegen, in oder ausserhalb St. Quirin, auf seinem eigenen Grund und Boden oder auch auf dem gemeinen Boden; diese kann es, wenn es will, selbst betreiben oder sie an Müller verlehnen um einen gewissen Zins. Im Güterverzeichnis von 1120 sind Mühlen mit folgenden Zinsabgaben aufgezeichnet: eine mit monatlich «2 modia» Frucht,[1] eine andere Mühle, welche monatlich «4 modia» bezahlt, wieder 2 Mühlen mit «2 modia frumenti» pro Monat Abgabe an den Grundherrn.

Die Abgabe von 2 Muth ist die allergebräuchlichste und scheint in der Mark auf sehr altem Gebrauch zu beruhen. Weiss man nun, dass der Muth 500 Liter fasste, also im Jahre von einem Mühlenanwesen an den Herrn wenigstens 12,000 Liter abgingen, so muss man gestehen, dass eine solche Mühle, bei dem immer gleichbleibenden Gebrauchswerte des Getreides, eine sehr ergiebige Einkunftsquelle bildete. Eine Fruchtabgabe schwankte in ihrem Gebrauchswerte nie so sehr als eine immer gleichbleibende Geldrente. Und diese Einkunftsquelle wusste man sich zu wahren, indem man diese Betriebe zu Zwangsmühlen erklärte, dadurch sicherte man aber auch das Einkommen des Müllers. «Diese mühlen», sagt das schon oft angeführte Weisttum, «seindt schuldig zu gebrauchen alle underthane undn hindergesessene sowohl in dem Dorfe, als auch auf den höffen mit mahlen, stampfen, ohlmachen undt dergleichen, wie vot alters hero ieder Zeit gebrauch gewesen, dahero dann niemand erlaubt in anderer Herrschaften mühlen zu fahren undt zu mahlen, bei straffe fünff francken frevel, so oft undt vielmahl solches geschicht.» Die Instandhaltung der Herrschaftsmühlen geschah durch Fronarbeiter der Bürger und Hofleute, jeder war hierzu verpflichtet, wenn es nötig, so oft es der Prior befahl.

[1] **Modius = 500 Liter. Muids, deutsch Muth.**

Weide-, Wald-, Allmend-Ordnung. Wasser- und Wegebau.

Das Land, damals noch nicht so dicht bewohnt wie später und jetzt, war deshalb auch nicht so intensiv kultiviert. Der Bauer produzierte damals an Ackerprodukten nur die zur Deckung seines eigenen Bedarfs und seiner allernächsten Umgebung nötigen Körnerfrüchte, der Rest der übrigen Flur wurde zur Weide liegen gelassen, denn Viehzucht war dazumal noch der Haupterwerbszweig der Bauern. Mit dem Zunehmen der Bevölkerung musste aber immer mehr Weide, und zwar ständige Weide, Allmend, zu Ackerland umgewandelt und in die Flur aufgenommen werden. Auf den Aeckern herrschte Dreifelderwirtschaft, hier auch wurde das dritte Jahr, die Brache, als Ackerweide den Markgenossen überlassen. Es ist die Weide ein sehr wichtiger Gegenstand, der auch durch die Dinghofrotel sehr ins Einzelne gehend geregelt wird; Zwiste blieben deshalb doch nicht aus, so dass wir im Archivenfonds unseres Klosters aus späteren Zeiten häufigen Markherrenbeschlüssen begegnen, welche die Streitsache, oft gegen der Bürger und Bauern Protestation und Einreden, erledigten.

Der Maursmünstersche Jahrspruch bestimmt, dass niemand in der Mark nach dem ersten Futterschnitt seine Wiese einfrieden solle, um Ohmet darauf zu mähen, die Matten sollten nach dem Heuet eine gemeine Weide bilden, den Mitgliedern der Mark- oder Dorfgenossenschaft zur freien Benutzung überlassen sein. Nur eine Ausnahme ward für eine Klosterwiese gemacht, welche als terra salica eingehegt werden konnte und so aus dem Markverbande herausgenommen wurde und somit auch nicht an die Gemeindebeschlüsse gebunden war. Dies war das Recht des Bifangs, das für die Markgenossenschaften später einer der stärksten auflösenden Faktoren wurde, da der Bifang des Flurzwangs befreit war und infolge dessen ein grosser Feind des Gemeindeeigentums sowie der Gemeinderechte an der Allmend ward. Aber nur die Grossgrundbesitzer konnten ihn thatsächlich in Anwendung bringen, und es ist auch in den Weistümern dies Recht der Ausschliessung von der Mark für gewisse bestimmte Güter der Grundherren bestätigt und anerkannt. Mit den Fortschritten einer intensiveren Kultur sahen aber die Grundherren bald ein, dass dies Recht ihnen von grossem Nutzen sein könnte, und trachteten deshalb, es auf möglichst viele Güter, besonders auf Wiesen auszudehnen, um deren Ertrag und ihre Einkünfte zu vermehren. Dagegen protestierten aber immer die Markgenossen, doch ihre Protestationen wurden nicht immer angehört. Der Herrentag, als Versammlung der Grundherren der Mark, beschloss über Mark-

ordnung und Weide- sowie Eckerrecht, die gemeinen Leute hatten dagegen das Nachsehen.[1]

Es durfte auch niemand in der Mark, ausser dem Abte, einen eigenen Hirten bestellen, jeder war gehalten, sein Vieh der Gemeindeherde beizutreiben. Die Herde des Klosters hatte auf den Gütern der Klosterunterthanen das Recht zu weiden, es war dies das Recht der Hutung oder das «Coppelrecht», wie es in der Ordnung der Pferdeweiden heisst. Die Zahl der Pferde, die der Abt auf die Coppel schicken durfte, war bestimmt auf 12 Stück, er konnte anfangen, wann er wollte, die Tiere auf die Weiden zu treiben bis zum Heuet; damit aber fürderhin keine Zwistigkeiten entstehen sollen, wird in dem Kapitel über die Rechte und Befugnisse des Marschalken jedes Geländ festgesetzt, wo der Marsteller die Pferde hintreiben kann, ebenso auch wird die Zeit bestimmt, wie lang er die Rosse dort weiden lassen darf.

So wurde es gehalten im XII. Jahrhundert, in einer Zeit, wo das Kloster noch allein Herr in der Mark war, wo dessen Vögte sich noch nicht die Befugnisse der Abtei angeeignet hatten und diese noch grösseren Anteil an der Mark besass als in den späteren Jahrhunderten; denn durch Entäusserungen bekamen mehrere weltliche Herren Besitzrechte an Teilen der Mark, und diese Markherren legen in den Urkunden, die sie uns hinterliessen, nicht immer dieselbe Sorgfalt und Rücksicht an den Tag gegenüber ihren Untergebenen, wie es die braven Aebte der früheren Jahrhunderte thaten. Das Kloster selbst war vor ihrer Habgier nicht gesichert.

Markgenossenschaft bedeutet auch Wald- und Allmendgenossenschaft. Da aber hier die Mark hintersässig ist dem Kloster gegenüber, so können die Markgenossen ebensowenig frei über Wald- und Allmendnutzung verfügen. Die Hintersassen haben nur gewisse vertragsmässig festgestellte Rechte an Holz und Allmenden, welche dem Gotteshause angehören. Wie auf Aeckern und Wiesen, so haben sich die Aebte auch auf den Bergen bestimmte Waldkomplexe ausschliesslich der Rechte eines jeden Andern vorbehalten.

Ueber die Forstordnung wurde schon an anderem Orte gesprochen in Verbindung mit den Rechten und Pflichten der Förster, ebenso war schon die Rede von der Eichelmast in den Waldungen des Klosters und der Mark, als von den Abgaben gesprochen wurde. Wir werden uns jetzt nicht mehr dabei aufhalten, sondern gehen zu einem Gegenstande über, der bis jetzt noch gänzlich von uns ausser acht gelassen ward, zu einem Gegenstande, der gar oft zu zahlreichen Prozessen Anlass

[1] Vgl. eine Markordnung von 1616, am Eingange des Dokuments. Bezirksarchiv, H 561, Nr. 7.

gegeben hat zwischen dem Kloster und den anderen Miteigentümern, den anderen, weltlichen Herren der Mark, wir meinen nämlich die Jagd und die Fischerei.

Jagd und Fischerei gehören zu den Regalien, sie wurden durch den König verliehen, und in den exemten Gebieten tritt der Grundherr an die Stelle des Regenten, der Grundherr hat mit der Zeit die Regalien an sich gebracht, dies ist auch der Fall in der Mark Maursmünster. Der Abt hatte im ganzen Gebiete seiner Gutsherrschaft den «Zwing und Bann», er hat, wie die Urkunde des Abtes Anastasius 1471 sich ausspricht, «alle förstliche rechte, wildtbahn, iagt und iachtsgerechtigkeit in Wäldt undt Veldern, bergen undt thälern, matten und gärten, in undt ausserthalb des dorffs undt der Höffe». Alles Wild hat er die Befugnis und das Recht zu erjagen, nicht nur das grosse, sondern auch «das kleine oder niedere Wildpräht, niedere Weydtwerk, feder Wildpräht, undt andere vögel gros undt klein». Er kann es ferner «hägen, iagen, schiessen, fangen, mit hunden undt vögeln, mit garnen, stricken, seilen oder netzen, in fallen oder auf heerden».

In Ausübung der Jagdrechte hatte der Abt oder Propst noch besondere Befugnisse und besondere Dienste von seinen Leuten zu beanspruchen; so konnte und durfte er die auf der Jagd nass gewordenen Garne und Netze zu Freyburg im Saargau auf einer dort befindlichen verschlossenen Brücke zum Trocknen aufhängen; so hatte er das Privilegium der hohen Standespersonen, die mit ihm zur Jagd gingen, an der Seite ein Jagdhorn und einen Hirschfänger zu tragen, sowie das Recht, Windspiele oder sonstige Jagdhunde mit sich zu führen, so viel er deren für nötig hält.

Der Abt kann Forst- und Jagdordnungen aufstellen auf seinen Gebieten nach seinem Wohlgefallen, er kann das Jagen verbieten und untersagen, wenn er will, er verbietet das unerlaubte Abhauen fruchtbarer Bäume in den Wildfährten, das heisst in denjenigen Distrikten, wo das Wild besonders gehegt werden soll.

Seine Unterthanen müssen auf ihre Hunde achten, dass sie nicht, selbst ohne ihr Wissen und Zuthun, in die Jagdreviere hineinlaufen, um so das Wild zu verscheuchen; dies zu verhüten, mussten die Leute zu St. Quirin ihren frei herumlaufenden Hunden Bengel anhängen, wodurch sie verhindert waren, im Dickicht durchzuschlupfen.

Das Beherbergen sowie die Anleitung der Wilddiebe zum Jagdfrevel waren den Unterthanen des Klosters strengstens verboten, auch sollte niemand Wildbret von solchen Leuten kaufen oder zu Geschenk annehmen.

Mit Büchsen durfte niemand durch den Wald, es sei denn dass er der Notwehr halber bewaffnet sei; aber dann darf er

nicht vom üblichen Wege sich entfernen. Wer in diesen obgesagten Freveln betroffen ward, zahlte in St. Quirin dem Propste fürs erste Mal eine Geldbusse von fünf Franken, fürs zweite büsste der Frevler fünfzig und am dritten Frevel hundert Franken. Die Geldstrafen sind zwar im Recidivfalle sehr hoch gesetzt; aber von den harten, unbarmherzigen Strafen, deren sich die Bauern in so manchen Herrschaften zu beklagen hatten, bereits am ersten Tumultus rusticanus (1425—1490), findet man gar keine Spur in den Jagdordnungen von Maursmünster und St. Quirin.

Anlässlich der Jagden konnten der Abt von Maursmünster und der Propst von St. Quirin gewisse Frondienste fordern: jeder Insasse war gezwungen, zwei Tage des Jahres Jagdfronden zu leisten; diese bestanden darin, dass «ein iedweder so zum iagen undt schiessen bequem undt dienlich, soll mit einem guten rohr, pulver undt bley versehen auf bestimbte Zeit undt ort erscheinen, die hunde, netz oder garne, undt was ferners zu einer ordentlichen iagt von nöhten, helffen leihen, führen undt tragen». Sie mussten beim Jagen und Treiben behilflich sein und alles dabei verrichten, was man ihnen gebot; dafür erhalten aber diese Fröner an Martini oder Fastnacht ein «Mitschel» Roggenbrot, «ein pfundt fleisch undt ein maass weissen Wein», die Meier und Forstmeister erhielten das Doppelte.

Eine Urkunde von 1481 spricht von der Pflicht zur Ernährung der Jagdhunde der jagdberechtigten Grundherren.[1] Aber auch die «Armen Leute» durften auf dem Gebiete der Abtei Maursmünster, in der Propstei St. Quirin zum Beispiel, des edeln Weidwerks pflegen. Die Hofordnung kennt hier nicht das absolute Jagdverbot für die Hörigen, ja dies Jagdrecht der Bauern ist im Vergleiche zum heutigen sehr liberal erteilt und bemessen; heute noch würde sich jedes Bäuerlein darob freuen, dürfte er dann und wann einen selbst erjagten, nicht erfrevelten Hasen im Topfe haben, wie damals anno 1471, am Ausgange des berüchtigten Mittelalters, wo die Menschenrechte so blutwenig respektiert waren. Beweis davon der Anastasische Jahresspruch, dem wir diese interessanten Angaben entnehmen.

Die Leute der Propstei zu St. Quirin «haben auch recht in den Türckelsteiner Wälder zu schiessen undt zu fangen: behren (Bären), wilde schweine, hirsche, rehe, wölffe undt füchse mit dem beding, das sie von iedwederm stücke den Kopf undt den rechten Fuss auf Schloss Türckenstein, das eine Hinterviertel aber dem Probste nach St. Quirin liefern sollen»,

[1] Vgl. Urkunde auf dem Bezirksarchiv, H 548, Nr. 3.

weil sie dies Recht nur vom Kloster aus erhalten haben auf Gnade, und dies sollen sie durch genannte Abgabe anerkennen.

In St. Quirin selbst dürfen sie in den Aeckern und Gärten nur Wölfe, Füchse und Hasen erlegen, also Tiere, welche dem Landwirte oft grossen Schaden zufügen; alles andere Wild zu jagen ist ihnen hier untersagt. Zuwiderhandelnde erlegen dieselbe Busse, wie sie oben angegeben wurde.

Ganz dieselben Bestimmungen und dieselben Strafsätze galten auch für die Fischerei.

Auch hier wird durch die Schrift festgesetzt, welche Bänne und Gewanne der Grundherr ausschliesslich für sich vorbehalten hat. Ohne Erlaubnis des Herrn konnte in diesen Gewässern niemand die Fischerei betreiben, der Grundherr dagegen «hatt recht undt macht in allen Wässern gross undt klein seiner Herrligkeit zu fischen mit garnen, angelen, reisen, und auf welcherley weise er will und begehrt».

Er kann dies sogar thun in der Schonzeit, «im leichen, im steigen, oder auch ausserhalb denselben», bei Tag wie bei der Nacht.

Dies das mittelalterliche Jagd- und Fischereirecht der Mark Maursmünster!

Die Mark bildete auch hinsichtlich des Wasser- und Wegebaues eine Genossenschaft. Alle Gewässer, alle Wege wurden gemeinschaftlich durch die Markherren und Hintersassen unterhalten. Diesem Zweige der Verwaltung standen in der eigentlichen Mark Maursmünster die Herren «Baumeister» vor. Es waren dies aber keine technisch gebildeten Leute, wie man etwa aus dem Namen entnehmen möchte, es war immer einer der grösseren Markherren, welcher dies Amt versah.

In dem Gebiete der Propstei St. Quirin waren es die Heimburger, welche den Wasser- und Wegebau unter sich hatten. Die eigentliche Unterhaltung der Gewässer- und Wegeeinrichtungen wurde durch gemeinschaftlich ausgeführte Frondearbeiten erzielt. Jede Dorfgemeinde hatte für sich allein die Aufgabe, diese Arbeiten an Wasserläufen, Wegen, Brücken und Stegen auszuführen, wie es die Herrschaft anordnete und für gut befand. Wenn ein Weg oder ein Steg nicht in befriedigendem Zustande durch die dazu Verpflichteten erhalten ward, so wurde nach dem St. Quiriner Weistum der Heimburger der betreffenden Gemeinde durch den Propst nach Belieben zur Strafe genommen. Dies wurde also nicht durch das Markgericht gestraft. Der Grundherr hatte eine gewisse Disziplinargewalt über diese Gemeindebeamten. Dies Recht konnte ihm zustehen als Grundherrn, wohl aber auch infolge der immer mehr umsichgreifenden Auflösung der Markgenossenschaft gegen Ende des Mittelalters.

Nach einer Urkunde vom Anfange des XVII. Jahrhunderts sind die Baumeister in der Mark Maursmünster meistens adelige Grundbesitzer, als solche von der Zustimmung der Gemeinde befreit, deren Beamter, der Heimburger, die Befehle der Herren «Baumeister» pünktlich auszuführen hat. Hier ist zu bemerken, dass diese Baumeister der späteren Urkunden des XVI. und des XVII. Jahrhunderts dieselben Leute sind, welche ältere Schriftstücke «Bauermeister» nennen, somit ist nun erklärlich, wasmassen diese Beamten die Oberaufsicht über die Weiden, Wege, Gewässer, über den Brücken- und Stegebau sowie über die Aecker hatten. Ihr Name Baumeister ist die verdorbene Schreibweise des Wortes «Bauermeister»: den «Burmeister» trifft man häufig in den Weistümern an.

Eine Markordnung, deren Redaktion in das Jahr 1616 fällt, sagt gelegenheitlich des Nacheckers in den Markwaldungen: «undt endet sich der Eckher strich auff St. Joannis tag, nach Jedes orth üblichem brauch; undt gelegenheit des Wetters, wo etwan Krieg, hungers oder Krankheiten, wass Gott abwenden wolle, schickhte, steths bey Einem verständigen herrn Bauwmeister . . . zu moderiren.»

Schul- und Kirchenwesen.

Wir haben bis jetzt die Organisation des Wirtschaftslebens dargestellt; um das Bild einer grundherrlichen Mark nach allen Seiten hin zu geben, können wir nicht umhin, auch das Geistesleben jener Zeiten, soweit es unsere Urkunden gestatten, in groben Umrissen mitzuteilen, denn dürftig fliessen die Angabequellen über diesen gewiss sehr interessanten Gegenstand aus dem sozialen Leben einer bäuerlichen Gesellschaft aus dem Mittelalter.

Kirchendienst und Schulwesen oblagen dem Geiste der Zeiten gemäss dem Kloster, aber nicht allein in seiner Eigenschaft einer spezifisch christlichen Einrichtung für Gottesdienst und Erziehungszwecke, sondern auch in seiner Eigenschaft eines Grundherrn der Mark, der als solcher ein Patronatsrecht über alle Kirchen und Schulanstalten der Mark besass. Das Lehramt hingegen lag ausschliesslich damals in den Händen des Klerus und der Kirchendiener, ein solcher war selbst der Schullehrer.

Bei jeder Kirche musste der Grundherr — das Kloster Maursmünster und die Propstei St. Quirin — einen Geistlichen anstellen, demselben auf die schon dargestellte Art und Weise den nötigen Unterhalt verschaffen. Der Abt resp. der Propst ernannte die Pfarrer und Kapläne. Das St. Quiriner Jahrgeding spricht dem Propste dies Recht ausdrücklich zu. Der Propst hatte «zu setzen und abzusetzen einen Capellan», dieser sollte

Ihm im Kirchendienste «beispringen» und Hilfe leisten. Dieser Capellan, sagt die Urkunde, soll gute Achtung haben auf die Kirche und auf die Ordnung der ankommenden Pilgerzüge, «damit die Wahlfahrth desto mehr befördert werde». Dieser Priester sollte auch den Schulmeister überwachen, ob derselbe seine Pflichten gut erfülle, er sollte Inspektionsrechte in der Schule haben, wie dies Inspektionsrecht in vielen Ländern den Pfarrern heute noch zusteht. Der Kaplan sollte auf den Schulmeister acht haben, «damit die Kinder in der wahren Furcht Gottes im betten, im lesen, schreiben undt singen mögen aufgezogen werden».

Hier wollen wir noch bemerken, dass selten urkundliche Nachrichten über Schulen auf dem platten Lande ausserhalb der Städte in so früher Zeit den Forschern begegnen, und wäre es gewiss keine undankbare Arbeit, das Wenige über Schulwesen des Mittelalters in unserem Vaterlande auf unseren Archiven anfzusuchen und kundzumachen: man würde wohl daraus entnehmen können und darlegen, dass wir oft das Mittelalter mit grossem Unrecht die Zeit des geflissentlichen Obskurantismus nennen, und dass besonders die Klöster sich in jenen Zeiten um das Land verdient gemacht haben durch Errichtung von Volksschulen, die den ärmsten wie den reichsten Kindern aus dem Volke ihrer Hintersassen leicht zugänglich waren.

Nirgends in Gebieten weltlicher Fürsten findet man so frühe Nachrichten über das Schulwesen, wie wir dieselben hier im St. Quiriner Weistum auffinden. Hier haben die immerwährenden Kriege vieler weltlichen Herren dieselben abgehalten von einer rationellen Pflege des Schulwesens. Die diesbezüglichen, ins einzelne gehenden Bestimmungen des Jahrspruches von St. Quirin sind der Mitteilung in diesen Blättern wert. Man sieht darin, wie die weltliche und die geistliche Gewalt des Grundherrn zusammen in Wirksamkeit gesetzt werden, um die religiöse und wissenschaftliche, mit einem Worte, die gesammte intellektuelle Erziehung des Volkes zu machen. Nicht als sollte und könnte dies jetzt noch geschehen — an dessen Möglichkeit zu denken wäre Traum und Utopie —, sondern als Zeugnis des Geistes der Zeit und zugleich auch der wohlwollenden Fürsorge geistlicher Grundherren sollen diese Bestimmungen in unserer Darstellung des Hofrechts von Maursmünster einen ehrenden Platz einnehmen.

Der Kaplan sollte also die Kinder «Wann sie zum Zwölfften iahre kommen seindt» zur Beichte hören «undt zum hochwirdigen sacrament des abentmahls führen». Er soll ferner die Knaben und Mädchen, die zum Sakrament des Altares gegangen sind, ernstlich sich eines guten, braven und fleissigen Wandels zu befleissen ermahnen in den sonntäglichen Christenlehren.

«Mehr soll er sie dahin halten, dass sie allesambt zwey undt zwey knaben bey knaben undt mägdel bei mägdel» auf die Hauptfesttage des kirchlichen Jahres «den processionen beywohnen, ihr gebett zu gott undt dem lieben Heyligen Quirin darinnen verrichten undt um die göttliche Gnade undt Huldt für das liebe Vatterlandt trewlich bitten». Diese jungen Leute sollten auch die Heiligenbilder und den Reliquienschrein des heiligen Quirinus, Kreuze und Fahnen tragen, dieselben Heiligtümer «undt endtlich sich selbsten iedesmahls mit allerhandt Kreutzlein und blumen ziehren», die Knaben sollten ferner noch die Glocken läuten an diesen Festtagen; dafür erhielten Knaben und Mädchen vom Propste «auf Martini oder Fastnacht» jeder und jedes «ein halb pfundt mitschel brodt, ein halb pfundt fleisch und halb måss weissen Wein». Fehlte einer oder eine dieser jungen Leute oder war säumig bei Verrichtung dieser Dienste, «so soll solches in selbigem iahre seine portion nicht alleine nicht bekommen, sondern vielmehr eine gute straffe nach belieben eines Probstes in die Kirche geben».

Kirchendienst wird also hier förmlich rechtlich zu einem hofrechtlichen Dienste der Jugend gestempelt. Es war ein Recht der Kirche, welches man alljährlich im Jahrspruch mit dem übrigen Hofrechte der Gerichtsversammlung vorlas und somit immer neu bestätigte.

Dasselbe galt auch für die Flurumgänge, welche früher rein privatrechtlicher Natur, mit rein rechtlichen Formen und Handlungen vollzogen und erst später zu einer kirchlichen Ceremonie umgewandelt wurden, wobei jedoch die Pflicht des Mitgehens als Recht des Hofes oder des Dorfes bestehen blieb. Diese Umgänge hatten früher den Zweck, die Gemarkungsgrenzen zu besichtigen, dieselben zu beobachten, um festzustellen, ob sie nicht irgendwo frevelhaft gerückt worden waren. Der Zweck des Umgangs ist nun vergessen, der Umgang aber besteht heute noch in allen katholischen Gemeinden als sogenannte Bannprozession.

Der Dorfschulmeister war ein Gemeindediener: die Gemeinde erwählte und besoldete denselben — «ohne Zuthuung eines Probstes» — aus eigenen Mitteln. Aber die Wahl der Gemeinde ist an die Genehmigung des Grundherrn — des Abtes oder Propstes — gebunden.

«Welcher dem Probste nicht gefallt, oder nicht geschickt gnueg ist zu diesem Dienste, so kan ihn der Probst hiewiederumb absetzen, so oft und viel mahl ihme solches belibig undt hergegen einen anderen ahn nehmen, der ihme gefelt undt geschickt ist, wieder mennigliches Wiederreden.»

Der Schullehrer that auch zugleich Küsterdienste in der Kirche, wie dies bis in heutige Zeit hinein auf kleinen Dorfschaften noch der Fall ist. «Dieser muss einem Probste ahnge-

loben undt mit einem aydt beiahen getrew, aufrecht undt redlichen zu dienen, der Kirchen nichts zu nehmen oder etwas darinnen versaumen, die altartücher zu waschen, die Kirche zu seüberen, in die messe leüten, zu altar dienen so oft es von nöhten, undt endtlichen alles was ihme darinnen zu verrichten ahnbefohlen wirdt, mit allem Fleiss verrichten, und dieses zwar bey verliehrung seines Haabs undt guts, ehren undt guten nahmens.»

Es war dies wahrlich keine angenehme Stellung, und man kann leicht begreifen, dass eben darum die Lehrerstellen gewiss nicht immer mit guten Schulmeistern besetzt waren, und dass die damalige Schule des Dorfes weit hinter den gemeinsten unserer Volksschulen zurückbleiben musste.

Die grosse Abhängigkeit des Lehrers vom Geistlichen gab auch gewiss oft zu Unzuträglichkeiten Anlass, und es darf nicht wunder nehmen, wenn man die Rolle des Schulmeisters dem Pfarrer gegenüber in den Volkserzählungen, wo Pfarrer und Schulmeister zusammen handelnd auftreten, wenn man, sagen wir, dieses Beamten Rolle als die eines «Bossels» — Bossel nennt der Elsässer einen Menschen, der einem anderen immer dienstfertig, sogar bei Verrichtungen, die unter seiner Würde und seiner sozialen Stellung stehen, bei Seite steht, ihn umkreiset, ein oft witziger Famulus — bezeichnet. Selbst die aufmerksame Sammlung solcher oft sehr launigen Geschichtchen dürfte nicht unwichtige Dienste leisten zur Darstellung und Charakterisierung der früheren Dorfschulmeister und Sigriste. Ausser dem Lesen- und Schreibenlehren musste der Schullehrer an den Sonntagen, wo der Kaplan daran verhindert war, «die Kinderlehre halten»; er sollte auch «die iungen Knaben im Choralgesang trewlich underweisen, damit sie das ambt der Heyligen Messe desto zierlicher helffen singen können».

Mannigfaltig waren die Pflichten des schlichten Dorfschulmeisters und karg oft der ihm gewährte Gehalt. Der Dorflehrer war ein armer Schlucker. Die Volkserzählungen stellen ihn als solchen trefflich dar. Mit einer grossen Familie gesegnet, mit kleinen Einkünften zu ihrem Unterhalte, lernen wir darin den Dorfschulmeister oft als einen Menschen kennen, der sogar zu kleinen Unehrlichkeiten greift, um die Nahrungsmittel für seine Familie zu beschaffen, und neben seinem Lehramte noch ein anderes Handwerk treiben muss.

Ein Brief des Jerg Baumhawer, Stadtschreibers zu Westhofen, an Abt Johann von Maursmünster, 1566 September 27, besagt, dass dem Schulmeister von Westhofen insgemein drei Fuder Weins jährlich zu zahlen sind, wobei sich der Graf von Hanau-Lichtenberg und der Abt von Maursmünster zu gleichen Teilen beteiligen. Gewöhnlich pflegt das Fuder halb in Wein, halb in Geld geliefert zu werden. Demnach beteiligten sich in

6

diesem Falle von Westhofen die Grundherren an der Besoldung des Schullehrers, was in St. Quirin, wie wir gesehen, nicht der Fall war. Diese drei Fuder Weins, gleich 33 Hektolitern heutigen Masses, konnten unmöglich den ganzen Gehalt des Lehrers bilden. Sicher mussten auch die Bürger der betreffenden Gemeinden ihren Beitrag leisten.[1]

Die Gerichtsorganisation der Mark Maursmünster.

Der Träger der Gerichtsverfassung nach den karolingischen Reformen war die Hundertschaft, die Centena — franz. Canton — der Franken. Der Richter war der Graf. In jeder Hundertschaft war ein bestimmter Ort zur Gerichthaltung, der Malberg, Mallobergus; die Galgenberge bezeichneten die Dingstatt, das Hochgericht. Mit dem Aufkommen der Emunitäten ging die Gerichtsgewalt des Grafen auf den Herrn des exemten Landesteils über; so werden die Aebte der Klöster die Gerichtsherren ihres Gebietes, so auch die Bischöfe diejenigen ihrer Sprengel.[2]

Die Bannleihe erhalten sie jedoch in dieser Zeit noch immer vom König, erst später ward auch die Gerichtsverfassung feudalisiert.[3]

Es giebt zwei Arten von Gerichten: echte Dinge, «Placita legitima, mallus legitimus», und das gebotene Ding.[4]

Hier in der Mark Maursmünster gab es drei echte Dinge im Jahre, entsprechend der karolingischen Gesetzgebung. Das erste fand statt am Montage nach den Drei Königen. Alljährlich wurde an diesem Tage das Hofrecht von Maursmünster im allgemeinem offenen Ding verlesen; man nannte diese Zusammenkünfte der Markgenossen den Jahrspruch, die Hofrechtsurkunde selbst, die man dort verlesen hörte, heisst oft der Jahrspruch. Das zweite echte Ding kam am Montag nach der Osterwoche zusammen und das dritte Mitte Mai. Stellvertreter des Bischofes oder des Abtes bei Ausübung der grundherrlichen Gerichtsgewalt ist der kirchliche Vogt, von dem weiter unten noch die Rede sein wird.

Die echten Dinge sind nicht mit den Huobdingen zu verwechseln, von denen wir auch noch mehr sagen werden. Das Huobding, das Hofgericht, ist jedoch nur eine Abzweigung des

[1] Siehe diese Urkunde im Bezirksarchive fürs Niederelsass, H 548, Nr. 12.

[2] Auf Grund der sogenannten Ottonischen Privilegien von 950 bis 1150. (Vgl. Sohm, Vorlesung über Rechtsgeschichte § 34.)

[3] Vgl. Sohm, ibid. § 26.

[4] Mallus = Sprache, Besprechung. Richtig nennt der Franzose die Gerichte des alten Régime: Parlements, Plaids.

öffentlichen Gerichts und kein eigentliches Hofgericht. Diesen echten Dingen mussten alle Mark- resp. Hofgenossen unbedingt beiwohnen, ohne besonders dazu aufgeboten zu werden.

Anwesend sollten sein bei den tria placita legitima annua: der Abt, sein Schultheiss und ein freier Vogt, 14 Schöffen sollten dem Hofe sein Recht weisen. Nichterscheinende Schöffen zahlen zur Busse 5 Schillinge dem Abte, dem Schultheissen und dem Vogte. In diesem «Ding und Ring» werden alle Angelegenheiten, privat- wie öffentlich-rechtliche, zur Verhandlung und Aburteilung herangezogen. Damals war man noch nicht gewohnt, die Sorge öffentlicher Angelegenheiten, die Verwaltung einer eigens bestellten Regierungsbehörde zu überlassen: die Gerichtsversammlung war auch ein Verwaltungskörper, die Gesamtheit der Gemeindeangehörigen musste dabei zugegen sein, sie beschloss über wirtschaftliche Gutsbetriebsweisen, sie ordnete Wiesen- und Waldnutzung sowie über Allmendgebrauch von seiten der Markgenossen, die Gemeindeversammlung fasste Entscheidungen über Grenzstreitigkeiten, über die Abgrenzung der einzelnen Dorfmarken sowie über den Wegebau und die Wässerung der Wiesen. Dies jedoch nur innerhalb der durch den Grundherrn octroyierten Markordnung; denn die Mark Maursmünster war ja von Anfang an eine hintersässige Mark des Klosters. Jeder Markgenosse war dann gehalten, die gefassten Beschlüsse zu beobachten.

Im Gegensatze zum offenen echten Dinge brauchte bei den Huobdingen der Vogt nicht zugegen sein. Die Anwesenheit des Schultheissen genügte, es war dies ein Gericht niederer Instanz zur Aburteilung leichter Frevel. Der Schultheiss war hier an Vogtes Stelle, der Meier da in des Schultheissen Platz, der Büttel war der Vollstreckungsbeamte. Bei den Märkerdingen — denn so wollen wir nun die drei öffentlichen Jahrgedinge nennen — mussten alle Märker erscheinen, bei den Huobdingen dagegen nur diejenigen, welche zum betreffenden Hofgute (villa, Dorf) gehörten. Das Huobding war die ungebotene Zusammenkunft der Hofhörigen, um des Hofes Recht sprechen zu hören. Diese Dinge fanden in den ältesten Zeiten und noch bis gegen das XV. Jahrhundert hin unter freiem Himmel statt. Von Hofdingen auf freien Wiesen abgehalten spricht unsere Maursmünsterer Dinghofrodel: «So man die Matte, die do heisset frehte meyet zu Sintcrist unde zu Ritenburg so soll der schultheiss zu Ding do sin, unde wass do zu richtente ist, dass sol er richten unde bessern, unde sol der Meyer ime unde sinen zwen gesellen einen ersamen Dienst geben, dasselbe sol man ime tun zu Wiler, und zu Sweinheim, so man die frehten do meyet.» Eben solch ein Ding sollte nach derselben Rodel gehalten werden nach dem Heuen der Brühlmatte, die des Abtes Wiese war.

Alle die «Ambahtlüte» sollten dann jeder zwei Viertel Weins und 6 Hennen zu Hofe bringen. Diese Hühner und dieser Wein wurden nach gehaltenem Dinge gemeinschaftlich und lustig verzehrt, und wären unsere Urkunden etwas geschwätziger, so würden Fiedel- und Flötenklänge hindurchklingen, lustigen Sang und der Bauern Reihentänze hörte und sähe man auf der frischgemähten Wiese; aber sicher würden auch durchbleute Rücken und zerschlagene Nasen des Abends sich zeigen. Manches unserer heutigen Erntefeste kann seinen Ursprung also bis in diese grauen Zeiten hinauf verfolgen; aber wer weiss dies heute noch?

Bei Rechtsgeschäften, wie: Verkäufe, Tausch, Schenkungen und bei Heiratsverträgen die Bestellung eines Wittums für die Frau musste das Gericht thätig mitwirken, zu diesen Rechtsgeschäften sowie zu Prozessen, welche nicht um «Ehr und Eigen» statt hatten, konnte dann nicht immer das Jahrding — und solche sind die Märkerdinge und auch die vorgenannten Huobdinge — abgewartet werden. Zur Vornahme ausserordentlicher Prozesse und Rechtsgeschäfte trat dann alle drei Wochen ein gebotenes Ding zusammen, ja wenn nötig jede Woche — woraus das Wochengericht wurde —; hierbei mussten nur einige Schöffen und die betreffenden Parteien zugegen sein. Beim echten Dinge der Mark, beim Landgericht, sassen 14 Schöffen zu Recht neben dem Vogt von Geroltzecke, der Schultheiss war hier nur Vollstreckungsbeamter und nicht Gerichtsvorsitzender wie im untergeordneten Huobding. Das Schöffenamt war obligatorisch, aber die Schöffen genossen deshalb verschiedener Privilegien, so z. B. waren sie befreit von der Wiesenfronde auf dem Brügel. Das Schöffenamt war ein lebenslängliches, aber nicht erbliches Ehrenamt.

Wenn Altschöffen abgegangen oder gestorben waren, sollte der Schultheiss des Abtes nach den übrigen senden, um die Wahl der Ersatzmänner vorzunehmen. War dies geschehen, so gingen die alten und die neuen Schöffen in feierlichem Zuge vor das Münster im Kloster, wo die «gestuhlten» Schöffen auf einer Seite sich aufstellten, die «ungestuhlten» auf der anderen Seite vor ihren Stühlen stehen blieben, während die Altschöffen sich setzten. Das Angesicht gegen das Münster gekehrt erwarteten sie allda den Prälaten, der aus der Kirche kommend im Ornate gegen die Schöffen zukam. Der Abt nahm hierauf den neuen Schöffen ihren Huldigungseid ab, nachdem er ihnen jedenfalls zuvor eine kleine Anrede über die Wichtigkeit des Richteramts gehalten hatte. Die neuen Schöffen sollten da «mit uffgehabten zweien Fingern, und in gelerten Worten, schwören: St. Martin's Stift, dem Herrn Abt, und dem Convent getreu und hold zu sein, ihren Nutzen zu fördern, schaden zu warnen und zu wenden, und Recht zu sprechen nach Inhalt der alten

Rodel, nach Klag und Antwort, auch nach Ihrem bessern Verständnisse.» Alsdann sollte vor allen Anwesenden die Rodel verlesen werden. Nach gesprochenem Eide führte sie der Vogt wieder an ihre Stühle und hiess sie niedersitzen. Auf Befehl des Abts standen sie dann auf und begaben sich ins Refektorium des Konvents, allwo ihnen ein «Imbiss» aufgetragen ward, der «eine ganze Stunde» dauern sollte. Der Vogt zu Geroltzecke war dann seinerseits verpflichtet, dem Herrn Prälaten, seinem Oberschultheissen sowie zweien Dienstleuten des Klosters und «einem Hunde» mit einem Gastmahle aufzuwarten. Bei unseren Altvordern löste sich also jede wichtige Rechts- oder Gerichtshandlung in ein Pflichtessen auf. Diese Ceremonie nennt eine vorliegende handschriftliche Urkunde aus dem Bezirksarchive des Niederelsass: Das Stuhlen eines neuen Schöffen.

Da das Schöffenamt ein wichtiges, ein heiliges Amt war, wurde der ganze Vorgang mit einer gewissen imposanten religiösen Handlung verbunden, welche auf wahrhaft gläubige Gemüter ihren Einfluss nicht verfehlt haben wird. Dadurch wurde den Schöffen ans Herz gelegt, ihre Urteile zu bilden, ihr Recht zu schöpfen, ohne Rücksicht zu nehmen auf Mitmenschen, «echt und recht» zu sprechen, «Niemandem zu Liebe, Niemandem zu Leide». Dass dies geschehe, muss der Beweggrund ein mächtiger sein. Nur die religiöse Handlung bei der Eidesleistung konnte diese Wirkung ausüben auf die Gemüter der Handelnden, besonders noch in jenen Zeiten, wo geringere Bildung und roheres Gemüt leicht die Leidenschaften und Interessen mit grossem Gewichte in die Wagschale fallen lassen konnten. Dies traf desto eher zu in jenen Zeiten des festen Glaubens unserer Vorfahren, eines Glaubens, den wir bei den jetzigen Generationen im allgemeinen vermissen.

Das Verfahren vor Gericht ist das altdeutsche Gerichtsverfahren, bis spät noch ins XVI. Jahrhundert hinein; erst gegen das XVII. Jahrhundert zu wurden die Volksgerichte allmählich durch die herrschaftlichen, landesherrlichen Beamtengerichte verdrängt und ersetzt, das frühere öffentlich-mündliche Verfahren der Volksgerichte durch das schriftliche Verfahren des römisch-kanonischen Prozesses ersetzt. Der Ort des Gerichts ist bei den Huobdingen, wie unsere Hofrotel von 1163 nachweist, ein offener Platz auf frischgemähter Wiese. Die Märkerdinge wurden durch den Vogt präsidiert, an seiner Seite der Schultheiss und 14 Schöffen, die das Recht finden mussten. Nur auf Antrag wurde der Richter thätig. Antragsteller konnte sein bei Verletzung des öffentlichen Friedens der Grundherr oder einer seiner Beamten, auch jeder, der von einem Vergehen wusste, war in Maursmünster gezwungen, es beim echten Dinge anzugeben; that er es nicht, und wurde es

doch kund und seine Versäumung erwiesen, so wurde er bestraft, als ob er die That selbst begangen hätte. In privaten Sachen wurde aber nur auf Antrag des Verletzten das Gericht in Thätigkeit gesetzt.

Die Ladung der Parteien geschah durch den Gerichtsbüttel. Wer das Gericht brauchte, gab diesem eine gewisse Summe Geldes, dafür musste der Fronbote die nötigen Vorladungen vornehmen. Binnen 14 Tagen musste man der Vorladung Folge leisten. Nichterscheinen vor Gericht war nach germanischer Auffassung ein Vergehen gegen das gesamte Volk, etwa eine Auflehnung gegen die Volks-Souveränität. Wer nicht erschien, ohne ehrhafte Gründe zu haben, zahlte eine festgestellte Strafsumme. «Swer es» — das allgemeine offene Ding — «mit frevel übersitzet, zu der botschöfte, die ist über zwo wuchen, so sol er hie sin, kummet er denne nüt, so het er donoch süben tage frist, kummet er aber zu deme dirten mole nüt, so sol man ime hergebitten, ist er denne zu deme Tage nit hie so ime her ist gebotten, so sol men sin bitten über nacht, obe er diese gebotte alle verahtet, unde die gehorsam versmohet, so sol men mit reht unde mit ehafftem gerihte sinen Lip unde sin gut mit rehter frönden unde öch mit dem stoche twingen, also lange untze er dem Abbete, dem fôte, den rihtern unde deme gerihte gebessert.» Ungehorsam ward also gestraft. Dieser Passus aus der Maursmünsterschen Dinghofrodel beschreibt das Ungehorsamsverfahren, wie es anno 1163 gehandhabt wurde.

Wenn ein Totschläger der Ladung vor das echte Ding nicht Gehör leistete, wurden seine Mobilien dem Grundherrn zugesprochen, mit Ausnahme eines gewissen Teils, welcher seiner Frau zugewiesen wurde; die Immobilien erhielten seine nächsten Anverwandten. «Merckhe wer öch dass kein (ein) man in der Marckh begriffen wurde, der den Lip vertobet hette,[1] den sol men etwürten dem obersten fote von Geroltzeckhe unde den schöffen des öbersten gerihtes in der Marckh die sullent urteilen unde richten vor des Abbetes schultheissen. der fot sol öch dasz gerihte schirmen, dass ime kein Unlüst geschehe also es von alter herkummen ist, undt wass deme gerihte vellet von demme urteilten manne do ist ein Teil, dess Abbetes, dass anderteil des schultheissen, das dirte teil des fotes.» (Dieselbe Urkunde von 1163.) Was den nichterscheinenden, ungehorsamen Frevler anbetrifft, so wurde sein Körper den Vögeln zugesprochen und seine Seele der verdienten Strafe in der anderen Welt, er kommt «Uss dem friden in den Unfriden», in die Acht. Nun ist er vogelfrei, hat keine Heimat mehr, er ist ein «ellender» Mann, jeder, der ihn findet, kann an ihm rechtlich das Urteil vollstrecken.

[1] Den Lip vertobet = den Leib, das Leben verwirkt.

Erschien der Beklagte, so kam es zur mündlichen und öffentlichen Verhandlung. Diese prägt sich aus «durch scharf abgemessene Rede und Widerrede der Parteien, welche jedesmal durch Bitten an den Richter gewonnen wird, ferner dadurch, dass über alle und jede Punkte und Abschnitte, über jedwede Frage durch ein vom Richter den Schöffen abzufragendes Urteil entschieden werden musste». Dieser formelle Gang der Verhandlung hat sich hier in Maursmünster durchs ganze Mittelalter hindurch erhalten, ja wir begegneten ihm noch in Urkunden aus dem XVII. Jahrhundert. Die Schöffengerichte in der Mark Maursmünster sind noch mit Bestimmtheit im Anfang des XVII. Jahrhunderts nachzuweisen. Das alte Bauernrecht hat sich im Elsass noch lange gewehrt gegen das römische. Erst durch die Revolution von 1789 wurden die alten deutschrechtlichen Institutionen samt und sonders übern Haufen geworfen, um einem einheitlichen Rechte Platz zu machen, welches dem Geiste der Zeiten mehr entsprach.

Die Vollstreckungsbeamten des Gerichts waren der Schultheiss und sein Gehilfe, der Fronbote. Die Todesurteile wurden durch den Vogt selbst verkündet und unter seiner Anwesenheit vollstreckt. Der Herr von Türckelstein hatte als Vogt der Propstei zu St. Quirin im Saargau, eines zu Maursmünster zugehörigen Klosters, «die criminal iustitz oder blut bann, das ist, malefiz recht, oder halsgerichtliche gerechtigkeit daselbsten, durch welche er macht hat, die vier hauptrügen oder hohe malefiz frevel, als mordt undt todschlag, beweister Raub undt diebstahl, nohtzwang undt brandt, mit einem Worte zu sagen, kundbare malefiz fälle, so nicht auf inquisition beruhen, zu straffen, iedoch aber mit dem austrücklichen vorbehalt, das gedachter Herr oder dessen Vogt keine malefiz person zu St. Quirin ahnzugreiffen oder zu fangen macht habe, sondern muss solche vor dem Dorffe beim Creutze erwarten, bis sie ihme von des Probsts ambtleüthen daselbsten geliefert undt übergeben werde, alsdann kann er rechtes mit ihme verfahren, wie er verdient hat undt werdt ist, dahero er dann auch stock undt galgen auf dem galgenberge auf die felsen undt nicht in den grund oder boden St. Quiriner Herrschaft, aufzurichten hat, mus auch selben aufrecht erhalten undt nit niederfallen lassen,»[1] bei Verlust seiner Rechte, die ihm vom Kloster gewährt wurden als Entgelt seiner Vogtespflichtigkeiten. «Was die uncösten, so auf die übelthäter gangen betrifft, wieviel deren auch seindt, ist er — der Vogt — auch schuldig zu zahlen, dahingegen aber hatt er das recht, das er des übelthäters gütter dürffe ahngreiffen, undt solche in seinem besten nutzen kehren undt wenden, wann solche der

[1] Jahrspruch von St. Quirin von 1471. Manuscript fol. 24 recto. Im Bezirksarchiv zu Strassburg, H 677, Nr. 2.

boden Zinse wegen dem Closter nicht zuvor verfallen oder anderwertiger schulden wegen versetzt seindt, sonsten mus er sich mit den schuldenern vergleichen.»[1]

Die Personen des Gerichts waren: der Vogt als Vorsitzender, als Richter, als Urteilsverkünder; der Schultheiss als Vollstreckungsbeamter und sein Gehilfe, der Fronbote, ferner die beisitzenden Schöffen, welche das Urteil schufen, das Recht fanden. Von diesen wurde weiter oben ausführlich verhandelt, es erübrigt uns jetzt noch etwas vom Vogte und vom Schultheissen der Mark Maursmünster mitzuteilen, um damit unsere Darstellung des Maursmünsterschen Hofrechts abzuschliessen.

Mit der Bildung der Landeshoheit, sagt F. v. Schulte,[2] war der zum Landesherrn gewordene Graf, Bischof u. s. w. aus dem königlichen Beamten, Benefiziaten oder mit der Grafengewalt betrauten Immunitätsbesitzer infolge seiner territorialen Gewalt zum Inhaber des Gerichts, zum Richter zu eigenem Rechte geworden. Diesen Landesherren allen stand der königliche Gerichtsbann in vollem Umfange zu. Die Geistlichen hatten aus demselben Grunde das Gericht, hingegen fand bis ins XIV. Jahrhundert hinein eine direkte Belehnung der Vögte seitens des Königs mit dem Blutbanne statt, weil das kanonische Recht die persönliche Ausübung desselben den Geistlichen verbot. Sie sollten keinen Anteil nehmen an der Bildung eines Spruches, der auf Todesurteil lautete. Seit der vollen Ausbildung ihrer Fürstentümer wurde es nicht mehr als eine Teilnahme am Blutgericht angesehen, wenn die geistlichen Fürsten den Blutbann ihrem Vogte erteilten. Dies hatte zur Folge, dass ihnen einzeln der Blutbann für immer zur Weiterbelehnung an ihre Vögte verliehen wurde. So belieh der Propst von St. Quirin den Vogt von Türckelstein mit dem Blutbanne für die vier Hauptrügen im Gebiete der Propstei. Aus einem Beschützer des Klosters, aus dessen Vertreter vor Gericht, ward ein Richter. Schon sehr früh hatten die Kirchen und Klöster besondere Vögte, die sie beschützen sollten. Da die Kirchen und Klöster anfänglich meistens auf Königsboden sich erhoben, so war naturgemäss der König ihr geborener Beschützer. Der König konnte aber diese Vogtsgewalt nicht überall ausüben, darum ernannte er den Kirchen und den Klöstern einen Vogt, «Advocatus». Später ging das Ernennungsrecht des Vogtes auch auf andere Herren über; so geschah es, dass der Bischof von Metz dies Amt einer adeligen Familie des Elsass übergab für das Kloster Maursmünster, es waren die von Geroltzecke, deren ältester immer

[1] Ibidem. Dies St. Quiriner Jahrgeding von 1471 fand statt zu St. Quirin «in dem Closter oben in der grossen stuben». Also nicht mehr auf freiem Felde.

[2] Dessen Rechtsgeschichte, p. 352 ff.

des Klosters Schirmvogt sein sollte. In St. Quirin waren Vögte die jeweiligen Herren auf Türckelstein.

Der Vogt hatte als Entgelt seiner Leistungen das Schloss Geroldseck am Wasichen, ein Drittel aller Bussen und Recht auf bestimmte Naturalleistungen.

Der Vogt von St. Quirin, «ein Herr von Türckelstein, hatt auch recht zu St. Quirin, das ihme ein iedwedes Haus, da fewr undt rauch innen ist, ausgenohmen das Closter undt seiner Zugehörigen haüser, alle iahr an dem nechsten sontag nach Martini gebe ein simmer haber, drey hüner undt dreizehn heller gelts, welche rendte ein Wittwer undt eine Wittwe, so lange als sie in ihrem Wittwenstande bleiben, nuhr zum halben theile zu geben schuldig. Diese rendte nuhn sollen ihme der Meyer undt gerichts leühte zu St. Quirin einsamblen und vor das dorff bis unders Creütz liefern, darfür er ihnen ein imbs zu geben schuldig ist.» Wurde er von einem nicht bezahlt, so konnte er durch den Meier pfänden lassen oder dem Schuldigen «seine thür ablegen, welche dann niehmandt aufheben, noch einhencken soll», bis derselbe bezahlt hatte. Auch sind die Bürger von St. Quirin dem Vogte frondpflichtig mit Fuhren und Handarbeit, je nach ihren Mitteln. Als Wachtgeld auf dem Schloss Türckelstein giebt dem Vogte die Gemeinde des Jahres «fünff Lothringische gulden».

Der Schultheiss ist der Exekutionsbeamte des echten Dinges. Als solcher hat er einen Drittel Anteil an allen Strafzahlungen, die dem Abte zukommen. Er ist auch der vorsitzende Richter in den untergeordneten Huobdingen, wo kleinere Sachen und leichte Frevel zur Aburteilung gelangen.[1] Jedes Jahr erhält er als sein Gehalt 2 Schillinge vom Weinbanne, ein Schilling giebt ihm auch der Flurschütz der Stadt. Er überwachte auch den Weinhandel in der Weise, wie oben mitgeteilt wurde, er muss den Verkaufspreis des Weines festsetzen, den Wein schlagen, jedoch darf er ihn nicht zu niedrig anschlagen. Er ist ferner des Vogtes Beisitzer im Hochgericht. Er installiert die niederen Beamten des Landes (Meier, Bannwarte, Förster und die Einnehmer des Kopfgeldes). Sein Anteil an den Bussen, Geschenken, welche die Beamten darzubringen hofrechtlich verpflichtet sind, eine Weinsteuer, die er für sich beim Verkaufe erhebt, das sind des Schulzen Emolumente. Daneben ist er von allen Fronden und Abgaben befreit sowie auch seine zwei Adjunkten, die «comites», Gesellen, Underschultheisse, wie sie in Urkunden heissen.

Das ist, was wir über die Gerichtsverfassung der Mark Maursmünster als urkundlich belegt mitteilen konnten und

[1] Er präsidiert auch die gebotenen Dinge, placita vetita, die eigentlichen Schulzengerichte.

wollten. Die Sache ist nicht erschöpfend behandelt, das wissen wir wohl, es liesse sich mit Zuziehung anderer hofrechtlicher und bauernrechtlicher Urkunden des Elsass ein viel vollkommeneres Bild der Gerichtsverfassung sowie des Gerichtsverfahrens darstellen. So haben wir vom Verfahren in Klagen um Eigen, um Gut, um Schuldforderungen gar nicht gesprochen, und dies absichtlich, weil wir nur Maursmünstersche Urkunden benutzen wollten zu unserer Darstellung. Ueber diese letzteren Punkte kann übrigens jedes Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte Aufschluss geben. Das Verfahren war zwar nicht überall dasselbe, so dass Angaben aus anderen Hofrechten in Bezug auf die Mark Maursmünster nicht als absolut zutreffende hätten gegeben werden können. Deshalb zogen wir vor, über Gegenstände, die wir nicht in den uns vorliegenden Urkunden erwähnt fanden, zu schweigen. Nur so konnten wir etwa daraus entstehende irrige Rückschlüsse vermeiden.

Aus dem, was wir bis jetzt über die Gerichtsverfassung der Mark Maursmünster mitgeteilt haben, geht klar hervor, dass die Grundlagen der Gerichtsverfassung in der Mark «durchweg die öffentlich-rechtlichen — wenngleich die Gerichte in die Gewalt des Hofherrn übergegangen sind — tria placita legitima, von welchen das Huobgericht (das Budinc) und das gebotene Schultheissengericht abgezweigt sind». Diese echten Dinge, wiewohl von den Märkerdingen begrifflich unterschieden, erscheinen doch in den uns vorliegenden Urkunden mit den Gegenständen, die das Märkerding regelte, beschäftigt, sowie sie nicht in der alleinigen und ausnahmsweisen Kompetenz des Abtes und der übrigen Grundherren lagen.

Hieraus erklärt sich auch das allein dem Grundherrn zustehende Recht der Erlassung von Weide-, Wald- und Jagdordnungen im Gebiete der Mark; denn da die Mark von vornherein nur eine hintersässige des Klosters war, so konnten naturgemäss die Markgenossen hierüber nicht bestimmen und umändern als mit Verlaub des Abtes und später der übrigen Grundherren. Das eigentliche Märkerding, das sich, wie üblich, auf freien Marken auch mit Betriebsfragen beschäftigte, wären wir somit eher geneigt im gemeinen Markherrentag zu erblicken, und Vollstreckungsbeamte dieser Versammlung sind, wie wir schon erwähnt, die «Bauwmeister». Auf dem Gebiete der Propstei zu St. Quirin finden wir keinen gemeinen Markherrentag; dies ist dadurch erklärlich, dass dort der Propst der alleinige Besitzer der Mark ist und allein die Befugnisse des Markherrentages in Bezug auf Weide-, Wald-, Wasser- und Wegebauordnung ausübt, die Vollstreckungsbeamten seiner Beschlüsse in diesen Angelegenheiten sind die Heimburger.

«Das Huobdinc ist als solches kein Hofgericht, sondern eine Abzweigung des öffentlichen Gerichts, wozu auch freie

Leute geladen werden können. Es ist mit dem ‚budinc' oder placitum de heriditatibus identisch.»[1] Nach A. Heusler[2] ist das Buding[3] eine Abzweigung vom Vogtsgericht in der Weise, dass der Abt ohne den Vogt zu Gericht sitzt in Fällen, welche bislang vor das offene Ding gehört haben, welche aber einerseits der auf die drei ungebotenen Dinge zurückgedrängte Vogt nicht mehr alle erledigen kann, anderseits der Abt vor sich gezogen hat und direkt entscheidet, weil sie nicht an blutige Hand gehen.

Ein Beispiel dieses Verfahrens enthält deutlich folgender Passus des St. Quiriner Jahresspruches von 1471: «Item ein Probst hatt mehr recht undt gewaldt, wann streit undt Zwiespalt zwischen seinen underthanen oder auch der auswendigen undt frembden der güter wegen entstünde, als nemblichen äcker, gärten, matten und der gleichen in St. Quirins Herrligkeit gelegen, so kann er die streitige Parteyen vor sich bescheiden, sie anhören und einem ieglichen wo müglich zu seinem rechte verhelffen, will er aber solche mühe waltungen nicht auf sich nehmen, alsdann kann er solche parteyen auf das iahrgeding vor gericht bescheiden, und ihnen die streitige sachen vorzubringen befehlen, was alsdann vor frevel darvon verfelt, der gehört dem Probste — und diesem zwar alleine — zu», im Gegensatze zu den Fällen, wo er die Parteien nicht vor sein eigenes Gericht beschieden hatte.[4] Dies Verfahren hatte also wohl den Zweck, die grösseren Prozesskosten den Parteien zu ersparen.

Ferner heisst es in derselben Urkunde noch:

«Andere mistössige undt streitige händel, als schlagen, hawen, stechen, schiessen, so nicht auf den todt gehet, schelten, schmehen, gottslestern, undt andere, wie hievorne bey des Probsts rechten weiter zu sehen, betreffend, sie mögen nahmen haben wie sie wöllen, nichts ausgenohmen, neben und mitsambt der hohen mittel undt nieder Oberkeitlichen undt civilsachen helt sich das Closter gentzlichen bevor soweit sich sein

[1] Hierüber briefliche Mitteilungen des Prof. Dr. Sohm, wofür dem hochverehrten Lehrer hier unser innigster Dank ausgesprochen sei.

[2] Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 133—136.

[3] bû = hereditas, praedium rusticum, buteil = Erbteil. Vgl. Haltaus, Glossar, V° buteil. Grimm, R. Alt., p. 364 in fine. Nach A. Heusler citiert.

[4] Weistümer von Prüm, Echternach, St. Maximin: «quicquid in tribus placitis advocatorum quisque reus vadiaverit, arbitrio abbatis vel prepositorum aut villicorum et meliorum disponatur, inde due partes abbati, tercia advocatis tribuatur», im Buding heisst es, wie für St. Quirin: «omnia abbatis erunt.»

grundt undt boden erstreckt, zu dorff und zu Veldt, auf der strassen, undt überall.»[1]

Hier heisst es auch in dem Abschnitte Frevel etc. belangend, dass der Propst über obenerwähnte Sachen und Streitigkeiten, die alle genau aufgezählt sind, zu urteilen, dieselben zu «vergleichen, beyzulegen, undt der gebühr nach entweder mit gelt oder gefengnuss abzustraffen die Macht hat».

Wir glauben, dass hier das Gericht des Propstes somit ein Hofgericht ist im eigentlichen Sinne dieser Bezeichnung, und dass dessen Kompetenz durch die Zuständigkeit des Budinc erweitert ist. Diese Ansicht teilt mit uns unser werter Lehrer Prof. R. Sohm aus Strassburg.

Eine St. Maximiner Urkunde von 1056 weist ebenfalls sowohl dem placitum advocati als dem placitum abbatis id est budingun die publicatio bonorum et praediorum zu. Im XII. Jahrhundert ist das Buding auch an den villicus oder scultetus übergegangen: es ist dies der Zustand, den wir in der Maursmünsterschen Hofrodel von 1163 vorfinden, wo wir das Huobdinc als Schultheissengericht, und zwar als ungebotenes Jahrding antreffen. Nicht finden wir dies Schulzending auf dem Gebiete der Propstei St. Quirin, hier besitzt der Propst das Budinc noch in seinem alten vollen Umfange. In den iura eccl. Trevir. von 1220 heisst es: «villicus habet unum budinch sine advocato in curte monasterii.» Auch in der Urkunde von Maursmünster wird dasselbe gesagt. Hier ist der Schultheiss der Richter des Huobdings.

Mit der Ueberlassung des Budings an den Meier oder Schultheissen, sagt A. Heusler, ist eine wichtige Schranke zwischen Censualen und hofhörigen Unfreien gefallen, und zwar in der für die erstern ungünstigen Richtung, dass ein hervorragendes Stück der Vogtsgewalt dem Grundherrn bedingungslos überantwortet wurde. So wurden Censualen und hofhörige Unfreie gleichartig rechtsfähig.

Mit der Zeit dehnte sich das Abtsgericht mehr und mehr aus, dem Vogte blieben nur seine drei echten Dinge und auch diese regelmässig nicht mit ihrem althergebrachten Geschäftskreise, sondern in Beschränkung auf schwere Kriminalfälle, auf die Kriminaljustiz, wie das St. Quiriner Weistum sich klar ausspricht. Weiter soll der Vogt nur eingreifen, wenn der Abt seiner bedarf und ihn zu Hilfe ruft.

Um den Frieden und die Ruhe des Festes des heiligen

[1] Vgl. erwähnte Urkunde, Manuscript fol. 24 verso, unter Rubrik: Gerechtigkeit so der herr von Türckelstein oder dessen Vogt zu St. Quirin hat. Die erste Stelle, fol. 16 verso. Ausführlicher und höchst interessant ebendaselbst der Abschnitt: Frevel etc. belangend, fol. 11 recto u. ff.

Quirinus zu wahren, die durch das Auftreten bewaffneter Leute des Vogtes gestört würde, so bestimmt der Anastasische Jahrspruch, dass, sobald am Vorabende des Tages das Fest eingeläutet ward, «wann etwas von den vier haubtrügen, als mordt, diebstahl, noht Zwang undt brandt, sich solte zutragen oder begangen werden, kann der Probst solches vor sich nehmen undt abstraffen, nachdeme der thäter verdient hatt, Welchs so lange dauret und wehret, bis bemelte freyheit ein ende hatt, hierane soll ihne niehmandt hinderen noch irren, derowegen dann soll ein Vogt von Türckelstein umb dieselbe Zeit als ein schirmherr mit einem Knechte sambt einem vogelhunde in der Probstey erscheinen, den feürtag sambt den underthanen helffen hüten, damit dem Closter an seinen gerechtigkeiten undt gütern kein eintrag noch schaden geschehe», wofür ihm der Propst Kost giebt; «hatt nun ein Probst mehr hülffe von nöhten, so zeige er solches dem Vogte ahn».

Die alten Centgerichte sind somit durchaus herrschaftliche Gerichte geworden, in welchen die öffentlich-rechtliche und die hofrechtliche Gerichtsbarkeit des Immunitätsherrn vereinigt sind.

Wir finden also hier in Maursmünster die Gerichtsbarkeit des Vogtes, des Abtes oder Propstes und die des Schultheissen in ganz denselben Verhältnissen zu einander, wie diese auf dem Gebiete der Abtei von St. Maximin durch A. Heusler vorgefunden und dargestellt worden sind.

Das Vogtsgericht ist mit dem fränkischen Grafengericht identisch, die drei echten Dinge sind die tria placita legitima der fränkischen Gerichtsverfassung. Was im öffentlichen echten Dinge gewettet ward, «quidquid reus vadiaverit», das wurde durch den Schultheissen zwangsweise eingepfändet, und ein Drittel war des Abtes, ein Drittel des Schultheissen und ein Drittel dem Vogte. Dies deutet an, dass im Grafengericht der Schultheiss, wie bereits oben ausgeführt, der Vollstreckungsbeamte der Urteile dieses Dinges war. Er sitzt neben dem Grafen im Grafendinge zu Gericht.

In einigen Gegenden verschwindet der Schultheiss und wird durch den hofrechtlichen Beamten, den Meier ersetzt. Dies geschah aber nie auf dem Gebiete der Abtei Maursmünster. Der Schultheiss wurde hier nie ein blosser Verwalter und Eintreiber der herrschaftlichen Gefälle, dies that immer der Meier, und rückständige Grundzinsen konnte dieser pfänden ohne Hilfe des Schultheissen.

Vogt und Schultheiss sind zwei Beamte, die man nicht als Hofbeamte ansehen darf, wir haben sie auch darum nur in Verbindung mit der Gerichtsverfassungsfrage in Betracht gezogen, als öffentlich-rechtliche Beamten.

Unsere aus dem Studium der Urkunden geschöpfte dahingehende Meinung hierüber finden wir ganz und gar durch

die schönen Forschungen A. Heuslers bestätigt. Der Schultheiss ist der alte Centenar der fränkischen Volksgerichte.

Ueber Vogt und Schultheiss sagt Heusler:

«Dass der Vogt nicht nur nicht eine Gewalt des Hofrechts, sondern gerade im Gegenteil der geschworene Feind des Hofrechts ist, d. h. dass er ein in das Hofrecht getriebener Keil, ein ihm durchaus fremdes Element ist, berufen zur Vermittlung der Hofverfassung mit dem Staat, dessen Repräsentant er ist, das kann schon aus dem Bisherigen klar geworden sein.» Dies ist die Ursache von Kompetenzkonflikten zwischen Vogt und Abt, welche den Vertrag von 1163 zwischen Graf Otto v. Geroltzecke, dem Vogte Maursmünsters, und dem Abte des Konvents hervorriefen, um die streitigen Gegenstände ein für allemal festzustellen.[1]

«Ferner», sagt Heusler, «ist auch der Schultheiss seiner Herkunft nach nicht hofrechtlicher Beamter, und gerade seiner charakteristischen Stellung nach, hinsichtlich seiner Banngewalt, verleugnet er seinen Ursprung aus den Verhältnissen des öffentlichen Reichsrechts nicht.»

[1] Siehe diesen Vertrag in den Beilagen.

BEILAGEN.

Güterverzeichnis der Abtei. 1120.

Abkürzungen:

℔	= Libra.	p.	= Pulli.
Sol.	= Solidus.	ov.	= Ova.
₰	= Denarius.	axl.	= Axiles.
Uc.	= Uncia.	ax.	= Axes.

Villae	Mans	Servitia faciunt:	Mansi cum caballis servientes.
Leob. villa	32½	15 ₰ vel Bershilling, 3 p. 15 ov. 100 axl. 30 ax. etiam inter duos angariam inter Maresallo et Argentinam.	7½
Rittenburg Sign. Christi	35	Idem faciunt servitium	6
Damphelstal		reddunt 2½ Uc.	. . . 7
Salahendal	20	Plenum faciunt servitium	
Hemmingsburen	. . .	. . . .	5
Sueinheim Bouron	20	Faciunt plenum servitium	
Suabwilare		ex illis 5 reddunt in censu Sol. V	14
Godenhusen		Hic sunt inter ministeriales . . .	. . . 13
Othervillare et injam dict. vil.	25	Servilia, etiam servitoria dicta 5 p. 30 ov.	
Sunt	132½ 52½	reddunt in censu 2 Sol. aut 1 Sarcile	
		Recapitulatio Chartae:	52½
Summa	185	Mansa ingenere 120 « servilia 20 Quae aliud faciunt serv. 45 185	

		Cellulae ubi jacent vaccariciae.	Jurnales De terra dominica.
Dilliriscella	2	Servilia	?
Scaphusa	. . .	. . . .	10
Domum Petrum	1½	» prata ad carradas 20	90
Sindeneshofa	1	» » » » 12	40
Sornam		» » » 10, molendin. 1 unde exeunt in mense modia 2	30
	4½		170
		Silva ad 250 saginandos porcos (ad decimam). Reddunt de ipsa syla forestarii: frumenti modia 30, p. 250, ova, mod. 1 1/1. Vinee ad 12 carradas vini.	

Güterverzeichnis von 1120. (Fortsetzung.)

Abkürzungen: S: servilia; G: in genere.

Extra Marcam sed in pago (Alsacinse).

Ad	Mansi	curt. dom.	Prata carradae.	Vinee carradae.	terra domin. jurnales.	Sarcile.	Faciunt aut serviunt: Denarios.	Axes.	Pul.	Ov.	De vineis siclos vini	Silva ad porcos sag.
Marleiam	28 S.	una	20	40	120	1/2	aut solvunt 6	30	5	15	2	100
Ostova	7 1/2 G.	una	6	4	90		loco vini: 1 Uc. et 14	30	5	30	12	1 Molendin.
Vezzenheim	5	una	5	4	60		solv. in censu 12	15	5	20	Angariam	praestansin.
Cellamberck	8 S.	una	9	10	70	1			5	30	Angot 4	mense
Egenesheim	11 S.			9		1	(una ecclesia)		5	30	4	modia 4.
Dunzenheim	22 S.	una		3	245		(una ecclesia)					
Idtenheim	6 S.											
Detenwilre	Desunt.		30				solvunt Den. 15; Axil.:	100.30	3	15		
Gefedas	23 S.	una	9	6	150		faciunt serv. sicut superiores.					
Randas	9 S.	una	0	9	?		(una eccl.) Idem servitium faciunt.					
Darcratesheim	7 1/2											
	127	7	79	85	735							

De pago Saroense (Saargau) ad cellam Godelsadis (S. Quirin).

Ad	Mansi	curt. dom.	Prata	Vinee	terra domin.	Sarcile.	Denarios.	Axes.	Pul.	Ov.	De vineis	Silva
Grossonevillam	27					Camis. 1			5	15		Molendina
Dotenwillare	14	una	20		29		inter totum 20 Sol 11 Uc.		3	15		duo reddunt
Rapertivilare	15	una	20		20		(una ecclesia) 1 ℔ 5 Sol		3	15		in mense m. 2
Sidelinisdorf	6						faciunt plenum servitium					Silv ad p. 100
Bucilonisvillam	8 1/2		20			» 1	aut solvunt 10 Den.		3	15		» 40
Vilderadingas	6		10			» 1	» » 10		3	15		
Ratraminivilare	7		14				facunt idem servitium					» 100
Duristoldas	1						(una ecclesia)					
Sulichenvilare	7 1/2						faciunt servit. sic. superiores					
Gundelingas	9		?				in censu 10 Sol					
	94	2	84		49							

Ad	Curtis d.	ecclesia.	Mansa dom.	M. fisc.	M. serv.	Solvunt M fisc. ac servil.	Pro Angaria.	ex vin.	ex vin. carrad.	Prata ad carr.	Observationes.
Snaresheim	1	1	16	16	17	4 ℔ & 5 Sol.	32 Sol	5 Sol	6	30	De mans. servil.
Gouderetheim	1	1	8		60	26 ₰ 15 m. anon. 5 p. 30 ova	ad Argent.		2	30	ac fiscal. multi
Aq. Maurimon.	1	monaster.		81	45	25 ₰ 3 p. ov. 15 fiscalia					praestant in do-
				cum anring. 81	cum anz. dep. 17	1 Sol 5 p. ov. 15 servilia					min., in summa
Hortgefedas	1		6		30	5 Sol adelemosyn. 2 Sol			9	12	fac. 147 1/2.
Dunzenheim	1		8		28	5 Sol.			3	16	silvula ad
Marleium	1				30	11 ₰ p. 5, ova 15.			12		porc. 12.
	6	3	38	97,81 anz.	210,17 az.				32	88	

Haec loca et particulae elemosinarum vestra clementia concessa sunt monachis.

Ad	Curtis d.	ecclesia.	Mansa dom.	M. fisc.	M. serv.	Solvunt M fisc. ac servil.	Pro Angaria.	ex vin.	ex vin. carrad.	Prator. jug.	Observationes.
Aq. Maurimon.				M. f.	12	6 1/2 Unciae.			1 1/2	32 1/2	haec prata apud
Sueinheim				40,40 jug.		4 ℔ p 3, ov. 15; exc. 7 M.					Sueinheim.
						qui neque solv. neque serviunt.					
Rittenburch				40,40 »		3 1/2 ℔, 1 ₰, p. 2, ov. 10			2	40	
Ibidem					20	10 Unc 4 ₰, p. 5, ov. 30					
Onolvesheim	curt. fratr.	1		10,10 »		2 ℔ 5 Sol. nil amplius					
						serv. neque solvunt.					
Waldeneshofa					2 1/2	5 Sol. serv. 3 dieb. sing. hebd.					
Dozzenheim	1		9			solv. ex ipsis 4 : 1 ℔; cetera					
						usui fratrum coluntur.					
Randas				7							
Handschuhesheim					1/2	30 Sol. elemos. partic.		5 S.	4 1/2		
Marleium						21 Sol. eiusdem			1		
Westofa	curt fratr.	1			2 1/2	solv. 2 1/2 carr. vini			5		Summa
Dancratesheim					3	ad medietatem vini et			4		Mansorum
						anonae constituta					in documento
Wickeresheim					1/2	ad denarios 30					197.
Egenesheim		1	13 jug.		3	ad medietatem vini et anonae			4		
Betebur		1 capella	2 1/2			unum solvit 5 Sol.			1 1/2		
						unum dominic. solvit 5 Sol.					
Otterwillere			1		47	solv. 4 ℔ 5 Sol. de capit.					
et in pago Saroinse						censu et elemosina 5 ℔					
	3		12 1/2, 13 j.	97,90 jug.	91				23 1/2	72 1/2	

7

Das St. Quiriner Hofrecht.

1471.

In Gottes nahmen Amen.

fol. 1r. Kundt undt zu wissen seye allen denen so dies offen instrument sehen, lesen oder hören lesen das in dem iohr nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers geburt, dausent vierhundert ein und siebenzig, regierung des allerheiligsten in Gott Vatters undt Herrn, Herrn Sixti des Vierten Bapsts dieses nahmens in seinem fünfften iohre, Krönung undt regirung des Allerdurchleichtigsten, grossmechtigsten undt Unüberwindtligsten Fürsten undt Herrn, Herrn Friderichs Romischen Keysers zu allen Zeiten mehrern des Reichs in Germanien und Ertzherzog zu Östereich und unsers Allergnedigsten Herrns, seiner regirung des Römischen Reichs im zwantzigsten iohre, auf montag nach dem Sontag Exaudi, den neünzehenden des mondts may vor mittag umb sieben uhren ungefehrlich, der Ehrwurdig in Gott Andächtige Herr Herr Anastasius Abbt des Gotteshauses Maursmünster mitsambt dem Ehrwürdigen Herrn Benedict Probsten des Gottshaus Sanct Quirin, auch die Ehrbahren Ambtleüte, Meyer, Schöffen undt gantze Gemeinde des dorffs Sanct Quirin in dem (fol. 1v.) Closter nach altem löblichen gebrauch, undt gewohnheit, ein iahrgeding zu halten, erschienen, und als sich dann iederman gehorsamb erzeigt, gab gemelter Herr Abbt mir hierunder geschriebenen offenen Notarien in beysein nachgemelter insonderheit hierzu erbetenen getzeigen, Meyer, Schöffen undt der gantzen Gemeinde daselbst, ein pergament libell, darinnen das iahrgeding wie das vor uhralten Zeiten gehalten worden, und noch gehalten soll werden, schrifftlich verfasst, offentlich zu lesen, von Wortt zu Wortt laut undt, nachfolgehndts inhalts.

Dami tnichmandt wieder St. Quirins Gottshaus, dessen Probst undt Herr, wie auch seine rechte undt gerechtigkeit, so dann seine gütter, liegende und fahrende, wie die nahmen haben mögen undt gelegen seindt, leichtlichen irren undt fehlen könne, so haben wier den Weg der gerechtigkeit, wie früher von uhralten Zeiten bisanhero unverfälscht ist gehalten worden, kürtzlichen verfassen undt damit austrücklichen begreiffen wollen.

fol. 2r. **Jahrgeding.**

1. Erstlich ist zu wissen, das ein Probst zu St. Quirin in nahmen Herrn Abbts zu Maursmünster als Oberherrn recht undt macht hatt zum Wenigsten dreymahl im iohr freveltage oder iohrgeding zu halten. Das erste vor St. Catharinen tag, das ander gegen fastnacht undt das dritte nach seiner gelegenheit. Hierinnen kan ein iedweder sowohl underthan als frembder, so etwas in St. Quirins Herligkeit zu suchen sein beschwernüs vorbringen, und seine gegen partey zwey oder drey tage zuvor durch der bittel darauf gebieten lassen, hatt er nuhn etwas im ersten oder andern vergessen, so kan er solches im dritten anzeigen, sonderlichen was frevelbahre sachen seindt, so in St. Quirins Herrligkeit vorgangen, damit solches der gebühr nach abgestrafft,

undt dadurch die rechte erhalten werden, verschweigt nuhn iemandt etwas unrechts, undt zeigt solches auf vorgemelte täge nich so ist derselbe gleich dem frevelbahren in des Probsts willkührige straffe gefallen, so bald solihes offenbahr gemacht wirdt.

fol. 2v. **Forstrecht oder die Wildtfuhre betreffendt.**

2. Zum andern hatt ein Probst zu St. Quirin in seiner gantzen Herrligkeit, zwing undt bann von fornen ahn bis hinden aus alle förstliche, rechte, wildtbahn, iagt undt iagts gerechtigkeit in Wäld undt Veldern, bergen undt thälern, matten undt gärten, in undt ausserthalb des dorffs undt der Höffe, also undt der gestalt, das er nicht alleine das hohe, grobe, grosse, schwartz undt rohte Wildpräht, sondern auch das kleine oder niedere Wildpräht, niedere Weydtwerk, feder Wildpräht, undt andere vögel gros undt klein, nichts ausgenohmen, recht, macht und gewaldt hatt zu hagen, iagen, schiessen, fangen, mit hunden undt vögeln, mit garnen, stricken, seilen oder netzen, in fallen oder auf heerden, in summa in und auf alle mittel undt Wege, wie es ihme, seinen förstern oder iägern am besten undt vortregligsten zu sein scheinet undt vorkombt, darahn soll ihne niehmandt hindern, irren, noch den geringsten eintrag thun, wiedrigen fals, klagt er es dem Vogt von Türckelstein, so soll er ihme wieder menniglichen verhülfflich sein, undt ihne bey seinen uhralten gerechtigkeiten erhalten.

fol. 3r. Item er hatt ouch macht undt recht mit seinen iägern zu iagen, zu schiessen undt zu fangen hoch undt nieder gewildt, gefliegelt undt ungefliegelt mit hunden undt garnen an allen denen orthen, wo ein Herrschaff zu Metz macht hatt zu iagen, zu schiessen undt zu fangen, in Türckelsteiner Herrschafft, Wälde undt Veldern bis nach freyburg, undt wann seine garne nass worden seindt, so kan er dieselbe auf der verschlossnen brücken zu Freyburg aufhencken undt truckenen.

Item das er neben hohen undt niederstandts personen, geist- undt weltlichen Herren an seiner oder seiner iäger seiten, ein iaghörnlein, hirschfenger undt windtspiele oder iagthunde mit oder ohne stricke kan führen nach belieben undt gefallen, so viel er will undt von nöhten hatt.

Item er kan Waldt undt Forstordnung machen und verkündigen, das exercitium des Weitwercks wenniglichen verbieten undt abschaffen.

Item das unzimbliche abhawen in den Wildtfuhren der fruchtbaren bäumen, das eichel undt Wildtobs aufheben, undt endtlich dem rindtviehe zu Zeit des eckerichs die Weide in den Wälden verbieten.

fol. 3v. Item er hatt seinen underthanen zu befehlen, das sie ihren Hunden bengel ahnhenken, keinen Wildprehtsdieb beherbergen, aufhalten undt ahnleitung geben, auch kein Wildpreth, wie gering undt klein es auch seye, von ihnen kauffen.

Item das sich niehmandt von ihnen mit büchsen, rohren oder armbrüsten weder bey tag noch nacht, frühe oder spath in den Wälden undt matten finden lasse, es seye dann sache, das iemandt unsicherheit wegen ahn frembde örter durch St. Quirins Herrschafft gewisser gescheffte wegen reisen, undt den geraden Weeg ohne einigen abweeg undt aufenthalt hindurch reisen wolte, wiedrigenfals soll er dem Probste vor das erstemal fünff francken, vor das andermahl fünfzig undt vor das dritte mahl hundert francken frevel geben.

Item seine underthane seindt ihme auch zu zweyen underschiedlichen mahlen im iahre nach seinem belieben die iagt und forstdienste, ohne welche die iagten nicht können verrichtet noch gehalten werden, (fol. 4 r.) zu thuen schuldig, als nemblich einiedweder so zum iagen undt schiessen bequem undt dienlich, soll mit einem guten rohr, pulver undt bley versehen auf bestimbte Zeit undt ort erscheinen, die hunde, netz oder garne, undt was ferners zu einer ordentlichen iagt von nöhten helffen leihen, führen undt tragen, undt alle das ienige, so ihnen zu thun undt zu errichten ahnbefohlen wirdt, trewlich undt mit allem fleis verrichten, darumb dann er iedem absonderlich, so dem iagen beygewohnet, ieder iohrs nemblich Jahrs auf Martini oder fastnacht ein mützel rocken brodt, ein pfundt fleisch undt ein maass weissen Wein zu geben schuldig ist, dem Meyer aber undt forstmeister dubbelt.

fol. 4 v. **Fischerey undt was derselben anhängig betreffend.**

3. Zum dritten ein Probst zu St. Quirin hatt auch recht undt macht in allen Wässern gros undt klein seiner Herrligkeit zu fischen mit garnen, netzen, angelen, reisen und auf welcherley weise er will undt begehrt, im leichen, im steigen, oder auserhalb denselben, bey tag undt bey nacht, ohngehindert menniglich, Undt zwar erstlich hatt er zu fischen drey bänngewände: das erste zu Cappe, das ander zu dem dannenstege, undt den dritten zu Bruchhausen.

Item er hat zu fischen drey frohnweege, den einen zu Lörchingen, den andern zu Birsingen, undt das dritte zu Berrweiler.

Item er hatt mehr recht zu hagen an den furten undt zu fischen einen staden bis nach Ewersweiler zu der mühlen. Mehr von der brücken einen staden bis zu den Zweysseln. Mehr in der Wolffesbach einen staden bis in die dunkelbach.

Item er hatt macht zu fischen in der dürren Saare beyde staden bis oben aus. Mehr gehe er in die mittel undt fische auch beide staden bis oben aus

fol. 5 r. Item er hatt macht zu fischen von dem Erlenstege ahn bis in den beltzebach einen staden undt nicht den andern.

Dies sindt die Wässer, so ein Probst zu fischen hatt. Wer also an diesen vorgeschriebenen orten ohne erlaubnus eins Probsts fischen undt darüber ergriffen oder ahngeben werden solte, der soll den Wildpräthsdieben in dem frevel undt straffe gleichförmig gehalten werden.

fol. 5 v. **Hoffbeding.**

4. Zum vierden ein Probst hatt auch drey frohnhöffe, die mag er besitzen wann er will, undt wann er die besessen hatt, so soll er geniessen alle die rechte, die ein ieglicher man geniest, der dagesessen ist: den einen hoff hatt er zu Newkirchen, den andern zu Wilsslingen undt den dritten Walperschweiler.

fol. 6 r. **Mühlrecht.**

5. Zum fünfften hatt er recht allerhandt mühlen, als mahlmühlen, seegmühlen, Walck-, öhl-, stampf- undt schleifmühlen zu bawen, in oder auserhalb St. Quirin auf seinem eigenen grundt undt boden, oder aber auch auf dem gemeinen, für sich selbsten zu behalten

undt zu gebrauchen, oder aber andern zu verlehnen umb einen gewissen Zins oder gilt. Bawt er auf den gemeinen grundt undt boden so ist er den vierdten theil Zinses oder gülts davon schuldig zu geben dem Vogt von Türckelstein. Diese mühlen seindt schuldig zu gebrauchen alle St. Quirins underthane undt hindergesessene sowohl im dem Dorffe, als auch auf den höffen mit mahlen, stampfen, ohlmachen undt dergleichen, wie von alters hero ieder Zeit gebrauch gewesen, dahero dann niehmandt erlaubt in anderer Herrschaftsmühlen zu fahren undt zu mahlen, bey straffe fünff francken frevel, so offt undt vielmahl solches geschicht.

fol. 6 v. **Wälde undt Weyde.**

6. Zum sexten ein Probst hatt auch Wälde undt Weyde auf seinem eigenen undt auf dem gemeinen grundt undt boden die mag er verlehnen undt niehmandt anderst, so gutt er kan umb einen gewissen iährlichen Zins wenn er will. Verlehnet oder verkauft er etwas aus dem gemeinen Walde, es sey holtz, ecker oder Weyde, so ist er den vierden theil geldes einem Vogt von Türckelstein zu geben schuldig, dieweil sein Herr den vierdentheil an dem Walde hatt.

Item er hatt drey bannhöltzer in welchem niehmandt von seinen underthanen recht hatt Holtz zu hawen, weder zum brennen, noch zum bawen, viel weniger auf andere Weise Das erste auf Sittert, das ander im Zwisselthal, undt das dritte im Ischeit.

Item er hatt noch einen Waldt, der freye Niederwaldt genandt, diesen soll auch iedermenniglich in alle Wege meiden undt keines Weges gebrauchen, es sey dann sache, das er etwas darinnen gekaufft hatt, Sollte nuhn iemandt in obgemelten Wälden holtz zu hawen sich understehen, und ergriffen werden, der soll dem Probste für iedes mahl fünff undt zwantzig francken büssen.

Erwählung eines Capellans, Meyers undt gerichtsleüthen betreffendt.

fol. 7 r. Zum 7. ein Probst hatt auch recht, so bald er von dem Abbte zu Maursmünster (Welcher St. Quirins Herrschaft sambt allen seinen zugehörungen, gericht, recht undt gerechtigkeiten, geist- undt weldtliche eigenthumblichen erkaufft und seinem Gottshause einverleibt hatt, auch dahero Oberherr darüber ist) gesetzt, undt denen Underthanen vorgestellt ist, so sollen gemelte underthane ihme in gebott undt verbott, bey dag undt bey nacht underthenig, getrew undt gehorsam sein undt alles das ienige, was er ihnen nach aufweisung seiner documenten undt iahrgedings befehlen thut, aufs fleissigste verrichten, dahero er dann ihnen gute ordnung undt gesatz vorzuschreiben hatt, das gute dardurch zu vermehren, undt das böse abzustraffen.

Item er hatt zu setzen undt abzusetzen einen Capellan, so ihme in der Kirchen undt verrichtungen geistlicher dingen beyspringen undt helffe. Dieser Capellan soll gute achtung haben auf die Kirche und bilgern, damit die Wahlfarth desto mehr befördert werde, mehr auch den schuelmeister, damit die Kinder in der wahren Furcht gottes, im betten, im lesen, schreiben undt singen mögen auferzogen werden, undt Wann sie zum Zwölfften iahre kommen seindt, so soll (fol. 7 v.) er sie beichte hören undt zum hochwirdigen sacrament

des abentmahls führen. Mehr soll er beyde Knaben undt mägdlen so viel ihrer zum Hochwürdigen sacrament des altars gangen seindt, ernstlich dahin halten, das sie allesambt zwey undt zwey knaben bey knaben undt mägdel bei mägdel auf St. Quirins tag, in der Creutzwochen, auf Auffarts tag undt Unsers Herrn frohnleichnamstag denen processionen beywohnen, ihr gebett zu Gott undt dem lieben Heyligen Quirin darinnen verrichten undt umb die göttliche gnade undt Huldt für das liebe Vatterlandt trewlich bitten. Damit aber solches zu desto grösserer ehre Gottes undt seines lieben Heyligen Martyrers Quirini geschehen möge, so sollen besagte mägdel sowohl Creütz undt fahne, als auch das bildtnus undt kasten des lieben Heyligen Quirini, undt endtlich sich selbsten iedesmahls mit allerhandt Krentzlein undt blumen ziehren, darfür ihnen dann der Probst auf Martini oder fastnacht iedem absonderlich zu geben schuldig ist, ein halb pfundt mitschel brodt, ein halb pfundt fleisch undt ein halb maass weissen Wein. Die iungen Knaben betreffendt, sollen nicht alleine auf vorberührte täge die Kirchen und Capelle mit allerhandt grünen streichen undt meyen zieren, sondern auch die glocken ahnziehen undt leüten, dafür ihnen dann der Probst gleich den mägdlen schuldig ist. Solte nun wieder verhoffen iemandt von vor- (fol. 8 r.) gemelten Knaben oder mägdlein auf tag und Zeit in der procession nicht erscheinen, und die dienste wie gesagt ist, nicht verrichten (worauf dann der Capellan undt schuelemeister fleissige achtung haben sollen) so soll solches in selbigem iahre seine portion nicht alleine nicht bekommen, sondern vielmehr eine gute straffe nach belieben eines Probstes in die Kirchen geben.

Item ein Probst hatt auch macht undt recht, wann die gemeinde einen schuelmeister oder sigristen ahngenohmen (welchen sie die gemeinde ohne Zuthuung eines Probstes zu besolden undt zu erhalten schuldig ist, dieweilen er ein gemeiner diener ist) welcher dem Probste nicht gefallt, oder nicht geschickt gnueg ist zu diesem Dienste, so kan ihn der Probst hiewiederumb absetzen, so oft und viel mahl ihme solches belibig undt hergegen einen anderen ahnnehmen, der ihme gefelt undt geschickt ist, wieder menniglichesWiederreden. Dieser mus einem Probste ahngeloben undt mit einem aydt beiahen getrew, aufrecht undt redlichen zu dienen, der Kirchen nichts zu nehmen oder etwas darinnen versaumen, die altartücher zu waschen, die Kirche zu seüberen, in die messe leüten, zu altar dienen so oft es von nöhten, undt endtlichen alles was ihme darinnen zu verrichten ahnbefohlen wirdt, mit allem vleis verrichten, und dieses zwar bei verliehrung seines Haabs undt guts, ehren undt guten nahmens. Uber dieses soll der schuelmeister auch ahngeloben die Kinder in der schule zu underrichten in abwesenheit des Capellans auf Sontäge die Kinderlehre halten, und die iungen Knaben im Choralgesang trewlich underweisen, damit sie das ambt der Heyligen Messe desto zierlicher helffen singen können.

fol. 8 v. Mehr hatt er auch zu setzen undt wiederumb abzusetzen alle ambtleüte zu St. Quirin, als nemblichen einen Meyer, zween Schöffen, einen fiscal, schreiber, büttel undt geschworne, welche alle der vorgeschriebenen ordnung nach leben undt in weldtlichen gescheﬀten sich sollen gebrauchen lassen iedoch aber ohne Wissen undt Willen oder geheis eines Probsts nichts richten noch schlichten.

Der fiscal soll in nahmen des Probsts die straffe, wan iemandt

eine verdient hat, setzen undt bey derselben verbleiben, daferne solche durch des Probsts gnade nicht gemiltert wirdt.

Der Schreiber soll den gerichtlichen sachen beywohnen undt was zu schreiben vorfelt, mit allem vleis verrichten, keinen brief oder contract aber becrefftigen, als mit des Probsts Wissen undt Willens wie auch seines insiegels undt vorgesetzten pittschafts, wiedrigenfalls sie keine krafft noch bestandt haben sollen.

Der büttel soll der Herren ihr gebott thun, so offt es von nöthen undt der Probst solches ihme befeligt ihre rechte dadurch zu erhalten.

Die geschworenen sollen im nahmen des Probsts schetzen fleisch, brodt, Wein, bier undt dergleichen, so nacher St. Quirin zu verkauffen gebracht wirdt denen einheimischen sowohl, als denen auswendigen niehmanden zu lieb noch zu leid, nach altem gebrauch, herkommen, undt gewohnheit, davon dann iederzeit dem Proste sein recht undt gebühr solle gegeben werden, thete nuhn iemandts etwas darwieder undt verkauffte etwas ohngeschetzt oder höher undt tewrer ohne des Probsts austrücklichen erlaubnus undt befelch, so ist er (fol. 9r.) dem Probste das erste mahl fünff francken, das andermahl fünff undt Zwantzig undt das dritte mahl fünffzig francken frevel schuldig, neben verliehrung seines verkauflichen guts und Wahre. Den ohmen und das maas soll ein Probst von Maursmünster, der sester aber undt das gewichte von Sarburg holen, undt den einheimischen sowohl, als den auswendigen damit ihr recht und genügen thun.

Diese Ambtleühte nun, wann sie vielleicht misfüren und etwas übels wieder den Vogt von Türckelstein theten, sollen nicht von dem gemelten Vogt ahngegriffen oder beleidigt werden, sondern der Vogt soll solches dem Probste, als ihrer vorgesetzten Obrigkeit anzeigen undt klagen, der soll ihme recht verschaffen, damit er sich soll begnügen lassen.

fol. 9v. **Wirthe, Metzger, becker undt Handelsleühte betreffendt.**

Item es hatt auch ein Probst mehr recht seinen Wirthen zu befehlen, das sie niehmale ohne Wein, die becken nie ohne Brodt undt die metzger nie ohne fleisch sein sollen, undt solches zwar umb der frembden Undt bülgeren Wegen, thete nun iemandt aus ihnen darwieder, so soll er dem Probste, so offt solches geschehen, iedesmahls fünff francken büssen, und selbiges iahr keine Wirdtschafft mehr treiben, es sey dann sache das ein Wirth seine Pferde auf der strassen hette, Wein damit zu holen.

Mehr soll ein iedweder Wirth, er sey zu St. Quirin wohnhafft oder nicht, wann er Wein oder bier daselbsten verkaufft, wie Wenig es auch seye, zwo massen und ein (*sic*) Vogt von Türckelstein eine neben einem halben batzen brodt in die Probstey behausung geben, und solches zwar iärlich auf St. Quirins tag, oder wann der Probst solche fordert, dahero sie dann so lange die freyheit selbigen tages oder fests wehret, mit erlaubnus des Probsts, den Wein etwas tewrer verkauffen können. Eben diese freyheit hatt auch einiedweder metzger undt becke, wann er einem brobste zwey pfundt fleisch oder zwey pfundt brodt gibt.

fol. 10 r. Mehr haben alle Kramer undt handels leühte diese freyheit, wann sie einem Probste einen halben batzen, mehr oder weniger, nachdeme sie kaufmans Wahre haben, undt platz darzu erfordern, standt gelt geben. Ist nun iemandt unter diesen obbemelten Handelsleüthen, so falsch maass, gewichte, ehlen oder dergleichen gebrauchte, worauf die geschworene vleissige obsicht haben sollen, undt darüber ergriffen werden solte, der soll dem Probste fünff undt zwantzig francken frevel geben, oder seine Wahre verlohren haben.

Mehr hatt ein Probst das recht, das ihme die Wirthe das maass Wein, wie viel er auch bey ihnen kaufft und holen lest, einen blanken wohlfeiler geben, als andern leühten, welche gerechtigkeit auch ein Vogt von Türckelstein undt Kindtbetterin aus gnaden eines Probstes haben.

Mehr seindt die Wirthe, so ein gantz iahr lang die Wirttschaft treiben, dem Probste undt seinen geschwornen leühten schuldig einmahl im iahre zu gastieren, darumb das er ihre Obrigkeit undt Herr ist, undt ihnen die Wirtthschafft zu treiben erlauben kan oder nicht, die geschworne aber mit ihnen ein gantz iahr lang des schetzens wegen bescheftigt sein.

fol. 10 v. Item seindt die Wirtthe auch schuldig von einer iedwedern maass Wein einen halben oder gantzen blancken, nach des Probsts belieben, ungelt zu geben, welches zum halben theil von dem Probste an den Chor, und der ander halbe theil von der burgerschafft an die Kirche oder beinhäusel soll verwendet werden, hierauf sollen die geschwornen gutte obsicht haben, damit wieviel Wein von den Wirtthen verkaufft worden, wissen mögen, undt darüber ordentliche rechnunge thun können. Damit sich aber die Wirtthe hierüber nicht zu beschweren haben, so soll ihnen der Probst das maas Wein iederzeit erlauben einen halben blancken tewrer zu geben.

NB. Dieser punct ist von Hrn. Abbt Jacob Schreier renovirt worden A° 1596.

fol. 11 r. Frevel oder frevendtliche sachen belangendt.

Item es hatt auch ein Probst mehr recht, macht undt gewaldt zu dorff, strassen undt feld, so weit sich sein grundt undt boden erstreckt, alle müstössige undt streitige händel, als braun undt blaw schlagen, hawen, stechen, schiessen, werffen, kratzen, stossen, rauffen, verwunden, verbottene messer oder gewehr tragen, schelten, schmehen, iniuriren, fluchen, schweren, gottslästeren, ehrabschneiden und übels nachreden, hädern undt Zancken, plündern, rauben undt stehlen, Hur- undt schelmerey treiben, ehebrechen, falschen eydt thun, falsch maas, undt gewicht geben undt darzu alle sachen, darumb einer an seinem laib, leben, oder gliederen mit billigkeit undt ordentlichen rechten peinlich nicht gestrafft werden möge, zu vergleichen, beyzulegen, undt der gebühr nach endtweder mit gelt oder gefengnus abzustraffen.

Item er hatt mehr recht abzustraffen gelämbde leibs schäden, fliessende Wunden, freventliche betrewungen, vermessene fürwarten oder fürnehmen, der beschedigung zum todt oder zu hoher verderb des nechstens, es wehre mit brandt, fürgreiffung des lebens oder andern.

fol. 11 v. Item er hatt auch mehr recht undt gewaldt, so bald als St. Quirins freyheit zu dem fest mit den glocken eingeleitet

wirdt, welches dann geschicht zu mittag vor dem heyligen tage des Heiligen martyrers Quirini, wann etwas von den vier haubt rügen, als mordt, diebstahl, nohtzwang undt brandt, sich solte zutragen oder begangen werden, kan er solches vor sich nehmen undt abstraffen, nachdeme der thäter verdient hatt, Welchs so lange dauret undt wehret, bis bemelte freyheit ein ende hatt, hierane soll ihne niehmandt hinderen noch irren, derowegen dann soll ein Vogt von Türckelstein umb dieselbe Zeit als ein schirmherr mit einem knechte sambt einem vogelhunde in der Probstey erscheinen, den feürtag sambt den underthanen helffen hüten, damit dem Closter an seinen gerechtigkeiten undt gütern kein eintrag noch schaden geschehe, wovor ihme dann der Probst auf diesen tag die cöst undt das läger (fol. 12 r.) zu geben schuldig ist; hatt nun ein Probst mehr hülffe von nöhten, so zeige er solches dem Vogte ahn, damit er ihme mehr hülffe verschaffe, undt also von aller gefahr undt ahnfechtungen beschützt undt beschirmbt werde.

Item er hatt auch mehr recht, macht undt gewaldt abzustraffen über fahrung eins gegen des andern güter, als mit überackern, überzeünen, überhawen, über sichtige markt, heimliche aufwerfunge der gemerk, bott undt verbott, so derhalben geschehen, auch mit setzung der marksteine.

fol. 12 v. Item hatt auch macht, da iemandts seinen nahmen, wapen, gemarcke, Zeichen, stöcke oder pfähle dem andern zum schaden verändert, aufropft oder hinweg wirfft, sein gut dadurch es sey acker, matten oder gärten zu erweitern, der gebühr nach abzustraffen. Mehr wann einer ein ding zweyen verkaufft oder versetzt.

Item hatt er auch zu strafen alle Hausfriedtbrüchige, thüren brechern, fensterbeschedigern, es geschehe solches durch aufschlagen oder ausschlagen oder auswerffen.

Item er hatt ouch ferners macht seine beambte, welche umb gifft, gaben oder verheissunge wegen etwas thun, das nicht recht ist, oder das lassen das sie hetten thun sollen, abzustraffen oder von ihren Diensten abzusetzen.

Item er hatt auch macht zu straffen die ienige welche solche briefe einen andern zu schaden machen oder machen lassen etc.

fol. 13 r. **Aydt undt Burgrecht betreffendt.**

Item ein Probst hatt auch recht, das einiedweder, so nicht aus der Herrschafft St. Quirin gebürtig ist, oder auch so von dannen gezogen undt sein burger recht in iahr und tag, nicht wieder besessen hatt, dadurch dann dem Probste sein gebühr und frohndienste nicht erstattet und geleistet worden, wann er wieder zu einem bürger begehrt auf undt ahngenommen zu werden, der soll einem Probste zu burger recht sex francken, und der Gemeinde einen ohmen Wein oder einen franken dorfür geben, undt dem Probste einen leiblichen eydt schwören ihme allerseydts getrew und gehorsamb zu sein, seinen nutzen zu befördern und den schaden zu wenden.

Item wann ein underthan aus der Herrschafft St. Quirin eine frembde Weibsperson heürathet, und sie nacher St. Quirin zu Wohnen bringen will, so soll er erst einem Probste durch genugsame Zeügnussen darthun und beweisen, das sie mit keiner leibeigenschafft, noch mit schulden beladen ist, damit nachgehendts ihren leibserben

und kindern dadurch kein schaden undt unheil entstehen möge, als dann soll sie sich mit sex francken von dem Probste in das burger (fol. 13 v.) recht lassen einverleiben, undt der Gemeinde gleich einer manspersone die schuldigkeit ablegen.

Burgereydt.

Ihr werdet ewer trew geben undt darzu einen leiblichen eydt zu gott undt den Heyligen schwören dem Ehrwürdig. etc.: als ewrem einzigen natürlichen Herrn undt Probst, undt sonsten auserhalb seines gl. Herrn Abbts zu Maursmünster niehmandt anderst, getrew, hold, gehorsam undt gewertig zu sein, ihr Ehrwürden undt der Probstey schaden zu warnen undt wenden, frommes undt bestes getrewlich allzeit werben, fürdern, undt in keine sache noch versamlung kommen, da etwas es sey wenig oder viel wieder das bemelte Gottshaus Maursmünster und der Probstey St. Quirin, sambt oder sonder getrachtet oder gehandelt wirdt, sondern alles zu thun, das getrewen underthanen ihrem natürlichen Herrn zu thun gebürt undt sonst aus herkommenden übungen recht undt gerechtigkeit schuldig undt pflichtig seindt, getrewlich undt ungefehrlich.

Darauf erfolgt die erstattung des Eydts, so der underthan schwören soll, in massen hernach folgt.

Wie mir fürgelesen, undt ich gehört, auch wohl verstanden, undt meine trew darauf gegeben habe, solchem allem getrewlich, steht undt vest nachzukommen, schwöre ich als mir Gott helff undt alle seine Heyligen.

fol. 14 r. Die frohnde der burger und der hoffleühte betreffendt.

Item hatt ein Probst auch recht, das ihme einiedweder burger zu St. Quirin oder auch hinderses, er seye wer er wölle, niehmandt ausgenohmen, der ochsen oder pferde gebraucht, im iahre zwey gantzer tage damit frohnet, in welcher Zeit undt arbeit er es begehrt, ausgenohmen der Meyer, darfür gibt er ihnen hausmans cost. Die handtfröner aber, so weder ochsen noch pferde haben, seindt dem Probste drey gantzer tage, zu welcher Zeit er es befilcht, zu frohnen schuldig. Ebensoviel frohndienste hatt auch ein Vogt von Türckelstein zu St. Quirin, iedoch soll des Probstes frohne allezeit vorgehen, die weilen die underthane des Probsts undt nicht des Vogts seyn. Das gebott aber soll beyden von dem büttel zu St. Quirin undt von keinem andern geschehen. So offt derowegen auf vorgehendts gebott iemandt der frohnde wegen sich ungehorsamb erzeigen solte, undt das ienige so ihm ahnbefohlen worden nicht verrichtet hette, der soll dem Probste fünff francken frevel erlegen undt die frohnde duppelt verrichten.

fol. 14 v. Die hoffleühte zu Lohr, Heel, Girsingen undt rohtwasser betreffendt, sollen iedweder absonderlich mit ihren rossen oder ochsen, schiff- und geschirren, wann undt wo es der Probst von nöhten hatt undt befehlen thut, acht gantzer tage frohnen, mit ackergehen, Heue oder frucht heimbführen undt dergleichen.

Mehr sein sie schuldig iärlichen, Kraut, rüben und dergleichen auf zwo meilen Weeges zu holen undt in die Probstey zu liefern.

Mehr ist iedweder besonders schuldig zween geladene Wägen endtweder nacher Maursmünster oder Zabern, und von dorther wieder nach St. Quirin zu führen schuldig, doch das der Probst ihnen die cost gibt undt den Zoll abricht.

Mehr seindt sie schuldig zum Kirchenturmb undt mahl mühlen zu frohnen, so offt es von nöhten ist undt der Probst solches befehlen thut.

Mehr seindt diese hoffleüthe auch schuldig den iagten bey zu wohnen, so offt solches ihnen ahnbefohlen wirdt zu welchem ende sie dann auch iedweder absonderlich zwene rügen oder grosseügt hunde halten sollen.

Thete nun einer von diesen hoffleüthen obbemelte frohndienste undt schuldigkeiten nicht vleissig nachkommen und verrichten so (fol. 15r.) hatt solcher seine lehnunge verwürckt, oder soll zum wenigsten der willkührigen straffe eins Probsts underworffen seyn.

Zehendt recht grosz undt klein.

Item ein Probst hatt auch recht, das er von allen, sowohl sommer als Winter früchten, sie haben nahmen wie sie wöllen, welche in seiner herrschafft ahngeseet seindt worden, es seye korn, weitzen, gersten, haber, bonen, erbsen, linsen, reebs, flachs, hanff, undt dergleichen, die zehende garbe oder handtvoll von einem stücke oder acker zu dem andern, und keinen absonderlich gezehlt, nehme, undt solche zwar durch seine eigene hausgenossen oder anderwertige darzu beaydigte leühte abzehlen lasse, ehe undt bevohr die underthane oder bawren das ihrige von den stücken oder plätzen heimbführen oder abtragen, hierinnen solle ihne niehmandt irren, viel weniger betriegen; wiedrigenfalls hatt der Probst gutt erlangt recht, macht undt gewalt die thäter nach belieben abzustraffen

Item er hatt auch den blut Zehenden, das ist, wann iemandt in seiner Herrschafft iunge ferlin, lemmer oder Zieglin hette, der soll ihme solches innerhalb sex Wochen ahnzeigen und mit ihme abtheilen, also undt dergestalt, das der underthan die erste wahl undt der Probst die andere aus dem hauffen heraus nehme, welche ihme beliebt undt gefelt, hatt aber der underthan in einem iahre nicht zehen ferlin, lemmer, oder zieglin, so soll der Probst das ander iahr hernach auf die vorige zehlen, bis das das Zehende erfüllet ist, und alsdann die erste Wahle haben.

Die iungen kelber aber belangendt, davon hatt der Probst von iedwederm absonderlich einen turnus das ist, drey albus oder blancken, dessentwegen er dann auch den reidt stier halten solle.

Es sollen auch die scheffer und hirten von ihrem viehe den Zehenden geben, undt nit mehr schaffe haben als ihnen der Probst vergönnen wirdt.

fol. 15v.

Lehenrecht.

Item ein Probst hatt auch recht undt gewaldt, weile seine underthane undt umbliegende nachbawren in St. Quirins Herrligkeit, Zwing undt bann nichts eigenes haben, sondern alle ihre gütter, klein undt gros, viel oder wenig umb einen gewissen iährlichen Zins oder gült von ihme zu lehen tragen, das wann eyner, er seye wer er wölle ie dreyen nacheinander verflossenen iahren seine ge-

bürende Zinse, gült oder landtrecht undt schuldigkeit nicht abgericht undt vollig bezahlt hette, er solches gutt an sich ziehe, vor sich behalte oder andern wiederumb verlehne, undt das darumb, dieweilen solches gutt von St. Quirin herkombt undt er darüber grundtherr undt obrigkeit ist.

Item so offt ein Probst mit todt abgehet, undt ein ander an seinen platz erwöhlt wirdt, so soll ein iedweder, sowohl einheimischer als auch frembder, welcher in St. Quirins Herrschafft gütter hatt, solche gütter von dem newen Probste mit sex blancken wiederumb empfangen, so einsetzung oder erkantnus genendt wirdt, thete nuhn einer solches nicht, undt es dem newen Probste gesagt, oder ahngezeiget wirdt, so hatt er gutt macht solches gutt an sich zu ziehen, undt den lehner seiner versaumnus wegen davon zu straffen.

fol. 16r. Item ein Probst hatt auch mehr recht, das so oft einer von seinen underthanen ein gutt in St. Quirins Herrschafft gekaufft oder gedauscht hatt, oder wann er solches erbs weise, oder durch freiwillige schenkunge überkommen, es seye solches gutt klein oder gros, viel oder wenig, so mus er dem Probste sex blancken, dem Meyer drey und beyden schöffen auch drey blancken geben, damit solches gutt vom newen wieder in das gefengnüs buch eingeschrieben werde, im wiedrigen ist der accordt ungültig, gefelt nun solches gutt dem Probste, so kan er solches nechst den blutsfreinden lösen oder aber einem andern sein erlösungsrecht übergeben, war zu er dann iahr undt tag Zeit hat, darumb das er grundther ist.

Es kan aber keiner ein gutt kauffen und behalten, er habe dann zuvor dem Probste alle darauf stehende boden Zinse oder gülten bezahlet, wiedrigenfalls hatt ein Probst gutt fug und recht, solches an sich zu ziehen und in seinem bessern nutzen zu wenden wieder mennigliches ahnsprach und Wiederrede: den Weinkauff belangendt ist in der Zeit von einem francken ein blancken zu verdrincken gestattet worden, es sey denn sache das solches zwischen beyden parteyen hoher verglichen werden.

Die auswertigen undt frembden aber, so in St. Quirins Herrligkeit gütter kauffen oder auf eine andere Weise an sich bringen, seindt ansstatt der sex blancken einem Probste drey francken zu geben schuldig, im übrigen wirdt es mit ihnen gehalten, gleich wie mit den underthanen zu St. Quirin.

Item ein Probst hatt mehr recht undt gewaldt, wann streit undt Zwiespalt zwischen seinen underthanen oder auch den auswendigen undt frembden der güter wegen entstünde, als nemblichen äcker, gärten, matten und der gleichen in St. Quirins Herrligkeit gelegen, so kan er die streitige Parteyen vor sich bescheiden, sie anhören, und einem ieglichen, wo müglich zu seinem rechte verhelffen, will er aber solche mühe waltungen nicht auf sich nehmen, alsdann kan (fol. 17r.) er solche parteyen auf das iahrgeding vor gericht bescheiden, und ihnen die streitige sachen vorzubringen befehlen, was alsdann vor frevel darvon verfelt, der gehört dem Probste zu.

fol. 17v. **Todtfall ohne Hinderlassung leibserben.**

Item ein Probst hatt auch recht, wann ein underthan aus seiner Herrschafft ohne leibserben mit todt abgehet, das er dessen gutt, es sey liegend oder fahrend, viel oder wenig zu hoff oder an sich ziehe, solches nach seinem besten nutzen gebrauche oder verlehne.

fol. 18 r. **Todfall mit hinderlassung leibserben.**

Mehr hatt ein Probst auch recht, wann iemandt in seiner Herrschafft gestorben undt erben hinderlassen, so sollen solche erben in mondts frist sich anmelden, dem Probste, wie nahe oder weit sie dem verstorbenen verwandt gewesen, genugsamblich beweisen, alsdann das gutt von ihme empfangen, sich in das gefengnüs buch einschreiben lassen und die gerechtigkeit wie vorgemelt erlegen, wollen sie nun solches nach empfangener erbschafft vertheilen oder verkauffen, so mus solches wieder mit des Probsts Wissen und Willen geschehen, und abermahlen in das gefengnus buch geschrieben werden, theten sie nun solches nicht, so hatt der Probst macht solches gutt an sich zu ziehen, undt damit zu schalten wie ihme beliebt.
fol 18 v. unbeschrieben.

fol. 19 r. **Von begrebnussen undt dessen ahngehörungen.**

Item hatt der Probst mehr recht, wann iemandt in seiner Herrschafft stürbt undt darinnen will begraben sein, so kan solches nicht geschehen, es habe dann der Probst solches zuvor erlaubt, den grundt zu einem grab zu eröffnen befohlen, undt dafür sex blancken, wann er ein underthan ist, empfangen; ist er aber kein underthan, so mus zuvor mit dem Probste überkommen werden sowohl des grundts als auch des leütens wegen. Will nuhn iemandt in die kirche begraben undt gelegt sein, er seye underthan oder nicht, so mus er zuvor dem Probste seinen Willen darumb machen, sonsten ists keinem als alleine den Pröbsten undt geistlichen Herrn erlaubt. Eben also auch soll keinem abgestorbenen die klocken gelitten werden, es habe dann solhes der Probst zuvor erlaubt, ist nun der todte bey seinen lebzeiten zum nachtmahl gangen, so sollen ihme drey Zeichen mit den glocken gelitten, ist er aber nicht zum abendmahl gangen so sollen nuhr drey Zeichen mit dem kleinen klöckel gelitten werden.

Wann ein Abbt zu Maursmünster oder ein Probst zu St. Quirin stirbt, so sollen die underthane alle tage drey underschiedliche mahl, (fol. 19 v.) des morgens, mittags undt abendts iedes mahl eine halbe stunde lang mit allen klockhen zugleich leüten sex Wochen lang, darumb das sie grundtherren seyen undt die Herrschafft St. Quirin sambt denen underthanen ihr eigen seindt.

fol. 20 r. **Ecker recht.**

Item ein Probst hatt auch recht, das wann ein ecker in seinen wälden gerähtet, undt die underthane ihre schweine, die sie durchs iahr in ihren eigenen stellen selbsten erzogen haben, darein schlagen wollen, so sollen sie von einem iedwedern stücke es seye gros oder klein, iung oder alt durch die eckerfurth dem Probste geben einen turnus, oder drey albus; wann sie aber die schweine nicht selbsten erzogen, sondern kaufft hetten, undt zwar nach St. Jacobs tage, so sollen sie mit dem Probste zuvor übereinkommen ehe sie solche einschlagen undt gleich einem frembden gehalten werden, iedoch soll kein underthan mehr schweine einschlagen, als er blöslich in selbigem Jahre zu seiner Haushaltung von nöhten hatt, thete einer nun darwieder so soll er nicht alleine die eingeschlagene schweine verlohren haben, sondern auch dem Probste einen guten frevel geben.

Item der Probst hatt auch recht, das er allenthalben sowohl in seinen eigenen, als auch gemeinem Walde vor seine so wohl, als auch ahngenommene frembde schweine darff pferchen machen undt dieselbe übernacht in der Wälder lassen, die underthane aber müssen ihre schweine allen abend in ihre stelle heimbtreiben, oder aber mit dem Probste des pferchs wegen überkommen.

fol. 20v. Von diesem obgesagten ecker recht ist der Meyer frey undt sonsten niehmandts, weilen er neben des Probsts förstern den ecker in den Wälden zu besichtigen undt dem Probste gewissen bericht davon zu geben schuldig.

Die eckerhirten belangendt sollen ieder Zeit ehe und bevor sie die eckerfarth ahnfangen undt die schweine auftreiben in die Wälde, einen leiblichen eydt schwören fleissig zu sein, getrew zu handlen undt keinen schaden mit dem fewr zu thun, wiedrigenfalls seindt sie in des Probsts willkürige straffe gefallen.

fol. 21 r. **Gemeine Hirten belangendt.**

Item hatt auch der Probst das recht, das die Gemeinde die hirten in ihren eigenen cösten halten, und des Probsts viehe, es sey viel oder wenig, undt wie solches mag genandt werden, vergeblich hütten, wiedrigen fals so ist der Probst der gemeinde nicht schuldig den Weidtgang zu vergönnen vor ihr viehe, dann er sein ist.

Die hirten aber belangendt damit sie desto fleissiger seindt und desto besser auf des Probsts vieh achtung haben, auch des morgens frühe zu erst vor des Closters thore hörnen undt blasen, haben alle sontag zwey closter mütschel zu empfangen.

fol. 21 v. **Stege und Wege, wie auch brünne etc. belangendt.**

Item hatt ein Probst mehr recht, wann er befindet das ein mangel an stegen undt wegen ist, so dann auch an brünnen und wässeren so allen nutz und dienlich, so soll er alsobald nach dem heimburger schicken, ihme anbefehlen, das solcher mangel undt fehler ergentzt undt verbessert werde, thete er nun solches nicht, so soll ihn der Probst nach belieben straffen.
fol. 22 und 23 unbeschrieben.

fol. 24 r. **Gerechtigkeit so der herr von Türckelstein oder dessen Vogt zu St. Quirin hat.**

Zu wissen ist, demnach das Closter zu St. Quirin den herrn von Türckelstein zu einem Schutz und Schirmherrn ahngenohmen, hat es ihme auch die criminal iustitz oder blut bann, das ist, malefitz-recht, oder halsgerichtliche gerechtigkeit daselbsten übergeben, durch welche er macht hat die vier haubt rügen oder hohe malefitz frevel, als mordt undt todschlag, beweister raub undt diebstahl, nohtzwang undt brandt, mit einem Worte zu sagen, kundtbahre malefitz fälle, so nicht auf inquisition beruhen, zu straffen, iedoch aber mit dem austrücklichen vorbehalt, das gedachter Herr oder dessen Vogt keine malefitz person zu St. Quirin ahnzugreiffen oder zu fangen macht habe, sondern mus solche vor dem dorffe beim Creütze erwarten, bis sie ihme von des Probsts ambtleüten daselbsten geliefert undt übergeben werde, alsdann kann er rechtes mit ihme

verfahren, wie er verdient hat undt werdt ist, dahero er dann auch stock undt galgen auf dem galgen berge auf die felsen undt nicht in den grund oder boden St. Quirins Herrschaft, aufzurichten hat, mus auch selben aufrecht erhalten undt nit niederfallen lassen, verlirt (fol. 24 v.) sonsten sein recht, so ihme zu St. Quirin von dem Closter übergeben worden, daferne er ihne in dreien nechstfolgenden iahren nicht wieder aufrichten lest. Was die uncösten, so auf die übelthäter gangen betrifft, wieviel deren auch seindt, ist er auch schuldig zu zahlen, dahingegen aber hatt er das recht, das er des übelthäters gütter dörffe ahngreiffen, undt solche in seinen besten nutzen kehren undt wenden, wann solche der boden Zinse wegen dem Closter nicht zuvor verfallen oder anderwertiger schulden wegen versetzt seindt, sonsten mus er sich mit den schuldenern vergleichen.

Andere mistössige undt streitige händel, als schlagen, hawen, stechen, schiessen, so nicht auf den todt gehet, schelten, schmehen, gottslestern undt andere, wie hievorne bey des Probsts rechten weiter zu sehen, betreffend, sie mögen nahmen haben wie sie wöllen, nichts ausgenohmen, neben undt mit sambt der hohen, mittel undt nieder Oberkeitlichen undt civilsachen halt sich das Closter gentzlichen bevor so weit sich sein grundt undt boden erstreckt, zu dorff undt zu Veldt, auf der strassen undt überall.

fol. 25 r. Mehr hatt ein Herr von Türckelstein auch recht zu St. Quirin, das ihme ein iedweder haus, da fewr undt rauch innen ist, ausgenohmen das Closter undt seiner zugehörigen häuser, alle iahr an dem nechsten sontag nach Martini gebe ein simmer haber, drey hüner undt dreizehen heller gelts, welche rendte ein Wittwer undt eine Wittwe, so lange als sie in ihrem Wittwenstande bleiben, nuhr zum halben theile zu geben schuldig. Diese rendte nuhn sollen ihme der Meyer und gerichts leühte zu St. Quirin einsamblen und vor das dorff bis unders Creütz liefern, darfür er ihnen ein imbs zu geben schuldig ist. Wehre es nun sache das er von einem oder dem andern nicht könne bezahlt werden, so kan er mit erlaubnus des Probsts denselben durch den Meyer undt ambtman pfenden lassen, oder aber seine thür ablegen, welche dann niehmandt aufheben, noch ein hencken soll, bis er bezahlt hatt, undt wann dieses alles geschehen ist, undt gegeben worden, so haben die von St. Quirin das ihrige gethan, ihre schafft undt bette geben, also das man sie nicht höher treiben kan. Mehr ist ihme auch einiedweder burger, so fuhre hatt durchs iahr vier halbe tage, ein handtfröhner aber drey gantzer tage, wie dem Probste, doch das des Probsts frohne allezeit vorgeht, zu frohnen schuldig.

fol. 25 v. Mehr gibt ihme auch die gantze gemeinde für das wachtgelt auf dem schloss Türckelstein durchs iahr auf Weyhenachten fünff Lothringische gulden. Von allen diesen vorgeschriebenen rendten undt beschwerden aber ist der Meyer undt büttel, wie auch ein breitigam im ersten iahr frey, die zwey schöffen aber, vierzehen schützen undt ein bannwarter seindt nur von dem haber, dreyen hünern undt dreizehen hellern frey, das übrige seyndt sie gleich andern zu thun schuldig, undt zu geben.

Damit aber nun der Herr von Türckelstein oder dessen Vogt auch eigentlichen wisse das erstbemelte rendte vom Closter St. Quirin herkomme undt schutz undt schirmb wegen ihme übergeben worden, so ist er schuldig, so offt er diese rendte empfangen will, das des

dorffs büttel das sester aus mehr bemeltem Closter, womit der haber soll gemessen werden, neben einem sacke hole, undt den ersten sester habern den er empfangt, in des Probsts sack schitte undt (fol. 26 r.) ihme wieder in die Probstey schicke zu erkandtnus das diese rendte vom Closter herkomme. Dies seindt die rechte, so ein Vogt von Türckelstein in nahme seines Herrns zu St. Quirin hatt undt soll darüber weiters nichts begehren, wann er anderster sein recht nicht verliehren will.

Ex ipso originali glaubwürdig gezogen undt lautet gleichförmig
Sic attestor

Heinrich Würdts kayserll. Notarius
zu Zabern im Elsass.

fol. 26 v. Unbeschrieben.

fol. 27 r. **Dies ist der Gemeindt recht zu St. Quirin so sie vom Closter daselbsten hatt zugemessen.**

Erstlich haben die erbahre leühte zu St. Quirin dies recht undt freyheit, das Sie mögen aus der Herrschafft St. Quirin hinweg ziehen in die Marck Maursmünster oder wohin sie wollen, bey tag oder bey nacht das ihrige entweder verkauffen oder aufladen und mit sich nehmen, iedoch das solches geschehe mit vorwissen undt Willen eines Probsts undt ihren creditoren, undt wann sie also abscheidt genohmen haben, undt den Vogt von Türckelstein zu ihrem Abzug ruffen, so soll der Vogt mit ihnen fahren undt sie begleiten bis zu St. Martins steine, undt wann ihnen ein radt auf dem Wege ausgienge, so soll der Vogt absteigen, undt mit seinem gesinde solches recht wieder helffen einstossen.

Zum andern haben sie recht, wenn einer von ihnen aus der Herrschafft St. Quirin gezogen wehre, undt in iahr undt tag sich wieder einstellete oder zum Wenigsten sich wieder bey dem Probste umb das burgrecht ahnmeldete, so kann er wieder einkommen, wann undt zu welcher Zeit er will ohne einzig verhindernus oder endtgeltnüs, thete er aber solches nicht, so hatt er sein burgrecht vor sich undt seine kinder verzogen, undt wirdt gleich einem frembdling gehalten, wann er sich schon fürterhin wollte wieder einstellen.

fol. 27 v. Zum dritten haben sie das recht, wann sie wöllen haüser, schewnen oder ställe bawen, schindel oder dexel nehmen lassen, so mögen sie in den Wald, auserthalb Littert, Zwisselthal, Ischeit undt Niederwaldt, fahren, undt das bawholtz darzu hawen, was sie von nöhten haben, davon seindt sie niehmandt nichts schuldig, als alleine dem förster, so solche baüme zeichnet, von den ersten vier stöcken vier turnus oder zwölff albus zu geben.

Zum Vierdten haben sie mehr recht, das sie mögen windtfälle zu brettstecklen ausmachen, keinen aufrecht stehenden baum aber, er seye grüne oder dürr darzu umbhawen. Des gleichen haben sie auch macht daub oder unfruchtbar holtz nach ihrer nohturfft in ihren haüseren zu verbrennen zu holen, iedoch das sie der obgenanten freyen Wälde müssig gehen undt gar nichts daraus holen, sollen sonsten nach willküriger straffe des Probsts heimbgesucht werden.

Zum fünfften haben sie recht, das sie vor ihr eigen rindt viehe nach eines iedwedern notturfft undt behueff in Wälden undt feldern bis zu der höfen bänne undt gerechtigkeit unter einem gemeinen hirten die offene Weyde gebrauchen können, dergestalt doch, das sie umb dieser freyheit Willen des Probsts viehe frey undt franck wieviel dessen auch seye, hüten undt handthaben sollen.

fol. 28 r. Zum sechsten haben sie recht, wann ein ecker gerahtet, so kan einiedweder, so viel schweine er in seinem eigenen stalle erzogen undt zu seiner gewönlichen haushaltung iärlich von nöhten hatt, darein schlagen, davon sie durch die gantze ecker fert zu zahlen nicht mehr schuldig seindt als von einem iedwedern stücke einen turnus. Solte sich aber einer von ihnen gelüsten lassen, sich mit frembden schweinen viel oder wenig zu beladen, und sie ohne vorwissen undt Willen eines Probsts in den ecker zu schlagen, oder aber auch nach St. Jacobs tag kauffen, einschlagen und hierüber ertapt werden, der soll die schweine verlohren haben undt dem Probste einen guten frevel geben.

Zum siebenden haben sie auch recht in den Türckelsteiner Wälden zu schiessen undt zu fangen, behren, wilde schweine, hirsche, rehe, wölffe undt füchse, mit dem beding, das sie von iedwederm stücke der kopf undt den rechten fues auf Türckelstein, das eine hinder viertel aber dem Probste nach St. Quirin liefern sollen, der ursache wegen, weilen diese gerechtigkeit seines Closters wegen ihnen zugelassen worden. Zu St. Quirin haben sie aber anderster (fol. 28 v.) keine freyheit zu schiessen als in den ackern undt gärten, undt zwar nur alleine Wölffe, füchse undt hasen, des andern wildtprets aber allesampt nichts ausgenohmen sollen sie gentzlich müssig gehn, im wiedrigen fall wirdt einer erdapt, so soll er dem Probste das erste mahl fünff francken, das ander mahl fünffzig, undt das dritte mahl hundert francken frevel geben ohne eintzig gnad undt barmhertzigkeit einem andern zum Exempel.

Zum achten haben sie auch das recht, wann ein man oder fraw müsführe undt übels thete, so soll man sie nicht aus dem dorffe gefenglich hinweg führen, wann sie anderster gute sicherung geben, es sey dann sache, das sie den leib verfallen haben, alsdann soll der Probst sie durch seine amptleüte undt Underthane aus dem Dorffe bis zum Creütze in des Vogts von Türckelstein Hände liefern undt übergeben.

fol. 29 r. Undt als nuhn ietzt gehörts iahrgeding publice verlesen, undt gnugsamb verstanden wardt, hatt obberührter Herr Abbt dem Meyer befohlen an ein schöffen undt darnach an die gantze gemeinde zu setzen undt erkennen zu lassen, ob solch verlesen iahrgeding dermassen, wie vor altem her kommen, fürterhin gelesen undt gehalten werden sollte oder nit, welches beschehe, undt ist einhelliglich durch die schöffen undt gantze gemeinde erkant worden, das das Jahrgeding, wie von altem her undt ietzo gelesen worden, also auch hinfüro solle gehalten werden. Nach ietztberührtem gesprochenen urteil, hatt der gemelte Herr Abbt mich hieunden bemelten offenen Notaren nachfolgender gestalt ahngesprochen undt erzehlt. Nachdem wier menschen alle sterblich undt abgenglich, die alten burger abgangen, undt iunge an ihre statt gewachsen, auch täglich frembde burger zu St. Quirin einkommen, damit dann die alten rechte nit gemindert, sondern desto besser mögen gehalten werden, undt umb

das auch desto ein stattlicher schein andern zu berichten vorhanden, so erfordert er mich in beysein hie under berührter Zeigen, in gegenwärtigkeit des Meyers, der schöffen undt gantzer gemeinde vorgelesen iahrgeding, sambt gegebenem urteil, in ein offen instrument zu begreiffen, dasselbe darüber erigiren, publiciren undt confirmiren, undt soviel ihme von nöhten sein würde mitzutheilen, auf (fol. 29v.) welches ernstliches ansinnen offtgenanntes meines Herrn Abbts habe ich hieunden geschriebener Notarius ietztgedachtem Herrn, dem Closter undt Probst zu St. Quirin dies offene instrument für testimoniales undt gezeichnus beschehener handlung iahrgedings undt Urtheil auf seiner Würden ansuchen, erfordern undt begehren, aufgericht undt gegeben; undt seindt diese dinge geschehen zu St. Quirin in dem Closter oben in der grossen stuben, im iahr, mondt, tag, stundt, indiction bäpstlich undt keyserlich regierung, und allen anderen wie obsteht.

Im beysein der Ehrsamen, Achbaren undt fürnehmen Herren Johan Spies Schultheiss zu Sarburg, Nicolas Cruso von blanckenburg, basche dominic undt Johan Erle beyde handelsleüte von Lörchingen, alle viere zu zeigen (zu gegen der gantzen gemeinde) insonderheit hierzu erbeten undt gebeten.

Undt dieweil ich Jacob Frey von Strassburg von bäpstlicher heyligkeit undt keyserlicher macht offener Notarius, sambt diesen obgeschriebenen gezeigen bey obgedachtem Jahrgedinge confirmation desselbigen, undt offtgemeltes Herrn Abbts begerung, mit bitt der erection der instrumenten gegenwertig gewesen bin, solches also geschehen, gehört und gesehen, habe ich dieses gegenwertig offene (fol. 30r.) instrument selbst newlich geschrieben undt underschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen nahmen, zunahmen undt zeichen bezeichnet, undt in diese offene form bracht undt gestelt, zu glauben und zu zeignus aller obgeschriebenen dingen, sonderlich hierzu berufft, erbeten undt erfordert,

Also underschrieben undt verzeichnet
Jacob Frey Argentinensis
Notarius.

Ex ipso originali glaubwürdig gezogen undt lautet gleichförmig.
Sic attestor
Heinrich Würdts Notar.

Traduit à Colmar
ce 5e Maj. 1732.

fol. 30v bis 39v. nicht beschrieben.

BERICHTIGUNGEN.

Seite 15, von oben Zeile 17 zu lesen: Beamten- statt Beamte-.
» 15, » » » 25 » » und leisteten etc.
» 15, » » » 26 zu streichen: Manneneid, homagium.
» 15, » unten » 16 » » die schöffenbar-freien Leute des Sachsenspiegels.
» 19, » oben » 5 nach: Eigentum, ist zu lesen: Später hiess dann jedes freie Eigentum, ohne Bezug auf den Titel des eigenthümlichen Besitzes, Allod, so nämlich auch das frei eigene Klostergut.
» 21, » » » 13 ff. ist überall die Precaria, eine Precaria zu lesen statt: das, ein Precarium.
» 22, » » » 8 statt: Retraktsrechts ist zu lesen: Heimfallsrechts.
» 31, » unten » 2 zu littera e) ist zu bemerken, dass anfänglich auch die hier unter littera e) und f) als dem öffentlichen Rechte angehörenden Angaben reinen privatrechtlichen Charakters waren, diese nahmen demnach den eigentlichen öffentlich-rechtlichen Charakter erst nach der vollen Ausgestaltung der Landesherrschaften an. Ihr privatrechtlicher Ursprung geriet mit der Zeit ganz in Vergessenheit. Darum auch erklärte sie die Revolution von 1789 ohne Entschädigung an die Berechtigten als abgeschafft.
» 32, » oben » 10 zu streichen: dies nannte man «Muthen». Nach Bei ist einzufügen: dieser.
» 32, » » » 11 zu streichen: der Muthung.
» 48, » unten » 1 statt: Koseten ist zu lesen: Kotten, so heissen die kleinen Wohnungen des ländlichen Arbeiters.
» 57, » » » 14 hinter: zu suchen ist, wolle man einfügen: Das Kreuz stand hier auch als Zeichen der Königsherrschaft, des Königsfriedens, dessen die Märkte teilhaftig waren.
» 82, » oben » 17 statt: in ihren Sprengeln, ist zu lesen: in den ihnen verliehenen Grafschaften. Die Immunität allein gewährte nur die niedere, die eigentliche Hofgerichtsbarkeit.

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN

X. HEFT

GOETHE UND HEINRICH LEOPOLD WAGNER.

EIN WORT DER KRITIK

AN UNSERE GOETHE-FORSCHER.

VON

Dr. JOH. FROITZHEIM.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1889

siehe dritte Seite des Umschlags.

Auf vielfachen Wunsch hat die Verlagshandlung sich entschlossen die Hefte der „Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsass-Lothringen“ in Bänden zusammenzufassen und von jetzt ab zu je vier bis fünf Heften einen Gesamttitel und ein Inhaltsverzeichnis zu geben. Titel und Inhaltsverzeichnis der beiden ersten Bände liegen diesem Hefte bei. Elegant halbfranz. gebundene Exemplare sind von der Verlagshandlung durch jede Buchhandlung zu beziehen. Der Preis von Band I und II beträgt je ℳ 10.—

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN.

ERSTER BAND.

(Heft I—V).



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1889.

Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

Inhalt.

BEITRÄGE

ZUR

LANDES- UND VOLKESKUNDE

VON

ELSASS-LOTHRINGEN.

ZWEITER BAND.

(Heft VI—X).



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL).
1889.

Strassburg, J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel).

Inhalt.

GOETHE

UND

HEINRICH LEOPOLD WAGNER

EIN WORT DER KRITIK

AN UNSERE GOETHE-FORSCHER

VON

Dr. JOH. FROITZHEIM.

STRASSBURG
J. H. Ed. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1889.

VORWORT.

Goethes «Dichtung und Wahrheit» galt bisher für ein Geschichtswerk, in welchem die Wahrheit nur insofern verändert schien, als die künstlerische Gruppierung der Thatsachen es gebot. Wenn ich dagegen auf Grund offenkundiger Zeugnisse den Beweis antrete, dass jene Goethesche Selbstbiographie zum Teil Tendenzschrift sei, so bin ich mir der Schwierigkeit meiner Aufgabe umsomehr bewusst, da ich an gewissen Punkten auch den persönlichen Charakter des jungen Goethe der Kritik unterwerfen musste. Irgendwelche Feindschaft oder Voreingenommenheit lag mir, der ich mit Mühe das echte Goethe-Haus in Strassburg suchte und fand und dessen würdige Schmückung veranlasste, vollständig fern. Im Gegenteil kann ich sagen, dass sich meine Bewunderung des grossen Künstlers steigerte, während mein Vertrauen in den Menschen durch Thatsachen erschüttert wurde.

Meine Untersuchung erstreckt sich notgedrungenerweise auf denjenigen Teil der Selbstbiographie, wo vorhandene Dokumente eine Prüfung der Ereignisse ermöglichten. Dass ich dabei auf das Verhältnis Goethes zu seinem Strassburger Studiengenossen Heinrich Leopold Wagner geriet, war Zufall. Es lag mir deshalb fern, einen wissenschaftlichen Streit mit Herrn Prof. Erich Schmidt in Berlin vom Zaun zu brechen; vielmehr erkenne ich es dankend an, dass seine Monographie über Wagner mich zu selbständigen Forschungen anregte. Indessen, je tiefer ich in den Gegenstand eindrang, umsomehr musste ich mich überzeugen, auf welch schiefer Ebene sich die heutige Auffassung von Goethes Jugendleben

und Charakter bewegt. Hier auf Grund unzweideutiger Zeugnisse ein energisches Halt! auszusprechen, ist die Pflicht des parteilosen Historikers.

In der Einleitung habe ich durch einige der Strassburger Zeit entnommene Beispiele, die ich leicht vermehren könnte, die Autorität von «Dichtung und Wahrheit» im allgemeinen zu erschüttern gesucht. Der zweite Abschnitt liefert meines Erachtens den Beweis, dass Goethe die ursprünglich von ihm selbst verfasste Posse «Prometheus, Deukalion und seine Recensenten» auf seinen Freund Wagner geschoben hat. In bezug auf das Verhältnis von Wagners «Kindermörderin» zu Goethes «Faust» habe ich den schon von Erich Schmidt erbrachten Beweis, dass an ein Plagiat Wagners in unserem Sinne nicht zu denken sei, weiter zu führen gesucht. Leider konnten meine Forschungen, da die Strassburger und Pariser Justizakten nicht mehr vorhanden sind, gerade in diesem Punkte nicht vollständig ihr Ziel erreichen. Hier liegt die Schuld nicht an mir, sondern an denjenigen Gelehrten, welche Nachforschungen anzustellen versäumten zu einer Zeit, wo noch Aussicht auf Erfolg gegeben war. Aber auch diejenigen Funde, welche ich zu machen Gelegenheit hatte, sind bedeutend genug, so dass ich allen jenen Behörden, welche mir die ihnen unterstellten Archive zu benutzen verstatteten, hiermit meinen tiefempfundenen Dank ausspreche.

Strassburg, im Januar 1889.

Dr. Joh. FROITZHEIM.

EINLEITUNG.

Für die Beurteilung des Dichters *Heinrich Leopold Wagner*, Goethes Jugendgenossen — geboren 19. Februar 1747 zu Strassburg, gestorben 4. März 1779 als Advokat zu Frankfurt a. M. — ist als klassischer Ausgangspunkt stets die bekannte Charakteristik in Goethes Dichtung und Wahrheit angesehen worden, aber mit Unrecht. Denn jene Goethesche Selbstbiographie ist eine verdächtige historische Urkunde. v. Loepers Urteil: Dichtung und Wahrheit erhebe sich über den Charakter persönlicher Denkwürdigkeiten zu einem Geschichtswerke, zu einer historischen Erfordernissen genügenden Biographie, steht schon mit dem Titel des Werkes in Widerspruch. Viel zutreffender, weil dem Titel entsprechender, äussert sich der Aesthetiker Vischer: Es sei gefährlich, wenn ein Dichter sein Leben beschreibe. Art lasse nicht von Art; er werde schwer dem Reize widerstehen, zu erfinden, hinzuzudichten. v. Loeper hält dies Urteil für ungerecht: Es wäre Goethes Wahrheits- und Realitätssinne, meint er, unmöglich gewesen, auf die Tafel seines eigenen Lebens falsche Ziffern zu schreiben. Allein v. Loeper verwechselt dichterischen und geschichtlichen Wahrheitssinn. Wenn er aber betont, die Litteraturhistoriker hätten Goethes Buch stets als Geschichtswerk benutzt, so bestätigt er damit nur einen weit verbreiteten Irrtum, der darin bestand, einem Werke grösseres Gewicht beizulegen, als ihm, dem Titel gemäss, der Verfasser selbst gegeben wissen wollte.

Dass Goethe Thatsachen seines Lebens vollständig erfunden habe, wird niemand so thöricht sein, zu behaupten. Ueberdies geht v. Loepers ungemein fleissiger Kommentar den Ereignissen,

auf Tag und Stunde nach und prüft die Taufscheine der handelnden Personen. Anders aber verhält es sich mit der Art und Weise, *wie* Goethe seinen Lebensgang dargestellt hat. Hier hat der Dichter der Versuchung nicht widerstanden, die Wahrheit zu seinen Gunsten im Kerne zu verändern, deshalb aber weitgehenden Vorwürfen von vornherein durch den Titel «Dichtung und Wahrheit» vorzubeugen gesucht.

Solche Verdrehungen der Wahrheit nachzuweisen, ist allerdings ein schwieriges und vielfach undankbares Unternehmen. Einerseits sind, besonders da Goethe seine Jugendpapiere vernichtete, die Beweismittel im Laufe von mehr als 100 Jahren vielfach abhanden gekommen, andererseits vermag Voreingenommenheit, die für unseren grössten deutschen Dichter, wenn nicht entschuldbar, so doch erklärlich ist, fast jeden dem graden Menschenverstande stichhaltig erscheinenden Beweisgrund für kürzere oder längere Zeit durch schiefe Auffassung in Frage zu stellen; aber alle diese Bedenken können nun einmal den Trieb nach Wahrheit nicht hemmen. Selbst die Bibel hat menschliche Kritik über sich ergehen lassen müssen; um wie viel mehr ein Werk, dessen Titel allein schon durchgängige urkundliche Wahrheit ausschliesst.

Schon das dichterische Streben, sich überall in den Mittelpunkt der Handlung zu stellen, verleitet Goethe dazu, seine Person über Gebühr zu erhöhen, indem er in tendenziöser Weise Ansichten und Urteile anderer als sein alleiniges Eigentum beansprucht.

Sehr anziehend liest sich seine Schilderung über die ungeschickte Auswahl jener Gobelins im Empfangspavillon der Dauphine Marie Antoinette. Beim Anblick dieser Bilder, welche die Geschichte von Jason, Medea und Kreusa, also ein Beispiel der unglücklichsten Heirat, darstellten, erwachten in Goethes Busen alle Grundsätze, welche er sich in Oesers Schule zu eigen gemacht hatte.

«Dass man Christum und die Apostel in die Seitensäle eines Hochzeitsgebäudes gebracht, war schon ohne Wahl und Einsicht geschehen; nun aber ein Missgriff wie der im grossen Saale brachte mich ganz aus der Fassung, und ich forderte lebhaft und heftig meine Gefährten zu Zeugen auf eines solchen Verbrechens gegen Geschmack und Gefühl. — ‚Was!‘ rief ich aus, ohne mich um die Umstehenden zu bekümmern, ‚ist es erlaubt, einer jungen Königin das Beispiel

der grässlichsten Hochzeit, die vielleicht jemals vollzogen worden, bei dem ersten Schritt in ihr Land so unbesonnen vors Auge zu bringen! Giebt es denn unter den französischen Architekten, Dekorateuren, Tapezierern gar keinen Menschen, der begreift, dass Bilder etwas vorstellen, dass Bilder auf Sinn und Gefühl wirken, dass sie Eindrücke machen, dass sie Ahnungen erregen. Ist es doch nicht anders, als hätte man dieser schönen, und, wie man hört, lebenslustigen Dame das abscheulichste Gespenst bis an die Grenze entgegengeschickt.' Ich weiss nicht, was ich noch Alles weiter sagte; genug, meine Gefährten suchten mich zu beschwichtigen und aus dem Hause zu schaffen, damit es nicht Verdruss setzen möchte. Alsdann versicherten sie mir, es wäre nicht jedermanns Sache, Bedeutung in den Bildern zu suchen; ihnen wenigstens wäre nichts dabei eingefallen, und auf dergleichen Grillen würde die ganze Population Strassburgs und der Gegend, wie sie auch herbeiströmen sollte, so wenig als die Königin selbst mit ihrem Hofe jemals geraten.»

Gerade die grosse Lebendigkeit der Darstellung macht diesen 40 Jahre nach den erlebten Ereignissen verfassten Bericht sehr verdächtig. Das Unpassende, solche Bilder in den Empfangssaal einer Verlobten zu hängen, war denn doch zu handgreiflich, als dass es eines Goethe bedurft hätte, um die Genossen, die Bevölkerung Strassburgs, *wie sie auch herbeiströmen sollte*, oder die Dauphine und deren Hofstaat auf jene Unschicklichkeit aufmerksam zu machen. Erzählt doch die Baronin von Oberkirch, welche als 16jähriges Mädchen beim Empfang der Dauphine zugegen war, in ihren längst vor Dichtung und Wahrheit geschriebenen Memoiren I, S. 35:

«On avait élévé, pour recevoir l'archiduchesse, un pavillon composé de trois parties dans l'île du Rhin. Je ne sais qui imagina d'y placer de sottes tapisseries représentant Médée et Jason avec leurs massacres et leurs querelles de ménage. La princesse en fut frappée et sa suite autant qu'elle. — Ah! dit la jeune dauphine à sa femme de chambre allemande, voyez quel prognostic!»

Wenn Marie Antoinette, ein 14jähriges Mädchen, das Unpassende solcher Bilder empfand, um wie viel mehr die urteilsfähigeren Studiengenossen Goethes! Uebrigens ist die Aehnlichkeit zwischen den Goetheschen Schlussworten und dem Satze «La princesse en fut frappée et sa suite autant qu'elle» zu gross, als dass wir nicht irgend eine Wechselbeziehung zwischen beiden annehmen müssten. Dann aber hat Goethe sich nicht gescheut, die Beweismittel für seine Widerlegung

in Stützen für seine eigene Behauptung zu verwandeln, ein allzu kühnes Verfahren, dem wir noch weiterhin begegnen werden.

Während Goethe in der genannten Erzählung nur insofern tendenziös verfährt, als er Urteile anderer sich allein zueignet, wird sein Verfahren in dem Bericht über den Misserfolg seiner Dissertation schon bedenklicher.

Bekanntlich hatte Goethe das Thema gewählt, dass der Gesetzgeber nicht allein berechtigt, sondern verpflichtet sei, einen gewissen Kultus festzusetzen, von welchem weder die Geistlichkeit noch die Laien sich lossagen dürften. «Ich ging bei dieser Arbeit um so kühner zu Werke», schreibt Goethe, «als ich sie eigentlich nur meinen Vater zu befriedigen schrieb und *nichts sehnlicher wünschte und hoffte*, als dass sie die Censur nicht passiren möchte.» — Nun wahrhaftig! eine Selbstgenügsamkeit, die man einem Greise, nicht aber einem Jüngling von Goethes Selbstbewusstsein zutrauen darf!

«Ich überreichte nun meine Hefte der Fakultät, und diese betrug sich glücklicherweise so klug als artig. Der Dekan, ein lebhafter, gescheiter Mann, fing mit vielen Lobeserhebungen meiner Arbeit an, ging dann zum Bedenklichen derselben über, welches er nach und nach in ein Gefährliches zu verwandeln wusste und damit schloss, dass es nicht räthlich sein möchte, diese Arbeit als akademische Dissertation bekannt zu machen. Der Aspirant habe sich der Fakultät als einen denkenden jungen Mann gezeigt, von dem sie das Beste hoffen dürfe; sie wolle mich gern, um die Sache nicht aufzuhalten, über Theses disputiren lassen. Ich könne ja in der Folge meine Abhandlung, wie sie vorliege oder weiter ausgearbeitet, lateinisch oder in einer andern Sprache herausgeben, dies würde mir, als einem Privatmann und Protestanten, überall leicht werden, und ich hätte mich des Beifalls um so reiner und allgemeiner alsdann zu erfreuen. Kaum verbarg ich dem guten Manne, welchen Stein mir sein Zureden vom Herzen wälzte; bei jedem neuen Argument, das er vorbrachte, um mich durch seine Weigerung nicht zu betrüben oder zu erzürnen, ward es mir immer leichter im Gemüth und ihm zuletzt auch, als ich ganz unerwartet seinen Gründen nichts entgegensetzte, sie vielmehr höchst einleuchtend fand und versprach, mich in Allem nach seinem Rath und nach seiner Anleitung zu benehmen.»

Auch hier macht die Lebendigkeit und feine psychologische Entwickelung dem nüchtern Denkenden den Bericht verdächtig. Zudem hat Goethe die Zurückweisung seiner Dissertation allzu-

sehr als eigenen Wunsch hinzustellen gesucht, als dass wir nicht deshalb schon gegen die Glaubwürdigkeit desselben misstrauisch werden sollten. Eine Kontrolle der Goetheschen Erzählung besitzen wir zufälligerweise an dem bereits im Auszuge von Erich Schmidt (Im neuen Reich 1877 II S. 451) mitgeteilten Briefe des Strassburger Professors Elias Stöber an seinen Vetter, den Hofrat und Prinzenerzieher Ring.

Magister Friedrich Dominikus Ring, ehemals Abend-Prediger an St. Wilhelm in Strassburg, später Markgräflich Durlachischer Hofrat in Karlsruhe, hatte sich behufs Besetzung zweier Hofmeisterstellen in adelichen Häusern an seinen Vetter und früheren Kollegen Stöber um Auskunft über die Herren Silvius und Goethe gewandt. Auf diese Anfrage antwortet Stöber aus Strassburg den 4. Juli 1772:

«Von dem H. Sylvius habe ich hier keine genaue Kundschaft einziehen können, ich weiss mich aber, wiewohl nur gleichsam wie aus einem Traum zu erinnern, dass er bey dem H. Prof. Silberrad sel. einen freien und freundschaftlichen Zutritt gehabt, davon ich glaube, ein Zeuge, auch sogar bey seinem Tische, gewesen zu seyn. Daraus lassen sich manche vortheilhafte Schlüsse für ihn machen. wie es jetzund um ihn stehe, wird sich am besten zu Basel erfahren lassen. — Der H. Göthe hat eine Role hier gespielt, die ihn als einen überwitzigen Halbgelehrten und als einen wahnsinnigen Religions-Verächter nicht eben nur verdächtig, sondern ziemlich bekannt gemacht. Er muss, wie man fast durchgängig von ihm gläubt, in seinem Obergebäude einen Sparren zu viel oder zu wenig haben. Um davon augenscheinlich überzeugt zu werden, darf man nur seine vorgehabte Inaugural-Dissertation de Legislatoribus lesen, welche selbst die Juristische facultät ex capite religionis et prudentiae unterdrückt hat; weil sie hier nicht hätte können abgedruckt werden anders, als dass die Professores sich hätten müssen gefallen lassen mit Urtheil und Recht abgesetzt zu werden.»

Ring muss darauf um Angabe anderweitiger Kandidaten und eine nähere Begründung des über Goethe so schnöde gefällten Urteils gebeten haben, denn Stöber antwortete am 7. August 1772:

«Für jetzo fällt mir nichts anders ein, als dass ich Ihnen, allerwerthester Freund, zwei Candidaten nennen und empfehlen kann, mit welchen Sie die Stellen wohl versorgen könnten, zu welchen d. H. Silvius und Göthe sollten berufen werden, falls etwa diese nicht zu haben wären. Der eine von jenen, die sich zu vornehmen Hofmeister Stellen schicken möchten, ist H. Wagner, Cand. jur. von hier, der in der französischen Sprache, in der Philosophie und in Huma-

I.

Prometheus, Deukalion und seine Recensenten.

Die bisher aufgeführten gewichtigen Zweifel an der geschichtlichen Glaubwürdigkeit der Goetheschen Erzählung, welche ich leicht vermehren könnte, lassen sich mit dem Titel «Dichtung und Wahrheit» recht wohl vereinigen; schwerer jedoch wiegen die Bedenken, die ich in bezug auf Goethes Verhältnis zu Heinrich Leopold Wagner erheben muss, da hier auch von «Dichtung und Wahrheit» unabhängige Zeugnisse Goethes angefochten werden sollen.

In neuester Zeit hat zum ersten Male Erich Schmidt jenem Studiengenossen Goethes eine eingehende Monographie gewidmet, allein die wichtigsten Voraussetzungen derselben scheinen mir nicht vorurteilsfrei geprüft worden zu sein. Wenn vor allem Erich Schmidt S. 39 meint, dass Goethe nach dem Erscheinen jener Spottschrift «Prometheus, Deukalion und seine Recensenten» im April 1775 mit Wagner als «einem überlästigen Cumpan» gebrochen habe, so stehen dieser Behauptung schwere Bedenken entgegen.

Wagner blieb bis zu seinem am 4. März 1779 erfolgten frühen Tode mit den Eltern Goethes in freundschaftlichem Zusammenhang, «in wirklicher Hausfreundschaft», wie Erich Schmidt selbst zugiebt. Den 12. April 1776 meldet v. Seckendorf aus Weimar, dass wie Lenz, der bereits eingetroffen sei, demnächst auch Stolberg, Herder und *Wagner* erwartet würden; also war doch *von* oder *vor* Goethe von dieser Möglichkeit gesprochen worden. Zudem belehren uns jetzt die Auszüge, die C. A. H.

Herrn v. Bretschneider gestützt, der als Goethes Ordensbruder in Wetzlar gleich nach Erscheinen jenes Spottgedichtes folgende sehr eingehende Berichte an Friedr. Nicolai in Berlin gelangen liess:

Usingen 11. April 1775: « Göthe, der den Prometheus verläugnet und sich sogar gegen mich selbst so erniedrigte, dass er sagte ‚die Canaille, die ihn verfertigt habe, sey sehr fürsichtig zu Werke gegangen‘ ist mit Deinet gar sehr über den Fuss gespannt, denn die Gans ist Deinets werthe Person; ich könnte Göthen am besten überweisen, wenn ich Lust und Beruf dazu hätte, denn ich weiss den Formschneider zu Offenbach, der die Figuren für ihn geschnitten hat. »

28. April 1775: « Göthe hat den Prometheus auf einen gewissen Wagner geschoben, den ich kenne und der dazu ganz und gar unfähig ist, sich aber grosse Ehre daraus macht, dadurch bekannt zu werden, der arme Teufel braucht auch Geld. In Offenbach kann man erfahren, wer die Holzschnitte dazu bestellt hat, und das war Göthe. »

15. Juli 1775: « Sie verlangten den Namen von dem Formschneider der die Vignetten zu dem Prometheus geschnitten hat, er heisst Donnhäuser u. wohnt in Offenbach, die erste Ausgabe ist unstreitig in Deinets Buchdruckerei verfertigt. Denn ich besitze ein gewisses satyr. Blatt auf einen Hendrich Lender im Hessischen das darin gedruckt ist u. den nehmlichen Buchdruckerstock am Ende hat wie der Prom. nehmlich einen Bock in einer Einfassung wie die — [Octaeder]. Ich habe Deineten beide Abdrücke gegeneinander gehalten und überwiesen. »

Nicolai, welcher selbst als Orang-Outang im « Prometheus » verhöhnt worden war, hatte deshalb nähere Auskunft von Herrn v. Bretschneider erbeten, um Goethe wegen jener gedruckten Verleugnung der Autorschaft öffentlich Lügen zu strafen. Dies giebt dem Berichte v. Bretschneiders grössere Bedeutung. Darauf schrieb Nicolai in seiner Allgemeinen deutschen Bibliothek 26, 207 bei der Besprechung des « Prometheus » die unzweideutige Bemerkung:

« Ob *Wagner* oder ein anderer der Verfasser sey, steht indessen doch noch dahin, und möchte am sichersten bey dem Formschneider *Dannhäuser* in *Offenbach* zu erfahren seyn, der am besten wissen wird, wer die *Holzschnitte* zu diesem Possenspiel bey ihm bestellt hat, und für wen sie gewesen sind. Ist *Wagner* der Verfasser, so hat er sich wirklich in wenigen Monaten gar sehr gebessert, und da er schnell ein so ungemeines Genie zeigt, kann er gewiss, wenn ihm nur erst wird der Bachantenzahn ausgebrochen, die Hörner abgestossen, die Glieder behobelt, und das Salz der Weisheit auf die Zunge gestreut worden seyn, ein recht wackerer Bursch werden. »

2

Befriedigt von dieser unverblümten Abfertigung Goethes und Wagners, schreibt v. Bretschneider weiter an Nicolai den 16. Oktober 1775:

« Ich besuche die Officin *Deinets* fleissig, wenn ich in Frankf. bin und mache manche Entdeckung als z. B. die mit dem Formschneider Donnheusser, welchen ich zur Zeit, als der *Prometheus* bey Deinet ist gedruckt worden, bey ihm aus und eingehen sah und daraus die Wahrheit schloss, die sich itzo so gar schön bestätigt. Der *Passus* mit dem Namen dieses Mannes in Ihrer Recension macht erschreckliches Aufsehen in hiesiger Gegend und zwar um so mehr, weil Göthe in eigner hoher Person die Figuren selbst gezeichnet und bei Donnheussern in Offenbach ohne sich einmahl einem Bedienten anzuvertrauen alle Bestellungen selbst verrichtet hat. Nie hat noch etwas *Göthes* nonchalance so bestürmt. Er zankt mit *Donnheusern* und *Deinet* und schilt sie Verräther. Ueberhaupt kann nichts in der Welt passenderes und geschickteres gemacht werden, um ihn zur raison zu bringen, als Ihre *Recension* des *Prometheus*. Ich und alle sind begierig wie er sich verhalten wird, denn nun wird er mit *badiniren* nichts mehr ausrichten und ernsthaft kann er sich in allem Betrachte nicht verantworten. Wagner wird von jedermann ausgelacht und für einen schlechten Menschen gehalten der für baares Geld sich zu allem brauchen lässt. Er ist es der Göthes Sprache in den Frankf. gel. Zeit. nachäfft. Donnheusser läugnet gar nicht dass Göthe die Formen bei ihm bestellt hat. »

Und am 28. Januar 1776: « Glauben Sie nur gewiss, dass Göthe der Verfasser des Prometheus ist. »

Schliesslich am 27. März 1776: « Wenn Sie ein neues Drama die *Kindermörderin* sehen, so merken Sie sich, dass es von Leop. Wagner ist. Er will aber verborgen bleiben, weil das ganze Stück eine Lokal Satyre auf Strassburg, seiner Vaterstadt seyn soll. Er schreibt auch einen Roman, den Gebhard in Frankfurt verlegt. Dieser Wagner ist der vorgeschobene Verf. von dem Prometheus, war ehedem Preussischer Grenadier unter der *Garnison* in Magdeburg und lebt itzo in Höchst unweit Frankfurt bloss von seiner Feder. »

Erich Schmidt wirft alle diese eingehenden Berichte einfach als Klatsch über Bord und sucht die Glaubwürdigkeit des Herrn v. Bretschneider, der doch in der Ueberführung Deinets unleugbaren Scharfsinn bewiesen, dadurch zu untergraben, dass er ihn einen « Bänkelsänger » nennt, seine Mitteilung über Goethe und Lili und seine Notiz, Wagner sei Grenadier in Magdeburg gewesen, als irrig hinstellt.

Was zunächst Wagners angeblichen Dienst bei den Preussen betrifft, so wäre dies eine Aufgabe für unsere Litteraturhistoriker,

urkundlich festzustellen, was an der Sache wahres ist. Man wende nicht ein, diese Frage sei zu unbedeutend. Meines Dafürhaltens werden heutzutage nützliche Kräfte in viel geringeren Untersuchungen zersplittert. Dass die damaligen Kraftgenies den Kriegerstand als den einzig anständigen Beruf des freien Mannes betrachteten, sehen wir an Klingers Dienst bei den Kaiserlichen und an Lenz, der den Mangel der Statur durch taktische Kenntnisse zu ersetzen suchte. Erich Schmidt gesteht selbst zu, dass wir für das Jahr 1774 in Wagners Biographie mehrfach auf Vermutungen angewiesen sind. Hier also wäre Platz für ein vorübergehendes Vorkommnis der Art. Aber wenn sich auch v. Bretschneider in betreff der Vergangenheit Wagners eine Verwechslung hätte zu schulden kommen lassen, jene Notiz ist an und für sich so geringfügig und so ausser jedem Zusammenhang mit den eingehenden Berichten über den Autor des «Prometheus», dass die allgemeine Glaubwürdigkeit des Mannes durch solchen Einzelirrtum nicht in Frage gestellt wird.

Auch der Bericht v. Bretschneiders über Goethe und Elise Schönemanns Mutter erscheint nicht so unglaubwürdig, als uns Erich Schmidt glauben machen will. Freilich *poetisch* ist er nicht und passt daher auch nicht in «Dichtung und Wahrheit»; im Gegenteil ist es sehr realistisch, darum aber gerade dem Historiker von höherem Werte:

v. Bretschneider an Nicolai, Usingen 5. Februar 1776: «Goethe ist in Weimar. Ein Umstand, den ich noch nicht gewusst habe, und der ihn bewogen haben soll, eine Zeitlang sich zu entfernen, ist dieser. Es ist in Frankfurt eine reiche Banquierswittwe Schönemannin, reformirter Religion, die eine artige Tochter hat, mit welcher sich Goethe schon lange Zeit führt. Er hielt endlich förmlich um sie an, die Mutter bat sich Bedenkzeit aus, liess nach einigen Wochen Goethen zum Essen einladen und deklarirte in einer grossen Gesellschaft Goethe's Ansuchen mit der Antwort, dass sich die Heirath wegen der Verschiedenheit der Religion nicht wohl schicke. Eine Grobheit, die Goethe freilich sehr übel nehmen musste, weil sie ihm diese wohl hätte allein sagen können; die Frau sagt aber, sie hätte, der Sache auf einmal ein Ende zu machen, kein besseres Mittel gewusst und *sich bei einer Zusammenkunft tête-à-tête vor seinem Disputiren gefürchtet.*»

Und was schliesslich den Schmähtitel «Bänkelsänger» betrifft, da v. Bretschneider «Werthers Leiden» in einer Mordgeschichte travestiert hatte, die er durch einen Wetzlarer Bänkelsänger absingen liess — die Allgemeine Deutsche Biographie

spricht von einem «prächtigen» Bänkelsängerlied[1] — so darf man solchen Geniestreich nicht nach dem Massstabe der heutigen Schicklichkeit bemessen. Wenn erst einmal eine Geschichte der Satire in der Geniezeit geschrieben sein wird, wird man erstaunen über das Mass des Erlaubten in jener Zeit. Auch Lenz fiel sofort ohne Grund über seines Freundes Wagner «Kindermörderin» mit derbem Spottgedichte her, und wenn Goethe den 8. März 1776 an Merck schreibt: «Wir machen des Teufels Zeug» so meint er damit jene Matinées, mit denen damals in Weimar einer den andern verhöhnte.

Also was Erich Schmidt gegen die Glaubwürdigkeit des Herrn v. Bretschneider ins Feld führen kann, reicht nicht im mindesten hin, dieselbe zu erschüttern. Herr v. Bretschneider war kein «*Bänkelsänger*». Wenn Erich Schmidt schreibt: «Ich gebe den ganzen Bretschneider'schen Klatsch in den Anmerkungen, auf die Gefahr hin, dass nun doch einige Freunde schlechter Gesellschaft lieber mit dem Bänkelsänger, als mit Goethe wandeln werden», so ist das eine jener glänzenden Phrasen, an denen unsere moderne Litteraturgeschichte immer reicher wird. Dieselbe mag furchtsame Gemüter schrecken, nicht aber solche, denen es ohne Rücksicht um die Erforschung der Wahrheit zu thun ist.

Hat Erich Schmidt sich auch recht erinnert, wer Herr v. Bretschneider gewesen, den er in der Zeitschrift für deutsches Altertum 1876 «*Bernritter*» nennt? Der bekannte Erlanger Historiograph Joh. Georg Meusel hat in seinen «Vermischten Nachrichten und Bemerkungen historischen und litterarischen Inhalts» Erlangen 1816 dem geist- und kenntnisreichen Manne, den er persönlich schätzen gelernt hatte, einen Lebensabriss gewidmet, der dem Charakter und der Urteilskraft des Geschilderten das denkbar günstigste Zeugnis ausstellt. Derselbe schreibt:

---

[1] Man vergleiche die Recension in der Allgemeinen deutschen Bibl. 1777 p. 772: «Ein drolligtes Schlemperlied, worin der wahre Bänkelsängerton getroffen ist. Der vortreffliche Verfasser der *Leiden Werthers* kann es so wenig übelnehmen, als der triumphirende *Imperator* die Spottgesänge seiner Soldaten, die nichtsdestoweniger ihr Leben für ihn aufsetzten.» Uebrigens schreibt v. Bretschneider selbst 8. Januar 1776 zu seiner Entschuldigung an Nicolai: «Ich habe mich durch die abendtheuerliche Gelegenheit verführen lassen, die Leiden Werthers schlecht genug zu travestiren.»

«Heinrich Gottfried v. Bretschneider, geb. 6. März 1739, besuchte das Gymnasium in seiner Vaterstadt Gera und zeichnete sich schon in seiner Jugend durch besondere, mit brennender Wissbegierde verbundene Begabung aus. Die Schlacht bei Kolin machte er als achtzehnjähriger Kornet mit, später lebte er in Frankfurt, von wo ihn der bekannte Reichshofrat Friedrich Karl v. Moser, ein Freund der Bretschneiderschen Familie, in Nassauische Dienste empfahl. Er wurde 1767 Landeshauptmann, 1769 Major zu Idstein, wo er sich verheiratete, machte dann Reisen ins Ausland, auf denen er vom französischen Minister Vergennes zu verschiedenen Missionen gebraucht wurde, kam später (durch v. Gebler's Empfehlung) in östreichische Civildienste, wurde 1776 Kreishauptmann im Temesvarer Banat, 1780 Kaiserlicher Rat und Bibliothekar in Ofen, 1784 k. k. Gubernialrat in Lemberg und starb pensioniert 1810 zu Karlsbad.»

«Der Grundstoff seines Charakters war ein unerschöpflicher Fonds von geistiger Heiterkeit uud herrlicher Laune, die sich fast immer gleich blieb, selbst bei körperlichen Leiden in den letzten Jahren. Wie bei anderen dergleichen beneidenswürdigen Personen waren damit verbunden: Jovialität, Gesprächigkeit, Geselligkeit, Gastfreyheit, Leutseligkeit, Menschenfreundlichkeit, Mildthätigkeit. Von Ausübung der letzten war ich mehrmahls Zeuge. Ein wahrer Wohlthäter der Dürftigen, unterstützte er gern, und soweit es seine Finanzen zuliessen, verschämte Arme. *Als scharfer Beobachter und Schätzer des Rechtes und Unrechtes, äusserte sich bey ihm überall strenge Gerechtigkeitsliebe.* Daher nahm er sich gern, selbst unaufgefordert, der gedrückten Unschuld an und vertheidigte sie. *Von Eigennutz war er weit entfernt. Betrügern und Heuchlern riss er die Maske ohne Gnade ab.*»

«In so vielerley, oft heterogenen Lagen, in denen wir ihn erblickten, und durch Umgang mit Fürsten, Adel und allen Volksklassen, hatte er sich eine seltene Welt- und Menschenkenntniss erworben. Er wurde zu vielen, zum Theil wichtigen und verwickelten Geschäften gebraucht; wobey ihm seine Gewandtheit und Gegenwart des Geistes ungemein zu Statten kam. Sein heller Kopf verschmähte alles, was Vorurtheil, Aberglaube und Schwärmerey heisst. Mit Geistersehern und Betrügern, mit scheinheiligen und tückischen Leuten lag er stets in offener Fehde.»

Meusel citiert mehrere Beispiele, denen zufolge v. Bretschneider Hexenkünstler, welche damals gleich Cagliostro in Menge die Welt berückten, durch Scharfsinn und Kaltblütigkeit entlarvte.

So Meusel. Wahrhaftig, wenn man sich eine Persönlichkeit erdenken sollte, die imstande gewesen wäre, Goethes jedenfalls sehr heimlich gehaltenem Prometheushandel auf die Spur zu

kommen, so müsste man dieselbe mit der kritischen Begabung v. Bretschneiders ausstatten. Man wende nicht ein, dass Meusel nur den alternden Mann geschildert habe. v. Bretschneider stand zur Zeit des Prometheushandels bereits im 37. Lebensjahre, also in einem Alter — er war Major —, in welchem sich die Charaktereigenschaften des Menschen ausgeprägt zu haben pflegen. In unserem kritischen Zeitalter würde man allerdings ein Uebriges gethan und die Aussage Dannhäusers durch Protokoll oder Zeugen festgestellt haben. Allein für jene Zeit hat v. Bretschneider unleugbare Akribie bewiesen. Der Nachweis, dass die Gans «*Deinets werte Person*» sei, trifft den Nagel auf den Kopf, während man noch bis in die neueste Zeit unsicher auf die Gothaische gelehrte Zeitung abirrte.

Bei unbefangener Beurteilung ist also die genaue und wiederholte Aussage eines Mannes, wie v. Bretschneider, für Goethe vernichtend. Freilich, wenn man, wie Erich Schmidt, behauptet «Ohne Goethes Ehre anzutasten, darf man an der mannhaften Erklärung ‚ohne mein Wissen, ohne mein Zuthun' nicht drehen und deuteln», dann ist man mit dem entgegengesetzten Beweise schnell fertig. Aber dasjenige als Voraussetzung hinstellen, was man erst beweisen soll, verstösst gegen die Grundsätze der Kritik.

Und Erich Schmidts Beweisführung hat ein wichtiges Moment ganz ausser acht gelassen, ich meine das Benehmen Goethes vor jener gedruckten Erklärung des April, dasjenige Deinets vor und nach derselben und das Benehmen Wagners, als jene nicht zu missdeutende Erklärung Nicolais mit der allerdings «*sehr wirksamen*» Anspielung auf den Offenbacher Formschneider Dannhäuser in der viel gelesenen «Allgemeinen deutschen Bibliothek» Nicolais erschien.

Schon vor dem 28. März schreibt Diehl in Frankfurt, dass Wagner der Verfasser der Farce sei, und der «scharfsichtige» Goethe will erst *kurz vor* dem 9. April auf denselben verfallen sein? Und wie will er jene Entdeckung gemacht haben, «die zu einem solchen Beweis seiner Spürkraft Gelegenheit gegeben» — während er doch an Johanna Fahlmer schreibt: «Werde mir auch um den Autor keine Mühe geben». «Als ich», so erzählte er, «in meiner Stube auf und abgehend mir das Büchlein laut vorlas, hörte ich an den Einfällen und Wendungen ganz deutlich die Stimme Wagners.»

Wenn man abrechnet, was Wagner «in einer geistreichen

Gesellschaft an verhandeltem Scherz sich zur Verwertung gemerkt haben sollte», so bleiben in dem kurzen Machwerk überhaupt sehr wenig besondere Einfälle und Wendungen übrig. Und musste nicht Goethe beim ersten Blick der vom Frankfurter abweichende *Strassburger* Dialekt des Epilogs auf die Sprünge helfen? Wahrhaftig, das ganze Aufgebot psychologischen Scharfsinns, welches Goethe in einer allzulangen Selbstverteidigung im 15. Buche von Dichtung und Wahrheit entwickelt, vermag nicht jenes von Erich Schmidt selbst betonte Beweismittel zu beseitigen, noch die Behauptung «der unbekannte Verfasser wusste sich gut zu verstellen» glaubwürdig zu machen.

Was aber geschah von Seiten Wagners, als in dem ersten Halbbande der Allgemeinen deutschen Bibliothek des Herbstes 1775 jener blamierende Angriff auf seine litterarische und persönliche Ehre mit der «*wirksamen*» Anspielung auf den Formschneider Dannhäuser erschien? — Kein öffentliches Wort der Erwiderung! Vielmehr eine neue plötzliche und verzweifelte Flucht aufs Land, wohin er einem Briefe an Ring zufolge bereits nach dem Erscheinen der Farce zeitweilig übergesiedelt war. Erich Schmidt muss mit Naivetät gestehen (Zeitschrift für deutsches Altertum 1876, S. 373), dass er über die Ursache jenes «*mysteriösen*» Aufenthaltes in Höchst keine Aufklärung zu geben wisse. — Hand aufs Herz! so frage ich den unbefangenen Leser, liegt nicht hier der dringendste Verdacht vor, da v. Bretschneider berichtet, Wagner werde seit jener Rezension des Prometheus in der Allgemeinen deutschen Bibliothek, die erschreckliches Aufsehen in Frankfurt mache, von jedermann ausgelacht und für einen schlechten Menschen gehalten, der für bares Geld sich zu allem brauchen liesse —, dass Wagner, sage ich, sich schliesslich vor dem allgemeinen Sturm zu retten gesucht habe? Und ist nicht der eifrige Briefwechsel Goethes mit Wagner gerade im September und Oktober 1775 auffällig und aus der Dringlichkeit eines besondern Zwischenfalls leicht erklärlich?

Und wie benimmt sich Hofrat Deinet, in dessen Druckerei, wie v. Bretschneider mit Scharfsinn nachweist, jener «Prometheus» das Licht der Welt erblickte? Ohne Zweifel hat er in Goethe den wahren Verfasser gekannt, sich aber, da er mit dem vielversprechenden Autor in Geschäftsverbindungen stand, in keine Streitigkeiten einlassen wollen. Das hinderte ihn jedoch nicht, gegen seinen guten Freund Ring in Karlsruhe, der gegen

Unwahrheit empfindlich gewesen zu sein scheint, die Maske zu lüften. «Was sagen sie zum Prometheus?» schreibt er am 5. April 1775 an Ring, also noch bevor Goethe seine öffentliche Erklärung erlassen, «Klopstock soll unfreundlich dazu gesehen haben.» Und nun folgenden Zusatz, den Erich Schmidt H. L. Wagner S. 40 verschweigt: «*Er logierte diesmal wie andere ehrliche Leute en auberge und ganz incognito.*» Also hatte Klopstock diesmal, im März 1775 nicht, wie im vergangenen Herbste, in Goethes Hause Wohnung genommen. *Der Grund*, und das ist das Ausschlaggebende, *war Deinet, dem Verleger des Prometheus, einleuchtend!*

Deinet, der in den Frankfurter Gelehrten Anzeigen seiner Zeit verschämt geurteilt, «er habe das Glück nicht, mit Werthern zu sympathisieren», musste sich übrigens selbst nachträglich über Goethe ärgern; denn da er sich wohl absichtlich um den Druck jener Farce in seiner Werkstätte wenig oder gar nicht gekümmert hatte, sah er, wie v. Bretschneider am 11. April 1775 treffend bemerkt, zu spät ein, dass man ihn selbst als Gans persifliert hatte. Deshalb schreibt er während Goethes Schweizerreise den 10. Juni 1775 folgendes Urteil an Ring, das Erich Schmidt im Ringschen Nachlasse ganz übersehen zu haben scheint:

> «Göthe werden Sie von Angesicht zu Angesicht gesehen haben. Ein [zu] bewundernder Werther Kopf. **Ich möchte aber nicht in einer Stadt wohnen, deren dritter Theil Einwohner so dächten wie er.**»

Wenn Deinet, der Verleger des Prometheus, seine frühere Verurteilung Goethe—Werthers mit so starken Ausdrücken bestätigend wiederholte, so lässt das in Bezug auf den damaligen Prometheushandel vermuthen, *dass er sich durch Goethe beleidigt wusste.* Ich meine, schon die erste von Erich Schmidt übergangene Aeusserung Deinets ist für Goethes Autorschaft *Beweis genug.* Und Ring, der noch am 18. April 1775, also neun Tage nach Goethes gedruckter Erklärung, an Wagner schrieb, darauf aber durch seine besonderen Kanäle von dem eigentlichen Autor Kunde erhalten haben mochte, brach seitdem mit seinem Schützling Wagner auf immer, nicht, wie Erich Schmidt künstlich schliessen will, weil er ihn prüde als den Verfasser der ominösen Farce verabscheute, sondern, wie mir natürlicher scheint, weil er als Geistlicher einen so unwahren Menschen, als der ihm Wagner erschien, nicht weiter als Er-

zieher empfehlen konnte. Wagner will sich ausdrücklich wegen des Prometheus vor seinem Gönner verantworten; allein Ring schweigt auch auf einen zweiten, sehr anschmeichelnden Brief vom 5. Juni 1776 und zeigt dadurch, dass er jedwede Verteidigung von vorneherein für unwahr hält.

Ausser jener absprechenden Erklärung, dass man an Goethes Ehre nicht rütteln dürfe, legt Erich Schmidt nach Heinses Vorgang den Hauptnachdruck in seiner Beweisführung auf den innern Umstand, dass die Prometheus-Farce für Goethe zu schlecht sei. Auch ich und jeder andere wird die Ueberzeugung teilen, dass ihr trotz einer gewissen Genialität der Konzeption die Hauptpointe des Witzes fehlt. Aber nimmt nicht auch der Schuljunge, der seine Arbeit einem minder begabten Kameraden zur Abschrift leiht, vorsichtig die Glanzstellen heraus, die ihn verraten können? Und hat nicht Goethe selbst, der in Dichtung und Wahrheit von Tieren spricht, «die den Bildner in seiner Werkstadt irre zu machen suchen, während dieser, ohne sonderlich Notiz zu nehmen, seine Arbeit eifrig fortsetzte und dabei nicht verschwieg, wie er es überhaupt zu halten denke» — wovon in dem uns überlieferten «Prometheus» kein Sterbenswort steht — ich sage, hat nicht Goethe selbst der dringenden Vermutung Raum gegeben, dass ihm wider Willen die ursprünglich witzigere Fassung in Erinnerung schwebte, die nur ihm bekannt sein konnte?

Ja, hätte Goethe selbst irgendwo mit einiger Entrüstung erklärt, wie Unrecht man ihm gethan habe, ihm ein so geringes Machwerk an die Rockschösse zu hängen, so würde ein solches Geständnis zweifelsohne grosse Bedeutung erlangen und alle Gegengründe, wenn nicht tilgen, so doch einigermassen matt setzen. Allein er hat nirgends an der Qualität jener Spottschrift Aussetzungen gemacht, vielmehr mit den ausdrücklichen Worten «ja, man hätte das Werklein für meine eigene Arbeit halten sollen», den relativen Wert derselben bezeugt. Wo aber Goethe selbst die Vaterschaft nicht aus Gründen der Qualität des Produktes zurückweist, wer kann sich da erdreisten, ihm dieselbe aus eben diesen Gründen abzustreiten?

Goethe hat wahrscheinlich die Schlusspointe aus der Farce herausgenommen, als er sie Wagner zur Herausgabe lieh. Die Worte:

Den Spektakel auf einmal zu enden,
Hätte freylich Prometheus die Mittel in Händen, [den Feuerbrand!]
Doch da er zu gross denkt, Insekten zu jagen
Mag ihnen Epilogus d'Meinung noch sagen —

weisen allem Anscheine nach darauf hin, dass Goethe seine Verteidigung sowie die Herausgabe des Spottgedichts dem Strassburger Freunde Wagner überliess. Allerdings entledigte sich derselbe seiner hanswurstlichen Aufgabe nicht mit dem Geschicke der grossen elsässischen Satiriker der Reformationszeit, denn jener platte Schluss fällt gegen den frischen Anlauf der Scene:

Fort! marsch! in d'Welt hinein,
Was soll das ewig Stubenhocken sein? u. s. w.

bedeutend ab.

Meine Ueberzeugung geht also dahin, dass Goethe im wesentlichen der Verfasser der Farce Prometheus ist, sie aber verstümmelt Wagnern übergeben hat, der sie dann mit Motto — er citiert dasselbe später wie sein Eigentum —, einem Prolog und Epilog seiner eigenen Feder versehen, auf sein Konto übernahm. Nur mit diesem Ergebnis lassen sich die widersprechendsten Angaben: dass Wagner sich bis 1777 als Verfasser geriert, dann Goethe genannt habe, dass nach Heinse die Farce für Goethe zu schlecht, nach Bretschneider und Höpfner für Wagner zu gut sei — vereinigen.

Er fragt sich nur zum Schluss, wie Goethe nach dem vielverheissenden Empfang bei dem Weimarer Prinzen in Mainz, Dezember 1774, und nachdem er von dort sogar einen versöhnlichen Brief an dessen Erzieher Wieland geschrieben, dazu kam, so plötzlich wieder ins Gegenteil umzuschlagen und sich durch einen neuen impertinenten Angriff unklugerweise den Weg nach Weimar zu verbauen.

Die Antwort auf diese Frage ist folgende: Goethes Farce ist unmittelbar dem Aerger über Nicolais «Freuden des jungen Werther» entsprungen (Briefe an Merck 1835, S. 66, und 1847, S. 119), die Anfang 1775 erschienen und so bissig waren, dem Werther von Seiten Alberts im entscheidenden Augenblick eine mit Hühnerblut geladene Pistole unterschieben zu lassen, woraus denn kein Unheil, aber ein schmutziger Spektakel erfolgte.

Man muss sich das Erscheinen einer so groben Satire vorstellen, um das leidenschaftliche Aufwallen des jugendlichen Goethe, der launenhafter war, als ihn der alternde auch bei dieser Gelegenheit im 13. Buche von D. u. W. uns darstellen will, zu begreifen. Nicolai hatte Merck gebeten, die «Leiden des jungen Werther» wie seine «Freuden» für die Allgemeine deutsche Bibliothek zu rezensieren (Briefe an Merck 1835, S. 67), Merck aber bittet nachträglich seine Rezension zu unterdrücken (Briefe aus dem Freundeskreise 1847, S. 118):

«Es geschieht mir dadurch ein wahrer Gefallen, weil mich Goethe gewiss erkennt, und **in seiner eigenen Sache so blind ist, dass ihn auch das kälteste seinem Gegner gegebene Lob aufbringen kann.** Ein Genie ist einmal ein böser Nachbar, und ich möchte, wie Sie leicht einsehen, es mit ihm nicht gerne verderben.»

Nicolai sollte in jener Goetheschen Spottschrift als Orang-Outang verhöhnt, daneben aber auch den übrigen Werther-Kritikern, selbst den Freunden Goethes, in Tier- und anderen Gestalten (Papagei—Weygand, Gans—Deinet, Esel—Götze, Nachteule und Frösche—Matthias Claudius, Reuter ohne Kopf —Wittenberg, Löwe—Hamburgischer Korrespondent, Staarmatz —v. Breitenbach, Iris—Jacobi) eine gründliche Abfertigung für ihre zum Teil sehr einfältigen Beurteilungen des Goetheschen Meisterwerkes zu teil werden.

Auch Wieland hatte soeben wieder im Dezemberheft 1774 des «Teutschen Merkur» durch eine Kritik von Werthers Leiden sowie besonders im Januarheft 1775 durch masslose Angriffe auf den damals mit Goethe herzlich verbundenen Lenz, dessen «Anmerkungen übers Theater» Goethe selbst zum Druck befördert hatte, Goethes jugendlichen Zorn aufs neue gereizt.

Der Ton von Wielands Kritik gegen Lenz war höchst gehässig:

«Der Verfasser der Anmerkungen übers Theater mag heissen wie er will, traun! der Kerl ist 'n Genie und hat blos für Genien, wie er ist, geschrieben, wiewohl Genien nichts solches nöthig haben. Sollt ihm dies aber nicht erlaubt gewesen seyn? Durft er doch schreiben, was gar niemand, *was er selbst nicht verstunde!*» u. s. w. (S. 96.)

Hätte Wieland die Absicht gehabt, neue Händel im Genielager zu suchen, so konnte er nicht gewaltsamer verfahren. Wie hätte er sonst jene masslos heftige Kritik, als «Zusatz des

Herausgebers» überschrieben und mit seinem Namensbuchstaben unterzeichnet, der voranstehenden, schon abfälligen Erörterung des regelmässigen Rezensenten folgen lassen dürfen!

Wenn Lenz, der damals, im Februar 1775, wie ich nachgewiesen (s. Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode, Strassburg 1888, S. 75), die Feder zur Verherrlichung Goethes in seinem «Pandaemonium germanicum» ergriff, von Goethe schreibt:

«Ein Gelehrter: Es scheint der Mann will gar nicht rezensirt sein.»

«Ein Bürger: Ihr Narren! wenn er euch freien Willen liess, er würde bald unter die Füsse kommen. Und er streitet nicht für sich allein, sondern auch für seine Freunde.»

so klingt das, als ob Lenz, der bekanntlich gleich darauf den «Prometheus» in einem Briefe an Lavater «*Goethes glücklichste Satire*» nannte, von seines Freundes Goethe Absicht, eine Streitschrift zu seinen eigenen und Lenzens gunsten zu verfassen, unterrichtet gewesen sei.

Wie Goethe damals einerseits mit Lenz befreundet, andererseits gegen Wieland aufs neue heftig erbittert war, beweist er durch folgende Briefe an seine Freundin Johanna Fahlmer:

«Hier Tante ein Zweig aus Lenzens Goldnem Herzen. Wie werth ist mir's Ihnen so einen guten Morgen bieten zu können.»

Und gleich darauf an dieselbe:

«Wie steht's Ihnen! — krieg ich Lenzens Liebes Worte wieder. Wieland ist und bleibt ein Sch—kerl vid. pag. 96 beygehenden Merkurii. Ewige Feindschaft sey zwischen meinem Saamen und ihrem Saamen. Ich bin ganz unerträglich. Und darum fleissig an sinnlicher Arbeit. Ich kann nicht kommen. Geb Ihnen Gott was zu treiben. *Mit mir nimmts kein gut Ende.* Ade. G.»[1]

Ich will nicht so scharfsinnig sein, die naheliegende Vermutung aufzustellen, jene «sinnliche» Arbeit dürfe sich auf die Zeichnung der Bilder zum «Prometheus» beziehen. Allein der Schluss des Briefes deutet entschieden auf eine herauf beschworene Verwickelung, die Goethe wenn nicht verhängnisvoll, so doch un-

[1] Diese beiden undatierten Briefe gehören noch in den Januar oder in den Februar 1775, da die Ausgabe der Merkurhefte schon Mitte des laufenden Monats zu erfolgen pflegte (Ausgew. Briefe Wielands III 212 ff.

angenehm [zu werden drohte. Denn die Worte «Ewige Feindschaft» u. s. w. lassen eher auf erneuten Kampf als auf Waffenstillstand schliessen. Keinesfalls aber hat Goethe damals schon, wie man aus Erich Schmidts Behauptung schliessen muss, neue Angriffe Lenzens auf Wieland verhindert. Diese Bemühung ist erst später nachweisbar, als Lenz an Lavater meldet: «Göthe hat mir ein Zettelchen aus Weimar geschrieben und ist sehr zufrieden mit Wielanden. Bindet mir auch ein, ich soll ihn ungeschoren lassen», frühestens aber im Sommer 1775.

Dass Goethe seit seinem Besuche bei den Weimarer Prinzen in Mainz ein für alle Male allen Händeln entsagt habe, wie Erich Schmidt meint, ist eine unbewiesene Behauptung. Man verwechsle doch nicht immer den bedächtigen Goethe der späteren Zeit mit dem jugendlichen Feuerkopf.

«Von dem Augenblick, da er decidiert war, sich dem Herzog und seinen Geschäften zu widmen», schreibt Wieland den 24. Juli 1776 an Merck, «hat Goethe sich mit untadeliger σωφροσύνη und aller geziemenden Weltklugheit aufgeführt, aber noch in den ersten Monaten seines Weimarer Aufenthaltes oft durch seine damalige Art zu seyn, scandalisirt und dem Diabolus prise über sich gegeben.»

Dass er mithalf, in Matinées des Teufels Zeug zu machen, habe ich schon oben erwähnt. Diese Gewohnheit, sich an anderen zu reiben — während er doch nach Böttigers, Hufelands, Bertuchs u. a. Urteil *selbst* gegen jeden Spott *äusserst verwundbar* war — hatte er nach Weimar mitgebracht und auch noch später gelegentlich Macht über sich gegeben. Seine Annagelung des Jacobischen Romans «Woldemar» im Jahr 1779 ist bekannt und seine Entschuldigung «mit den *nicht schonenden* launigen Momenten voriger Zeiten» weist auf seine jugendliche Gepflogenheit zurück, die übrigens eine Gewohnheit jener ganzen Geniezeit gewesen ist.

Zum Ueberfluss besitzen wir seit 1877 (Deutsche Rundschau S. 517) durch A. Schöll Kenntnis von einem Briefe Knebels an Bertuch, der, unmittelbar nach jener Mainzer Zusammenkunft, den 23. Dezember 1774 über das Verhältnis Goethes zu Wieland geschrieben, so recht zeigt, welch «toller Kerl» der jugendliche Goethe war, und wie geringer Zündstoff bei ihm hinreichen musste, um trotz scheinbarer Versöhnung seine Wut gegen Wieland und Konsorten aufs neue zu hellen Flammen zu entfachen. Diesen Brief nicht wenigstens im Auszuge mitzuteilen, sondern, wie Erich Schmidt thut, mit wenigen Worten abzu-

machen, heisst eine wichtige historische Urkunde nicht nach Gebühr schätzen.

«Goethes Kopf ist sehr viel mit Wielands Schriften beschäftigt. Daher kommt es, dass sie sich reiben. Goethe lebt in einem beständigen Krieg und Aufruhr, da alle Gegenstände aufs heftigste auf ihn wirken. Daher kommen die Ausfälle seines Geistes, der Muthwillen,[1] der gewiss nicht aus bösem Herzen, sondern aus der Ueppigkeit seines Genies.[2] Es ist ein Bedürfniss seines Geistes, sich Feinde zu machen, mit denen er streiten kann; und dazu wird er nun freylich die schlechtesten nicht aussuchen. Er hat mir von allen denen Personen, auf die er losgezogen ist, mit ganz besonderer Hochachtung gesprochen. Aber der Bube ist kampflustig, er hat den Geist eines Athleten. Wie er der allereigenste Mensch ist, der vielleicht nur gewesen seyn mag, so fing er mir einmal des Abends in Maynz ganz traurig an: ‚Nun bin ich mit all den Leuten wieder gut Freund, den Jacobis, Wieland — das ist mir gar nicht recht. Es ist der Zustand meiner Seele, dass, so wie ich etwas haben muss, auf das ich eine Zeit lang das Ideal des vortrefflichen lege, so auch wieder etwas für das Ideal meines Zorns. Ich weiss, das sind lauter vortreffliche Leute; aber just deshalb; was kann ich ihnen schaden? Was nicht Stroh ist, bleibt doch, und die Woge des Beyfalls, wenn sie sich auch eine Zeit lang abgewendet hat, fällt doch wieder zurück.»

«Ich musste herzlich über seine Naivetäten dieser Art lachen, *denn der Rektificirgeist ist bey ihm übel angebracht.*[3] Genug, ich konnte mich in die Möglichkeit seines Falles setzen und lachte ihn damit aus. Den ältesten Jacobi liebt er über alles. Er that mir sogar die Ehre, ausserordentliche Aehnlichkeit mit ihm bey mir zu finden. Indessen hat er eine Schrift auf ihn gemacht, die er mir versichert, dass es

---

[1] Man vergleiche den Brief des Aktuars Salzmann an v. Knebel, Strassburg den 12. April 1775: «An Goethe werde ich übermorgen schreiben, und ich denke nicht übel zu thun, wenn ich ihm Ihre und Ihres besten Prinzen Empfindung über seine Satyre ganz mittheile. Er ist, wie Sie wissen, jung und *muthwillig*, und vielleicht wird ihn dieses vorsichtiger machen,» u. s. w. (s. H. Düntzer, Zur deutschen Litteratur u. Geschichte I, S. 29.)

[2] Aehnlich, wenn auch stärker, Lavater über Lenz: «Ich lerne den wackern Jungen immer von neuen Seiten kennen. Ich kannte seinen Geist der Intrigue und seine Zerstörungskraft nicht. Ich sagte immer nur von ihm: *‚Er verspritzt fast vor Genie‘.*» (A. Stöber, J. G. Röderer S. 86.) «Intrigue» bedeutet hier in besserem Sinne so viel wie «Satire».

[3] Ebenso Frau Schönemann: Sie habe sich *vor seinem Disputiren* gefürchtet.

das böste seye, was er in dieser Art gemacht habe. Sogar ein Frauenzimmer in Frankfurth, das mit Jacobi liirt ist, hat er hinein gebracht [die oben mehrfach erwähnte Johanna Fahlmer]. Sie hat ihn bey allem beschworen, ihr die Schrift lesen zu lassen und betheuert, dass sie nichts übel empfinden wolle. Er hat ihr aber geradezu versichert, dass es unmöglich sei, dass irgend ein Frauenzimmer in der Welt die Stellen nicht übel empfinden sollte. Nun wartet er bis Jacobi nach Frankfurth kommt; dem muss er es vorlesen, und dann will er es zerreissen.»

«So viel von Goethe! Aber lange noch das geringste. Die ernsthafte Seite seines Geistes ist sehr ehrwürdig Ich habe einen Haufen Fragmente von ihm, unter andern zu einem Doctor Faust, wo ganz ausnehmend herrliche Scenen sind. Er zieht die Manuskripte aus allen Winkeln seines Zimmers hervor,» u. s. w.

In Goethes Wesen lagen demnach während seiner Jugendperiode — ähnlich wie bei seinem Freunde Lenz, nur getrennter neben einander — zwei verschiedene Naturen, diejenige des Künstlers und diejenige des Pasquillanten. Der Pasquillant gab vor, nur einen «*imaginären*» Hass zum Ausdruck zu bringen, während der Beleidigte diesen Unterschied des «imaginären» und «realen» Hasses unter Umständen — wir würden sagen: wenn der Spass über die Gemütlichkeit ging — nicht gelten lassen wollte. Das war das ganze «Unglück» des Dichters Lenz in Weimar und der viel besprochene und nie ermittelte Grund seiner Entfernung von dort; doch darüber anderwärts!

Gewiss hat Goethe jene oben erwähnte Parodie «Das Unglück der Jacobi's» niemals drucken lassen, wenn er sie auch an Klopstock zur Einsicht sandte. Allein die beiden Jacobi und deren vortreffliche Tante Johanna Fahlmer hatten ihn aber auch mit keinem Worte beleidigt.

Anders aber war sein Verhältnis zu Wieland. Hier stiess Goethes Griechen- und Shakespeareverehrung mit der Lobpreisung gallischer Kultur feindlich zusammen. Hatte Goethe schon im Frühjahr 1774 Lenz die Erlaubnis zur Drucklegung seiner Farce «Götter, Helden und Wieland» gegeben, so ist nichts natürlicher, als dass er, wenn auch bei dem Mainzer Besuch *wider seinen Willen* gegen Wieland für den Augenblick zur Versöhnung umgestimmt, doch nach Hause zurückgekehrt, durch die ihm zu Gesicht kommende Kritik desselben über die «Anmerkungen» seines Freundes Lenz aufs neue heftig erzürnt, dem alten Feinde, dem er sich in der Freundschaft seines Prinzen auf einmal weit überlegen glaubte, in jugendlichem Uebermute doch noch

eins zu versetzen trachtete. Die aussergewöhnliche Grobheit des Tones an jener Stelle im «Prometheus» und der Mangel jeder Rücksichtnahme auf den Erbprinzen lässt sich durch das damals umlaufende Gerücht, Wielands Verhältnis zu seinem ehemaligen Zögling sei erschüttert (vgl. Briefe an Merck 1835 S. 65), welches erst nach dem Erscheinen des Prometheus zu weichen begann, erklären.[1]

Wieland hat deshalb auch mit richtigem Instinkte stets in Goethe seinen Feind gewittert.

«Goethe ist 'n feiner Bursche, schreibt Wieland an Gleim den 24. April 1775, hat einen Lumpenkerl gefunden, der Vater zu seinem Bastard sein will! Sie haben doch das Billet schon bekommen, das er an seine Freunde herumschickt, um zu deklariren, dass nicht er, sondern ein gewisser Leopold Wagner den Prometheus ge..... habe. Wollen 'm doch den Gefallen thun und thun, als ob wir es glauben.»

Auch als Goethe bereits nach Weimar berufen war, beharrte Wieland noch bei seiner Ueberzeugung, wenn er auch als kluger Mann, in der Voraussicht, mit dem Günstling des Herzogs auskommen zu müssen, Lavater, dem Freunde Goethes, gegenüber seine Ausdrücke zu mildern weiss.

Weimar, den 27. October 1775: «Auf *Göthen* warten wir hier sehnlich seit 8—10 Tagen, von Tag zu Tag, von Stunde zu Stunde. Noch ist er nicht angelangt und wir besorgen nun, er komme gar nicht. Ich möchte wohl wünschen, dass Sie mich genug liebten, um mir in Ihrem Nächsten Ihres Herzens Gedanken über das Herz und den Charakter dieses ausserordentlichen Sterblichen zu sagen. Unterdessen verlangt mich zu sehen, ob ich durch persönliche Bekanntschaft soweit kommen werde, besser als itzt zu wissen, was ich von dem Manne denken soll, der als *Shakespears* Nebenbuhler so gross ist und doch fähig war, ohne durch einen Gedanken von mir beleidigt zu seyn, in so bösartigen Pasquinaden als *Götter, Helden und Wieland* und *Prometheus* ist (*denn es ist gewiss, dass er auch diesen gemacht hat*), alles anzuwenden, um mich meinen Zeitgenossen verächtlich zu machen.»

---

[1] Während Wieland im «Merkur» Lenz und die Genies mit Spott überschüttete, schrieb er gleichzeitig 13. Januar 1775 an Knebel in Strassburg: «Ja, mein Bester, Sie müssen mein Freund sein, und wenn die Klopstocks, die *Lenze*, die Herder und wie die Genien alle heissen, nicht auch unsere Freunde sind, tant pis pour eux!» — Solche Gesinnungslosigkeit war wohl geeignet, den Erbprinzen von Weimar, der damals mit Knebel einen Besuch bei Lenz machte, gegen seinen Lehrer zu verstimmen.

So urteilt Wieland, noch bevor er Goethe gesehen. Aber nach der ersten Bekanntschaft schreibt er den 10. November 1775 an Lavater voll Enthusiasmus:

«Vernichten Sie doch meinen letzten Brief, worin, glaube ich, albernes Zeug von Goethe steht. Ich sehe wol, man muss einander von Angesicht zu Angesicht sehen, um einander recht kennen zu lernen. Bey Menschen von Goethens Classe ist's wenigstens schlechterdings nöthig.» (Archiv f Lit. 1875.)

Dass Wieland in diesen Worten, wie Erich Schmidt glauben lässt, seine Ansicht, Goethe sei der Verfasser des Prometheus, widerrufen habe, ist keineswegs zu folgern. Wieland ist von Goethe entzückt und froh, mit ihm sich verstehen zu können. Deshalb will er, sozusagen, das Kriegsbeil ein für alle Male begraben und bittet Lavater zu diesem Zwecke seinen letzten Brief zu vernichten, als hätte er ihn nicht geschrieben. Nur so viel und nicht mehr lässt sich aus seinen Worten schliessen. Für Wielands Ansicht, ob Goethe der Verfasser des «Prometheus» gewesen oder nicht, sind dieselben völlig belanglos.

Wäre Goethe, wie Erich Schmidt mit Stolz hervorhebt, «der Mann gewesen, allein auszuessen, was er sich eingebrockt hatte», so hätte er nicht in späteren Jahren die Schuld an der Herausgabe der Farce «Götter, Helden und Wieland» in so gehässiger Weise auf Lenz schieben dürfen. Ueberdies hatte er jenes Spottgedicht «Nicolai auf Werthers Grabe» gedruckt an seine Freunde gelangen lassen, mithin, da er dasselbe aus den Händen gab, ohne eine Indiskretion verhindern zu können, keineswegs zur «*stillen und unverfänglichen* Rache» verfasst. Ich kann deshalb, wenn ich zum Schlusse Beweise und Gegenbeweise abwäge, nach den Grundsätzen historischer Kritik nur zu dem Resultate gelangen, dass Goethe an der Herausgabe des Prometheus beteiligt gewesen ist.

Um übrigens nochmals auf den Vorwurf Erich Schmidts zurückzukommen, dass man, ohne Goethes Ehre anzutasten, an seinen Worten nicht deuteln dürfe, so erkläre ich ausdrücklich, ***dass hier eine Verwechslung der Begriffe vorliegt:***

Wer will unseren heutigen Begriff von Ehrenhaftigkeit in der Wissenschaft, der die mühsame Errungenschaft einer grossen kritischen Epoche unseres Jahrhunderts und nicht zum geringen Teile der Beschäftigung mit den exakten Wissenschaften ist, mit jener angeblichen Wahrhaftigkeit vergleichen, wie sie bei den Dichtern und Schöngeistern des vorigen Jahrhunderts galt!

3

Heutzutage bricht man auf immer mit dem Menschen, von dem man einmal hintergangen wurde. In jener Zeit, wo besonders «*die Vermittelung trefflicher Frauen*» die heterogensten Männercharaktere zu versöhnen suchte, fand man rasch einen modus vivendi, ja eine öffentliche Wertschätzung des Gegners, über den man im stillen die Achsel zuckte. So spöttelt Wieland noch am 12. April 1776 in einem Briefe an Merck: «Goethens Charakter ist noch nicht bekannt. C'est à dire der Charakter, den ihm der Herzog geben wird.»

Lenz hatte gewiss an seinem Freunde Goethe ein Vorbild, als er Klinger bat, die Autorschaft der «Soldaten» wegen der Rache der Strassburger Offiziere auf seinen Namen zu nehmen. Und Keiner von denen, die noch später in Goethe den eigentlichen Verfasser von «Prometheus, Deukalion und seine Rezensenten» erkannten, wie z. B. Sprickmann oder Merck, hat seinen Abscheu vor Goethes Wortbruch offen zu erkennen gegeben, ein Beweis, dass man dies Vergehen nicht im mindesten so streng beurteilte, als nach unseren heutigen exakten Forderungen der Moral bei ähnlichem Vorkommnis geschehen müsste.

II.

Wagners «Kindermörderin» und Goethes «Faust».

Wir kommen zu einem zweiten, nicht minder oft erörterten Thema, ich meine jenes Plagiat, welches Wagner an Goethes noch unvollendetem «Faust» begangen haben soll.

«Weil ich aus allem, was ich vorhatte,» schreibt Goethe im 14. Buche von Dichtung und Wahrheit, «kein Geheimnis machte, so erzählte ich ihm wie Andern meine Absicht mit ‚Faust', besonders die Katastrophe von Gretchen. Er fasste das Sujet auf und benutzte es für ein Trauerspiel ‚die Kindesmörderin'. Es war das erste Mal, dass mir Jemand etwas von meinen Vorsätzen wegschnappte; es verdross mich, ohne dass ichs ihm nachgetragen hätte.»

Auch hier ist die Grossmut Goethes, die *nach* der angeblich von Wagner verschuldeten Prometheus-Publikation niemand für nötig, jedermann für auffallend erklären muss, sehr verdächtig!

Wir besitzen von Wagners «Kindermörderin» in neuester Zeit zwei Kommentare, und zwar von Erich Schmidt in seinem H. L. Wagner, wozu der von ihm besorgte Neudruck in Seufferts «Literaturdenkmalen» mit Einleitung zu rechnen ist, und von A. Sauer in der von Kürschner herausgegebenen «National-Literatur». Seltsamerweise hat keiner dieser beiden Litteraturhistoriker sich der Mühe unterzogen, urkundliche Forschungen in den Strassburger Archiven zu unternehmen, um den Vorwurf Goethes auf seine Haltbarkeit zu prüfen; der Versuch wenigstens hätte gemacht werden müssen.

Zudem begeht Erich Schmidt, der doch seinen H. L. Wagner in Strassburg verfasst hat, in jener Ausgabe der

«Kindermörderin» S. VIII das merkwürdige Versehen, den Magister in dem in Strassburg spielenden Stücke für einen katholischen Geistlichen zu erklären und den jüngeren Lessing ausdrücklich deshalb zu tadeln, weil derselbe aus ihm einen protestantischen Geistlichen gemacht habe, ohne die Erwähnung des «Klosters» überall zu tilgen — während es doch in Strassburg bekannt ist, dass die evangelischen Theologen des Collegium Wilhelmitanum nur deshalb «Klosterer» genannt wurden, weil das von ihnen bewohnte Stiftsgebäude vor der Reformation ein katholisches Kloster gewesen ist.[1] Oder sollte wohl Erich Schmidt, so frage ich, die Schüler des Berliner Gymnasiums «Zum Grauen Kloster», welche in Berlin gemeiniglich «Klosteraner» genannt werden, für Studenten der katholischen Theologie erklären wollen?

Ich würde jenes Versehen so nachdrücklich nicht betonen, wenn es nicht auch für den ausserhalb Strassburgs wohnenden Leser handgreiflich wäre, dass ein katholischer Klosterbruder wohl schwerlich im 5. Akt das verschämte Geständnis ablegen kann: «***Frau Baas, ich weiss, Sie sinds überzeugt, dass ich Ihrer Jungfer Tochter gut bin, Sie machten mir selbst einst Hoffnung***», während der Strassburger Leser bedenklich dazu den Kopf schüttelt, dass ein ***katholischer*** Theologe dem Gottes-

---

[1] Im «*Kloster zu St. Wilhelm*» hielt nach dem Protokoll die deutsche Gesellschaft zu Strassburg ihre letzte Sitzung (s. meine Schrift: Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode S. 53).

In der «Kindermörderin» Akt II Sc. 1, sagt Metzger Humbrecht: «Sc, wird davor alle Jahr *zweimal* für Euer Kloster an den Kirchthüren kollektiert! Hol mich der Teufel, wenn ich noch einen Sols in die Schüssel werfe.» Ich verweise dabei auf J. v. Türckheim, Abhandlung, das Staatsrecht der Stadt Strassburg und des Elsasses überhaupt betreffend, Strassb. 1789 S. 116, wo es bei der Besprechung der protestantischen Stiftungen der Stadt heisst: «Das Kollegium von St. Wilhelm, welches die Pflanzschule der künftigen Diener der Altäre ist, könnte sich aus seinen erbärmlichen Einkünften nicht erhalten, wenn es nicht durch ein jährliches Almosen, das in den sieben Pfarrkirchen eingesammelt wird, unterstützt würde!» — Diese Kollekte fand *zweimal* im Jahr, zu Ostern (Gründonnerstag) und Weihnachten statt. Die Gründonnerstagkollekte, welche stets ergiebiger ausfiel, betrug beispielsweise im Jahre 1770 539 liv. 5 ß 2 1/2 Pf., die Weihnachtskollekte 289 liv. 4 ß 10 1/2 Pf. (Gütige Mitteilung des jetzigen Vorstands des Collegium Wilhelmitanum, Herrn Direktor Erichson, aus den Akten.)

dienste in der ***evangelischen*** Nikolauskirche beigewohnt haben sollte.

Da Erich Schmidt selbst richtig betont, dass die Metzgerfamilie Humbrecht eine Alt-Strassburger Familie von echtem Schrot und Korn sei, so ist es, sozusagen, eine falsche Auffassung des ganzen Stückes, sich in dieser evangelischen Familie — Meister Humbrecht nennt sie selbst so — einen katholischen Verwandten zu denken. Nein, der Magister des evangelischen Collegium Wilhelmitanum, der fast ebenso vorzüglich dem Leben abgelauscht ist wie Meister Humbrecht, vertritt gegenüber dem starren Luthertum, das in der eingesessenen Bürgerschaft wurzelte und in Prof. Lorenz und Reuchlin seine Hauptstützen sah, die philosophische und philantropische Aufklärung der jüngeren studierenden Generation; auch die Naseweisheit jener jungen studierten Herren, die sich in alles mischen und, wie im Stücke, in bester Absicht oft schlimmes Unheil anrichten, ist Wagner trefflich zu zeichnen gelungen.

A. Sauers Kommentar, der sich im wesentlichen an Erich Schmidts Vorarbeit anlehnt, lässt jede selbständige Forschung vermissen. Wahrhaftig, A. Sauer ***«hätte sich die Arbeit nicht gar so bequem zu machen gebraucht.»***

Dass der gelegentlich genannte Osterried nicht vom italienischen ***ostiere*** Wirt, ***osteria*** Wirtshaus abzuleiten, sondern ein damals lebender Kaffeesieder jenes Namens gewesen sei, konnte ich bereits anderwärts (Lenz, Goethe und Cleophe Fibich S. 83) aus den Kopulationsakten von St. Nikolaus, in welcher Pfarrei die «Kindermörderin» spielt, zu meiner Freude nachweisen. Auch der Irrtum, der im ersten Akt genannte Sauveur sei wohl Goethes Tanzlehrer in Strassburg gewesen, kehrt bei Sauer ohne selbständige Prüfung wieder. W. v. Biedermann hätte wahrhaftig keinen Grund gehabt, zu bedauern (Archiv f. Lit. VII. 536), dass ihm v. Loeper in Anm. 423 seines Kommentars zu D. u. W. jene Entdeckung vorweggenommen habe. Anton Sauveur, dessen vier Kinder sich sämtlich im Taufregister von Jung-St. Peter finden, hat keine Tochter Lucinde oder Emilie jemals besessen. Er war Balletmeister am Strassburger Theater, leitete die glänzenden Nachtbälle daselbst,[1] die den

---

[1] Ungedrucktes Tagebuch des Erbprinzen Karl August von Sachsen-Meiningen:

12. Februar 1775: «Um 12 Uhr Nachts fängt der Bal de nuit in Komödienhause an. Das Parterre wird in die Höhe geschraubt

Strassburger Bürgermädchen so verderblich wurden, und hatte, wie v. Gröningseck streng geschichtlich bemerkt, während Eva Humbrecht ihren eigenen Unterricht bei demselben vor dem kundigen Leser durch einen ganz besonderen Zufall zu erklären für nötig findet, «immer viel mit Grafen und Baronen zu thun»; auch die Prinzen von Meiningen genossen im Jahre 1775 seinen Unterricht. Anton Sauveurs, des «Employé à la comédie française» älteste Tochter Anna Theresia, geboren 16. Juli 1750, heiratete am 23. November 1770 (Jung St. Peter M. 65) den Baron Cressonnier de Beauplan aus Paris. Dagegen sagt Goethe, «Uebrigens schien der Vater nicht viele Kunden zu haben, und sie führten ein einsames Leben». Schon dies Geständnis, welches mit v. Gröningsecks Worten unvereinbar ist, hätte v. Biedermann auch ohne archivalische Suche abhalten müssen, «Lucinde» und «Emilie» Sauveur *bis auf weiteres feierlich unter den Frauengestalten aus Goethes Leben aufzuführen.*

Dass Wagner den Goetheschen Vorwurf des litterarischen Diebstahls nicht verdient, dass vielmehr Goethe und Wagner zum Teil dieselben Quellen benutzt haben, ist mir bei genauer Prüfung zur Ueberzeugung geworden.

Früher glaubte man allgemein, Wagner spuke zur Strafe für litterarischen Diebstahl als der trockene Schleicher gleichen Namens in Goethes «Faust». Allein diese Vermutung von Gervinus und anderen ist längst dadurch als Irrtum nachgewiesen worden, dass der Famulus Wagner schon dem Volksbuche des 16. Jahrhunderts angehört. Neuerdings hat aber Erich Schmidt dem Goetheschen Vorwurf eine andere Stütze zu geben gesucht, indem er behauptet, Wagner sei schon von Jung-Stilling im Jahre

---

und mit dem Theater gleich gemacht und daraus entsteht ein grosser Saal, welcher durch 6 Kronleuchter und eine Menge anderer Lichter erleuchtet wird. Es waren über 1000 Menschen beisammen, die Damen von Condition sind alle maskirt, die andern mögen es machen wie sie wollen, und so haben auch alle Chapeaux die Freiheit sich zu maskiren oder nicht. Sonst sind sehr viele gemeine Leute auf dem bal de nuit und darinnen unterscheidet er sich auch von der Redoute, auf welcher lauter Leute von Condition sind. Die Maîtres de la Danse dirigiren den Ball und zeigen jeden Tanz mit allen Touren und Pas an die, die es noch nicht wissen, so kann niemals eine Confusion entstehen. Die vornehmsten Tanzmeister heissen *Sauveur*, Le Pi und Le Grand.»

1770 als Plagiator gekennzeichnet worden. Erich Schmidt schreibt H. L. Wagner S. 8:

«Wenn Jung-Stilling in seiner Selbstbiographie schildert, wie er zum ersten Mal an den Mittagstisch bei den Jungfern Lauth in Strassburg tritt und nachdem er Goethe, Waldberg, Melzer, Lerse genannt hat, fortfährt: ‚Noch einer fand sich ein, der sich neben Goethe hinsetzte, von diesem will ich nichts mehr sagen, als dass er — ein guter Rabe mit Pfauenfedern war', so kann ich diese Stelle nur auf den Verfasser der ‚Kindermörderin' beziehen. Wahrscheinlich nicht auf diese selbst, nur darauf, dass Wagner, der in Goethes Kreise für nicht sehr bedeutend galt, gern mit fremdem Kalbe pflügte.»

Diese Deutung, welcher schliesslich auch v. Loeper Anm. 422 gefolgt ist, scheint heute widerspruchslos angenommen. Dagegen bemerke ich, dass Wagner als Strassburger Kind, dessen Eltern beide noch lebten, an den Mittagstisch der Jungfern Lauth nicht hingehört. Erich Schmidt nennt diesen Einwurf platt, aber berechtigt und sucht denselben durch künstliche Mittel, durch die Annahme einer von Jung-Stilling geübten freieren Gestaltung oder eines nur gelegentlichen Erscheinens, welches er den Worten «noch einer *fand sich ein*» entnehmen zu dürfen glaubt, zu beseitigen.

Allein, dass Jung-Stilling mit den Erlebnissen seiner Strassburger Zeit dichterisch frei geschaltet habe, kann ich nicht zugeben. Ueberall, wo ich ihn prüfte, habe ich ihn durchaus zuverlässig gefunden. So kam ich noch jüngst in die Lage, eine ganz beiläufige Angabe wie folgende S. 160: «Des Dienstags vor Pfingsten hatte der Sohn eines Professors Hochzeit, deswegen waren keine Kollegia» durch die genau auf den 14. Mai 1771 fallende Hochzeit des praktischen Arztes Dr. Joh. Jacob Spielmann, eines Sohnes des bekannten Professors der Chemie Jacob Reinbold Spielmann, mit Frl. Margarethe Salome v. Türckheim, einer Tochter des Banquiers Joh. v. Türkheim und späteren Schwägerin von Goethes Lilli, aus den Kopulationsakten der Neuen Kirche M. 115 fol. 194 b. bestimmen zu können. Auch ein «gelegentliches» Einfinden müsste durch ganz andere Beweismittel als durch die sehr unsichere Deutung eines Zeitwortes, das ebenso gut die entgegengesetzte Erklärung verträgt, erhärtet werden.

Da also weder Wagners Anwesenheit am Lauthschen Mittagstische wahrscheinlich, noch auch die Vermutung Erich Schmidts,

Wagner möge schon im Jahre 1770 im Goetheschen Kreise als Plagiator gegolten haben, durch irgend eine Andeutung bestätigt ist, so sind wir gezwungen, eine andere Erklärung zu versuchen, was in dem gegebenen Falle nicht schwer wird.

Bei der Aufzählung der regelmässigen Tischgäste muss es uns nämlich auffallen, dass Jung-Stilling als Mediziner seinen Studiengenossen Johannes Meyer,[1] den Goethe an erster Stelle nennt und dem er eine sehr eingehende Charakterschilderung zu teil werden lässt, nicht erwähnt haben sollte. Auch Meyer konnte «*ein guter Rabe mit Pfauenfedern*» genannt werden, weil er sich nach Goethes Erzählung mit der Gelehrsamkeit der Professoren zu brüsten wusste, deren Vorträge er bei seinem unglaublichen Gedächtnis an der Mittagstafel in buntscheckiger Abwechselung zu wiederholen pflegte.

Und wenn diese Deutung auch weniger glänzend zu sein scheint, so wird sie doch durch folgende Erwägung wesentlich unterstützt:

Der Tadel, welcher in der Anwendung des Citats aus Lessings, beziehungsweise Phädrus Fabel auf jemanden besteht, war damals und ist heute allgemein bekannt. Wenn also Jung-Stilling von jenem Genossen «nichts *mehr* sagen will», so hat er offenbar neben dem allgemein kenntlichen Vorwurfe noch einen schlimmeren auf dem Herzen, den er nicht aussprechen will. Vergebens nun suchen wir einen derartigen Vorwurf gegen Wagners Charakter zu erheben; dagegen erwähnt Goethe von Meyer nachdrücklich, dass derselbe «*unbändig liederlich*» gewesen sei, was jener in einem Briefe an den Aktuar Salzmann mit gewissem Cynismus selbst eingesteht. Vergleichen wir damit die Darstellung Jung-Stillings.

Soeben hat Jung-Stilling, ohne einen lasterhaften Menschen mit Namen zu nennen, von Lerse erzählt, dass er die seltene Gabe besessen habe, mit trockener Miene die treffendste Satire in Gegenwart des *Lasters* hinzuwerfen; unmittelbar darauf nennt er jenen Anonymus. Wenn also Jung-Stilling versöhnlich und milde schreibt: «Von diesem will ich nichts mehr sagen, als dass er — ein guter Rabe mit Pfauenfedern war», so will er Meyers *Liederlichkeit*, die sein reines Gemüt oft nach junger

---

[1] Mediziner-Matrikel: d. 2. Oct. 1770 Johannes Meyer Lindaviensis, d. 12. Mart 1771 disputavit de fistula ani, d. 26. Sept. 1771 absens Doctor Medicinae.

Mediziner Weise durch Unflätigkeiten bei Tische empört haben mochte, mit dem Mantel christlicher Nachsicht bedecken und nur die ausserordentliche Nachäffungsgabe des Studiengenossen — daher wohl auch der Rabe statt der Krähe — der sich gern mit fremder Weisheit brüstete, hervorheben.

Dies ist meine Ueberzeugung von dem Sinne der oft besprochenen Stelle in Jung-Stillings «Wanderschaft». Sie ist weniger glänzend, aber, wie mir scheint, ungezwungener als die Deutung Erich Schmidts. Doch dies wird eine vorurteilslose Kritik entscheiden; jedenfalls glaube ich meine Deutung durch gute Gründe so weit gestützt zu haben, dass das Urteil Erich Schmidts «*Zu Meyer kann nur die Rattlosigkeit greifen*» auch wieder einmal zu jenen mit magistraler Sicherheit vorgetragenen Behauptungen der modernen Litteraturhistorie zu rechnen ist, auf welche ich aus guten Gründen gar keinen Wert lege.

Man wende nicht ein, dass es sich bei jener Stelle in Jung-Stillings Wanderschaft um eine nebensächliche Notiz handle. An und für sich ist es ja gleichgültig, ob unter dem «guten Raben mit Pfauenfedern» Wagner oder Meyer zu verstehen sei. Nicht gleichgültig aber ist die Deutung auf Wagner, wenn Erich Schmidt durch sie seine Vermutung, dass Wagner schon im Salzmannschen Kreise als Plagiator gekennzeichnet gewesen sei, unterstützen will. Diese Stütze ist jetzt durch meine Kritik hinfällig, weil fraglich, geworden, so dass nun die Diskussion über die Berechtigung des Goetheschen Vorwurfs wieder aufgenommen werden kann. Ich muss zu diesem Zwecke allerdings etwas weiter ausholen.

Was zunächst die Abfassungszeit des Wagnerschen Dramas betrifft, so erklärt Erich Schmidt S. 71: «Wir können nicht fixieren, wann das Stück begonnen und geendet wurde.» Dagegen bemerke ich, dass dasselbe im Winter 1775—1776 verfasst wurde. Erich Schmidt hat es, wie gesagt, ganz versäumt, sich in den Strassburger Archiven gehörig umzusehen und auch das Pariser Nationalarchiv zu Rate ziehen.

Am 27. März 1776 schreibt v. Bretschneider an Nicolai: «Wenn sie ein neues Drama ‚die Kindermörderin' sehen, so merken Sie sich, dass es von Leop. Wagner ist. Er will aber verborgen bleiben, weil das ganze Stück eine Lokalsatyre auf Strassburg, seine Vaterstadt, sein soll.» v. Bretschneider ist auch hier genau unterrichtet; wimmelt doch das Stück von lokalen

Anspielungen. Der Wasserzoll und die Metzgerau, das (Wilhelmer) Kloster und die Klaus-Kirche, das Hotel zum Raben, die Metzig, die als Militärgefängnis benutzten Gedeckten Brücken (Ponts couverts), das Raspelhaus, die Waschpritschen auf der Ill, das Bocksgässchen, die Langstrasse, das Judenthor und die Ruprechtsau sind bekannte Strassburger Oertlichkeiten, während der zu Anfang des 3. Akts genannte «Marschall» nur Marschall Contades sein kann, der bis 1788 fast ein Menschenalter als Gouverneur des Elsass in Strassburg wohnte, und auch Bäcker Michel unter der Grossen Gewerbslaube und Metzgermeister Humbrecht in meiner Schrift «Lenz, Goethe und Cleophe Fibich» S. 82 ff. als wirklich existierend von mir nachgewiesen wurden. Viel bedeutender aber als alle diese äusserlichen Anspielungen ist folgender urkundliche Beleg zur Erzählung der Frau Marthan im 6. Akt, den ich zum ersten Mal den Akten des Strassburger Thomas-Archivs enthebe :

Protokoll des Kirchenkonvents 1773 S. 9 : «Conventus III d. 4. Febr. Extraordinaria : Rev. dom. Stuber brachte ad notitiam einen Casum tragicum, davon das Original hier Nr. 2 beigelegt ist und also lautet» :

« Philipp Jacob Ott, ein lediger Buchbinder-Meister alhier hielte sich bei seiner Mutter Anna Catharina geborner Bückin auf, einer Wittwe weyl. Georg Friedrich Ott, des Burgers und Rothgerbers alhier. Er lebte mit ihr in steter Uneinigkeit, weilen sie ihm das väterliche Vermögen, das sie zum Genuss hat, nicht in seine verschwenderische Hände liefern wolte noch konnte. Den 16. Jenner 1773 wolte er ihr mit einem Scheermesser die Kehle abschneiden, und brachte so in die Gegend des Gesichtes und Halses starke Schnitte bey. Er kam in obrigkeitliche Verhaft, wo er nach sattsamem Verhör und Geständniss den 22. Jenner sich selbst erhenkte. Den 25. dito wurde der Körper durch die Stadt geschleift und aufs Rad gelegt. Die Mutter ist noch am Leben und wieder hergestellet. Strassburg, d. 4. Hornung 1773. Stuber Diac. zu St. Thomä. »

Da Frau Marthan sich erinnert, dass diese Geschichte «vor ein Jahrer zwei oder drei» geschehen sei, so fällt die Abfassung des Dramas vor den Februar 1776. Zudem schreibt der Dichter Lenz in Strassburg Ende 1775 seinen «Zerbin», in welcher Novelle er seine kurz zuvor in den «Soldaten» verwerteten Erlebnisse im Fibichschen Hause nochmals in sehr lockerer Weise mit der Geschichte einer als Kindsmörderin hingerichteten Magd in Verbindung setzt. Diese Novelle hat Lenz kurz vor dem

18. Januar 1776 zur Aufnahme ins «Deutsche Museum» an Boie geschickt, wie dieser an Bürger schreibt; im März 1776 wurde an derselben gedruckt. Endlich las am 2. November 1775 auch der später als Gesandter Napoleons berühmt gewordene Jurist Otto in der von Lenz geleiteten Deutschen Gesellschaft zu Strassburg einen Vortrag über die «Unvollkommenheit der Kriminalgesetze».

« Diese Schrift », protokolliert Lenz, « interessierte die Gesellschaft um so viel mehr, als einige ganz frische Beyspiele in diesen Gegenden dem warmen und geniereichen Ausdruck des Verfassers mehr Gewicht zu geben scheinen. »

Eine überkluge Kritik möchte es tadeln, dass ich diese ganz allgemein gehaltene Notiz des Lenzschen Protokolls ohne weiteres auf einen Kindsmord beziehe; dagegen bemerke ich folgendes. Wenn Lenz im «Zerbin» schreibt: «Nach den Gesetzen ist eine verhehlte Schwangerschaft allein hinlänglich, einer Weibsperson das Leben abzusprechen, wenn man auch keine Spur einer Gewaltthätigkeit an dem Kinde gewahr wird», so ist ihm noch der Vortrag Ottos gegenwärtig, der die «Unvollkommenheit» der Kriminalgesetze darin erkennen musste, dass zwischen wirklichem Kindsmord und verhehlter Schwangerschaft keinerlei Unterschied gemacht wurde. Auf beiden, doch so himmelweit verschiedenen Vergehungen stand die Todesstrafe, welche Heinrich II. von Frankreich im Februar 1556 durch das Edikt (Recueil d'Ordonnances du Roy, Colmar 1738 I 462 ff) verhängt hatte:

« Que toute Femme qui se trouvera deüement atteinte et convaincuë d'avoir celé, couvert, et occulté tant sa Grossesse que son enfantement, sans avoir declaré l'un ou l'autre et avoir prins de l'un ou l'autre témoignage suffisant, *même de la vie* ou mort de son Enfant, lors de l'issuë de son ventre, et après se trouve l'Enfant avoir été privé, tant du Saint Sacrement de Baptême que Sepulture publique et accoûtumée, soit telle Femme tenuë et reputée d'avoir homicidé son Enfant, et pour reparation, *punie de mort et dernier supplice*, et de telle rigueur que la qualité particulière du cas le méritera. »

Dies Edikt, welches Heinrich II. alle drei Monate in den Pfarrkirchen des Königreiches bei der Predigt vorzulesen verordnete, wurde durch eine Ordonnanz Ludwigs XIV. vom 25. Februar 1708 (s. Recueil d'Ordonnances I S. 461) in seinem ganzen Umfang wieder eingeschärft und im Jahre 1717 auch

vom protestantischen Kirchenkonvente in Strassburg angenommen, wie das Protokoll dieses Jahres besagt :

« 4 Martii 1717 wurde von max. ven. dn. Praeside proponiert, wie der H. Lic. Kniebs demselben im Nahmen unseres gelibten Herrn dasjenige edikt, welches in Frankreich schon vor langem wieder diejenige Weibspersonen so ihre schwängerung verhälen, herauskommen, eingehändiget habe, mit dem beyfügen, dass dasselbige künfftigen Sonntag in allen 7 pfarrkirchen offentlich nach der Predigt abgelesen, damit alle 4 teljahr continuiert und ein solches auf denen, von der Stadt Strassburg dependierenden Dorfschaften observiert werden soll. » Dazu im Index dieses Jahres: « Die Verlesung des edicti Regii von den Weibspersonen wird eingeführt. »

Indessen pflegte in praxi, wenn auch der Wortlaut des Gesetzes bestehen blieb, die Todesstrafe nur im Falle einer Totgeburt, wo der Verdacht eines Verbrechens vorlag, verhängt zu werden. So schreibt Friedrich Rudolf Salzmann in seiner anonym erschienenen «Schrifttasche auf einer neuen Reise durch Teutschland, Frankreich u. s. w. gesammlet» Frankfurt und Leipzig 1780 über die Zustände seiner Heimatstadt Strassburg S. 201 :

« Die gefallenen, und gefällige Mädchen thun keine Kirchenbusse. Nur müssen sie ihre Schwangerschaft, sobald sie sie gewahr werden, bei dem Fiskal angeben. Wenn sie es versäumen, so verfallen sie bei einer todten Geburt in die Strafe des Edikts Heinrich II. und werden als Kindermörderinnen hingerichtet. Dieses Edikt, und das wegen des Hausdiebstahls[1] werden auf Befehl des Königs alle drey Monate von allen Kanzeln abgelesen, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne. »

Wenn demnach Lenz im «Zerbin» Marie wegen nur vermeintlichen Kindsmords, nämlich wegen verhehlter Totgeburt, hingerichtet werden lässt, so verfährt er im realistischen Sinne der Stürmer und Dränger streng juristisch und historisch und hat keineswegs den Tadel verdient, den ihm Erich Schmidt, Wagner S. 90 und Lenz und Klinger S. 46 von einseitig künstlerischem Standpunkte, ohne Kenntnis und Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse, zu teil werden lässt.

Wahrscheinlich hat Lenz im «Zerbin» einen jener Fälle im Auge gehabt, der «in der Gegend» von Strassburg vorgekommen ist, denn die Delinquentin ist eine Schulzentochter

---

[1] Le vol domestique sera puni de mort, Ordonnanz Ludwigs XV. vom 4. März 1724 s. Recueil d'Ordonnances S. 719.

aus einem benachbarten Reichsdorfe, deren 40 an der Zahl zur Hagenauer Landvogtei gehörten; Ottos Vortrag vom 2. November 1775 dagegen scheint unter anderen auch einen Strassburger Vorfall im Sinne gehabt zu haben. Wir schlagen deshalb das Protokoll des evangelischen Kirchenkonvents auf und finden:

Conventus 46. a. 1775 d. 7. Dec. p. 79: «Rev. dom. Frater Unselt zeigte schriftlich an, dass er bey Gelegenheit einer nunmehro seit 8 Tagen in einem hiesigen Gefängnis verhafteten und des Kindes Mords angeklagten Maleficantin, welche er bei ihrem 6 Woche langen in dem Hospital an der Kette gehabten Aufenthalt auf dasiger Kindbetter Stub nach seiner Gewohnheit tägl. 2 mal Amtswegen besucht hatte, auf dero, gleich bey ihrem Eintritt in das Gefängniss, eingelegten Bitte an Hr. Ober-Secretarium bey hiesiger Vergicht, der Römisch Catholischer Religion zu gethan ist, dass solche Seelsorgl. Amtsbesuchungen auch in solchem Gefängniss bei ihr fortgesetzt werden dürfte, von bemeldtem Hrn. Secretar. die geneigte Erlaubnus dazu ganz willig und freundlich, jedoch mit ausdrücklicher Einschränkung nur auf seine Person und sonst Niemand anders, wer es auch seye, erlanget. Welche Amts-Besuchung er dann täglich 2 mal unter vielem göttlichen Seegen fortgesetzet.»

Die Verhaftung war demnach Mitte Oktober 1775 erfolgt, worauf Otto am 2. November in der Deutschen Gesellschaft seine Stimme zu gunsten der Unglücklichen erhob. Den Namen der Delinquentin, den das Kirchenprotokoll verschweigt, fand ich — da die Strassburger Tribunalakten jener Zeit bei der Beschiessung der Stadt im Jahre 1870 verbrannt sind — glücklicher Weise nach längerer Suche im Archiv des Strassburger Standesamts auf den Blättern 58-78 des «Kirchenprotokolls vor die Evangelischen im Arbeits-Hauss zu Strassburg D 73», auf welchen ein gewissenhafter Gefängnisgeistlicher ein sehr genaues Verzeichnis der evangelischen lutherischen Gefangenen von 1769-1788 angelegt hat. Daselbst steht geschrieben:

«a. 1776 Leipoldin. M. Soph. weil. Joh. Friedr. Metzgers Burgers und Sus. Mariae Lobsteinin filia aetatis 22 j. als Kindermörderin zum schwerd condemnirt, a Ludovico 16 aggratiata, ad dies vitae.»

Da der nächste Eintrag den 1. Februar, der darauf folgende den 30. März aufweist, so ist die Ablieferung ins Raspelhaus, wohin die als Kindermörderin Eingetürmte bei ihrer Begnadigung zu lebenslänglichem Gefängnis verbracht wurde, im Januar 1776 erfolgt. Mit dieser Zeitangabe stimmen folgende Registranda des

Pariser Nationalarchivs, welche mir, leider mit dem Bemerken, die Aktenstücke selbst seien sämtlich nicht mehr vorhanden, der Direktor Herr Jules Servois mit grosser Bereitwilligkeit mitteilte :

Registre V[1] 650 année 1775 lettre S fol. 3 Registre criminel de la grande chancellerie : « Strasbourg 3. nov. 1775 : La nommée Leypoldin, fille d'un boucher, poursuivie pour *suppression* de par Messieurs du grand Sénat, pour surseoir et envoyer copie de la procédure. » « fait part à M. de Malesherbes. » « Ressort. » « Voir au sceau de février 1776. » « joint une réponse des préteurs et magistrat de Strasbourg. » « 30 décembre 1775 : communique la procédure à M. de Malesherbes, pour savoir ce qu'il en pense. » « 8 janvier 1776 Bon pour commutation de la peine de mort en celle de détention à perpétuité dans une maison de force — pro Deo »

Hier endlich haben wir jene Metzgerstochter, deren Schicksal Wagner zur Abfassung seiner «Kindermörderin» anregte, wenn er auch ihren Namen in Eva Humbrecht vertauschte und ihr in der Person des damals lebenden Metzgermeisters Humbrecht, den er getreu copiert zu haben scheint, einen Vater gegeben hat. So genau hat sich Wagner an die Zeit gehalten, dass er die Niederkunft der Eva Humbrecht nach Michelstag (Akt. VI) setzt, so genau an die Lokalität, da er «die Kindermörderin» bekanntlich in der Nikolauspfarrei spielen lässt, dass ich nur in den Taufregistern dieser Pfarrei N. 114 zu suchen hatte, um ihren Geburtsakt zu finden :

« a. 1753 Donnerstag den 12. April ward ein eheliches Töchterlein geboren, Samstag den 24 seq. getauft und Maria Sophia benahmt worden. Parentes : Joh. Friedr. Leypold Metzger u. Burger allhier u. Anna Maria, geb Lobsteinin.» Folgen die Pathen : Joh. Weiler, Metzger u. B., Fr. Maria Sophia, H. Joh. Jacob Lauth E. E. grossen Raths alten Beysitzers u. Beckers allhier Ehefrau, Fr. Maria Martha, H. Joh. Friedrich Schneeganss des Metzgers u. B. allhier Ehefrau. »

Aus den Namen der Eltern und Taufpaten — die Lobstein, Lauth und Schneegans gehören noch heute zu den gekanntesten Strassburger Familien — ersehen wir, dass Marie Sophie Leypold zum guten alten, d. h. *deutschen* Bürgerstande Strassburgs — die Familie stammt aus Wunsiedel — gehörte. In jenen einfacheren Zeiten, wo als Tauf- und Trauzeugen der Professor und sein Bruder der Handwerker unterzeichnet sind, kommt es weniger auf den Stand als auf die Verwandtschaft an. Ein naher Verwandter dieses Leypold war jedenfalls auch der be-

kannte, von Lenz dramatisierte Magister Joh. Leypold vom Strassburger Gymnasium, der in seinem Sterbeakt vom 16. August 1792 (Neue Kirche) ebenfalls Sohn eines Metzgers genannt wird. Der Grund also, weshalb Pfarrer Unselt und das Protokoll des Kirchenkonvents den Namen der Delinquentin verschweigen, ist in gewisser Rücksichtnahme zu suchen.

Wagners « Kindermörderin » ist also nicht vor dem November 1775 entstanden, denn sie ist durch den Fall der Sophie Leypold ins Leben gerufen worden, welcher allgemeine Sensation erregt haben muss, da derselbe eine Bürgerstochter aus guter Strassburger Familie betraf. Freilich hat Wagner den Fall Leypold, bei dem es sich nur um « suppression », also verhehlte Schwangerschaft mit (?) Totgeburt handelte, mit einem älteren Vorgang verquickt, der auch der Gretchenkatastrophe Goethes zu Grunde liegt, allein die Aufregung in Strassburg war gewiss nicht minder gross als bei wirklichem Kindsmorde, ja vielleicht noch grösser, da das rigorose Gesetz Heinrichs II. noch in Geltung war. Die Gesetze waren überhaupt für jenes Zeitalter der Aufklärung viel zu streng. In jenen Protokollen finde ich mehrere Fälle, dass Mädchen wegen Hausdiebstahls gehenkt wurden. Man vergegenwärtige sich dabei die Umständlichkeit der öffentlichen Exekutionen, wie sie uns Rudolf Reuss in seinem Buche « La Justice criminelle à Strasbourg » so anschaulich beschrieben hat. Die letzte Kindermörderin Margaretha Magdalena Lentz, weil. Joh. Lentzen gewesenen Schuhmachers und Burgers zu Strassburg hinterlassene Tochter, war am 24. Februar 1764 geköpft worden. Das Protokoll des Kirchenkonvents lautet darüber mit Salbung:

« Rev. Dn. Fr. Mühlberger, welche mit rev. dn. Fr. Klein die zum schwerdt verurtheilte Kindermörderin für Morgen vom Leben zum Todt bereitet, referirte, dass diese Maleficantin ihr todtes Urtheil standhaftig angehört den Zuspruch demüthig annehme, vor dem Todt nicht erschrecke und sich also schicklich zu bereiten liesse, worauf den Herren Deputatis fernerer Seegen, der Maleficantin aber beharrlicher göttlicher Gnaden Beystand angewünscht wurde. »

Man muss sich in jener Zeit die Fühllossigkeit veralteter Gesetze und die Empfindsamkeit der aufgeklärten jüngeren Generation vor Augen stellen, um die Aufregung zu ermessen, die damals Otto, Lenz und Wagner zur Feder greifen liess. Da alle anderen Mittel bei der Starrheit der staatlichen Zustände versagten, so glaubte die ideal gesinnte deutsche Jugend, wie

so oft, durch litterarische Demonstrationen — und wenn sie auch wie Wagner die Verführung in ihrer nacktesten Gestalt zeigen sollte — die Verführer zu brandmarken und eine Milderung barbarischer Strafgesetze herbeiführen zu können.

Man hat an jene Dramatiker der Sturm- und Drangperiode stets einen falschen Massstab gelegt. Nicht um künstlerische Vollendung, sondern um Sensation, um sociale Reformen ist es denselben in erster Linie zu thun, und insofern sind sie lediglich Vorboten einer grossen Revolution. Wagner will, wie er sich selbst verteidigt, seine «Kindermörderin» fürs Kabinet, für denkende Leser geschrieben haben, Lenz gesteht einmal in einem Briefe an Gotter: «Ob meine Stücke spielbar sind, bekümmert mich nicht, so hoch ich ein spielbares Stück schätze, wenn es gut geraten ist», und verteidigt die Tendenz seiner Dramen gegen Sophie La Roche mit den Worten: «Ich will nichts als dem Verderbnis der Sitten entgegen arbeiten, das von den glänzenden zu den niedrigen Ständen hinabschleicht, und wogegen diese die Hilfsmittel nicht haben können als jene.»

Diesmal erreichte rechtzeitige, energische Fürsprache in Versailles einen vollkommenen Erfolg. Der Minister Malesherbes liess sich die Prozessakten des Falles einsenden, und Ludwig XVI. verwandelte das Todesurteil in lebenslängliches Gefängnis. Auch Wagners Drama lässt bereits die Möglichkeit einer Begnadigung durchblicken. Bei Sophie Leypold müssen aber die Milderungsgründe besonders schwerwiegend gewesen sein. Denn neben der oben angeführten Mitteilung ihrer Begnadigung zu lebenslänglichem Gefängnis steht von der Hand des Geistlichen die sonst unerhörte Randbemerkung: «d. 14. Aug. 1788 durch einen königlichen Brief auf freien Fuss gestellt», womit folgende Registranda im Nationalarchiv zu Paris übereinstimmen:

Registre V[1] 661 année 1788 lettre L fol. 9: Registre criminel de la grande chancellerie: «Léopold ou Leypold» «19 juin». «Détenüe dans la maison de force de Strasbourg depuis l'année 1776, en vertu des lettres de commutation de peine.» «Demande sa liberté.» «Bon pour lettres de décharge de la peine de détention.» «Fait part à M. Gérard, prêteur royal à Strasbourg». «M. Poursin de Grandchamp secrétaire du Roy.» «Scellé le 23 juillet 1788.»

Dass das französische Militär es war, welches einen entsittlichenden Einfluss auf die Strassburger Mädchen ausübte, spiegelt sich in Lenzens «Soldaten» und Wagners «Kindermörderin» übereinstimmend ab. Es musste in dieser Hinsicht in Strassburg

weit gekommen sein, dass Friedr. Rud. Salzmann a. a. O. S. 103 schreiben konnte: « Den Officieren der Garnison wird in keinem Bürgershaus der Zutritt verstattet; man fürchtet die üblen Nachreden.» Nach jenem Protokoll des Raspelhauses sind die weiblichen Insassen um ein starkes Drittel zahlreicher als die männlichen, und ist als Hauptursache der Inhaftnahme jener die Prostitution angegeben. Diese Zustände, welche immer wieder in erschütternden kriminellen Vorfällen gipfelten — nach dem Protokoll der deutschen Gesellschaft lagen « mehrere frische » vor — konnten den nach einem Ausweg suchenden, sensiblen Lenz im November 1775 auf den seltsamen Gedanken bringen, Soldatenweiber auslosen zu lassen, damit die Bürgerstöchter verschont blieben. « O, ich wünschte,» lässt er den Obersten in den ‚Soldaten' sagen, « diesen Gedanken bei Hofe durchzutreiben, ich wollte ihm schon Quellen entdecken», und im Februar 1776 meldet er Herder im Gefühl körperlicher Hinfälligkeit allen Ernstes: « Ich habe eine Schrift über die Soldatenehen unter Händen, die ich einem Fürsten vorlesen möchte, und nach deren Vollendung und Durchtreibung ich — wahrscheinlichst wohl sterben werde.»

Wie viel Wagner für seine Kindermörderin, welche im Winter 1775—1776 entstanden ist, dem Fall Leypold entlehnte, lässt sich, seitdem die Prozessakten in Strassburg verbrannt sind, nicht mehr sagen. Vielleicht gehört ihm die Episode mit der verlorenen Schnupftabaksdose an, welche Wagner in der Vorrede seiner Ausgabe von 1779 aus besonderen Gründen nicht missen zu wollen erklärt; alles übrige aber, die Verführung des Bürgermädchens durch den Junker, dem ein Bösewicht als Helfer zur Seite steht, den Schlaftrunk der Mutter, der jene ermöglicht, den Tod derselben, das Duell — bei Wagner in ein Gespräch verflüchtigt — die Ohnmacht in der Kirche, die Wahnsinnsscene und das Wahnsinnslied, teilt Wagner mit Goethe, der jedenfalls die meisten dieser Scenen bereits am 7. November 1775 nach Weimar mitbrachte.

Indessen wenn auch Wagner alle diese Einzelheiten aus dem Goetheschen Faust gekannt haben muss, was bei dem innigen Verkehr beider Dichter in Frankfurt nicht zu verwundern ist, so verliert doch der bekannte Goethesche Vorwurf den eigentlichen Kern seiner Bedeutung, weil Wagner, wie wir an einigen Punkten nachweisen können, dieselben Quellen, wie

Goethe, in selbständiger Weise benutzte. Wenn Goethe 1780 Lavater bittet, seine «Blumen und Kräuter» keinen prätendierenden Schriftsteller sehen zu lassen, «die Buben haben mich von jeher aus und nachgeschrieben und meine Manier vor dem Publiko lächerlich und stinkend gemacht», so ist, besonders da Faust damals noch nicht gedruckt war, keineswegs an Wagner, dessen «Kindermörderin» Erich Schmidt selbst nach Gebühr schätzt, sondern eher an Lenz zu denken, der unter anderen den Grundgedanken von Goethes Stella, die Doppelehe des Grafen von Gleichen, in seiner Komödie «Freunde machen den Philosophen» nach der Weise der Stürmer und Dränger in realistischer Weise wiederholte.

Wer will überhaupt in jener Zeit von litterarischem Diebstahl sprechen? Die Dichter jener Periode suchen ihre dramatischen Motive überallher zusammen. Sie gleichen darin eifrigen Lokalberichterstattern, welche sich alle Unglücks- und Kriminalfälle einer grossen Stadt gewissenhaft für die Spalten ihrer Zeitung notieren.

«Was war wohl der Beweggrund,» schreibt ein launiger Kritiker im Strassburger Bürgerfreund 1777 S. 490, «der erste Trieb, der diese Entwickelung der Genies veranlasste? Mich deucht, ich sehe einige Witzlinge, die ein paar Dutzend Histörchen aus der Stadt sammeln, geschwind auf das Papier bringen und dann eine Portion zergliederter Wörter, so sie für neu ausgeben, darzwischen schmeissen.»

Auch Goethe nimmt, wo er findet, wenn er auch als grosser Künstler die Motive dichterisch umzugestalten weiss. Die erste Begegnung Fausts mit Gretchen beim Kirchgang entlehnt er dem damals viel gelesenen Petrarka, kleine, aber wirkungsvolle Züge hat er, wie ich anderwärts nachgewiesen, Lenz abgelauscht, anderes wiederum den Tagesereignissen entnommen. So wird im Urfaust bereits in den Scenen «Trüber Tag» und «Kerker» auf den Tod Valentins hingedeutet, wenn auch die Duellscene selbst erst später ausgeführt wurde.

Auch Wagner erörtert wenigstens die Berechtigung des Duells in jener langatmigen Erzählung des Majors Lindsthal im 3. Akt, die der jüngere Lessing in seiner faden Bearbeitung des Wagnerschen Kraftstückes von künstlerischem Standpunkte ganz richtig als «albernes, linkes Tabagiegeschwätz» bezeichnet, ohne zu bedenken, dass es den Stürmern und Drängern in erster Linie nicht um künstlerische Vollendung, sondern um sociale Reformen zu thun ist.

Zu den sensationellen Strassburger Ereignissen des Jahres 1775 gehörte aber auch die Kontroverse über die Berechtigung des Duells, welches deshalb neben der Kindsmordsgeschichte der Sophie Leypold in allen Kreisen lebhaft besprochen wurde, weil ein interessanter lokaler Fall vorlag.

« C'était l'année des catastrophes,» schreibt Frau v. Oberkirch I 58 sehr bezeichnend vom Jahre 1775. «Il y eut un duel à Strasbourg, auquel nous prîmes beaucoup de part, connaissant fort la partie intéressée. Le baron de Pirch, d'une haute famille de Poméranie, était passé au service de France plusieurs années avant cet événement, ayant quitté celui de Prusse, pour des raisons que j'ignore. C'était un homme d'un grand mérite, d'une instruction immense et destiné à un bel avenir; il a composé plusieurs ouvrages de tactique fort estimés. Il était alors capitaine au régiment d'Anhalt, en garnison à Strasbourg; un de ses camarades, jaloux, assure-t-on, de ses talents et de ses protections, lui chercha querelle et le blessa dangereusement. Il n'en mourut pas néanmoins et son adversaire n'en recueillit que la honte et les reproches de tous ceux qui le connaissent. Cette rage de duel a fait couler bien des larmes en France».

Goethe ist stets der grosse Künstler, Wagner Reform-Tendenzler. Jener nimmt das Duell, welches ihm Fräulein Henriette Waldner v. Freundstein (Frau v. Oberkirch) oder der mit dem Kapitän v. Pirch befreundete Lenz bei seiner Anwesenheit in Strassburg im Sommer 1775 erzählt haben mag, als solches in sein Drama auf; dieser glaubt seinen Beruf ganz erfüllt zu haben, wenn er die damalige Kontroverse in bürgerlichen und soldatischen Kreisen Strassburgs über die Berechtigung des Duells in jenem hitzigen Disput des Magisters mit dem alten Haudegen Major Lindsthal sich abspiegeln lässt. Dass er dabei wahrscheinlich die Details des Falls Pirch veränderte, musste aus Rücksicht auf die Strassburger Offiziere geschehen. Aber die äussere Veranlassung zur Einflechtung jener Kontroverse in sein Drama gab ihm ersichtlich jener sensationelle Fall Pirch. Ziehen wir den Schluss, so steht Wagner mit seinem Disput den wirklichen Verhältnissen jenes Vorganges immerhin näher als Goethe, kann mithin nicht aus Goethes Faust entlehnt haben.

Ganz entscheidend für die Entlehnungsfrage ist aber ohne Zweifel die Ohnmacht in der Kirche. Während bekanntlich im « Faust » Gretchen beim Zureden des Bösen Geistes, ihres Gewissens, der ihr die Schuld gegen die Mutter vorhält, in Ohnmacht sinkt, wird Eva Humbrecht in der Nikolauskirche ohnmächtig, als, wie quartaliter zu geschehen pflegt, nach der

Katechismuspredigt die königlichen Verordnungen wegen der Duelle, des Hausdiebstahls und des Kindsmords von der Kanzel verlesen werden. So berichtet der Magister ausführlich, der den ganzen Vorgang von der Kanzel verfolgt hat.

Schon oben habe ich aus den Protokollen des Strassburger Kirchenkonvents den Beweis erbracht, dass die Erzählung des Magisters geschichtliche Elemente in sich birgt. Vom Jahre 1717 durch das ganze 18. Jahrhundert bis in die französische Revolution kehrt in jenen Protokollen Jahr aus Jahr ein kurz vor oder nach dem Ersten jedes Quartals der Wortlaut wieder: «Künftigen Sonntag ist statt des ordentlichen Evangeliums das — Hauptstück des Catechismi zu erklären und nach der Predigt sind die Edicta regia zu verlesen.» Dass jene Edikte «die Verhehlung der Schwangerschaft lediger Personen und den Hausdiebstahl betreffen», sagen die Indices der Jahrgänge 1742 und 1743 ausdrücklich.

Erich Schmidt, der alle diese Dinge nicht kennt, obwohl er doch seinen Heinrich Leopold Wagner in Strassburg verfasst hat, behauptet bei jener mit Goethe übereinstimmenden Ohnmacht in der Nikolauskirche S. 80: «dass sich bei Wagner jeder feine Zug vergröbert, jeder innerliche veräusserlicht, bedarf nicht der Erinnerung; er will etwas ahnen lassen und winkt gleich mit dem Zaunspfahl.»

Dagegen muss ich gestehen, dass ich eine solche Ingnorierung der Grundregeln historischer Kritik bedauere. Jeder, der vorurteilsfrei zu urteilen vermag, wird mir beistimmen: ***nicht dass der reale Vorgang, wie ihn uns Wagner bietet, aus dem idealisierten bei Goethe geschöpft, sondern dass vielmehr der idealisierte bei Goethe aus dem realen vergeistigt ist!***

Beide Dichter, Goethe und Wagner, haben demnach aus derselben Quelle geschöpft, die dem Strassburger Wagner näher gelegen hat als Goethe.

Die Vermutung, dass jener Vorfall in der Nikolauskirche kriminalistische Bedeutung gehabt habe, ergiebt sich fast von selbst. Die Ohnmacht in der Kirche hat nur dann wirklich Sinn, wenn Eva Humbrecht bei der Verlesung des königlichen Strafedikts von dem Schuldbewusstsein des bereits ***begangenen,*** nicht erst zu begehenden Verbrechens überwältigt wird. Goethe hat sich in dieser Hinsicht auch näher an die Thatsache gehalten, indem er mit leichter Veränderung des Historischen Gretchen im Schuldbewusstsein der an der Mutter begangenen Unthat zu

Boden sinken lässt. Bei dem zu Grunde liegenden wirklichen Vorgang in der Nikolauskirche kann nach ärztlichem Eingreifen und beim Gerede der Leute mit der körperlichen Ohnmacht auch das Verbrechen entdeckt worden sein. Die unmittelbar nach Geburt und Verbrechen erfolgte Ueberführung der Sophie Leypold ins städtische Hospital, wo sie sechs Wochen an der Kette ihr Wochenbett aushalten musste, lässt sich mit zu frühem Ausgang wohl vereinigen. Auch folgende von dieser Erwägung ganz unabhängige Berechnung führt zur Vermutung, dass die Ohnmacht in der Kirche keinem anderen als dem Falle der Sophie Leypold angehört.

Schon jener Urfaust, den Goethe am 7. November 1775 nach Weimar mitgebracht hat, weist trotz seiner gedrängten Kürze auffallender Weise hinter einander zwei religiöse Scenen «Zwinger» und «Dom» auf. Die erste Scene klingt mit den Worten *«das Schwert im Herzen, Mit tauben Schmerzen Blickst du auf zu deines Sohnes Tod!»* an die Stelle in Goethes Brief an Sophie La Roche vom 11. Oktober 1775, *«dass das Schicksal den Müttern solche Schwerter nach dem Herzen zückt»*, was wiederum durch Goethes gleichzeitige Worte an Merck, *«hab an Faust viel geschrieben»* gestützt wird. Unmittelbar darauf wird in Frankfurt oder Weimar die zweite religiöse Scene «Dom» mit der künstlerischen Verwertung jenes Aufsehen erregenden Strassburger Vorfalls, den ihm Wagner bei seiner damals sehr eifrigen Korrespondenz aus den Briefen seiner Strassburger Verwandten gemeldet haben mag, hinzugefügt worden sein.

Aber verlassen wir das Feld der Vermutungen, auf die ich streng genommen keinen allzugrossen Wert lege, so viel ist, glaube ich, nach meinen Untersuchungen sicher, dass in betreff der Ohnmacht in der Kirche Wagner einem realen Vorgange näher steht als Goethe. Damit ist der Beweis gebracht, dass Wagner an dieser Stelle nicht Goethes Faust als ursprüngliche Quelle benutzt haben kann, und dies ist für meine Beweisführung hinreichend.

Ich schliesse hiermit im wesentlichen die Akten über das Verhältnis zwischen Goethes «Faust» und Wagners «Kindermörderin», indem ich nochmals hervorhebe, dass, wenn auch Wagner, was bei so grosser Uebereinstimmung der beiden Dramen ersichtlich ist, Goethes Faust im Wortlaut gekannt haben muss, er doch dieselben Quellen wie Goethe, und zwar als viel geringerer Geist, im engeren Anschluss an dieselben,

für sein bürgerlich kriminelles Trauerspiel benutzte. Der Vorwurf Goethes wird damit auf ein Geringes beschränkt. Selbst A. Sauer, der doch, wie Erich Schmidt, den Dingen keineswegs nach Möglichkeit auf den Grund gegangen ist, urteilt nach dem allgemeinen Eindruck: «Soweit die Uebereinstimmungen jetzt vorliegen, kann von einer direkten Entlehnung nicht die Rede sein!» Und Erich Schmidt meint: «Wäre Faust beim Erscheinen der Kindermörderin im Herbst 1776 schon gedruckt gewesen, so würde Wagner kein Tadel treffen.» Allein, so frage ich, konnte dieser wissen, dass Goethe mit der Herausgabe seines Werkes, nach dessen vollendetem Drucke schon Röderer in einem ungedruckten Briefe an Lenz in Weimar den 23. Mai 1776 sich erkundigte, über den Sommer 1776 hinaus zögern würde, und hätte er vielleicht, da er schon im 33. Jahre am 4. März 1779 das Zeitliche segnen musste, Goethe aber seinen Faust erst 1790 herausgab, sich auf eine Publikation seiner Arbeit bis ins Elysium vertrösten sollen?

Nicht unmöglich, dass Wagner als Strassburger seinem Freunde Goethe manchen Zug an die Hand gegeben und daher das ganze Thema nachträglich für sich in Anspruch nehmen zu dürfen geglaubt hatte. Wahrscheinlich auch, dass wenigstens der Kern der Gretchentragödie bereits in irgend einer Verarbeitung Allgemeingut geworden war, auf welches Wagner, auch ohne die Erlaubnis Goethes einzuholen, Anspruch erheben konnte. Diese Vermutung hat alles für sich. Die offenbare Verwandtschaft der «Kindermörderin» mit Lenzens schon im Sommer 1775 vollendeten «Soldaten» — hier wie dort der Verführer ein Offizier von Adel, die Verführte ein Bürgermädchen, das seinen Eltern entläuft, während ein verschmähter Freier zur Seite steht — ja, die Beziehung des «Faust» zu Lenzens schon 1774 erschienenem «Hofmeister» — hier wie dort ein «Gretel» und ein altes Weib «Martha» — sprechen unwiderleglich dafür.

Jenem älteren Vorgange urkundlich näher zu treten, wäre einem August Stöber, Ludwig Spach oder Gustav Mühl vor dem Jahre 1870 leichter gewesen. Damals waren die Tribunalakten des vorigen Jahrhunderts in zwei Zimmern des Strassburger Justizgebäudes wohlgeordnet vorhanden. Aber wie es auch mit dem Friederiken-Nachlass erging, der nach glaubwürdigem Zeugnis erst nach dem Tode des letzten Anverwandten

im Jahre 1859 im Pfarrhaus zu Meissenheim bei Lahr verbrannt worden ist, keiner der Gelehrten von nah und fern hat sich um jene Dinge gekümmert. So bleibt denn heute, da auch die Pariser Archive, auf welche ich die letzte Hoffnung setzte, versagen, nur ein schwacher Versuch übrig, der indessen den Schleier soweit lüftet, dass wenigstens ein ganz allgemeiner Einblick gewonnen werden kann.

Indem ich jenen älteren Vorgang suchte, fiel mir zunächst die Notiz in L. Steinbrenners «Bemerkungen auf einer Reise durch einige teutsche, Schweizer und französische Provinzen,» Göttingen 1791 I, S. 264 auf: «Herr Prosektor Glaussner hatte die Gefälligkeit, mir das anatomische Theater in Strassburg zu zeigen; der Kopf des schönsten Mädchens von Strassburg, die ihr Kind umgebracht hat, wird auch da aufbewahrt.»

Ein solcher Mädchenkopf, wahrscheinlich derselbe, den noch Steinbrenner gesehen, wird nach den im Thomasarchiv befindlichen Akten der medizinischen Fakultät in dem vom Prosektor Hummel im Jahre 1737 angefertigten Katalog der kunstreichen Präparate des verstorbenen Prosektors May aufgeführt:

Sectio prima continet Praeparata quae in Liquore conservantur: darin N. 12: Virginis caput integrum, injectione subtiliore ita repletum, ac si adhuc in vivis esset.»

Die medizinische Fakultät hatte die Anschaffung dieses Museum anatomicum Majanum, als Grundstock eines zu errichtenden anatomischen Theaters, dem Rat der Stadt Strassburg um die geforderte Summe von 3500 Livres in einem noch vorhandenen Gutachten dringend anempfohlen:

«zumahlen auch die acquisition und beybehaltung dieser wohl elaborirten und wohl conservirten Stücke zur Zierde und wohlstandt des Publici, nicht weniger zu mehrerer aufnahm und nutzen des allhiesigen Theatri Anatomici sehr vieles beytragen würde.»

Das Schreiben setzt hinzu:

«Dieses könnte zwar den Werth in etwas vermindern, dass zu besorgen, es möchten erstgemeldte Praeparata Anatomica, besonders die drei Menschenköpfe in einem steinernen und zwey kupfernen geschirren wie auch diejenige, so nicht in liquore aufbehalten worden, in demjenigen standt, in welchem sie dermahlen sind, nicht beständig verbleiben, sondern nach verfliessung mehrerer Jahre in ihrer schönheit einigen abgang leyden, allein es ist im Gegentheil auch zu verhoffen, dass wofern auf dero conservation die nöthige sorgfalt und aufsicht angewendet wird, sie eine geraume Zeit dauern und in gutem Zustand erhalten werden können.»

Goethes Beschäftigung mit der medizinischen Wissenschaft in Strassburg ist aus Dichtung und Wahrheit zur Genüge bekannt. Uebrigens war dies keine besonders dastehende Neigung Goethes, da an den anatomischen Demonstrationen des berühmten Professors Lobstein stets sehr viele Nicht-Mediziner teilnahmen. Es gehörte gewissermassen zur allgemeinen Bildung, sich dieses gerade in Strassburg in hervorragender Weise darbietende Belehrungsmittel nicht entgehen zu lassen. Meldet doch auch Professor Oberlin an Hofrat Ring, dass die Prinzen von Weimar ihren Strassburger Aufenthalt zu verlängern gedächten, um einem Kursus Lobsteins über die Anatomie des menschlichen Kopfes beiwohnen zu können.

Dass im anatomischen Theater zu Strassburg, dem Fr. Rud. Salzmann a. a. O. S. 176 eine eingehende Beschreibung wünscht, der Kopf jener Strassburger Schönheit auch Goethe gezeigt wurde, ist nicht zu bezweifeln. Nehmen wir an, dass das Geschick der Hingerichteten dabei vom Anatomiediener erzählt, in jener empfindsamen Zeit in ein Lied gebracht oder sogar schon auf dem berühmten Strassburger Marionettentheater dramatisiert vorgeführt wurde, dann allein begreifen wir die Uebereinstimmung zwischen Goethe, Lenz und Wagner, die deshalb so auffallend ist, weil die räumlich getrennt lebenden Dichter Lenz und Wagner in dem Umstande, dass die Verführte zur alten Marthe entläuft, sich näher berühren, als die räumlich verbundenen Goethe und Wagner.

Solche Lieder existierten. «Sie singen Liedger auf mich», klagt Gretchen in der Kerkerscene des «Urfaust», und Lenz sagt über den ihm vorschwebenden Fall in seinem «Zerbin»: «Man schrieb Gedichte und Abhandlungen über diesen Vorfall.» Zur Dramatisierung aber war beim Bestande des Strassburger Marionettentheaters ein einziger Schritt. Es wäre wenigstens seltsam, wenn diese Bühne, welche der Dichter Fried. v. Matthison in seinen «Erinnerungen» II, 221 rühmt, sich einen so zeitgemässen, weil sensationellen Stoff hätte entgehen lassen.

Während das Theater auf dem Broglieplatz nur französischen Aufführungen diente, die dem Volke unverständlich waren, eine gelegentlich im Theater in der Tucherstubgasse auftretende deutsche Truppe sich niemals lange halten konnte, weil sie den vierten Teil aller Einnahmen an den Direktor der französischen Komödie abgeben musste, fand das der französischen Sprache unkundige urdeutsche Bürgertum Strassburgs beständige Be-

friedigung im «Püppelspiel», einem Volkstheater, wo nur die heimatliche allemannische Sprache galt und Hanswurst zuweilen dem Censor ein Schnippchen zu schlagen wusste, indem sein Witz wenigstens die kleinen Schäden des Stadt- und Staatsregimentes traf.

«Das Marionettentheater zu Strassburg», schreibt Fr. v. Matthisson im Jahre 1803, «verdient in seiner Art vollkommen genannt zu werden. Die Puppen sind über halbe Lebensgrösse und werden mit der taktfestesten Präcision dirigirt. Man gab die Alceste, die sich hier mit einem Dolche das Herz durchbohrt und sodann vom Teufel durch die Luft entführt wird. Hanswurst hielt ihr die Parentation und übertraf sich bei dieser Gelegenheit selbst. Im dritten Akte erblickt man die Gemahlin Admets in den Flammen der Hölle, wo sie zum Ueberfluss noch von einem Dutzend Teufeln gemartert wird, bis Herkules erscheint, den Pluto im Duell erlegt, alle Teufel in die Flucht jagt und Alcesten wieder zur Oberwelt befördert. Hier ist Admet indess vor Gram ein Eremit geworden. Hanswurst, sein Kammerdiener, hat ihn auch in der Einöde nicht verlassen. Das Stück endet nun mit einer zweiten splendiden Vermählungsfeier, wobei Hanswurst für seine seltene Treue zum Kammerjunker erhoben wird. Der Elsässer Dialekt that in diesem heroischen Drama eine ganz vorzügliche Wirkung.»

In Strassburg vollzog sich bekanntlich Goethes lyrische und dramatische Umkehr. Wahrscheinlich, dass an der letzteren auch das Strassburger Püppelspiel einen bescheidenen Anteil hatte. Bot dasselbe doch dem jugendlichen Dramatiker, der zu benutzen verstand, einen ungehobenen Schatz gesunden Humors und packender Motive. Der Strassburger Gelehrte Friedr. Wilhelm Bergmann hat uns in seinen «Strassburger Volksgesprächen 1873» ein «Brunne-Gschbräch» aus dem vorigen Jahrhundert erhalten, welches wörtlich an die Brunnenscene im «Faust» anklingt. Seine Ueberschrift lautet: «Verträulis Brunne-Gschbräch zwische vier Strossburjerische Dienst-Maidle Lissel, Süsel, Kättel, Gredel, uffgesetzd vonn Hans Jerri Werdò, der Schildwaachd die d'sellemols am Brunne gschdande isch, sins Zeiches e Strossburjer Kind.»

Gretchen und Lieschen, im Faust, besprechen am Brunnen wie Gredel und Lissel in diesem Gespräch die traurige Geschichte eines gefallenen Mädchens.

Süsel.

— 'Sletscht hawi uf 'm waj aü 's Urschel angedroffe.

Gredel.

Mer het mer g'said, es sei mit sîm wieschd angeloffe.

Kättel.

Jo! ich hab aü ebbs g'hêrt; sie saüe es isch g'schbickd, u. s. w.

Dass dieses Gespräch, wie Bergmann vermutet, dem Dichter Goethe in der litterarischen Gesellschaft beim Aktuar Salzmann, im Beisein Herders in Strassburg, als populäres Kuriosum zur Kenntnis gekommen sei, ist bei der gewiss grossen Summe derartiger Volksdichtungen jener Zeit eine etwas gezwungene Annahme. Wahrscheinlicher doch, dass solche Fraubasengespräche, wie ähnliche im Kölner Hänneschen-Theater, die Entr'acts des Püppelspiels bildeten und auf diese Weise zur unmittelbaren Kenntnis Goethes und Wagners gelangten. Denn auch Wagner hat in seiner Kindermörderin eine Magd «Lissel» verwendet, die in ihrer treuherzigen Einfalt der gleichnamigen Kollegin in jenem Strassburger Brunnengespräche näher steht als der Goetheschen Magd. Diese ist tugendstolz und hartherzig, von jener sagt Bergmann selbst: «Lissel ist ein Mädchen gewissenhaft, treu und innig liebend, anspruchslos, im ganzen zufrieden mit Gott und der Welt, wenn sie nur ihren Geliebten fest zu halten vermöchte.»

Das Strassburger Püppelspiel war den Dichtern bekannt. Lenz erwähnt es in seinem in Strassburg 1773 verfassten «Neuen Menoza». Der Umstand, dass Gustchen im «Hofmeister» von der alten Marthe auf einmal ohne erkennbaren Grund «Gretel» angeredet wird, scheint auf eine Erinnerung Lenzens an eine solche volkstümliche Dramatisierung, wie sie später er selbst, Goethe und Wagner benutzten, zurückzuweisen.

Goethe gesteht selbst, dass er die Faustsage durch ein Puppenspiel in sich aufgenommen habe. Alles führt uns darauf, das Gleiche für die Gretchentragödie anzunehmen. Die 55. These seiner Licentiatenpromotion: «An foemina partum recenter editum trucidans capite plectenda sit? quaestio est inter Doctores controversa» beweist, dass Goethe gerade in Strassburg für jenes damals vielfach erörterte Kindsmordthema, das er später künstlerisch verwertete, interessiert war.

Jene Kindsmörderin, deren Geschick Goethe vorschwebte, zu finden, habe ich die Mühe nicht gescheut, alle Jahrgänge der Protokolle des evangelischen Kirchenkonvents rückwärts bis an den Anfang des 18. Jahrhunderts durchzusehen, aber er-

fahren müssen, dass, besonders vor Errichtung des Findelhauses durch Prätor Klinglin im Jahre 1749, die Zahl der wegen Kindsmords hingerichteten Mädchen — auch eine Margaretha ist darunter — sehr gross ist, so dass man auf einen besonderen Fall mit Sicherheit nicht schliessen kann. Dazu sind die im Bezirksarchiv aufbewahrten bischöflichen Kriminalakten, wie es scheint, nicht einmal vollständig.

Es bleibt somit, bei dem ewig beklagenswerten Verluste der Archivalien, nichts anderes übrig, als auf alle gedruckten Puppenspiele und Mordgeschichten jener Zeit zu fahnden, denn dass auch die Uebereinstimmung des Wahnsinnsliedes bei Goethe und Wagner dem Kerne nach auf gemeinsamer Benutzung *eines Refrains solchen Liedes* und nicht, wie Erich Schmidt behauptet, nur auf ein unmittelbares Plagiat Wagners an Goethes Faust zurückzuführen sei, darf wohl aus der erwiesenen Thatsache, dass Wagner auch die Ohnmacht aus selbständiger Quelle schöpfte, sowie auf Grund einer gewissen Parallele in Sprickmanns Ballade «Ida» bis auf weiteres angenommen werden.

Schluss.

Nach meinen Untersuchungen wird das Bild, welches uns Erich Schmidt und mit ihm die ganze neuere Litteraturgeschichte von dem Strassburger Dichter Heinrich Leopold Wagner entworfen hat, wesentlich verändert. Wagner war, wenn auch, wie die damalige litterarische Jugend überhaupt, selbstbewusst, ja übermütig und kampflustig — und wie hätte sie bei den grossen Ideen jener Zeit gegenüber verrotteten litterarischen, socialen und politischen Zuständen anders sein können — doch als Strassburger Kind eine gute Seele. Dass er einmal im «Sudelkoch» Goethes anonyme Wut gegen alles unbequeme Rezensentenwesen anonym bekämpfte, war sozusagen Maskenfreiheit jener Zeit und ist ihm, so viel wir wissen, selbst von Goethe niemals übel genommen worden. Eitel war Wagner; die Meinung A. Sauers aber, es habe sich mit dem egoistischen, schadenfrohen und skandalsüchtigen Menschen schwer leben lassen, ist eine Phrase, die der Verfasser nicht verantworten kann!

Goethe sagt selbst, dass Wagner ein *guter Geselle* gewesen und *treulich* an ihm gehalten habe. Miller meldet seinem Freunde Kayser den 28. August 1775: «Bei Wagnern bin ich vier Tage gewesen und habe den *treuen Jungen* recht lieb gewonnen.» Der von Goethe aufs beste beleumundete Strassburger Theologe Johann Gottfried Röderer, welcher Wagner von Kindesbeinen an kannte, schreibt in ungedruckten Briefen an Lenz in Weimar von Wagner, dass er «*sein lieber Freund*» und auch von Schlosser «*sehr geliebt*» sei, und mit Goethes Eltern blieb Wagner bis zu seinem Tode in wirklicher Hausfreundschaft verbunden. Am 1. März 1779 klagt Frau Rat Goethe:

«Es ist doch eine lumpenwirtschaft unter diesem Mond. Aber trosts ists doch allemahl wenn die Leute *die man lieb hat,* noch mit uns von einer Sonne beschienen werden, wenn sie nun gar in die Elisäischen Felder Marschiren, *der gute Docter Wagner* steht nah dran, ich glaube nicht dass Er noch 3 Wochen lebt.»

Wagner hat den Pakt, den er in betreff der Farce «Prometheus» heimlich mit Goethe geschlossen, treulich gehalten und erst kurz vor seinem Tode, als Goethe sich längst in Weimar gefestigt hatte, Sprickmann die Wahrheit bekannt. Um sich vor Indiskretion zu bewahren, ist er gleich nach dem Erscheinen jener Farce im April 1775 von Frankfurt aufs Land gezogen. Gegen seinen Gönner, Hofrat Ring in Karlsruhe, der scharfsichtig gewesen zu sein scheint, sucht er sich mit besonderer Anstrengung zu verstellen. Seine Flucht aufs Land bemäntelt er nachträglich[1] mit dem Vorgeben, dass er bisweilen aus Sparsamkeit «Natur» geniessen müsse, und sucht den Argwohn des Gönners durch die plumpe Selbstanklage «Gnade Gott dem Verfasser des Prometheus, wenn er sich auf einem fahlen Pferd erwischen lässt» einzuschläfern. Vergebens! Ring, der seine Fäden überall hatte, wusste jedenfalls um den Prometheushandel Bescheid und brach jeden weiteren Briefwechsel mit seinem früheren Schützling ab.

Als dann im September 1775 die vernichtende Recension in Nicolais Allgemeiner deutscher Bibliothek mit der «*wirksamen*» Anspielung auf den Offenbacher Formschneider Dannhäuser erschien, die so erschreckliches Aufsehen in Frankfurt und Umgegend machte, flüchtete Wagner aufs neue Hals über Kopf nach Höchst mit Hinterlassung eines Zettels, «dass er in seinem Leben nicht wiederkommen wolle». Die 50 Gulden Schulden, die er nebenbei zurückgelassen hatte, hält Agnes Klinger nicht

---

[1] Wenn Erich Schmidt zur besseren Stütze seiner Ansicht H. L. Wagner S. 41 behauptet, dieser Brief Wagners an Ring falle schon in die zweite Hälfte April 1775, so scheint er nur den Anfang des Briefes: «Nach einer so langen Fasten hat mir Ihr freundschaftliches Schreiben vom *18. April* doppelt gut geschmeckt» nicht aber die Stelle im Verlauf desselben: «Goethes Operette Erwin und Elmire, die Sie entweder einzeln oder in der «Iris» schon werden gelesen haben, wurde den *26. May,* wie ich gehört habe, mit dem grössten Beyfall hier aufgeführt» gelesen zu haben.

für die alleinige Ursache seines Ausreissens. «*Gott weiss*», schreibt sie, «*was ihn fortgetrieben hat.*»

Wagner war in der Prometheus-Angelegenheit eng mit Goethe verbunden, so dass er die einmal ergriffene Rolle allen Anfechtungen zum Trotz zu Ende spielen musste. Vielleicht rührt der Gedanke an eine solche Farce von Wagner her, aber Goethe, der dessen Machwerk zu dürftig fand, schob ihm seine Arbeit unter. Nur so ist folgende sehr gewichtige Bemerkung Karl Wagners, des Herausgebers der Briefe an und von Joh. Heinr. Merck, Darmstadt 1838, S. 286 verständlich:

«Ein in diesem Fache sehr unterrichteter Mann sprach gegen mich seine feste Ueberzeugung dahin aus, das *Wagner* der Verfasser des Prometheus *nicht* sein könne. Zwischen dem ächten Witze, woran dieses Stück so reich, und der trivialen Posse, *die ihm Wagner als seine Arbeit vorgelesen und zur Abschrift gegeben habe*, sei ein zu starker Kontrast. *Merck* habe es Göthen gegenüber mit Bestimmtheit behauptet, dass er (Göthe) und kein Anderer der Verfasser sei und sein müsse, und habe seinen Freund derb ausgescholten, weil er es nicht habe gestehen wollen. Wagner habe sich dagegen angelegentlich als Autor gerirt und noch Jahr und Tag nach dem Erscheinen des Prometheus die Recensionen über denselben auf seinem Tische ausgebreitet.»

Beide Dichter, Goethe und Wagner, glaubten also ihre Rechnung bei dem Prometheushandel gefunden zu haben. Schon am 28. April 1775 sagt v. Bretschneider, in Uebereinstimmung mit jenem ungenannten Gewährsmanne, dass Leopold Wagner sich grosse Ehre daraus mache, durch den Prometheus bekannt zu werden. Goethe dagegen hatte Wieland für die Recension im Januarheft 1775 seines «Merkurs» gezüchtigt und behielt trotzdem die Strasse nach Weimar frei, da sein guter Freund Wagner ihm die Steine beseitigen half, die Goethe selbst — deshalb wohl schreibt er: «Mit mir nimmt's kein gutes Ende» — sich in den Weg geworfen hatte.

Ob Wagner, wie v. Bretschneider wissen wollte, von Goethe mit Geld unterstützt wurde, ist nicht unwahrscheinlich, wenn auch nicht im Sinne einer Bestechung zu verstehen. Wagners pekuniäre Lage hatte sich immer mehr verschlechtert, woher wohl ein gewisser pessimistischer Zug seines Wesens erklärt werden kann. Bei des Dichters Geburt und später war der Vater scheinbar in guten Verhältnissen. Er wird im Taufakt (Neue Kirche N. 229, fol. 240) Handelsmann genannt — ebenso

bei der Geburt des jüngsten Töchterchens 1763 — was nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche jener Zeit einen « Grosshändler » bedeutet. Des Sohnes Taufpaten waren Banquier Keller und des Rektor Magnificus Dr. Grauels Ehefrau. Leopold studierte nach Absolvierung des Strassburger Gymnasiums gleichzeitig mit Goethe Jurisprudenz und scheint nach Elias Stöbers Zeugnis sehr fleissig gewesen zu sein. In der Matricula generalis konnte Erich Schmidt (s. H. L. Wagner, S. 8), wie ich nebenbei bemerke, seinen Namen deshalb nicht finden, da dieselbe erst vom Jahre 1766 an erhalten ist, zu welcher Zeit der Achtzehnjährige nach damaliger Sitte die Universität Strassburg längst bezogen hatte. Dagegen hat Erich Schmidt in seiner Biographie folgende Angaben der im Stadtarchive erhaltenen Kandidatenmatrikeln und Protokolle der juristischen Fakultät ganz übersehen:

13. Dec. 1770 Dissertatio praeliminaris Dm. Wagneri: Dn. Henricus Leopoldus Wagner, Argentinensis, Positiones controversas ex universo jure sub Praes. Consult. Dn. D. Ehrlen strenue defendit. (Protokoll.)

5. Aug. 1776 Henricus Leopoldus Wagner Argentinensis. (Eigenhändiger Eintrag in die Kandidatenmatrikel.)

6. Aug. 1776 Dom. Wagner in primo Examine promte et apte respondenti resolvendi dati sunt textus:

L. Cum apud. 20 cod. de Testib.

C. Si quis I X de foro compet.

8. Aug. 1776 Dom. Wagner Examen alterum mascule sustinuit et veniam obtinuit absque Praeside disputandi.

28. Aug. 1776 Dom. Wagner Dissert. inauguralem de Aurea Bulla, non solorum Electorum sed omnium Statuum consensu condita, cum insigni Auditorii applausu propugnavit.

31. Aug. 1776 Testimonium *Licentiae*[1] Dom. Wagner scriptum est. (Protokolle.)

---

[1] Hierdurch erledigt sich der Irrtum Erich Schmidts. H. L. Wagner S. 20 und von Loepers D. u. W. Anm. 402, als ob Wagner *Doktor* der Rechte geworden sei — Die Erlangung der Doktorwürde war, wie ich aus den vorhandenen Satzungen der Strassburger juristischen Fakultät ersehe, lediglich eine *Ceremonie*, aber eine sehr kostspielige, und kommt deshalb im vorigen Jahrhundert höchst selten vor. Eine wissenschaftliche Arbeit oder ein höheres Examen war dazu nicht vorgeschrieben. Zum Doktor der Rechte konnte jeder promoviert werden, welcher auf Grund mündlicher und schriftlicher Prüfungen und einer öffentlichen Disputation über *Thesen* oder eine *Dissertation* — die Wahl war frei gegeben — *Licentiat* geworden war.

Anfang 1772 scheinen sich nach einer Andeutung die Vermögensverhältnisse der Familie Wagner erheblich verschlechtert zu haben. Von Mitte Februar 1773 bis Mai 1774 war Leopold auf Empfehlung des Amtmanns Schöll, des Oheims der Friederike Brion, Hofmeister der Söhne des Präsidenten von Günderrode in Saarbrücken, siedelte darauf nach kurzem Aufenthalte in Giessen nach Frankfurt über und suchte sich hier, wie v. Bretschneider richtig erkundet hat, mit den Errungenschaften seiner Feder kümmerlich durch die Welt zu schlagen. Von Hause hatte er wohl nichts mehr zu hoffen. Beim Tode der Mutter am 29. September 1776 (N. K. D. 186, fol. 166b) wird der überlebende Vater, welcher früher den Titel eines conseiller de commerce de S. A. S. Mgr. de Landgrave de Hesse-Darmstadt geführt hatte, «dermaliger Beamter in allhiesigem Umbgeldt» genannt, ein Beweis, dass derselbe nach dem Zusammenbruch des eigenen Geschäftes die Stelle eines Diätar in städtischen Diensten angenommen haben muss; unter den ständigen Beamten des Umgeldes führt ihn kein Jahrgang der gedruckten «Regiments-Verfassung der Stadt Strassburg,» auf.

Es ist ein edler Zug in Goethes Charakter, dass Geld niemals eine Wirkung auf ihn geübt hat. Seine Freunde hat er stets aufs grossmütigste unterstützt. Dass er Klinger fast erhielt, wissen wir jetzt aus einem Briefe desselben an Lenz. Auch Wagner wird manche Gutthat von ihm genossen haben, wie einst auch in Strassburg der arme Jung-Stilling, der von Goethe rühmend schreibt: «Schade, dass so wenige diesen vortrefflichen Menschen seinem Herzen nach kennen!» Allein neben diesem

---

Ich verbessere mit dieser Angabe auch einen von mir (zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode S. 11) begangenen Irrtum, indem ich nämlich, auf v. Loepers Anmerkung fussend, glaubte, Goethe habe sich nach Zurückweisung seiner Dissertation mit einem *niedrigeren* Grade, nämlich der Licentiatenwürde, begnügen müssen. Dass der Titel der Dissertation Wagners zum Unterschiede von demjenigen der «Positiones juris» Goethes ausser den «summos in utroque jure honores» noch die «privilegia doctoralia» erwähnt, hat keine Bedeutung.

Eine der sehr seltenen Doktorpromotionen in der juristischen Fakultät finde ich den 9. Sept. 1776: «Decanus in Conventu Facultatis refert viros Consultissimos Professores Dom. Joh. Dan. Reisseissen, Joh. Dan. Braun, Chistoph. Guil. Koch qui *Licentiam* Summos in utroque Jure honores capessendi pridem obtinuerant, petere ut doctorales honores solenni actu ipsis conferantur.»

Edelmut lag in Goethes Charakter auch ein rücksichtsloser Egoismus da, wo er seine persönlichen Ziele verfolgte. Er war in dieser Beziehung übel beleumundet. Jung-Stilling nimmt ihn ohne Zweifel gegen die damals herrschende Meinung in Schutz, und auch der Altertumsforscher Zoëga meint mit Rücksicht auf jenes Urteil Jung-Stillings: «Goethe wird hier von der Seite des Herzens gelobt, und ich fühle eine Ueberzeugung in mir, dass der Mann die Wahrheit sagt, wenngleich *fast die ganze Welt das Gegenteil behauptet* — ein Beweis, dass damals (1778) die öffentliche Meinung überwiegend gegen Goethe gestimmt war, wie denn auch sein eigener Schwager Schlosser in Emmendingen an den in Weimar gestürzten Dichtern Lenz und Klinger gut zu machen suchte, was Goethe an ihnen verschuldet hatte.

Goethe ist gegen dieselben Freunde, welche er grossmütig unterstützt hatte, nicht nur nach ihrem Tode, sondern auch bei ihren Lebzeiten ungerecht verfahren, wenn er seine Zwecke dadurch erreichen konnte. Wagner hat den «Prometheus» auf seinen Namen genommen und seine undankbare Rolle mit Pudeltreue gespielt. Wie dankt ihm dafür Goethe?

«Der *Wagner*, von dem das Blättchen sagt», schreibt er in seiner Rechtfertigung an Klopstock den 15. April 1775, «ist eben die *Personage*, die Sie einen Augenblick auf meiner Stube des Morgens sahen, er ist lang, hager, Sie standen am Ofen. Adieu.»

Man könnte vielleicht über jenen Prometheushandel die Akten schliessen und sagen: Was liegt im Grunde der Litteraturgeschichte daran, ob Goethe oder Wagner der Verfasser jener Posse ist! Zugegeben, Goethe ist der Verfasser, denn die Verdachtsmomente sind erdrückend: Wird Goethes Charakter durch den Versuch, die Autorschaft einer von ihm verfassten litterariscben Fehdeschrift von sich abzuwälzen, verunglimpft? Heisst das nicht viel zu streng, ja ungerecht geurteilt?

Diesen Standpunkt hat schliesslich Merck, Goethes vertrautester Freund, in jener viel besprochenen Frage eingenommen. Auch Merck ist der Ueberzeugung, dass Goethe der eigentliche Verfasser sei.

«Goethe scheint die Folgen schon zu empfinden», schreibt er an Nikolai, «weil er sogar gegen mich als Herzensfreund auf Ehre und Treue leugnet, dass er der Verfasser des Prometheus sey. Aus einer gedruckten Erklärung werden Sie gesehen haben, dass ein gewisser Wagner der Verfasser davon ist, ob ich's gleich nicht glaube.»

Als aber Nicolai die Meinung äussert, Goethe möge sogar einem gegen ihn gerichteten *Pasquill* «Ourang-Outang» nahe stehen, nimmt Merck seinen Liebling mit Eifer in Schutz:

« Zu rachsüchtigen Absichten, deren Ausgang *Pasquillen* und Trätschereien wären, dazu hat Goethe ernstlich nicht die Seele und zweitens nicht die Zeit, weil sein Kopf voll immer neuen Träumereyen schwirbelt. Von dem neuen Pasquill hab' ich nirgends kein Wort gehört und kann auf meine Ehre versichern, dass ich Nichts davon weiss. — Goethe folgt ganz seiner Laune, unbekümmert über die Folge Ihrer Moralität; allein was er auch über Sie gesprochen und geschrieben haben mag, so ist Nichts als *faunischer Muthwillen.*»

Merck zieht damit seiner früheren Ansicht, dass Goethe der Verfasser jener Posse sei, kein Jota ab und nimmt denselben gleichwohl gegen die Annahme in Schutz, als liessen sich aus der Verleugnung der Autorschaft ungünstige Schlüsse gegen Goethes moralischen Charakter ziehen. Dies spricht zwar Merck nicht mit deutlichen Worten aus; aber seine Parteinahme für Goethe schliesst solche Folgerung in sich ein.

Man könnte vielleicht sagen: dieser Standpunkt ist der Standpunkt eines Mannes, der über kleinere Dinge grosse Gesichtspunkte nicht verliert und an Goethe auch die guten Seiten nicht verkennen will. Dagegen bemerke ich zunächst: Wenn man jenen Standpunkt für richtig hält, so soll man andererseits der Wahrheit die Ehre geben und offen erklären, dass Goethe an der Herausgabe der Posse beteiligt gewesen ist. Aber die Autorschaft Goethes leugnen und zu diesem Zwecke der offenkundigen Ueberlieferung durch beständiges Absprechen Gewalt anzuthun, wie Erich Schmidt und die ganze neuere Goethe-Schule versucht, widerspricht den Gesetzen der Kritik und schadet Goethe mehr, als es ihm nützen kann. Mögen sich doch jene Merck zum Beispiel nehmen! Die gedruckte kategorische Erklärung Goethes gegen Wagner ficht ihn nicht an, ein Beweis, dass dergleichen litterarische Lüge in jener Zeit keine moralische Sünde in unserem strengen Sinne war, und was Goethe in seiner Selbstbiographie Langes und Breites geschrieben, um Wagners Autorschaft zu beweisen, könnten sie durch den Titel «Dichtung und Wahrheit» rechtfertigen.

Dieser Standpunkt wäre konsequent; aber ich muss gestehen, dass es der meinige nicht ist.

Mag auch Goethe nach der Gewohnheit seiner Zeit entschuldigt werden, dass er die Farce in seiner Jugend einem

andern zuschob; nicht zu rechtfertigen ist es, dass er als Sechzigjähriger ohne äussere Veranlassung jene Unwahrheit nochmals wiederholte und in einem Werke, das zu seiner Verherrlichung dienen sollte, so rücksichtslos mit dem Andenken verstorbener Freunde verfuhr. Der Titel, «Dichtung und Wahrheit» kann diesen Vorwurf in der Hauptsache nicht mildern!

So wird es denn auch mit jenem angeblichen Plagiat an seinem Faust eine ganz andere Bewandtnis gehabt haben, als Goethe uns glauben machen will. Hätte Wagner wirklich Goethen das Sujet ***entwendet***, so wäre einerseits sein geduldiges Ausharren in der Prometheusaffaire, andererseits die innige und ungetrübte Hausfreundschaft mit Goethes Eltern, die in «Faust» mit Stolz ihres Sohnes Meisterwerk erkennen mussten, nicht recht zu verstehen. Möglich ist es daher, dass man in Goethes Jugendzeit die selbständige Benutzung gleicher Motive gar nicht als Plagiat empfand, möglich auch, dass Goethe, um Erlaubnis gefragt, seine Einwilligung zu einer realistischen Benutzung gleicher Motive Wagnern ausdrücklich gegeben hat. Man wende mir nicht ein, dass diese letztere Ansicht, welche Goethes Erklärung in «Dichtung und Wahrheit geradezu widerspräche, auf jeden Fall zu verwerfen sei. Der Titel «Dichtung und Wahrheit» birgt noch viel seltsamere Widersprüche. Hier eine Probe aus meiner demnächst erscheinenden Arbeit über Lenz:

Goethe und Lenz waren bekanntlich im Sommer 1771 Mitglieder der Salzmannschen Gesellschaft.

«Will Jemand *unmittelbar* erfahren, was damals in dieser lebendigen Gesellschaft gedacht, gesprochen und verhandelt worden,» schreibt Goethe im 11. Buche, «der lese den Aufsatz Herders über Shakespeare in dem Hefte ‚Von deutscher Art und Kunst,‘ ferner Lenzens ‚*Anmerkungen übers Theater*,‘ denen eine Uebersetzung von Love's labours lost hinzugefügt war».

Nach dieser deutlichen Erklärung hatte Lenz seine «Anmerkungen», welche dem regelmässigen französischen Theater den Krieg erklärten, im Sommer 1771 in Strassburg vorgelesen, bevor noch «Götz von Berlichingen», welcher 1773 erschien, geschrieben war. Was aber sagt Goethe von eben diesen «Anmerkungen» am Anfang des 14. Buches?

«Kaum war Götz von Berlichingen erschienen, als mir Lenz einen weitläuftigen Aufsatz zusandte. Diese Blätter waren betitelt

‚Über unsere Ehe'. Das Hauptabsehen dieser weitläuftigen Schrift war, mein Talent und das seinige nebeneinander zu stellen; bald schien er sich mir zu subordiniren, bald sich mir gleich zu setzen. Ich erwiderte sein Vertrauen freundlichst, und weil er in seinen Blättern auf die innigste Verbindung drang, so teilte ich ihm von nun an alles mit, sowohl das schon Gearbeitete, als was ich vorhatte; er sendete mir dagegen nach und nach seine Manuscripte, den ‚Hofmeister', den ‚Neuen Menoza', die ‚Soldaten', Nachbildungen des Plautus und jene Übersetzung des englischen Stücks als Zugabe zu den Anmerkungen über das Theater. Bei diesen war es mir einigermassen auffallend, dass er in einem lakonischen Vorbericht[1] sich dahin äusserte, als sei der Inhalt dieses Aufsatzes, der mit Heftigkeit gegen das regelmässige Theater gerichtet war, schon vor einigen Jahren als Vorlesung einer Gesellschaft von Literaturfreunden bekannt geworden, zu der Zeit also, wo Götz noch nicht geschrieben gewesen. *In Lenzens Strassburger Verhältnissen schien ein literarischer Zirkel, den ich nicht kennen sollte, etwas problematisch;* allein ich liess es hingehen und verschaffte ihm zu dieser, wie zu seinen übrigen Schriften Verleger, ohne auch nur im mindesten zu ahnen, dass er mich zum vorzüglichsten Gegenstande seines imaginären Hasses und zum Ziel einer abenteuerlichen und grillenhaften Verfolgung ausersehen hatte.»

Der Vorwurf Goethes hat nur dann Sinn, wenn Goethe bestreiten will, dass Lenz seine «Anmerkungen übers Theater» bereits im Sommer 1771 in Strassburg vorgelesen habe. Aber oben hat Goethe selbst das gerade Gegenteil erzählt. Wahrhaftig, hier hat Goethes «Dichtung» sich in *einem unlösbaren Widerspruche* gefangen!

---

[1] «Diese Schrift ward zwey Jahre vor Erscheinung der deutschen Art und Kunst und des Götz von Berlichingen, in einer Gesellschaft guter Freunde vorgelesen. Da noch manches für die heutige Belliteratur drinn seyn möchte, das jene beyden Schriften nicht ganz überflüssig gemacht, so theilen wir sie — wenn nicht anders als das erste ungehemmte Räsonnement eines unpartheyschen Dilettanten — unsern Lesern Rhapsodienweis mit.»


89101131431
b89101131431a



